

## *Liebe Mitglieder und Freunde der Badischen Heimat, verehrte Leser!*

Das hier vorgelegte Heft unserer Vereinszeitschrift, eine Festschrift zum 175jährigen Bestehen des Badischen Notariats und seines Berufsstandes, wird vielleicht manchen Leser und Heimatfreund vor die Frage stellen, was die Entwicklungsgeschichte des Notariatswesens im allgemeinen und die Darstellung des Badischen Notariats im besonderen in einer Heimatzeitschrift zu suchen habe. Wer indessen bedenkt, daß Rechtsgüter auch zugleich heimatliche Kulturgüter von hohem Rang sein können, daß zum Beispiel die Tätigkeit der Badischen Notariate mit ihrer Einbindung in den Alltag und der ständige persönliche Kontakt des Notars mit der Bevölkerung durch Beurkundungen und Beglaubigungen verschiedenster Art auch den kulturellen Zielsetzungen unseres Vereins durchaus entspricht, der wird unschwer erkennen, daß — abgesehen von formaljuristischen Erfordernissen — den notariellen Amtshandlungen in ihrer Bedeutung für Volkskunde, Brauchtums- und Heimatforschung sogar ein sehr hoher heimatbezogener Stellenwert zukommt. Steht denn nicht am Anfang der allerpersönlichsten „Heimat“, ganz gleichgültig, ob erst der Baugrund oder das schon fertige Haus erworben werden soll, der Gang zum Notar? Sichert nicht erst der notarielle Eintrag im Grundbuch den bebauten heimatlichen Boden ebenso wie die unbebaute landschaftlich geschützte Flur vor unberechtigten Eingriffen und willkürlicher

Zweckentfremdung? Und welche Fundgrube für den Heimatforscher und Genealogen sind die notariell gefertigten Verlassenschaftsaktens, die notariell aufgesetzten Testamente, sind notarielle Kauf-, Heirats- und Erbverträge mit ihren Stück für Stück beschriebenen Gegenständen des Hausrats, der Gebrauchsgüter, der Wohnkultur, der Kleidermode, der Gerätschaften und Werkzeuge von längst eingegangenen Berufs- und Handwerkszweigen! Kunsterzeugnisse aller Art und ihre unbekannteten Hersteller können oft erst an Hand des notariellen Schriftguts zweifelsfrei identifiziert, kann so manch verschollen geglaubter Nachlaß von Dichtern, Schriftstellern oder Komponisten dank notarieller Aktenvermerke wieder aufgespürt und sichergestellt werden. Welcher Reichtum an heimatlichem Volksleben wird sichtbar, wenn der Notar „aus dem Nähkästchen“ erzählt! Wer sich all das ernsthaft vor Augen führt, wird nicht umhin können, dem Notariat und seinen Amtsträgern in ihrer Zuordnung zum Heimatschutz, zur Heimatpflege und zur Personengeschichte einen Platz in unserer Zeitschrift einzuräumen. Nicht zuletzt wird auch der Landeskundler wie der Historiker bestätigen, daß das Zusammenwachsen des aus so vielen heterogenen Volks- und Gebietsteilen im Jahre 1806 zusammengestückten Badischen Landes durch die Einrichtung des einheitlichen Badischen Notariats erleichtert und wirksam gefördert

wurde. Dieses erstaunliche Faktum ist auch dadurch gekennzeichnet, daß schon fünfzig Jahre nach der Gründung des Großherzogtums Baden in der Bevölkerung ein badisches Staatsbewußtsein feste Wurzeln geschlagen hatte, mit dem sich — bei aller Differenzierung und eigenständiger Prägung — ein ähnliches gemeinsames Bewußtsein im kulturellen Bereich ausbildete. Die Gründung des Landesvereins „Badische Heimat“ nach weiteren rund fünfzig Jahren (1909) belegt diesen Sachverhalt sichtbar und eindeutig.

Nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte scheint es uns begründet und berech-

tigt, unsere Mitglieder und Leser einmal in umfassender Weise über das Notariatswesen ganz allgemein wie auch über seine badische Sonderform zu informieren. Landesvorstand und Beirat haben daher die Anregung unseres Mannheimer Ortsgruppenvorsitzenden Helmut E. Gräßlin gerne aufgenommen, mit dieser Festschrift auf die 175jährige Tätigkeit badischer Notare hinzuweisen und damit ihr Wirken für Traditions- und Heimatbewußtsein anerkennend zu würdigen.

Dr. Franz Laubenberger  
Präsident

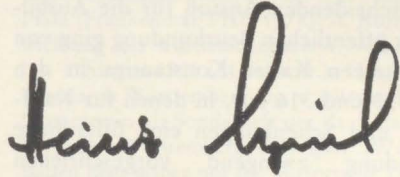
## Zum Geleit

Ein weiter Bogen spannt sich von den Notariatsformen der Antike über das Mittelalter zu dem Notariat der Gegenwart. All diese Erscheinungsformen des Notariats verdeutlichen, daß es sich um einen Urberuf handelt. Seine Aufgabe, die Beurkundung von Rechtsvorgängen, ist in jedem Staatswesen ein unerläßliches Bindeglied zwischen dem Einzelnen und der Rechtsgemeinschaft. Die notarielle Urkunde genießt öffentlichen Glauben, sie besitzt die volle Beweiskraft für den beurkundeten Vorgang. Diese Hervorhebung verleiht dem Notar in der öffentlichen Meinung den Rang des zuverlässigen Sachwalters, der Rechtsverhältnisse in der vorgeschriebenen Form gestaltet und sie für die Zukunft sichert und bewahrt. Sie bedeutet für den Notar zugleich die Verpflichtung, dieses Vertrauen zu erhalten, sich stets aufs Neue zu bewähren und der Weiterbildung des Rechts aufgeschlossen zu folgen. In diesen ideellen Grundwerten unterscheidet sich der „notarius publicus“ oder verdeutscht „Offenbar-Schreiber“ des Mittelalters nicht von den Notaren nach der Bundesnotarordnung und den Amtsnotaren in Baden-Württemberg.

Dem Landesverein Badische Heimat und dem Badischen Notarverein gebührt Dank dafür, daß sie es unternommen haben, das Notariat einem größeren interessierten Bevölkerungskreis in wissenschaftlicher und dennoch anschaulicher Weise bekanntzuma-

chen. Daß den Impuls hierfür ein beachtenswertes Jubiläum bildet, erhöht den Reiz und rechtfertigt in besonderem Maße den Zeitpunkt für eine Rückbesinnung. Denn das Datum vom 3. November 1806, an dem erstmals eine eigenständige Notariatsordnung für Baden verkündet wurde, jährt sich 1981 zum 175. Male. Das für Südwestdeutschland typische Amtsnotariat, das heute noch in seiner besonderen Ausprägung Bestand hat, besitzt hier eine seiner Wurzeln. Dies gibt den willkommenen Anlaß für ein Befassen und Verweilen in der historischen Vergangenheit, aus der berechtigter Stolz für die Aufgabenerfüllung in Gegenwart und Zukunft entspringen darf.

Das Notariat ist in der Bevölkerung unseres Landes fest verankert und geschätzt. Deshalb ist es besonders verdienstvoll, die historische Herkunft des Notariats aus der europäischen Kulturtradition aufzuzeigen. Ich wünsche der Schrift eine weite Verbreitung und dem Notariat in unserer engeren und weiteren Heimat eine glückliche Zukunft.



Dr. Heinz Eyrich  
Justizminister des Landes  
Baden-Württemberg

# Einführung

Das Feiern eines Jubiläums ist immer ein guter Anlaß, um über die Geschichte und den Sinn eines Berufsstandes nachzudenken. Die hier vorgelegte Festschrift will und kann nicht die über ein Jahrtausend reichende Geschichte des Notariats aufarbeiten. Dennoch soll mit dieser Festschrift der Versuch unternommen werden, in Form von Einzelbeiträgen wichtige historische Stationen dieser Rechtsinstitution darzustellen, um gleichsam facettenartig das Werden des Notariats aufzuzeigen.

Das deutsche Notariatswesen knüpft wie andere deutsche Rechtsinstitutionen mittelbar an antike Formen an. Das Wissen um den römischen Ursprung des Notariats war in Deutschland auch während des Mittelalters nie aus dem allgemeinen Bewußtsein verschwunden. Unter dem Einfluß des hellenistischen Rechtskreises bildete sich zu Beginn des 3. Jahrhunderts auch in Rom allmählich ein öffentliches Beurkundungswesen aus<sup>1</sup>). Den entscheidenden Anstoß für die Ausbildung der öffentlichen Beurkundung ging von zwei Gesetzen Kaiser Konstantins in den Jahren 313 und 316 aus, in denen für Kaufverträge und Schenkungen eine öffentliche Beurkundung zwingend vorgeschrieben wurde<sup>2</sup>). Unter den Nachfolgern und vor allem unter Kaiser Justinians weitete sich die Tätigkeit der Beurkundungsbeamten, der *tabelliones*, *tabularii* und *exceptiones*, die je nach ihrer Tätigkeit unterschiedlich bezeichnet wurden, immer weiter aus<sup>3</sup>). Erst durch die Gesetzgebung Kaiser Konstantins erfährt das staatliche Beurkundungswesen, das in den Händen der *tabularii* lag, und die Tätigkeit der privaten Urkundenschreiber (*tabelliones*) eine genauere Regelung<sup>4</sup>). In dieser Zeit wurden die bis in die heutige Zeit in ihren Grundzügen kaum veränderten Grundlagen des öffentlichen Notariats gelegt.

Erstmals wird den Tabellionen eine *auctoritas* im Sinn einer staatlichen Ermächtigung gewährt. Wenngleich sie als Berufsstand bereits zu den *personae publicae* gezählt wurden, haben ihre Urkunden noch keinen öffentlichen Glauben (*fides publica*) genossen, wohl schon eine bevorrechtigte Stellung im gerichtlichen Beweisverfahren. Die konstantinische Gesetzgebung legte auch gewisse formale Erfordernisse für die Tabellionenukunde fest. So hatte jede Urkunde neben den Unterschriften der Parteien und der der Zeugen auch das *signum notarile* zu tragen, in dem die späteren Glossatoren das Handzeichen des Notars zu erkennen glaubten. Das spät-römische öffentliche Schreiberwesen überdauerte nicht nur im byzantisch beherrschten Teil Italiens - die Stürme der Völkerwanderung, sondern lebte auch in den von den Germanen regierten Teilen fort.

Diese knappe Skizzierung der antiken Voraussetzungen der späteren Entwicklung des Notariats war notwendig, um die einzelnen Beiträge der Festschrift besser historisch einordnen zu können. In welchem Umfang die germanischen Staaten an die antiken Einrichtungen anknüpften, zeigt am Beispiel des Schreiberwesens der Beitrag von W. Bergmann. Ganz neue Ergebnisse zur Entstehungsgeschichte des päpstlichen Notariats legt R. Hiestand vor. Der Stellung des Notariats im mittelalterlichen Rechtsleben wird einmal am Beispiel des zentralistischen Staates der Staufer in Süditalien (H. Dilcher) und zum anderen an dem einer deutschen Bischofsstadt (O. Clavadetscher) nachgegangen. Eine wichtige Rolle für die Rezeption des öffentlichen Notariats in Deutschland spielt das kanonische Recht, da in erster Linie die geistlichen Gerichte als Vermittler der neuen siegellosen Beurkundungsform fungierten. Aus diesem Grunde war es wichtig,

der Frage nach der rechtshistorischen Begründung des Notariats bei den Glossatoren nachzugehen (S. Furtenbach). Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der bildlichen und inhaltlichen Gestaltung des auffallendsten Teils der Notariatsinstrumente, dem mittelalterlichen Signet (P.-J. Schuler). Früh schon hat der Kaiser sein Vorrecht, öffentliche Notare zu ernennen, durch Privilegien an die Hofpfalzgrafen weiterverliehen, die dann bis zum Ende des Alten Reiches von diesem Vorrecht auch Gebrauch machten. Mit der oft angegriffenen Ernennungspraxis durch die Hofpfalzgrafen beschäftigt sich der Beitrag von J. Arndt.

Ein ganz wesentlicher Teil der Festschrift ist dem neuzeitlichen Notariat gewidmet, wobei zwei Schwerpunkte gebildet wurden. Allein fünf Beiträge beschäftigen sich mit der Geschichte des Badischen Notariats, wodurch eine wichtige Forschungslücke zur Geschichte des modernen Notariats in Südwestdeutschland geschlossen wird<sup>5)</sup>. Ergänzt werden diese speziellen badischen Beiträge durch die Ausführungen von W. E. Stein über den Einfluß des französischen Notariats auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in West-Deutschland. Dem Herausgeber erschien es aber auch wichtig, sich mit dem ersten modernen Versuch einer reichseinheitlichen Notarsordnung zu beschäftigen. Dieser Beitrag von W. Schubert stellt zugleich ein sehr interessantes Gegenstück zu den Ausführungen von O. Henssler über die erste Badische Notariatsordnung von 1806 dar.

Der Versuch in Form eines Sammelbandes einzelne Phasen und Stationen der Geschichte des deutschen Notariats herauszuarbeiten, läßt das Werden und die Kontinuität einer heute noch wichtigen Rechtsinstitution deutlich werden und daß der Notar zu allen Zeiten der unparteiische Sachwalter und Helfer des im Recht unerfahrenen Laien war.  
Peter-Johannes Schuler

---

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> I. Pfaff, *Tabellio und Tabularius*. Ein Beitrag zur Lehre von den römischen Urkundspersonen (Wien 1905) S. 46 ff.

<sup>2)</sup> F. Wieacker, *Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reiches* (Mediolani 1963) S. 57 ff.

<sup>3)</sup> M. Voigt, *Römische Rechtsgeschichte* Bd. 3 (3. Aufl. Leipzig 1902) S. 141 ff; Pfaff (wie Anm. 1) S. 19 ff.

<sup>4)</sup> H. Steinacker, *Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde* (Leipzig/Berlin 1927) S. 96 f.; L. Wenger, *Die Quellen des öffentlichen Rechts* (Wien 1953) S. 747 ff. — Vgl. dazu in diesem Band den Beitrag von H. Dilcher S. 377 f.

<sup>5)</sup> An Einzeldarstellungen liegen bereits vor: 175 Jahre pfälzisches Notariat, hg. v. d. Notarkammer Pfalz (Frankenthal/Pfalz 1978); A. Kurr, *Die Entwicklung des württembergischen Notariats*, Diss. jur. Tübingen 1925 (Maschschr.); 150 Jahre Amtsnotariat in Württemberg, hg. v. württembergischen Notarverein als Sonderheft der *Zs. f. das Notariat in Baden-Württemberg* (Stuttgart 1976). — Für Baden liegt bisher nur die kursorische Darstellung von H. Kurz, *Das badische Notariat*, Diss. jur. Tübingen 1950 (Maschschr.) vor.

# Notar und Staatsschreiber

J. N. Friedrich Brauers Badische Notariatsordnung von 1806

ORTWIN HENSSLER

Die Gründung des Rheinbunds unter Beitritt des Großherzogtums Baden am 12. Juli 1806 und die Lossagung der Rheinbundstaaten vom Deutschen Reichsverband zum 1. August 1806 bewirkten auch formell die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation<sup>1)</sup>. Durch die Rheinbündakte wurden alle Gesetze des Deutschen Reiches, die sich an die Bundesfürsten und ihre Untertanen richteten, für nichtig und wirkungslos erklärt.

Ein den souveränen Fürsten willkommenes Ende reichsrechtlicher Kompetenzen betraf das kaiserliche Notariat. Die Notarernennung durch die Hofpfalzgrafen<sup>2)</sup>, mittelbar also ein kaiserliches Privileg, war den Landesherren schon im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr als lästig geworden. Entartungserscheinungen hatten sich eingestellt. Bereits seit dem Spätmittelalter war das Amt der Hofpfalzgrafen käuflich geworden. Die Hofpfalzgrafen wiederum ernannten teilweise kaiserliche Notare ohne fachliche Vorbildung und charakterliche Eignung. Das Amt wurde teilweise als Pfründe vergeben und erworben<sup>3)</sup>, und die Bevölkerung hatte bei der „Sporteljagd“ das Nachsehen. Die Landesherren hatten seit dem Erlaß der Reichsnotariatsordnung (RNO) von 1512 die Möglichkeit, Anordnungen hinsichtlich der Notarsausübung zu treffen<sup>3a)</sup>. Von dieser Möglichkeit machten sie im Verlauf des 18. Jahrhunderts größeren Gebrauch und bestimmten, daß das Amt eines öffentlichen Notars in ihren Landen nur dann ausgeübt werden dürfe, wenn der Notar auch landesherrlich bestätigt und „immatriculiret“ sei. Im kurpfälzischen Teil des Landes Baden war am 25. Apr. 1755 eine Verordnung er-

gangen und „wegen inzwischen eingetretener Mißbräuche“ unter dem 16. Aug. 1803 im Provinzialblatt zur allgemeinen künftigen Beachtung wiederholt worden. Danach war die Ausübung des Notaramts, von welcher Stelle auch das Diplom herrühre, nur gestattet, wenn zuvor eine Prüfung durch die zuständige Verwaltung erfolgt war. Für die Markgrafschaft Baden war 1784 eine entsprechende Regelung ergangen<sup>4)</sup>.

Schon wenige Tage nach der erlangten vollen Souveränität beschloß das Hofratskollegium Karlsruhe am 18. Aug. 1806 beim Geheimen Rat, dem obersten Exekutivorgan, anzufragen, wie es mit dem kaiserlichen Notariat weitergehen solle. Begründet wurde dies *mit Rücksicht auf die Unordnungen, welche manchmal von kaiserlichen Pfalzgrafen und noch öfters von kaiserlichen Notarien zum Nachteil der Untertanen und der landesherrlichen Rechte verübt werden*. Die Untertanen könnten die bisher durch Notarien besorgten Geschäfte mit ungleich mehr Sicherheit durch die „staatlichen Diener“ besorgen lassen. Das Hofratskollegium schlug eine Anordnung vor, wonach als Folge der vollen Souveränität die Wirkungskraft der kaiserlichen Notarien von selbst aufhöre und das Notariatsamt künftig abzuschaffen sei<sup>5)</sup>.

Das vom Geheimen Rat um Äußerung gebetene Hofratskollegium in Mannheim sprach sich jedoch gegen die gänzliche Beseitigung der Notarien aus. Es bestehe ein Bedürfnis für Notarien bei häufigen privaten Rechtsgeschäften. Insbesondere bei letztwilligen Verfügungen und Testamenten sei es *weder rätlich noch tunlich und könne der Bevölkerung ohne Eingriff in die natürliche Freiheit nicht zugemutet werden, dergleichen Handlungen in*

Zukunft bei den hierzu von Staats wegen ernannten Beamten verrichten zu lassen. Prompt folgt am 18. Sept. 1806 die Rüge des Geheimen Rats, die auch die Unterschrift Friedrich Brauers trägt: *Wenn das Mannheimer Kollegium schon die Fortsetzung der Notariatsberechtigungen in Antrag zu bringen notwendig gefunden habe, hätte man auch erwarten dürfen, daß man die Abänderungen in der Form und Materie in Folge der staatlichen Veränderungen vorzuschlagen „sich die Mühe gegeben“ haben möchte!* Nach der Bundesakte sei klar, daß die alte kaiserliche Notariatsordnung ihre Kraft verloren habe. Also müßte den Notarien, wenn sie bestehen bleiben sollten, *auch quoad materialia eine neue Ordnung gegeben werden; und quoad formale lege es sich von selbst an den Tag, daß die kaiserlichen Regierungsjahre, Judictionen etc. nicht mehr angeführt, auch das Prädikat kaiserlicher Notar nicht mehr geduldet werden könne. Wenn eine Reform gemacht werde, so finde man auch sachgemäß, alle unnötigen Weitläufigkeiten in der Form abzuschneiden.*

Verhältnismäßig rasch, nämlich am 8. Okt. 1806 rechtfertigt sich der so gerügte Hofrat in Mannheim in allgemeiner Form. Man trete der höheren Orts vertretenen Meinung durchaus bei. Eine Klassifikation der Notare in Gemeine und Höhere oder Wissenschaftliche solle vermieden werden, weil sich hierdurch die herrschende Idee von Notarien nur verwirren werde. Es solle auch für die Zukunft nur eine Klasse von Notarien gebildet, in solche aber nur *solche Subjekten, welche nach ausgehaltener Prüfung vollkommen qualifiziert befunden worden, aufgenommen werden.*

Man erkennt aus dieser Korrespondenz bereits das Problem, das zur Entscheidung anstand. Die Rechtskarte des Landes Baden war so vielgestaltig wie die politische Landkarte. Ein einheitliches Privatrecht fehlte. Das, was wir unter Notartätigkeit verstehen, wurde von Personen unterschiedlichster Herkunft und Bildung ausgeführt. Neben den kaiserlichen Notaren, die insbesondere

in den Universitätsstädten Vorderösterreichs und der Kurpfalz eine zweifelsfrei wissenschaftliche Qualifikation besaßen, übten in den ehemals geistlichen Herrschaften auch kirchliche Amtsträger Beurkundungsfunktionen aus. Daneben waren auch Skribenten am Werk, die keine eigentliche Vorbildung außer der Schreibkunst vorzuweisen hatten. Vor allem war aber die große Zahl der Stadt- und Amtsschreiber zu berücksichtigen, die in Baden ebenso wie im benachbarten Württemberg in der Gemeinde Niederschriften für die Bevölkerung fertigten. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde auf örtlicher Ebene erledigt, also z. B. das Vormundschafts- und Nachlaßwesen, die Führung der Kauf- und Güterbücher und die Pfandbestellung am Grundbesitz. Die hierzu erforderlichen Niederschriften, die den Charakter einer Beurkundung besaßen, wurden von Gemeindeorganen gefertigt. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit gab es nicht<sup>6</sup>).

Eine neue Entwicklung war jedoch in Frankreich angebrochen. Nach dem sog. Ventöse-Gesetz vom 25. Ventöse des Jahres XI (16. März 1803) waren die Notare selbständige öffentliche Beamte (*fonctionnaire public*) und zuständig, alle Rechtshandlungen und Verträge, denen die Parteien den Charakter der „Authenticität“ beilegen lassen wollten, aufzunehmen, deren Datum sicherzustellen, sie aufzubewahren und davon exekutorische (d. h. vollstreckbare) oder einfache Ausfertigungen zu erteilen. Diese neue Form des Notariats war 1803 auch in den linksrheinischen Départements Frankreichs in Kraft getreten, insbesondere also in der benachbarten Pfalz<sup>7</sup>). Eine deutsche Übersetzung erschien im Druck allerdings erst ab 1810<sup>8</sup>). Diese neue Richtung war selbstverständlich auch in Baden bekannt. Was hätte näher gelegen, sie aufzugreifen, wenn Baden bereits eine einheitliche Rechtslandkarte besessen hätte und nicht erst um die Einheit seiner vielen Landerwerbungen in politischer wie rechtlicher Beziehung hätte ringen müssen. Dies mag

auch die geschilderte Abfuhr an das Mannheimer Hofratskollegium verständlich machen.

Die Lösung hätte sicher lange auf sich warten lassen, wenn Baden nicht in der Persönlichkeit von Friedrich Brauer ein überragendes Organisationstalent besessen hätte. Brauers Andenken lebt fort, weil die zahlreich von ihm verfaßten Gesetze zum Fundamentum des badischen Staatswesens wurden. Insbesondere ist Brauer bekannt als Vater des badischen Landrechts, der gelungenen Übernahme des Code civil als einheitlichem Privatrecht für das gesamte Baden. Unbeachtet geblieben ist jedoch, daß Brauer auch der Verfasser der badischen Notariatsordnung von 1806 und ihrer Weiterentwicklung zur „Staatsschreiberei“ in den Jahren bis 1809 ist. Brauer war es, der als juristischer Fachmann und führender Kopf des Geheimen Rats die Korrespondenz mit den Hofratskollegien in der Notarfrage geführt hatte. Dem Hin und Her des Schriftwechsels setzte er ein Ende, indem er selbst eine Notariatsordnung ausarbeitete. Er begnügte sich dabei nicht nur mit einer Immatrikulationslösung für die Zulassung der Notare, wie dies zunächst in Württemberg geschah<sup>9)</sup>, sondern erläuterte auch umfassend die Funktion und die Amtsführung des Notars. Es ist erstaunlich, in welcher kurzer Zeit ihm dies gelang. Nach den Archivunterlagen muß die Niederschrift in wenigen Tagen zwischen Ende September und Mitte Oktober 1806 erfolgt sein. Aus dem Protokollauszug des Geheimen Rats vom 18. Sept. 1806 ergibt sich, daß zu diesem Zeitpunkt im Kollegium noch keine Konzeption vorlag. Die endgültige Notariatsordnung aus der Feder von Friedrich Brauer wird jedoch bereits unter dem Datum vom 3. November 1806 verkündet mit den Einführungsworten:

*„Da die Auflösung der kaiserlichen Reichsgewalt . . . eine neue Organisation des Notariatswesens nötig gemacht haben, so ist zu diesem Ende eine neue Notariatsordnung verfaßt worden, welche wirklich dahier in*

*Müllers Hofbuchdruckerei im Druck herausgekommen ist.*

*Es wird dieses den ehemaligen kaiserlichen, nunmehr großherzoglich badischen Notarien mit dem gemessenen Befehle vorläufig bekannt gemacht, solche hinsichtlich ihres zu verändernden Titels alsbald, soviel aber die Veränderungen ihrer Siegel und deren übrigen Inhalt betrifft, längstens innerhalb 30 Tagen zum unverbrüchlichen Maßstab zu nehmen.“<sup>10)</sup>*

Die zusätzlich erfolgende Bekanntmachung läßt das bunte Bild der badischen Territorien und Instanzen erstehen, wenngleich die Neuerwerbungen von 1803 bereits integriert sind. Sie richtet sich zur *Nachachtung und Bekanntgabe* an den ersten Senat der Hofratskollegien in Karlsruhe, Mannheim und Meersburg sowie die provisorische Regierung in Freiburg, das Oberhofgericht in Bruchsal und die Hofgerichte in Mannheim, Freiburg und Rastatt, sodann an die Fürstlich-Fürstenbergische Regierung und Kammer zu Donaueschingen, die Fürstlich-Löwensteinische Regierung zu Wertheim, die Gräflich-Löwensteinische Regierung daselbst, die Fürstlich-Leiningensche Regierung zu Amorbach, die Gräflich-Leiningensche Regierung zu Neidenau, die Fürstlich-Schwarzenbergische Regierung zu Tiengen, das Fürstlich-Auerbergische Amt Tengen und an die Fürstlich-Krautheimische Regierung zu Gerlachsheim. Das Hofgericht Rastatt verständigt seinerseits das Oberamt Hochberg/Lahr, Amt Gernsbach, Ratsvogtei Ofenbourg, Oberamt Durlach, Mahlberg, Pforzheim, Baden und Karlsruhe zur Bekanntgabe an die daselbst befindlichen Notarien.

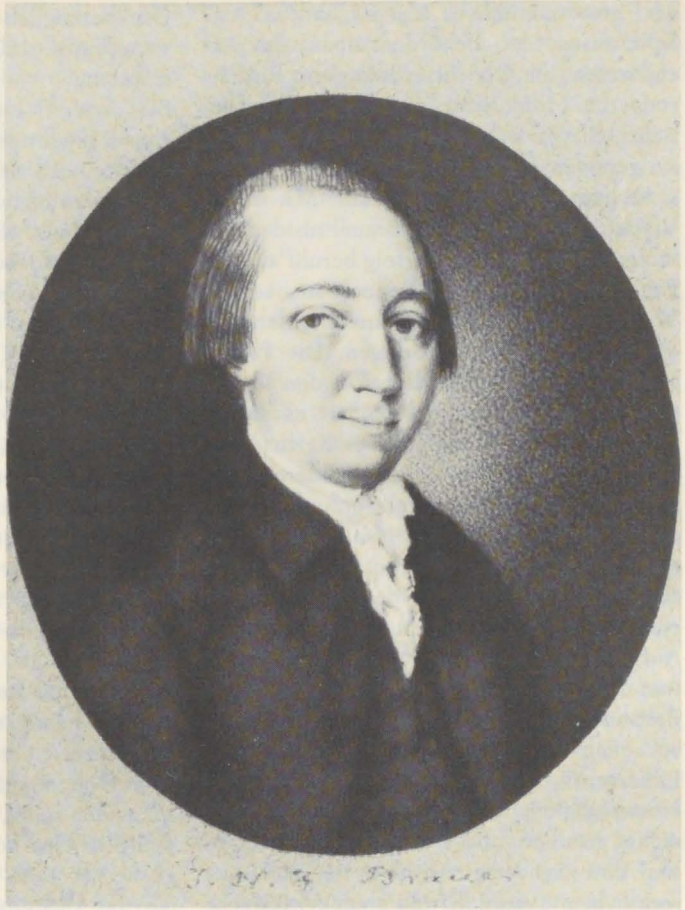
Das Verfahren beim Erlaß der Notariatsordnung bestätigt die führende Rolle Brauers, dessen Ausarbeitung kritiklos akzeptiert wurde. Daß Brauer zu solchen Spontan-Lösungen imstande war, beweist eine eigene Äußerung aus dem Jahr 1803, als es erstmals um ein neues Privatrecht für Baden ging. Er schreibt, *wenn ich für zwei bis drei Monate*



Friedrich Brauer, Organisator  
der badischen Staatsverwaltung  
1754—1813.

Das einzige bekannte Portrait  
zeigt Brauer in noch jugendlichem  
Alter.

(Original im Badischen Gene-  
rallandesarchiv Karlsruhe)



*dispensiert sein würde, könnte ich diejenigen  
Änderungen vorlegen, mittels welcher die neue  
französische Zivilgesetzgebung ein auf die ba-  
dischen Lande passendes, nirgends wehtuende  
Veränderungen forderndes, gemeinverständliches  
Gesetzbuch sein würde<sup>11)</sup>.*

Johann Nikolaus Friedrich Brauer<sup>12)</sup> wurde  
am 14. Februar 1754 in Büdingen bei Offen-  
bach geboren. Sein Vater war Geheimer Rat  
in Gräfllich-Isenburgischen Diensten. Nach  
dem Studium der Rechtswissenschaft an den  
Universitäten Göttingen und Gießen trat  
Brauer im Jahr 1774 mit 20 Jahren in badi-  
sche Dienste. Ein rascher Aufstieg brachte  
ihn in die Nähe des Markgrafen Karl Fried-

rich. Die staatsrechtliche Entwicklung Ba-  
dens, die sich im Werdegang dieses Fürsten  
vom Markgrafen zum Kurfürsten und  
schließlich zum Großherzog eines souve-  
ränen Staates widerspiegelt, hat Brauer als  
Universaljurist organisatorisch gestaltet und  
ausgebaut. Er beherrschte alle Rechtsgebiete  
seiner Zeit, war ungemein fleißig, emsig und  
produktiv. Jede neue Aufgabenstellung beflü-  
gelte ihn zu rastlosem Einsatz. Bereits die  
von ihm verfaßte Hofratsinstruktion von  
1794 brachte eine grundlegende und syste-  
matische Neuordnung der Verwaltung. Er  
gestaltete aber auch das Sanitätswesen und  
das Standesrecht der Ärzte (Physikatsord-  
nung), das Kirchenwesen und die Ordnung

der protestantischen Kirche Badens, das Schulwesen, den Behördenaufbau, das Archivwesen, die Gerichtsordnung mit Einführung der Hofgerichte und des Oberhofgerichts, die Strafrechtspflege, bis hin zu Sozialgesetzen wie der Ordnung der Brandversicherung- und Witwenkassen. Mit dieser Vielseitigkeit erweist sich Brauer als der Gesetzgeber Badens. Sein Erfolg beruht auf der Fähigkeit, das Überkommene in schonender Weiterbildung auf einen Generalkonsens für das gesamte Land zu bringen. Die Höhepunkte dieses Schaffens liegen in den 13 Organisationsedikten von 1803, als es darum ging, die Neuerwerbungen des Reichsdeputationshauptschlusses, insbesondere die rechtsrheinische Pfalz und die geistlichen und reichsstädtischen Gebiete mit dem Stammland zu verschmelzen. Ebenso gehen auf ihn wesentliche Teile der Konstitutionsedikte von 1807 zurück, in denen dieselbe Aufgabenstellung für das neue Großherzogtum nachzuvollziehen war.

Bekannt ist und bleibt aber Friedrich Brauer vor allem als der Schöpfer des badischen Landrechts. Schon 1803 hatte er sich zu der Notwendigkeit eines einheitlichen Privatrechts geäußert und erkannt, daß im Code civil eine Synthese zwischen der römischrechtlichen Tradition und dem Volksrecht gelungen war. Nachdem 1808 die Entscheidung für die Einführung des französischen Zivilgesetzbuchs gefallen war, trug Brauer, *in dessen ausgebreitete Kenntnisse im juristischen Fach Wir größtes Vertrauen setzen*, die Hauptlast der Bearbeitung. Der Code civil, seit 1807 Code Napoléon genannt, konnte mit über 500 ergänzenden oder abändernden Zusätzen auf 1. Jan. 1810 in Kraft gesetzt werden. Ab 1814 wird das Werk als badisches Landrecht bezeichnet und blieb dann bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. Jan. 1900 in Geltung. Brauer hat sein Werk durch acht umfassende Berichte an den Staatsrat motiviert und es sodann in 4 Bänden und 2 Zusatzbänden „Erläuterungen über den Code Napoléon und über die

Großherzoglich badische bürgerliche Gesetzgebung“ 1809 bis 1812 wissenschaftlich erläutert.

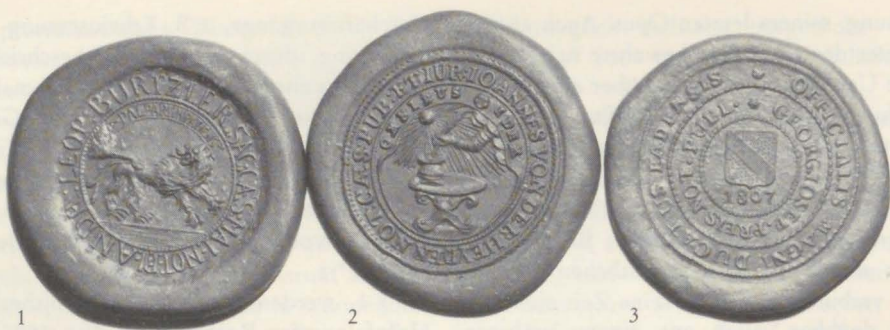
Bei diesen Verdiensten, die Brauer neben von Reitzenstein als den Staatsbaumeister Badens nach dem Eintritt der Souveränität ausweisen, bleiben die äußeren Würden für seine Person eher bescheiden. Glanzvolles Auftreten, Adel und Reichtum verlockten ihn nicht. Sein Leben erfüllte sich in seiner Arbeit, die sich bei solcher Schaffensfülle nur in einer gewissen Distanz zu den Parteibildungen in der napoleonischen Ära und den Rivalitäten am Hofe vollziehen konnte. Mit ungewöhnlichem Gedächtnis *arbeitete er stundenlang, gewissenhaft, pünktlich, ohne zu ermüden; unübersehbare Aktenstöße sind mit den heftig dahin eilenden Zügen seiner Hand bedeckt oder tragen seine Unterschrift*<sup>13</sup>). Sein jahrzehntelang bekleideter Rang war der eines Wirklichen Geheimen Rats, ab 1808 in Anpassung an die geänderten Kollegien Staatsrat und Referierender Geheimer Kabinettsrat benannt. Brauer war überzeugter Verfechter einer Kollegialverfassung, die in einer Doppelspitze der Exekutive und der Justiz enden sollte, nämlich dem Geheimen Rat und dem Oberhofgericht. Der Geheime Rat, gegliedert nach Geschäftszweigen, war für ihn das „Ministerium“. Das Ministersystem mit *eigensüchtigen Departementschefs* lehnte er ab. Hier ging die Entwicklung schon 1808 durch die Einrichtung Oberster Staatsbehörden und insbesondere 1809 durch das Organisationsreskript, das Baden nach den Ideen Sigismunds von Reitzenstein zum zentralen Einheitsstaat formte, über Brauer hinweg. Äußerlich wurde Brauer dadurch in die zweite Reihe gestellt. Er erhielt 1808/09 kein Ministeramt, sondern wurde Mitglied des Staatsrats und Ministerialdirektor im Justizministerium (1809/10 in gleicher Funktion im Ministerium des Auswärtigen und 1811 des Innern). Aber auch in diesen Jahren bewies Brauer seine Unentbehrlichkeit durch umfassende Darstellung des Landesprivatrechts und den Entwurf einer Zivilprozeß-

ordnung, seinem letzten Opus. Auch als Bearbeiter des Code civil bewahrte sich Brauer seine Unabhängigkeit gegenüber einem allzu mächtigen französischen Einfluß und versuchte, durch geeignete Umformung seiner Vorlage auf die badischen Verhältnisse das Beste herauszuholen. Sein Leitbild war das Zusammenwachsen des Landes Baden unter einer wohlwollend obrigkeitlichen Betreuung, verbunden, wie für seine Zeit nicht anders denkbar, auch mit einem kräftigen Schuß polizeistaatlicher Bevormundung. Brauer wirkt jedoch in seinen Schriften immer sympathisch, der gelehrte Praktiker, dem das Wohl seiner Mitmenschen am Herzen lag, und der tätige Gestalter, der es verstand, die politischen Fakten rechtlich und organisatorisch zu unterbauen. Betrachtet man diese Lebensleistung in einer Zeit politischer Veränderungen größten Ausmaßes, so kommt Brauer das maßgebliche Verdienst zu, daß Baden aus einem Konglomerat von Gebietsteilen in wenigen Jahren zu einem einheitlich verwalteten Staatsgefüge zusammenwachsen konnte. Brauer stirbt am 17. Nov. 1813 in Karlsruhe im Alter von 59 Jahren an Scharlach.

In die Phase vielseitigster Schaffenskraft Brauers fällt die Notariatsordnung von 1806. Sie umfaßt in Brauers Handschrift<sup>14)</sup> 20 beidseitig zur Hälfte beschriebene Folio-Blätter. Eigenhändige Ergänzungen und Korrekturen kommen vor, sind jedoch nicht zahlreich. Nach Brauers Arbeitsstil dürfte es sich bei der Vorlage um eine Reinschrift nach vorangegangenen Notizen handeln. Als Generaldekret bezeichnet, umfaßt die Regelung 41 Paragraphen, die ohne Untergliederung aufeinander folgen. Die §§ 1 bis 6 wahren den Besitzstand der bisherigen kaiserlichen Notare und bestimmen das Verfahren für die künftige Zulassung von „Staatsschreibern“. §§ 7 bis 28 regeln umfassend die Zuständigkeit und die Amtsausübung der Notare, eine Materie, die heute in der Bundesnotarordnung und im Beurkundungsgesetz enthalten ist. Zum Abschluß werden ab § 29 einzelne

Geschäftsvorgänge, z. B. Erbeinsetzung und Enterbung durch Testament beschrieben. Der Stil ist eher weitschweifig, manchmal betulich erläuternd, zahlreiche Fälle von Geboten und Verboten aufzeigend. Brauer liebte es, im Gesetz auch gleich die Begründung zu liefern. Ohne die Inhaltsangabe zu sehr vertiefen zu wollen, seien folgende Beispiele angeführt<sup>15)</sup>:

In § 1 werden zunächst alle bisherigen Hopfpfalzgrafen-Rechte ab 6. Aug. 1806 für unwirksam erklärt. Die seitherigen Notarien behalten jedoch ihre Amtswürde, wenn sie innerhalb zweier Monate ihre Immatrikulation vorlegen und sich neu einzeichnen lassen. Sie haben die Amtsbezeichnung *Großherzoglich Badische Notarien (oder Staatsschreiber)* zu führen (§ 2). Eine Neubestellung kann künftig nur durch die Hofratskollegien erfolgen, wobei eine Prüfung vorausgehen muß über Gesetzeskenntnis, Geschäftskennntnis und die Fähigkeit zu Aufsätzen (§ 3 und § 5). Rangstufen unter den Notaren bestehen nicht (§ 4). Der Notar erhält ein Patent über seine Bestellung (§ 6). Der *Gegenstand der Staatsschreiberei* ist bloße Beurkundung, nämlich Darlegung eines sichern und öffentlichen Beweises über einen gewissen Vorgang; dieser Vorgang mag bestehen in Wahrnehmung der Gleichförmigkeit einer Abschrift mit ihrer Urschrift, in der Anhörung einer einseitigen oder doppelseitigen Willenserklärung oder in der Überbringung einer Ausrichtung (§ 7). *Da der Notar bloße Beurkundung geben soll, so ist nicht zuzulassen, daß er mit Effekt seine eigenen Urteile einmische, sondern er ist lediglich befugt zu beschreiben, was er mit einem seiner fünf Sinne wahrgenommen hat*; dies wird dann näher ausgeführt in § 10. Weil eine öffentliche Beurkundung gegeben werden soll, müssen neben dem Notar während der ganzen zu beurkundenden Sache noch zwei unbeteiligte und unbefangene von ihm dazu erbetene männliche Zeugen mitwirken oder es muß ein weiterer Staatsschreiber dieses tun, der alsdann statt zweier Zeugen gilt (§ 11). Die Nieder-



### Siegel kaiserlicher und großherzoglich badischer Notare in der ehemaligen Kurpfalz zwischen 1800 und 1810

1  
 Siegel des kaiserlichen Notars Andreas Leopold Burtzler in Heidelberg (gestorben Heidelberg 1825). Im Mittelfeld die Devise „palpari impatiens“, d. h. „gegen Verlockungen gefeit“: Der Löwe widersetzt sich mit herausgestreckter Zunge gegen die Pfote am linken Bildrand, die sich durch Streicheln seines glatten Felles einschmeicheln möchte.

2  
 Siegel des kaiserlichen Notars Johannes von der Heyden mit der Devise „omnibus idem“: Der Notar taucht den Federkiel unter der Strahlensonne göttlicher Gerechtigkeit und Vorsehung in das Tintenfaß.

3  
 Siegel des badischen Notars Georg Josef Preis, Immatrikulationsjahr 1807, mit badischem Wappen.

schrift hat in deutscher Sprache zu erfolgen, in französischer nur, wenn die Beteiligten diese Sprache verstehen und es verlangen. Die Niederschrift muß vorgelesen und von Notar und Zeugen unterschrieben werden (§ 13). Amtsverrichtungen sollen gewöhnlich nicht bei Nacht, sondern zu unverdächtiger Tageszeit erfolgen (§ 14). Es gibt eine große Form der Ausfertigung, wobei am Schluß der Urkunde zu melden ist, wem vorgelesen wurde, wer unterschrieben hat, ob das Instrument auf Verlangen einfach oder mehrfach ausgestellt wurde; ferner Ort und Tag, an dem die Ausfertigung vollendet ist; hierauf muß die gewöhnliche Unterschrift des Notars, die Mitunterschrift der Zeugen und die Besiegelung mit dem Notariats-Amts-Siegel enthalten sein (§ 16). Von der großen Form der Ausfertigung werden Unterschriftsbeglaubigungen unterschieden (§ 17). Damit ein jeder Staatsschreiber dieses sein Amt frey von aller Menschenfurcht und Menschen-

gefälligkeit ausüben könne, so soll er in Beziehung auf seine Amtsverrichtung unter niemand stehen als unmittelbar unter dem Landesministerium (§ 21). Das Amtssiegel besteht in dem Wappenzeichen des Großherzogtums, das da ist, ein goldener, von der Rechten [gemeint ist heraldisch rechts] zur Linken abwärts gehender Schrägbalken im purpurnen Felde, um welches ein doppelter Ring laufen soll, wovon der innere die ersten Buchstaben oder Silben des Vornamens und den ganzen Zunamen, sodann die ersten Buchstaben oder Silben der Worte „Notarius Publicus“ enthalten muß, der äußere Ring aber die Umschrift „OFFICIALIS MAGNI DUCATUS BADENSIS“ in angemessener Abkürzung, sowie neben dem Wappen-Zeichen an einer schicklichen Stelle das Jahr der Immatrikulation (§ 24). Dann folgt übrigens: da sie Staatsdiener sind, ob sie gleich nur ihren taxmäßigen Verdienst von den Interessenten, die sich ihrer bedienen und nie irgendeine ständige Belohnung vom Staat zu for-



4  
 Siegel des vormals kaiserlichen, dann immatrikulierten badischen Notars Franz Barion, Notar in Heidelberg. Notariatsprotokolle von 1792—1799 im GLA Karlsruhe. Immatrikulationsjahr auf dem vorliegenden Siegelstock 1803. Gestorben in Heidelberg 1809.

5  
 Siegel des Notars Job. Albert Creuzburg, Notar und Stadtschreiber in Wiesloch, 1811 Amtsrevisor beim Stadtrevisorat Wiesloch. Immatrikulationsjahr 1803.

6  
 Siegel des Notars Philipp Anton Wacker, Notar in Waibstadt. Immatrikulationsjahr 1803. Gestorben in Waibstadt 1806.

Die Siegel 4, 5, 6 zeigen das badische Wappen mit dem Schrägbalken und mit Girlanden verziert; wahrscheinlich vom gleichen Siegelstecher gefertigt.

(Siegelstöcke GLA Karlsruhe Siegelsammlung).

den haben, so haben sie doch auf die allgemeine Achtung eines Staatsdieners Anspruch. Es darf ihnen in Verrichtung ihres Amtes nichts in den Weg gelegt, sondern es soll ihnen vielmehr aller billige Vorschub getan werden (§§ 27, 28). Bei Abschriften muß jede Eigenheit der Orthographie, jeder besondere Zug der Urkunde, jeder Durchstrich, Rasur, Verlöschung genauso nachgebildet sein wie der Anblick im Original; deshalb müssen die zugezogenen Notariatszeugen besonders schreibverständige Männer sein (§ 32). Die Notare können auch Appellationsurkunden aufnehmen, durch die ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung eingelegt wird (§ 37). Dagegen dürfen sie bei Verträgen nicht die Veränderung von Grundeigentum und dessen Beschwerung beurkunden, da diese Gattungen allein vor den Richter gehören (§ 38). Auch dürfen sie niemals die Erklärung einer Person durch Verzicht auf gewisse Vorrechte, z. B. auf die Rechte des

Minderjährigen, verbindlich machen — denn dieses gehört abermals vor den Richter; von einer Weibsperson, welche nicht wie die Kaufmanns-, Wirts- und Handwerkswitwe in ihrem Beruf handelt, wo sie alsdann Mannsrecht genießt, dürfen keine Kontrakte ohne ihren Vater, Pfleger, Ehevogt oder Beistand geschlossen werden (§ 38). Beim Testament wird eine Belehrungs- und Aufklärungspflicht vorgeschrieben, weil der Notar sich über die Familienverhältnisse genau zu erkundigen hat, um zu wissen, wie der erklärte Wille des Testierers eingekleidet sein müsse, um gültig zu sein und Prozesse zu verhüten (§ 41).

Die Regeln Brauers erscheinen uns als eine gut gemeinte, auch für die damaligen Bedürfnisse sehr ausführliche Anweisung an einen Berufsstand, der wichtige Funktionen zu erfüllen hatte, aber doch mit Distanz, wenn nicht gar Mißtrauen, aus der obrigkeitlichen Brille zu betrachten war. Manchmal glaubt

# Notariats-Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Nachdem das Notariatswesen durch die Aufhebung der Kaiserlichen Reichsgewalt seine ganze Autorisation, und durch die im Rheinischen Bundes-Vertrag Art. 2. ausgesprochene Unwirksamkeit der älteren Reichsgesetze, seine Norm und Form verloren hat; so finden Wir unverschieblich darüber neue Ordnung zu geben: setzen und ordnen daher

1) alle Wirkung der sogenannten Conitive oder Hofpfalzgrafenwürden, hat für Unser Großherzogthum ein Ende; keine seit dem 6. Aug. dieses Jahres von daher ausgestlossene Creation kann in Unserm Staat irgend eine Wirkung äußern; noch einige Kraft geben oder erlangen.

2) Alle zuvor ereirte Notarien oder Staats-schreiber, wenn sie die jeden Orts etwa erforderlich

à 2

Karlsruhe,

im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey.

Friedrich Brauer, Badische Notariatsordnung von 1806 (Titelblatt und erste Seite)

man, den erhobenen Zeigefinger zu sehen. Das Verfahren ist übertrieben förmlich und recht umständlich.

Aufschlußreich ist die Korrespondenz des Geheimen Rats, die sich an die Bekanntmachung anschloß, denn die Anwendung in der Praxis bereitete natürlich einige Schwierigkeit<sup>16</sup>). Zunächst meldete sich die Regierung in Freiburg und legte dem Geheimen Rat ein Gesuch des Regierungs- und Hofgerichtsadvokaten Dr. Traschak auf Ernennung zum

Notar vom 16. Dez. 1806 vor. Der Antrag wurde damit begründet, daß Dr. Traschak häufig von Kaufleuten zu Wechselprotesten gebeten werde, aber ohne Notariatscharakter eine glaubwürdige Urkunde nur durch Mitunterzeichnung des Wechselschuldners zustandebringen könne. Auch wolle er seine praktischen Privatkollegien wie bisher im Österreichischen fortsetzen. Der Geheime Rat mit Unterschrift Brauers bescheidet das Gesuch dahin, daß es nach § 3 der Notariats-

ordnung der dortigen Regierung überlassen sei, Dr. Traschak zum Notar zu ernennen, ihn *sub sigillo* zu patentisieren und *ad matriculam* einzutragen; im übrigen möge er sich an die Hohe Schule in Freiburg wenden.

Schon im Februar 1807 meldet sich erneut die Regierung Freiburg in Sachen Dr. Traschak, der inzwischen zum öffentlichen Notar ernannt worden ist: Aus der Notariatsordnung ergebe sich nicht, ob den Notarien der förmliche Eid abzunehmen sei oder ob sie *vergelübdet* werden sollen; nach den im Breisgau noch bestehenden österreichischen Gesetzen müßten öffentliche Notare beeidet werden. Auch die Wichtigkeit des Notariatsamtes für das ganze Leben erfordere eine Beeidigung. Die Antwort ist eine zwei Seiten lange Eidesformel in Brauers Handschrift, die nochmals alle Notarpflichten aufzählt, insbesondere, daß die Beschreibung des Vorgangs mit *aller erforderlichen Genauigkeit und mit Beobachtung der reinsten Wahrheit aufzusetzen sei*. Aber bereits im April 1807 beschäftigt Dr. Traschak den Geheimen Rat erneut durch *heraldische Bemerkungen* über das Wappen im neuen Stempel. Er signiert jetzt als *Staatsschreiber, Regierungs- und Hofgerichts-Advokat, Fürstl. Heiterheimischer Rat Dr. Traschak zu Freiburg* und formuliert sein Anliegen:

*Es mögen etwa sechs Wochen her sein, daß die hiesige Regierung den alten österreichischen Stempel abgeben ließ und den beiliegenden einführte, der den badenschen rechten roten Schrägbalken im goldenen Felde hat. Ich habe am nämlichen Tage mündliche Erinnerungen, dann schriftliche dazwider gemacht, in dem bei meinen Staatsschreiberei-Ausfertigungen die Verschiedenheit in meinem Sigille und meinem Stempel jedermann auffallen müsse und womöglich im Auslande Bedenken auftreten. Da ich nun in meinem Sigille das wahre Großherzogliche Wappen führe und dieses mit dem Wappen des Souveräns gezierte und meinen Namen zugleich enthaltende Siegel auch in den entferntesten Ländern der Erde eine weitere Legalisierung nötig haben kann, so liegt viel daran, . . . die breisgauischen Stempel mit meinem Staatsschreiberei-Sigille gleichförmig zu machen.*

Die Eingabe hat den Erfolg, daß die Regierung in Freiburg per Extrapost veranlaßt wird, anstelle des österreichischen Stempelpapiers — geprägte Papierblättchen, die auf die Urkunde aufgesiegelt wurden und den österreichischen Adler zeigten — sofort solches mit dem Mittelschild des badischen Wappens aufzulegen. Dies geht indessen nicht ab ohne den belehrenden Hinweis nach Freiburg, das in § 24 NotO bestimmte Wappen sei „allerdings“ das richtige Wappen des Großherzogtums im Ganzen, was aber der Dr. Traschak unter seinem neuen Stempel verstehe (gemeint war eben das Stempelpapier), sei nicht zu ersehen. Das Wappen solle *nichts als den goldenen Schrägbalken im purpurnen Feld, statt des ehemaligen roten Balkens im goldnen Feld enthalten*; den Hofratskollegien in Karlsruhe, Mannheim und Meersburg zur „ebenmäßigen Nachachtung“<sup>17)</sup>.

In anderen Erlassen werden die Notare Rüttger und Chuno in der Pfalzgrafschaft über Fehler in ihren Siegeln belehrt. Es werden Gesuche um Zulassung abgelehnt, da eine Tätigkeit als Sekretär nicht kompatibel mit



Siegel des badischen Notars Preis nach der Notariatsordnung von 1806. Die Umschrift lautet: „Officialis Magni Ducatus Badensis, Georg Josef Preis, Not. Publ. 1807“ (als Jahr der Immatrikulation) mit badischem Wappen GLA S/449

der Staatsschreiberei sei oder eine ausführliche Erläuterung Brauers zur Frage gegeben, ob die alten Testamentsarten in der Rheinpfalz durch die Notariatsordnung derogiert seien<sup>18)</sup>.

Waren die Beurkundungsorgane nach der badischen Notariatsordnung nun „Notarien“ oder „Staatsschreiber“? Es fällt auf, daß Brauer den Ausdruck *Notar und Staatsschreiber* synonym gebraucht. Beides ist für ihn im Grunde dasselbe. Jedoch wird Brauers Vorstellung erkennbar, daß die Bezeichnung „Notar“ der Fortführung der bisherigen Tradition dient, während für die Zukunft der „Staatsschreiber“ in diese Stelle einrücken soll. Dahinter steckt mehr als nur die Bemühung, einen lateinischen Ausdruck einzudeutschen, obwohl auch dies Brauer besonders am Herzen lag<sup>19)</sup>. Hier wird der eigentliche Wendepunkt zur Notariatsform der Zukunft erkennbar. Es galt ja zu entscheiden, ob in den badischen Landen das Notariat französischer Prägung als reines Beurkundungsnotariat einführbar war, oder ob ein Behördennotariat eingerichtet werden sollte, das an die bestehende Ämterorganisation anknüpfte und das Notariat mit anderen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit vereinigte. In der Notariatsordnung von 1806 ist diese Entscheidung noch offen, aber durch den Begriff „Staatsschreiber“ in der Tendenz auf eine Behördenlösung vorgezeichnet.

Warum Brauer das französische Notariat nicht einführbar hielt, hat mehrere Gründe<sup>20)</sup>. Zunächst schien ihm der Personenkreis zu klein, der Kenntnis vom französischen Notariat besaß. Er meinte aber auch, daß die Aufmunterung, diesen Beruf zu ergreifen, in den nächsten Jahren wenig fruchten werde. Deshalb sei zu besorgen, *eine nicht geringe Klasse von zehrenden Staatsbürgern zu pflanzen*, die den Kassen zur Last fielen.

Diese Betrachtung ist sicher vordergründig. Die Vorzüge des Ventöse-Gesetzes mit seinen klaren Zuständigkeiten und knappen

Formulierungen sind dabei völlig außer acht gelassen. Die Sprachbarriere wäre unschwer zu überwinden gewesen. Für Brauer und seine ehemaligen Kollegen aus dem Geheimen Rat, die seit 1808 zum Teil Minister-ränge bekleideten (so der Justizminister von Gayling), war aber der Gedanke einfach unvorstellbar, das Publikum auch nur vorübergehend Unerfahrenen auszuliefern oder letztlich gar für einen notleidenden Berufsstand aus der Staatskasse aufkommen zu müssen. Was sollte schließlich aus den Schreibern in den Gemeinden mit ihren schon jetzt kümmerlichen Einkünften werden, wenn sie nicht für den „Staatsschreiber“ arbeiten konnten. Schließlich bot die Behördenorganisation am ehesten die Gewähr, ein das ganze Land umspannendes Netz für die gleichartige Ausübung des Notariats zu knüpfen.

Die Auseinandersetzung um die Notariatsform der Zukunft wurde primär in der Kommission zur Überarbeitung des Code Napoléon ausgetragen, in der Brauer den Vorsitz führte. Sein Widerpart wurde Graf Benzel-Sternau<sup>21)</sup>, Jurist, Diplomat und bekannter Romanautor seiner Zeit, der seit 1806 als Geheimer Rat in badischen Diensten stand. Benzel-Sternau setzte sich bedingungslos für die Übernahme des französischen Rechtswesens ein. Er war auch der Fürsprecher für die Einführung des französischen Notariats nach dem Ventöse-Gesetz, zumindest für wesentliche Vereinfachungen im Notariatswesen. Aber Brauers schonende Rücksichtnahme auf die einheimischen Rechtsverhältnisse und seine Autorität setzten sich gegenüber dem Drängen von Benzel-Sternau durch. Brauer steckte lieber den Vorwurf ein, auf halbem Wege stehen zu bleiben und erhoffte sich in späterer Zeit eine freiere Entwicklung für das Notariat, womit er auf Jahrzehnte gesehen auch Recht hatte. Für Brauer stand die kleinpärzellerte badische Rechtslandschaft und die Versorgung derer, die im Schreibereiwesen auch untergeordneter Art ihren Lebensunterhalt bezogen, im Vordergrund. Deshalb



Rechtswürdigkeiten  
für die  
Anwendung  
des  
Code Napoleon  
als Landrecht des  
Großherzogthums Baden

von  
Dr. J. N. Fr. Brauer,  
Großherzoglich Badischem Staats- und geheimen Cabinets-Rath.

Karlsruhe,  
bei Christian Friedrich Müller.  
1812.

Erläuterungen  
über den  
Code Napoleon  
und die  
Großherzoglich Badische  
bürgerliche Gesetzgebung

von  
Dr. J. N. Fr. Brauer,  
Großherzoglich Badischem Staats- und geheimen Cabinets-Rath.

Sechster Band.  
Rechtswürdigkeiten des neuen Rechts.

Karlsruhe,  
bei Christian Friedrich Müller.  
1812.

*Friedrich Brauers Erläuterungen über den Code Napoléon und die großherzogliche Gesetzgebung in sechs Bänden (1809—1812); hier: Titelblatt des Schlussbandes*

sollte nach Brauer zur Wahrung der Formvorschriften für Rechtsgeschäfte nach dem Code Napoléon an die örtliche Zuständigkeit der Stadt- und Amtsschreiber angeknüpft und kein Neuland betreten werden. Als erster typischer Schritt auf diesem Weg ist der Nachtrag zur Notariatsordnung vom 10. Juni 1809<sup>22</sup>) zu sehen. Die Regelung von 1806 wird jetzt auch im Text als *Staatsschreibereivereinbarung* bezeichnet. Die charakteristische Einleitung im Stil Brauers lautet:

*Wir haben gleich nach Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung der Staatsschreiberei oder dem Notariatswesen unsere Aufmerksamkeit gewidmet . . .*

*Die Einführung des Code Napoléon zum Landrecht unseres Großherzogtums erweitert den Geschäftskreis dieser Staatsdiener (der Notare) und ihre Verantwortlichkeit, da sie denselben nicht mehr eine bloße Beurkundung, sondern zugleich die gesetzmäßige schriftliche Entwerfung des Willens der Parteien zur Pflicht macht.*

Deshalb erhalten jetzt die *Stadt- und Amtsschreiber*, sofern sie nicht eine Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, das Staatsschreibereirecht. Die Beurkundung verpflichtet zur Abfassung der Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, insoweit entsprechend dem Ventöse-Gesetz; darunter



*Sigismund von Reitzenstein,  
1766—1847*

*Unter Reitzenstein's Amtsführung als Kabinettsminister wurde 1809 im Zusammenwirken mit Friedrich Brauer das Notariat dem staatlichen Amtsrevisor übertragen*

fallen nun auch Grundstücksgeschäfte. Wesentlich ist die Einführung sog. *Gebannter Staatsschreiberei-Geschäfte*. Sie dürfen nur von bestimmten Staatsschreibern wahrgenommen werden. Es handelt sich insbesondere um Grundstücksgeschäfte und die Bestellung von Grundpfandrechten, Schenkungen unter Lebenden und Vermögensübergaben (§ 42). Gerade diese Vorschrift, welche die freie Notarwahl beseitigte, wurde den immatrikulierten Notaren alter Art zum Verhängnis.

Im justizpolitisch bedeutsamen Jahr 1809 wird die Entwicklung zum Behördennotariat

durch das Organisationsreskript und das Einführungsedikt zum Code Napoléon zum Abschluß gebracht. Mit dem Organisationsreskript vom 26. Nov. 1809 wird Baden zum straff gegliederten Territorialstaat mit viergliedrigem Behördenaufbau und starker Zentralgewalt. An die Stelle der lockeren Union der Provinzen, wie sie Brauer vorgeschwebt hatte, tritt der zentralisierte badische Einheitsstaat. Der planende Gestalter ist Sigismund von Reitzenstein<sup>23)</sup>, der als Kabinettsminister die uneingeschränkte Staatshoheit kompromißlos durchsetzt. Friedrich Brauer, dem bisherigen Organisator Badens mit sei-

nen konservativ patriarchalischen Zügen, war in dem aufklärerischen Aristokraten von Reitzenstein ein ungleicher Nachfolger erwachsen.

Die wichtigste Neuerung des Organisationsreskripts ist in unserem Zusammenhang die Zuständigkeit der Ämter und der neu errichteten Amtsrevisorate für die freiwillige Gerichtsbarkeit (*jurisdictio voluntaria*), sei es unmittelbar, sei es im Aufsichtswege<sup>24</sup>). Im Jahr 1809 sind es 119 landes- und standesherrliche Ämter, bei denen Amtsrevisorate bestehen<sup>25</sup>). Der Amtsrevisor einerseits und der Amtsassessor sind die beiden Stützen des Amtmannes in der örtlichen Verwaltung, wobei jedoch das Amtsrevisorat einen selbständigen, vom „Amt“ getrennten Geschäftskreis hat. Der Amtsrevisor erhält eine bunte Fülle von Zuständigkeiten, die von der Ausfertigung von Verträgen, Schuldscheinen, Testamenten, der Aufsicht über die Grund- und Pfandbücher, über Inventuren, Teilungen und das Rechnungswesen bis hin zu den Tabellen über den Viehbestand reicht. Ausdrücklich wird angeordnet, daß *alle die bisher die Amtsschreiberei in einem Bezirk besorgt haben, künftig Amtsrevisor benannt werden und die seitherigen Bezeichnungen aufhören*. Die Amtsrevisoren beziehen als Staatsbeamte ein festes Gehalt. Ihr Personal (Skribenten) haben sie selbst anzustellen und aus den von ihnen vereinnahmten Sporteln und Gebühren zu bezahlen; der Überschuß fällt an die herrschaftliche Verrechnung.

Im Einführungsdekret zum Code Napoléon vom 27. Dez. 1809<sup>26</sup>) wird auch das Notariat den Amtsrevisoren übertragen: *Als Staatsschreiber erklären wir unsere Amtsrevisoren. Ihnen stehen die Staatsschreiberei-Rechte und die den Staatsschreibern nach dem Code Napoléon zugewiesenen Geschäfte zu*. Es heißt dann weiter: *Ausnahmsweise verbleiben den jetzt bestehenden Notarien die Geschäfte nach der Notariatsordnung von 1806*. Brauer schreibt hierzu<sup>27</sup>):

*Da die Notarien, welche jetzt vorhanden sind, nur ausnahmsweise bleiben, so ergibt*

*sich daraus, daß a) künftig die Amtsrevisoren mit ihren Schreibern und Teilungskommissarien den Stand der Staatsschreiber bilden, mithin dasjenige vorstellen sollen, was in der französischen Verfassung der Notaire et ses clerics sind. b) Daß gleich jetzt schon diese Amtsrevisoren selbst und durch ihre Amtshelfen alles dasjenige gültig verrichten können, was die oben gedachte Notariatsordnung den Staatsschreibern zugewiesen hat, so wie das, was ihnen das Landrecht zuweist.*

Eine Revisoratsinstruktion sollte die näheren Anleitungen für die Staatsschreiber enthalten. Diese Instruktion ist jedoch nicht erlassen worden<sup>28</sup>), wohl in erster Linie deshalb, weil Brauer, der mit seinen Büchern zum Code Napoléon beschäftigt war, hierzu keinen Auftrag übernahm. Die Amtsrevisoren als Staatsschreiber mußten deshalb weiterhin im Beurkundungsbereich nach der alten Notariatsordnung von 1806 verfahren. Brauer selbst schreibt hierzu in seinem Kommentar<sup>29</sup>):

*Bis die neue Ordnung erscheint, werden die Amtsrevisoren zwischen den alten Amtsschreibereigeschäften und den alten Notariatsgeschäften unterscheiden müssen. Bei jenen geht einstweilen die alte Verfertigungsart fort, wobei ortsvorgesetzte Waisenrichter oder zusammenwirkende Vertragspersonen die Urkunde unterzeichnen, mithin deren Glaubwürdigkeit sicherstellen. Hingegen bei den Notariatsgeschäften, wo des Staatsschreibers alleinige Handlung zu beurkunden ist, z. B. bei Wechselabsagen, Ladungsverkündungen usw., werden die Amtsrevisoren — bis jenes Gesetz erscheint, wobltun gemäß der alten Notariatsordnung zwei Zeugen oder statt deren eine zweite Staatsschreiberei-Recht genießende Person zuzuziehen, weil sonst wenigstens auswärts ihre Urkunde nicht als öffentlich beglaubigt gelten würde, auch das Revisoratssiegel hierbei niemals mangeln darf.*

So hat Brauer in seinen letzten Lebensjahren das Notariat in einer seltsamen Zwiespältigkeit hinterlassen. Der große Heidelberger Rechtslehrer Thibaut, Vorkämpfer eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für ganz Deutschland, der das französische Recht be-



*Siegel der 1809 für die Aufgaben des Notariats eingerichteten Amtsrevisorate in Baden.*

*Links: Siegel G. B. A. R. (Großherzogl. bad. Amtsrevisorat) St. Georgen auf einer Kaufurkunde „Kund und zu Wissen“ vom 11. 9. 1819. Der gespaltene Wappenschild wurde von den Staatsbehörden von 1807 bis 1830 verwendet und zeigt oben den Schrägblaken, unten einen „goldenen streifertigen linksgehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge“ als Hinweis auf die Zähringische Abstammung.*

*Rechts: Siegel des Amtsrevisorats Wertheim auf einer Kaufurkunde von 1856. (GLA 230/200 St. Georgen, 230/253 Wertheim)*

kämpfte und damit in Opposition zu Brauer stand, hat sich nach dessen Tod kritisch geäußert: „*Er überhob sich, machte alles allein, ständige Neuerungen und Umwälzungen führten zu Widersprüchen, ein Rechtsjammer*<sup>30)</sup>“.

Bei aller kritischen Wertung ist dennoch festzustellen, daß sich in den Jahren 1806 bis 1810 nach den Ideen Brauers der Wechsel zum Amtsnotariat eigenständiger badischer Prägung vollzogen hat. Die Beurkundung und die freiwillige Gerichtsbarkeit bleiben miteinander verbunden. Die Staatsschreiberei — ohne daß dieser Ausdruck selbstverständlich einen abfälligen Charakter haben kann — verdrängt das Notariat. Als ergänzende Regelung neben dem Code Napoléon und dem Einföhrungsedikt galt die Notariatsordnung von 1806 mit ihren Grundregeln fort. Allerdings verschwand die Bezeichnung „Notar“ bis zum Jahr 1841 aus dem amtlichen Sprachgebrauch. Im Jahr 1841 feierte dann der Distriktsnotar<sup>31)</sup> seine Wiederkehr. Die immatrikulierten Notare mit Patent von 1806 starben nach und nach aus, neue traten

nicht hinzu, weil die Konkurrenz des Amtsrevisorats übermächtig war. Der äußere Schlußstrich für die immatrikulierten Notare ist ein Ministerialbeschuß vom 5. Apr. 1826, wonach keine Notare mehr ernannt wurden. Baden hatte sich bewußt, wie auch im Jahr 1826 Württemberg<sup>32)</sup>, für das Amtsnotariat entschieden, das fortan seine eigene Entwicklung nahm.

---

*Anmerkungen:*

<sup>1)</sup> Am 12. Juli 1806 wurde in Paris die Rheinbundakte von Talleyrand und den Bevollmächtigten der deutschen Fürsten unterzeichnet.

Am 1. Aug. 1806 gaben auf dem letzten Reichstag in Regensburg die fast allein anwesenden Vertreter der Rheinbundstaaten von der vollzogenen Ratifikation der Rheinbundakte Kenntnis.

Am 6. Aug. 1806 erklärte Kaiser Franz II., daß er das Band, das ihn mit dem Deutschen Reiche verbinde, als gelöst ansehe und alle Stände des Reiches von ihren Pflichten entbinde.

<sup>2)</sup> Vgl. den Beitrag von J. Arndt in diesem Heft; J. Arndt „Hofpfalzgraf“, in Handwörterbuch für

Rechtsgeschichte (HRG) Bd. 2 (Berlin 1978) Sp. 212 f.; P.-J. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (1976) S. 124—130

<sup>3)</sup> Ein Frhr. von Vöhlín betrieb im 18. Jh. einen schwunghaften Handel mit dem Hopfzalgrafenamnt; er ernannte auch einen Barbier zum Notar; vgl. W. Dehm, Die Geschichte des Notariats in Württemberg, Tüb. iur. Diss. (Maschschr. 1948) S. 41. — Zu Mängeln des kaiserlichen Notariats vgl. auch: Schuler (wie Anm. 2) S. 169 f. C. v. Draís, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich, 2 Bde (Karlsruhe 1816/19), hier: Bd. 2, S. 166 ff.

<sup>3a)</sup> Schuler (wie Anm. 2) S. 150.

<sup>4)</sup> Für Baden Draís (wie Anm. 3) S. 168. Entsprechende Anordnungen bestanden u. a. in Preußen, in Kursachsen, in Württemberg, vgl. H. Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, DNotZ Bd. 6 (1960) S. 3 (24 ff.); F. Oesterley, Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts (Hannover 1842; Nachdruck: Aalen 1965) Bd. 1, S. 551 ff.

<sup>5)</sup> Akten des GLA Karlsruhe 234/7493, die Notariatsordnung und Notariatsiegel betr. Diese Akte ist auch im folgenden Schriftwechsel ausgewertet.

<sup>6)</sup> Zum Standort der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Baden vgl.: A. Starck, Geschichte der Entwicklung des badischen Notariats (Heidelberg 1897); W. Harrer, Urkundenwesen und Notariat in Deutschland, in: BadNotZ Jg. 1906, S. 3; R. Carlebach, Das badische Recht seit Großherzog Friedrich, in: BadNotZ Jg. 1906, S. 106; H. Kurz, Das badische Notariat (Diss. iur. Tüb. 1950); E. Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege ab 1500 (Berlin 1953); G. Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Böblingen 1960); F. Elsener, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des Schweizer Notariats (Köln 1962); Schuler (wie Anm. 2) S. 136 ff.; O. Henssler, Notariatsrecht in Baden-Württemberg, Deutsche Richterzeitung Jg. 1976, S. 75; O. Henssler/K. Rebmann, 150 Jahre Amtsnotariat in Württemberg, Sonderheft der BWNNotZ Jg. 1976, S. 6 ff.; K. Stiefel, Baden 1648—1952 (Karlsruhe) 1978 Bd. 1, S. 561 f.; ebd. Bd. 2, S. 960 ff.

<sup>7)</sup> F. Bolza, Die Gesetzgebung über das Notariat in der bayerischen Pfalz, ein Handbuch für Notare, 2 Bde (Neustadt 1861—62); H. Biffar, Pfälzisches Notariat (Kaiserslautern 1882); A. Kluge, Abriß einer Geschichte des Notariats in der Pfalz, in: 175 Jahre Pfälz. Notariat, hg. v. d. Notarkammer Pfalz (Frankental 1978) S. 8 ff. — Vgl. auch den Beitrag von Stein S. 463 ff.

<sup>8)</sup> Bei: P. N. Theyer, Archiv für das Notariat, 5 Bände (Mainz 1810—13)

<sup>9)</sup> Kgl. württ. Generalreskript v. 22. Mai 1806 (Samml. württ. RegBl. Jg. 1806, S. 101).

<sup>10)</sup> BadRegBl. v. 2. Dez. 1806 Nr. XXX (Sammlung BadRegBl. Jg. 1806 S. 249).

<sup>11)</sup> Zitat Brauers nach: W. Andreas, Die Einführung des Code Napoléon in Baden, in: ZRG Germ.Abt. Bd. 31 (1910) S. 182.

<sup>12)</sup> Biographisches über Friedrich Brauer: Badische Biographien Bd. 1 (Heidelberg 1875) S. 117 (K. Schenkel); Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 3 (Leipzig 1876) S. 263 (E. v. Weech); Neue Deutsche Biographie Bd. 2 (Berlin 1955) S. 542 (W. Andreas); W. Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation 1802—1818 (Leipzig 1913) S. 39 ff., 44; W. Andreas, Friedrich Brauer und die Entstehung des Organisationsedikts von 1803, in: ZGO NF 24 (1909) S. 628; Draís (wie Anm. 3) Bd. 2 Anhang; R. Schmidt, Der verschollene Zivilprozessentwurf Friedrich Brauers und das Anfangsstadium der deutschen Justizreform, in: Festschrift für A. Wach (Leipzig 1913) Bd. 2 S. 413; Stiefel (wie Anm. 6) S. 126, 524.

<sup>13)</sup> So Andreas Geschichte (wie Anm. 12) S. 44, der sich eingehend mit der Persönlichkeit Brauers befaßt hat und um 1910 Kontakt mit seinen Nachfahren sowie Einsicht in die im Familienbesitz befindlichen Unterlagen hatte.

<sup>14)</sup> Daß es sich um Brauers Handschrift handelt, ist nach dem Vergleich mit anderen Autographen Brauers im GLA Karlsruhe zweifelsfrei. Die Paraphé Brauers zeigt das F. seines Vornamens wie in der vollen Unterschrift mit hastigen Kürzeln des Nachnamens und der typischen Endschleife.

<sup>15)</sup> Die Notariatsordnung vom 3. Nov. 1806 ist vollständig abgedruckt bei Stark (wie Anm. 6) S. 36 ff., *weil die gedruckte Fassung aus Müllers Hofbuchdruckerei nirgends mehr zu erhalten* (schon 1897!).

<sup>16)</sup> Akten GLA Karlsruhe 234/7493.

<sup>17)</sup> Auszug aus den Geheimen Ratsprotokollen vom 24. Juni 1807 und 12. Sept. 1807, (GLA Karlsruhe 234/7493). — Zum Wappen vgl. auch H. G. Zier, Die Kommunale Heraldik in Baden, in: Der Archivar Bd. 14 (1961) S. 369.

<sup>18)</sup> Auszug aus dem Geheimen Rats Protokoll vom 26. Febr. 1807, (GLA Karlsruhe 234/7493).

<sup>19)</sup> F. Brauer, Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzogliche badische bürgerliche Gesetzgebung Bd. 1 (Karlsruhe 1809) Vorbericht 1, S. 9 ff.; Andreas Einführung (Wie Anm. 11) S. 206; Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Verfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803 (Karlsruhe 1913) S. 147.

<sup>20)</sup> Nach den Berichten Brauers an den Staatsrat über die Einführung des Code Napoléon und die Zusätze; Andreas Einführung (wie Anm. 11) S. 210.

<sup>21)</sup> Christian Ernst Graf von Benzel-Sternau (1767–1849), 1804 Kurmainzischer Geheimer Staatsrat, trat 1806 in badische Dienste als Geheimer Rat im Polizeidepartement, 1810 kurze Zeit Oberhofgerichtspräsident in Mannheim, 1812/13 Staatsminister des Großherzogtums Frankfurt. Verfasser zahlreicher Romane mit humoristischem Einschlag im Stil Jean Pauls; Badische Biographien Bd. 1 (Heidelberg 1875) S. 72 f.; Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 2 (Leipzig 1875) S. 348. Andreas Einführung (wie Anm. 11) S. 217.

<sup>22)</sup> Nachtrag zur Notariatsordnung, Bad. RegBl. von 1809 S. 233 (unterzeichnet durch den Justizminister v. Gayling mit Vidimation Eichrods).

<sup>23)</sup> Sigismund von Reitzenstein (1766–1847), Badischer Staatsminister, 1797–1803 Badischer Gesandter in Paris, führte erfolgreich die Gebietsverhandlungen zum Erwerb säkularisierter und mediatisierter Gebiete. Von Napoleon als Diplomat persönlich geschätzt, erzielte er 1806 anlässlich der Heiratsverhandlungen für den badischen Erbprinzen Karl mit Napoleons Adoptivtochter Stephanie Beauharnais weiteren erheblichen Gebietszuwachs für Baden. 1809 badischer Staats- und Cabinettsminister. 1810 durch französische Intrigen gestürzt. 1813 erneut Staatsminister. Er wirkte dann erfolgreich für das Zustandekommen der Verfassung 1818. 1832 übernahm er nochmals das Mini-

steramt, wobei es ihm gelang, die Beziehungen Badens zu den europäischen Großmächten günstig zu gestalten. Vgl. dazu: Badische Biographien Bd. 2 (1875) S. 179; Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 30 (Leipzig 1890) S. 69 f. — Zum Verhältnis zwischen Brauer und Reitzenstein vgl. Schmidt (wie Anm. 12) S. 9 f.

<sup>24)</sup> Beilage C II zum Organisationsreskript vom 26. Nov. 1809, (Bad. RegBl. S. 395 [434 ff.]).

<sup>25)</sup> Zur badischen Ämterorganisation Stiefel (wie Anm. 6) S. 153, 286, 1086, 1092.

<sup>26)</sup> Einführungsedikt zum Code Napoléon vom 27. Dez. 1809 (Bad. RegBl. S. 495 [497]).

<sup>27)</sup> Brauer (wie Anm. 19) Bd. 4 (Karlsruhe 1810) S. 569.

<sup>28)</sup> Dafür erschien von J. Ph. W. Sonntag, Handbuch für die Staatsschreiber, Theilungskommissarien und Amtsrevisionsscribenten im Herzogtum Baden (Karlsruhe 1811).

<sup>29)</sup> Brauer (wie Anm. 27) S. 570.

<sup>30)</sup> Andreas Einführung (wie Anm. 11) S. 230.

<sup>31)</sup> Generaldekret über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Teilungskommissäre (Distriktsnotare) vom 25. Nov. 1841 (Bad. RegBl. S. 343).

<sup>32)</sup> Königl. Verordnungen über die Bezirkseinteilung der Gerichtsnotariate, die Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien und die Vollziehung des Gerichtsnotariatsedikts von 1819 (Württ. RegBl. 1826 S. 153, 211, 275); vgl. Henssler/Rebmann (wie Anm. 6) S. 15.

# Fortleben des antiken Notariats im Frühmittelalter

WERNER BERGMANN

In der Forschung ist man bislang davon ausgegangen, daß das römische Notariatswesen mit dem Untergang des weströmischen Reiches vornehmlich in den germanischen Nachfolgestaaten Westeuropas verschwunden war und erst durch die karolingischen Herrscher von Italien wieder ins Frankenreich gebracht worden ist<sup>1</sup>). Diese Auffassung resultiert nicht zuletzt daraus, daß die germanischen Volksrechte, sowohl die Lex Salica als auch die Lex Ribuaria, den Notar nicht kennen, sondern nur den Gerichtsschreiber, der im germanischen Recht eine völlig andere Aufgabe erfüllt und nur in Ausübung seiner Aufgabe in der Gerichtsversammlung tätig werden kann<sup>2</sup>). Um eine private Urkunde von einem Gerichtsschreiber ausfertigen zu lassen, mußte das eigentliche Rechtsgeschäft vor der Gerichtsversammlung erfolgen. Die Lex Ribuaria bestimmt ausdrücklich: *Si quis alteri aliquid vendiderit, et emptor testamentum vendicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet: praecium in praesente tradat et rem accipiat, et testamentum publice conscribatu*<sup>3</sup>). So kommt es im 7. Jahrhundert zur Ausbildung regelrechter Scheinprozeßverfahren, die es den Vertragsparteien ermöglichen, das Vertragsgeschäft durch richterlichen Entscheid und durch eine Gerichtsurkunde schriftlich fixieren zu lassen<sup>4</sup>), bzw. zur Verlegung der Rechtshandlung in die Gerichtsversammlung, wie einige uns erhaltene Formeln belegen<sup>5</sup>). Man wird im fränkischen Gerichtsschreiber weder einen Notar erkennen noch sein Amt aus dem antiken Notariat herleiten können. Er ist vielmehr wie in den fränkischen Rechten als Schreibkundiger zu sehen, der die Gerichtsversammlung in der Ausübung ihres Amtes

unterstützte. Diese Hinzuziehung eines Schreibers war notwendig geworden, da das germanische Recht die Urkunde als schriftliche Fixierung eines Rechtsgeschäftes und als Beweismittel aus dem römischen Rechte rezipiert hatte. Scheint einerseits durch den Nachweis des Vorhandenseins des Gerichtsschreibertums und der Möglichkeit der Ausstellung von Urkunden über private Rechtsgeschäfte in der Gerichtsversammlung das Tätigkeitsfeld des Notars antiker Prägung abgedeckt zu sein, so zeigt sich andererseits bei der Untersuchung der urkundlichen Überlieferung, daß die wenigsten erhaltenen Stücke sich in den oben skizzierten Rechtsgang einfügen lassen. Dies wird nicht auf den ersten Blick deutlich, wenn man ausschließlich die im Original oder Abschrift erhaltenen Urkunden der Merowingerzeit betrachtet<sup>6</sup>). Vielmehr wird man in erster Linie die für die frühe Zeit sehr umfangreichen Sammlungen von Urkundenformularen mitberücksichtigen müssen<sup>7</sup>), da damit nicht nur die für die frühe Zeit sehr schmale Quellenbasis erheblich erweitert wird, sondern auch viele Arten der schriftlichen Fixierung von Rechtsgeschäften, die sich nur noch in den Formelsammlungen erhalten haben, greifbar werden. Die Formelsammlungen sind für die Erforschung des Rechts- und des Urkundenwesens um so wichtiger, als nur eine verschwindend geringe Anzahl von Originalen sich aus dieser frühen Zeit erhalten hat, besonders was den Bereich der Privaturkunden betrifft. Der Grund dafür ist wohl in dem Beschreibstoff, d.h. dem Schreibmaterial, zu suchen, da wir annehmen müssen, daß bis in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts vornehmlich Papyrus als Beschreibstoff zur Ur-

iocali meo illo ficiat hunc muncipale b;  
 ad legem te lebeam curuurody et ut  
 mandatu toquenzibi habet et dieis  
 accipiat ut uenerabilis illy dicalous  
 & amnuensis; **I**llus secutor dicit  
 ut domnomeris **I**llis puptis is  
 ut sic mandatu **I**llis legibus  
 Cognouit is esse **I**llis factum ut dote  
 quem manebus **I**llis temo uobis p presentib;  
 in foro publico lobentis p presentib;  
 Curuurody dicitur dote quem  
 redicis p presentibus p presentibus illicha  
 Conus & amnuensis and dcaus  
 Cuiusce nobis p presentibus accipiat  
 ut legendum quouaccepodate;

**H**ommo mihi iocali meo illo  
 rogud **I**llis supplico dulcissimu  
 dcaus **I**llis ut ut uduice me u  
 omnis **I**llis causa conis nostit  
 et in pu **I**llis quem & in pulic scoto  
 quilibet **I**llis loquaccedet facient



iocali meo illo fici gestis municipalib(us)  
adlegare debeam. Curia viro dixerunt:  
,Mandato, quem tibi habere discis,  
accipiat vir venerabilis illi diaconus  
et amanuensis'. Illi p(ro)secutor dixit:  
,Rego domno meis omnibus puplicis,  
ut sicut mandatu(m) istum legebis  
cognovistis esse factum, ut dote(m),  
quem p(er) manebis tenio vobis presentib(us)  
in foro publico iobeatis recitare.'  
Curia vero dixerunt: ',Dotem, quem  
te dicis (p)er manibus retinere illi dia-  
conus et amanuensis Andecivis  
civitate nobis p(re)sentibus accipiat  
relegendum.' Quo accepto dixit:

#### INCIPIT MANDATUS

Domno mihi iocali meo illo.  
Rogo adq(ue) supplico dulcissima  
gracia vestra, ut advice(m) mea(m)  
omnis causacionis nostras,  
tam in pago quam et in palacio seo in  
qualibet loqua accidere faciatis. . .

[. . . nach Einsichtnahme in dieses Mandat, das ich  
meinem lieben Mann erteilte,] soll ich es in die  
städtischen Urkunden eintragen. Die Behörde  
sagte nun: „Den Auftrag, den du zu haben be-  
hauptest, soll der verehrliche Herr NN., Diakon  
und Schreiber, entgegennehmen.“ Der Anwalt er-  
widerte: „Ich bitte die Herren und die ganze Be-  
hörde, da ihr wißt, daß dieses Mandat den Geset-  
zen gemäß erteilt worden ist, daß ihr anordnet, die  
Schenkungsurkunde, die ich in meinen Händen  
halte, in eurer Anwesenheit auf dem Markt vorzu-  
lesen.“ Die Behörde sagte darauf: „Die Schen-  
kungsurkunde, die du in den Händen hältst, soll  
der Diakon und Schreiber der Stadt Angers in un-  
serer Gegenwart in Empfang nehmen und vorle-  
sen.“ Nachdem dieser sie in Empfang genommen  
hatte, sagte er:

#### ES BEGINNT NUN DAS MANDAT

Meinem Herren und Gemahl NN. Ich bitte und  
flehe deine großmütige Gnade an, daß Du an mei-  
ner Statt meine sämtlichen Prozesse sowohl vor  
dem Gau- wie auch vor dem Hofgericht, wie auch  
an anderer Stelle durchführst. . .

kundenherstellung benutzt worden ist<sup>8</sup>), der  
im Laufe der Zeit dem feuchten Klima Mit-  
tel- und Westeuropas zum Opfer fiel. Der  
damit verbundene Mangel in der Überliefe-  
rung von Privaturkunden, die Aussagen über  
das Vorhandensein des Notariats bzw. über  
die Tätigkeit eines Notars ermöglicht hätten,  
wird mehr als ausgeglichen durch die uns er-  
haltenen Sammlungen von Urkundenformu-  
laren, die eine weit gestreute Auswahl von  
Urkunden über private Rechtsgeschäfte bie-  
ten und deren älteste, die *Formulae Andeca-  
venses* (= *Form. And.*)<sup>9</sup>), noch in der zweiten  
Hälfte des 6. Jahrhunderts in Angers entstan-  
den sein muß<sup>10</sup>). Daneben bieten die *Formu-  
lae Turonenses* (= *Form. Turo.*)<sup>11</sup>), die *Formu-  
lae Arvernenses* (= *Form. Arv.*)<sup>12</sup>), die  
*Formulae Marculfi* (= *Form. Marc.*)<sup>13</sup>), die  
*Formulae Bituricensis* (= *Form. Bitu.*)<sup>14</sup>) und  
die *Cartae Senonicae* (= *Cart. Sen.*)<sup>15</sup>) wert-

volle Einblicke in den Alltag der privaten Ur-  
kundenherstellung. Die sich hier findenden  
Stücke fügen sich kaum in die germanischen  
Rechtsvorstellungen, sondern fußen, wie im  
einzelnen an ausgewählten Beispielen noch  
zu zeigen sein wird, auf der *Lex Romana Vi-  
sigothorum*, wie dies in den *Form. And.*<sup>16</sup>),  
besonders aber in den *Form. Turo.*<sup>17</sup>) deutlich  
wird.

In der Tat ist ja nicht mit dem Aufbau der  
germanischen Nachfolgestaaten auf dem Bo-  
den der ehemaligen römischen Provinzen  
Verwaltungsorganisation, Rechtspflege und  
Tradition untergegangen, wie ja auch die  
Romanen die Mehrzahl der Einwohner der  
neugegründeten Reiche stellten. Die neuen  
germanischen Herren, die Franken, suchten  
im Gegensatz zu den übrigen germanischen  
Reichsgründern die Kooperation mit den  
eingesessenen romanischen Bevölkerungstei-

len. Diese war um so leichter, als durch Chlodwigs klugen Schritt, den römisch-katholischen Glauben anzunehmen — anstatt den arianischen, dem die übrigen Germanen anhängen — Sieger und Besiegte zumindest im Glauben eins waren. Zu dieser Kooperationsbereitschaft, die einen gewissen gegenseitigen Respekt impliziert, kommt, daß die Interessenssphären beider Seiten nebeneinander Platz finden. Die germanischen Eroberer bevorzugen als Ackerbauer und Viehzüchter das platte Land, während die Romanen sich in den ehemals römischen Städten konzentrieren. So kann es unter diesen Voraussetzungen nicht wunder nehmen, daß sich in den Städten nicht nur das spätantike municipale Verwaltungssystem bis ins 8. Jahrhundert, wie im folgenden zu zeigen sein wird, erhält und die spätantike/römische Rechts-tradition lebendig bleibt, wie aus den Formelsammlungen gezeigt werden kann. Ausgenommen von diesem Fortbestand ist allerdings die Rechtsprechung, die von den Germanen offenbar als Hoheitsrecht angesehen wurde und sich grundsätzlich nach dem germanischen Recht ausrichtete. So zeigen die oben erwähnten Formelsammlungen in den Urkunden über private Rechtsgeschäfte ausschließlich römisch-rechtliche Vorstellungen, während den Gerichtsurkunden das germanische Prozeßrecht und germanische Rechtsvorstellungen zugrundeliegen, wie sich durchgängig aus den erhaltenen Urkunden und Formelsammlungen erweisen läßt<sup>18</sup>). Aufgrund dieser Voraussetzungen muß sich das Augenmerk, wenn man das Fortleben des spätantiken Notariats erweisen will, vor allem auf die frühmittelalterlichen Städte in Gallien, ihre Verwaltung und ihr Rechtsleben sowie dessen gängige Urkundenformen richten, wurde doch der *Tabellio*, i. e. ‚Notar‘, in erster Linie zur Urkundenherstellung herangezogen. Grundlage des Rechtslebens in den Städten mit Ausnahme der Jurisdiktion war zweifelsfrei die *Lex Romana Visigothorum*, die das geltende Recht der in Gallien und anderswo lebenden Romanen

war. Dies wird deutlich nicht nur in der Abwicklung bestimmter Rechtsgeschäfte, sondern auch durch direkten Hinweis auf dieses Gesetzeswerk, der sich in den Urkunden der Formelsammlungen häufig, vornehmlich jedoch bei Schenkungen findet<sup>19</sup>). Wenn auch zu keiner Zeit die Oberherrschaft der germanischen Eroberer grundsätzlich in Frage gestellt wurde, so bleibt doch die örtliche municipale Verwaltung in den Städten quasi als Unterbehörde bestehen. Die Allegationsprotokolle, die sich durchgängig durch die Formelsammlungen bis ins 9. Jahrhundert hinein finden, geben Aufschluß über ihre Zusammensetzung. So nennen Form. And. 1<sup>20</sup>), Form. Arv. 2b, Form. Marc. II, 37, 38, Cart. Sen. 39, *Formulae Visigothorum* (=Form. Vis.) 25 die *curia publica* (die städtische Curie), den *defensor civitatis*, Form. Turo. 3 den *defensor una cum honoratis principalibus suis*, Form. Bitu. 6 (aus dem 8. Jh.)<sup>21</sup>: *gesta habeta apud viro laudabilem defensorem necnon et ordo curiae, adstantibus honoratis vel curialibus necnon (ac rector), qui vicem magistratus agere videtur*, Form. Bitu. 15c: *gesta habita apud laudabile viro illo defensore et illo diacono atque professorae vel curia publica honoratis ipsius civitatis trium curialium*<sup>22</sup>). Diese wenigen Beispiele zeigen, daß nicht nur die städtischen Verwaltungsinstitutionen bis weit in die karolingische Zeit — *Formulae Bituricensis* 15c ist auf 805 zu datieren<sup>23</sup>) — in ihrer typisch spätantiken Struktur der städtischen Curie mit dem *defensor civitatis* an der Spitze, sondern auch das Rechtsleben und hier besonders die rechtlichen Grundlagen der Beurkundung von Rechtsgeschäften weitgehend unverändert sich erhalten haben. Dies erweist sich in erster Linie daraus, daß die Form der Rechtssicherung durch eine öffentlich ausgestellte bzw. bei der Municipalbehörde eingetragenen Urkunde bis ins 9. Jahrhundert Bestand hat, obwohl schon die Merowinger ein Äquivalent dazu in den Scheinprozeßverfahren gefunden hatten<sup>24</sup>). Die Eintragung (*Allegatio* bzw. *Insinuatio*) von Urkunden in die Amtsbücher der Städte

(*Gesta*) betraf ursprünglich in erster Linie Immobilienübertragungen in Form von Testamenten, Schenkungen und Verkäufen<sup>25</sup>). Die öffentliche Verlautbarung wurde in klassischer Zeit in erster Linie aus fiskalischem Interesse gefordert; dieses trat jedoch in den folgenden Jahrhunderten zurück hinter das Bemühen, eine Sicherung des privaten Rechtsgeschäftes durch eine öffentlich-rechtliche Urkunde zu erreichen. Neben den *Gesta*-Eintragungen, deren römisch-rechtliche Grundlage ohne weiteres deutlich wird, zeigt die Mehrzahl der Urkunden der einzelnen Formelsammlungen und der ihnen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte rein römisch-rechtliche Anschauungen, so die *donationes ante nuptias*<sup>26</sup>), die Testamente<sup>27</sup>), die Stellvertretungsmandate<sup>28</sup>), die Verkaufsurkunden auf der Grundlage des nachklassischen Barkaufs, die Schuldverschreibung in der Form der *cautio*<sup>29</sup>) und die Freilassung nach römischem Recht, um nur einige zu nennen. Dieser kurze Überblick zeigt, daß in den ehemals römischen Städten sich im Frühmittelalter sowohl die spätantike Verwaltung und die municipalen Einrichtungen als auch die nachklassischen vorjustinianischen, jedoch vulgarisierten Rechtsvorstellungen bis ins 9. Jahrhundert nicht nur erhalten hatten, sondern bis dahin auch dominant blieben, wie die bereits erwähnten Formelsammlungen aus Angers, Tours, Bourges und Sens zeigen. Germanischem Einfluß unterlag lediglich die Rechtsprechung. Wenn wir also feststellen müssen, daß sich nicht nur die Rechtsvorstellungen, sondern auch die Institutionen und deren Amtsträger im frühen Mittelalter nachweisen lassen, so ist mit Recht die Frage zu stellen, warum gerade das Notariat in der Form der Tabellionen, das in den nachklassischen Rechtsgeschäften eine dominante Rolle spielte<sup>30</sup>), verschwunden sein sollte. Dies ist umso unwahrscheinlicher, als das uns in den Formelsammlungen erhaltene Urkundenmaterial weitgehend den Formen der antiken Urkundenherstellung sowohl von seiner Rechtsgrundlage als auch

von der sprachlichen Gestaltung, der äußeren Form und seiner Anwendung entspricht; des weiteren, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, der Umfang der Formelsammlungen in bezug auf die Urkundentypen und den ihnen zugrundeliegenden Rechtsgeschäften genau den Aufgabenbereich des vorjustinianischen *Tabellios* abdeckt<sup>31</sup>). Da sich kein unmittelbarer Beleg für die Existenz des Notariats im Frühmittelalter findet — was unseres Erachtens mit zu der Annahme führte, daß das Notariat im frühen Mittelalter nicht vorhanden gewesen sei — wird es notwendig sein, den Rechtsgang bei der Urkundenherstellung in dieser Zeit und die beteiligten Personen festzustellen sowie den Kreis der Personen einzugrenzen, die in der Lage oder befugt waren, Urkunden zu schreiben bzw. auszustellen. Unberücksichtigt bleiben kann der Gerichtsschreiber, der, wie bereits gezeigt, weitgehend der germanischen Rechtsvorstellung entspricht.

Ein erster Hinweis findet sich in den Allegationsurkunden, von denen sich faktisch in jeder Formelsammlung des frühen Mittelalters ein Formular findet<sup>32</sup>). In den Protokollen über die Verhandlung vor der städtischen Kurie wird stets ein Schreiber genannt, dem die einzutragenden Urkunden, regelmäßig eine *donatio* mit dem dazugehörigen Stellvertretungsmandat, übergeben werden, und der sie öffentlich verliest sowie in die städtischen Amtsbücher einträgt. Dieser wird in einem Gestaprotokoll der im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts entstandenen Form. Vis., dessen Unterfertigung sich zufällig erhalten hat, als *magister* bezeichnet<sup>33</sup>). Ob sich dahinter einer der in der Einleitung so benannten Kurialen verbirgt, muß offen bleiben, doch entspräche dies durchaus den Rechtsvorstellungen der *Lex Romana Visigothorum*<sup>34</sup>), nach der ein Kuriale durchaus *documenta publica* ausstellen kann. Auch die Angaben in Form. Arv. 2b und Form. Bitu. 15c helfen nicht viel weiter, da sie denjenigen, der in der Verhandlung die zu allegierenden Urkunden in Empfang nimmt, verliest und wohl auch ein-

trägt, schlicht als *notarius* bezeichnen<sup>35</sup>), womit in dieser Zeit wohl nur die Schreibkundigkeit einer Person klassifiziert wird. Gänzlich verwirrend erscheinen die Bezeichnungen in Form. Marc. II, 38 und Cart. Sen. 39, die den diese Funktion Ausübenden mit *professor* bezeichnen<sup>36</sup>), wodurch sich das wenig überzeugende Bild der Heranziehung des schreibkundigen Lehrers aufdrängt<sup>37</sup>), zumal im Protokoll der oben erwähnten Form. Bitu. 15c<sup>38</sup>) ein *diaconus atque professor* gesondert genannt werden, wobei jedoch nicht deutlich ist, ob dieser mit dem später genannten *notarius* zu identifizieren ist. Form. And. 1a und Form. Turo. 3 nennen den mit der oben näher bezeichneten Funktion Betrauten *amanuensis*<sup>39</sup>). Diesen Begriff mit „Gerichtsschreiber“ zu identifizieren, wie dies Bresslau tut<sup>40</sup>), erscheint ebensowenig zulässig, wie der Versuch, in den genannten Begriffen von vornherein Synonyma sehen zu wollen. Vielmehr wird man versuchen müssen, aus den damaligen Begriffsvorstellungen heraus diesen Begriff und die dahinter stehende Funktion oder gegebenenfalls das Amt zu klären. Den entscheidenden Hinweis liefert wiederum die Lex Romana Visigothorum, die wie gezeigt, die Rechtsgrundlage für die Mehrzahl dieser frühen Formeln bilden<sup>41</sup>), die im Codex Theodosianus 15.1 folgende Gleichsetzung bietet: *Tabellio vero, qui nunc amanuensis vel cancellarius dicitur, . . .*<sup>42</sup>). Diese Gleichsetzung, die den *amanuensis* mit dem römischen Notar gleichsetzt, findet ihre Entsprechung in den Etymologien Isidors von Sevilla, der für den *Tabellio* folgende Definition gibt: *Tabellio vocatus eo quod sit portitor tabellarum. Idem exceptor, idem et scriba publicus, quia ea tantum, quae gestis publicantur scribit*<sup>43</sup>). Damit wird deutlich, daß der mit den *gestae* befaßte Schreiber erstens öffentlicher Stadtschreiber, zweitens *tabellio* (also Notar in unserem heutigen Sinne) war, und, wie aus der Zusammensicht beider Belege hervorgeht, als *amanuensis* gemäß den vulgarierten römischen Rechte zu bezeichnen war. Diese Feststellung wird durch die

Schlußformulierung in den Form. Turo. 3 nachdrücklich bestätigt, in der es u. a. heißt: *Gesta, cum a nobis fuerit subscripta et a venerabile viro illo amanuense edita, tibi tradatur . . .* Man wird folglich im *amanuensis* der andegavinischen und turonischen Formeln niemand anderen sehen können, als jemanden, der die Funktion des *tabellio* (i. e. Notar) ausübt, sowie sie bei Isidor eindeutig und in der Lex Romana Visigothorum zwischen den Zeilen beschrieben ist.

Auch der Umfang, die Inhalte und die Varianz der Rechtsgeschäfte, die uns in den Formelsammlungen entgegentreten, gehen in dieser Form sicher nicht auf germanischrechtliche Grundlagen zurück. Viele Urkundentypen und deren Rechtsinhalte erfordern notwendigerweise nicht nur einen schreibkundigen, sondern in erster Linie einen rechtskundigen, und zwar im vulgarierten römischen Rechte bewanderten Mann. Dies läßt sich in vielen Fällen an den einzelnen Stücken zeigen und soll hier exemplarisch an einigen ausgewählten Urkundentypen aufgezeigt werden. Die Beispiele ließen sich um ein beträchtliches erweitern. Neben den Testamenten, deren ursprünglich römisch-rechtliche Form schon U. Nonn erwiesen hat<sup>44</sup>) und an deren Erstellung der *tabellio* maßgeblichen Anteil hatte<sup>45</sup>), zeigt vor allen Dingen die Vielzahl der Stellvertretungsmandate in den einzelnen Formelsammlungen<sup>46</sup>) das Tätigkeitsfeld eines *Tabellios*. Die Stellvertretungsmandate sind in einzelnen Fällen allgemeine Prozeßvollmachten, so die Mandate in den Form. And. bis auf eine Ausnahme<sup>47</sup>). Sie werden wohl, wie in den übrigen Mandaten ausdrücklich bestimmt, Vollmachten zur Allegation von Schenkungen und Testamenten gewesen sein, da sie in einem Fall so überliefert sind<sup>48</sup>). Diese Mandate mußten vor der städtischen Kurie öffentlich vom Mandatsgeber erteilt bzw. beschworen werden, wie aus den bruchstückhaft erhaltenen Unterfertigungen hervorgeht<sup>49</sup>). In Form. Turo. 20 wird die Notwendigkeit der Eintragung des Mandats

im Kontext besonders betont: *Ut hoc mandatum civitate illa cum curia publica, ut mos est, gestis municipalibus facias alligari* . . . Damit haben wir die römisch-rechtliche Form der Vollmacht vor uns und müssen in dem Bevollmächtigten den *prosecutor* des klassischen Rechts sehen. Im übrigen werden auch die so mit Handlungsvollmacht Ausgestatteten in den Gesta-Formeln als *prosecutor* bezeichnet<sup>50</sup>). Gemäß römischem Recht werden auch die meisten Schenkungen vollzogen, wie dies ausdrücklich in den Formeln Erwähnung findet<sup>51</sup>). Dies gilt auch für die *donationes ante nuptias*<sup>52</sup>), die schon aus dem nachklassischen Recht bekannt sind und hier zu den Schenkungen gerechnet werden sollen. Form. Turo. App. 2 zitiert einleitend sogar die entsprechende Interpretatio aus dem Codex Theodosianus<sup>53</sup>), wodurch nicht nur deutlich wird, daß man sich an den Wortlaut des Gesetzestextes hält, sondern sicherlich die Beurkundung dieser *donationes* sich auf der Grundlage des Codex Theodosianus vollzieht, also die Mitwirkung eines rechtskundigen Tabellio in der nachklassischen Form erforderlich macht.

Ebenfalls rein römisch-rechtliche Anschauungen liegen den Scheidungsurkunden<sup>54</sup>) und den Adoptionen<sup>55</sup>) zugrunde. Auch bei den Freilassungen findet sich beinahe ausschließlich die römische Form der Freilassung *per cartam*<sup>56</sup>), so daß auch hier, wie bei den übrigen Urkundentypen, so die *cauciones*<sup>57</sup>) und Verkaufsurkunden, die regelmäßig die Form des nachklassischen Barkaufs aufweisen<sup>58</sup>), konstatiert werden muß, daß alle Urkundentypen und Rechtsformen eindeutig und ausschließlich in der römischen Rechtstradition stehen. Die Form. Turo. zeigen dies umso deutlicher, als sie vielen Formeln die entsprechenden Absätze aus der Lex Romana Visigothorum voranstellen<sup>59</sup>). Wir werden also davon ausgehen müssen, daß die Urkunden in den älteren Formelsammlungen über private Rechtsgeschäfte sowie die von den städtischen Behörden ausgestellten Urkunden einzig und allein als

Rechtsgrundlage das vulgarisierte römische Recht in der Form der Lex Romana Visigothorum aufweisen. Damit wäre es aber wenig sinnvoll anzunehmen, daß sich der Beurkundungsvorgang geändert hat, wenn sowohl die Rechtsgrundlage als auch die Urkundenform unverändert geblieben sind. Mit anderen Worten, das öffentliche Notariat blieb in der Form der klassischen Tabellionen nördlich der Alpen in Gebieten mit starkem romanischem Bevölkerungsanteil und fortlebenden römischen Kommunaleinrichtungen, d.h. im Westfränkischen Reich, erhalten. Im klassischen Recht war der Tabellio an der Herstellung von Urkunden über private Rechtsgeschäfte beteiligt. Da sich weder Urkundenform noch Rechtsgrundlage änderten, ist es wahrscheinlich, daß die Urkundenherstellung sich nicht grundlegend veränderte. Man wird aufgrund dieser Feststellungen, daß Form und Rechtsgrundlagen der Beurkundung von Rechtsgeschäften unverändert im Prinzip dieselben geblieben waren, auch annehmen müssen, daß das Beurkundungsgeschäft in gleicher Weise abgewickelt wurde, wie es die vulgarisierte Fassung des theodosianischen Rechtes vorsah. Für diese Annahme, daß Tabellionen maßgeblich an der Herstellung der Privaturkunden des frühen Mittelalters beteiligt waren, lassen sich weitere, wenn auch nur indirekte Belege geben. Der erste dieser Belege ergibt sich aus den Formelsammlungen selbst. Man wird sicher nicht fehlgehen in der Annahme, daß die frühen Sammlungen der Form. And., Form. Arv., Form. Bitu., Form. Turo. und die Cart. Sen., wie Formelsammlungen überhaupt, einem praktischen Bedürfnis entsprachen. Der Kompilator einer solchen Formelsammlung nahm nur solche Formeln auf, für die er eine mögliche Anwendungsform sah. Andererseits griff der Benutzer bzw. Abschreiber solcher Formelsammlungen nur zu solchen Formeln, die ihm für die praktische Anwendung geeignet erschienen. Ein quasi wissenschaftlich, archivalisch-historisches Interesse wird man, wie im einzelnen zu zeigen

sein wird, ausschließen können. Niemand würde auf die Idee gekommen sein, Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Rechtsgrundlage nicht mehr verstanden wurde bzw. deren Rechtsgrundlage sich grundsätzlich geändert hatte, in Formulare umzuarbeiten oder solche Formeln in die eigene Sammlung zu übernehmen. Vielmehr dienten die Formelbücher stets dem praktischen Zweck, den Benutzer in die Lage zu versetzen, über ein aktuelles Rechtsgeschäft eine entsprechende, den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechende Urkunde zu erstellen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, daß die o. g. älteren Formelsammlungen sich überwiegend in Zusammenhang mit den entsprechenden Gesetzessammlungen erhalten haben<sup>60</sup>). Scheinbar im Gegensatz zu diesem rein pragmatischen Zweck steht die Vielfalt der Urkundenformulare, die sich durchgängig durch die Formelsammlungen findet. Jede der genannten Formelsammlungen als auch die *Formulae Marculfi* weist beispielsweise mindestens ein Gestaprotokoll auf<sup>61</sup>), also ein Formular einer Urkunde, die in dieser Form von einer städtischen Institution ausgestellt wird<sup>62</sup>). Die teilweise rudimentär erhaltenen Unterfertigungen und Datierungen erweisen, daß hier nicht antiquierte Formen übernommen worden waren, sondern aktuelle Urkundenformen zu Formularen verarbeitet worden sind, wie Form. Bitu. 15c zeigt, deren Vorlage, aus der sie kompiliert wurde, auf das Jahr 805<sup>63</sup>), die Vorlage von Form. Bitu. 6 ans Ende des 8. Jahrhunderts<sup>64</sup>) zu datieren ist, zeigen. Die Kompilatoren der genannten Formelsammlungen sind also regelmäßig davon ausgegangen, daß von seiten der Benutzer der Bedarf nach einem solchen Urkundenformular bestand, d. h. unter den möglichen Benutzern sich jemand fand, der ein solches Gestaprotokoll ausfertigen konnte. Neben den von „öffentlich-rechtlichen“ Institutionen auszufertigenden Urkunden finden sich in großer Zahl Formulare von Urkunden über private Rechtsgeschäfte, die jedoch der öffentlichen Bestätigung der muni-

cipalen Behörden bedurften, so die Mandate und Testamente, um nur die herausragendsten zu nennen. Auch diese finden sich durchgängig durch alle Formelsammlungen<sup>65</sup>). Gleiches gilt auch für die Formeln von Apennes-Urkunden<sup>66</sup>), die beim Verlust von Urkunden durch Diebstahl, Brand oder Naturkatastrophen vom herbeigerufenen Richter oder Municipalbeamten an Ort und Stelle ausgefertigt werden und dann Grundlage für das Verfahren vor der städtischen Behörde bilden<sup>67</sup>). Den zweiten großen Bereich, den die Formelsammlungen abdecken, ist der der privaten Rechtsgeschäfte. Hier finden sich alle in Frage kommenden Rechtsgeschäfte durch entsprechende Urkundenformen abgedeckt, also die Eigentumsübertragung in Form des Kaufs, der Schenkung, des Tauschs, der Vergabung von Todes wegen bis hin zum Selbstverkauf in die Unfreiheit und den Verkauf von Findelkindern; Verträge vom Pachtvertrag bis hin zur Eheauflösung und vieles andere mehr. Sie einzeln aufzulisten, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, bilden sie doch die Hauptmasse der Formeln in den einzelnen Sammlungen. Weiterhin großen Raum nehmen die Gerichtsurkunden ein, die über Urteile von Grafen- oder Missatgerichten, aber auch von geistlichen Gerichten ausgestellt wurden<sup>68</sup>). Zu diesen zu zählen sind sicherlich auch die *securitates*<sup>69</sup>), die nach Abschluß der gerichtlichen Auseinandersetzung von der unterlegenen Partei dem Prozeßgegner in Form der privatrechtlichen Streitbeilegung ausgestellt werden, wobei nicht entschieden werden kann, inwieweit das Gericht an der Ausstellung beteiligt gewesen ist<sup>70</sup>).

Insgesamt gesehen decken damit die älteren Formelsammlungen ein weitgefächertes Feld der Urkundenherstellung ab. Jede einzelne Sammlung für sich deckte den Bereich der öffentlich-rechtlichen Ausfertigung von Urkunden durch die städtischen Verwaltungsbehörden, der Gerichtsurkunden der einzelnen im städtischen Bereich in Frage kommenden Gerichte und die Urkundenherstel-

lung im privaten Rechtsverkehr ab. Da wir davon ausgehen können, daß die Zusammenstellungen der Formeln einen in erster Linie pragmatischen Zweck hatte, ist anzunehmen, daß der Benutzerkreis — der sicher in vielen Fällen mit dem Komplikator identisch war — befugt und in der Lage war, Urkunden aus diesen o.g. Bereichen herzustellen. Hinzu kommt, daß die ursprünglichen Formelzusammenstellungen der Form. And., Form. Arv., Form. Turo., Form. Bitu., Cart. Sen. nicht voneinander abhängen, sondern ohne gegenseitige Beeinflussung genau die drei genannten Bereiche abdecken. Es muß folglich eine Personengruppe existiert haben, die ein Interesse daran hatte, eine Übersicht über die gängigen Urkundenformen der städtischen Behörden, der Gerichte und der schriftlichen Fixierung von privaten Rechtsgeschäften zu besitzen. Daß dies nicht der germanische Gerichtsschreiber mit seinen fest umrissenen Aufgaben und der Beschränktheit seines Tätigkeitsfeldes im Gericht gewesen sein kann<sup>71)</sup>, erscheint evident aufgrund der Vielfalt des Formelangebots und der überwiegend römisch-rechtlichen Grundlagen desselben. Vielmehr deckt sich die Urkundenpalette der einzelnen Sammlungen sehr genau mit den Aufgaben und Möglichkeiten des vorjustinianischen Tabellios, der regelmäßig zur Beurkundung von privaten Rechtsgeschäften, wie Testamenten, Schenkungen, Kauf-, Tausch- und Pachtverträgen, Adoptionen, Quittungen über Geldzahlungen, Pfand- und Darlehensverträgen, Vergleichen und Schuldbekennnissen, Bürgschafts- und Eheverträgen herangezogen wurde<sup>72)</sup>. Weiterhin wissen wir vom nachklassischen Tabellio durch die Definition Isidors<sup>73)</sup>, daß er in der Lage war, städtische Urkunden auszustellen und daß ihm die Aufgabe zukommt, die Amtsbücher zu führen, und er damit auch die Aufgabe hat, Gesta-Urkunden auszufertigen. Isidor setzt den Tabellio dem *scriba publicus* gleich, der nach vulgarisiertem römischen Recht in der Lage ist, *instrumenta publica* auszufertigen, und der im Auf-

trag von öffentlichen Institutionen Urkunden ausstellen kann. Danach konnte der nachklassische Tabellio auch zur Herstellung von Gerichtsurkunden herangezogen werden, zumal er von jeher zur Herstellung von Prozeßschriften befugt war<sup>74)</sup>, womit sich das Auftauchen von Gerichtsurkundenformeln in den Sammlungen erklärt. Hinter dem *amanuensis* der Form. And. und der Form. Turo.<sup>75)</sup>, dem *professor* der Form. Marc. II, 38, C. Sen. 39 und Form. Bitu. 15c sowie dem *magister* der Form. Visig. 25 wird nur der nachklassische Tabellio zu suchen sein, wie andererseits diese Formelsammlungen in ihrer ursprünglichen Form eindeutig für die Ausübung des Tabellionengeschäftes konzipiert worden sind.

Dies zeigt nicht zuletzt die bis dahin weitgehend unbeachtet gebliebene Überlieferungsform der genannten Sammlungen. Kennzeichnend sowohl für die Form. And., Form. Turo. und Form. Arv. ist, daß sie grundsätzlich in Zusammenhang mit der Lex Romana Visigothorum bzw. mit Auszügen daraus überliefert sind, so die Form. And. im Codex Fulda D 1 s. VIII ineunte<sup>76)</sup>; die Form. Arv. in BN lat. 4697 s. IX.<sup>77)</sup> Die beiden Handschriften, die die Form. Turo. in Zusammenhang mit der Lex Romana Visigothorum überliefern, weisen darüber hinaus auch den 99-Titel-Text der Lex Salica auf<sup>78)</sup>. Diese Zusammenstellung von Gesetzestexten und Vorlagen für Urkunden legt die Vermutung nahe, in diesen kombinierten Gesetzes- und Formelsammlungen ein unerläßliches Arbeitsinstrument des nachklassischen Tabellios zu sehen. Für seine tägliche Arbeit benötigte er nicht nur die entsprechenden Urkundenvorlagen, sondern auch die entsprechenden Rechtsvorschriften, um die Rechtsgeschäfte, die die Herstellung einer Urkunde notwendig machten, gemäß den gesetzlichen Vorschriften abzuwickeln. Man wird sicher nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß den o.g. Handschriften des 8. und 9. Jahrhunderts solche kombinierten Arbeitsunterla-

gen eines *Tabellio* der jeweiligen *Civitas* als Vorlage gedient haben.

Als letztes bliebe, nachdem wir den *amanuensis* als den *tabellio* des vulgarisierten theodosianischen Rechts identifiziert haben, die Frage nach dessen Herkunft und Stand zu stellen. Die wenigen Angaben, die wir über seine Person in den Gesta-Protokollen besitzen, lassen nur beschränkt gültige Aussagen zu. In den Form. And. und Form. Turo. und Form. Bitu. 15c wird der *amanuensis* bzw. *professor* auch als *diaconus* bezeichnet<sup>79)</sup>, womit er zunächst dem geistlichen Stande zugerechnet werden müßte. Dafür spräche auch das diesen in einigen Fällen hinzugefügte Attribut *venerabilis*, mit denen regelmäßige Kleriker<sup>80)</sup>, aber auch Kurialen ausgezeichnet werden<sup>81)</sup>. Auch die schon zuvor erwähnten Bezeichnungen *professor* oder *magister* scheinen eher einen Kurialen zu bezeichnen, zumal die Weihe zum Diakon nur die revidierbare Eingangsstufe zum geistlichen Stand war. Wenn sich auch letztlich diese Annahme, daß der *tabellio* regelmäßig ein Kuriale war, sich nicht wird erweisen lassen, so scheint doch die oben zitierte Stelle des Codex Theodosianus, nach der ein Kuriale ein Testament und *documenta publica* schreiben kann<sup>82)</sup>, ein Hinweis darauf zu bieten, daß sich die Notare im spätantiken frühmittelalterlichen Gallien und im Reich der Merowinger aus den Kurialen rekrutierten.

Erschließt sich auch kein direkter Beleg aus der Untersuchung der frühmittelalterlichen Formelsammlungen, so läßt sich zusammenfassend doch feststellen, daß die Formelsammlungen in ihrer Gesamtheit wenig brauchbar gewesen wären, wenn man nicht die Existenz des nachklassischen Notariats in der Form der *Tabellionen* annehmen wollte. Die Betrachtung der Urkundeninhalte, ihrer Rechtsgrundlagen und das Zustandekommen und die Abwicklung der Rechtsgeschäfte machen deutlich, daß die Urkundenherstellung — wie die Schriftlichkeit von Rechtsgeschäften überhaupt — in den Händen von rechtskundigen und hier vornehmlich im römi-

schen Recht bewanderten Schreibern ruhen mußte. Die Betrachtung der Formelsammlungen hat weiter gezeigt, daß diese auch regelmäßig zu den Urkundengeschäften sowohl der Municipalbehörden als auch der Kirche und der Gerichte herangezogen worden sind. Damit deckt das frühmittelalterliche Notariat nicht nur den Aufgabenbereich des klassischen *Tabellios* auf der Grundlage des theodosianischen Rechtes ab, sondern übernimmt damit auch die amtliche Ausfertigung von Urkunden der unteren Behörden. Dies stimmt jedoch mit der geänderten Auffassung vom Notariat überein, wie die Definition Isidors von Sevilla und die vulgarisierte Form des Codex Theodosianus der *Lex Romana Visigothorum* zeigen. Der Notar ist die Urkundsperson, die sowohl zur Herstellung von privaten als auch von öffentlich-rechtlichen Urkunden herangezogen wird. Seine so definierte Funktion steht in Übereinstimmung mit den in den Formelsammlungen auftauchenden zu beurkundenden Rechtsgeschäften. Geht man davon aus, daß die Formelsammlungen in der Mehrzahl zu praktischen Zwecken angelegt worden sind, so ist als möglicher Nutzer nur der Notar im o.g. Sinne anzunehmen. Dafür spricht auch, daß in einigen Fällen die Formelsammlungen in Zusammenhang mit den Gesetzessammlungen überliefert sind, so daß man geneigt ist, in diesen Codices bzw. in deren Vorlagen „Handbücher“ von Notaren zu sehen, aus denen sie nicht nur die entsprechenden Vorlagen für die zu erstellenden Urkunden entnehmen, sondern sich direkt auch über die rechtlichen Grundlagen informieren konnten. Ein direkter Hinweis auf das Weiterleben des Notariats in den spätantiken frühmittelalterlichen *Civitates Galliens* findet sich in den Gesta-Protokollen. In dem mehrfach genannten *amanuensis* muß nach der Definition Isidors und der *Lex Romana Visigothorum* der nachklassische Notar gesehen werden, zu dessen Obliegenheiten es gehört, die Amtsbücher zu führen und die Gesta-Protokolle auszufertigen. Somit be-



dingen die frühmittelalterlichen Formelsammlungen und das nachklassische Notariat einander. Die Formelsammlungen mit ihren weitgehend auf vulgarisiertem römischen Recht beruhenden Urkundenformularen sind einerseits in ihrer Bandbreite nicht zu verstehen, wollte man nicht das Vorhandensein des Notariats annehmen, andererseits sind Umfang und Grundlagen der Formelsammlungen ein sicherer Beleg für das Vorhandensein des Notariats im frühen Mittelalter. Es läßt sich abschließend feststellen, daß sich in den frühmittelalterlichen Civitates nicht nur die Formen der spätrömischen Municipalverwaltung, des römischen Rechts und der römischen Urkunden erhalten haben, sondern auch des nachklassischen Notariats, wenn auch in einer spezifizierten vulgarisierten Form.

#### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Vgl. die zusammenfassende Übersicht bei P. J. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl 1976) S. 23 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. R. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871; unv. Nachdruck: Leipzig 1911); K. v. Amira / K. A. Eckhardt, Germanisches Recht Bd. 2 (4. Aufl. Berlin 1967); H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1 (2. Aufl. Karlsruhe 1962); R. Heuberger, Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtsschreibertum, in: *MIÖG* Bd. 41 (1926) S. 46–69, hier S. 56 ff.; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien Bd. 1 (2. Aufl. Leipzig 1912; unv. Nachdruck: Berlin 1969) S. 591 ff.; H. Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, in: *Festgaben für W. A. Heffter* (Berlin 1873) S. 133–172, hier S. 145 ff.

<sup>3)</sup> Dt. Übersetzung:

*Wenn jemand einem anderen etwas verkauft und der Käufer eine Urkunde über den Verkauf erhalten will, soll er dies im Gerichtstermin tun; den Kaufpreis übergebe er alsbald und empfangt die Sache, und die Urkunde werde öffentlich ausgestellt.*

*Lex Ribuaria* Kap. 59 (62), (Ed. K. A. Eckhardt, *MG Leges I*, Bd. 3/2 [Hannover 1966] S. 60).

<sup>4)</sup> Vgl. W. Bergmann, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit, in: *AfD* Bd. 22 (1976) S. 1–186, hier S. 93–102.

<sup>5)</sup> Vgl. z.B. die *Cartae Senonicae* 7, 8, 9 (*Cart. Sen.*) (ed. K. Zeumer, *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, *MG Leges V*, Bd. 1 [Hannover 1886] S. 188 ff.). Nr. 7 ist über einen Verkauf von Immobilien in Form einer Gerichtsurkunde ausgestellt. Die Vertragspartner erscheinen vor der Gerichtsversammlung und berichten über den erfolgten Verkauf und den Erhalt des Kaufpreises. In der Gerichtsversammlung wird die Eigentumsübertragung dann symbolisch durch die Übergabe eines Halmes und einer Scholle vollzogen. Über diese Sachverhalte wird dem Käufer eine Gerichtsurkunde ausgestellt. Ähnlich ist der Rechtsgang in *Cart. Sen.* 8, nur ist über dieses Rechtsgeschäft (Schenkung an eine Kirche) zuvor schon eine Urkunde ausgestellt worden (*cessio*), die dem Gericht anlässlich der symbolischen Übergabe von Halm und Scholle vorgelegt wird. *Cart. Sen.* 9 ist über den Verkauf eines Knechtes ausgestellt, der durch Hineinlegen seiner Hände in die des neuen Herrn symbolisch übereignet wird. — Nach Zeumer (a. a. O.) werden im folgenden die verschiedenen ‚*Formulae*‘ zitiert!

<sup>6)</sup> Die immer noch beste Übersicht über die erhaltenen Urkunden der merowingischen Zeit findet sich bei J. M. Pardessus, *Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res gallo-francicas spectantia nunc nova ratione ordinata* Bd. 1–2 (Paris 1843–1849).

<sup>7)</sup> Die frühen Formelsammlungen stehen in der Ausgabe von Zeumer (wie Anm. 5) zur Verfügung.

<sup>8)</sup> Vgl. Bresslau (wie Anm. 2) Bd. 2, S. 486 ff.; W. Erben, Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in: *MIÖG* Bd. 26 (1905) S. 123–127; L. Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Schreibstoffe im Mittelalter, in: *MIÖG ErgBd.* 16 (1953) S. 65 ff.

<sup>9)</sup> Ed. Zeumer (wie Anm. 5) S. 4–25.

<sup>10)</sup> Vgl. W. Bergmann, Die *Formulae Andecavenses*. Eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter, in: *AfD* Bd. 24 (1979) S. 1–53, hier S. 3 ff.

<sup>11)</sup> Ed. Zeumer (wie Anm. 5) S. 133–165.

<sup>12)</sup> Ebd. S. 28–31.

<sup>13)</sup> Ebd. S. 36–106.

<sup>14)</sup> Ebd. S. 167–181.

<sup>15)</sup> Ebd. S. 185–211.

<sup>16)</sup> Vgl. Bergmann *Formulae* (wie Anm. 10) S. 13 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. A. v. Halban, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten*, Bd. 3 (Berlin 1907) S. 73 ff.

<sup>18)</sup> Für die Form. And. vgl. Bergmann *Formulae* (wie Anm. 10) S. 52. Für die übrigen Formelsammlungen vgl. u. S.

<sup>19)</sup> So z. B. in Form. And. 40 (*donatio ante nuptias*; Schenkung des Mannes an die Frau aus Anlaß der

Hochzeit: *te secundum lege Romana sponsata visum habire*; Form. And. 46 (Schenkung an die Kirche); *Lex romana et antiqua consuetudo exposuit*; Form. And. 54 (*donatio ante nuptias*); *Lex Romana edocet*; Form. And. 58 (Schenkung an den Sohn); Form. Turo. 15 (*donatio ante nuptias*); Form. Turo. 20 (Mandat); Form. Turo. 22 (Schenkung des Großvaters an den Enkel); Form. Turo. 24 (Adoption); Form. Bitu. 9 (Freilassung) u. a. m.

<sup>20)</sup> Der mit der Eintragung beauftragte *prosecutor* klassifiziert in seiner Anrede die städtischen Amtsträger noch genauer: *vir laudabilis illi defensor, illi curator, illi magister militum, vel reliquam curia puplica*.

<sup>21)</sup> Das Gesta-Protokoll besitzt eine Anfangsdatierung: *Anno XIII regni domni ill. gloriosissimi regis*. Das 14. Jahr der Herrschaft bezieht Zeumer (wie Anm. 5) S. 166 und K. Zeumer, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, in: NA Bd. 6 (1881) S. 79 ff. auf König Pippin und kommt somit auf eine Datierung auf 764/65, die er dann später, B. Krusch (Rez. zu: MG Leges V/1: Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. K. Zeumer, in: HZ Bd. 51 [1883] S. 512 ff.) folgend, auf den Anfang des 8. Jahrhunderts datiert; vgl. K. Zeumer, Über ältere fränkische Formelsammlungen, in: NA Bd. 11 (1886) S. 314.

<sup>22)</sup> Dt. Übersetzung von Form. Bitu. 6: *Die Amtsbücher werden bei dem lobenswerten Bürgermeister als auch bei der Versammlung der Kurie unter Mithilfe der Honoratioren und Kurialen, die an Stelle der Behörde handeln, geführt.* — Form. Bitu. 15c: *Die Amtsbücher werden bei dem lobenswerten Mann NN, Bürgermeister, und bei NN, Diakon und Lehrer geführt oder bei der Kurie dieser Stadt selbst durch drei Kurialen.* — Wer unter den *professorae* zu verstehen ist, wird weiter unten zu klären sein; vgl.

<sup>23)</sup> Die Datierung lautet: *... in anno tricesimo quarto regnante domno nostro Carolo rege, ... sumpsit imperium, V. anno incoante ... (= 805).*

<sup>24)</sup> Vgl. Bergmann Untersuchungen (wie Anm. 4) S. 93 ff.

<sup>25)</sup> Vgl. B. Hirschfeld, Die Gesta Municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit (Diss. phil. Marburg 1904) S. 80 ff. und H. Steinacker, ‚*Traditio cartae*‘ und ‚*traditio per cartam*‘ ein Kontinuitätsproblem, in: AfD Bd. 5/6 (1959/60) S. 1–72, hier S. 40 ff. und M. Kaser, Das römische Privatrecht, 2. Abschn.: Die nachklassischen Entwicklungen (2. Aufl. München 1975) S. 80 ff.

<sup>26)</sup> Vgl. Kaser (wie Anm. 25) S. 193 ff.

<sup>27)</sup> Vgl. ebd. S. 477 ff. und U. Nonn, Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich, in: AfD Bd. 18 (1972) S. 1–129, hier S. 50 ff.

<sup>28)</sup> Vgl. Kaser (wie Anm. 25) S. 99 ff.; Bergmann Formulae (wie Anm. 10) S. 26 ff.

<sup>29)</sup> Vgl. Kaser (wie Anm. 25) S. 377.

<sup>30)</sup> Vgl. ebd. S. 78 ff.; Sachers, Tabellio, in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften, neu bearb. v. G. Wissowa IV, A2 (Stuttgart 1932) Sp. 1847 ff.; M. A. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung Bd. 3: Der römische Civilprozeß (Bonn 1866; unv. Nachdruck Aalen 1959) S. 168 ff. und Schuler (wie Anm. 1) S. 23 f.

<sup>31)</sup> Dies konnte schon für die Formelsammlung aus Angers gezeigt werden, vgl. Bergmann Formulae (wie Anm. 10) S. 48 ff. Für die übrigen Formelsammlungen vgl. u. S.

<sup>32)</sup> Vgl. u. S.

<sup>33)</sup> Form. Visig. 25: *Gesta apud nobis habita subscriptis ill., magister ill. conscripsit.*

<sup>34)</sup> Vgl. Codex Theodosianus IX, 15.1 (zitiert nach der Edition von G. Haenel, Lex Romana Visigothorum [Leipzig 1849; Nachdruck: Aalen 1962] S. 188): *Si quis curialis voluntatem morientis aut quodlibet publicum documentum ...*

<sup>35)</sup> Form. Arv. 2 b: *unus ex notarius*; Form. Bitu. 15c: *unus ex notarius* (sic!); in beiden Fällen müßte es wohl richtig heißen *ex notariis*!

<sup>36)</sup> Form. Marc. II, 38: *Quam vero donatione ille professor recitavit*; Cart. Sen. 39: *Ille professor et hoc modo recidavit.*

<sup>37)</sup> Vgl. auch Zeumer (wie Anm. 3) S. 98 Anm. 1.

<sup>38)</sup> Der Text ist S. 345 zitiert.

<sup>39)</sup> Form. And. 1 a: *vir venerabilis illi diaconus et amanuensis* und weiter u. *illi diaconus et amanuensis Andecavis civitate*; Form. Turo. 3: *et ille amanuensis hanc donationem accipiat.*

<sup>40)</sup> Vgl. Bresslau (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 591.

<sup>41)</sup> s.o.S. S. 345 und vgl. Halban (wie Anm. 17) S. 64 ff.

<sup>42)</sup> Vgl. Haenel (wie Anm. 34) S. 188.

<sup>43)</sup> Isidor, Etymologiae IX, 4, 27 (zitiert nach der Ausgabe von Lindsay [Oxford 1962]).

<sup>44)</sup> Vgl. o. Anm. 27.

<sup>45)</sup> Vgl. Sachers (wie Anm. 30) Sp. 1853.

<sup>46)</sup> Form. And. 1 b, 48, 51, 52; Form. Arv. 2 a; Form. Marc. II, 31 u. 38; Form. Turo. 2, 20; Form. Bitu. 3, 15b; Cart. Sen. 13 und 40.

<sup>47)</sup> Vgl. Bergmann Formulae (wie Anm. 10) S. 26 ff.

<sup>48)</sup> Vgl. Form. And. 1 b.

<sup>49)</sup> Form. And. 1b: *Iuratum mandatum Andecavis civitate, curia publica*; Form. And. 48 und 51: *Mandatum Andicavis civitate, curia publica.*

<sup>50)</sup> So in: Form. And. 1 a, Form. Marc. II, 37 und 38, Cart. Sen. 39.

<sup>51)</sup> Vgl. o. Anm. 19.

<sup>52)</sup> Vgl. Form. Turo. App. 2, Form. Turo. 14, 15a, Form. And. 1a, Form. Marc. II, 15, Cart. Sen. 25,

Form. And. 32, 40, 54 u. a. m. — Die später entstandenen *donationes ante nuptias* der Form. Sal. Merk. und der Form. Sal. Lind. erfolgen nach salischem Recht durch Übergabe eines Solidus und eines Denars. Vgl. z. B. Form. Sal. Lind. 7 und Form. Sal. Merk. 15: ... *conplacuit nobis atque convenit, ut ego tibi de solido et denario secundum legem Salicam desponsare deberem, quod et feci ita, similiter conplacuit atque convenit, ut de rebus proprietatis meae tibi aliquid in dotis titulum condonare deberem, ...*

<sup>53)</sup> Form. Turo. App. 2: *Latores legis aedicerunt, et antiqua consuetudo aedocet, ut prius arrarum coniugiae postmodum osculum intercedentis personarum qualitate concedetur, sicut in Theodosiano codice de sponsalibus et ante nuptias donationibus narrat auctoritas, ut, quicumque vir in sponsam suam ante die nuptiarum de rebus suis propriis donare vel conferre voluerit, per serie scripturae hoc alligare percuret.* Dies entspricht Lex Romana Visigothorum, Cod. Theod. III, 5. 1. 2 interpretatio. Gleiches findet sich sinngemäß in Form. Bitu. 15a.

<sup>54)</sup> Form. Turo. 19, Form. Marc. II, 30, Cart. Sen. 47, Form. And. 57. Die oben erwähnte Sonderstellung der Form. Sal. Merk. zeigt sich auch bei den Scheidungsurkunden. Die Scheidung, über die Form. Sal. Merk. 18 ausgestellt ist, ist nicht mehr wie die in den o. g. Urkunden eine Scheidung vor Zeugen mit Scheidebrief (*libellus repudii*) (vgl. Kaser [wie Anm. 25] S. 178 f.), sondern erfolgt in der Gerichtsversammlung des Grafengerichtes.

<sup>55)</sup> Vgl. Form. Turo. 23; nach dieser Form. Marc. II, 13; Form. Sal. Merk. 45 und Form. Sal. Lind. 18. Zum Problem der Adoption im nachklassischen Recht vgl. auch Kaser (wie Anm. 25) S. 208 ff.

<sup>56)</sup> Vgl. Form. And. 20, Form. Arv. 4, Form. Marc. II, 32, 34, 52, Form. Bitu. 8, Form. Sal. Lind. 13b, C. Sen. 1, Form. Sal. Merk. 13b, Form. Visig. 1—6. Zum Problem der Freilassung vgl. Kaser (wie Anm. 25) S. 136 f.

<sup>57)</sup> Vgl. Form. And. 22, 38, 60, Form. Marc. II, 25, 26, 27, C. Sen. 3, 48, Form. Turo. 13, Form. Turo. App. 1, Form. Visig. 38, 44. Vgl. auch Kaser (wie Anm. 25) S. 377.

<sup>58)</sup> Vgl. Form. And. 4, 21, 27, Form. Turo. 5, 8, 42, C. Sen. 2, Form. Marc. II, 19, 20, 21, Form. Sal. Merk. 9, 10, Form. Sal. Lind. 8, Form. Visig. 12, 13. Vgl. auch Kaser (wie Anm. 25) S. 385 ff.

<sup>59)</sup> Vgl. Zeumer (wie Anm. 5) S. 137 ff. und o. Anm. 53.

<sup>60)</sup> Vgl. u. S.

<sup>61)</sup> Form. And. 1 a, b, c, Form. Arv. 1a, b, 2a, b, Form. Bitu. 6, 15b, c, d, Form. Turo. 2, 3, Form. Marc. II, 37, 38, C. Sen. 39, 40, Cart. Sen. App. 1b, c, d, Form. Turo. Add. 4, 5, Form. Visig. 25.

<sup>62)</sup> Vgl. Hirschfeld (wie Anm. 25) S. 80 ff.

<sup>63)</sup> Vgl. mit Anm. 21.

<sup>64)</sup> Vgl. S.

<sup>65)</sup> Für die Mandate vgl. o. S. — Testamente sind: Form. And. 41, Form. Marc. II, 10, 12, 17, Form. Turo. 22, C. Sen. 45, Form. Visig. 21, 22, 26.

<sup>66)</sup> Form. And. 31, 32, 33, Form. Arv. 1, Form. Bitu. 7, Form. Turo. 27, 28, C. Sen. 38, 46.

<sup>67)</sup> Zum Verfahren vgl. K. Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden, in: ZRG Germ. Abt. Bd. 1 (1880) S. 100—115.

<sup>68)</sup> Form. And. 10, 12, 13, 14, 15, 16, 24, 28, 29, 30, 47, 50, 53; C. Sen. 10, 11, 17, 20, 21, 22, 51; Form. Turo. 30, 31, 32, 33, 39, 40, 41; Form. Visig. 40, 44, 45.

<sup>69)</sup> Form. And. 5, 6, 26, 39, 42, 43, 44; Form. Turo. 38, Form. Mar. II, 18.

<sup>70)</sup> Zum Verfahren vgl. Bergmann Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 107 ff.

<sup>71)</sup> Vgl. o. S. und die dort genannte Literatur.

<sup>72)</sup> Vgl. Sachers (wie Anm. 30) Sp. 1853 f.

<sup>73)</sup> Vgl. o. S.

<sup>74)</sup> Vgl. M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht (München 1964) S. 490 und L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (Wien 1953) S. 753.

<sup>75)</sup> Vgl. o. S.

<sup>76)</sup> Vgl. Bergmann Formulae (wie Anm. 10) S. 6 ff.

<sup>77)</sup> Bibliotheque National Paris, Fonds latins N. 4697 enthält f. 1—46: Auszüge aus der Lex Romana Visigothorum; f. 47—54 folgen die Formeln Arvernensis. Vgl. auch Zeumer (wie Anm. 5) S. 26 f.

<sup>78)</sup> Bibliotheque National Paris, Fonds latins Nr. 4409 (sacc. IX), f. 1—120: Lex Romana Visigothorum, f. 124—134: Lex Salica, f. 135—144: Form. Turo. Gleiches gilt für die von Zeumer (wie Anm. 5) mit A1 und A2 bezeichneten Handschriften; vgl. ebd. S. 131 ff.

<sup>79)</sup> Vgl. o. S.

<sup>80)</sup> Vgl. z. B. Form. And. 29: *venerabile vir illi abbate* u. a. m.

<sup>81)</sup> Vgl. z. B. Form. Turo. 3 (Zeumer [wie Anm. 5] S. 137 Z. 10): *Gesta, cum a vobis fuerit subscripta et a venerabile viro illo amanuense edita, ...* — Zu Form. And. 1a vgl. die in Anm. 39 zitierte Textstelle.

<sup>82)</sup> Vgl. o. S. mit Anm. 34.

# Notarius sedis apostolicae

Ein Beitrag zum Verhältnis von Notariat und Politik

RUDOLF HIESTAND

Das Verhältnis des Notariats zu seiner gesellschaftlichen und politischen Umwelt ist in der letzten Zeit von verschiedenen Gesichtspunkten her untersucht worden. Nach intensiven Studien, die sich vor allem mit rechtshistorischen Aspekten und im engeren Sinne diplomatischen Problemen beschäftigt hatten, ‚entdeckte‘ man sozusagen den Notar als Teil der ihn umgebenden Gesellschaft, in der er sich einen Platz schaffen mußte und auf die er zugleich dank seiner besonderen Tätigkeit einen oft hervorragenden Einfluß ausüben konnte<sup>1</sup>). Demgegenüber sind jedoch manche Aspekte des Instituts bisher nicht auf ihre politische Aussagekraft, andere Teile des Notariats bisher überhaupt noch nie eingehend untersucht worden<sup>2</sup>).

Als am 30. Apr. 1141 ein in Konstantinopel lebender pisanischer Bürger eine Reihe letztwilliger Verfügungen traf, wurde das Instrument, welches die einzelnen Bestimmungen festhielt, durch Guilicio *notarius apostolicae sedis* ausgestellt<sup>3</sup>). Wer war dieser Guilicio, genauer: wie kam ein päpstlicher Notar im Jahre 1141 dazu, in Konstantinopel eine Urkunde auszustellen? Auf eine offizielle Legation Innozenz' II. an den byzantinischen Hof in diesen Jahren deutet nichts und auch von einer ständigen Vertretung der Kurie im Osten, die zudem von einer rangmäßig recht untergeordneten, sonst nirgends erwähnten Persönlichkeit ausgeübt worden wäre, ist nichts bekannt. In anderen Urkunden der lateinischen Kolonien in Konstantinopel tritt Guilicio ebensowenig auf<sup>4</sup>).

Überliefert ist die Urkunde in den pisanischen Archiven<sup>5</sup>) und da ein Teil der Schenkungen zugunsten der Kathedrale von Pisa

lautet, welcher sich der Erblasser Martinus *quondam Adthi* und seine Frau zudem selber übergeben, liegt es nahe, einen Zusammenhang mit der großen Hafenstadt am tyrrhenischen Meer zu prüfen. Damit wird das Problem freilich nur verschoben: Wie kamen päpstliche Notare in die tuszische Metropole und welche Stellung nahmen sie dort ein?

Der Rechtsgeschichte und der Urkundenlehre sind päpstliche Notare wohl bekannt. Nach übereinstimmender Aussage der Handbücher war seit dem 13. Jahrhundert das Institut von Notaren, die sich *publicus apostolica auctoritate notarius* nannten, weit verbreitet<sup>6</sup>). Es wird zusammen mit dem Aufkommen der *fides publica* auf die Entwicklung des kirchlichen Rechtsgedankens im engeren Sinne seit Gratian und den Kanonisten des 12. Jahrhunderts und auf die kirchlichen Rechtsschulen zurückgeführt, die dem Papst wie dem Kaiser als universalen Gewalten das Recht zur Einsetzung von Notaren zuerkannten. Im 13. Jahrhundert setzen dann neben den unmittelbaren Zeugnissen in den Notariatsinstrumenten die theoretischen Abhandlungen über das Notariat ein, von denen hier nur Salatielles „*Ars Notaria*“<sup>7</sup>) genannt sei, aber sie gehen alle auf die Geschichte des Instituts nicht ein.

Im Testament des Martinus *quondam Adthi* von 1141 nennt sich Guilicio jedoch nicht *publicus apostolica auctoritate notarius*, sondern *notarius sedis apostolicae*. Auch abgesehen von dem zeitlichen Abstand zu den sonst angeführten Zeugnissen für Notare päpstlicher Autorität ist dieser Unterschied im Titel zu groß, als daß es sich um einen Zufall oder ein Versehen handeln könnte. Sowohl auf

den *publicus apostolica auctoritate notarius* als auch auf den *notarius sedis apostolicae* gibt die Literatur über allgemeine Feststellungen hinaus nur spärliche Hinweise. Als erster wies unseres Wissens Ficker<sup>8)</sup> auf das Auftreten eines päpstlichen Notars — und es sei mit diesem Begriff in der Folge stets der *notarius sedis apostolicae* mit seinen parallelen Formen verstanden — in Lucca den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts hin. Fickers chronologischem Ansatz folgten die meisten späteren Autoren, sofern sie überhaupt mit der Frühgeschichte des päpstlichen Notariats in Berührung kamen<sup>9)</sup>. In der Regel stellte man einen unmittelbaren Zusammenhang mit den stadtrömischen Notaren her, die freilich *tabelliones* oder *scriinarii* hießen, und sah im *notarius sedis apostolicae* eine Ausdehnung des päpstlichen Einflusses in Gebiete außerhalb des Kirchenstaates<sup>10)</sup>. Denn schon Bresslau war es aufgefallen, daß die *notarii sedis apostolicae* des 12. Jahrhunderts außerhalb Roms nachzuweisen seien<sup>11)</sup>, ohne daß er jedoch den damit eigentlich aufgeworfenen Fragen nachgegangen wäre.

Die Hinweise Fickers und Bresslaus weiterführend, setzte Redlich<sup>12)</sup> die Entstehung des Instituts in den Anfang des 12. Jahrhunderts. Er sah sein Wesen darin, daß es sich — ähnlich wie bei den von Kaiser und König und den von den Pfalzgrafen ernannten Notaren — um in ihrem Wirkungskreis territorial nicht beschränkte Notare handle, die aber nicht etwa päpstliche Kanzleibeamte oder stadtrömische Scriinäre waren, sondern außerhalb des Gebietes des Kirchenstaates vom Papst kraft der ihm eigenen Autorität eingesetzte Urkundenschreiber. Sie waren für ihn daher ein Zeichen, wie seit Gregor VII. die päpstliche Autorität als universale Gewalt der kaiserlichen zur Seite trat. In der Entstehung eines solchen durch den Papst ernannten Notariats sei daher ein weiterer Ausfluß der wachsenden Bedeutung und Ansprüche des Papsttums zu erkennen. Als Poole<sup>13)</sup> im Jahre 1915 die bisherige Forschung über die

päpstliche Kanzlei zusammenfaßte, folgte er für das 11. und 12. Jahrhundert im wesentlichen den wenige Jahre vorher erschienenen Ausführungen Kehrs in dem berühmten Aufsatz über „*Scrinium und Palatium*“<sup>14)</sup>, ohne auf den *notarius sedis apostolicae* einzugehen. In den seither erschienenen Arbeiten von Barraclough<sup>15)</sup> und de Bouard<sup>16)</sup> über die öffentlichen Notare an der Kurie und über das römische Notariat wurde kaum Neues vorgelegt. Der englische Forscher mußte sich selbst für die Zeit nach 1200 mit dem Eingeständnis begnügen, *of the notarial system at the Curia however we know little*, und sah das päpstliche Notariatswesen als Institution kaum vor dem Ende des 13. Jahrhunderts voll entwickelt, während jeder Zusammenhang zwischen den späteren *notarii domini papae* und den *scriinarii* nach dem Pontifikat Calixts II. aufhöre<sup>17)</sup>; der französische wies — offensichtlich aufgrund von Angaben bei Bresslau, auch wenn er sie nicht direkt anführte — darauf hin, daß man in Lucca sehr früh *notarii ecclesiae* finde<sup>18)</sup>. Für den Forschungsbericht von Cheney über die päpstliche Kanzlei<sup>19)</sup> lag der *notarius sedis apostolicae* außerhalb des Blickfeldes. Ebenso wenig erwähnt ihn Brigide Schwarz in ihrer grundlegenden Arbeit über die kurialen Schreiberkollegien<sup>20)</sup>. Mit der Kurie scheint unser Institut also nicht verbunden zu sein.

Aber nicht nur die im weiteren Sinne diplomatischen Studien zur päpstlichen Kanzlei führen nicht weiter, sondern auch die neueren Werke zur italienischen Rechtsgeschichte<sup>21)</sup> und zur Geschichte des Notariats in Italien<sup>22)</sup> oder zur pisanischen Geschichte im Hochmittelalter von Volpe<sup>23)</sup> bis zu Cristiani<sup>24)</sup> erwähnen das Institut päpstlicher Notare vor dem 13. Jahrhundert kaum. Nur Ernst Mayer gelang es schon 1909 in seiner „*Italienischen Verfassungsgeschichte*“ weit über die Ergebnisse Fickers hinauszukommen, indem er ein Zeugnis für das Jahr 1067 beibrachte, zu Recht aber einen Zusammenhang des *notarius sedis apostolicae* mit den

frühmittelalterlichen *notarii regionum* in Rom strikte in Abrede stellte<sup>25</sup>). Doch seine Erkenntnisse blieben selbst in der deutschen Forschung unbeachtet.

Wenn so Redlichs knappe Hinweise bis heute das Wesen des *notarius sedis apostolicae* am klarsten erfaßt haben, so bleiben sie doch unzulänglich nicht nur in der Chronologie, sondern auch in bezug auf den historischen Hintergrund, auf dem das Institut entstand und sich entwickelte. Dieses diffuse Bild beruhte freilich nicht zuletzt auf einer völlig ungenügenden, und wie sich zeigen wird, rein zufälligen, die wirklichen Verhältnisse verfälschenden Quellenbasis. Erst der im Jahre 1938 von Caturegli veröffentlichte erste Band des „Regesto della chiesa di Pisa“<sup>26</sup>) schuf eine neue Lage, ohne jedoch die durch große Autoritäten festgemachte Ansicht vom *notarius sedis apostolicae* zu erschüttern. Zu den wenigen, an weitverstreuten Stellen seit dem 18. Jahrhundert veröffentlichten Urkunden<sup>27</sup>) mit einem *notarius sedis apostolicae* kamen durch Caturegli rund 140 neue Stücke, die von einem *notarius sedis apostolicae* oder dem ihm, wie sich noch zeigen wird, weitgehend gleichzustellenden *notarius sacri palatii Lateranensis*<sup>28</sup>) ausgestellt worden sind oder in denen ein solcher als Zeuge auftritt. Rund dreißig bei Caturegli verzeichnete undatierte Kopien älterer Urkunden, die nach dem Schriftvergleich dem 12. Jahrhundert zugehören, stammen ebenfalls von päpstlichen Notaren.

Dennoch stellte dies nur einen Bruchteil der gesamten Pisaner Überlieferung dar, die jetzt durch den Thesaurus Ecclesiarum Italiae langsam einem größeren Kreis zugänglich wird. Einschließlich des ungedruckten Materials sind bisher bis zum Jahre 1200 rund 2000 Urkunden aus Pisa erfaßt, von denen weit über 600 von einem *notarius sedis apostolicae* oder einem *notarius sacri palatii Lateranensis* ausgestellt worden sind<sup>29</sup>).

Der älteste Beleg für das Wirken eines apostolischen Notars im pisanischen Raum und überhaupt außerhalb Roms ist eine Urkunde von 1057 Juni 20, in der ein Lanfrancus *notarius sedis apostolicae* auftritt<sup>30</sup>). Er stellte 1057 Nov. 27 eine zweite Urkunde aus, gefolgt von drei weiteren in den Jahren 1058 und 1059. Im Jahre 1059 tritt ein Gherardus *notarius apostolicae sedis* hinzu, 1064 ein Ildebrandus *apostolicae sedis notarius*. Sie erledigten bereits alle Rechtsgeschäfte, bei denen man die Mitwirkung eines Notars erwarten kann: Verkauf, letztwillige Schenkung, Emphyteuse. Während Lanfrancus nur im Jahre 1080 nochmals als Zeuge festzustellen ist<sup>31</sup>), wird Gherardus in acht Urkunden zwischen 1063 und 1067 genannt und könnte angesichts der gleichen Schreibweise des Namens mit einem Gherardus von 1105 identisch sein<sup>32</sup>). Auch wenn nun zwischen 1066 und 1071, 1074 und 1080, 1087 und 1092 jeweils einige Jahre vergehen, ohne daß ein päpstlicher Notar genannt wird, was jedoch in Bezug gesetzt werden muß zu der noch verhältnismäßig geringen Zahl von erhaltenen Urkunden aus diesem Zeitraum, so kann doch an einer Kontinuität des Instituts nicht gezweifelt werden. 1064, 1067, 1081 treten weitere apostolische Notare auf und ein Ildebrandus ist anscheinend von 1064 bis in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts tätig gewesen.

Kurz vor der Jahrhundertwende, genauer Ende 1095, beginnt ein Jahr um Jahr wachsender kontinuierlicher Strom von Urkunden, die von *notarii sedis apostolicae* ausgefertigt wurden. Bereits 1103 handelte es sich um nicht weniger als 14 Stücke, die in der überwiegenden Zahl einen Ugo *notarius apostolicae sedis* nennen, der überhaupt einer der fleißigsten Notare in Pisa gewesen zu sein scheint<sup>33</sup>). Der Höhepunkt wird im Jahrzehnt zwischen 1140 und 1150 erreicht, wie eine Tabelle verdeutlichen soll<sup>34</sup>):

Zeitraum	Ur- kunden total	Urkunden mit päpstlichen Notaren	
		total	%
1057—1059	31	11	35
1060—1069	114	14	12
1070—1079	119	5	4
1080—1089	106	4	4
1090—1099	122	22	19
1100—1109	126	46	37
1110—1119	176	72	41
1120—1129	121	56	46
1130—1139	151	84	56
1140—1149	134	99	74
1150—1159	179	87	49
1160—1169	174	74	42
1170—1179	224	42	19
1180—1189	183	11	6
1190—1199	216	4	2
u. 1170—1199	187	6	3
Gesamtzahl	2363	637	27

Von knapp einem Fünftel vor 1100 steigt der Anteil der unter Mitwirkung päpstlicher Notare ausgestellten Urkunden schon im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts steil auf das Doppelte, nimmt dann kontinuierlich weiter, wenn auch in einer stark abgeflachten Kurve zu, um im Jahrzehnt 1140—1149 nochmals in einem steilen Anstieg fast drei Viertel zu erreichen. Von diesem Höhepunkt sinkt die Zahl zuerst in zwei Jahrzehnten auf etwas über 40% ab. Gleichzeitig nimmt die Nennung von königlichen oder kaiserlichen Notaren, die freilich nie völlig verschwunden waren, wieder überhand. Um 1170 ist die große Wende, ja fast schlagartig das Ende des Instituts erreicht, da von der im Ganzen stark anschwellenden Zahl von Urkunden in der Folge nur noch ein Bruchteil von einem päpstlichen Notar stammt. Die erste Phase des päpstlichen Notariats außerhalb von Rom, des *notarius sedis apostolicae* und des

*notarius sacri Lateranensis palatii*, war damit, was Pisa betrifft, weitgehend abgeschlossen. Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vereinzelt noch *notarii sedis apostolicae* — nicht mehr jedoch *notarii sacri Lateranensis palatii* auftraten, so ist ihre Zahl und die Zahl der von ihnen ausgestellten Urkunden völlig unbedeutend<sup>35</sup>). Nachweislich seit dem 13. Jahrhundert setzen auch in der Toskana die auf der neuen Rechtslehre beruhenden eigentlichen Notariatsverleihungen durch den Papst ein, gezeichnet durch den neuen Titel *publicus apostolica auctoritate notarius*, der dem im Jahre 1183 zum ersten Mal belegten *publicus auctoritate imperiali notarius*<sup>36</sup>) entspricht. Doch die Geschichte dieses päpstlichen Notariats einer am Ende des 12. Jahrhunderts in einer gewissen Überlappung mit der ersten Phase beginnenden zweiten Phase stellt etwas völlig anderes dar<sup>37</sup>) und soll uns nicht weiter beschäftigen, obwohl auch für dieses Institut eine eingehende Untersuchung noch aussteht<sup>38</sup>).

Der Titel *notarius sedis apostolicae* ist allerdings als solcher im Jahre 1057 nicht völlig neu. Aus den wertvollen Zusammenstellungen Santifallers über das Personal der päpstlichen Kanzlei bis ans Ende des 11. Jahrhunderts<sup>39</sup>) finden sich unter der unendlichen Fülle stets wechselnder Titel, die in der päpstlichen Kanzlei und in Rom vom 5. bis 11. Jahrhundert verwendet wurden, auch Formeln, die der unsrigen sehr nahe kommen, wie z. B. *notarius et regionarius atque scriniarius sanctae sedis apostolicae*<sup>40</sup>). Dennoch ist es bemerkenswert, daß von dieser großen Zahl nur zwei Formulierungen den Weg in Gebiete außerhalb der Kurie fanden, die zudem in der gleichen Form in Rom nicht gebräuchlich waren. Seit dem 5. Jahrhundert nachzuweisen<sup>41</sup>), ist die Verwendung des Ausdrucks *sanctae sedis apostolicae* in vielfältigen Zusammensetzungen gerade im 10. und 11. Jahrhundert häufig, von 1057—59 wie schon von 1018 bis 1029 in irgendeiner Kombination sogar ausnahms-

los<sup>42</sup>). Immer heißt es jedoch *sanctae sedis apostolicae* und dieser Zusatz fehlt bei den Urkunden aus der Toskana fast ebenso ausnahmslos<sup>43</sup>). Die knappe Formel *notarius sedis apostolicae* findet sich nur in zwei ganz frühen Zeugnissen von 422 und 593. Solange Zwischenglieder oder unmittelbare Anknüpfungen fehlen, dürfte es daher kaum angehen, von ihnen eine Verbindungslinie bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zu ziehen, sondern es ist eine eigenständige Entwicklung anzunehmen<sup>44</sup>).

Außerordentlich auffällig ist freilich, daß die letzten Zeugnisse für die Wortverbindung *sanctae sedis apostolicae notarius* fast genau mit dem Einsetzen der Zeugnisse für päpstliche Notare in Pisa zusammenfallen<sup>45</sup>). Der in Rom übliche Titel für Notare war — wenn überhaupt statt der traditionellen Ausdrücke *tabellio* und *scriniarius* derjenige eines *notarius* verwendet wurde —, *notarius Sanctae Romanae Ecclesiae* oder *notarius domini papae*<sup>46</sup>), wobei auch letzterer im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wieder eine eigene Entwicklung durchmachte, um zuletzt auf eine kleine Gruppe von sieben dem Vizekanzler direkt unterstellte Beamte eingeschränkt zu werden<sup>47</sup>). Beide lassen sich aber als selbständiges Institut außerhalb Roms bzw. der Kurie im 11. und 12. Jahrhundert bisher nicht nachweisen<sup>48</sup>) und sind vom *notarius sedis apostolicae* scharf zu trennen<sup>49</sup>).

Neben *notarius sedis apostolicae* oder *notarius apostolicae sedis* oder *apostolicae sedis notarius*, was sachlich keinen Unterschied bildet, jedoch bei gleichnamigen Personen einen wichtigen Hinweis auf die Identität geben kann, tritt in Pisa wesentlich seltener, aber nicht, wie Ficker einst meinte<sup>50</sup>), wesentlich später, ein zweiter Titel auf: *notarius sacri Lateranensis palatii*. In Rom am Ende des 10. Jahrhunderts dem kaiserlichen *notarius sacri palatii* im Zuge der allgemeinen *imitatio imperii* nachgebildet<sup>51</sup>), werden dort unter Benedikt IX. (1032—1045) zwei Notare Sergius und Johannes als *scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii* erwähnt<sup>52</sup>). Doch

seit der Jahrhundertmitte verschwindet auch diese Bezeichnung und *notarius sacri palatii Lateranensis* wird wie *notarius sedis apostolicae* vor allem eine pisanische Erscheinung. Denn hier ist der von Ficker herangezogene, angeblich älteste Beleg von 1180<sup>53</sup>) in Wirklichkeit ein sehr spätes Zeugnis kurz vor dem Erlöschen des Instituts. Die erste Verwendung im pisanischen Bereich findet sich bereits 1057 Dez. 13, also nur wenige Monate nach dem ersten Auftreten eines *notarius apostolicae sedis*<sup>54</sup>). Auf diesen *Atio notarius sacri palatii Lateranensis* folgt schon 1059 ein zweiter lateranensischer Notar namens Enricus. Während anfänglich im 11. Jahrhundert die Zahl dieser Notare sogar größer als die der apostolischen Notare ist, bleibt der Anteil der von ihnen ausgestellten Urkunden stets deutlich zurück. In den sechzig Jahren von 1096 bis 1154, also gerade in der Blütezeit der *notarii sedis apostolicae*, sind es gerade 14 Urkunden mit lateranensischen Notaren. Daß nach 1154 ihre Zahl absolut und relativ erheblich ansteigt, ist ausschließlich auf einen einzigen „fleißigen“ Notar Uguicio (Familiatus)<sup>55</sup>) zurückzuführen. Im Ganzen kennen wir bisher mindestens 14 solcher *notarii sacri palatii Lateranensis*, die an 92 Urkunden mitgewirkt haben, gegenüber rund 60 apostolischen Notaren mit über 500 Urkunden.

*Notarius sedis apostolicae* und *notarius sacri Lateranensis palatii* müssen umso mehr zusammengesehen werden, als die Bezeichnungen gelegentlich austauschbar sind. Ein im Jahre 1116 erwähnter Rodulfus *notarius sacri Lateranensis palatii* ist aufgrund des Schriftvergleichs niemand anders als ein in der Regel als Rodulfus *notarius sedis apostolicae* tätiger Notar (mindestens von 1112 bis 1126)<sup>56</sup>). Auch von den Betroffenen selbst sind die beiden Titel also nicht als etwas grundlegend Verschiedenes, sondern als zwei Bezeichnungen für die gleiche Sache angesehen worden. Andererseits ist die besondere Bedeutung des Zusatzes *Lateranensis* offensichtlich von manchen Schreibern nicht erkannt worden,



die daher gelegentlich nur *notarius sacri palatii* schreiben und somit scheinbar von einem königlichen oder kaiserlichen Notar sprechen, obwohl es sich in Wirklichkeit um einen „päpstlichen“ handelt, was dann erst aus dessen eigenhändiger Unterschrift zu Tage tritt<sup>57</sup>). Damit ist jedoch ein allgemeines Problem angesprochen. Eine sichere Feststellung der Identität der einzelnen Notare wäre erst durch einen Schriftenvergleich und vor allem einen Vergleich des Notarsignets<sup>58</sup>) möglich, was insbesondere für häufig vorkommende Namen wie Ugo, Guido, Ildebrandus zu einer Differenzierung führen könnte<sup>59</sup>). Alle hier genannten Zahlen über die Notare sind daher als Mindestzahlen anzusehen. Gewiß bildet dabei schon die genaue Schreibweise der Titulaturen einen wichtigen Wegweiser. Neben einem Rodulfus *notarius sedis apostolicae* gibt es einen Rodulfus *notarius apostolicae sedis*, ebenso neben einem Gerardus *notarius sedis apostolicae* einen Gerardus *apostolicae sedis notarius*<sup>60</sup>). Dies gilt genauso für die lateranensischen Notare, wo wir einen Ildebrandus *notarius sacri palatii Lateranensis* und einen Ildebrandus *sacri Lateranensis palatii notarius* unterscheiden können.

Im Ganzen sind bisher in Pisa mindestens 75 päpstliche Notare der beiden Gruppen bis ans Ende des 12. Jahrhunderts nachzuweisen<sup>61</sup>). Wie schon die ersten Belege zeigten und sich aus einer zum Teil über mehrere Jahrzehnte dauernden Tätigkeit ergibt, wirkten häufig mehrere von ihnen nebeneinander, mindestens fünfzehn in den Jahren 1138/39<sup>62</sup>), zu denen stets noch eine bald größere, bald kleinere Zahl königlicher und kaiserlicher Notare hinzukam<sup>63</sup>). Eine solche Gleichzeitigkeit beweisen einzelne Urkunden unmittelbar: 1126 Okt. 5 treten vier *notarii sedis apostolicae* miteinander als Zeugen auf<sup>64</sup>), und in einem feierlichen Privileg Innozenz' II. für die Kirche von Pisa aus dem Jahre 1133 folgen in völlig ungewöhnlicher Weise auf die Unterschriften der Kardinäle drei apostolische Notare, bei denen es sich nicht um Begleiter des Papstes, sondern um

Pisaner Notare handelt<sup>65</sup>). Hinweise auf eine Höchstzahl von Notaren im Sinne eines geschlossenen Berufsstandes gibt es in unserer Zeit nicht. Im 13. Jahrhundert wirkten in Pisa, wie in Bologna, einige hundert Bewohner von Stadt und Contado als Notare<sup>66</sup>). Diesen Feststellungen entspricht auf der anderen Seite das häufige Auftreten einzelner Notare, so wird in über 150 Urkunden zwischen 1098 und 1163 ein Ugo genannt, wobei es sich freilich nachweislich um Vater und Sohn handelt, ein Rodulfus wird über fünfzigmal genannt, ebenfalls zwei Personen, ein Paganus dreizehnmal usw.<sup>67</sup>). Daneben erscheint eine große Zahl von Notaren nur ganz vereinzelt, was sowohl auf die Zufälligkeiten der Überlieferung als auch auf die intensivere oder weniger intensive Berufsausübung zurückgehen kann.

Untersucht man den Tätigkeitsbereich der päpstlichen Notare im 11. und 12. Jahrhundert, so läßt sich wie schon in den ersten Jahren nicht der geringste Unterschied zu anderen, am gleichen Ort tätigen Notaren erkennen. Ob es sich um Bischofsurkunden, Gerichtsurkunden oder um Notariatsinstrumente im eigentlichen Sinne handelt: letztwillige Verfügung, Emphyteuse, Kauf und Verkauf, ein *notarius sedis apostolicae*, ein *notarius domini imperatoris* oder *regis* oder ein Notar ohne nähere Bestimmung fertigt sie aus, ohne daß räumlich, zeitlich oder materiell eine irgendwie geartete Ausscheidung von Kompetenzen nachzuweisen wäre<sup>68</sup>). Es bevorzugt auch nicht etwa die Kirche päpstliche Notare, die Kommune und weltliche Personen Königsnotare. Man muß daher davon ausgehen, daß die verschiedenen Notarsgruppen, sofern sie von der formalen Frage ihrer Einsetzung abgesehen überhaupt bestanden, in Pisa und im ganzen pisanischen Einflußbereich völlig gleichberechtigt nebeneinander wirkten. Das Notariat hatte sich schon im 11. Jahrhundert als eine eigenständige Institution ins städtische Gefüge so eingegliedert, daß nicht nur der gleiche Notar für ganz verschiedene Interessenten

Urkunden ausstellte, die dann auch in die verschiedenen Archive gelangten, und man nicht mehr Spezialist war, sondern auch neben der generellen Berufsqualifikation als Notar nach dem Eintritt in diese Gruppe die Frage nach der den Titel verleihenden Autorität völlig zurücktrat<sup>69</sup>).

Neben Notaren führt in Pisa jedoch noch eine zweite Personengruppe in ihrem Titel den Zusatz *sacri Lateranensis palatii*. Schon 1059 erscheint nämlich als Zeuge ein Theodericus *sacri Lateranensis palatii iudex*<sup>70</sup>), der in der Folge bis 1103 rund vierzig Mal als Zeuge, je einmal als Schreiber und als *scriba* auftritt. Noch weniger als bei den Notaren haben wir einen Beleg für die Einrichtung des Instituts, umso weniger als Theodericus bis 1088 vorerst der einzige *iudex* bleibt, der diesen Titel führt. Im 12. Jahrhundert steigt die Zahl der *iudices sacri palatii Lateranensis* dann an, so daß wir achtzehn Personen dieser Gruppe kennen<sup>71</sup>), von denen als letzter ein Guido im Jahre 1153 zum ersten Mal erscheint, am längsten, bis 1182, jedoch ein seit 1148 erscheinender Opitho in den Urkunden auftritt. Dennoch ist auch hier, wie schon das Aufhören von neuen Namen nach 1153 zeigt, um 1160—1170 offensichtlich eine Wende eingetreten<sup>72</sup>).

Diese *iudices sacri Lateranensis palatii* sind hier mitzuerwähnen, weil bekanntlich seit langobardischer Zeit in Italien eine enge Verbindung zwischen Notaren und Richtern besteht, im 9./10. Jahrhundert das Notariat die Voraussetzung für das Richteramt wird<sup>73</sup>). Die Verbindung der beiden Funktionen findet sich auch für unseren Bereich. So nennt sich ein in der Rogatio nur als *notarius* auftretender Notar in der *completio* selbst *iudex et notarius*<sup>74</sup>).

Freilich bleibt eine gewisse Unsicherheit wie für die *notarii sacri palatii Lateranensis*, weil gelegentlich das letzte Wort wegfällt. Viel würde auch für das Verständnis des Instituts davon abhängen, ob ein in den Jahren vor 1057 öfters auftretender Theodericus *iudex domini imperatoris*, für den die Zeugnisse un-

gefähr mit dem ersten Auftreten des Theodericus *iudex sacri palatii Lateranensis* aufhören, mit dem letzteren identisch ist oder ob es sich um zwei Personen mit demselben Namen handelt. Eindeutig sichert dagegen der Schriftvergleich, daß der berühmteste der hier zu erwähnenden Notare und Richter, der kürzlich von Classen zum ersten Mal in seiner vollen Bedeutung dargestellte Burgundio *sacri palatii Lateranensis iudex (et notarius)*, nach 1159 auf den Zusatz *Lateranensis* konsequent verzichtet<sup>75</sup>).

Gerade bei den *iudices et notarii* wird von den Schreibern fast nach Laune bald der eine, bald der andere Bestandteil der Titulatur weggelassen. Häufig ist in der Rogatio die Nennung aller Titel, in der eigenhändigen *completio* dagegen nur der Notariatstitel entsprechend der augenblicklichen Funktion<sup>76</sup>). Hinzukommt eine Erscheinung, die jüngst noch eine gewisse Verwirrung gestiftet hat. In einer Urkunde aus Sardinien vom Jahre 1156 fand Classen eine doppelte Unterschrift Burgundios zuerst als *iudex sacri palatii Lateranensis* in Zeugeneigenschaft, dann in der *completio* als *sacri palatii Lateranensis notarius*, was er auf ungewöhnliche Begleitumstände zurückführte<sup>77</sup>). Es handelt sich jedoch keineswegs um einen einmaligen Vorgang. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt in einer nicht geringen Zahl von Fällen der Notar und Richter nicht nur in der Rogationsformel und in der *completio* auf, sondern unterschreibt wie Burgundio zusätzlich als Zeuge<sup>78</sup>). Damit wurde vor der Anerkennung der *fides publica* des Notariatsinstruments der meist noch für notwendig erachteten, wenn auch nicht mehr unentbehrlichen Beglaubigung durch einen Richter Genüge getan, obwohl in Wirklichkeit Richter und Notar in Pervertierung der ursprünglichen Absicht einer Beglaubigung durch einen unabhängigen Dritten ein und dieselbe Person sind<sup>79</sup>). Ähnlich wie für Burgundio verhält es sich bei dem außerordentlich fleißigen und offensichtlich einflußreichen Ugucio aus der bekannten Familie der Familiati

in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der mit außerordentlich schwankenden Titel­formen erscheint.

Einzelne päpstliche Notare (und Richter) haben wohl aufgrund ihrer Tätigkeit und ihrer Verdienste auch andere Aufgaben für die Stadt übernommen. Wie die *notarii domini imperatoris*, wo die Erscheinung bekannt ist<sup>80</sup>), konnten auch die *notarii sedis apostolicae* im Notariat nicht nur die Ausgangsbasis für eine jurisdiktionelle, sondern auch für eine politische Laufbahn finden. Wenn eine ganze Reihe von ihnen zum *iudex sacri palatii Lateranensis* aufstieg, meist ohne auf den früheren Notariatstitel zu verzichten<sup>81</sup>), so ist ein Guido, der seit 1159 als *sacri Lateranensis palatii notarius* erscheint und 1163 noch als solcher eine Urkunde unterschreibt, im folgenden Jahr bereits *Guido apostolicae sedis iudex (et) notarius, Pisanus cancellarius*<sup>82</sup>); ein Ildebrandus, seit 1115 als *iudex sacri palatii Lateranensis* nachweisbar und wohl identisch mit einem gleichnamigen apostolischen Notar, bekleidete der Reihe nach die Ämter eines Konsuls 1109, eines *iudex rector procurator et operarius opere s. Marie* (d.h. der Kathedrale) 1116—1122; 1118 Sept. 29, 1120 Juni 9 sowie 1121 Aug. 29 unterzeichnet er als Ildebrandus *iudex sacri Lateranensis palatii et Pisanæ civitatis consul*, 1120 mit dem bedeutsamen, der Herrschertitulatur entnommenen Zusatz *per Dei gratiam consul*<sup>83</sup>). Auch der bereits erwähnte große Rechtsgelehrte, Übersetzer und Diplomat Burgundio nennt sich 1155 *sacri Lateranensis palatii iudex, tunc publicus Pisanus iudex*<sup>84</sup>). Untersucht man gerade diese Personen, die zuerst Notare und dann Richter gewesen sind, genauer, so stößt man bald auf die überraschende Beobachtung, daß die beiden Tätigkeiten keineswegs von der gleichen Autorität verliehen sein mußten. Ein Guido nennt sich nach 1163 März 3 bis 1190 mehrfach *iudex ordinarius domini Friderici imperatoris et apostolicae sedis notarius*<sup>85</sup>) und ebenso scheint es sich bei einem Hugo *domini Lotha-*

*rii tercii Romanorum imperatoris iudex* in Zeugenlisten und Ugo *notarius apostolicae sedis* in der *completio* einer Reihe von Urkunden der Jahre 1139 bis 1145 entgegen der auch durch die unterschiedliche Schreibweise vorerst nahegelegten Trennung in zwei gleichnamige Personen doch um die gleiche gehandelt zu haben, da die Rogationsbitte meist lautet: *Hugonem* oder *Ugonem* — also mit beiden Schreibweisen — *notarium et iudicem rogavi*<sup>86</sup>).

Neben Burgundio ist zweifellos die interessanteste Gestalt unter diesen päpstlichen Notaren und Richtern Uguicio Familiati<sup>87</sup>). Noch fehlt zwar eine eingehende Studie, doch war nicht nur der Bologneser Rechtslehrer Bandinus sein Sohn, sondern auch jener Gesandte Pisas in Konstantinopel Ildebrandus, der im Jahre 1201 Alexius IV. bei seiner Flucht behilflich war<sup>88</sup>). Der Vater, seit 1152 als *notarius sacri palatii Lateranensis* tätig, war schon 1155 zugleich *domini Frederici imperatoris iudex*, und beruft sich in einer m. W. einmaligen Weise 1175 auf einen speziellen kaiserlichen Auftrag *in mulierum interrogationibus domini Friderici in iudicem constitutus*<sup>89</sup>). 1171 ist er auch *tunc Pisanorum arbiter ac divisor*.

Alle bisher angeführten Belege für das Auftreten päpstlicher Notare außerhalb Roms stammen aus Pisa. Daher ist nochmals die Frage nach dem Verbreitungsgebiet zu stellen, denn Ficker hatte seinerzeit nicht auf Pisa, sondern auf Lucca verwiesen<sup>90</sup>). Auch für diese Stadt liegen die Bände der „Regesta chartarum Italiae“ vor, aber in über anderthalb Tausend Urkunden findet sich nur achtzehnmal die Nennung eines *notarius apostolicae sedis*. Von den neun verschiedenen Notaren gehören überdies wahrscheinlich vier, die nur je einmal auftreten, nicht nach Lucca, sondern nach Pisa<sup>91</sup>). Dieses weitgehende Fehlen päpstlicher Notare in Lucca ist umso auffälliger, als Anselm da Baggio, Bischof von Lucca seit 1056, im Jahre 1061 als Alexander II. den Papstthron bestieg und bis zu seinem Tode 1073 neben der römischen Kir-

che auch sein früheres Bistum verwaltete, wo er daher häufig in „private“ Geschäfte ein-griff<sup>92</sup>). Durch einen jener blinden Zufälle, die in die Irre führen können, hatte Ficker also gerade die Ausnahme getroffen. Ähnlich verhält es sich mit zwei weiteren tuszischen Städten Volterra<sup>93</sup>) und Pistoia<sup>94</sup>). Neben ganz vereinzelt Nennungen aus Modena<sup>95</sup>), aus S. Maria di Val di Ponte im Bistum Perugia<sup>96</sup>), Chiaravalle di Fiastra (erst im 13. Jahrhundert<sup>97</sup>) und Sassovivo (ebenfalls erst im 13. Jahrhundert<sup>98</sup>) findet sich eine größere Zahl von päpstlichen Notaren nur noch in Siena<sup>99</sup>). Auch Modena, Siena und Volterra sind jedoch Nachbardiözesen von Pisa und liegen zum Teil auch politisch in seinem Einflußbereich, so daß ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden kann<sup>100</sup>). Ein Teil der dort auftretenden päpstlichen Notare stimmt mit den Namen von gleichzeitig in Pisa nachzuweisenden überein, ohne daß die Identität schon gesichert wäre. In anderen Gebieten Reichsitaliens, vor allem auch in Genua und in der Lombardei erscheint der Titel eines päpstlichen Notars bis zum Auftreten der *publici auctoritate apostolica notarii* im 13. Jahrhundert nicht. Im Exarchat dagegen beriefen sich die Notare im 12. Jahrhundert nicht auf den Papst oder die römische Kirche, sondern auf den König oder auf die lokalen Kirchen, wie diejenige von Ravenna, Bologna, Cervia, Cesena, Faenza, Imola, Pomposa<sup>101</sup>). Am wichtigsten jedoch ist, daß der Titel *notarius sedis apostolicae* weder im stadtrömischen Bereich noch sonst irgendwo im patrimonium Petri von territorialen Notaren und ebensowenig an der im 11. und 12. Jahrhundert häufig wandernden Kurie verwendet wird. In Rom und im Patrimonium heißen die Urkundenschreiber stets *tabellio* oder *scriniarius* und nennen bei der Berufung auf eine Autorität die *Sancta Romana Ecclesia*, was sich in Pisa gerade nicht findet<sup>102</sup>). Der apostolische und der lateranensische Notar des 11. und 12. Jahrhunderts scheinen also eine lokale Erscheinung, und zwar eine in er-

ster Linie pisanische zu sein, während es sich in der zweiten Phase des Instituts päpstlicher Notare außerhalb Roms und des Kirchenstaates mit den *publici apostolica auctoritate notarii* nicht um ein lokales, sondern um ein universales Institut handelt<sup>103</sup>).

Damit stellt sich die Frage, wie es zur Entstehung eines „päpstlichen“ Notariats außerhalb Roms kam. Die Ernennung von Notaren war diejenige Befugnis, die sich am frühesten in näherer Verbindung mit dem Pfalzgrafentitel nachweisen läßt, doch von einem Pfalzgrafen war die Einsetzung von Notaren *sedis apostolicae* oder *sacri Lateranensis palatii* sicher nicht zu erwarten. Zwar war dieses gräfliche Recht einzelnen Bischöfen schon früh übertragen worden, doch die von ihnen ernannten Notare hießen entsprechend dem Ursprung ihrer Autorität nie anders als *notarii sacri palatii* oder *notarii domini regis* oder *domini imperatoris*<sup>104</sup>).

Das von Ficker angeführte älteste Beispiel von 1112 liegt, wie wir nun wissen, bereits weit von den Anfängen des Instituts entfernt und auch seine räumliche Fixierung hat sich verschoben. Redlich hatte seinerseits bereits durchaus richtig gesehen, daß es sich bei den in der Toskana auftretenden *notarii sedis apostolicae* nicht um Kanzleibeamte, sondern um ein selbständiges Institut handelte. Dadurch jedoch, daß er, gestützt auf Ficker, die Anfänge ins 12. Jahrhundert setzte, stellte er es fälschlich in den Zusammenhang des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum seit Gregor VII.<sup>105</sup>). Auszuschließen ist aus dem gleichen Grund ein Zusammenhang mit der mathildischen Schenkung<sup>106</sup>). Da nun die ersten Zeugnisse in die Jahre 1058–67 zurückreichen, muß eine andere Erklärung gesucht werden. Auch einer auf den ersten Blick sich aufdrängenden Verknüpfung mit der von Kehr herausgearbeiteten Bedeutung des Jahres 1059 für die Kanzleigeschichte<sup>107</sup>) stellen sich schwere Bedenken entgegen, denn die ersten Pisaner Urkunden liegen vor dem Eintreffen Nikolaus' II. in der Toskana,

der dort neues, außerrömisches Personal in die Kanzlei aufnahm, und vor allem handelt es sich um eine pisanische Erscheinung und nicht eine solche der päpstlichen Kanzlei. In eine ähnliche Richtung wie Kehr hatte bereits Mayer gewiesen, der das Auftreten von *iudices sacri palatii Lateranensis* in der Toskana, für die er als ältesten Beleg eine Urkunde von 1067 kannte, mit den Reisen Alexanders II. zusammengebracht hat<sup>108</sup>). Auch diese Hypothese scheidet aus, da ja bereits 1059 *Theodericus sacri palatii Lateranensis iudex* auftritt. In beiden letzteren Fällen fehlt zudem eine Erklärung, weshalb der Papst zur Ernennung von Notaren bzw. Richtern in einem Gebiet schritt, das als Reichsterritorium immer außerhalb des Kirchenstaates gelegen hatte. Denn daß die Einsetzung päpstlicher Notare in Pisa aufgrund eines unmittelbaren Kontakts zwischen Papst und Stadt erfolgte, dürfte auf der Hand liegen. Da jetzt jedoch das Jahr 1057 als frühester Beleg feststeht, ist in erster Linie an Victor II. (1055—1057) zu denken<sup>109</sup>).

Daß Victor II. mit der Geschichte des italienischen Notariats verbunden ist, läßt sich in der Tat nachweisen, wenn auch in einem anderen geographischen Raum. Im Stadtarchiv Bologna liegen drei Urkunden aus der Zeit Heinrichs IV., auf die Bresslau zum ersten Mal hinwies. In ihnen erklärt ein Gaidulfus *qui cognominor Rusticus tabelio de Medicina* — *Medicina* ist ein kleines Landstädtchen zwischen Bologna und Imola — *me Victor Dei gratia papa ordinavit*<sup>110</sup>). Wie ungewöhnlich die Einsetzung eines Notars durch den Papst galt, deuten so die eigenen Worte von Gaidulfus schon deutlich an. Die älteste der drei in Frage kommenden Urkunden stammt aus dem Jahre 1080<sup>111</sup>), so daß es sich nur um Victor II. und nicht etwa um Victor III. (1086—1087) handeln kann, dessen Pontifikat ebenfalls noch in der Regierungszeit Heinrichs IV. liegt. In einleuchtender Weise führte Bresslau diese Einsetzung eines Notars durch Victor II. auf die bekannten letztwilligen Verfügungen Heinrichs III. auf sei-

nem Sterbebett in Goslar zurück. Da er für die *notarii sedis apostolicae* keine Zeugnisse vor dem 12. Jahrhundert kannte, konnte er einen Zusammenhang mit der Entstehung dieses Instituts nicht herstellen. Wenn aber in Pisa seit dem Jahr 1057 *notarii sedis apostolicae* und *notarii sacri palatii Lateranensis* nachzuweisen sind, steht nichts mehr der Möglichkeit entgegen, daß ihre Ernennung unter Mitwirkung von Victor II. erfolgte. Bologna zeigt, daß sogar über zwanzig Jahre verfließen, ehe das erste Zeugnis für Gaidulfus zu fassen ist.

Wie die Ernennung des *tabellio* von *Medicina*, so ist die Entstehung eines päpstlichen Notariats außerhalb Roms mit Schwerpunkt in Pisa daher mit aller Wahrscheinlichkeit mit den Ereignissen von 1056 zusammenzubringen. Übereinstimmend berichten die Quellen, daß Heinrich III. dem Papst die Sorge für seinen minderjährigen Sohn und für das Reich anvertraute<sup>112</sup>). Obwohl der Inhalt seiner Verfügungen nirgends genau ausgeführt wird, nimmt man an, daß Victor II. in erster Linie die kaiserlichen Rechte in Italien wahren, die Regentschaftsregierung unter der Kaiserin Agnes sich um die deutschen Angelegenheiten kümmern sollte. In der Tat reiste der Papst wenige Monate nach dem Tode des Kaisers nach Italien zurück, machte im März 1057 einen Zwischenhalt in der Toskana und hielt darauf im April in Rom eine Synode ab, nach deren Ende er sich sogleich wieder über Siena nach Norden begab, aber schon am 27. Juli 1057 in Arezzo starb. Auf der letzten Synode im Lateran erhielt unter anderem die Kirche von Embrun in der üblichen Form eines feierlichen Privilegs die Bestätigung ihrer Rechte und Besitzungen verliehen<sup>113</sup>). Über den Verlauf der Verhandlungen wurde im Juli 1057 anlässlich der Nachwahl des Erzbischofs durch Klerus und Volk von Embrun ein spezielles Protokoll aufgesetzt, in dem auch die an den Vorgängen Beteiligten aufgeführt werden. Nach einer langen Reihe von Kardinälen und italienischen Bischöfen erscheint an letzter

Stelle ohne Namen der *Pisanus episcopus*<sup>114</sup>). Damit steht fest, daß der Bischof von Pisa im April 1057 an der Kurie weilte. Zwei Monate später, am 20. Juni 1057, stellte Lanfrancus *notarius sedis apostolicae* seine erste Urkunde aus. Zwar könnte Lanfrancus zum Gefolge des Bischofs gehört und persönlich von Victor II. die Ernennung erhalten haben, doch angesichts der im gleichen und in den folgenden Jahren zum ersten Mal auftretenden weiteren päpstlichen Notare, die kaum alle zufällig ebenfalls in Rom gewesen sind, ist es wahrscheinlicher, daß der Bischof von Pisa sie in seiner eigenen Stadt aufgrund eines ihm zuteilgewordenen Rechts ernannte. Weshalb dieses Recht gerade ihm und nicht auch allen anderen anwesenden Bischöfen zugesprochen wurde oder weshalb nur er auch eine neue Titulatur für seine Notare schuf, während vielleicht anderenorts zwar auch die Bischöfe Notare ernannten, aber diese sich wie bisher als *notarius domini regis* oder *sacri palatii* bezeichneten, weshalb man sich schließlich nicht mit einem neuen Titel begnügte, sondern sozusagen von Anfang an *notarius sedis apostolicae* und *notarius sacri Lateranensis palatii* nebeneinanderstanden, ist nicht zu erkennen<sup>115</sup>). Nur in Lucca tritt 1059 einmalig ein Oddo *notarius domini apostolici* — wieder eine sonst nicht belegte Sonderform — auf<sup>116</sup>) und eine gewisse Parallele könnte man in der Investitur der Normannen als Fürsten von Capua durch Nikolaus II. und Alexander II. sehen, die mit der Vakanz des Kaisertums erklärt worden ist<sup>117</sup>).

Entscheidend aber bleibt die Tatsache, daß für die pisanischen Notare zwar nicht wie für diejenigen von Medicina ein unmittelbares Zeugnis der Ernennung durch den Papst vorliegt, jedoch kurz nach einem Zusammentreffen zwischen Papst und Bischof zum ersten Mal Notare auftreten, die sich in Abwandlung der üblichen Titel *notarius domini imperatoris* bzw. *regis* oder *sacri palatii notarius* nun *notarius sedis apostolicae* oder *notarius sacri Lateranensis palatii* nannten. Während es sich aber in der Romagna bei Gaidul-

fus um einen einzelnen Notar handelte, der sozusagen *ad personam* eine besondere Ernennung erhielt und keinen Nachfolger oder Kollegen hatte, entstand in Pisa nach 1056 ein neues Institut des Notarwesens, das anderthalb Jahrhundert bestehen sollte.

Eine solche Erklärung, welche die Entstehung des päpstlichen Notariats in Pisa mit den großen politischen Tagesfragen zusammenführt, drängt sich umso mehr auf, als in der inneren und äußeren Geschichte der Stadt wie ihrer Kirche keine Anhaltspunkte für einen Bruch in der Entwicklung zu finden sind<sup>118</sup>). Damit ergibt sich im Auftreten von päpstlichen Notaren eine vielleicht nicht zufällige Parallele zu der seit längerem bekannten Tatsache, daß um 1056 in den pisanischen Privaturkunden die Datierung nach Kaiser- und Königsjahren wegfällt und nur noch nach Inkarnationsjahren gerechnet wird<sup>119</sup>). Wenn der Bischof von Pisa in den Jahren der Regentschaft sich vom Papst die Berechtigung zur Ernennung von Notaren hatte geben lassen, so war dies in der Mitte des 11. Jahrhunderts noch nicht mit einer politischen Wendung gegen den deutschen König gleichzusetzen, doch bahnte sich damit auch hier die kommunale Entwicklung an. Im Jahre 1081 ließ sich die Kirche von Pisa freilich von Heinrich IV. ihre Privilegien bestätigen<sup>120</sup>), und in der ganzen Zwischenzeit hatten neben den päpstlichen stets auch königliche Notare ihre Tätigkeit unbehelligt weitergeführt. Die folgenden Jahre schienen diese stärkere Zuwendung zum König zu bestätigen, denn von 1081 bis 1091 gibt es nur sechs von einem päpstlichen Notar ausgestellte Urkunden. Der Eindruck mochte entstehen, daß das Institut der päpstlichen Notare erlöschen werde.

Doch am Ende des 11. Jahrhunderts setzte eine gegenläufige Entwicklung ein. Neue Notare, die sich auf den Papst beriefen, traten auf: 1093 Andreas quondam Petri, 1096 Otto, 1097 Enrigus, 1098 Ugo, 1100 Sigismundus. Wenn die ersten päpstlichen Notare: Lanfrancus, Atio, Gherardus, Enricus

und Johannes ähnlich wie der *tabellio* Gaidulfus von Medicina aus chronologischen Gründen vom Papst persönlich ernannt worden sein könnten, so ist dies in der Folgezeit für Pisa nicht mehr der Fall. Angesichts der großen Zahl päpstlicher Notare seit dem Ende des 11. Jahrhunderts erfolgte ihre Ernennung wohl wie für die Notare der weltlichen Gewalt, wo früh auch die *missi dominici* und die Pfalzgrafen das Recht der Bestallung hatten<sup>121</sup>), über eine Delegation, und vieles spricht dafür, daß dies von Anfang an so war. Zwar weilte die Kurie unter Gelasius II. für kurze Zeit und dann für einige Jahre unter Innozenz II. in Pisa<sup>122</sup>), aber die meisten der damals auftretenden Notare sind schon Jahre vorher zu erfassen — so vor allem auch zwei von den drei, die in dem bereits erwähnten feierlichen Privileg für Pisa vom Jahre 1133 mit den Kardinälen unterschrieben<sup>123</sup>) —; ein weiterer Schub von Ernennungen erfolgte erst einige Jahre nach der Wegreise des Papstes<sup>124</sup>). Um diese Ernennungen durchzuführen, kamen in erster Linie die Erzbischöfe von Pisa in Frage. Pisas Verbindungen zum Papsttum sind in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts außerordentlich eng<sup>125</sup>). Schon Urban II. hatte die Stadt im Jahre 1092 gelobt: *in tanta tamque scismaticorum tempestate Pisanorum gloriosa civitas iam dudum laboribus et obsequiis sanctam Romanam ecclesiam sibi fecit obnoxiam*<sup>126</sup>) und der damals erhobene erste Erzbischof Daimbert stand in vertrautestem Verhältnis zum Papst, bis er ins heilige Land fuhr. Unter Daimberts Pontifikat setzen auch 1095 die Belege für die zweite Phase des päpstlichen Notariats in Pisa wieder ein. Noch enger gestaltete sich das Verhältnis in den 1130er Jahren. Zweimal wurde ein Mitglied des Kardinalskollegiums auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben: 1132 der Kardinalpriester Hubert von S. Clemente, 1138 der Kardinalpriester Balduin von S. Maria in Trastevere<sup>127</sup>). Hinzu kommt, daß die Erzbischöfe seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit gelegentlich wechselndem Amtsbereich

ständige Legaten für die Inseln im tyrrhenischen Meere waren.

Ähnlich wie nach dem Anfang und Aufstieg stellt sich die Frage nach den Gründen für den Niedergang des päpstlichen Notariats nach der Jahrhundertmitte. Wenn die Zahl von Notariatsinstrumenten, die auf einen *notarius sedis apostolicae* zurückgehen, nach 1165 steil abfällt und von 1169 an mit einigen wenigen Ausnahmen nur noch der längst zum *index domini imperatoris* aufgestiegene ehemalige *notarius sacri Lateranensis palatii* Uguiccio Familiati seinen ersten früheren Titel miterwähnt<sup>128</sup>), so erlaubt hier die Quellenlage zum Glück die Hintergründe etwas klarer zu erkennen als bei den Anfängen des Instituts im 11. Jahrhundert. Seit 1159 war die Kirche und mit ihr auch weite Teile Italiens durch das Schisma zwischen Alexander III. und Victor IV. zerrissen. Seit jeher kaiserfreundlich, hatte sich Pisa entschlossen auf die Seite Friedrich Barbarossas gestellt, der am 6. Apr. 1162 in einem berühmten Privileg die Kommune anerkannte und ihr volle Gesetzgebungsgewalt zugestand<sup>129</sup>), nachdem der Vizegraf schon 1153 im Kampf mit den Konsuln das Gastaldat verloren hatte. Noch aber vertrat auch nach der Zurückdrängung des Vizegrafen der Erzbischof die Kommune nach außen<sup>130</sup>). Doch Erzbischof Villanus, ebenfalls zuvor Mitglied des Kardinalskollegiums und seit 1146 an der Spitze der Pisaner Kirche, ergriff beim Ausbruch des Schismas die Partei Alexanders und weilte im Dez. 1161 an der Kurie in Terracina. Er hatte sich damit gegen die Kommune gestellt und mußte mit der Vertreibung aus der Stadt bezahlen. Mehr als nur persönliches Schicksal stellte diese den endgültigen Sieg der Kommune um die Führung in der Stadt dar, woran sich kaum mehr etwas änderte, als Villanus nach wenigen Jahren 1170 wieder eingesetzt wurde und 1172 nach Pisa zurückkehren konnte<sup>131</sup>). Mit dem Verlust der politischen Stellung entfiel offensichtlich für den Erzbischof auch die Möglichkeit, Notare zu ernennen, und dies scheint auch

für den kirchlichen Bereich gegolten zu haben, wo nun ebenfalls kaiserliche Notare weitgehend die Geschäfte besorgten. Daß jedoch nicht das Jahr 1159 mit dem Ausbruch des Schismas den Einschnitt brachte, zeigen sieben neue *notarii sedis apostolicae*, die zwischen 1160 und 1165 ihre Tätigkeit aufnahmen. Der Anteil der von päpstlichen Notaren ausgestellten Urkunden lag zwischen 1161 und 1165 sogar höher als im vorangehenden Jahrzehnt. Erst in der Mitte der 1160er Jahre setzt ein scharfer Rückgang ein:

Zeitraum	Ur- kunden Total	Urkunden mit päpstlichen Notaren	
		Total	%
1161—1165	85	44	51
1166—1170	88	29	33
1171—1179	224	42	19
Gesamtsumme	397	115	29

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erhielt die Frage der das Notariat begründenden Autorität politische Bedeutung. Ist es daher ein Zufall, daß sich Burgundio, wie bereits erwähnt, in den 1150er Jahren mehrfach als *iudex* und einmal als *notarius sacri Lateranensis palatii* bezeichnet hatte, in einer weiteren Urkunde von 1165 das Wort *Lateranensis* aber fallen ließ<sup>132)</sup> und damit von der päpstlichen zur kaiserlichen Begründung zu wechseln schien? Doch in dieser Rückwendung zu kaiserlichen Notaren spiegelt sich nicht nur die Auseinandersetzung im Schisma von 1159 und die politische Option Pisas für den Kaiser, sondern ebenso dürfte dabei, besonders deutlich in der neuen Bezeichnung *notarius imperiali auctoritate publicus*, auch die seit dem Reichstag von Roncaglia aktuelle Regalienfrage<sup>133)</sup> und die neue Reichsidee der Staufer eingewirkt haben. Einen äußeren Abschluß dieser Entwicklung

brachte das Jahr 1191, als Heinrich VI. nach üblicher Auffassung den Konsuln von Pisa mit der Gerichtsbarkeit auch das Recht übertrug, künftig ihrerseits Notare zu ernennen<sup>134)</sup>.

Wenn hier päpstliche und königlich-kaiserliche Notare einander gegenübergestellt werden, so ist vor voreiligen Schlüssen zu warnen. So sehr sich das erste Auftreten des Titels *notarius sedis apostolicae* und *notarius sacri lateranensis palatii* aus einer bestimmten historischen Situation herleitet, so wenig bedeutete beides anfänglich, ebenso wie die entsprechenden Angaben bei königlichen Notaren, und zwar bis weit ins 12. Jahrhundert hinein, ja fast bis zum Ende des Instituts, ein politisches Bekenntnis. Bei den päpstlichen und den königlichen und kaiserlichen Notaren handelte es sich nicht um geschlossene Gruppen, die etwa zwei scharf geschiedenen Parteien in der Stadt entsprochen hätten, von denen die eine prinzipiell zum *regnum*, die andere zum *sacerdotium* hielt.

Vertreter mit der einen Qualifikation wirkten ohne weiteres mit solchen zusammen, die sich auf die andere beriefen. Ein Ildebrandus urkundete 1147 Sept. 14 als *apostolicae sedis notarius rogatus a Ramboldo etiam ex parte domini Conradi imperatoris iussus*<sup>135)</sup> oder umgekehrt schrieb noch 1177 Okt. 19 ein *Rothus domini Frederici imperatoris notarius hanc cartulam a predicto Lathio apostolicae sedis notario rogatus*<sup>136)</sup>. Es gibt sogar Fälle, wo Zweifel entstehen können, ob nicht ein Notar beide Autoritäten in Anspruch nahm.

Wenden wir uns nochmals dem Ausgangspunkt zu: Die enge Verbindung Pisas mit dem Institut des *notarius sedis apostolicae* erklärt nun mühelos das Auftreten von Guilicio in der testamentarischen Schenkung aus Konstantinopel vom Jahre 1141. Wie im eigentlichen Stadtgebiet auf dem Festland und gelegentlich auf dem der pisanischen Kirche unterstellten Sardinien und auf Korsika<sup>137)</sup>, konnte auch in der pisanischen Kolonie in Konstantinopel ein Notar wirken, der sich



als *notarius sedis apostolicae* bezeichnete. Denn in einer so wichtigen und großen Niederlassung wie derjenigen am Goldenen Horn verfügten die Pisaner schon angesichts der Bedeutung und des Umfangs des Handels zwischen Italien und Byzanz sicher über einen eigenen Notar. Ob Guilicio allerdings dauernd am Goldenen Horn ansässig war oder ob er sich im Gefolge jenes Ugo Dodonis *legatus Pise* befunden hatte, der in derselben Urkunde von 1141 als Zeuge auftritt<sup>138</sup>), läßt sich nicht mehr ausmachen. Wahrscheinlich ist er mit einem päpstlichen Notar Guilicio, der im Jahre 1148 in der Umgebung von Pisa auftritt<sup>139</sup>), identisch, war also damals nach Italien zurückgekehrt. Auch für Konstantinopel läßt sich aber die gleiche Feststellung machen wie für die Mutterstadt: während ein auf 1180 datiertes Instrument anscheinend nur eine späte notarielle Beglaubigung des 13. Jahrhunderts trägt<sup>140</sup>), hatte 1198 ein aus der Familie der Familiati stammender Ildeprandus *notarius domini imperatoris* die Aufgaben seiner Vorgänger übernommen<sup>141</sup>).

Versuchen wir einige Schlußfolgerungen zu ziehen: Das Institut des *notarius sedis apostolicae*, der kein Mitglied der päpstlichen Kanzlei oder der Kurie ist, hat eine eigene Entwicklung von der Mitte des 11. bis ins zweite Drittel des 12. Jahrhunderts erlebt. Während seine Entstehung noch nicht restlos geklärt scheint — ein Zusammenhang mit den letztwilligen Verfügungen Heinrichs III. und dem Aufenthalt Victor's II. in der Toskana liegt allerdings nahe —, lag die kurze Blüte in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Durch die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst im Schisma von 1159, vor allem aber durch den Sieg der Kommune in Pisa verlor das päpstliche Notariat seine Basis. Entgegen bisherigen Annahmen handelt es sich dabei um eine ausgesprochen pisani-sche Erscheinung, der nur vereinzelte Beispiele in anderen Städten entsprechen. Trotz der engen Verbindung Pisas mit Rom im 12. Jahrhundert steht das Institut des *notarius*

*sedis apostolicae*, wenn auch eine solche Annahme vorerst naheliegen würde, nicht in einer Parallele zu einer stadtrömischen Institution, denn dort ist wie an der Kurie der Titel während dieser ganzen Zeit nicht nachzuweisen<sup>142</sup>). Wie weit dieses Ergebnis einer Ergänzung und vielleicht auch einer Retouche bedarf, wird erst eine umfassende Aufarbeitung der italienischen Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts zeigen. Eine Aufgabe, deren Erfüllung angesichts der Fülle des Materials und der ungenügenden Publikationen noch in weiter Ferne steht.

Es konnte hier nur ein Problem aufgezeigt werden, das die Geschichte des Notariatswesens berührt. Die Zahl der Fragen war größer als diejenige der Antworten. Entscheidend aber bleibt, daß sich am Institut des *notarius sedis apostolicae* zeigt, wie sorgfältig auch bei vorerst fast gleichlautenden Bezeichnungen sowohl die Formeln als auch die Chronologie zu prüfen ist und wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Diplomatik, Rechtsgeschichte und politischer Geschichte für die Erforschung des Notariatswesens werden kann.

---

#### Anmerkungen

1) Neben R. Fédou, *Les hommes de la loi lyonnais à la fin du moyen âge* (Lyon 1964) und P. J. Schuler, *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl 1976) seien von den zahlreichen italienischen Arbeiten der letzten Jahre genannt: G. Pecorella, *Studi sul notariato a Piacenza* (Milano 1967); G. Costamagna, *Il notaio a Genova tra prestigio e potere* (*Studi storici sul notariato Italiano* Bd. 1) (Roma 1970); R. Abbondanza, *Il notariato a Perugia* (Roma 1974); G. Morrone, *Ricerche sul notariato nel medioevo in Ivrea* (Cuneo 1974).

2) Die folgenden Ausführungen gehen im ersten Ansatz zurück auf einen Beitrag zum II. Internationalen Diplomatikerkongreß in Fribourg/Schweiz 1969, dessen Akten nie im Druck erschienen sind. Wertvolle Anregungen verdanke ich Gesprächen mit den Pisaner Kollegen, vor allem Prof. Cinzio Violante und Dott. S. P. P. Scalfati,

in den Jahren 1970–72 und der Diskussion eines Kolloquiums am Deutschen Historischen Institut in Rom im Frühjahr 1971.

<sup>3)</sup> Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'Oriente cristiano e coi Turchi, ed. Giuseppe Müller (Firenze 1879) S. 44 Nr. 2; im folgenden: Doc. tosc..

<sup>4)</sup> Die nächstfolgende pisanische Urkunde aus Konstantinopel, welche einen Notar erwähnt, stammt erst von 1180, s. unten. Einige Urkunden der venezianischen Kolonien finden sich bei Tafel-Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig Bd. 1 (Wien 1856); F. Cornelius, Ecclesiae Venetae antiqua monumenta, 15 Bde. (Venetiis 1749) und Documenti del commercio veneziano nei secoli XI–XIII, ed. R. Morozzo della Rocca-A. Lombardo (Roma–Torino 1940). Maschinenschriftliche Kopien aller im Archivio di Stato in Venedig aufbewahrten Urkunden bis zum Jahre 1200 stehen dem Benutzer im dortigen Arbeitssaal zur Verfügung.

<sup>5)</sup> Archivio della mensa arcivescovile (AA).

<sup>6)</sup> H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. 1 (2. Aufl. Leipzig–Berlin 1912) und die in der Folge einzeln aufgeführten Werke.

<sup>7)</sup> Salatiele, Ars Notaria, a cura di G. Orlandelli, 2 Bde (Milano 1961).

<sup>8)</sup> J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2 (Innsbruck 1868) S. 113.

<sup>9)</sup> A. de Boüard, Manuel de diplomatique pontificale française et pontificale Bd. 2: L'acte privé (Paris 1948) S. 190.

<sup>10)</sup> So etwa: A. de Boüard, Études sur les actes des notaires du Châtelet de Paris (Bibl. de l'École pratique des Hautes-Études Bd. 186) (Paris 1910) S. 79: *au début ils avaient déjà passé les limites des États pontificaux.*

<sup>11)</sup> Bresslau (wie Anm. 6) S. 627; A. Giry, Manuel de diplomatique (Paris 1894) nennt S. 829 nur allgemein die in Südfrankreich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tätigen öffentlichen Notare und versteht unter den dabei erwähnten päpstlichen Notaren offensichtlich bereits die *publici notarii auctoritate apostolica*.

<sup>12)</sup> O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch d. mittelalterl. und neueren Geschichte Abt. IV/T. 3) (München 1911) S. 21 ff.

<sup>13)</sup> R. Poole, Lectures on the History of the Papal Chancery down to the Time of Innocent III (Cambridge 1915) S. 62 ff. Über die folgenden Jahrhunderte vgl. P. M. Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei (Köln 1908).

<sup>14)</sup> P. Kehr, Scrinium und Palatium, in: MIÖG ErgBd. 6 (1901) S. 70–112, v. a. S. 78 ff.

<sup>15)</sup> G. Barraclough, Public Notaries and the Papal Curia (London 1934).

<sup>16)</sup> Boüard (wie Anm. 9). de Boüard hatte sich

schon vorher in einer Reihe von Aufsätzen mit dem Notariat beschäftigt, von denen für uns vor allem Les notaires de Rome au Moyen Age, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École française de Rome Bd. 31 (1911) S. 291–307 und Études (wie Anm. 10) S. 39 berühren. In beiden Arbeiten stützt er sich weitgehend auf Ficker und Kehr.

<sup>17)</sup> Barraclough (wie Anm. 15) S. 13 f.

<sup>18)</sup> Boüard (wie Anm. 9) S. 157 f. und S. 190.

<sup>19)</sup> C. R. Cheney, The Study of the Medieval Papal Chancery (Glasgow 1966).

<sup>20)</sup> B. Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibl. d. dt. Hist. Inst. in Rom Bd. 17) (Tübingen 1972).

<sup>21)</sup> A. Solmi, Storia del diritto italiano, (3. Aufl. Milano 1930); P. S. Leicht, Storia del diritto italiano. Il diritto pubblico (3. Aufl. Milano 1950); F. Calasso, Medioevo del diritto I. Le fonti (Milano 1954). Auch die speziellen Studien über die Entstehung der italienischen Kommunen gehen kaum auf die Rolle des Notariats ein, vgl. zuletzt G. Dilcher, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Aalen 1967) mit reicher Bibliographie.

<sup>22)</sup> E. Durando, Il tabellionato o notariato (Torino 1894) bezieht sich im wesentlichen auf die oberitalienisch-piemontesischen Verhältnisse und gibt für die frühe Zeit nur einen Abriß, in welchem die deutsche Forschung unberücksichtigt blieb. Auch A. Petrucci, Notarii. Documenti per la storia del notariato italiano (Milano 1958) sowie eine Reihe von Aufsätzen desselben in der Rivista del notariato, vor allem: Il notariato dalle origini al secolo XIV (Jg. 1958) S. 524 ff.; (Jg. 1960) S. 52 ff. (für Rom) führen nicht weiter.

<sup>23)</sup> G. Volpe, Studi sulle istituzioni comunali a Pisa s. XII–XIII, in: Annali R. Scuola Normale superiore di Pisa Bd. 15 (1902). Zu Pisa vgl. jetzt: G. Rosetti, Pisa nei secoli XI e XII (Pisa 1979).

<sup>24)</sup> E. Cristiani, Nobilità e popolo nel comune di Pisa dalle origini del podestariato alla signoria dei Donoratico (Napoli 1962). — O. Banti, Per la storia della cancelleria del comune di Pisa nei secoli XII e XIII, in: Bollettino dell'Istituto storico italiano Bd. 73 (1961) S. 141–63 ist nicht auf die Gestalt des *notarius sedis apostolicae* in Pisa eingegangen, obwohl er das Notariatswesen des 12. Jahrhunderts mehrfach berührt.

<sup>25)</sup> E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftverfassung, Bd. 2 (Leipzig 1909) S. 108 und Anm. 1. Über die Verwechslung von *notarii domini papae* und *notarii sedis apostolicae* vgl. unten Anm. 46.

<sup>26)</sup> Regesto della Chiesa di Pisa I, ed. N. Caturegli (Regesta Chartarum Italiae 24) (Roma 1938); im folgenden: Reg. Pis.

<sup>27)</sup> In erster Linie A. d'Amia, *Le sentenze pisane dal 1139 al 1200* (Pisa 1922), der allerdings nur wenige Texte vollständig wiedergibt. Daneben sind zu erwähnen F. Bonaini, *Diplomi pisani e regesto delle carte pisane che si trovano a stampa*, in: *Archivio storico italiano*, VI Supplemento (1848–49); Letteron, *Inventaire des titres, registres, papiers et documents extraits des archives du couvent de la Chartreuse de Calci rétabli aux différentes propriétés que possédait ledit couvent dans l'île de Corse, comme ayant succédé aux droits des religieux de l'île de Gorgone*, in: *Bulletin de la Société des sciences historiques et naturelles de la Corse* Bd. 9 (1889) fasc. 103–106, S. 229–337; G. B. Picotti, *Osservazioni sulla datazione dei documenti privati pisani nell'alto medioevo*, in: *Annuario della Scuola Normale superiore* Bd. 15 (1946) S. 19–74.

<sup>28)</sup> Wo zwischen den beiden Kategorien päpstlicher Notare getrennt werden soll, wird von apostolischen bzw. lateranensischen Notaren gesprochen werden.

<sup>29)</sup> Durch das Entgegenkommen von Prof. Cinzio Violante (Pisa) konnte das durch eine Reihe vor allem unter seiner Leitung entstandener ‚tesi di laurea‘ provisorisch erschlossene, ungedruckte Material aus dem Archivio di Stato (im folgenden zit.: AS), dem Archivio capitolare (im folgenden zit.: AC) und der Certosa di Calci herangezogen werden. Für die Certosa di Calci stütze ich mich außerdem auf die beiden Inventare im Staatsarchiv Mss. 69 Inventario a. 1840 von B. Fitoni und Carte Lupi, Fonti, parte I Certosa von Maggi. Nicht eingesehen habe ich den Bestand von S. Caterina del Seminario. Im Druck erschienen sind bisher als Teile von Band 7 des *Thesaurus Ecclesiarum Italiae: Carte dell'Archivio capitolare di Pisa* Bd. 1: 930–1050, a cura di E. Falaschi (Roma 1971); Bd. 2: 1051–1075, a cura di E. Falaschi (Roma 1975); Bd. 3: 1076–1100, a cura di M. Tirelli Carli (Roma 1977); Bd. 4: 1101–1120, a cura di M. Tirelli Carli (Rom 1969); *Carte dell'Archivio di Stato di Pisa* Bd. 1: 780–1070, a cura di M. d'Alessandro Nannipieri (Roma 1978); *Carte dell'Archivio della Certosa di Calci* Bd. 1: 999–1099, a cura di S. P. P. Scalfati, (Roma 1974); Bd. 2: 1100–1150, a cura di S. P. P. Scalfati (Roma 1971).

<sup>30)</sup> AS (wie Anm. 29). Der von Picotti (wie Anm. 27) S. 59 Anm. 154 zu 1047 angeführte Rodulfus gehört schon aufgrund der Indiktion IX zu 1147.

<sup>31)</sup> Reg. Pis. (wie Anm. 26) S. 110 Nr. 186.

<sup>32)</sup> AC (wie Anm. 19).

<sup>33)</sup> Vgl. unten.

<sup>34)</sup> Das Archivio capitolare ist auch durch die ‚tesi di laurea‘ erst bis 1192 erschlossen, wobei hier die

Angaben für 1190–1192 der Gruppe 1180–89 zugeschlagen wurden. Die Beeinträchtigung ist jedoch minimal, da nach 1190 keine päpstlichen Notare mehr vorkommen. Eine zweite Gruppe konnte nachträglich für die Jahre 1170–1199 nicht mehr aufgeteilt werden und erscheint am Schluß. Auch hier dürfte sich am Ergebnis nichts ändern. Weggelassen wurden für die Statistik jedoch die undatierten Kopien älterer Stücke durch päpstliche Notare des 12. Jahrhunderts.

<sup>35)</sup> *Le carte arcivescovili pisane del secolo XIII I: 1201–1238*, a cura di N. Caturegli (*Regesta chartarum Italiae* Bd. 37) (Roma 1974) verzeichnen in 195 Urkunden des Zeitraums 1201–1238 sieben päpstliche Notare, die im Ganzen 13 Urkunden ausgestellt haben (d. h. ca. 7%).

<sup>36)</sup> F. Kern, *Dorsualkonzept und Imbreviatur* (Stuttgart 1906) S. 59.

<sup>37)</sup> Den Unterschied verkannte auch von pisanischem Material aus Bonaini (wie Anm. 27) S. 5 Anm. 1 und S. 9, der für die Jahre 1122 bis 1159 fünf Namen angeblicher Notare päpstlicher Autorität (*auctoritate apostolica*) anführt, bei denen es sich in Wirklichkeit um *notarii sedis apostolicae* handelt.

<sup>38)</sup> Auch die Anfänge dieses Instituts wären einer Untersuchung wert. Seit Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 494 wird in der Literatur stets das Jahr 1183 für das erste Auftreten eines solchen Notars genannt, ohne genauere Angaben für das 13. Jahrhundert, und als Übertragung eines kaiserlichen Instituts auf die kuriale Praxis angesehen. Doch kann man in Konstantinopel vielleicht schon 1180 Notare wirken sehen, die sich — mit einem gleichsam als Zwischenstufe anzusehenden Titel — *sedis apostolicae auctoritate notarius* nennen. Der gleiche im Jahre 1180 für die Pisaner urkundende Notar erscheint einige Jahre darauf in einer Urkunde der venezianischen Kolonie in Konstantinopel. Vgl. auch Anm. 43.

<sup>39)</sup> L. Santifaller, *Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della Cancellaria pontificia dall'inizio all'anno 1099*, in: *Bulletino dell'Istituto storico italiano* Bd. 56 (1940).

<sup>40)</sup> Santifaller (wie Anm. 39) S. 93; für Stephan 962, S. 193; für Iohannes 1068/69.

<sup>41)</sup> Santifaller (wie Anm. 39) S. 6.

<sup>42)</sup> Vgl. die chronologischen Zusammenstellungen bei Santifaller (wie Anm. 39) S. 717 ff.

<sup>43)</sup> Eine Ausnahme stellt nur Bulgarinus 1155 Jan. 19 dar, in: *Regesto del capitolo di Lucca* Bd. 2, edd. P. Guidi-O. Parenti (*Regesta chartarum Italiae*, Bd. 18) (Roma 1912) S. 78 Nr. 1131 dar, der sich *sanctae et apostolicae sedis notarius* nennt, während bei der Nennung eines Rainerius *sanctae apostolicae sedis auctoritate notarius* in zwei Urkunden von 1180 aus Konstantinopel (in: *Doc.*

Tosc. [wie Anm. 3] S. 18 Nr. XVI und S. 19 Nr. XVII) noch anhand der Originale geprüft werden muß, ob es sich dabei nicht um spätere Kopien des 13. Jahrhunderts handelt.

<sup>44)</sup> Ph. Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum*, 2. Aufl. bearb. von S. Loewenfeld, K. Kaltenbrunner, P. Ewald, 2 Bde (Leipzig 1885/1888; Nachdruck Graz 1956), im folgenden zit.: JE, JK, JL — hier: JK Nr. 363 und 365 (422) und JE Nr. 1335 (Gregorii I Reg. III 66: 592). Bresslau's Bemerkung (wie Anm. 6) Bd. 2, S. 193, es gebe schon 422 einen *notarius sedis apostolicae* vermittelt den falschen Eindruck einer Kontinuität.

<sup>45)</sup> Santifaller (wie Anm. 39) S. 176, für 1067—69. — M. Merores, Zur Frage der *scrinarii sanctae Romanae ecclesiae*, *MIÖG* Bd. 34 (1913), S. 315—325, weist auf Octavianus in JL (wie Anm. 44) 4630—33 (1065—67) und Johannes in JL Nr. 4646—67 (1068—69) hin.

<sup>46)</sup> Über das stadtrömische Notariatswesen vgl. außer der Arbeit von Bouïard (Anm. 9) vor allem Bresslau (wie Anm. 6) und Poole (wie Anm. 13). — Mayer (wie Anm. 25) Bd. 2, S. 100 f., 108 verwechselt den *notarius sedis apostolicae* mit dem *notarius domini papae*. Über die Notariatsklassen im 13. Jahrhundert handelt Barraclough (wie Anm. 15) S. 15; doch tauchen unter ihnen die *notarii sedis apostolicae* nicht auf. Zum *notarius sanctae Romanae ecclesiae* vgl. Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 2 (1915) S. 246 f. In den Papsturkunden verschwand um 1120 mit der Scriptumzeile auch der *scriniarius*-Titel; doch wurde er anscheinend schon seit längerer Zeit nicht mehr verstanden wie die Bezeichnung *regionarius et scriniarius* zeigt.

<sup>47)</sup> Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 2 (1915) S. 269; Barraclough (wie Anm. 15) S. 13 f. Bresslaus These (Bd. 2, S. 269), daß schon im 12. und zweifellos im 13. Jahrhundert der Titel *notarius sedis apostolicae* oder *domini papae* nur noch sieben Beamten zukam, beruht daher auf der Verwechslung von zwei völlig verschiedenen Institutionen. Was Bresslau sagt, gilt für den *notarius domini pape*, in keiner Weise für den *notarius sedis apostolicae*, der sich gerade an der Kurie nicht findet. Mit Nachdruck weist Merores (wie Anm. 45) S. 315 ff. darauf hin, daß in Rom die Urkundenschreiber im 12. Jahrhundert sich fast ausschließlich *scriniarius sanctae Romanae ecclesiae* nannten.

<sup>48)</sup> Päpstliche Notare, die als Legaten bzw. Nuntien oder im Gefolge von Legaten wirken, fallen selbstverständlich nicht unter diese Kategorie.

<sup>49)</sup> Mayer (wie Anm. 25) Bd. 2, S. 108 hat in diesem Punkt eine völlige Verwirrung angerichtet, da er in den außerhalb Roms auftretenden *notarii sedis apostolicae* das neue, nicht aus Rom stammende Kanzleipersonal der Kurie zu erkennen glaubte,

das seit der Mitte des 12. (!) Jahrhunderts aufgebaut worden sei. Es bleibt festzustellen, daß der *notarius sedis apostolicae* nie an der Kurie gewirkt hat.

<sup>50)</sup> Ficker (wie Anm. 8) Bd. 2, S. 113 und Bd. 4 (1874) 159. Ficker stellte auch schon den möglichen Wechsel der Bezeichnungen für den gleichen Notar fest, wenn auch auf Grund einer Namensgleichheit, die sich seither als irreführend erwies.

<sup>51)</sup> Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 227. Das *sacrum palatium Lateranense* soll den Sitz des Papstes bezeichnen wie das *sacrum palatium* den Sitz des Kaisers, vgl. Bouïard (wie Anm. 9) S. 158 und vor allem R. Elze, Das „*sacrum palatium Lateranense*“ im 10. und 11. Jahrhundert; in: *Studi Gregoriani* Bd. 4 (1952) S. 22—54. Zum Begriff s.p.L. vgl. auch K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie, in: *ZRG KA* Bd. 28 (1939) S. 97—152, und Ders., Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII., in: *Studi Gregoriani* Bd. 1 (1947) S. 111—135, S. 112. Um die gleiche Zeit erscheint für den römischen Pfalzgrafen die Bezeichnung *comes sacri palatii Lateranensis*, vgl. E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland Bd. 2 (Würzburg 1942) S. 234; in Papsturkunden unter Johannes XVIII. (1004—1009) als Datar der *cancellarius sacri Lateranensis palatii*, vgl. auch Bouïard (wie Anm. 10) S. 300 und Elze (a. a. O.) S. 40, der S. 54 in der neuen Bezeichnung *sacri Lateranensis palatii* im 10./11. Jh. eine Episode im päpstlichen Streben nach *Imitatio imperii* sieht.

<sup>52)</sup> Santifaller (wie Anm. 39) S. 142 ff.; Elze (wie Anm. 51) S. 27 f. und 43.

<sup>53)</sup> G. B. Mittarelli, *Annales Camaldulenses* (Venetiis 1755—73) Bd. 3 S. 26, 75.

<sup>54)</sup> *Reg. Pis.* (wie Anm. 26) S. 87 Nr. 142.

<sup>55)</sup> Zu Uguicio Familiati vgl. unten S. .

<sup>56)</sup> Eine umfassende paläographische Untersuchung steht noch aus, erste Ergebnisse bei Scalfati Bd. 2 (wie Anm. 29). Auch im Jahre 1126 findet sich für Rodulfus wieder der Titel *sacri palatii Lateranensis* (*notarius*) (Letteron [wie Anm. 27] S. 267 Nr. 10). Ob es sich auch bei den Zeugnissen für einen päpstlichen Notar Rodulfus von 1141 (*Reg. Pis.* [wie Anm. 26] S. 259 Nr. 358) bis 1150 (Letteron [wie Anm. 27] S. 282 Nr. 18) um die gleiche Person oder um einen anderen Notar des gleichen Namens handelt, ist ebenfalls noch nicht geklärt. Ein ähnliches Problem stellt sich auch für den Notar Uguicio, weil es sowohl einen Uguicio *notarius sedis apostolicae* als auch einen Uguicio *sacri palatii Lateranensis* gibt, ein Schriftvergleich aber noch aussteht.

<sup>57)</sup> z. B. 1157 Okt. 28 (AC [wie Anm. 29]): *Uguicionem notarium sacri palatii rogavi — Ego Uguicio notarius sacri Lateranensis palatii complevi et dedi.*

<sup>58)</sup> Zu dem bis vor kurzem noch zu wenig beachteten Notarssignet vgl. Schuler (wie Anm. 1) S. 244 und vor allem Ders., Südwestdeutsche Notarszeichen (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. 22) (Sigmaringen 1976).

<sup>59)</sup> Scalfati (wie Anm. 29) hat in seiner Ausgabe der Urkunden der Certosa di Calci auf diese Weise wesentlich zur Klärung der Personenfragen beitragen können.

<sup>60)</sup> *Rodulfus notarius sedis apostolicae* 1112 Dez. 9 (AA [wie Anm. 5]); *Rodulfus notarius apostolicae sedis* 1114 Feb. 28 (AS [wie Anm. 29]); *Gerardus notarius apostolicae sedis* 1134 Juli 29 (AA [wie Anm. 5]); *Gerardus apostolicae sedis notarius* 1139 Apr. 19 (Bonaini [wie Anm. 27]).

<sup>61)</sup> Paläographische Untersuchungen und Prüfung des Signets werden wahrscheinlich zu weiteren Differenzierungen führen.

<sup>62)</sup> Rainerius, Guilelmus, Ildibrandus, Rodulfus I, Rodulfus II, Pichius, Ugo (Vater), Ugo (Sohn), Lanfrancus, Gottifredus, Gerardus, Albertus, Lambertus, Paganus, Glandulfus.

<sup>63)</sup> Reg. Pis. (wie Anm. 26) passim und AC und AS (wie Anm. 29), Calci (wie Anm. 29).

<sup>64)</sup> Ed. Ughelli, Italia sacra Bd. 3 (Venetiis 1718) col. 387.

<sup>65)</sup> JL (wie Anm. 44) 7600. Es handelt sich um die auch sonst bekannten apostolischen Notare Ugo, Albertus I und Albertus II.

<sup>66)</sup> Für Pisa stütze ich mich auf einen freundlichen Hinweis von Prof. E. Cristiani (Pisa); für Bologna vgl. jetzt: R. Ferrara, Licentia exercendi ed. esame di notariato a Bologna nel secolo XIII in: Notariato medievale Bolognese Bd. 2: Atti di un Convegno (Studi storici sul notariato italiano Bd. 3) (Rom 1977) S. 47–120, S. 75 ff. und passim.

<sup>67)</sup> Eine vollständige Liste der bisher nachzuweisenden päpstlichen Notare kann aus Raumgründen nicht gegeben werden. Zu den beiden Ugo vgl. eine Kopie des Diploms Konrads III. von 1139 Juli 19 (AS [wie Anm. 19]) mit *Ugo notarius apostolicae sedis* als Zeuge und *Ugo notarius filius iamscripti Ugonis similiter apostolicae sedis vidi et hic scripsi*.

<sup>68)</sup> Die Vermutung von P. Classen, Burgundio von Pisa. Richter—Gesandter—Übersetzer (SB d. Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl. Bd. 4) (Heidelberg 1974) S. 15, daß päpstliche Notare wie päpstliche Richter besonders von der Kirche in Anspruch genommen wurden, läßt sich nicht bestätigen.

<sup>69)</sup> Vgl. auch unten S.

<sup>70)</sup> Reg. Pis. (wie Anm. 26) S. 87 Nr. 142. Über den *iudex sacri palatii Lateranensis*, der allerdings auch an anderen Orten als in Pisa nachzuweisen ist, vgl. Mayer (wie Anm. 25) Bd. 2, S. 108 ff. und

Ficker (wie Anm. 8) S. 113. Auch die Geschichte dieses Instituts ist noch keineswegs geklärt.

<sup>71)</sup> Classen (wie Anm. 68) S. 15, der 17 iudices als lateranensische Richter zählte, hat vermutlich den Lambertus *apostolicae sedis iudex* und Lambertus qui Strabo vocor *iudex apostolicae sedis* zusammengezogen.

<sup>72)</sup> Die Angaben bei Classen (wie Anm. 68) können jetzt ergänzt werden.

<sup>73)</sup> Für die langobardische Zeit vgl. L. Schiaparelli, Note diplomatiche sulle carte langobarde, in: Archivio storico italiano VII/17 (1932) 3 ff., S. 25; für die fränkische Zeit auch Ficker (wie Anm. 8) Bd. 2, S. 12; Bouard (wie Anm. 9) S. 162 ff.; Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 626; Mayer (wie Anm. 25) Bd. 2, S. 195; Petrucci (wie Anm. 22) S. 13.

<sup>74)</sup> Die gleiche Erscheinung ist auch in Genua nachzuweisen, vgl. G. Costamagna, I notai del sacro palazzo a Genova, in: Atti dell'Accademia ligurica di Scienze e Lettere Bd. 10 (1953) S. 7 Anm. 27 und Ders. (wie Anm. 1) S. 15 f.

<sup>75)</sup> Classen (wie Anm. 68) S. 15. Das erste Zeugnis ohne *Lateranensis* stammt von 1165 (vgl. ebd. S. 74 Nr. 18), während für die Jahre 1160–1164 keine Belege vorhanden sind. Zum Ansatz 1159 vgl. jetzt unten S.

<sup>76)</sup> Z. B. 1145 Nov. 12 (AC [wie Anm. 29]) für Hugo: *Hugonem iudicem et notarium rogari — Ego Hugo domini Lotarii tercii imperatoris iudex omnium ss. — Ego Ugo notarius apostolicae sedis complevi et dedi*.

<sup>77)</sup> Classen (wie Anm. 68) S. 21 f.

<sup>78)</sup> Vgl. z. B. die in Anm. 76 angeführte Urkunde.

<sup>79)</sup> Zur Sache vgl. Bouard (wie Anm. 9) S. 163 ff.

<sup>80)</sup> Mayer (wie Anm. 25) Bd. 2 S. 194 ff.

<sup>81)</sup> So nennt sich ein *Lambertus apostolicae sedis iudex et notarius* (Reg. Pis. [wie Anm. 26] Nr. 378 usw.), gelegentlich auch unter Weglassung des *et* einfach *apostolicae sedis iudex notarius* (z. B. Reg. Pis. [wie Anm. 29] S. 309 Nr. 452).

<sup>82)</sup> Reg. Pis. (wie Anm. 29) S. 320 Nr. 460 (1158); Amia (wie Anm. 27) S. 4 Nr. XIV (1163); Reg. Pis. (wie Anm. 29) S. 335 Nr. 481 (1164). Auf Guido wies schon Mayer (wie Anm. 25) hin.

<sup>83)</sup> Reg. Pis. (wie Anm. 29) S. 177 Nr. 280, S. 180 Nr. 286.

<sup>84)</sup> Classen (wie Anm. 69) S. 16. Zur Führungsschicht in Pisa vgl. Cristiani, (wie Anm. 24); G. Rosetti, Histoire familiale et structure sociale. Familles et politique à Pise aux XIe et XIIe, in: Famille et parenté dans l'Occident médiéval (Rome 1977) S. 159–80; zu den Kanzlern vor allem Banti (wie Anm. 24). — Glandulfus *totius Pisanæ rei publicæ scriniarius* im Vertrag Pisas mit Amalfi dürfte mit dem gleichnamigen *sedis apostolicae notarius* identisch sein, der Kanzler Marignanus zwi-

schen 1156 und 1180 vielleicht (als Sohn?) mit dem *notarius sedis apostolicae* Marignanus der Jahre 1116 bis 1120 zu verbinden sein. Ein *Bernardus notarius sedis apostolicae* ist 1164 Okt. 12 *cellarius iudicum publicorum*.

<sup>85)</sup> z. B. *Amia* (wie Anm. 27) S. 11 Nr. 60.

<sup>86)</sup> Vgl. oben Anm. 76.

<sup>87)</sup> Vgl. R. Roncioni, *Delle famiglie pisane*, in: *Archivio storico italiano* 6/II, supplemento 2 (1847) S. 977 ff.

<sup>88)</sup> *Doc. Tosc.* (wie Anm. 3) S. 94 Nr. 62.

<sup>89)</sup> *AC* (wie Anm. 29); 1189 Dez. 11 (*AS* [wie Anm. 29]) befragt er in einem Rechtsstreit Frauen als Zeugen.

<sup>90)</sup> *Ficker* (wie Anm. 8) Bd. 4 (1874) S. 159.

<sup>91)</sup> *Guidi-Parenti* (wie Anm. 43) Bd. 1–3 (*Rom* 1912–39) passim und G. Degli Azzi Vitelleschi, *R. Archivio di Stato in Lucca, Regesti I. Pergamene del Diplomatico* (Lucca 1903–11) passim; R. S. Lopez, *The unexplored wealth of the notarial archives in Pisa and Lucca*, in: *Mélanges L. Halphen* (Paris 1951) S. 417–32. — Die *Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca* IV/2 und V/1–3 (Lucca 1836 ff.) führen nicht über die anderen Belege hinaus.

<sup>92)</sup> Vgl. *Italia pontificia* III: *Etruria* (Berolini 1908) S. 386 ff.

<sup>93)</sup> Vgl. *Regestum Volaterranum*, ed. F. Schneider (*Regesta chartarum Italiae* Bd. 1) (Roma 1907). Der 1154 und 1158 hier erwähnte *Balduinus sacri Lateranensis palatii notarius* dürfte mit dem in Pisa 1155 Juni 1 auftretenden *Balduinus sacri Lateranensis palatii iudex et notarius* identisch sein; *Bernardus apostolicae sedis notarius* von 1159 Juni 2 vielleicht mit dem in Pisa von 1153 bis 1162 auftretenden *Bernardus notarius sedis apostolicae*.

<sup>94)</sup> 1224: F. A. Zaccaria, *Anecdotorum medii aevi maximam partem ex archivis Pistoriensibus collectio* (Taurini Augustorum 1755) S. 71 Nr. 9: *Nicholaus causidicus et sedis apostolicae notarius necnon imperatoris aule iudex ordinarius*.

<sup>95)</sup> *Regesto della chiesa cattedrale di Modena*, Bd. 1, ed. E. P. Vicini, (*Regesta chartarum Italiae* Bd. 16) (Roma 1931) S. 272 Nr. 305 zu 1105: *Albertus notarius sanctae et apostolicae sedis*.

<sup>96)</sup> *Le più antiche carte dell'abbazia di S. Maria Val di Ponte*, Bd. 1: 969–1170, a cura di V. de Donato (*Regesta chartarum Italiae* Bd. 35) (Roma 1962) S. 48 Nr. 23 von 1072 März: *Iohannes iudex sacri palatii apostolicae sedis*.

<sup>97)</sup> Vier *Notare apostolicae sedis* zwischen 1204 und 1232 laut den handschriftlichen Aufzeichnungen von Dr. W. Hagemann (†).

<sup>98)</sup> *Le carte dell'abbazia di S. Croce di Sassovivo*, Bd. 4, ed. G. Cencetti (Firenze 1973 ff.) Nr. 165 zu 1212: *Offreducius sacri Lateranensis palatii nota-*

*rius*, der im Apr. 1212 auch in einer Urkunde aus Orvieto vorkommt (vgl. Ughelli, *Albero et historia de' conti di Marsciano* [Roma 1667] S. 114 Nr. 18) und 1238 eine beglaubigte Kopie des feierlichen *Privilegs Innozenz' II.* von 1143 März 16 ausstellt (ed. P. Kehr, in: *Nachrichten der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* [1898] S. 383 ff.).

<sup>99)</sup> Sechs *Notare* zwischen 1101 und 1235 mit 10 Urkunden und ein *scriniarius sacri palatii Lateranensis Accarisius* von 1150 bis 1187 mit sieben Urkunden. Vgl. *Regestum Senense*, Bd. 1, ed. F. Schneider (*Regesta chartarum Italiae* 8) (Roma 1911); A. Lisini, *R. Archivio di Stato in Siena, Inventario delle pergamene conservate nel Diplomatico dall'anno 736 all'anno 1250*, Bd. 1 (Siena 1908). Prof. Dr. A. Esch (Rom, jetzt Bern) verdanke ich den Hinweis auf einen päpstlichen *Notar* aus dem nie veröffentlichten zweiten Band des *Regestum Senense* von F. Schneider.

<sup>100)</sup> Eine Überprüfung der edierten Urkundenbestände aus anderen Städten der Toscana anhand des Verzeichnisses von Maria L. Ceccarelli Lemut, *Repertorio delle fonti documentarie edite del medioevo: Italia-Toscana* (*Biblioteca del „Bolletino storico Pisano“* Bd. 17) (Pisa 1977) bestätigt zwar einige der in Anm. 93–99 angeführten Nennungen eines päpstlichen *Notars*, ergibt aber zugleich, wie nun mit erheblicher Gewißheit gesagt werden kann, den Nachweis, daß in keinem größeren Zentrum der Toscana mit einer quantitativ ins Gewicht fallenden Tätigkeit von päpstlichen *Notaren* zu rechnen ist.

<sup>101)</sup> *Ficker* (wie Anm. 8) Bd. 4 (1871) S. 72 ff.; *Bresslau* (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 628 f.: *Ravenna* seit 1127, *Cervia* für 1192. *Fantuzzi*, *Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo* (Venezia 1801–1804) S. 300 Nr. 52 zeigt, daß die *Notare* in *Ravenna* durch den *Erzbischof* investiert wurden. Die gleiche Erscheinung läßt sich schon für die *langobardisch-fränkische* Zeit in *Lucca* und in *Pavia* nachweisen (*Schiaparelli* [wie Anm. 73] S. 11).

<sup>102)</sup> Vgl. *Bresslau* (wie Anm. 6) Bd. 2 (1914) S. 246 f.; *Merores* (wie Anm. 45) S. 315.

<sup>103)</sup> *Bouard* (wie Anm. 9) S. 190 und *Kehr* (wie Anm. 14) S. 628 ziehen zu *Unrecht* direkt *Verbindungs*linien zwischen beiden *Instituten*.

<sup>104)</sup> Vgl. bereits Ende des 9. Jahrhunderts zwei *Urkunden* von 898 des *Kaisers Lambert* und des *Königs Berengar I.* für die *Kirche* von *Modena* (I *diplomi* di *Guido* e *Lamberto* [*Fonti per la storia d'Italia* Bd. 36] [Roma 1906] Nr. 11; I *diplomi* di *Berengario I.* [ebd. 35] [Roma 1903] Nr. 24); *Hugo* von *Arles* für den *Bischof* von *Reggio-Emilia* (I *diplomi* di *Ugo* e *Lotario*, *Berengario II* e *Adalberto* [ebd. Bd. 38] [Roma 1924] Nr. 63) und *Otto I.* für *Padua*: *ut habeat potestatem eligendi seu*

*ordinandi sibi notarios* (MG Dipl. Bd. 1 [Hannover 1879—84] Nr. 239).

<sup>105</sup>) Redlich (wie Anm. 12) S. 22; ihm folgten Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 627 und Bouiard (wie Anm. 9) S. 190.

<sup>106</sup>) Zu ihrer allgemeinen Bedeutung für die tuszischen Städte vgl. W. Goetz, *Die Entstehung der italienischen Kommunen* (Leipzig 1944) S. 49.

<sup>107</sup>) Kehr (wie Anm. 14) S. 78 und Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 228. — Schon 1047 wurden zwar von Clemens II. zwei Schreiber der kaiserlichen Kanzlei übernommen, der wirkliche Einschnitt, der sich auch im Wechsel der Schrift manifestiert, erfolgte aber später.

<sup>108</sup>) Mayer (wie Anm. 25) S. 108 Anm. 129 ohne die parallele Auswertung für den *notarius sedis apostolicae*, obwohl Gherardus in derselben Urkunde genannt wird.

<sup>109</sup>) Vgl. das Itinerar anhand von JL (wie Anm. 45) Bd. 1, S. 549—556.

<sup>110</sup>) Bresslau (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 628 Anm. 1.

<sup>111</sup>) Archivio di Stato Bologna, Fondo dell'abbazia di S. Stefano 3/939 Nr. 15 (1080 Jan. 29), 33/969 Nr. 41 (1085 Jan. 10) und 33/969 Nr. 60 (1090 Juni 18). Diese genauen Angaben sowie Photokopien der drei Urkunden verdanke ich dem frdl. Entgegenkommen von Prof. G. Cencetti (†), der lange die Urkunden des Staatsarchivs Bologna bearbeitete.

<sup>112</sup>) Vgl. die bei E. Steindorff, *Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich III.* Bd. 2 (Leipzig 1881) S. 355 und Anm. 2, und bei G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 1 (Leipzig 1890) S. 11 und Anm. 18 zusammengestellten Quellentexte. Genau umschrieben sind die dem Papst übertragenen Befugnisse allerdings nirgends.

<sup>113</sup>) JL (wie Anm. 45) 4369; ed. J. P. Migne *Patrologiae Cursus Completus. Series Latina* Bd. 143 (1882) c. 834.

<sup>114</sup>) Migne (wie Anm. 113) c. 838. — Das Datum Juli 7 bezieht sich auf die Wahl in Embrun. Obwohl bereits ebd. c. 834 Anm. auf den Zusammenhang mit der Lateransynode (vgl. auch JL (wie Anm. 45) Bd. 1, S. 552) und auf die wichtigen Hinweise zu deren Beratungsgegenständen und Teilnehmern hingewiesen wurde, führen sowohl Hefele-Leclercq (*Histoire des Conciles* Bd. IV/2 [Paris 1911] S. 1125) als auch G. Tangl (*Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters* [Weimar 1932] S. 142) nur die Frage des Bistums der Marser an.

<sup>115</sup>) Dr. W. Hagemann (†) hatte mich freundlicherweise auf die Verhältnisse in den Marken hingewiesen, wo Victor II. spezielle Rechte besaß; doch auch in seinen handschriftlichen Aufzeich-

nungen, die er mir zur Durchsicht überließ, waren keine Belege für das 11./12. Jahrhundert zu finden. Dies gilt auch für Spoleto, wo Victor II. als Herzog eingesetzt war.

<sup>116</sup>) P. Kehr (*Die Belehrungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste 1059—1192* [Berlin 1934] S. 15) und jetzt auch J. Deér (*Papsttum und Normannen* [Sigmaringen 1972] S. 8, 37 ff, 86 f.) denken eher an einen Eintritt in die von Heinrich III. den von ihm eingesetzten Päpsten überlassenen Kompetenzen in Süditalien.

<sup>117</sup>) L. Gemignani, *Le carte private degli archivi di Lucca durante il vescovato di Anselmo da Baggio 1056—1073, tesi di laurea Pisa 1956—57* (mss.) S. 104 Nr. 42. — Daß Oddo in der Folge nicht mehr belegt ist, entnehme ich einer freundlichen Mitteilung von Dr. H. Schwarzmeier (Karlsruhe). Wenn 1078 in Lucca auch ein *iudex sacri palatii Lateranensis* Theodericus auftritt (vgl. Vitelleschi, (wie Anm. 91) Nr. 238), so handelt es sich wohl um den gleichzeitigen lateranensischen Richter aus Pisa.

<sup>118</sup>) Eine große moderne Stadtgeschichte fehlt. Für die Kirche vgl. Mattei, *Ecclesiae Pisanae historia* (Lucca 1768—72) und *Italia pontificia* Bd. 3, S. 315 ff. Victor II. hatte schon 1055 zugunsten der Kanoniker geurkundet (JL [wie Anm. 45] 4341), doch weist nichts auf die Frage des Notariats. Die Erneuerung dieses Privilegs durch Nikolaus II. von 1059 Dez. 9 (ebd. Nr. 4416) kommt schon aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht.

<sup>119</sup>) Vgl. N. Caturegli, *Note di cronologia pisana*, in: *Bolletino storico pisano* Bd. 1 (1932) S. 19—31; R. Piattoli, *L'era di Cristo nelle carte private medievali della Toscana*, in: *La Bibliofilia* Bd. 44 (1942); G. P. Picotti, *Osservazioni sulla datazione dei documenti privati pisani nell'alto medioevo*, in: *La Bibliofilia* Bd. 33—35 (1964—66) S. 3—80.

<sup>120</sup>) MG Dipl. Bd. 6/1 (Hannover 1941) Nr. 336.

<sup>121</sup>) Ficker (wie Anm. 8) S. 69 ff. und oben S. 361.

<sup>122</sup>) Vgl. JL (wie Anm. 45) Bd. 1, S. 859 ff.

<sup>123</sup>) JL (wie Anm. 45) Nr. 7600; s. auch oben S. 361 Paganus und Albertus I sind seit 1126 Okt. 5 nachzuweisen (vgl. S. 361 und Anm. 64).

<sup>124</sup>) Erstes Auftreten von Guilelmus und Pichius 1138, Villanus 1140, Guilicio und Bernardus 1141.

<sup>125</sup>) Vgl. vor allem Langer, *Die politische Geschichte Genuas und Pisas im 12. Jahrhundert* (Leipzig 1882) passim.

<sup>126</sup>) JL (wie Anm. 45) Nr. 5464. Durch die zeitliche Fixierung auf Ende 1095 wird ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Erhebung Daimberts zum Erzbischof (für Korsika) im Jahr 1092 unwahrscheinlich. Die Hintergründe bleiben unklar.

<sup>127</sup>) Über Balduin als Kardinal vgl.: M. Brixius, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181* (Diss. Straßburg 1931) S. 41; K. Ganzer, *Die*

Entstehung des auswärtigen Kardinalats (Tübingen 1963) S. 90 f. und B. Zenker, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums 1130—1159 (Diss. Würzburg 1964) S. 55. Zu Kardinal Hubert vgl.: Brixius (a. a. O.) S. 76, Ganzer (a. a. O.) S. 86 ff. und Zenker (a. a. O.) S. 115 f.; G. Gabaldo, Due arcivescovi pisani del secolo XII, in: Bollettino storico Pisano Bd. 21—22 (1962—63) S. 175—90 trägt nichts Neues bei.

<sup>128)</sup> Reg. Pis. (wie Anm. 26) S. 354 Nr. 506.

<sup>129)</sup> MG Dipl. Friedrich I. 356.

<sup>130)</sup> Volpe (wie Anm. 23) S. 1 ff., 127.

<sup>131)</sup> Zu Villanus vgl. Brixius (wie Anm. 127) S. 53, Ganzer (wie Anm. 127) S. 97 ff. und Zenker (wie Anm. 127) S. 134 f.

<sup>132)</sup> Classen (wie Anm. 68) S. 74 Regest Nr. 18.

<sup>133)</sup> Vgl. parallel die Verhältnisse in Genua. Costamagna (wie Anm. 1) S. 18 ff.

<sup>134)</sup> G. Baaken, Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. (Köln — Wien 1972) Nr. 138. — Volpe (wie Anm. 23), der Heinrich VI. den Pisauern das Recht auf die Ernennung von Notaren zugestehen läßt, stützt sich vermutlich auf die Stelle S. 252: *et Pisana civitas habeat plenam iurisdictionem et postestatem faciendi iusticiam et etiam vindictam et dandi tutores et mundualdos et alia que iudex ordinarius vel quilibet potestate peditus ab imperatore vel rege habere debet ex sua iurisdictione in suo districtu et in eos, quos concessimus ei et concedimus*. Von Notaren ist hier allerdings nicht explizit die Rede.

<sup>135)</sup> Ficker II 158 Nr. 115 (AC).

<sup>136)</sup> AC; vgl. auch 1134 *Paganus notarius apostolicae sedis ex inssione Falconis iudicis sacri palatii rogatus* (AC).

<sup>137)</sup> Codex diplomaticus Sardiniae I (Monumenta historiae patriae X), Augustae Taurinorum 1861, passim.

<sup>138)</sup> Doc. tosc. S. 4 Nr. II: *Hoc factum est in praesentia et testimonio Ugo Dodonis qui tunc erat legatus Pise*. Über seine Gesandtschaft vgl. F. Dölger, Regesten des Oströmischen Kaiserreiches II, München 1925, Nr. 1332 zu bald nach 1143 April 8, dem Datum des Herrschaftsantritts von Manuel I. Komnenos, gestützt auf Roncioni, *Istorie Pisane*, in: Archivio storico italiano VI (1842) S. 256. Heyd, *Histoire du commerce du Levant au moyen-âge*, 2 Bde, Leipzig 1885/86, I 197 bezweifelt die Richtigkeit der sehr späten Nachricht bei Roncioni, doch entging ihm der Hinweis in Doc. tosc. Nr. II. F. Chalandon, *Les Comnène II. Jean II Comnène 1118—43 et Manuel I Comnène 1143—1180*, Paris 1912, S. 161 will beide Zeugnisse anerkennen und unterscheidet daher zwei Gesandtschaften von 1141 und 1143.

<sup>139)</sup> Reg. Pis. S. 277 Nr. 411.

<sup>140)</sup> Doc. tosc. S. 18 f. Nr. XVI und XVII. Über den hier auftretenden Rainerius vgl. oben Anm. 43.

<sup>141)</sup> Doc. tosc. S. 74 Nr. XLVI: *Ildebrandus quondam Ranucii domni Frederici imperatoris notarius* S. 75 n. XLVIII: *Ego Tolomeus frater Ildebrandi Familiati domni Fredericii Romanorum imperatoris iudex ordinarius eiusdemque notarius*.

<sup>142)</sup> Daher war die Angabe Bresslaus (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 627, daß die Päpste *auch außerhalb ihres Gebietes notarii sedis apostolicae* einsetzten, zumindest mißverständlich.



# Das Notariat in den Gesetzen des staufischen Siziliens

HERMANN DILCHER

## 1. Der Gesetzgeber

Friedrich II. von Hohenstaufen wurde vierjährig im Frühjahr 1198 in Palermo zum König von Sizilien gekrönt. Sein Vater, Kaiser Heinrich VI., war kurz zuvor einer Seuche erlegen, und noch im Krönungsjahr verstarb auch Friedrichs Mutter Constanze. So war der junge König zunächst hilflos den für ihn regierenden Mächten ausgesetzt. Nach Eintritt seiner Volljährigkeit und Übernahme der Regierungsgewalt im Jahre 1208 gelang es ihm aber, das sizilische Königreich wieder in ein geordnetes Staatswesen zu verwandeln, welches er sogar für viele Jahre verlassen konnte, um sich den deutschen Problemen zu widmen. Erst im Dezember 1220 kehrte Friedrich als gekrönter Kaiser nach Sizilien zurück. Jetzt mußte er sich mit der Macht des lange unkontrolliert gebliebenen Hochadels und mit den auf der Insel Sizilien räuberisch lebenden Sarazenen auseinandersetzen. Derweil erhob der Papst immer nachdrücklicher die Forderung, den 1215 in Aachen gelobten und danach noch mehrfach eidlich versprochenen Kreuzzug endlich anzutreten. Friedrich zögerte, bis er 1227 von Papst Gregor IX. gebannt wurde. Als Gebannter brach er in den Orient auf und vollzog an sich selbst die Krönung zum König von Jerusalem. — Nach der Heimkehr und dem die Lösung vom Bann einschließenden Friedensvertrag mit dem Papst im Sommer 1230 wollte nun Friedrich sein ererbtes Königreich Sizilien mit einer Rechtsordnung ausstatten, welche dem justinianischen römischen Recht ebenbürtig sein sollte<sup>1)</sup>. Daher ließ er die im Lande geltenden normannischen und langobardischen Regeln ebenso

feststellen, wie die örtlichen Gewohnheiten. Was davon billigenswert erschien, arbeiteten die Hofjuristen, unter denen besonders Petrus de Vinea hervorragte, in eine von römisch-kanonischem Rechtsdenken geprägte Kodifikation ein, die im September 1231 auf dem Hoftag zu Melfi verkündet wurde. Man nannte das Gesetzbuch mit Friedrichs „Konstitutionen von Melfi“ später, im Anklang an Formulierungen im Gesetzestext, auch sein *Liber Augustalis* (LA)<sup>2)</sup>. — Papst Gregor IX., der zu dieser Zeit bereits den Auftrag für die Abfassung seiner abschließenden kanonischen Dekretalensammlung gegeben hatte, welche er 1234 in Kraft setzte<sup>3)</sup>, sah die weltliche Kodifikation im sizilischen Königreich mit Mißbehagen und sandte Abmahnungsschreiben. Zunächst bemühte sich Friedrich daher, offene Verletzungen päpstlicher Rechtspositionen zu vermeiden. Nachdem aber mit dem zweiten Bann Friedrichs 1239 der endgültige Bruch zwischen Kaiser und Papst besiegelt war, entfiel diese Rücksicht auf den päpstlichen Lehnsherrn. Durch Novellen zum LA, die vor allem auf Hoftagen von 1240 und 1246 ergingen<sup>4)</sup>, wurde das Königreich Sizilien zu einem straff verwalteten und von seinem Landesherrn autokratisch gelenkten Beamtenstaat fast moderner Prägung gestaltet. Der LA bestand nach diesen Ergänzungen am Ende der Regierungszeit Friedrichs aus 3 Büchern mit insgesamt 253 Konstitutionen.

## 2. Der Liber Augustalis

Sachlich regelten die Vorschriften des Liber Augustalis sowohl das Strafrecht als auch das

Verwaltungsrecht Siziliens, vom Steuer- und Zollrecht bis zum Gewerberecht und Vorschriften über Ausbildung und Berufsausübung der Ärzte und Apotheker. Nicht zuletzt enthielt der LA die erste europäische Normierung des Beamtenrechts<sup>5</sup>). Den größten Raum im Gesetz nahmen jedoch verfahrensrechtliche Vorschriften ein, welche die Gerichtsverfassung, den Zivilprozeß und den Strafprozeß regelten. Das staatliche Rechtsverfolgungsmonopol bildete die Grundlage einer umfassenden Prozeßordnung<sup>6</sup>).

In deren Zusammenhang gehörte auch der für die damalige Zeit auffallend umfangreiche Katalog von Regeln über das Notariat und die notarielle Urkundenherstellung. Sie werden Gegenstand der weiteren Untersuchung sein. — Zu bemerken ist allerdings noch vorab, daß nach dem LA, wie vor allem LA 1,73,1, LA 1,75, LA 1,82 und LA 2,28 zeigen, nicht nur die Geschäftsnotare öffentliche Urkunden über private Rechtsakte erstellen durften, sondern ebenso die Gerichtsbeisitzer. Ihre Tätigkeit soll aber im Rahmen der folgenden Betrachtung außer acht gelassen werden. — Hinzuweisen ist ferner darauf, daß nach dem LA die Gerichtsnotare keine öffentlichen Urkunden über private Rechtsgeschäfte ausfertigten. Sie konnten vielmehr gemäß LA 1,38,1, LA 1,53,1 und LA 1,95,1 nur als Gerichtsschreiber tätig werden. Eine Kumulation ihrer gerichtlichen Tätigkeit mit Beurkundung privater Akte, wie sie später bei den Offizialatsnotaren vorkam<sup>7</sup>), mußte nach dem LA unterbleiben.

### 3. Das italienische Notariat vor 1231.

Die hier zu untersuchenden Regeln des Liber Augustalis über die Geschäftsnotare und ihre Tätigkeit waren zum Teil Neuschöpfungen der staufischen Hofjuristen, zum anderen Teil aber folgten sie den einschlägigen Vorschriften des römischen, des langobardischen und des kanonischen Rechts, wie diese sich nach ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung und ihrer praktischen Handhabung um das Jahr 1230 darstellten.

a) Ein Vorläufer des sizilischen Notars war der römische *tabellio* als Berufsschreiber, vor allem für Behördeneingaben. Seine Tätigkeit überliefern die römischen Quellen schon aus der Prinzipatszeit<sup>8</sup>). Aber erst Kaiser Justinian ordnete im Jahre 536 n. Chr. den Berufsstand der Tabellionen durch die Novelle 44 ausführlich. Dem Tabellio wurde als Arbeitsstätte bei seiner Ernennung eine *statio* zugewiesen, ein kleines, an einem öffentlichen Platz gelegenes Gebäude<sup>9</sup>). Außerdem mußte er einer Corporation angehören<sup>10</sup>). — Als *notarii* hingegen bezeichnete man damals üblicherweise die amtlichen Schreiber des Kaisers, z. B. in Novelle 13,3pr<sup>11</sup>).

Als Berufsstand der öffentlichen Schreiber gab es im langobardischen und fränkischen Italien die *scrivae*<sup>12</sup>), während der römische Tabellionat in den nicht von Langobarden eroberten italienischen Gebieten erhalten blieb<sup>13</sup>). Im Jahre 727 n. Chr. bestimmte König Luitprand 91 (= Lombarda 1,9,22), daß die Schreiber mit dem langobardischen und gegebenenfalls auch mit dem römischen Recht vertraut sein mußten<sup>14</sup>). — Bald danach ging man allerdings dazu über, die Hersteller privater Urkunden als *notarii* zu bezeichnen<sup>15</sup>). So verlangte Kaiser Lothar im Jahre 832 n. Chr.<sup>16</sup>) für *notarii* Rechtskenntnisse. — Aus diesen Ansätzen entwickelte sich, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Rechtsschule von Pavia, das mittelalterliche italienische Notariat<sup>17</sup>). Es breitete sich während des 10. und 11. Jahrhunderts in den oberitalienischen Städten aus<sup>18</sup>). Auch in Friedrichs LA werden die sizilischen Geschäftsnotare nach römisch-langobardischem Muster als *notarii* oder als *tabelliones* bezeichnet.

b) Die Besonderheit bei der Tätigkeit der italienischen Geschäftsnotare bestand darin, daß sie *instrumenta publica* herstellen durften: Dieser Begriff geht zwar in seinem Kern auf römische Wurzeln zurück, er bezeichnete dort aber nur die Behörden- und Gerichtsprotokolle<sup>19</sup>). Die von einem zuge-

lassenen Tabellio ordnungsgemäß hergestellten Urkunden wurden damals als *instrumenta publice confecta* qualifiziert, so z.B. in C 8,17(18), 11,1 und in Novelle 73,5.

Das sich verselbständigende kanonische Recht des 12. Jahrhunderts brachte im Zusammenhang mit der Urkundenherstellung die Bezeichnung *manus publica* hervor, so vor allem in der als X. 2,22,2 überlieferten Dekretale Papst Alexanders III.<sup>20)</sup> und in Papst Innocenz III. Dekretale von 1199, die als X. 2,22,6 überliefert wurde<sup>21)</sup>. Mit *manus publica* war jedoch eher eine Eigenschaft des Notars als der von ihm gefertigten Urkunde beschrieben. — Erst in der erneuerten römischen Rechtswissenschaft setzte sich als Bezeichnung für die notarielle Urkunde der Begriff *instrumentum publicum* durch<sup>22)</sup>. Ihn machte sich auch Friedrichs Gesetzbuch zu eigen<sup>23)</sup>.

c) Einem notariell gefertigten *instrumentum publicum* kam erhöhter Beweiswert zu, welcher im 13. Jahrhundert als *publica fides* beschrieben wurde. Maßgebend für die Entstehung einer derartigen Rechtsregel war das kanonische Recht, das sich unter dem Eindruck der zeitgenössischen städtischen Praxis über abweichende römische und langobardische Vorschriften hinwegsetzte:

Nach römischem Recht hatten nur die damaligen öffentlichen Urkunden, also die Gerichts- und Behördenprotokolle, beim gerichtlichen Beweis einen Vorrang gegenüber Zeugen; D 22,3,10 sagte . . . *monumenta publica potiora testibus esse senatus censuit*. Hingegen erbrachten die *instrumenta publice confecta*, die Urkunden der Tabellionen, gemäß Novelle 73,7,1 nur dann den vollen Beweis, wenn der tabellio ihre Echtheit beschwor<sup>24)</sup>. Waren der Tabellio und die Beurkundungszeugen nicht mehr greifbar, so mußte gemäß Novelle 73,7pr + 2 der Urkundenvorleger einen Redlichkeitseid leisten, um den Beweiswert der Urkunde zu erhalten; außerdem fand eine Schriftvergleiche statt. Somit war öffentlicher Glaube zugunsten einer „notariellen“ Urkunde im römischen Recht

nicht vorgesehen<sup>25)</sup>. — Auch für das langobardische Recht bestimmten Lothar 72 (= Lombardia 2,55(54),32) und Wido 6 (= Lombardia 2,55(54),35), daß erst die vom *notarius* und den Urkundszeugen beschworenen Urkunden einen vollen Beweis erbrachten. Waren die Zeugen verstorben, so schwor der Notar mit zwölf Eideshelfern, war der Notar verstorben, so fand ein Schriftvergleich statt. Die *Expositio* zu Otto I, 1 ließ in § 3 sogar den Gegenbeweis durch Zweikampf gegenüber notariellen Urkunden zu<sup>26)</sup>.

Demgegenüber begann man in der Praxis zunehmend, das notarielle *instrumentum publicum* als aus sich heraus beweiskräftig anzusehen, also ihm absolute Beweiskraft, d.h. öffentlichen Glauben, zuzubilligen<sup>27)</sup>. — Den entscheidenden rechtlichen Schritt in diese Richtung tat die bereits erwähnte Dekretale Papst Alexanders III., wonach eine *per manum publicam* hergestellte Urkunde einer behördlich gesiegelten Urkunde gleichwertig sein, und wie diese auch nach dem Tode der Beteiligten dauernde Beweiskraft haben sollte<sup>28)</sup>. Wenngleich die päpstliche Rechtsauffassung sich keineswegs sogleich durchzusetzen vermochte<sup>29)</sup>, so unterstützte doch die alsbaldige Aufnahme der Dekretale in die zahlreichen zeitgenössischen Sammlungen des kanonischen Rechts<sup>30)</sup> maßgeblich die allgemeine Rechtsüberzeugung vom öffentlichen Glauben notarieller Urkunden<sup>31)</sup>. Auch das sizilische Gesetzbuch Friedrichs II. teilte diesen Standpunkt<sup>32)</sup>.

d) Zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung einer *publica fides* notarieller Urkunden war es, daß dem Notar eine *Autorisation* für seine Beurkundungstätigkeit erteilt sein mußte. Schon im 10. Jh. begannen die italienischen Notare, in ihren Urkunden auf das Vorliegen dieser *Autorisation* besonders hinzuweisen<sup>33)</sup>. — Legitimiert zur Herstellung öffentlicher Urkunden waren zur Zeit des LA einmal die kaiserlichen Notare, *publici notarii imperiali auctoritate*<sup>34)</sup>.

Neben ihnen gab es die aus kurialen Kanzlei-

beamten hervorgegangenen<sup>35</sup>) päpstlich legitimierten Notare, *publici notarii apostolica auctoritate*. Schließlich waren auch örtliche Obrigkeiten zur Autorisation lokal tätiger Notare befähigt<sup>36</sup>), wie es z. B. für die Stadt Bologna belegt ist<sup>37</sup>).

In diesem Punkte der Autorisationsberechtigung für Geschäftsnotare wich der sizilische LA deutlich von den vorgenannten italienischen Rechtsauffassungen ab.

#### 4. Die Notare im staufischen Sizilien.

In seinen Konstitutionen LA 1,75, LA 1,79, LA 1,80 und LA 1,82<sup>38</sup>) schuf Friedrich die nach dem justinianischen Corpus Iuris ausführlichste gesetzliche Regelung über die Ernennung und Betätigung der Geschäftsnotare. Die drei zuletzt genannten Konstitutionen stammten bereits aus dem Gesetzestext des Jahres 1231, die Konstitution LA 1,75 wurde als Novelle im Jahre 1240 hinzugefügt<sup>39</sup>). — Wegen ihres Charakters als Markstein in der Rechtsgeschichte des modernen Notariats soll die nachfolgende Darstellung der staufischen Vorschriften den ihres Jubiläums gedenkenden Badischen Notaren gewidmet sein:

a) Geschäftsnotare durften in Sizilien gemäß LA 1,79 nur vom König zugelassen und ernannt werden<sup>40</sup>). Dieser Satz ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Einmal wurde damit die Ernennungshoheit eindeutig nicht mehr dem Kaiser, sondern unmittelbar dem Landesherrn zugemessen. Zum anderen wurde durch LA 1,79 in Friedrichs Königreich die Tätigkeit päpstlicher Notare ebenso ausgeschlossen, wie die durch Ortsmagistrate legitimer Notare. Wenngleich diese Regelung des LA hinsichtlich der päpstlichen Notare vom späteren Kommentator Andreas de Isernia als ein eindeutiger Rechtsverstoß bewertet wurde<sup>41</sup>), so hatte doch Friedrich II. erstmals für einen Flächenstaat die ausdrückliche Ernennungshoheit des Herrschers beansprucht und zu seinen Lebzeiten wohl auch durchgesetzt.

Außerdem bestimmte LA 1,79, daß pro Ort höchstens sechs Geschäftsnotare zugelassen werden durften. Damit sollte ein die Zuverlässigkeit gefährdender Wettbewerb unter den Notaren verhindert werden. — Von der Höchstzahlbegrenzung für Geschäftsnotare wurde schon im Jahre 1231 durch die genannte Regel der offenbar besonders urkundenintensive Bereich der Städte Neapel, Salerno und Capua ausgenommen. Für sie bestimmte dann eine Novellenregel in LA 1,95,1 die Zahl von jeweils höchstens acht Geschäftsnotaren pro Ort.

Die im übrigen Italien übliche<sup>42</sup>) Inkorporierung der Notare wurde im LA nicht vorgeschrieben, sie wurde nicht einmal erwähnt. Dies würde zwar nicht ausgeschlossen haben, daß aufgrund eines königlich gebilligten Ortsrechts dennoch ein Inkorporationserfordernis zu erfüllen gewesen wäre. Friedrichs scharf ablehnende Haltung gegenüber autonomer lokaler Machtentfaltung<sup>43</sup>) läßt jedoch eine solche Möglichkeit als ganz unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Eidesleistung im Zusammenhang mit der Ernennung zum Geschäftsnotar wurde in Friedrichs Gesetzbuch nicht verlangt. Dies ist um so erstaunlicher, als schon das langobardische Recht in Lothar 71(69) (= Lombarda 2,40(39),6) vom Notar einen Redlichkeitseid gefordert hatte, in welchem er gelobte, Fälschungen zu unterlassen<sup>44</sup>). Ebenso mußten die päpstlichen Notare einen solchen Eid ablegen<sup>45</sup>). — Wenn man dann noch berücksichtigt, daß im LA für alle höheren und örtlichen Amtsinhaber Diensteide vorgeschrieben wurden, welche die ordentliche Pflichterfüllung zum Inhalt hatten<sup>46</sup>), so verwundert es nicht, wenn in der sizilischen Verwaltungspraxis das Eideserfordernis auch bei der Ernennung zum Geschäftsnotar bejaht wurde, wie dies ein in der Briefsammlung des Petrus de Vinea enthaltenes Schreiben erkennbar macht<sup>47</sup>).

b) Geschäftsnotare mußten gemäß LA 1,79 sizilische Landeskinder sein<sup>48</sup>), wie dies in anderen Vorschriften des LA für die Beam-

ten vorgeschrieben war<sup>49</sup>). — Außerdem verlangte dieselbe Regel anschließend persönliche Freiheit des Bewerbers als notwendige Voraussetzung für die Erlangung des Notariats<sup>50</sup>). Im gleichen Sinne bestimmte LA 3,60, daß der Bewerber weder ein *vilanus* noch ein *angarius* sein durfte<sup>51</sup>). In der Sache bedeutete diese Regelung des LA eine Fortentwicklung des römischen Rechts in C 10,71(69) pr, wo für den Tabularius vorgeschrieben war, daß er ein Freier sein mußte<sup>52</sup>). — Schließlich wurde durch LA 1,82 bestimmt, daß in Sizilien kein Kleriker Geschäftsnotar werden durfte. Dies stimmte überein mit dem, wengleich aus anderer Motivation ergangenen, kanonischen Recht, welches in einer Dekretale Papst Innozenz III. aus dem Jahre 1211 (= X. 3,50,8) den Klerikern untersagt hatte, das gewinnträchtige Tabellionat auszuüben.

Hingegen fehlte im LA jede Regelung, nach welcher das Geschäftsnotariat Männern vorbehalten sein sollte, wie es damals allgemeine Auffassung war. Grundlage dieser Ansicht war einmal die Einordnung des Notariats als *officium*<sup>53</sup>), und zum anderen die Frauen von jedem *officium* und von der Advokatur ausschließende römische Vorschrift in D 50, 17, 2pr<sup>54</sup>). So, wie dieser Rechtssatz als gemeines Recht im übrigen Italien unbestritten war<sup>55</sup>), so galt er auch im sizilischen Königreich<sup>56</sup>), so daß eine Spezialvorschrift hierzu entbehrlich blieb.

Neben Indigenat und persönlicher Freiheit ließ sich der staufische Gesetzgeber besonders die moralische Integrität der künftigen Geschäftsnotare angelegen sein. Sie hatten gemäß LA 1,79 vor der Ernennung bei der Hofkanzlei Zeugnisschreiben ihrer heimatlichen Magistrate einzureichen. Diese Schreiben mußten als Leumundszeugnisse ausgestaltet sein und ein *testimonium fidei* ebenso enthalten, wie Auskünfte über die *mores* des Bewerbers. Mit einer solchen Regelung ging der LA deutlich über seinen Vorläufer, das langobardische Recht in Lothar 98 (= Lombarda 2,52,25), hinaus, wo für Notare nur

vorgeschrieben worden war, daß sie *bonae opinionis* sein mußten. — Außerdem ließ die genannte Heimatbescheinigung neben der Rechtgläubigkeit und der allgemeinen moralischen Wertschätzung des Bewerbers auch erkennen, daß er nicht kraft Strafurteils oder von Berufs wegen mit dem Makel der Infamie belastet war<sup>57</sup>). Dies würde ihn gemäß LA 3,60 und LA 3,90 vom Notariat ausgeschlossen haben. Damit wurde im LA eine römische Regelung beibehalten, nach welcher die Infamie gemäß D 48,7,1, und C 10,59(57),1 den Betroffenen für jede Art von Ehren- und Amtsstellung untauglich machte.

c) Weiterhin mußte gemäß LA 1,79 durch das Zeugnis des Heimatmagistrates belegt sein, daß der Notariatsbewerber mit dem Ortsrecht vertraut war, eine Regelung, wie sie im übrigen Italien für Gerichtsbeisitzer galt<sup>58</sup>).

Außerdem hatte der Bewerber im Rahmen einer Prüfung durch Hofbeamte seine Schriftkenntnisse und seine Kenntnisse im „geschriebenen Recht“ darzutun. Letzterer Begriff beinhaltete im Königreich Sizilien sowohl das Vertrautsein mit dem LA, als auch mit dem *ius commune*, wobei in Friedrichs Staat mit Rücksicht auf den beträchtlichen langobardischen Bevölkerungsanteil sogar *iura communia* galten. Diese umfaßten das römische und das langobardische Recht<sup>59</sup>), weil sich beim Übergang der Rechtsgeltung vom Personalitätsprinzip zum Territorialitätsprinzip im 12. Jahrhundert für den langobardisch besiedelten Landesteil auf dem italienischen Festland das langobardische Recht, im übrigen sizilischen Staat hingegen das römische Recht als *ius commune* herausgebildet hatte<sup>60</sup>). — Die staatliche Überprüfung der Kenntnisse eines Notariatsbewerbers im Königsrecht und in den *iura communia* sowie der Ausweis über vorhandene Ortsrechtskenntnisse gingen sichtlich über das hinaus, was an Anforderungen bei den Vorläufern derartiger Regeln im langobardischen Recht aufgestellt worden war. Luit-

prand 91 (= Lombardia 1,9,22) und Lothar 98 (= Lombardia 2,52,25) hatten nur mit allgemeinen Worten Rechtskunde des Notars gefordert<sup>61</sup>). Am ehesten stand die ausgesprochen modern wirkende staufische Inanspruchnahme staatlicher Prüfungshoheit in einer gewissen Parallele zu den römischen Regeln über die Rechtskundeprüfung für Advokaten, wie sie in C 2,7,11,2 und 26(7)pr vorgesehen war.

d) Andererseits gingen die persönlichen Anforderungen des LA an die künftigen Geschäftsnotare nicht so weit, wie bei den aus ihrem Kreis hervorgehenden Gerichtsnotaren, für welche zusätzlich gemäß LA 1,51 ein Fremdheitsgebot im Tätigkeitsbezirk und nach LA 1,90,1 das Verbot eines Grundstückserwerbs im Gerichtsbezirk galten. Nur in zeitgenössischen italienischen Stadtrechten wurden Fremdheitsgebote auch für Geschäftsnotare aufgestellt<sup>62</sup>).

#### 5. Die notarielle Beurkundung.

Die Vorschriften des LA erstreckten sich nicht auf sämtliche Einzelheiten des Beurkundungsvorganges, wie sie etwa im römischen Recht zusammengestellt worden waren. Dort bestimmten C 4,21,17pr und C 8,17(18),11pr sowie die Novelle 44,1 u. 2 die Beurkundung vom Beginn bis zur Reinschrift<sup>63</sup>). Der LA hingegen beschränkte seine Regelungen auf ausgewählte Punkte:

a) Gemäß LA 1,82 erforderte eine ordnungsgemäße notarielle Beurkundung die Beziehung von Solemnitätszeugen, und zwar bei geringerem Geschäftswert von zwei, bei höherem Geschäftswert von drei Zeugen. — Derartige Urkundszeugen hatte für notarielle Urkunden bereits das langobardische Recht in Ratchis 4(8) und Wido 6 (= Lombardia 2,55(54), 18(17) und 35(34)) verlangt, wengleich ohne Abstufung der Zeugenanzahl nach dem Geschäftswert<sup>64</sup>). Auch das kanonische Recht bestimmte in einer Dekretale Papst Innozenz III. aus dem Jahre 1198 (= X. 2,20,28) undifferenziert, daß zur Bestäti-

gung öffentlicher Urkunden zwei oder drei Zeugen erforderlich seien. Das römische Recht schließlich kannte zwar in C 4,2,17 eine dem LA vergleichbare Abstufung der Zeugenanzahl nach dem Geschäftswert, dies aber nur bei Privaturkunden; im übrigen forderte Novelle 73,1 u. 2 bei bestimmten Geschäften stets drei Zeugen zur wirksamen Errichtung einer Privaturkunde. Beim *instrumentum publice confectum*, der hier interessierenden Urkundsform, wurde in C 8,53(54),31,1 und in Novelle 73,5 die Beziehung von Errichtungszeugen nur als möglich, nicht aber als konstitutiv bezeichnet<sup>65</sup>). — Demnach ging der LA mit seiner detaillierten Regelung im Interesse vergrößerter Rechtssicherheit eindeutig über seine für Sizilien maßgebenden Vorgänger hinaus<sup>66</sup>).

b) Die Beurkundungszeugen bei Errichtung der notariellen Urkunde mußten nach LA 1,82 wohlbeleumdet sein, sowie gläubig und über alle Einwendungen erhaben. Dieses Erfordernis einer Würdigkeit der Beurkundungszeugen folgte dem allgemeinen römischen Zeugenrecht in Novelle 90,1pr und Novelle 117,2. Ebenso verlangte das langobardische Recht in Ratchis 4(8) (= Lombardia 2,55(54),18(17)), daß die Urkundszeugen *idonei* seien. Auch das kanonische Recht forderte in X. 2,20,28 als Urkundszeugen *bonae testes*. — Die Formel, wonach die Zeugen über alle Einwendungen erhaben sein mußten, entstammte dem römischen Recht, wo sie in C 8,37(38),14,2 allgemein für Urkundszeugen niedergelegt war. *Exceptiones* gegenüber den Zeugen konnten sich auf zahlreiche im römischen Recht geregelte und von hier auch in das kanonische Recht übernommene Tatbestände gründen, vor allem auf deren Minderjährigkeit, Verwandtschaft oder Feindschaft, sowie auf ein infamierendes Strafurteil. — Das langobardische und das kanonische Recht schlossen darüber hinaus Frauen als Urkundszeugen aus. Allerdings galt dies im ersteren Falle nicht auf Grund des unmittelbaren Gesetzestextes, sondern nach Maßgabe ergänzender Kom-

mentierungen<sup>67</sup>). Soweit aber das langobardische Recht in Sizilien als *ius commune* galt, dürfte auch diese Auffassung übernommen worden sein.

Wenn es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich war, sollten die Beurkundungszeugen gemäß LA 1,82 schriftkundig sein. Eine derartige Vorschrift erlaubte die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten für die Beurkundungssituation. — Die Beurkundungszeugen mußten, neben dem Notar als Urkundenhersteller, gemäß LA 1,82 die Urkunde unterschreiben. Dies stimmte hinsichtlich der Unterschrift des Notars mit dem römischen Recht, unter anderem in C 4,21,17pr überein. Ebenso folgte die Notwendigkeit einer Unterschrift der Urkundenszeugen dem römischen Recht in C 8,17(18), 11,1 und Novelle 73,2. Auch das langobardische Recht hatte in Ratchis 4(8) und in Wido 6 (= Lombarda 2,55(54), 18(17) und 35(34)) die Unterschriften der Urkundenszeugen gefordert. Schreibunkundige Zeugen waren bei der Beurkundung nicht ausgeschlossen; sie durften gemäß Novelle 90 Praefatio ein Kreuz machen<sup>68</sup>).

c) Für die Reinschrift notarieller Urkunden war gemäß LA 1,80 als Schreibmaterial nur noch die Verwendung von Pergament zugelassen<sup>69</sup>). Diese Privilegierung des Pergaments als Urkundenmaterial entsprach der langobardisch-fränkischen Praxis, während das römische Recht die Wahl des Urkundenmaterials freigestellt und sowohl Pergament als auch Papyrus- und Wachstafelurkunden anerkannt hatte<sup>70</sup>). — Das Verbot des LA<sup>71</sup>) richtete sich sowohl gegen Papyrusurkunden, die während der Antike in Italien verbreitet gewesen waren<sup>72</sup>) und dann mit den Arabern nach Sizilien zurückkehrten. Friedrichs Regelung wandte sich aber auch gegen das neue Papier, welches seit dem 12. Jahrhundert in den italienischen Küstenstädten aus Baumwolle hergestellt wurde<sup>73</sup>). Die Ablehnung des Papiers durch den sizilischen Gesetzgeber hat keine Parallele in anderen zeitgenössischen Rechtsordnungen. Sie war

wohl von dem Wunsch geleitet, durch besonders haltbare Urkunden erhöhte Rechtssicherheit zu garantieren.

Dem entsprach es, daß gemäß LA 1,80 in Sizilien bereits vorhandene Papierurkunden innerhalb einer Frist von zwei Jahren auf Pergament umgeschrieben werden mußten. Hier deckt sich allerdings Friedrichs Intention mit dem zeitgenössischen kanonischen Recht, welches in *Compilatio V* 2,14,3, einer nicht in Papst Gregors Dekretalen übernommenen Regelung, ebenfalls die Neuherstellung unleserlich gewordener Urkunden bestimmt hatte<sup>74</sup>).

Ausgenommen vom Verbot der Papierverwendung für Urkunden blieben gemäß LA 1,82 nur die mit ihren römischen Namen als *apochae* und *antapochae* bezeichneten Quittungen<sup>75</sup>). Für sie brachte der sizilische Gesetzgeber offensichtlich ein geringeres Bedürfnis nach Rechtssicherheit in Ansatz.

d) Weiterhin verlangte LA 1,80 für öffentliche Urkunden die Verwendung einer allgemein bekannten Sprache und einer lesbaren Schrift<sup>76</sup>). Diese Vorschrift war nahezu wörtlich aus dem römischen Recht in der Novelle 47,2 übernommen. Gefordert wurde durch LA 1,80 die Verwendung des Vulgärlateins, weil das Italienische zu dieser Zeit noch nicht als Urkundensprache anerkannt war<sup>77</sup>). — Ziel der staufischen Gesetzgebung war sicherlich in erster Linie ein Verbot von Urkunden in arabischer Sprache und Schrift. Ob darüber hinaus auch Urkunden in griechischer oder hebräischer Sprache und Schrift gemeint sein sollten, erscheint zweifelhaft. Für das Griechische dürfte ein gesetzliches Verbot nicht in Betracht zu ziehen sein, weil Friedrich selbst noch im Jahre 1232 eine griechische Übersetzung seiner Konstitutionen anfertigen ließ<sup>78</sup>). Anders könnte es hinsichtlich der hebräischen Sprache gewesen sein, weil die Fortgeltung hebräischer Urkunden in Palermo eines ausdrücklichen Privilegs aus dem Jahre 1233 bedurfte<sup>79</sup>). Insofern könnte ein gesetzliches Verbot anderer nichtprivilegiertes hebräischer Urkunden

in LA 1,80 enthalten gewesen sein. — Nicht zuletzt richtete sich das Gebot zur Verwendung lesbarer Schrift bei öffentlichen Urkunden auch gegen die Verwendung von Schnellschriftkürzeln in den Urkundenreinschriften<sup>80</sup>).

e) Notarielle Urkunden, welche den genannten Erfordernissen nicht genügten, waren gemäß LA 1,82 ohne Beweiskraft<sup>81</sup>). — Dies entsprach der langobardischen Regelung für notarielle Urkunden, wie sie in Lothar 71(69) (= Lombarda 2,40(39),6) vorgesehen war. Ähnliche Vorschriften für Privaturkunden hatten das römische Recht in C 4,19,5 und 7 sowie das kanonische Recht in X. 2,20,28 enthalten<sup>82</sup>).

f) Durch die erst im Jahre 1240 dem LA eingefügte Novellenregel<sup>83</sup>) LA 1,75 wurde schließlich bestimmt, daß der gesamte Beurkundungsvorgang innerhalb einer Woche abgewickelt sein mußte. Damit war eine in dieser Form originelle Regelung ergangen, welche spezifisch dem Fürsorgegedanken des staufischen Gesetzgebers Ausdruck verlieh<sup>84</sup>).

Für den Fall des Todes der Urkundsperson vor Abschluß des Herstellungsverfahrens war weiter vorgesehen, daß bei möglicher Erreichbarkeit der Geschäftsparteien der Beurkundungsvorgang zu wiederholen sei. Konnte dies wegen Abwesenheit der Parteien nicht mehr geschehen, so wurde die Fertigstellung der Urkunde einem anderen Notar zugewiesen, sofern diesem die Handschrift des ersten Schreibers bekannt war und zwei Zeugen die seinerzeitige Geschäftsvornahme eidlich bestätigen konnten. — Diese ausführliche Regelung ist ebenfalls ohne Beispiel in den zeitgenössischen Rechtsordnungen. Jedoch enthielt das kanonische Recht dieser Zeit bereits in einer Dekretale Papst Gregors IX. aus dem Jahre 1230 die in X. 2,22,15 überlieferte Regelung, daß die richterliche Fertigstellung einer durch den Tod der Urkundsperson betroffenen Urkunde erfolgen sollte<sup>85</sup>). Wahrscheinlich übernahm der LA aus dieser Dekretale auch die Regel,

wonach der örtliche Gerichtsbeisitzer, der ja ebenfalls öffentliche Urkunden ausfertigen konnte<sup>86</sup>), die im Neuerstellungsverfahren durch den zweiten Geschäftsnotar erstellte Urkunde bestätigen mußte.

g) Beurkundungsgebühren, welche nach Maßgabe des Geschäftswertes abgestuft waren, konnte der Geschäftsnotar gemäß LA 1,75 beanspruchen. Dies erscheint als die Fortentwicklung einer schon im langobardischen Recht gemäß Lothar 71(69) (= Lombarda 2,40(39),6) vorgesehenen Abstufung der Beurkundungsgebühren, wobei dort allerdings für *scripta minora* die Gebühr nicht tariflich, sondern nach dem Ermessen des Schreibers festzusetzen war<sup>87</sup>). Die genau abgestufte Tarifbestimmung für notarielle Beurkundungen entsprach dem allgemeinen Streben Friedrichs, durch den LA die Rechtsgewißheit zu stärken, weshalb im LA z.B. auch genaue Tarife für die Herstellung von Urteilsausfertigungen bestimmt worden waren<sup>88</sup>).

Ausgenommen von der Gebührenpflicht wurde gemäß LA 1,34 nur die Urkundenherstellung für solche Personen, welchen das Armenrecht im Prozeß bewilligt worden wäre. Hierzu gehörten die Kinder, Witwen, Waisen, Armen und Schwachen. — Daß für sie die Herstellung notarieller Geschäftsurkunden unentgeltlich erfolgen sollte, ist durch den LA erstmals vorgesehen. Jedoch steht die Regelung in einer gewissen Parallele zur unentgeltlichen Advokatenbestellung für diesen Personenkreis, die im LA in Anlehnung an das römische Recht gemäß D 1,16,9,5 und D 3,1,1,4 bestimmt wurde. Auch nach dem langobardischen Recht in Ratchis 7 (= Lombarda 2,52,1) und Ludovicus Pius 8(11) (= Lombarda 2,48,6) war diesen Personen vor Gericht ein Fürsprecher zu bestellen<sup>89</sup>).

## 6. Ein Vergleich des Liber Augustalis mit der deutschen Reichsnotarordnung.

Um die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Notariatsvorschriften im staufischen Gesetz-



buch zu unterstreichen, soll abschließend noch eine kurze Gegenüberstellung folgen, welche erkennbar macht, inwieweit bis zur deutschen Reichsnotarordnung (RNO) von 1512<sup>90</sup>) neue Rechtsvorstellungen über das Notariat und die notarielle Beurkundung herangereift waren, bzw. der mit Friedrichs sizilischem Gesetz von 1231 erreichte Rechtsmaßstab für Deutschland festgeschrieben oder gar unterschritten wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß erste öffentliche Notare in Deutschland schon für die Jahre 1255 in Trier und 1274 in Lüttich nachweisbar sind<sup>91</sup>), daß aber noch jahrhundertlang die Klagen über Mißstände im Notariatswesen andauerten<sup>92</sup>), ehe es zur eigenständigen deutschen Regelung von 1512 kam.

a) Über die persönlichen Qualitäten eines Notars war in § 2 RNO bestimmt, daß er gläubig, frei und von gutem Ruf sein mußte. Zusätzlich zu diesen, schon dem LA geläufigen Erfordernissen wurde der Kirchenbann ausdrücklich als Ernennungshindernis angeführt<sup>93</sup>). Demgegenüber verzichtete die RNO darauf, daß der Notar ein Landeskind sein mußte. Ebenso war für die zu ernennenden Notare von Maximalzahlen pro Ort abgesehen. Kleriker waren gemäß § 15 RNO, wie nach dem LA, vom Notariat ausgeschlossen<sup>94</sup>), wobei aber in der genannten Vorschrift darüber hinaus auch Doktoren, Ratsherren und Mönche als für das Notariat ungeeignet aufgeführt wurden<sup>95</sup>).

Anders als nach Friedrichs Gesetzbuch verzichtete die deutsche RNO auf eine Prüfung der Rechtskenntnisse bei den angehenden Notaren<sup>96</sup>). Gefordert wurde in § 1 RNO nur allgemein die Kenntnis des gemeinen Rechts, ebenso in § 14 und in IV § 3 RNO Kenntnis des Ortsrechts; im übrigen hieß es in IV § 2 RNO von den Notaren, *daß sie recht gelehrt sein sollen, aufs wenigst in den Dingen, die solch Notariatsamt betreffen* . . . — Diese Vorschriften zeigen, daß von Reiches wegen keine organisatorischen Mittel verfügbar waren, welche, ähnlich wie in Friedrichs sizilischem Beamtenstaat schon knapp 300

Jahre vorher, zur wirkungsvollen Überprüfung des Sachwissens künftiger Notare hätten eingesetzt werden können<sup>97</sup>). Hier schuf erst das spätere Landesrecht Abhilfe.

Während im LA ein Amtseid der Notare nicht vorgeschrieben war, die Abforderung solcher Eide jedoch aus der sizilischen Praxis überliefert ist<sup>98</sup>), ging die RNO schon nach ihrem Wortlaut von der Beeidigung des Notars im Zusammenhang mit seiner Ernennung aus. Dieser Eid war einesteils ein Redlichkeitseid hinsichtlich der künftigen Amtsführung; so etwa, wenn die Notare nach § 1 RNO schwören mußten, *ihre Ämter rechtlich, getreulich und aufrichtiglich zu üben*<sup>99</sup>). Der deutsche Eid entsprach dem in Friedrichs Sizilien zu leistenden insoweit, als auch dort der Notar zu schwören hatte, das Notariat *fideliter* auszuüben<sup>100</sup>). Stärker aber als das nach sizilischer Praxis abzulegende *iuramentum fidelitatis* war darüber hinaus der deutsche Notareid als Treueid gegenüber Kaiser und Reich ausgestaltet<sup>101</sup>), weil die Ernennung zum Notar als „Belehnung“<sup>102</sup>) mit dem Notaramt verstanden wurde<sup>103</sup>). Eine derartige Verknüpfung der Autorisation zur Herstellung öffentlicher Urkunden mit den lehnsrechtlichen Grundlagen des sizilischen Staates hatte Friedrichs Denken fern gelegen.

b) Im übrigen waren die Vorschriften der RNO über die Urkundenherstellung<sup>104</sup>) in den §§ 3 ff RNO ausführlicher als die des LA. Herstellungsfristen wie im LA wurden jedoch von der RNO nicht gesetzt<sup>105</sup>). — Verstarb ein Notar vor dem Abschluß des Beurkundungsvorgangs, so konnte gemäß § 17 RNO, wie nach dem LA, ein anderer Notar unter richterlicher Mitwirkung die begonnene Urkunde fertigstellen<sup>106</sup>).

Noch deutlicher als der LA setzte die RNO hinsichtlich ihrer Vorschriften über die Beurkundungszeugen das römische Recht als gemeines Recht voraus. So wurden in der RNO keine Zeugenahlen bestimmt; § 6 RNO forderte nur, *daß der Notarius in Beiwesen der Zeugen sebe und höre*<sup>107</sup>). Auch die

Unterschriften der Zeugen unter dem Protokoll wurden ohne weiteres als erforderlich angesehen, so nach I §§ 1,7 und 9 RNO. Ebenso machte sich I § 6 RNO für den Ausschluß vom Zeugnis die gemeinrechtlichen Ausschlußtatbestände zu eigen.

Als Urkundenmaterial wurde in § 19 RNO nur noch Pergament zugelassen. Das zunächst aus Italien importierte Papier<sup>108</sup>) war damit für öffentliche Urkunden in Deutschland ebenso verboten wie nach dem LA; nicht einmal mehr für Quittungen ließ die RNO eine Ausnahme gelten. Erst seit dem 16. Jahrhundert durfte Papier bei der Urkundenherstellung gewohnheitsmäßig wieder benutzt werden<sup>109</sup>). Somit hatte sich zwar auf lange Zeit der von Friedrich rigoros erstrebte Schutz der Rechtssicherheit durch Verwendung besonders haltbaren Urkundenmaterials durchzusetzen vermocht, im Ergebnis aber erwies sich bei verbesserter Papierherstellung und nicht mehr zureichendem Pergamentangebot das neue Schreibmaterial doch als Sieger über die entgegenstehenden Verbote.

Wie nach dem LA, so mußten auch gemäß § 19 RNO die Notare in den Urkunden eine gemeinverständliche Schrift benutzen, ... mit ganzen, gemeinen, leslichen und erkannten Buchstaben ... Außerdem hatten sie sich der lateinischen oder der deutschen Sprache zu bedienen<sup>110</sup>), so daß in Deutschland andere Sprachen als Urkundssprachen kraft Gesetzes ausgeschlossen waren.

Fragen der Notargebühren und eines eventuellen Armenrechts im Beurkundungsverfahren wurden in der RNO, anders als im sizilischen LA, nicht angesprochen.

Wohl aber legte die RNO großen Wert auf ihre wirkliche Neuerung, das Signet des Notars als ein dem Siegel gleichwertiges Zeichen<sup>111</sup>). So hieß es in § 3 RNO für die Urkunde, daß zuletzt das Signet und Unterschrift des Notars erfolgt sein mußten<sup>112</sup>). Damit war, abweichend zur italienischen Rechtslage, in Deutschland das Signet zu einem

konstitutiven Errichtungsmerkmal der notariellen Urkunde geworden<sup>113</sup>).

c) Im Ergebnis kann man nicht sagen, daß die deutsche RNO von 1512 einen ihrem fast dreihundertjährigen Abstand zum sizilischen LA adäquaten Fortschritt der Rechtsentwicklung mit sich gebracht hätte. Verbessert waren zwar die Eidesregeln bei der Notarerennung, sowie einige Regeln zu Einzelheiten des Beurkundungsvorgangs. Jedoch wurde andererseits auf eine Kenntnisprüfung bei den Notaren verzichtet, der schlimmste bis dahin eingerissene Mißstand also nicht beseitigt. Ähnlich nachteilig erscheint es, daß in der RNO Vorschriften über Herstellungsfristen und die Beurkundungsgebühren fehlten. — Daher läßt sich durchaus behaupten, daß Friedrichs geniales Werk vom Reichsrecht des Jahres 1512 unübertroffen blieb, und daß erst die späteren Territorialrechte eine deutliche Weiterentwicklung der deutschen Notariatsvorschriften hervorgebracht haben. Das Notariatsrecht blieb in seinem Schwerpunkt Landesrecht, wie es dies schon im sizilischen Liber Augustalis war.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup>) In LA 1,95,1 sagte er von Sizilien ... *sit admirantibus omnibus similitudinis speculum, invidia principum et norma regnorum* ...

<sup>2</sup>) Das Faksimile des Erstdrucks von 1475 erschien als „Constitutiones Regni Siciliae, Liber Augustalis“ (Glashütten/Taunus 1973). Den Gesetzestext mit deutscher Übersetzung veröffentlichten H. Conrad, Thea von der Lieck-Buyken und W. Wagner. Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien (Köln 1973); im folgenden danach zitiert als: LA. — Eine umfassende Analyse des Rechtsgehaltes und der Quellen des LA gibt: H. Dilcher, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. (Köln 1975).

<sup>3</sup>) Gedruckt bei: E. Friedberg, *Corpus iuris canonici, pars secunda, Decretalium collectiones* (Leipzig 1879; Nachdruck Graz 1959). — Danach auch alle weiteren Zitate und Hinweise!

<sup>4</sup>) Vgl. Dilcher Gesetz (wie Anm. 2) S. 23 ff.

<sup>5</sup>) Dazu H. Dilcher, Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, hg. von W. Wilhelm (Frankfurt 1972) S. 88 ff.

6) Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 59 ff.

7) Vgl. W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (Wiesbaden 1962) S. 78; P.-J. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl 1976) S. 182.

8) M. Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 1 (2. Aufl. München 1971) S. 234; F. Oesterley, Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, Bd. 1 (Hannover 1842; Nachdruck Aalen 1965) S. 8.

9) Oesterley (wie Anm. 8) S. 26.

10) M. Kaser, Das römische Zivilprozessrecht (München 1966) S. 456; Oesterley (wie Anm. 8) S. 194 ff.

11) Corpus iuris civilis, hg. v. P. Krueger / Th. Mommsen / R. Schoell, 3 Bde, Nachdruck besorgt v. W. Kunkel (Berlin 1963); danach im folgenden alle Zitate. — Vgl. auch: H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1 (2. Aufl. Berlin 1912) S. 187; Oesterley (wie Anm. 8) S. 10.

12) Oesterley (wie Anm. 8) S. 69 ff. Vgl. dazu auch in diesem Band den Beitrag von W. Bergmann S. 343 ff. <sup>13)</sup> Bresslau (wie Anm. 12) S. 583.

14) F. Calasso, Medio Evo del diritto (Milano 1954) S. 249.

15) Oesterley (wie Anm. 8) S. 76 und 142.

16) Lothar 98 = Lombardia 2,52,25 (MG Leges Bd. 4: Leges Langobardorum, ed. v. F. Bluhme / A. Boretius [Hannover 1868; Nachdruck: Stuttgart 1965]); danach im folgenden alle Zitate.

17) A. Petrucci, Notarii. Documenti per la storia del notariato Italiano (Milano 1958) S. 5 ff.

18) Bresslau (wie Anm. 11) S. 624; Petrucci (wie Anm. 18) S. 20.

19) So vor allem in C 8,53(54), 25, 1 und 31pr sowie in Novelle 47, 1pr.

20) Dort hieß es: *Scripta vero autentica, ... nisi forte per manum publicam facta fuerint* ...

21) Dort hieß es von einer Urkunde: ... *quia nec erat publica manu confectum* ...

22) So sagte Azo in der Summa aurea (gedruckt: Lugduni 1557) zu C 4,21 n 2: *Soli autem publico instrumento habetur fides per se* ... Spätere Autoren sahen sich allerdings nicht gehindert, zum Beleg für die Zulässigkeit dieser Begriffsbildung auf die genannten kanonischen Vorschriften zurückzugreifen. So sagte Durandus Speculi (gedruckt: Basileae 1563) in Lib. II, Partic. II: *Instrumentorum species quot sunt, n 1: ... Nam publicum est, quod est per manum publicam scriptum, i. per manum notarii ... ut X. 2,23, 11, X. 2,22,2, X. 2,22,6* ...

23) Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 335. So hieß es z. B. in LA 2,34: ... *debet fieri publicum instrumentum per manus tabellionis* ...

24) Kaser Zivilprozessrecht (wie Anm. 10) S. 490.

25) Oesterley (wie Anm. 8) S. 53 ff. und 340.

26) Bresslau (wie Anm. 11) S. 653.

27) Bresslau (wie Anm. 11) S. 655; Calasso (wie Anm. 14) S. 244. — W. Trusen, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. P. Classen (Sigmaringen 1977) S. 210, nimmt sogar an, insoweit sei bereits ein städtisches Gewohnheitsrecht zu bejahen.

28) Trusen (wie Anm. 27) S. 206 datiert diese Dekretale auf die Jahre 1167/69; überwiegend wird jedoch das Jahr 1163 als Erlassdatum angenommen, vgl. A. Wolf, Das öffentliche Notariat, in: H. Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1 (München 1973) S. 506; Petrucci (wie Anm. 17) S. 25; Schuler (wie Anm. 7) S. 206.

29) So ließ der Kardinalpresbyter Ildebrand im Auftrage Papst Alexanders noch 1169 einen Notar über eine von diesem gefertigte Urkunde eidlich vernehmen (Bresslau [wie Anm. 11] S. 656).

30) Bresslau (wie Anm. 11) S. 658.

31) So sagte Azo Summa (wie Anm. 22), das *instrumentum publicum ... habetur fides per se* ...; ähnlich später Durandus (wie Anm. 22) in Lib. II, Partic. II: *Fides quibus instrumentis adhibenda sit et quanta, n 1: ... Creditur autem publico sine aliquo adminiculo* ...

32) Bresslau (wie Anm. 11) S. 663.

33) Oesterley (wie Anm. 8) S. 146 ff; Bresslau (wie Anm. 11) S. 623 ff.

34) Wolf (wie Anm. 28) S. 506; Oesterley (wie Anm. 8) S. 151 ff. — Auf die Einzelheiten der Autorisation, insbesondere auf die Rolle der Pfalzgrafen in diesem Zusammenhang, kann hier leider nicht näher eingegangen werden.

35) Oesterley (wie Anm. 8) S. 79 ff; Bresslau (wie Anm. 11) S. 200 und 620.

36) W. Trusen, Notar und Notariatsinstrument an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Gedächtnisschrift für H. Conrad (Paderborn 1979) S. 549 ff. Salatiel schrieb um 1252: ... *et constituitur auctoritate universitatis in suo municipio* ... (G. Orlandelli, Salatielle ars notariae, Bd. 1 [Milano 1961] Prohemium S. 13).

37) Vgl. B. Schwarz, Das Notariat in Bologna im 13. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. 53 (1973) S. 71 ff.

38) Vgl. Quellenanhang.

39) Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 321, 331, 335 und 340.

40) ... *a Nobis tantummodo ordinari sancimus* ...

41) Er begründete dies im Kommentar zu LA 1,82 (gedruckt in: Cervonium, Constitutionum Regni Siciliarum libri III [Neapoli 1771]) mit der Überle-

gung: ... *quia Papa est proprietarius in Regno Siciliae* ...

<sup>42)</sup> Oesterley (wie Anm. 8) S. 193 ff; Bresslau (wie Anm. 11) S. 631.

<sup>43)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 52 ff. und 768.

<sup>44)</sup> Oesterley (wie Anm. 8) S. 185 Anm. 12.

<sup>45)</sup> Oesterley (wie Anm. 8) S. 161. Auch der 1271 verstorbene Henricus de Segusio formulierte in seiner Summa aurea: ... *per manum tabellionis, qui iuravit fideliter exercere officium suum* ...; Bresslau (wie Anm. 12) S. 718 Anm. 1.

<sup>46)</sup> Vgl. Dilcher Berufsethos (wie Anm. 5) S. 102 ff.

<sup>47)</sup> ... *statuimus eum publicum notarium Tauriniensem: ut amodo in terra ipsa publice notariatus officium, ad honorem et fidelitatem debeat exercere: recepto ab eo juramento fidelitatis, de ipsius publici notariatus officio fideliter exercendo* ... (zitiert nach: Oesterley [wie Anm. 8] S. 191).

<sup>48)</sup> ... *ut nullus ... notarius publicus, nisi sit de demanio et homo demanii, statuatur* ...

<sup>49)</sup> Vgl. Dilcher Berufsethos (wie Anm. 5) S. 100.

<sup>50)</sup> Die Glosse Locis zu LA 1,79(81) sagt: ... *notarii debent esse liberae conditionis* ...

<sup>51)</sup> Beide Personengruppen waren persönlich dienstpflichtig, vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 214.

<sup>52)</sup> Wie auch im übrigen Italien das Freiheitserfordernis für den Geschäftsnotar aus dem ursprünglich für den *tabularius* begründeten *officium* hergeleitet wurde; vgl. die Kommentierung zur *Ars notariae* des Salatiel (wie Anm. 36), Prohemium S. 10.

<sup>53)</sup> Vgl. dazu Anm. 52.

<sup>54)</sup> Weniger einschlägig erscheint mir die von Trusen Notariat (wie Anm. 36) S. 556, vertretene Grundlage im kanonischen Recht, welches durch X. 5,40,10 Frauen vom Zeugnis ausschloß.

<sup>55)</sup> Salatiel (wie Anm. 36) formulierte in Prohemium S. 11: ... *femina non potest esse tabellio cum hoc sit virile et publicum officium et femine a publicis et virilibus officiis removeantur* ...

<sup>56)</sup> Zum römischen Recht als sizilischem *ius commune* vgl. Anm. 60.

<sup>57)</sup> Die Gründe für die Infamie ergaben sich aus dem römischen Recht in D 3,2,1 — 25; vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 2 (2. Aufl. München 1975) S. 115.

<sup>58)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 334.

<sup>59)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 204 ff.

<sup>60)</sup> G. M. Monti, Il diritto comune nella concezione sveva e angioina, in: Studi di storia e diritto in onore die E. Besta, Bd. 2 (Roma 1939) S. 273; F. Calasso, La const. Puritatem del Liber Augusta-

lis e il diritto comune nel Regnum Siciliae, in: Studi di storia e diritto in onore di C. Calisse Bd. 1 (Milano 1940) S. 511 und 552.

<sup>61)</sup> Selbst in der um 1252 erschienenen *Ars Notariae* des Salatiel (wie Anm. 36) hieß es im Prohemium S. 12 in diesem Zusammenhang nur ... *tabellio debet habere plenam notitiam artis notariae et scire licitos actus ab illicitis discernere* ...

<sup>62)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 216.

<sup>63)</sup> Kaser Privatrecht Bd. 2 (wie Anm. 57) S. 79.

<sup>64)</sup> Oesterley (wie Anm. 8) S. 70.

<sup>65)</sup> Oesterley (wie Anm. 8) S. 31 und 51; Kaser Zivilprozeßrecht (wie Anm. 10) S. 490. Ebenso formulierte es Rainerus Perusinus (hg. von L. Wurm, Die ars notariae des Rainerus Perusinus [Innsbruck 1917]) in Kap. IX. — Die z. B. von G. E. Rösl, Das Notariat. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik dieses Rechtsinstituts (Nördlingen 1861) S. 8 ff., vertretene Ansicht, aus der Novelle 73,5 sei die Notwendigkeit einer Zeugenbeziehung bei Beurkundungen durch den Tabellio zu entnehmen, und C 8,53(54),31,1 mache davon für Schenkungen eine Ausnahme, erscheint mir nicht überzeugend.

<sup>66)</sup> Die Glosse Instrumentorum zu LA 1,82(84) bestätigte dies ausdrücklich.

<sup>67)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 119. — Für das kanonische Recht wurden in einer Dekretale Papst Gregors IX. (= X. 5,40,10) Frauen ausdrücklich vom Zeugnis ausgeschlossen, und zur Begründung hieß es: ... *Nam varium et mutabile testimonium semper femina producit* ...

<sup>68)</sup> Ähnliches war schon in C 6,30,22,2 b ausgeführt, worauf die Glosse Assumantur zu LA 1,82(84) verweist.

<sup>69)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 336 und 337; Schuler (wie Anm. 7) S. 236.

<sup>70)</sup> Kaser Privatrecht Bd. 1 (wie Anm. 8) S. 232. — Nach der Fabel wurde Pergament entwickelt, weil König Eumenes II. in Pergamus eine Bibliothek einrichten wollte und die Ptolemäer ihm die Papyruslieferungen sperrten (W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter [4. Aufl. Graz 1958] S. 113).

<sup>71)</sup> ... *instrumentis in chartis papyri* ...

<sup>72)</sup> Wattenbach (wie Anm. 70) S. 100.

<sup>73)</sup> Es stammte ursprünglich aus China, von wo es im 8. Jh. zu den Arabern gelangt war (H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2 [2. Aufl. Berlin 1931] S. 498).

<sup>74)</sup> Dort hieß es: ... *Instrumenta depereant consumpta nimia vetustate, feceremus eadem per tabelliones publicos innovari* ...

<sup>75)</sup> Die Antapocha ist die Gegenquittung des Bezahlenden über die vom Empfänger erhaltene Quittung, C 4,21,19,1. — Zum Streit der bologne-

ser Glossatoren über die Gegenquittung vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 223 Anm. 13.  
<sup>76)</sup> ... *per litteraturam communem et legibilem* ...  
<sup>77)</sup> Bresslau Bd. 2 (wie Anm. 73) S. 383. — Zu den an Friedrichs Hof in Volgare verfaßten Gedichten vgl. R. Baehr, Die sizilianische Dichterschule und Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II., hg. von J. Fleckenstein (Sigmaringen 1974) S. 93 ff.  
<sup>78)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 22. — Griechische Urkundensprache galt in den griechisch bevölkerten Bezirken Süditaliens auch noch nach der staufischen Zeit (Bresslau Bd. 2/2 [wie Anm. 73] S. 380).  
<sup>79)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 336 Anm. 9.  
<sup>80)</sup> So sagte Glosse *Consuetudinem* zu LA 1,80(82): *Mandat Imperator instrumenta scribi ... non signis vel notis ...*, und in einer Additio zu dieser Stelle heißt es: *Olim Neapoli ... conficiebantur instrumenta quodam barbaro caractere, ... ideo confuso et a Latino diverso, ut hodie a paucis legi possunt ...* Zu dieser Abkürzungsschrift vgl. Bresslau Bd. 2 (wie Anm. 73) S. 546.  
<sup>81)</sup> ... *nullam habeant firmitatem* ...  
<sup>82)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 343.  
<sup>83)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 321.  
<sup>84)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 323.  
<sup>85)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 324. Hierauf weist auch die Glosse *Schedam eandem recipi* zu LA 1,75(77) hin.  
<sup>86)</sup> Vgl. oben S. 378.  
<sup>87)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 322.  
<sup>88)</sup> So in LA 2,47; vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 547. — Ebenso waren im LA, und dies erstmals in Europa, Arztkosten- und Apothekertarife vorgesehen; vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 686 und 687.  
<sup>89)</sup> Vgl. Dilcher Gesetzgebung (wie Anm. 2) S. 158.  
<sup>90)</sup> Abgedruckt bei: G. K. Schmelzeisen/ W. Kunkel / H. Thieme, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 2/1: Reich und Territorien (Köln 1968) S. 95 ff. — Danach alle folgenden Zitate und Hinweise.  
<sup>91)</sup> Trusen Anfänge (wie Anm. 7) S. 74; Schuler (wie Anm. 7) S. 30,33 und 291.  
<sup>92)</sup> Schmelzeisen (wie Anm. 90) S. 105; Trusen Anfänge (wie Anm. 7) S. 84 ff.  
<sup>93)</sup> Trusen Notar (wie Anm. 36) S. 556.  
<sup>94)</sup> Zu den vorher tätigen Klerikernotaren vgl. K. S. Bader, Klerikernotare des Spätmittelalters in Gebieten nördlich der Alpen, in: Festschrift für W. Plöchl (Wien 1967) S. 6 ff. — Zur Verbindung von

Notariat und Stadtschreiberamt vgl. F. Elsener, Notare und Stadtschreiber (Köln 1962) S. 15 ff.  
<sup>95)</sup> Vgl. dazu: H. Kiefner, in: Schmelzeisen (wie Anm. 90) S. 109 ff. — Zur Frage, inwieweit aufgrund der RNO Frauen vom Notariat ausgeschlossen waren vgl. Schuler (wie Anm. 7) S. 127 Anm. 166.  
<sup>96)</sup> Trusen Notar (wie Anm. 36) S. 552; Schuler (wie Anm. 7) S. 129; F. L. Knemeyer, Das Notariat im Fürstbistum Münster (Münster 1965) S. 53 ff.  
<sup>97)</sup> Vgl. Schuler (wie Anm. 7) S. 128.  
<sup>98)</sup> Vgl. oben Anm. 47.  
<sup>99)</sup> Nach § 14 RNO schworen die Notare auch, fleißig und aufmerksam zu arbeiten.  
<sup>100)</sup> Vgl. oben Anm. 47.  
<sup>101)</sup> Oesterley (wie Anm. 8) S. 440; Schuler (wie Anm. 7) S. 129; Trusen Notar (wie Anm. 36) S. 553.  
<sup>102)</sup> Durch Übergabe von Feder und Tintenfaß, *per pennam et calamarium*; vgl. W. Schmidt-Thomé, Vom Notarsignet zum Notarsiegel, in: DNotZ Bd. 10 (1964) S. 465; Ders., Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon (2. Aufl., Köln 1965) S. 182; Schuler (wie Anm. 7) S. 130.  
<sup>103)</sup> Zum Amtsbegriff, etwa in den §§ 1,2 und 16 RNO, vgl. H. Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, in: DNotZ Bd. 6 (1960) S. 27.  
<sup>104)</sup> Dazu Trusen Notar (wie Anm. 36) S. 557 ff; Schuler (wie Anm. 7) S. 223 ff.  
<sup>105)</sup> Nur der nach § 14 RNO eidlich gelobte Fleiß bei der Urkundenherstellung konnte indirekt als ein Arbeitsansporn wirken.  
<sup>106)</sup> Trusen Notar (wie Anm. 36) S. 564.  
<sup>107)</sup> Ähnlich war es nach den §§ 10,11 und 13 sowie I § 5 RNO hinsichtlich der Protokollverlesung. § 20 RNO nannte die Zeugen im Zusammenhang mit der Urkundenwiederherstellung.  
<sup>108)</sup> Bresslau Bd. 2 (wie Anm. 73) S. 501; Wattenbach (wie Anm. 70) S. 144.  
<sup>109)</sup> So hieß es bei Mynsinger von Frundeck: ... *non requiratur charta pecorina vel pergamenum, sed sufficit papyrus* ... , was zu dieser Zeit Papier bedeutete (Schmelzeisen [wie Anm. 90] S. 112 Anm. 35).  
<sup>110)</sup> Notarielle Urkunden in deutscher Sprache wurden bereits seit dem 14. Jahrhundert überliefert; vgl. Schuler (wie Anm. 7) S. 258. Deutsche Privaturkunden gab es seit dem 13. Jahrhundert (Bresslau Bd. 2 [wie Anm. 73] S. 387).  
<sup>111)</sup> Schmidt-Thomé Notarsignet (wie Anm. 101) S. 458; Schmidt-Thomé Sachsenspiegel (wie Anm. 102) S. 202 ff.; P.-J. Schuler, Südwestdeutsche Notarszeichen. Mit einer Einleitung über die Geschichte des deutschen Notarszeichens (Sigma-

ringen 1976) S. 13 ff. — Vgl. auch in diesem Band den Beitrag von Schuler.

<sup>112)</sup> Zeugensignete bei der Testamenterrichtung wurden in I §§ 1,7 und 10 RNO vorausgesetzt.

<sup>113)</sup> Schuler (wie Anm. 7) S. 244 ff.

## Quellenanhang

Der nachfolgende Text folgt der Ausgabe von H. Conrad, Th. von der Lieck—Buyken und W. Wagner, Die Konstitutionen Friedrich II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien (Köln 1973) S. 116 ff.

### LA 1.75

Baiulos omnes iudices notarios actorum a mane usque ad vespas, praeter necessarias horas comestionis et somni, sui copiam omnibus praestare praecipimus, officii sui partes petentibus omnibus praebituros, exceptis diebus nativitatis Domini, Pascalis atque dominicis ac beatae virginis et apostolorum festivitatis dedicatis, et ut iudices alii, qui annales erunt, se de audiendis et decidendis quaestionibus nullatenus intromittant, sed de contractibus et instrumentis conficiendis per notarios, prout est iuris et moris, pro scriptionibus et subscriptionibus suis tarenum unum, si libram auri unam contractus excesserit, alioquin dimidium recepturi. Huic constitutioni salubriter providemus inserendam, ut iudices atque notarii infra hebdomadam a die, quo fuerant de scribendo rogati, instrumenta scribere teneantur, necessitate rogantibus imponenda, statutum pro scribendis et subscribendis a curia Nostra salarium exhibere; ac poena dupli salarii constituti partibus, nisi, priusquam fuerint instrumenta conscripta, de non scribendis eisdem sub attestatione solemni renuntiationem emiserint, et iudicibus atque notariis imminente, si infra terminum praestitutum notarii sive iudices instrumenta non fecerint vel facta per eos non recollecterint, qui rogarunt. Ceterum si casu contigerit iudicem sive notarium prius in fata decedere, quam

instrumenta sint, prout ad eorum quemlibet pertinet, confirmata, decernimus, ut, si quidem partes supersunt vel ipsarum heredes, quarum rogatu contractus iterum valeant celebrare, per competentes coercionis modos, indictiones mulctarum videlicet aut pignorum captiones, ad reficiendos contractus per baiulorum officium compellantur. Quae partes si forte defuerint, si quidem notarius, qui gesta conscripserit, integrae fama et opinionis exstiterit et manus eius, qui schedam conscripserit, nota sit aliis iudicibus atque notariis civitatis et loci, placet idoneorum testium, qui interfuerint, duorum ad minus, iurata testificatione recepta per alium eiusdem loci notarium schedam eandem recipi et instrumentum, prout est iuris et moris, ab ipso conscribi, a iudice, qui contractui seu negotio interfuisse se fatebitur, subscribendum vel ab alio iudice civitatis eiusdem, si forte exstiterit primus humana sorte sublatus. Qui tamen rei agenda non se interfuisse describent, sed qualiter inter acta praemortuorum iudicum atque notariorum testium depositionibus roborata descripti negotii seriem se recepisse testentur. Ceterum ad hoc, ut baiuli ipsi cum personis sibi a Nostra curia deputatis et in dispendium rei familiaris suis laborare dispendiis non cogantur, per sacros et speciales maiestatis Nostra apices, prout status quilibet pro tempore fuerit, statuimus eisdem in expensis annalibus sufficientibus provideri.

Wir verfügen, daß alle Bajuli, Richter und Akten-schreiber von früh bis spät, mit Ausnahme der notwendigen Essens- und Schlafstunden, jedem die Möglichkeit bieten, sie zu sprechen, und allen, welche darum nachsuchen, die Leistungen ihres Amtes zur Verfügung stellen, ausgenommen an den Tagen der Geburt des Herrn, den Oster- und Sonntagen sowie den Festen der seligen Jungfrau und der Apostel. Die anderen Richter aber, welche für den Zeitraum eines Jahres eingesetzt sind, haben sich keineswegs in die Verhandlung und Entscheidung von Prozessen einzumischen, sondern nach Recht und Gewohnheit nur um die Ausfertigung von Verträgen und Urkunden seitens der Notare zu kümmern. Für ihre Schriftstücke und Unterschriften sollen sie, wenn das Geschäft den Wert von einem Pfund Goldes übersteigt, einen Taro, sonst die Hälfte erhalten. Wir haben es für

zweckmäßig erachtet, dieser Konstitution auch die Bestimmung einzufügen, daß die Richter und Notare gehalten sein sollen, Urkunden innerhalb einer Woche von dem Tag an gerechnet, an dem sie um die Abfassung ersucht worden waren, aufzusetzen; den Auftraggebern ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, die für Schriftstücke und Unterschriften von Unserem Hof bestimmte Gebühr zu zahlen. Hierbei droht eine Strafe in der doppelten Höhe der festgesetzten Gebühr den Parteien, sofern sie nicht vor Ausfertigung der Urkunden unter der förmlichen Erklärung, daß diese nicht abgefaßt werden sollen, ihren Verzicht mitgeteilt haben, sowie den Richtern und Notaren, falls Richter und Notare innerhalb der oben festgesetzten Frist die Urkunden nicht ausgefertigt oder von ihnen ausgefertigte Urkunden nicht von denen wieder an sich genommen haben, welche

dies beantragten. Wir verordnen aber für den unglückseligen Fall, daß ein Richter oder Notar das Zeitliche segnet, bevor die Urkunden, wie es einem jeden von ihnen obliegt, bestätigt worden sind: Sofern die Parteien bzw. ihre Erben, auf deren Antrag hin sie die Verträge erneut förmlich abschließen könnten, noch am Leben sind, sollen sie durch geeignete Zwangsmaßnahmen, nämlich Androhung von Bußen oder Beschlagnahme von Pfandstücken, vom Amte der Bajuli zur Erneuerung der Verträge angehalten werden. Falls aber etwa diese Parteien nicht vorhanden sein sollten, der Notar jedoch, welcher die Register geführt hat, von unbescholtenem Ansehen und Leumund wäre, und die Handschrift dessen, welcher das Konzept abgefaßt hat, den übrigen Richtern und Notaren der Stadt und der Ortschaft bekannt wäre, so darf dieses Konzept nach Entgegennahme einer beeideten Beglaubigung von mindestens zwei geeigneten Zeugen, die zugegen waren, durch einen anderen Notar desselben Ortes über-

nommen und die Urkunde dann von ihm nach Recht und Gewohnheit aufgesetzt werden. Sodann ist sie von dem Richter, welcher nach seiner Aussage bei dem Rechts- oder Handelsgeschäft anwesend war, bzw. einem anderen Richter derselben Stadt zu unterzeichnen, sofern etwa der erstgenannte gemäß dem menschlichen Los dahingerafft worden wäre. In diesem Fall jedoch soll der Richter nicht schreiben, er sei bei der Vornahme der Sache zugegen gewesen, sondern nur dartun, wie er aus durch Zeugenaussagen bestätigten Akten der vorverstorbenen Richter und Notare den Vorgang des niedergelegten Rechtsgeschäftes übernommen habe. Auf daß übrigens die Bajuli selbst samt den ihnen von Unserem Hof beigegebenen Personen nicht in die Zwangslage kommen, zum eigenen Schaden ihr Privatvermögen anzugreifen, bestimmten Unsere Majestät durch heilige und besondere Handschreiben, daß für ihre jährlichen Auslagen hinreichend gesorgt wird gemäß dem derzeitigen Rang eines jeden.

LA 1,79

In locis demanii Nostri ubique per regnum iudices non plures tribus et notarios sex volumus ordinari, civitatibus Neapolis, Salerni et Capuae tantum exceptis, in quibus iudices quinque et octo notarios esse volumus statuendos, in quibus fere omnes contractus coram iudicibus et notariis, celebrantur, quos non, ut olim, a magistris iustitiariis seu camerariis, sed a Nobis tantummodo ordinari sancimus praeter iudicem et actorem notarium, quos, ut praedictum est, magistri camerarii poterunt ordinare. Quos omnes sub tali cautela decrevimus promovendos, ut nullus iudex et notarius publicus,

nisi sit de demanio et homo demanii, statuatur, ita quod nulli sit servitio vel conditioni subiectus nec alicui personae ecclesiasticae seu saeculari, sed immediate Nobis tantummodo teneatur. Praedicti autem tam iudices quam notarii cum litteris testimonialibus hominum loci illius, in quo statuendi sunt, ad praesentiam Nostram vel eius, qui vice Nostra in absentia Nostra in regno universaliter procurabit, accedant. Quae litterae testimonium fidei et morum iudicis et notarii statuendorum continere debebunt, et quod sit illius loci consuetudinibus instructus. Examinationem autem litteraturae et etiam iuris scripti Nostrae curiae reservamus.

Nach Unserem Willen sollen in den Orten Unseres Kronlandes allenthalben im Königreich nicht mehr als drei Richter und sechs Notare eingesetzt werden, ausgenommen lediglich die Städte Neapel, Salerno und Capua; in diesen sollen nach Unserem Willen fünf Richter und acht Notare eingesetzt werden, da in ihnen beinahe alle Rechtsgeschäfte förmlich vor Richtern und Notaren abgeschlossen werden. Wir gebieten, daß diese nicht wie ehemals von den Magistri Justitiarum bzw. Camerarii, sondern einzig von Uns ernannt werden mit Ausnahme eines Richters und eines Aktenschreibers, welche — wie oben gesagt ist — die Magistri Camerarii weiter einsetzen dürfen. Gemäß Unserer Entscheidung sind alle diese Beamten unter der Vorsichtsmaßregel zu befördern, daß niemand zum Richter oder öffentlichen Notar ernannt werden darf, der nicht aus dem Kronland stammt und

ein Mann des Kronlandes ist, so daß er keiner Dienstleistung oder persönlichen Abhängigkeit unterworfen und keiner geistlichen oder weltlichen Person verpflichtet ist, sondern unmittelbar Uns allein. Vorerwähnte Richter wie auch Notare aber sollen mit schriftlichen Zeugnissen von Bewohnern jenes Ortes, wo sie eingesetzt werden sollen, vor Unsere Gegenwart oder die desjenigen treten, welcher an Unserer Stelle im Fall Unserer Abwesenheit allgemein die Geschäfte im Königreich leitet. Diese Schreiben müssen den Beweis der Zuverlässigkeit und des guten Charakters des Richters und des Notars, welche eingesetzt werden sollen, enthalten sowie dartun, daß er in den Gewohnheiten jenes Ortes bewandert ist. Die Prüfung seiner Bildung aber sowie auch seiner Kenntnis im geschriebenen Recht behalten Wir Unserem Hof vor.

Consuetudinem, quam olim in aliquibus regni Nostri partibus audivimus obtinere, dilucida constitutione cassantes decernimus instrumenta publica et quaslibet cautiones per litteraturam communem et legibilem per statutos a Nobis notarios scribi debere, scribendi modo, qui in civitate Neapolis, ducatu Amalfiae ac Surrenti hactenus servabatur, omnino sublato. Volumus etiam et sancimus, ut praedicta instrumenta publica et aliae similes cautiones nonnisi in pergamenis in posterum conscri-

Die Gewohnheit, welche ehemals, wie Wir vernommen haben, in einigen Teilen Unseres Königreiches in Geltung war, heben Wir durch eine deutliche Konstitution auf und verordnen, daß öffentliche Urkunden und schriftliche Versprechen jeder Art in gebräuchlicher und leserlicher Schrift durch die von Uns eingesetzten Notare abgefaßt werden müssen. Die Schreibweise, welche in der Stadt Neapel, dem Herzogtum Amalfi und in Sorrent bislang beibehalten wurde, soll gänzlich abgeschafft sein. Ferner wünschen und gebieten Wir, daß die vorerwähnten öffentlichen Urkunden und andere ähnliche schriftliche Versprechen künftig nur noch auf Pergament geschrieben werden sollen. Da man die Erwartung hegt, daß ihre Beweis-

bantur. Cum eorum fides multis futuris temporibus duratura speretur, iustum esse decrevimus, ut ex vetustatibus in forsitan destructionis periculo non succumbat. Ex instrumentis in chartis papyri vel modo alio quam, ut praedictum est, scriptis, nisi sint apochae vel antapochae in iudiciis vel extra iudicia nulla omnino probatio assumatur.

Quae tamen in praedictis chartis bombycinis sunt redactae scripturae in praedictis locis Neapolis, Amalfiae et Surrenti, infra biennium a die editae sanctionis istius ad communem litteraturam legibilem redigantur.

kraft viele künftige Zeitläufte überdauern werde, haben Wir dies für richtig erachtet, damit sie nicht etwa durch Altern der Gefahr möglicher Zerstörung unterliegt. Aufgrund von Urkunden, welche auf Papierblättern oder in anderer als der vorgenannten Art geschrieben sind, soll gerichtlich oder außergerichtlich überhaupt kein Beweis hergeleitet werden, es sei denn, es handle sich um Quittingen oder Gegenquittingen.

Schriftstücke jedoch, welche auf den vorerwähnten Papierblättern in den oben genannten Orten Neapel, Amalfi und Sorrent abgefaßt worden sind, sollen binnen zwei Jahren vom Tag des Erlasses dieser Satzung an gerechnet in gebräuchliche und lesbare Schrift gebracht werden.

Instrumentorum robor et solemnitatem augentes, ut de eorum fide nulla in posterum dubietas possit oriri, statuimus, ut, si quantitas, quae in contractu deducitur, infra libram auri subsistat, de mobilibus vel immobilibus et quibuslibet rebus aut causis, in instrumento duo testes bonae et probatae opinionis subscribant praeter iudicem et notarium; si autem libram auri excedat, tres testes probatae fidei, ut

Um Ansehen und Förmlichkeit der Urkunden zu vermehren, damit über deren Glaubwürdigkeit künftig kein Zweifel aufkommen kann, bestimmen Wir, daß in einer Urkunde außer dem Richter und dem Notar zwei Zeugen von gutem und bewährtem Leumund unterschreiben sollen, sofern die im Vertrag angeführte Summe unter einem Pfund Goldes liegt, gleich, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt, um nichtstreitige oder Streitige Angelegenheiten. Falls der Betrag aber ein Pfund Goldes überschreitet, sollen — ebenfalls neben Richter und Notar — drei Zeugen von erprobter Vertrauenswürdigkeit, wie schon

est dictum, praeter iudicem et notarium similiter, in instrumento subscribant, qui debent esse, ut dictum est, omni exceptione maiores et scientes litteras in locis, in quibus litteratae poterunt inveniri: alioquin alii assumantur.

Contra autem praedictam formam instrumenta confecta in posterum nullam habeant firmitatem; illo tenaciter observando, ut in aliquo locorum Nostri demanii clerici, cuiuscumque sint ordinis, iudices et notarii nullatenus assumantur.

gesagt, in der Urkunde ihre Unterschrift geben. Diese müssen — wie erwähnt — über jeden Einwand erhaben und in Orten, in welchen Gebildete anzutreffen sind, des Lesens und Schreibens kundig sein; andernfalls können auch andere beigezogen werden.

Urkunden jedoch, welche der vorgenannten Form zuwider ausgefertigt wurden, sollen in Zukunft keinerlei Geltungskraft haben. Es ist beharrlich darauf zu achten, daß keinesfalls Geistliche gleich welchen Grades an einem der Orte Unseres Kronlandes zu Richtern und Notaren genommen werden.



# Das öffentliche Notariat in der Kanonistik des 13. Jahrhunderts

SIEGFRIED FURTENBACH

Neben und zusammen mit der Legistik, der mittelalterlichen Wissenschaft vom römischen Recht, hat die Kanonistik, die seit dem 12. Jahrhundert bestehende Wissenschaft vom kirchlichen Recht, einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur europäischen Rechtsentwicklung geleistet. Das wird in der heutigen rechtsgeschichtlichen Forschung, die allmählich die im 19. Jahrhundert errichtete Trennmauer zwischen beiden Disziplinen zu überwinden beginnt, zusehends erkannt<sup>1</sup>). Daß die Kanonistik auch und gerade für die Rechtsgeschichte des öffentlichen Notariats von eminenter Bedeutung ist, soll im folgenden Beitrag kurz umrissen werden.

## I.

Die geschichtliche Erforschung der Entstehung und Verbreitung des Notariats hat in der jüngeren Vergangenheit einen erstaunlichen Aufschwung genommen<sup>2</sup>), wobei jedoch die rechtlichen Aspekte dieser Institution verhältnismäßig wenig Beachtung fanden — auch das ist erstaunlich, denn Notariat und Notariatsinstrument sind in erster Linie Phänomene, die dem rechtlichen Bereich zuzuordnen sind und für deren Verständnis daher die Kenntnis der entsprechenden Auffassungen der mittelalterlichen Rechtslehre, der legistischen wie der kanonistischen, unerlässlich sind; dies auch dann, wenn Theorie und Praxis notarieller Beurkundung nicht immer übereinstimmen, was übrigens Kanonisten wie z. B. Hostiensis oder Durantí durchaus bewußt war<sup>3</sup>). Die Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen des Notariats und der Notariatsurkunde ist vor allem das Anlie-

gen W. TRUSENS, der etwa nachgewiesen hat, wie sehr gerade die Bestimmungen der Reichsnotariatsordnung von 1512 — ihrerseits wesentlich für die Entwicklung unseres heutigen Notariats im staatlichen Bereich<sup>4</sup>) — auf die von Legisten und insbesondere Kanonisten erarbeitete Notariatstheorie zurückgehen<sup>5</sup>). Auch H. V. VOLTELINI hat als einer der ersten und wenigen in seiner noch immer unübertroffenen Einleitung zur Edition der Südtiroler Notariatsimbreviaturen bei der Behandlung der formalen und insbesondere inhaltlichen Seite des Notariatsinstruments die Aussagen der zeitgenössischen Rechtslehre in reichem Maße herangezogen<sup>6</sup>). Dennoch fehlt eine dem heutigen Stand der Quellenkenntnis entsprechende eingehende Untersuchung der von der mittelalterlichen Rechtswissenschaft geformten Theorie des Notariats. Eine solche kann auch das Folgende nicht bieten, es sollen jedoch einige wesentliche und bisher z. T. unbeachtet gebliebene Aspekte dieser Theorie beleuchtet werden, gewissermaßen als vorläufige Information einer in Arbeit befindlichen Studie.

Für den Rechtshistoriker ist die Notariatslehre des 12. und 13. Jahrhunderts unter zwei Aspekten von Bedeutung: in prozeßrechtlicher Hinsicht interessiert ihn die doktrinale Entwicklung im Bereich der Notariatsurkunde und in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Entwicklung im Bereich der Institution des Notarsamtes. Beide Aspekte sind untrennbar miteinander verbunden, indem die prozessuale Beweiskraft der formgerecht erstellten Urkunde von der Autorisierung des Notars abhängt.

Hinsichtlich der Notariatsurkunde ist die Entwicklung im wesentlichen gegen Ende des 12. Jahrhunderts abgeschlossen. Hier hatten einerseits der Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, der u. a. nach neuen Möglichkeiten der Rechtssicherung verlangte, und andererseits das wiederlebte Studium des römischen Rechts zu den schon von VOLTELINI beschriebenen Veränderungen im oberitalienischen Urkundenwesen geführt<sup>7</sup>). Die notarielle Urkunde, jetzt reine Beweisurkunde und nicht mehr von den Parteien und Zeugen, sondern nur noch vom Notar unterfertigt, gilt für die Theorie als *instrumentum publicum*; ausgestattet mit *fides publica* ist sie vor Gericht im Rahmen des Beweisverfahrens beweiskräftig, und zwar aus sich heraus, ohne zusätzliche Beweismittel — diese Eigenschaft ist entscheidend, die Theoretiker des 13. Jahrhunderts werden gerade auf diesen Punkt zurückkommen. Durch die Dekretale *Scripta vero* Alexanders III., die in der Zeit zwischen 1167 und 1169 erging<sup>8</sup>), wird diese Auffassung des Notariatsinstruments offiziell in den kirchlichen Rechtsbereich „rezipiert“, indem neben der Siegelurkunde auch dem Notariatsinstrument volle Beweiskraft, selbst nach dem Tod des Notars und der im Instrument genannten Zeugen, zuerkannt wird.

Die neue Doktrin findet ihren Niederschlag auch in den für die Praxis bestimmten Prozeßhandbüchern. Den Höhepunkt dieser Gesamtdarstellungen des legistisch-kanonistischen Zivilprozesses dieser frühen Zeit bildet der um 1216 verfaßte *Ordo iudiciarius* des in Bologna lehrenden Kanonisten TANCRED. Für ihn stellt das Notariatsinstrument die wichtigste Erscheinungsform eines *instrumentum publicum* dar und er beschreibt sie folgendermaßen: *publicum instrumentum est, quod scriptum est per manum publicam, id est per manum notarii publici, hoc est tabellionis, et in publica forma redactum . . . solis publicis instrumentis fides adhibenda est sine aliquo alio adminiculo*<sup>9</sup>). Die von den Legisten, nä-

herhin den Glossatoren durch sehr extensive Auslegung der römisch-rechtlichen Quellen<sup>10</sup>) gewonnene Theorie des notariellen Instruments und seiner *fides publica* wird von der Kanonistik des 13. Jahrhunderts als fester und bleibender Bestandteil ihrer Urkunden- und Beweistheorie übernommen und durch kasuistische Erörterungen weiter ausdifferenziert, wobei die Frage nach den formalen Gültigkeitserfordernissen und die nach dem Verhältnis zwischen Notariatsinstrument und Zeugenbeweis als Frage nach dem Verhältnis zwischen der *vox mortua* und der *vox viva* im Vordergrund stehen.

Das Notarsamt selbst, das *officium tabellionis*, seine rechtliche Begründung, die Kompetenz zu seiner Verleihung bzw. das Ernennungsrecht, der Geltungsbereich der *fides*, kurz: die institutionellen, verfassungsrechtlichen Aspekte spielen in der legistischen Literatur bis einschließlich der Glosse des Accursius keine nennenswerte Rolle. Zwar ist das öffentliche Notariat von Anfang an mit der neuen Rechtswissenschaft verbunden, aber es ging eben zunächst um die für die Praxis relevanten urkunden- und beweisrechtlichen Klärungen. Die enge Verbindung mit der Rechtswissenschaft zeigt sich auch darin, daß es zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Bologna insofern zu einer Verwissenschaftlichung der notariellen Tätigkeit kommt, als im Rahmen der *ars notariae*, eines eigenständigen an der Artistenfakultät unterrichteten Faches, den angehenden Notaren die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen juristischen Kenntnisse vor allem im Vertrags- und Testamentsrecht sowie die entsprechenden Formulare vermittelt wurden<sup>11</sup>). Seinen literarischen Niederschlag findet dieser Unterricht in den Schriften RAINERS von Perugia, der auch maßgeblichen Anteil an der Entwicklung der *ars notariae* hatte. Er bringt in seiner zwischen 1226 und 1223 verfaßten *Ars notariae* unter der Rubrik *Generalia pactorum et instrumentorum* einen kurzen Abriss der Urkundentheorie<sup>12</sup>), theoretische Erörte-

rungen über das Notarsamt sucht man jedoch bei ihm vergeblich. Beachtenswert ist allerdings in seinem um 1214 entstandenen *Liber formularius* ein kurzer Hinweis über das Ernennungsrecht, demzufolge der Papst, der Kaiser sowie kaiserliche Jurisdiktionsträger (z. B. Hofbeamte, Pfalzgrafen) und die Kommunen das Recht haben, das Notarsamt zu verleihen<sup>13</sup>). Für jede Art der Verleihung bringt er ein Formularbeispiel für die Verleihungsurkunde, so etwa hinsichtlich der päpstlichen Ernennung eine Urkunde Innozenz III. von 1215, in der der Papst einem Johannes Calciciveri aus Perugia das Notarsamt in Form eines Privilegs verleiht<sup>14</sup>).

Auch die für die Rechtspraxis und Ausbreitung des römischen Rechts bedeutenden weiteren Standardwerke zum Notariatswesen, die *Ars notarie* des SALATHIEL († 1274/75)<sup>15</sup>) und die weit verbreitete *Summa artis notariae* des ROLANDINUS PASSAGERII († 1300) sowie dessen *Tractatus notularum*<sup>16</sup>), die literargeschichtlich bereits der legistischen Literatur der Kommentatorenzeit angehören, sind für unsere Fragestellung wenig ergiebig. Rolandin hat sich mit dem Notarsamt als solchem in seinen Schriften überhaupt nicht befaßt. Die ihm von B. SCHWARZ zugeschriebenen Aussagen über das Ernennungsrecht<sup>17</sup>) stammen in Wirklichkeit von Petrus de Boatteriis, der in seinem Kommentar zu Rolandins *Tractatus notularum* einige vom Rolandinkommentator Petrus de Unzola zusätzlich abgehandelte Fragen, darunter die nach der Ernennung von Notaren, also Fragen „extra litteram“ mitkommentiert<sup>18</sup>). Salathiel hingegen handelt in der Einleitung zu seiner *Ars notarie* in sehr kurzgefaßter Form über das Notarsamt und seine Verleihung sowie über die Rechte und Pflichten des Notars<sup>19</sup>). Dieser Abriss über das Notariat ist deswegen von Bedeutung, weil er fast unverändert in die *Ars notariatus* einging, ein später durch zahlreiche Druckausgaben auch in Deutschland weitverbreiteter Notariatstraktat<sup>20</sup>).

Demgegenüber hat sich die Kanonistik des 13. Jahrhunderts, über die urkunden- und beweisrechtlichen Aspekte hinaus, sehr eingehend mit dem *officium tabellionis* beschäftigt. Die Kanonistik dieser Zeit ist in erster Linie Dekretalistik, d. h. sie besteht in der wissenschaftlichen Kommentierung päpstlicher Dekretalen. Die Publikation der Dekretalensammlung Papst Gregor IX., des sog. *Liber Extra* im Jahre 1234, bewirkt einen neuen Aufschwung der kirchlichen Rechtswissenschaft, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Blütezeit erfährt und in den Figuren Innozenz IV. und des Hostiensis die beiden größten mittelalterlichen Kanonisten überhaupt hervorbringt<sup>21</sup>).

Beide Kanonisten studierten römisches und kanonisches Recht in Bologna, das zu ihrer Zeit nicht nur das Zentrum der Rechtswissenschaft, sondern auch das Zentrum des Notariats darstellte. SINIBALDUS FLISCUS war überdies Lehrer des kanonischen Rechts in Bologna. 1234—1254 leitete er als Papst Innozenz IV. die Kirche. Während seines Pontifikates, das durch den Kampf gegen Friedrich II. geprägt war, schuf er sich neben seiner bedeutenden gesetzgeberischen Tätigkeit ein bleibendes Denkmal in seinem zwischen 1246—1254 verfaßten, stark römisch-rechtlich beeinflussten *Apparatus in quinque libros decretalium*, wohl der vorzüglichste und einflußreichste Dekretalenkommentar der mittelalterlichen Kanonistik<sup>22</sup>). Was die Kanonistik insgesamt kennzeichnet, nämlich ihr starker Bezug zur Praxis, gilt in besonderem Maße für Innozenz IV., der — nach einer Nachricht des Bartholomäus von Lucca († 1326) — fast ausschließlich Dekretalen kommentierte, die an der Kurie Probleme aufwarfen<sup>23</sup>).

HENRICUS DE SEGUSIO, ab 1262 Kardinalbischof von Ostia, daher Hostiensis genannt, dozierte nach seiner Ausbildung vorübergehend in Paris Dekretalenrecht. Aus seiner Pariser Lehrtätigkeit stammen seine

beiden Hauptwerke, die 1253 vollendete Titelsumme zum Liber Extra und der Kommentar zum Liber Extra, an dem er bis zu seinem Tod 1270 arbeitete. Die *Summa aurea*, wie sie bald genannt wurde, gehört zu den am meisten gedruckten Werken der klassischen Kanonistik und ist in ihrem Einfluß mit dem Dekretalenkommentar Innozenz IV. vergleichbar. Geringere Verbreitung fand hingegen, nicht zuletzt wegen seines außergewöhnlichen Umfangs, sein Dekretalenkommentar, die *Lectura in quinque libros decretalium*, in der er jede einzelne Dekretale sehr eingehend kommentiert<sup>24</sup>). In den Schriften beider Kanonisten kommt die enge Verbindung der kirchlichen Rechtswissenschaft mit dem römischen Recht und der Legistik in Form zahlloser Allegationen zum Ausdruck<sup>25</sup>).

Da die päpstliche Dekretalengesetzgebung, auf deren problematische Rechtsnatur hier nicht eingegangen werden kann, die Basis für die kirchliche Rechtswissenschaft dieser Zeit darstellt, muß die Frage geklärt werden, ob und in welcher Hinsicht das Notariat von der päpstlichen Gesetzgebung erfaßt wird. Eine diesbezügliche Durchsicht des *Liber Extra* ergibt, daß vor allem die Päpste Alexander III. (1159–1181), Innozenz III. (1198–1216) und Honorius III. (1216–1227) mit dem Notariat befaßt waren und insgesamt ca. ein Dutzend das Notariat betreffende Dekretalen erlassen haben. Inhaltlich geht es vorwiegend um urkunden- und beweisrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Prozeßrechts. Neben der bereits erwähnten Dekretale *Scripta vero*<sup>26</sup>), die die Beweiskraft des Notariatsinstruments statuiert, anerkennt Alexander III. das Notariatsinstrument über eine *donatio propter nuptias* als Beweismittel in einem kirchlichen Eheprozeß<sup>27</sup>); den Fall der Eheschließung vor dem Notar erwähnt die Dekretale *Licet praeter* desselben Papstes<sup>28</sup>). Bei Innozenz III. kommt das Notariat vor allem in Entscheidungen beweisrechtlicher Natur vor, so in den Dekretalen *Inter dilectos*<sup>29</sup>), *Cum*

*Ioannes*<sup>30</sup>). Die vielzitierte Dekretale *Quoniam contra*<sup>31</sup>), die Innozenz III. auf dem 4. Laterankonzil 1215 erließ und die bestimmt, daß zum Schutz der Parteien vor Amtsmißbrauch kirchlicher Richter das gesamte Verfahren in allen Verfahrensschritten von einem Notar (*publica persona*) oder zwei geeigneten Männern zu protokollieren sei, war zwar für die Ausbreitung des Notariats durch die kirchliche delegierte und Offizialatsgerichtsbarkeit von entscheidender Bedeutung, eine *réglementation générale du notariat ecclésiastique*<sup>32</sup>) enthält sie indessen keineswegs. Indirekt für unser Thema von Bedeutung ist die Dekretale *Ad audientiam*<sup>33</sup>) Innozenz III., welche die auf dem Amtseid des Notars begründete Rechtsvermutung aufstellt, daß der Inhalt des Instruments der Wahrheit entspreche. Mit dem Notarsamt befaßt sich die Dekretale *Sicut te*<sup>34</sup>) Innozenz III., mit der Klerikern mit höheren Weihen die Ausübung des Notariats verboten wird. Zu den legislativen Maßnahmen Innozenz III. gegen die Ketzer gehört die in der Dekretale *Excommunicamus*<sup>35</sup>) enthaltene Bestimmung, daß die von einem häretischen Notar ausgestellten Instrumente rechtlich bedeutungslos sind. Honorius III. verfügt in der Dekretale *Cum P. tabellio*<sup>36</sup>), daß nach dem Tod eines Notars dessen in Konzeptform (*in nota redacta*) vorliegenden Instrumente nur mit richterlicher Genehmigung von einem anderen Notar ausgestellt werden dürfen (*in publicam formam redigere*). Ebenfalls urkundenrechtlich ist die Dekretale *Si instrumenta*<sup>37</sup>) Honorius III. über notarielle Abschriften.

Diese knappe Bestandsaufnahme ergibt hinsichtlich des uns hier allein interessierenden verfassungsrechtlichen Aspekts einen bemerkenswerten Befund: Das Notariat, durchwegs in römisch-rechtlicher Terminologie zum Ausdruck gebracht, wird als bestehende Größe vorausgesetzt; es gibt keinerlei Hinweise über die Verleihungskompetenz. So bleibt es etwa völlig offen, von wem die *manus publica* in *Scripta vero* oder die *publica*

*persona* in *Quoniam contra* autorisiert wird; wir finden auch keine einschränkenden Bestimmungen der notariellen Beurkundungskompetenz, etwa auf den kirchlichen oder weltlichen Bereich, kurz gesagt, keine Unterscheidung zwischen kirchlichem und weltlichem Notariat.

Diesem Befund entspricht auch die Praxis der Päpste, gleich dem Kaiser, auch außerhalb ihres eigenen Gebietes Notare zu ernennen, deren Kompetenz unbeschränkt war<sup>38</sup>), und umgekehrt sind die an der päpstlichen Kurie tätigen öffentlichen Notare im 13. Jahrhundert noch häufig solche kraft kaiserlicher Einsetzung, d.h. es bestand kein Zwang, daß die kirchliche Sachen bearbeitenden Notare päpstlich autorisiert sein mußten<sup>39</sup>).

Wenngleich es so hinsichtlich des Notarsamtes mangels einschlägiger Bestimmungen an sich wenig zu kommentieren gab, boten doch die genannten Dekretalen genügend „Stichworte“ für die Kanonistik, sich mit dem Notariat auseinanderzusetzen. Ihre Auffassungen sollen im folgenden wiedergegeben werden, wobei ich mich auf Innozenz IV. und Hostiensis beschränke und auch bei diesen wiederum auf die verfassungsrechtlich interessanten Aussagen. Ihre urkundenrechtlichen Ausführungen zum Notariatsinstrument müssen außer Betracht bleiben. Infolge der starken Traditionsgebundenheit der mittelalterlichen Rechtsliteratur werden bestimmte Rechtsprobleme regelmäßig bei denselben Quellenstellen erörtert<sup>40</sup>). Solche *sedes materiae* für das Notariat als Institution sind die Dekretalen *Cum P. tabellio* und *Sicut te*.

### III.

INNOZENZ IV. interessiert in verfassungsrechtlicher Hinsicht vor allem die Frage, wer das Notarsamt verleihen kann. Die Frage wurde vor ihm, soweit ich sehe, in der Kanonistik nicht gestellt, auch die *glossa ordinaria* zum *Liber Extra* enthält darüber nichts. Der

Kommentar zu *Cum P. tabellio* ist fast ausschließlich diesem Thema gewidmet. Innozenz referiert zunächst zwei Auffassungen, die er jedoch beide ablehnt. Nach der einen kann derjenige einen Notar ernennen, der einen Richter (*iudex ordinarius*) bestellen kann, ganz gleich, ob dies durch den Kaiser, den König, eine *universitas* oder ein *collegium* oder auch durch Gewohnheitsrecht geschieht; nach der anderen haben alle jene ein Ernennungsrecht für Notare, die einen Vormund bestellen können.

Für Innozenz hingegen sind grundsätzlich allein der Papst und der Kaiser berechtigt, Notare zu kreieren. Ausnahmsweise kann die Ernennung kraft Gewohnheitsrechtes oder kraft besonderer päpstlicher oder kaiserlicher Privilegierung erfolgen. Im Hinblick auf die außerhalb des Reichs befindlichen Herrschaftsgebiete billigt er auch den souveränen Königen ein Ernennungsrecht zu. Diese Feststellungen mögen die faktische Situation der notariellen Ernennung widerspiegeln und insofern sind sie uns aus anderen Quellen bekannt. Neu aber und sehr bemerkenswert ist die rechtliche Begründung, die Innozenz für die Ausschließlichkeit der päpstlichen und kaiserlichen Verleihungskompetenz liefert: für ihn ist das Notarsamt etwas Rechtswidriges (*contra ius*), es verstößt gegen das *ius naturale*. Durch die Ernennung von Notaren gegen das Naturrecht zu handeln vermag jedoch nur der päpstliche oder kaiserliche *princeps*, der über dem Recht steht und vom Recht dispensieren kann.

Zur Illustrierung seiner Begründung vergleicht Innozenz die Ernennung von Notaren mit Rechtshandlungen, die in gleicher Weise *quasi contra naturam et miraculosa* sind, nämlich mit der Tilgung der Infamie, der Legitimierung Unehelicher und der Adoption Gewaltfreier, der *arrogatio*, die ebenfalls nur der *princeps* bzw. von diesem besonders Bevollmächtigte vornehmen können.

Kein unter dem Papst oder Kaiser Stehender kann daher von sich aus Notare ernennen,

ebensowenig wie er anordnen kann, daß von Privatpersonen ausgestellte Urkunden beweiskräftig sein sollen, und ebensowenig wie er sich vertraglich zur Anerkennung einer solchen Beweiskraft verpflichten kann. Alles das wären Handlungen gegen die *leges publicas* und gegen das *ius naturale*, die nur dem *princeps* zustehen, so wie es auch nur dem Papst oder Kaiser zusteht, mit Seitenblick auf die eingangs erwähnten Meinungen, Richter oder Vormünder zu bestellen, weil beides einen Eingriff in die Rechtsstellung der *libera persona* darstellt.

Auf die hier zugrundeliegende Naturrechtsproblematik, insbesondere auf die Frage nach der Aufhebbarkeit von Naturrecht und die Frage nach der Bindung des *princeps* an das Recht kann in diesem Rahmen nur hingewiesen werden<sup>41</sup>). Für Innozenz ist das Notariat jedenfalls eine Einrichtung, die rechtlich nur nach Art einer Dispens legitimiert werden kann und insofern zu sehr grundsätzlichen rechtstheoretischen Überlegungen veranlaßt.

Warum verstößt jedoch das *officium tabellionis* gegen das Recht? Die Antwort Innozenz' auf diese immerhin zentrale Frage fällt recht lapidar aus: *quia chartae animalis mortui creditur sine adminiculo alio*, d. h. weil eine Urkunde ohne zusätzliche Beweisstütze beweiskräftig ist. Methodisch fällt auf, daß Innozenz seine Behauptung von der Rechtswidrigkeit des Notarsamtes und deren Begründung durch keine geeignete Allegation untermauert, wie dies sonst in der Rechtsliteratur dieser Zeit üblich ist. Sachlich gesehen ist für ihn gerade die zentrale rechtliche Kompetenz des Notars, nämlich Urkunden, die aus sich heraus beweiskräftig sind, ausstellen zu können, der Stein des Anstoßes. Das ist um so überraschender, als die *fides publica* der Notariatsurkunde, wie oben erwähnt, schon längst allgemein anerkannt war und durch die Alexanderdekretale *Scripta vero*, vor nahezu hundert Jahren ergangen, auch für den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit sanktioniert war. Die Begründung der Rechts-

widrigkeit des Notarsamtes, wie Innozenz sie bietet, ist unbefriedigend, denn sie zieht unweigerlich die Frage nach sich, warum denn das *sine alio adminiculo* gegen das Recht verstoße, und diese Frage stellt Innozenz nicht, geschweige denn er beantwortet sie. Es mag dahingestellt bleiben, wenn diese Spekulation erlaubt ist, ob das Problem für Innozenz wirklich existierte oder ob er es in Wahrheit nicht deswegen „erfand“, um die Ausschließlichkeit des päpstlichen und kaiserlichen Notarsernennungsrechts auf diesem Umweg rechtlich abzusichern. Eines wird durch Innozenz sicher deutlich: die ungeheure rechtliche Tragweite der Entscheidung, die Alexander III. mit *Scripta vero* getroffen hat. Es hat fast den Anschein, als ob der Doktrin erst jetzt bewußt wird, wie sehr das *sine alio adminiculo*, darauf läuft ja die Alexanderdekretale in der Sache hinaus, die Beweislehre revolutioniert hat.

Innozenz' Auffassung vom Notariat als einem *officium contra ius* blieb nicht ohne Echo in der Rechtsliteratur nach ihm. Sie erscheint z. B. in dem BALDUS zugeschriebenen *Tractatus de tabellionibus*<sup>42</sup>). Besonders aufschlußreich, gerade für die Begründung der Rechtswidrigkeit des Notariats, ist die Erläuterung, die der Kanonist ANTONIUS DE BUTRIO (+ 1408) in seinem Dekretalenkommentar zur Innozenzglosse bietet<sup>43</sup>). Auch er geht davon aus, daß das Notariatsinstrument vollen Beweis erbringe, aber dies geschehe nicht *naturaliter*, *sed iuris artificio*, gewissermaßen durch einen rechtlichen Kunstgriff; das „Natürliche“ sei der Beweis durch mindestens zwei lebende Zeugen gemäß der Vorschrift des Alten und Neuen Testaments sowie des Dekretalenrechts<sup>44</sup>), ein *miraculum* hingegen sei der Beweis durch ein Stück Pergament. Der Beweis durch das Notariatsinstrument ist somit in zweierlei Hinsicht außergewöhnlich, rein quantitativ steht die Aussage von einem, nämlich dem Notar, wobei die im Instrument genannten Zeugen keine Rolle zu spielen scheinen, gegen die Aussage von zwei Zeugen und au-

ßerdem steht *vox mortua* gegen *vox viva*. Möglicherweise standen auch für Innozenz solche Überlegungen im Hintergrund: das Notariatsinstrument als etwas vom menschlichen Recht künstlich Geschaffenes im Gegensatz zum „naturrechtlichen“ Beweis durch Zeugen, wie ihn schon das Alte Testament fordert. Die sehr komplexe und differenzierte Kasuistik zum Verhältnis von Urkunden- und Zeugenbeweis, wie sie in der Rechtsliteratur regelmäßig anzutreffen ist, erklärt sich aus dieser grundsätzlich verschiedenen rechtlichen Bewertung der beiden Beweismittel.

Für Innozenz sind allein Kaiser und Papst befugt, Notare zu ernennen, jedenfalls prinzipiell. Sie erscheinen in dieser Frage völlig gleichberechtigt und gleichwertig. Über das Verhältnis der beiden Gewalten in dieser konkreten Frage äußert sich Innozenz nicht, obwohl er sonst sehr wohl die beiden Bereiche trennt<sup>45</sup>). Die von ihm mit der Notarsernennung verglichenen Fälle der Tilgung der Infamie und der Legitimierung Unehelicher gehören zu jenen klassischen Beispielen, an denen die Kanonisten, auch Innozenz, ihre Theorie über das Verhältnis *regnum-sacerdotium* zu verdeutlichen pflegen<sup>46</sup>). Innozenz unterläßt es, seine Auffassung über das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Frage der Autorisierung von Notaren und der damit verbundenen Reichweite der Beweiskraft ihrer Urkunden zur Anwendung zu bringen. Bedeutet dies, daß für ihn das Notariat eine in dieser Hinsicht rechtlich undifferenzierte, Welt und Kirche gemeinsame Institution der *christianitas* darstellt, bei der es völlig unerheblich ist, ob ein Notar vom Papst oder vom Kaiser autorisiert ist?

Abgesehen von diesen sehr grundsätzlichen Fragen, die das Notariat und seine Verleihung für Innozenz IV. aufwerfen und die seine Notariatstheorie charakterisieren, muß noch auf die Bedeutung, die er der *consuetudo* beimißt, hingewiesen werden. Es gibt für ihn nicht nur die bereits erwähnte ge-

wohnheitsrechtliche Ernennung von Notaren, es kann auch die Beweiskraft von Urkunden auf Gewohnheitsrecht beruhen<sup>47</sup>). Auch die Aussteller solcher Urkunden, die kraft Gewohnheitsrechtes mit Beweiskraft ausgestattet sind, könne man als Notare oder Tabellionen bezeichnen, ihre Kompetenz wird durch das Gewohnheitsrecht bestimmt; Innozenz unterscheidet sie aber sehr deutlich von jenen Notaren, die das Notariat als ein öffentliches Amt mit Amtsgewalt ausüben, das auf den *leges* beruht<sup>48</sup>). Diese Feststellung übernimmt später z. B. der Rolandin-kommentator Petrus de Unzola<sup>49</sup>). Das bedeutet, daß zumindest im 13. Jahrhundert nicht jeder in den Quellen erscheinende „Notar“ oder „tabellio“ ein öffentlicher Notar ist, wenngleich die von ihm ausgestellte Urkunde beweiskräftig ist.

#### IV.

Mehr noch als Innozenz IV. ist HOSTIENSIS für die Entwicklung der Notariatstheorie von Bedeutung. Seine diesbezüglichen Erörterungen sind im wesentlichen in seiner Summa in den Titeln *De fide instrumentorum* und *Ne clerici vel monachi secularibus negociis se immisceant* sowie in seinem Dekretalenkommentar (*Lectura*) in der Kommentierung der Dekretalen *Cum P. tabellio* und *Sicut te* enthalten. Um den Anmerkungsapparat nicht zu überlasten, wird im folgenden darauf verzichtet, jede einzelne Aussage zu belegen. Hinsichtlich des Notarsamtes und seiner Verleihung vertritt Hostiensis einen deutlich anderen Standpunkt als Innozenz IV. Er gibt bei *Cum P. tabellio* dessen Glosse in vollem Wortlaut wieder, um dann seine eigene Auffassung zu entwickeln. Für Hostiensis verstößt weder das Notarsamt noch seine Verleihung gegen das Recht, das Gegenteil ist vielmehr der Fall; die Verleihung selbst ist für ihn keineswegs dem *princeps* vorbehalten. Hostiensis führt in diesem Zusammenhang, in der Auseinandersetzung mit Innozenz, eine wichtige Unterscheidung ein, die der

Sache nach der Unterscheidung zwischen der Schaffung des Notarsamtes und der Verleihung des Amtes entspricht: eine Sache sei es, sagt er, ein allgemeines Gesetz (*ius generale*) zu promulgieren, das die Beweiskraft des Notariatsinstruments anordne, eine andere Sache hingegen sei es, Notare zu ernennen. Jenes könne nur der *princeps*, dies auch der unter dem *princeps* stehende. Einerseits ist damit für Hostiensis klargestellt, daß das Amt als solches, näherhin die im Zentrum dieses Amtes stehende Beweiskraft auf die oberste Gewalt zurückgeht, welche die Beweiskraft positiv anordnet (*volunt quod instrumento . . . credatur*). Mit der von Innozenz aufgeworfenen naturrechtlichen Problematik, daß das Notariatsinstrument ohne zusätzliche Beweisstütze beweiskräftig ist, setzt sich Hostiensis nicht auseinander. Für ihn besteht diese Beweiskraft *de iure communi*, wobei allerdings nicht klar wird, welche konkreten kaiserlichen oder päpstlichen Anordnungen er meint. Andererseits ist die Verleihung des Notarsamtes nicht mehr grundsätzlich dem *princeps* vorbehalten, sondern steht auch dem *minor princeps* offen.

Bezüglich der Kompetenz zur Verleihung des Notariats stellt Hostiensis eine Art Generalklausel auf: verleihebefugt ist jeder innerhalb der ihm übertragenen Jurisdiktion, kein Verbot stehe dem entgegen<sup>50</sup>). Er stellt sich damit bewußt gegen die auch von Innozenz IV. vertretene Auffassung, derzufolge Notare üblicherweise nur vom Papst, vom Kaiser oder kaiserlich dazu Ermächtigten ernannt würden. Das Recht, Notare zu ernennen, wird von Hostiensis insbesondere den Bischöfen ausdrücklich zuerkannt<sup>51</sup>), an deren Rechten ihm auch sonst viel gelegen war<sup>52</sup>).

Hostiensis ist somit der erste Kanonist, der dem Bischof ausdrücklich diese Kompetenz zuschreibt. Zu ihrer Begründung allegiert er übrigens die Innozenzdekretale *Quoniam contra*. Allerdings — und damit führt Hostiensis ein neues Element in die Notariats-theorie ein — ist der bischöflich ernannte

Notar in der Ausübung seiner Tätigkeit auf den Bereich der Diözese beschränkt. Warum ist die Beweiskraft eines von einem bischöflichen Notar errichteten Instruments vor einem Gericht außerhalb der Diözese nicht mehr gegeben? Die Antwort ergibt sich für Hostiensis aus der Rechtsnatur der notariellen Gewalt und ihrer Verleihung. Für ihn ist der Notar zwar auch außerhalb des Gerichts tätig, seine Amtsgewalt und der Ernennungsakt indessen sind „richterlicher“ Natur, m. a. W. sie sind Ausfluß der Jurisdiktionsgewalt bzw. ein Jurisdiktionsakt: *autoritas et actus constituendi iudicialis est*<sup>53</sup>).

Wenn der Papst oder der Kaiser bzw. ein von ihm Bevollmächtigter das Notariat verleihen, gilt das Instrument überall, d. h. es ist vor jedem Gericht beweiskräftig. Wenn jedoch die Beweiskraft auf bischöflicher Jurisdiktion beruht, ist sie grundsätzlich nur innerhalb der Diözese gegeben. Auf den Einwand, daß doch die an einem beliebigen Ort ausgestellte bischöfliche Siegelurkunde überall beweiskräftig sei und folglich dasselbe auch für das Instrument des bischöflichen Notars gelten müsse, erwidert Hostiensis, daß zwar beide Urkundenarten in vielem gleichwertig seien, sich aber doch in folgendem unterscheiden: die Siegelurkunde ist ein durch ein authentisches Zeichen bekräftigtes Zeugnis (*testimonium*), das ohne Präjudizierung irgendeines Jurisdiktionsträgers (*index*) überall zulässig und dessen Beweiskraft insofern nicht eingeschränkt ist. Demgegenüber beruht die Beweiskraft des Instruments darauf, daß dieses eine öffentliche Urkunde ist, ausgestellt von einer Person, die eigens dazu von ihrem *index* durch Übertragung eines Amtes befähigt wurde, und dieses Amt kann außerhalb des Jurisdiktionsbereiches des Autorisierenden nicht ohne Präjudizierung eines anderen *index*, nicht ohne Eingriff in fremde Jurisdiktion ausgeübt werden.

Die Verleihung des Notariats als ein Jurisdiktionsakt bedingt, falls es sich nicht um eine päpstliche oder kaiserliche Ernennung handelt, eine territoriale Begrenzung der



notariellen Tätigkeit und der Beweiskraft des Instruments. Der von Hostiensis klar herausgestellte jurisdiktionelle Charakter des Notariats und seiner Verleihung führt aber auch — und darauf kommt es Hostiensis vor allem an — zu einer sachlichen Begrenzung insofern, als die autorisierende Jurisdiktionsgewalt entweder dem weltlichen oder dem kirchlichen Bereich angehört, d. h. er führt zu einer Trennung von kirchlichem und weltlichem Notariat. So besehen war es vielleicht doch nicht nur eine Frage des Prestiges, wie manchmal behauptet wird, ob ein Notar zu seiner kaiserlichen auch noch die päpstliche Autorisierung anstrebte oder umgekehrt. Auch die Bestimmung, daß der Notar bei seiner Unterschrift auf dem Instrument anzugeben hat, kraft welcher Autorisation er urkundet<sup>54</sup>), wird nach dem Gesagten verständlich. Letztlich ging es nämlich dabei um die alles entscheidende Beweiskraft des Instruments und die war von der den Notar autorisierenden Jurisdiktionsgewalt abhängig und damit von deren Umfang.

Kann der von einem Laien bestellte Notar in kirchlichen Angelegenheiten ein Instrument ausstellen? Manche behaupten dies, antwortet Hostiensis und er räumt ein, daß es heutzutage auch üblich sei, streng genommen und von Rechts wegen, *de rigore et veritate iuris*, sei es aber nicht zulässig<sup>55</sup>). Die Beweiskraft eines Notariatsinstruments beruhe nämlich auf zwei Faktoren: dem Amtseid des Notars anlässlich seiner Bestellung und — darauf kommt es an — auf der den Notar autorisierenden Jurisdiktionsgewalt. Fehlt eines der beiden Elemente, ist das Instrument nichtig. Daß das Instrument natürlich formgerecht erstellt sein muß, setzt Hostiensis an dieser Stelle stillschweigend voraus. Da nun aber den Laien in geistlichen Angelegenheiten prinzipiell keinerlei Jurisdiktion zukommt, entbehrt auch das Instrument des von einer laikalen Jurisdiktionsgewalt autorisierten Notars in geistlichen Dingen vor einem kirchlichen Gericht jeglicher Beweiskraft. In weltlichen Angelegenheiten könnte

allerdings ein weltlich bestellter Notar auch bei einem kirchlichen Gericht tätig sein<sup>56</sup>). Die Trennung der Jurisdiktionsgewalten ist durchgängig: auch ein vom Kaiser ernannter Notar hätte in kirchlichen Dingen keinerlei Beurkundungskompetenz. Hostiensis illustriert seine Auffassung an folgendem Beispiel: wenn ein weltlich autorisierter Notar bei kirchlichen Wahlen die abgegebenen Stimmen protokolliert, ist die Wahl ungültig; die Wahl des Placentinus sei deswegen — so Jacobus — kassiert worden<sup>57</sup>). Bei der Kommentierung der Dekretale *Quia propter* von 1215, welche die kirchlichen Wahlformen, insbesondere für die Bischofswahl regelt und u. a. die Protokollierung der Stimmen vorsieht, schließt Hostiensis ausdrücklich den *tabellio laicus* aus<sup>58</sup>), während Innozenz IV. an derselben Stelle einfach von der Protokollierung *per unum tabellionem* spricht<sup>59</sup>). Damit ist Hostiensis der erste Kanonist, der seine Auffassung über das grundsätzliche Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt<sup>60</sup>) auf das Notariat anwendet und mit logischer Konsequenz zu einer Trennung von weltlichem und kirchlichem Notariat kommt. Dabei geht es ihm in erster Linie darum, die Autonomie des kirchlichen Bereichs zu sichern, indem er vor allem dem von einer weltlichen Gewalt ernannten Notar jegliche Beurkundungskompetenz in kirchlichen Dingen abspricht. Der umgekehrte Fall, daß nämlich ein kirchlich bestellter Notar auch in weltlichen Dingen rechtswirksam urkunden könne — was zwar standesrechtlich verboten ist — wird von Hostiensis durchaus bejaht, was seiner generellen Überzeugung von der Überordnung der kirchlichen über die weltliche Gewalt entspricht<sup>61</sup>). Es sei nur nebenbei bemerkt, daß die „Gegenseite“ durchaus nicht immer dieser Ansicht war. Die Stadtstatuten von Bologna schlossen im 13. Jahrhundert nicht nur Kleriker von der Ausübung des Notariats aus, weil sie nicht der kommunalen Jurisdiktion unterstanden, sondern sie sprachen auch dem von einem geistlichen Notar verfaßten

Instrument jegliche Rechtswirksamkeit vor Gericht oder sonst ab<sup>62</sup>).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Hostiensis die Notariats-theorie ganz entscheidend vorangetrieben hat, indem er die notarielle Beurkundungskompetenz abhängig macht von der autorisierenden Gewalt, die eine jurisdiktionelle ist, und so zu einer territorialen Begrenzung der Notarsgewalt und vor allem zu einer Trennung von kirchlichem und weltlichem Notariat kommt. Die Doktrin nach ihm, die kirchliche und die weltliche wird auf dieser Grundlage weitere Differenzierungen hinsichtlich der Ausübung des Notariats und des rechtlichen Geltungsbereiches des Notariatsinstruments vornehmen. So etwa Johannes de Butrio, und zwar bei der Kommentierung der für das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt einschlägigen Dekretale *Per venerabilem*<sup>63</sup>), eine vielsagende Verlagerung der *sedes materiae* für die Behandlung des Notariats! Vornehmlich gilt dies aber zunächst für Guilelmus Duranti, der in seinem 1289—1291 in zweiter Redaktion verfaßten *Speculum iudiciale*, einem Prozeßhandbuch, das zu den Hauptwerken der europäischen Rechtskultur gezählt wird<sup>64</sup>), vieles von dem, was Innozenz IV. und Hostiensis, aber auch andere kanonistische und legistische Autoren zum Notariat gesagt haben, im Titel *De instrumentorum editione* aufnimmt und z.T. weiterentwickelt.

Im Vorangehenden wurden vornehmlich verfassungsrechtliche Aspekte der kanonistischen Notariats-theorie dargestellt. Andere, nicht minder wichtige Themen dieser Theorie können hier nicht behandelt werden, so etwa die rechtliche Bedeutung des notariellen Eides sowohl im Hinblick auf die ernennende Gewalt wie auch hinsichtlich der Beweiskraft als Begründung einer Rechtsvermutung für den Wahrheitsgehalt des Instruments, das Moment der Öffentlichkeit des Notarsamtes und der notariellen Tätigkeit, das Verhältnis des Notars zu den ihn in Anspruch nehmenden Parteien bzw. Behörden

oder etwa die Bedeutung des Gewohnheitsrechts in Bezug auf das Notariat.

---

#### Anmerkungen

<sup>1</sup>) Vgl. z. B. U. Wolter, *Ius canonicum in iure civili*. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte Bd. 23) (Köln / Wien 1975) S. 3—52.

<sup>2</sup>) Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse bei A. Wolf, *Das öffentliche Notariat*, in: H. Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* Bd. 1 (München 1973) S. 505—514; P.-J. Schuler, *Geschichte des südwestdeutschen Notariats*. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl/Baden 1976) S. 11—25, mit bes. Berücksichtigung des Forschungsstandes im deutschsprachigen Raum.

<sup>3</sup>) *Lectura ad X* 3.50.8., nr. 7; *Spec. iud.* II,2, *De instr.* ed. § 8, nr. 29.

<sup>4</sup>) Vgl. H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* Bd. 2 (Karlsruhe 1966) S. 170—174.

<sup>5</sup>) W. Trusen, *Notar und Notariatsinstrument an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*. Zu den gemeinrechtlichen Grundlagen der Reichsnotariatsordnung von 1512, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte*. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hg. von G. Kleinheyer und P. Mikat (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 34) (Paderborn — München — Wien — Zürich 1979) S. 545—566; ders., *Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von P. Classen (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte Bd. 23) (Sigmariningen 1977) S. 197—219.

<sup>6</sup>) H. v. Voltolini, *Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts* Bd. I (*Acta Tirolensia* Bd. 2) (Innsbruck 1899) S. XIII—CCXLIII.

<sup>7</sup>) *Ebd.* S. XVIII—XXIII.

<sup>8</sup>) Als Teil der Dekretale *Meminimus* an den Bischof Roger von Worcester, vgl. M. G. Cheney, *Pope Alexander III and Roger, Bishop of Worcester, 1164—1179: The Exchange of Ideas*, in: *Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law*, hg. von Stephan Kuttner (*Monumenta Iuris Canonici, series C, vol 5*) (Città del Vaticano 1976) S. 214—217.

<sup>9</sup>) III,13,2 und III, 13,5, in der Edition F. C. Bergmann, *Pili, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine* (Gottingae 1842) S. 248—253; zu Tancred vgl.: K. W. Nörr, *Die Literatur zum Gemeinen Zi-*

vilprozeß, in: Coing (wie Anm. 2) S. 384—385; L. Chevaillier, in: Dictionnaire de Droit Canon (DDC) Bd. 7, Sp. 1146—1165.

<sup>10)</sup> Zu diesem Vorgang Trusen Urkundenlehre (wie Anm. 5) S. 210.

<sup>11)</sup> Vgl. G. Orlandelli, Genesi dell' „Ars notariae“ nel secolo XIII, in: Studi medievali, serie terza, Bd. 6 (1965) S. 329—366.

<sup>12)</sup> L. Wahrmond (Hg.), Die Ars notariae des Rainerius Perusinus (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter 3/2) (Innsbruck 1917) S. 22—24.

<sup>13)</sup> Rainerius Ars notaria, hg. v. A. Gaudenzi (Bibliotheca Iuridica Medii Aevi Bd. 2) (Bologna 1892) S. 64—65; vgl. B. Schwarz, Das Notariat in Bologna im 13. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. 53 (1973) S. 72—74.

<sup>14)</sup> Ars (wie Anm. 13) nr. 40, S. 64.

<sup>15)</sup> Salatiello, Ars notariae, hg. v. G. Orlandelli, Bd. 1: I frammenti della prima stesura del codice Bolognese dell'Archiginnasio B. 1484; Bd. 2: La seconda stesura dai codici della Biblioteca Nazionale di Parigi, lat. 4593 e lat. 14622 (Istituto per la storia dell'Università di Bologna, Opere dei Maestri 2) (Milano 1961).

<sup>16)</sup> Enthalten in der Druckausgabe von Rolandins Summa (Venedig, apud Iuntas, 1546).

<sup>17)</sup> Schwarz (wie Anm. 13) S. 89—90.

<sup>18)</sup> In der Druckausgabe (wie Anm. 16) Bd. 2, fol. 72<sup>v</sup>. Das Mißverständnis dürfte auf die von Schwarz verwendete Druckausgabe Speyer 1610 zurückgehen, in der der Text Rolandins und der seiner Kommentatoren Petrus de Unzola und Petrus de Boatteris so abgedruckt ist, daß nicht zu erkennen ist, was von wem stammt.

<sup>19)</sup> Rolandinus (wie Anm. 16) Bd. 1, S. 8—20; ebd. Bd. 2, S. 7—18.

<sup>20)</sup> S. Furtenbach (Hg.), Ars notariatus. Ein kurialer Notariatstraktat des 15. Jahrhunderts, in: Öst. Archiv f. Kirchenrecht 30 (1979) 3—22 und 299—328; in der Einleitung Hinweise zur mittelalterlichen Notariatsliteratur, S. 5—11.

<sup>21)</sup> Vgl. K. N. Nörr, Die kanonistische Literatur, in: Coing (wie Anm. 2) S. 365—382, bes. S. 376.

<sup>22)</sup> Über Leben u. politische Lehren vgl.: J. A. Cantini, Sinibalde dei Fieschi, in: DDC Bd. 7, Sp. 1029—1039; über den Dekretalenkommentar Ch. Lefèvre in: DDC Bd. 7, Sp. 1054—1062.

<sup>23)</sup> Lefèvre (wie Anm. 22) Sp. 1055.

<sup>24)</sup> Über Leben und Schriften vgl. Ch. Lefèvre, Hostiensis, in: DDC Bd. 5, Sp. 1211—1227; A. M. Stickler, in: LThK (2. Aufl. Freiburg 1967) Bd. 5, S. 200.

<sup>25)</sup> Vgl. P. Legendre, La pénétration du droit romain dans le droit canonique classique de Gratien à Innocent IV (Paris 1964) S. 67 ff.; Ch. Lefèvre.

La formation du droit classique, in: G. le Bras, Ch. Lefèvre, J. Rambaud, L'Age classique 1140—1378 (Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident, Bd. 7) (Paris 1965) S. 167—185.

<sup>26)</sup> X 2.22.2.

<sup>27)</sup> X 2.23.11.

<sup>28)</sup> X 4.4.3; vgl. P. Leisching, Eheschließungen vor dem Notar im 13. Jahrhundert, in: ZRG KA 63 (1977) S. 20—46.

<sup>29)</sup> X 2.22.6.

<sup>30)</sup> X 2.22.10.

<sup>31)</sup> X 2.19.11.

<sup>32)</sup> So R. Naz, Notaire, in: DDC Bd. 6, Sp. 1016.

<sup>33)</sup> X 2.26.13.

<sup>34)</sup> X 3.50.8.

<sup>35)</sup> X 5.7.13.

<sup>36)</sup> X 2.22.15.

<sup>37)</sup> X 2.22.16.

<sup>38)</sup> Vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. 1, (2. Aufl. Berlin 1912) S. 627; O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (HdB der mittelalterlichen u. neueren Gesch., Abt. 4, Teil 3) (München — Berlin 1911) S. 22.

<sup>39)</sup> P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener Hist. Stud., Abt. Geschichtl. Hilfswiss. Bd. 1) (2. Aufl. Kallmünz 1967) S. 11.

<sup>40)</sup> P. Weimar, Die legistische Literatur der Glosatorenzeit, in: Coing (wie Anm. 2) S. 171.

<sup>41)</sup> Vgl. L. Buisson, Potestas et Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht Bd. 2) (Köln — Graz 1958) S. 78—87; Ch. Lefèvre, La Théorie générale du droit, in: G. le Bras (wie Anm. 25) S. 367—384; H. Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. 1: die Grundlagen (Frankfurt 1970) S. 132—145 (zur päpstlichen und kaiserlichen bzw. königlichen Gesetzgebungskompetenz); D. Wyduckel, Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (Schr. z. Verfassungsgesch. Bd. 30) (Berlin 1979) S. 88—101.

<sup>42)</sup> Enthalten in der Ausgabe von Rolandins Summa (wie Anm. 16) fol. 476<sup>r</sup>.

<sup>43)</sup> Zu X 2.22.15 nr. 3 und zu X 2.22.10 nr. 28.

<sup>44)</sup> Deut. 19,15; Mt. 18,15; X 2.20.4.

<sup>45)</sup> J. A. Cantini, De autonomia iudicis saecularis et de Romani Pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV, in: Salesianum Bd. 23 (1961) S. 419—434.

<sup>46)</sup> Ebd. (wie Anm. 45) S. 437—442.

<sup>47)</sup> Vgl. auch seinen Kommentar zu X 2.22.2., nr. 9.

<sup>48)</sup> Vgl. den Ausdruck *legales tabelliones* bei Konrad von Mure in dessen 1275 verfaßten *Summa de arte prosandi*, hg. v. L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhun-

derts (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 9) (München 1863) S. 476.

<sup>49)</sup> In der Ausgabe der Summa Rolandini (wie Anm. 16) fol. 145<sup>r</sup> bei der Kommentierung eines in Kap. 5 seiner Summa enthaltenen Formulars für eine Notarsernennung.

<sup>50)</sup> Summa, De fide instr., nr. 3.

<sup>51)</sup> Summa, Ne clerici vel monachi etc., nr. 5 u. nr. 6.

<sup>52)</sup> Lefèvre (wie Anm. 24) Sp. 1226.

<sup>53)</sup> Lectura ad X 3.50.8, nr. 6.

<sup>54)</sup> Vgl. z. B. Duranti, Spec. iud. II, 2, De instr. ed. § 2, nr. 11.

<sup>55)</sup> Lectura ad X 3.50.8., nr. 6.

<sup>56)</sup> Lectura ad X 1.6.42., nr. 32.

<sup>57)</sup> Summa, Ne clerici vel monachi, nr. 6 mit Allegation von Massana (X 1.6.56); gemeint ist Jacobus von Albenga, der in Bologna Lehrer des Hostiensis im kanonischen Recht war, vgl. Lefebvre (wie Anm. 24) 1211.

<sup>58)</sup> Lectura ad X 1.6.42., nr. 32—33.

<sup>59)</sup> Kommentar zu X 1.6.42, nr. 1.

<sup>60)</sup> Vgl. dazu: A. Rivera Damas, Pensamiento político de Hostiensis (Studia et textus historiae juris canonici Bd. 3) (Zürich 1964) S. 203—212; der Vf. berücksichtigt die Notariatstheorie des Hostiensis nicht.

<sup>61)</sup> Ebd. (wie Anm. 60) S. 213—225.

<sup>62)</sup> Schwarz (wie Anm. 13) S. 58.

<sup>63)</sup> Zu X 4.17.13., nr. 22—26.

<sup>64)</sup> Nörr (wie Anm. 9) 394.

# Öffentliche Notare in der Bischofsstadt Chur im 14. Jahrhundert

OTTO P. CLAVADETSCHER

Der geographischen und sprachlichen Mannigfaltigkeit Graubündens entspricht diejenige der rechtsgeschichtlichen Entwicklung. An den Renuntiationen<sup>1)</sup> und am Beurkundungswesen<sup>2)</sup> etwa kann deutlich abgelesen werden, daß die Alpenkette eine Grenze zwischen dem südlichen und dem nördlichen Rechtsgebiet bildete. Die italienisch sprechenden Südtäler gehören auch rechtsgeschichtlich zu Norditalien, obschon sie zum Teil bereits seit dem Hochmittelalter unter der Herrschaft des Bischofs und Hochstifts Chur standen<sup>3)</sup>. Es liegt also die für den Rechtshistoriker nicht erstaunliche Situation vor, daß die rechtliche Tradition sich als stärker erwies als die politische Zugehörigkeit. Der praktisch monatelange Unterbruch der Verbindungen im Winter dürfte diese historischen und kulturellen Gegebenheiten noch unterstützt haben.

In den Südtälern hielt sich die lateinische Notarsurkunde während des ganzen Mittelalters, in Nordbünden setzte sich anstelle der unbesiegelten rätischen Urkunde im 13. Jahrhundert die Siegelurkunde durch, während das Engadin und das Münstertal als Übergangszonen mit Mischformen angesprochen werden müssen, in denen neben der von Süden eindringenden Notarsurkunde Reste der rätischen Urkunde und Einflüsse der nördlichen Siegelurkunde faßbar sind. Hier spielten für die Verwendung der Siegel-, Notars- oder gemischten Urkunde auch politische und soziale Faktoren eine Rolle<sup>4)</sup>.

Die im 14. Jahrhundert in Nordbünden spärlich erscheinenden Notarsurkunden — seien es reine oder Mischformen — verdanken ihre Existenz Notaren, die aus dem Bistum Konstanz zugewandert sind. Der Vergleich ihres

Formulars mit demjenigen der südlichen Notarsurkunden läßt darüber keinen Zweifel aufkommen. Die Notarsurkunde in Chur gehört demnach zur Geschichte des südwestdeutschen Notariats, welches P.-J. Schuler<sup>5)</sup> in einem umfassenden, gründlichen Werk dargestellt hat. Da er sich im wesentlichen auf die Bistümer Konstanz und Basel beschränkte, mag der vorliegende Aufsatz als kleine Ergänzung dienen. Der in einer Festschrift zur Verfügung stehende Raum verbietet von selbst eine vollständige Darstellung des Churer „Notariats“. Doch vermögen vielleicht die dargelegten Sachverhalte und Überlegungen das Bild des südwestdeutschen Notariats etwas abzurunden.

In Nordbünden war die Tätigkeit der Notare auf die Bischofsstadt Chur beschränkt. Wie in andern Gegenden des Deutschen Reichs vermochten also die Notare auf dem Lande oder in kleineren Städten nicht Fuß zu fassen. Eine geringfügige Ausnahme bildet die durch Johann von Wälschingen aus Schaffhausen, *bacalarius et licentiatius* der sieben freien Künste der Universität Paris, öffentlicher Notar und Schreiber und geschwornener Notar des Klosters Disentis, vorgenommene Vidimierung der Disentiser Privilegien in einem Kopiale, wobei er jedes Stück mit *signum tabellionis* und Notarsvermerk versah. Die Glaubwürdigkeit des öffentlichen Notars kam hier dem Kloster zugut, aber nötig war er doch in erster Linie als Klosterschreiber<sup>6)</sup>. Bedeutungslos für das Notariat in Nordbünden ist auch eine in Disentis ausgestellte Urkunde vom 27. November 1371<sup>7)</sup>, durch welche das Kloster an Gemeinden des Blegniotals Alpen verpfändete. Es handelt sich um eine „Empfängerfertigung“ durch

Jacobinus de Castelatio, Notar des Val Blegnio, der als öffentlicher Notar amtete, wenn auch — wie bei den meisten andern südlichen Notaren — von kaiserlicher Autorisierung keine Rede ist, sondern diese durch die Talgemeinde oder deren Herren geschah.

Ebenfalls wie in andern deutschen Gebieten erscheinen im 13. Jahrhundert gelegentlich notarii, die aber als bloße Schreiber zu betrachten sind<sup>8)</sup>. Ob auch in Chur öffentliche Notare in anderer Stellung schon im beginnenden 14. Jahrhundert tätig waren, läßt sich nicht feststellen. Am ehesten wäre dies anzunehmen für den geistlichen Richter Johann Kotmann, welcher als Student in Bologna, als Magister und Kanoniker, nicht aber als Notar bezeugt ist<sup>9)</sup>.

Der erste Beleg für einen öffentlichen Notar in Chur stammt von 1346. *Cōno de Luceria, Curiensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius*, vidimiert eine bischöfliche Schenkungsurkunde von 1327 zugunsten des Domkapitels<sup>10)</sup>. Die Verbreitung der Notare nahm den gleichen Weg, den wir auch für das Offizialat, die römisch-rechtliche Terminologie<sup>11)</sup> und anderes nachweisen können: Rhonetal — Rheintal — einerseits rheinabwärts — andererseits nach Osten über Konstanz nach Chur. Der Bischofssitz mit seiner Verwaltung zog Notare offensichtlich an, denn in dazwischenliegenden nichtbischöflichen Städten sind die Notare etwas später nachweisbar. Nach Schuler<sup>12)</sup> erscheinen öffentliche Notare erstmals: Freiburg 1320, Basel 1323, Konstanz 1344, Chur 1354, Wil 1381, St. Gallen 1387. Auch hier wird der nördliche Weg nach Chur wieder deutlich, müßte doch die notarielle Beurkundung hier viel früher erscheinen, wenn sie von den Südtälern her übernommen worden wäre.

Als Grundlage für einige Überlegungen zur Tätigkeit der Notare im spätmittelalterlichen Chur diene eine Zusammenstellung der Stellung und Tätigkeit der wenigen öffentlichen Notare:

1) Kuno von Luzern (*Cōno de Luceria, Curiensis dyocesis, publicus imperiali auctori-*

*tate notarius*): am 17. August 1346<sup>13)</sup> stellte er ein Vidimus einer bischöflichen Urkunde von 1327 für das Domkapitel aus; es siegelt der Bischof, der Notar unterfertigt die Notarsurkunde mit seinem *signum tabellionis* und dem Notarsvermerk. Es handelt sich also um eine besiegelte Notarsurkunde. — 16. März 1350<sup>14)</sup>; der geistliche Richter von Chur beurkundet durch Siegelurkunde einen Hauskauf in Chur, aus der Schrift geht aber hervor, daß sie von Kuno von Luzern geschrieben wurde, der wohl Formeln der Notarsurkunde (besonders Renuntiationen) verwendet, sonst aber nicht in Erscheinung tritt (weder Signum noch Notarsvermerk).

2) Petrus Kotman von Beromünster im Bistum Konstanz (*Petrus dictus Kotman de Berona, clericus resp. subdiaconus Constantiensis dyocesis, publicus imperiali auctoritate notarius*): am 23. Mai 1354<sup>15)</sup> vidimierte er auf Bitten des Domdekans zwei Urkunden, Notarsurkunden mit *signum tabellionis* und Notarsvermerk, besiegelt (*coappenso*) durch das geistliche Gericht, vom Notar selber geschrieben. — 27. Januar 1356<sup>16)</sup>; reine Notarsurkunde, Verzicht eines Geschwisterpaars zugunsten des Klosters Churwalden, *signum tabellionis* und Notarsvermerk. — Diesen zwei Notarsurkunden mit Signum des öffentlichen Notars Petrus Kotmann stehen aber sechs Siegelurkunden<sup>17)</sup> gegenüber, die nach dem paläographischen Befund wohl von ihm geschrieben wurden, sonst aber mit der Notarsurkunde nichts zu tun haben, wenn wir von der Invokation der Urkunde vom 1. Juni 1359<sup>18)</sup> absehen. Aussteller sind der Bischof, die Äbtissin von Cazis, Symon Panigad und Kunigunde von Vaz. Siegler sind die Aussteller, respektive Bischof und Domkapitel, Äbtissin und Konvent. Kunigunde von Vaz hat die Urkunde in Maienfeld ausgestellt, besiegelt ist sie durch Kunigunde und deren Gemahl und Schwager, Friedrich und Donat von Toggenburg. Kotmann war also auch außerhalb Churs als Schreiber tätig, verfaßte aber dort nur subjektive Siegelurkunden. 1364/65 war er Ge-

neralvikar (und geistlicher Richter) in Chur, 1371 Domherr in Brixen, 1373—1395 auch Custos am Chorherrenstift Zofingen, 1374 päpstlicher Kaplan und 1385 Kaplan der Grafen von Kyburg<sup>19</sup>). Als Generalvikar investierte er am 7. April 1365<sup>20</sup>) den neuen Pfarrer in Schnifis durch eine subjektive Siegelurkunde mit dem Siegel des Vikariats. Nichts in der ganzen Urkunde ließe vermuten, daß der Aussteller *notarius publicus* gewesen sei; wir wissen dies nur aus den beiden oben erwähnten Instrumenten.

3) Burkhard Atz (Atzonis), Konstanzer Kleriker. 1349 reservierte ihm der Papst Kanonikat und Pfründe in Chur, wobei er nicht als Notar bezeichnet wird<sup>21</sup>). Am 31. Mai 1357 unterschrieb er als *publicus imperiali auctoritate notarius* mit *signum tabellionis* und Notarsvermerk zwei Urkunden Bischof Peters für das Domkapitel im Streit um die Kirchen Schams und Zuoz<sup>22</sup>). Beide sind subjektiv abgefaßt und vom Bischof besiegelt; die eine beginnt mit der Invokation, die andere direkt mit dem Aussteller (*Petrus*...). Es handelt sich demnach um zwei Siegelurkunden, die auch noch durch den Notar bekräftigt wurden (*propria manu subscripsi*), aber auch ohne *Signum* und Notarsvermerk als besiegelte Bischofsurkunden volle Gültigkeit gehabt hätten. Der Notarsvermerk ist hier bloßer Schreibervermerk. 1380/81 ist Atz im päpstlichen Supplikenregister als Kanoniker erwähnt<sup>23</sup>), er scheint aber nie Domherr geworden zu sein.

4) Ulrich Kotmann von Konstanz (*Vlricus Kotman de Constantia, publicus auctoritate imperiali notarius*). 18. März 1365<sup>24</sup>), reine Notarsurkunde, mit seinem *signum tabellionis* und dem Notarsvermerk beglaubigt. Inhaltlich ist es ein Compromissum im Streit zwischen Gaudenz von Planaterra und dem Domkapitel. Drei Tage später<sup>25</sup>) beurkundete der geistliche Richter von Chur einen Verzicht zugunsten des Domkapitels in der Form einer objektiven, aber von ihm besiegelten Urkunde, die auch noch durch das *Signum* und den Notarsvermerk Ulrich Kot-

manns beglaubigt ist. Dem Formular nach handelt es sich weitgehend um eine Notarsurkunde (*coram nobis, notario publico infra-scripto et testibus subnotatis*...), in der Beglaubigung geht aber das Siegel voran (*sigillum iudicii nostri unacum signo notarii publici subnotati*...). Sonst ist über Ulrich Kotmann nichts bekannt, auch die Konstanzer Bischofsregesten nennen ihn nicht.

5) Johann Preconis (Weibel) von Möhringen, Subdiakon (*Johannes Preconis de Meringen, Constantiensis dyocesis, publicus auctoritate imperiali notarius curie Curiensis iuratus*). Er schrieb in Chur, wohin er als Schulmeister (*doctor puerorum*) gekommen war, während eines Vierteljahrhunderts (1373—1398) eine größere Zahl von Urkunden. Schon aus der Titulatur geht klar hervor, daß er seine Schreibertätigkeit primär als geschworener Schreiber der Churer Kurie ausübte und nicht als öffentlicher Notar, nennt er sich selbst doch immer wieder *publicus auctoritate imperiali notarius curie Curiensis iuratus*. Wohl war er *publicus notarius*, für seine Schreibertätigkeit in Chur als *notarius curie Curiensis iuratus* aber war er selbstverständlich nicht durch den Kaiser, sondern durch den Bischof autorisiert. — 15. Juli 1373<sup>26</sup>): subjektive Siegelurkunde, besiegelt durch die fünf Schiedsrichter, aber Invokation, *Signum* und Notarsvermerk (*unaque cum subscriptione et signo publici notarii*). — 31. Januar 1376<sup>27</sup>): Erbeneinsetzung zugunsten des Klosters Pfäfers, subjektive Urkunde mit Siegel des Ausstellers und des geistlichen Gerichts, zusätzlich *Signum* und Notarsvermerk (*ac subscriptione signique publici notarii appositione*). — 20. April 1376<sup>28</sup>): Verzicht zugunsten des Domkapitels in der Form der subjektiven Siegelurkunde mit *Signum* und Notarsvermerk. — 23. April 1376<sup>29</sup>): Verzicht zugunsten des Domkapitels, in der Form der objektiven Notarsurkunde, besiegelt durch Aussteller, mit subjektiver Siegelankündigung und anschließendem *Signum* und Notarsvermerk (*una cum*... *signo publici notarii*). Der glei-

che Rechtsakt wurde einmal in der Form der subjektiven Siegelurkunde mit Notarsvermerk und einmal in derjenigen der objektiven, aber besiegelten Notarsurkunde beurkundet. — 29. November 1376<sup>30</sup>): Vidimus für das Domkapitel, reine objektive Notarsurkunde mit Signum und Notarsvermerk. — 15. Juli 1377<sup>31</sup>): das geistliche Gericht beurkundet in objektiver Form eine Jahrzeitstiftung, Siegel des Gerichts, Signum und Notarsvermerk. — 9. September 1377<sup>32</sup>): Vidimus für den Bischof in der Form der reinen Notarsurkunde. — 29. Dezember 1379<sup>10</sup>): Vidimus für das Domkapitel als reine Notarsurkunde. — 2. März 1380<sup>33</sup>): Beurkundung der Zahlungsverpflichtung des Kanonikers Philipp von Montfort gegenüber dem Domkapitel, in der Form der reinen Notarsurkunde. — 1. Juni 1380<sup>34</sup>): Schenkung eines Klerikers ans Domkapitel, subjektive Siegelurkunde mit Invokation, anschließend Notarsvermerk (*cum subscriptione notarii publici*), dem zweifellos ein Signum vorausgegangen ist, welches aber in der nur kopialem Überlieferung fehlt. — 6. November 1381<sup>35</sup>): Verzicht eines Predigerbruders gegenüber dem Domkapitel, subjektive Siegelurkunde mit Siegel des Ausstellers und seines Priors, es folgen das angekündigte Signum und der Notarsvermerk. — 26. Februar 1382<sup>36</sup>): Vidimus für den Bischof, in der Form der reinen Notarsurkunde (*in hanc publicam formam . . . redegi signo quoque meo solito et consueto signavi . . .*). — 13. Juni 1382<sup>37</sup>): Appellation gegen ein Urteil des geistlichen Gerichts, in der Form der reinen Notarsurkunde (*in hanc publicam formam . . .*). — 4. Juli 1382<sup>38</sup>): ein Churer Bürger verkauft einem Bewohner des benachbarten Dorfes Malix eine Wiese zu Malix. Die subjektive Urkunde ist durch den Aussteller und dessen Bruder, welcher Kanzler zu Chur war, besiegelt, jedoch von Johannes Preconis geschrieben, wie aus der Schrift hervorgeht. Der Notar Preconis ist demnach als bloßer Schreiber tätig ohne jeden Anteil an der Beglaubigung der Urkunde. — 30. März 1383<sup>39</sup>): das geistliche

Gericht beurkundet eine Schenkung an den Bischof in der Form einer objektiven Urkunde mit Invokation, der Richter kündigt aber in subjektiver Form das Siegel des Gerichts an, zusätzlich siegelt der Schenker, dann folgen Signum und Notarsvermerk (*una cum appensione sigillorum . . . consignavi*). *Consignavi* enthält wohl das Eingeständnis, daß es sich bei der Anbringung des Signum und Notarsvermerks nur um eine sekundäre, zusätzliche Beglaubigung handelt. Es liegt eine besiegelte Notarsurkunde vor. — 20. Oktober 1384<sup>40</sup>): Schenkung an den Bischof in der Form der besiegelten Notarsurkunde, Siegel des Schenkers, darauf folgen Signum und Notarsvermerk mit *consignavi* wie oben. — 20. April 1389<sup>41</sup>): der Domdekan und je ein Zugesetzter, nämlich Johannes, Schulmeister und geistlicher Richter von Chur, und Konrad Trittabas, Kaplan des Konrad-Altars, fällen einen Schiedsspruch zwischen dem Kloster Churwalden und Laien im Streit um Güter und Zinsen in Zizers, Urkunde nur kopialem überliefert, aber die Siegel aller drei Schiedsrichter sind angekündigt, reine subjektive Siegelurkunde. Nun handelt es sich bei den beiden Zugesetzten aber um zwei öffentliche Notare, Johann Preconis und den unten unter 7) zu behandelnden Konrad Trittabas. Sie siegeln also wie irgendein geistlicher Würdenträger oder ein Laie, wenn es sich um einen Streit zwischen Kloster und Laien handelt. — 13. März 1394<sup>42</sup>): Jahrzeitstiftung ans Domkapitel durch einen Kaplan, in der Form der objektiven Notarsurkunde, ohne Besiegelung, Notarsvermerk mit *signavi*, nicht *consignavi*, was genau zutrifft, da das Signum hier die einzige Beglaubigung darstellt. — 23. Dezember 1394<sup>43</sup>): Vidimus von drei Königsurkunden für den Bischof, in der Form der reinen Notarsurkunde, mit Notarsvermerk, während in der nur kopialem Überlieferung das Signum fehlt. — 20. März 1396<sup>44</sup>): Vidimus für den Bischof, in der Form der reinen Notarsurkunde, Signum und Notarsvermerk des Johann Preconis und des Konrad Trittabas,



weshalb Preconis mit Recht den Begriff *consignare* gebraucht. Die Vidimierung der Urkunden geschah durch Trittabas (*transsumpsi*). — 11. Juli 1396<sup>45</sup>): zwei Vidimusurkunden von Privilegien Kaiser Karls IV. für den Bischof, als reine Notarsurkunden mit Signum und Notarsvermerk. — 23. Juli 1396<sup>46</sup>): Vidimus, ebenso. — 23. Juli 1396<sup>47</sup>): zwei Vidimusurkunden des geistlichen Gerichts Chur für das Kloster St. Luzi in der Form der objektiven Notarsurkunde mit Invokation, besiegelt mit dem Siegel des geistlichen Gerichts, Signum und Notarsvermerk (*consignavi*). — 11. Juni 1398<sup>48</sup>): der geistliche Richter beurkundet eine Selbsttradition ans Kloster Pfäfers in der Form der objektiven Notarsurkunde, aber mit den Siegeln des Richters und des Tradenten, Signum und Notarsvermerk (*consignavi*). — Am 21. August 1398<sup>49</sup>) verzichtete der Domherr und Official Johannes Preconis vor dem Dekan zugunsten des Domkapitels auf ein Haus in Chur, er tat dies in der Form einer objektiven, aber mit den Siegeln des Dekans, des geistlichen Gerichts und eines Kaplans versehenen Notarsurkunde, welche der Notar Konrad Trittabas mit Signum und Notarsvermerk zusätzlich beglaubigte. — Preconis ist 1387/8 als Subdiakon bezeugt, 1373—1389 als Schulmeister der Domschule, 1383—1386 als Kanzler der Stadt Chur, 1396—1398 als Kanoniker, 1387—1398 als geistlicher Richter. Er starb am 17. September 1399<sup>50</sup>).

6) Anton Lentfrid von Chur (*Anthonius Lentfrid, clericus Curiensis diocesis, imperiali auctoritate publicus notarius*), Sohn des Churer Bürgers und Gotteshausmanns Anton Lentfrid. Am 1. September 1388<sup>51</sup>) vidimierte er für das Domkapitel zwei Urkunden, und zwar in der Form der reinen Notarsurkunde mit Signum und eigenhändigem Notarsvermerk, während die Urkunde von einem andern, nicht genannten Schreiber geschrieben ist. Weitere Beurkundungen durch ihn sind nicht bekannt, doch spielte er eine nicht unbedeutende Rolle als Rechtsvertreter und ju-

ristischer Berater des Bischofs und als bischöflicher Kanzler. Seine für den Sohn eines Eigenmannes recht erfolgreiche Laufbahn führte über ein bepfründetes Kanonikat zur Domkustorei<sup>52</sup>). Erwähnenswert ist noch ein Vitalrevers seiner *clavigera* Agnes am Bühl, der nicht etwa durch ihn in Form einer Notarsurkunde ausgestellt wurde, sondern als von ihm besiegelte subjektive Siegelurkunde<sup>53</sup>). Er starb am 16. September 1441<sup>54</sup>).

7) Konrad Trittabas, *sacerdos (Conradus Trittabz, clericus Curiensis, publicus auctoritate imperiali notarius*, respektive *publicus auctoritate imperiali notarius curie Curiensis*, respektive *curie Curiensis iuratus publicus auctoritate imperiali notarius*). Er war 1389 Kaplan am Konrad-Altar der Kathedrale Chur<sup>41</sup>), 1403/05<sup>55</sup>) Kaplan am Jakob-Altar ebenda, Priester, 1390 päpstliche Provision für ein Kanonikat in Chur<sup>56</sup>), ist aber als Domherr nicht nachweisbar. — 2. Januar 1394<sup>57</sup>): Vidimus des geistlichen Richters in Chur für das Kloster Pfäfers, als subjektive Siegelurkunde mit dem Officialatssiegel, das folgende Signum und der Notarsvermerk sind im Text nicht angekündigt. — Am 20. April 1389<sup>58</sup>): besiegelte er mit andern Schiedsrichtern einen Spruch (siehe oben unter Preconis). — 20. März 1396<sup>59</sup>): Vidimus des Schiedsspruchs von 1396 durch die Notare und Schiedsrichter Preconis und Trittabas für den Bischof, als reine Notarsurkunde mit den Signa und Notarsvermerken der beiden Notare (siehe oben unter Preconis). — Am 22. April 1396<sup>60</sup>) bestellte ihn der Abt von St. Gallen mit andern zusammen als Procurator für einen Prozeß vor dem Official in Chur. — 21. August 1398<sup>61</sup>): Verzicht des Officials Preconis gegenüber dem Domkapitel, besiegelte Notarsurkunde mit Signum und Notarsvermerk des Konrad Trittabas (siehe oben unter Preconis). — 3. Februar 1401<sup>62</sup>): *missio in possessionem* nach einem Schiedsspruch, reine Notarsurkunde. — Am 11. November 1403<sup>63</sup>) verlieh er als Kaplan des Jakob-Altars durch reine Siegelurkunde ein Erblehen in Chur, ebenso am

8. Januar 1405<sup>64</sup>). — Die Formulierung des Notarsvermerks zeigt wieder wie bei Preconis, daß die eigentliche Schreibertätigkeit (*notarius curie Curiensis iuratus*) im Vordergrund stand. Er starb am 27. September 1411<sup>65</sup>). Was läßt sich nun aus diesem eher spärlichen Quellenmaterial schließen? Von den sieben während des 14. Jahrhunderts in Chur tätigen *notarii publici* stammen fünf aus der Diözese Konstanz, nämlich Kuno aus Luzern, Peter Kotmann aus Beromünster, Ulrich Kotmann aus Konstanz, Johann Preconis aus Möhringen, während Burkhard Atz einfach als *clericus Constantiensis* bezeichnet wird. Gegen Ende des Jahrhunderts gesellen sich zu ihnen zwei Churer Kleriker, Anton Lentfried aus einem Churer Bürgergeschlecht und der nicht näher bestimmbare Konrad Trittabas. Hinzuweisen ist vor allem auf die erstaunliche Tatsache, daß kein einziger Notar — auch im 15. Jahrhundert nicht — aus den Südtälern stammt, wo das öffentliche Notariat weit verbreitet war. Die Tätigkeit öffentlicher Notare in Chur geht also vollständig auf konstanzisches Vorbild zurück. Es läßt sich denn auch feststellen, warum und in welcher Funktion diese Notare nach Chur gekommen sind. Kuno von Luzern muß als Schreiber der bischöflichen Kurie angesprochen werden, stellt er doch ein Vidimus mit bischöflichem Siegel aus und schreibt eine Siegelurkunde des geistlichen Gerichts. Könnte man bei Petrus Kotmann aufgrund seiner zwei reinen Notarsurkunden zunächst noch annehmen, er sei tatsächlich als öffentlicher Notar nach Chur gekommen, so zeigt seine Schreibertätigkeit im Dienste des Bischofs bald, daß er „hauptamtlich“ bischöflicher Schreiber gewesen ist, aber auch für Weltliche Siegelurkunden geschrieben hat. Wohl stieg er 1364/65 zum Generalvikar auf, doch scheint ihm dies nicht genügt zu haben. Er verließ offenbar Chur, wurde Domherr in Brixen und Kaplan der Kyburger. 1349 reservierte der Papst Burkhard Atz ein Kanonikat in Chur. Dieser hat demnach eine leider

nicht nachweisbare Tätigkeit in Chur ausgeübt, um in den Besitz einer Kanonikerpfürnde gelangen zu können. Die 1380/81 vom Papst bewilligte Supplik für ein Kanonikat in Chur scheint aber nicht wirksam geworden zu sein. Er ist nie als Kanoniker bezeugt, und da er auch im Nekrolog nicht eingetragen ist, dürfte er Chur wieder verlassen haben. Auch Ulrich Kotmann muß als Schreiber der bischöflichen Kurie betrachtet werden, während Johann Preconis als Schulmeister der Domschule nach Chur gekommen ist. Gleichzeitig war er aber auch geschworener Schreiber der Kurie, später Kanzler der Stadt Chur und 1387—1398 geistlicher Richter. Als solcher erhielt er 1396 ein Kanonikat. Die Notarsvermerke zeigen deutlich, daß er primär im Dienste der bischöflichen Kurie stand, und zwar auch noch nach Erwerb der Kanonikerwürde. Das Schwergewicht der Tätigkeit Anton Lentfrids lag in der juristischen Beratung und Vertretung des Bischofs. Als bischöflicher Kanzler erhielt er ein Kanonikat und ca. 1411 die Kustorei. Aus dem Beginn seiner Tätigkeit in Chur, 1388, ist eine einzige Notarsurkunde erhalten. Er scheint die Schreibertätigkeit völlig aufgegeben zu haben, als er bischöflicher Diplomat und Berater geworden war.

Die Tätigkeit dieser Notare als *notarii publici* war also unbedeutend. Dies soll noch durch einige Zahlen unterstrichen werden. Aus der Zeit von 1346—1400 sind 16 reine Notarsurkunden und 21 Mischformen erhalten, welche in Chur ausgestellt worden sind. Gleichzeitig wurden dort mindestens 570 Siegelurkunden ausgefertigt. Berücksichtigt wurden dabei nur diejenigen Dokumente, welche sicher oder mit größter Wahrscheinlichkeit in Chur geschrieben wurden. Da in Siegelurkunden der Ausstellort oft fehlt, ist diese Zahl von 570 ein Minimum, während für die Notarsurkunde die Angabe des Ausstellorts streng vorgeschrieben war. Man muß also damit rechnen, daß das Verhältnis von Siegelurkunden einerseits und Notars-

und gemischten Urkunden andererseits tatsächlich noch krasser war. Man könnte nun einwenden, daß in Chur die notarielle Tätigkeit spät begonnen habe und die Verhältnisse bis 1400 deshalb wenig aussagekräftig seien. Ein Blick ins 15. Jahrhundert zeigt aber, daß von einem Aufschwung der notariellen Beurkundung keine Rede sein kann. In gleicher Weise wie für den Zeitraum 1346—1400 sind die Zahlen für zwei spätere Vergleichsperioden ermittelt worden. 1441—1450 stehen mindestens 158 Siegelurkunden 1 reinen Notarsurkunde und 10 Mischformen gegenüber. Für die Zeit von 1451—1460 lauten die entsprechenden Zahlen 120; 3; 8. Das Verhältnis ist etwa gleich geblieben, auf 14—16 Siegelurkunden ist eine Notarsurkunde oder gemischte Urkunde erhalten geblieben. Bekannt ist noch die Gesamtzahl der reinen Notarsurkunden des 15. Jahrhunderts. Es sind knappe 50, mit andern Worten: Nur aus jedem zweiten Jahr des 15. Jahrhunderts ist eine Urkunde erhalten geblieben, die allein durch die notarielle Beglaubigung gültig war. Selbstverständlich ist mit erheblichen Verlusten zu rechnen. Für das Verhältnis Siegelurkunde — Notarsurkunde spielt dies jedoch keine Rolle, da beide Urkundenarten von den Verlusten betroffen worden sind. Schon von der Zahl her muß also die Bedeutung der Notarsurkunde und der notariellen Tätigkeit in Chur als sehr gering veranschlagt werden. Dabei sei nicht übersehen, daß die Notare indirekt doch auf das Beurkundungswesen eingewirkt haben, indem wohl durch sie gewisse Formeln der Notarsurkunde wie etwa die Invokation, die Renuntiationen in Siegelurkunden gelangt sind.

Entscheidend ist aber die der notariellen Beurkundung innewohnende Glaubwürdigkeit. Hier zeigt nun das bescheidene Urkundenmaterial von Chur doch wichtige Grenzen auf. Die überwiegende Zahl der von Notaren geschrieben und mit ihrem Signum versehenen Urkunden sind besiegelt. Das kann doch nur heißen, daß die notarielle Beglaubigung allein nicht der Rechtsauffas-

sung in Chur entsprach. Reine Notarsurkunden wurden ausschließlich im geistlichen Bereich verwendet. Hier entfaltete die kirchliche Gesetzgebung (Dekretale Alexanders III., 4. Laterankonzil 1215) gewisse Wirkungen. Aber auch im kirchlichen Bereich steht die Notarsurkunde gegenüber der Siegelurkunde weit zurück. Die 16 in Chur ausgestellten reinen Notarsurkunden des 14. Jahrhunderts betreffen 10 Vidimierungen und je einen Verzicht zugunsten eines Klosters auf Rechte an einem Haus in dessen Eigentum, ein Compromissum, eine Zahlungsverpflichtung eines Kanonikers gegenüber dem Domkapitel, eine Appellation, ein Versprechen eines ehemaligen Mönchs gegenüber dem Abt, eine Jahrzeitstiftung eines Altaristen ans Domkapitel. 7 der 10 Vidimusurkunden wurden auf Begehren des Bischofs, die andern 3 für das Domkapitel ausgestellt. Dies läßt sich leicht erklären. Ein Vidimus für den Bischof konnte nicht mit dem Siegel des Bischofs, des Domkapitels oder eines bischöflichen Beamten (Generalvikar, Offizial) versehen werden. Man konnte doch nicht selber durch Besiegelung bestätigen, daß die Abschrift einer Urkunde zu eigenen Gunsten echt sei! Hier schaltete man nun die *persona publica* ein, und zwar in der Person des öffentlichen Notars, der an der Kurie als Schreiber, Procurator o. ä. tätig war, der aber „nebenamtlich“ doch solche Vidimierungen als *notarius publicus* ausfertigen konnte. Es wäre nicht undenkbar, daß solche Tätigkeit in seinem „Gehalt“ inbegriffen war. Zudem mußten sich die geistlichen Petenten nicht an eine weltliche Behörde wenden, wie wir dies etwa aus Konstanz und andern süddeutschen Städten kennen, wo die Stadt immer wieder vidimiert hat. Spannungen zwischen dem Stadtherrn (Bischof) und der sich im 14./15. Jahrhundert langsam emanzipierenden Stadt dürften die Vidimierung durch einen öffentlichen Notar begünstigt haben. Im 15. Jahrhundert werden dann prozeßrechtliche Urkunden in der Form der reinen Notarsurkunde etwas häufiger, also Kund-

schaften, Vollmachten, Akten im Zusammenhang mit einer Bischofswahl, Besetzung von Dignitäten, Anzeigen, Publikationen, Ladungen, Proteste u. a. Hauptanwendungsgebiet der reinen Notarsurkunde bleibt aber auch im 15. Jahrhundert die Vidimierung. Nur eine ganz bestimmte Kategorie rechtlicher Handlungen konnte also durch die Notarsurkunde bezeugt werden. Ausgeschlossen blieben alle Rechtsgeschäfte, welche dauernde Wirkungen entfalteten. In dieser Beziehung besteht absolut kein Unterschied zwischen Stadt und Land. In der Bischofsstadt konnte ein Verkauf, ein Tausch, eine Zinsverpflichtung etc. ebenso wenig durch Notarsinstrument beglaubigt werden wie im benachbarten Domat/Ems, in Maienfeld oder irgendwo in Mittelbünden. Illustration zu diesem Sachverhalt sind die von „Notaren“ ausgestellten und selbst besiegelten reinen Siegelurkunden, wenn sie ein verpflichtendes Rechtsgeschäft tätigen wollten. Sie stellten in diesen Fällen weder selber eine Notarsurkunde aus noch ließen sie eine solche durch einen Kollegen ausfertigen. Nur ganz verschämt steht gelegentlich auf oder unter der *Plica manu propria* oder der bloße Name, vielleicht noch gefolgt von *scripsit*, keine Rede aber von *Signum* und Notarsvermerk, welche der Urkunde nach der Theorie die volle Glaubwürdigkeit verschafft hätten. Daß es unter diesen Umständen in Chur keine freie notarielle Tätigkeit gegeben haben kann, braucht nicht mehr weiter ausgeführt zu werden.

Ihre notarielle Tätigkeit übten die sieben genannten Notare alle mit kaiserlicher Autorisation aus (*imperiali auctoritate*). In keinem Fall ist aber bekannt, wer im Namen des Kaisers die Berechtigung verliehen hat. Im Süden herrschten auch in dieser Beziehung andere Verhältnisse. Im 12./13. Jahrhundert nennen sich norditalienische Notare *notarii sacri palatii*. Als durch die Katastrophe der Staufer die kaiserliche Autorität in Italien verschwunden war, autorisierten die lokalen Gewalten die Notare zu ihrer Tätigkeit, etwa

der Bischof von Como. In gleicher Weise nennen sich die Notare der Südtäler oft *notarius publicus Cumanus*, *notarius vallis Bregallie* (respektive *Engedine*), *notarius Cumanus et vallis Bregallie*, *notarius de Burmio*, *de Messocho*, *Pusclavii*. Es bedürfte einer Spezialuntersuchung, um abzuklären, wer die südlichen Notare autorisiert hat. Die Formulierung in einer Urkunde vom 16. Oktober 1352<sup>66</sup>) (*Johannes publicus notarius vallis Engedine per dominum episcopum Curiensem confirmatus*) macht es aber doch wahrscheinlich, daß dieses Recht im Bereich des Hochstifts Chur dem Bischof zukam, hier also gleiche Verhältnisse herrschten wie etwa in Como. Entsprechend müßte dann auch für den *notarius vallis Bregallie* bischöfliche Autorisierung angenommen werden. Nicht auszuschließen ist allerdings, daß im Verlaufe der spätmittelalterlichen Freiheitsbewegung im Bergell und Engadin dieses Recht von den Talgemeinden selber ausgeübt worden ist. Es besteht also kein Zweifel darüber, daß diese südlichen Notare öffentliche Notare waren, die im Gegensatz zu denen in Nordbünden alle Rechtsgeschäfte gültig beurkunden konnten. Von diesem Gesichtspunkt her empfiehlt es sich vielleicht, dem Begriff des *publicus notarius auctoritate imperiali* nicht zu große Bedeutung beizumessen.

Daß es auch in Chur *notarii publici* gegeben hat, ist urkundlich belegt. Fragen muß man sich aber ernsthaft, ob deswegen von einem öffentlichen Notariat in Chur gesprochen werden darf. Der Begriff des Notariats weckt doch die Vorstellung einer Institution. Wenn nun aber nur aus jedem zweiten Jahr eine reine Notarsurkunde erhalten ist, welche durch ihre Form volle Glaubwürdigkeit beanspruchen konnte, so scheint sich der Begriff „öffentliches Notariat“ für Chur doch zu verbieten. Im Süden dagegen waren öffentliche Notare tätig, sogar mehrere in einem Dorf, dort gab es ein öffentliches Notariat, auch wenn die *auctoritas imperialis* fehlte. Die Notare des Südens waren öffentliche Notare, sie konnten jedes Rechtsge-

schäft beurkunden und rechtsgültig beglaubigen, auch wenn ihre Autorisation nicht vom Papst oder Kaiser oder einem Pfalzgrafen stammte, sondern nur vom Bischof, einem andern Landesherrn oder von der Talgemeinde. Die erwähnten öffentlichen Notare in Chur besaßen die kaiserliche Autorisierung, ihr Tätigkeitsbereich war aber äußerst eingeschränkt, von einer allgemeinen, freien Tätigkeit im Sinne des Bologneser Notariats kann keine Rede sein. Sie sind im wesentlichen als Schreiber-Notare zu betrachten, denen gestattet war, Vidimierungen vorzunehmen und im kirchlichen Bereich gelegentlich notariell zu urkunden.

Methodisch wäre zwischen Titel und Funktion klar zu trennen. Im Süden nannten sich bei weitem nicht alle Notare *publici notarii*, waren es aber ihrer Funktion nach. Die Träger des Titels *notarius publicus* stellten wohl in Chur in ganz beschränktem Umfang Notarsurkunden aus, im wesentlichen waren sie *notarii iurati* der bischöflichen Kurie, des geistlichen Gerichts, des Domkapitels etc., die sich auch als *publici notarii* bezeichneten, wenn sie nur als Schreiber oder als „Mitbeglaubiger“ in Siegel- oder gemischten Urkunden erscheinen.

Es ist demnach weitgehend eine Frage der Definition und Terminologie, ob man in Chur von einem öffentlichen Notariat sprechen will. Genügt dazu, daß überhaupt einmal ein öffentlicher Notar eine oder einige wenige reine Notarsinstrumente ausgefertigt hat, so gab es auch in Chur ein öffentliches Notariat. Verlangt man aber, daß ein öffentlicher Notar, auch wenn er an der Kurie angestellt war, wenigstens einen gewissen Teil seiner Zeit der Herstellung von Notarsinstrumenten in eigener Kompetenz und Verantwortung widmete, so bleibt in Chur für diese Einrichtung kaum Raum.

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> O. P. Clavadetscher, Der Verzicht (renuntiatio) auf Exceptionen in den bündnerischen Urkunden des Mittelalters, in: Zs. f. Schweiz. Recht 77 (1958) S. 101 ff. u. 363 ff.

<sup>2)</sup> O. P. Clavadetscher, Zum Notariat im mittelalterlichen Rätien, in: Festschrift Friedrich Hausmann (Graz 1977) S. 81 ff.

<sup>3)</sup> O. P. Clavadetscher, Hostisana und pretium comitis, in: Schweiz. Zs. f. Geschichte 14 (1964) S. 227.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu Clavadetscher (wie Anm. 2).

<sup>5)</sup> Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl 1976).

<sup>6)</sup> Th. v. Mohr, Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, 4 Bde, Cur 1848–1865 (Bd. 3 und 4 v. C. v. Moor), hier: Bd. 4, Nr. 251 (*notarius publicus auctoritate imperiali nec non scriba et notarius . . . abbatis . . .*).

<sup>7)</sup> Bündner Monatsblatt 1954, S. 420.

<sup>8)</sup> 1229 *Ulricus clericus et notarius Curiensis* (Bündner Urkundenbuch, hg. v. E. Meyer-Marthaler u. F. Perret [Chur 1955 ff.] Bd. 2, Nr. 680). — 1244 Domherr *Ebirhardus notarius* (ebd. Nr. 807), sonst nur *scriba* genannt. — 1258 der Archidiakon *Rodolfus notarius noster (sc. episcopi)*, ebd. Nr. 928, 938, auch als *scriba* bezeichnet (ebd. Nr. 916). — Um 1290 mehrmals *Ulricus notarius domini episcopi* (o.ä.) (ebd. Bd. 3, Nr. 1202, 1216a, 1217, 1223, 1236, 1271).

<sup>9)</sup> O. P. Clavadetscher, Die geistlichen Richter des Bistums Chur (Ius Romanum in Helvetia Bd. 1 Basel — Stuttgart 1964) S. 51.

<sup>10)</sup> Urkunde im bischöfl. Archiv Chur (sub dato).

<sup>11)</sup> O. P. Clavadetscher, Wandlung der Rechtsprache im 13. Jahrhundert, in: Festschrift Karl Siegfried Bader (Zürich — Köln — Graz 1965) S. 88 f.

<sup>12)</sup> Schuler (wie Anm. 5) S. 74 ff.

<sup>13)</sup> Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).

<sup>14)</sup> O. Vasella, Geschichte des Predigerklosters St. Nicolai in Chur (Paris 1931) S. 108 Nr. 25.

<sup>15)</sup> Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).

<sup>16)</sup> Mohr (wie Anm. 6) Bd. 3, Nr. 64.

<sup>17)</sup> Bischöfl. Archiv Chur v. 17. März 1357, 23. April 1359 u. 18. Juni 1359; Mohr (wie Anm. 6) Bd. 3, Nr. 83, 101, 103 (= 91).

<sup>18)</sup> Mohr (wie Anm. 6) Bd. 3, Nr. 83.

<sup>19)</sup> Clavadetscher (wie Anm. 9) Nr. 52.

<sup>20)</sup> Stiftsarchiv Einsiedeln, F. PA 2 (Morel Reg. Einsiedeln Nr. 403).

<sup>21)</sup> K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte (Innsbruck 1908) Nr. 25 Nr. 91.

<sup>22)</sup> Mohr (wie Anm. 6) Bd. 2, Nr. 341, 342.

- 23) Repertorium Germanicum Bd. 1 (Berlin 1916) S. 14.
- 24) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 2, Nr. 302 (irrt. zu 1345).
- 25) Ebd. Bd. 3, Nr. 121.
- 26) Ebd. Bd. 3, Nr. 173.
- 27) Stiftsarchiv St. Gallen, Pfäfers (Wegelin Reg. Pfäfers Nr. 263).
- 28) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 3, Nr. 195.
- 29) Ebd. Bd. 3, Nr. 196.
- 30) Ebd. Bd. 3, Nr. 198.
- 31) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 32) Regest ohne Herkunftsangabe in meiner Sammlung. Sicher aus dem bischöflichen Archiv Chur, wahrscheinlich aus einem jüngeren Cartular.
- 33) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 23.
- 34) Ebd. Bd. 4, Nr. 31.
- 35) Vasella (wie Anm. 14) S. 120 Nr. 40.
- 36) Bischöfl. Arch. Chur (sub dato).
- 37) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 48.
- 38) Ebd. Bd. 4, Nr. 49.
- 39) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 40) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 41) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 138.
- 42) Ebd. Bd. 4, Nr. 181.
- 43) Ebd. Bd. 4, Nr. 189.
- 44) Ebd. Bd. 4, Nr. 211.
- 45) Bischöfl. Arch. Chur (sub dato).
- 46) Bischöfl. Archiv Chur, Cartular D f. 47.
- 47) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 217, 218.
- 48) Lichtensteinisches Urkundenbuch. Von den Anfängen bis zum Tode Bischofs Hartmanns von Werdenberg — Sargans — Vaduz 1416 (Vaduz 1948 = Anhang z. Jb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstentum Lichtenstein Bd. 42—47 [1942—47]) Nr. 159.
- 49) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 238.
- 50) Clavadetscher (wie Anm. 9) S. 53.
- 51) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 52) Bischöfl. Archiv Chur v. 10. Dezember 1402, 26. Februar 1407, 19. August 1412; R. Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven Bd. 3 (Basel 1928) Nr. 148 u. a.
- 53) Bischöfl. Archiv Chur, Cartular St. Luzi B. f. 292 (5. Juli 1432).
- 54) Necrologium Curiense, hg. W. v. Juvalt (Cur 1867) S. 94: *sacerdos canonicus et custos ecclesie Curiensis*.
- 55) Bischöfl. Archiv Chur v. 11. November 1403 und 8. Januar 1405.
- 56) Repertorium (wie Anm. 23) S. 21.
- 57) Stiftsarchiv St. Gallen, Pfäfers (Wegelin Reg. Pfäfers Nr. 317).
- 58) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 138.
- 59) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 60) H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 4 (St. Gallen 1899) Nr. 2111.
- 61) Mohr (wie Anm. 6) Bd. 4, Nr. 238.
- 62) Lichtensteinisches UB (wie Anm. 48) Nr. 166.
- 63) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 64) Bischöfl. Archiv Chur (sub dato).
- 65) Necrologium (wie Anm. 54) S. 97.
- 66) Gemeindearchiv Samedan, 2.

# Herrschaftliche und religiöse Bildinhalte in den deutschen Notarszeichen des Mittelalters

PETER-JOHANNES SCHULER

Das mittelalterliche Notarszeichen (*signetum*, *signetum notariatus*) war bis vor wenigen Jahren ein von den Historischen Hilfswissenschaften und der Rechtsgeschichte kaum beachtetes Forschungsgebiet. Insgesamt steckt die Erforschung des Notarsignets noch in ihren Anfängen, da bisher nur für Südwestdeutschland eine größere Abbildungssammlung im Druck vorliegt<sup>1</sup>.

Das deutsche Notarszeichen des Mittelalters stellt gegenüber dem des lateinischen Notariats in Italien, Frankreich und Spanien einen eigenen Typus dar. Bei den italienischen und spanischen Signeten ist bis ins 15. Jahrhundert die Herkunft vom Handzeichen des Schreibers deutlich spürbar. Unter der Abwandlung der Grundform des Kreuzes, durch das Hinzufügen typischer Schreiberschnörkel und von geometrischen Figuren entwickelt sich im lateinischen Notariat ein ganz eigenwilliger Typ von Notarszeichen, der keine bestimmte Bildaussage enthält (Abb. 1, 2). Diese Signete stellen lediglich das für den betreffenden Schreiber charakteristische Beurkundungszeichen dar. Ganz anders verläuft die Entwicklung in Deutschland. Noch während der Rezeptionsphase entwickelt sich in Deutschland in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, beeinflusst vom Wappen- und Siegelwesen<sup>2</sup>, ein Notarszeichen, das im Aufbau und in der bildlichen Gestaltung eine eigenständige Form darstellt. Das deutsche Notarszeichen erhält seine charakteristische Form dadurch, daß es fast regelmäßig eine einem Kelch oder Bildstock ähnelnde Form aufweist: eine ein- oder mehrstufige Basis (Signetfuß), aus der ein meist langgestreckter Schaft aufsteigt (Signet-hals), der häufig von einer Wulst unterbro-

chen wird, und in einem mannigfaltig gestalteten Signetkopf mündet.

Der Formenreichtum und die zahlreichen bildlichen Inhalte des eigentlichen Signetbildes zwingen den Forscher zu einer Systematisierung, die den Bearbeiter nicht selten vor große Schwierigkeiten stellt, da die Notarszeichen häufig mehrere inhaltlich unterschiedliche Bildaussagen enthalten. Hier sei z. B. auf die *redenden Signete* verwiesen, die in ihrer bildlichen Umsetzung zunächst auf den Namen des Notars verweisen, darüber hinaus nicht selten auch noch eine religiöse oder rechtssymbolische Aussage enthalten (vgl. Abb. 3, 5). Hierzu sind auch alle die Zeichen zu rechnen, die Hinweise auf das Familienwappen und Hausmarken (Abb. 7) aufweisen oder aber kunstvoll verschlungene Initialen des betreffenden Notars wiedergeben (Abb. 4, 9). Eine andere große Gruppe stellen die kunstvoll gestalteten Gebilde dar (Abb. 6, 10, 11), bei denen es immer noch nicht eindeutig geklärt ist, ob es sich um mehr oder weniger gut gestaltete Zeichen ohne besonderen Bildinhalt handelt, oder ob diese Stern- und Knotensignete als magische Zeichen gedeutet werden müssen<sup>3</sup>.

Über den rein persönlichen Bereich des Notars hinaus weisen jedoch die Notarszeichen, die herrschaftliche und religiöse Bildinhalte enthalten, da sie über die Symbolik ihrer Zeit Aufschluß geben. Jedoch sollte die Symbolik der Notarszeichen nicht überbewertet werden, sondern vielmehr in Parallele mit der bildlichen Gestaltung der mittelalterlichen Münzen und Siegel gesehen werden. Denn als Rechtswahrzeichen im eigentlichen Sinn darf man die Notarsignete kaum ansehen,

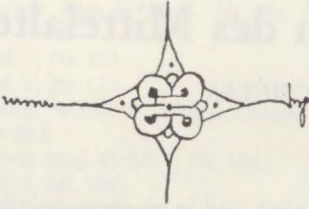


Abb.1  
Petro de Soler (1262)



Abb.3: Wilhelm Ochs von Gmünd  
(1501)

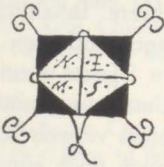


Abb.2: Johannes Maria  
Schaus (1556)



Abb.5:  
Martin Schilbock (1499)

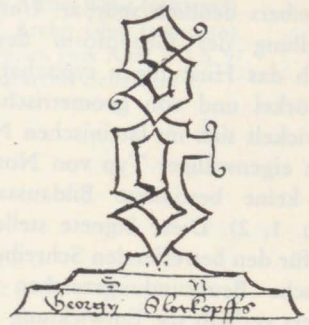


Abb.4: Georg Slotkopf  
(1483)



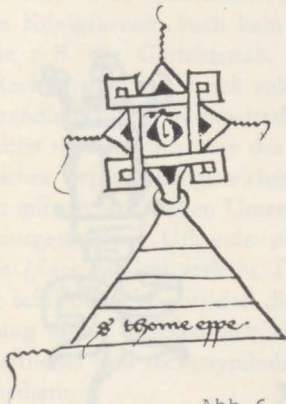


Abb. 6  
Thomas Eppe (1429)



Abb. 7: Johannes Wernher  
(1493)



Abb. 8: Jeronimus Keller  
(1487)



Abb. 9: Nikolaus  
Schott (1412)



Abb. 10: Johannes  
Brenner  
(1493)

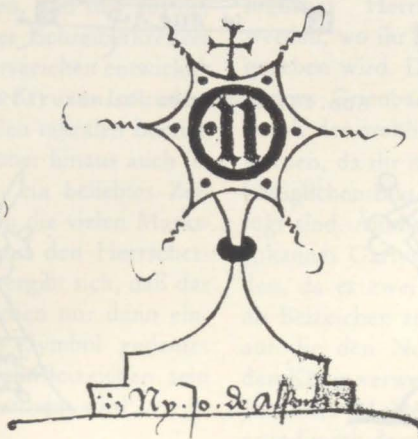


Abb. 11: Nikolaus Johannes  
de Alfentz (1432)



Abb.12: Johannes Büttner (1453)



Abb.13: Michael Stebler alias Graf von Stockach (1432)

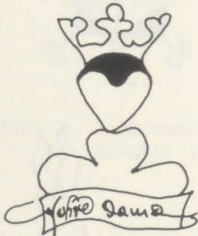


Abb.14: Johannes David de Vallemasonis (1453)

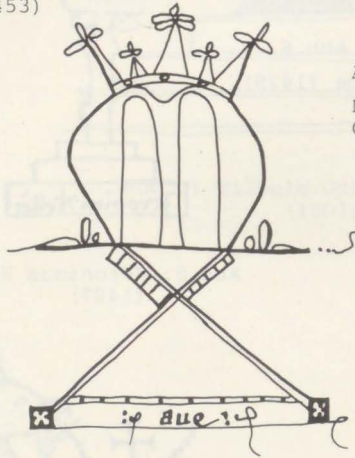


Abb.15: Johannes Molner (1396)

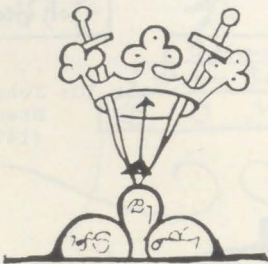


Abb.16: Johannes Grienbach (1520)

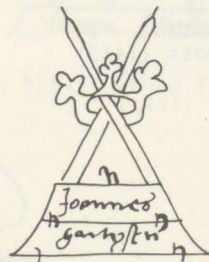


Abb.17: Johannes Gartysen (1501)

da der öffentliche Notar keine herrschaftliche Gewalt ausübt. So ist das mittelalterliche Notarszeichen kein Herrschaftszeichen, wie z. B. die Königskrone, auch kein Amtssymbol, wie z. B. der Gerichtsstab, und wohl kaum Rechtssymbol einer sich vollziehenden Rechtshandlung<sup>4</sup>). Die mittelalterlichen Notarszeichen sind vielmehr wie das Siegel ein persönliches Beglaubigungszeichen, das zusammen mit der notariellen Unterschrift der damit ausgestatteten Urkunde öffentlichen Glauben (*fides publica*) verleiht. Diese Feststellung schließt nicht aus, daß die bildliche Gestaltung dieser Zeichen sich christlicher, herrschaftlicher und rechtssymbolischer Elemente bedient.

Das Kreuz, das christliche Symbol schlechthin, findet sich in vielen Notarszeichen in den mannigfaltigsten Abwandlungen. Es ist, wie schon für das italienische und spanische Notariatszeichen ausgeführt ein Rest des alten Schreiberzeichens und darf deswegen nicht a priori als christliches Symbol gedeutet werden. So läuft noch im 11. Jahrhundert das Wort „signum“ in der Unterschriftszeile von Urkunden in ein Kreuz aus<sup>5</sup>). Mit K. S. Bader darf man feststellen, daß sich aus der ursprünglichen Form des Schreiberkreuzes ganz allgemein das Notarszeichen entwickelt hat<sup>6</sup>). Der Gebrauch des Kreuzes ist zudem im Mittelalter nicht auf den sakralen Bereich beschränkt, sondern darüber hinaus auch im außerkirchlichen Bereich ein beliebtes Zeichen. Man braucht nur an die vielen Marktkreuze, an die Kreuze auf den Herrscherkronen erinnern. Daraus ergibt sich, daß das Kreuz in den Notarszeichen nur dann einwandfrei als christliches Symbol gedeutet werden darf, wenn durch Beizeichen sein Sinngehalt eindeutiger bestimmt wird<sup>7</sup>).

Auch die Darstellung von Kronen und Sternen sind Bildinhalte, die sich häufig einer unmißverständlichen Erklärung entziehen. (Abb. 12). Große Zurückhaltung ist auch bei der Deutung von Kelch- und Monstranzformen

angebracht<sup>8</sup>), denn beides ergibt sich fast zwangsläufig durch den Aufbau des deutschen Signets. Das Verschwinden der mittelalterlichen Signetform zu Beginn des 16. Jahrhunderts hängt weniger mit dem religiösen Umbruch in der Reformationszeit zusammen, als mit dem grundlegenden Wandel der Anbringung des Notarszeichens. Der Übergang vom handgezeichneten Notarszeichen zum Notarsstempel eröffnete den Notaren weitaus größere Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht mehr durch die künstlerischen Fähigkeiten des einzelnen Notars eingengt werden. Die Notare haben in der Folgezeit Notarszeichen gewählt, die sich im Aufbau und in der Emblematisierung vom mittelalterlichen Signet ganz wesentlich unterscheiden, wobei im Verlauf der Zeit säkulare Denkformen immer mehr in den Vordergrund treten<sup>9</sup>).

## 1. Herrschaftliche Bildinhalte

Die Krone ist eines der wichtigsten mittelalterlichen Sinnbilder der königlichen Macht, sowohl im weltlichen, wie auch im geistlichen Bereich. Sie darf jedoch nur dort als königliches Herrschaftszeichen identifiziert werden, wo ihr ein ergänzendes Symbol beigegeben wird. Die Krone im Signet des Johannes Grienbach (Abb. 16) darf als Ausdruck der weltlichen Herrschaft verstanden werden, da ihr zwei Schwerter, Sinnbild der königlichen Blut- und Gerichtsgewalt, beigegeben sind. Ähnlich darf auch das Signet des Johannes Gartysen (Abb. 17) gedeutet werden, da es zwei gekreuzte (Gerichts-)Stäbe als Beizeichen zeigt<sup>10</sup>). Beide Signete wollen auf die den Notar autorisierende Gewalt, den König verweisen. Das Notarszeichen des Johannes Molner (Abb. 15) weist vordergründig mit dem Majuskel-M auf seinen Namen hin. Betrachtet man das Signet im Gesamtzusammenhang, so stellt sich heraus, daß es ein Mariengruß darstellt. Das gekrönte M verweist auf Maria die Himmelskönigin<sup>11</sup>), die mit den Schlüsseln den Men-

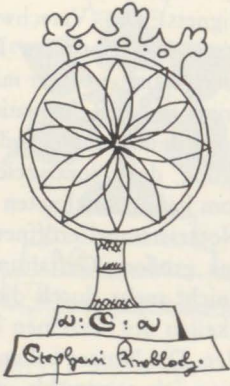


Abb.18: Stephan Kobloch (1495)



Abb.19: Jodocus de Pfullendorf (1411)



Abb.21: Johannes Oberriet von Freiburg (1462)

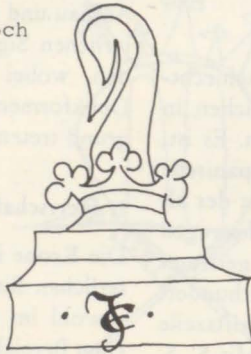


Abb.20: Jakob Engelin (1478)



Abb.22: Georg Brunswiler alias Schwegler (1511)

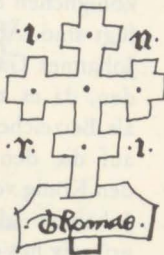


Abb.23: Thomas Gors (1411)

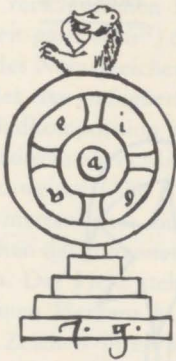


Abb.24: Johannes Gre-schart von Keyzersberg (1495)



Abb.25: Heinrich dictus Scherrer (1422)

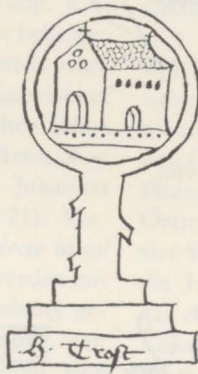


Abb.26: Heinrich Trost (1428)

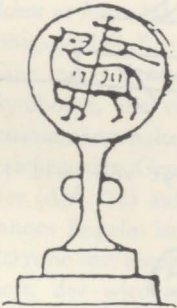


Abb.27: Albert Alber von Schorndorf (1425)



Abb.28: Johannes Tisch-mächer von Stuttgart (1446)

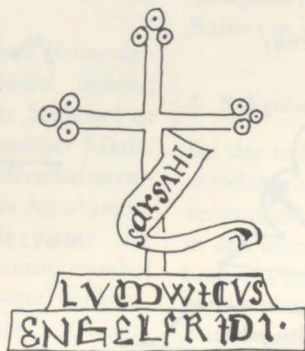


Abb.29: Ludwig Scherrer den man nempt Engelfried Pächter (1442)

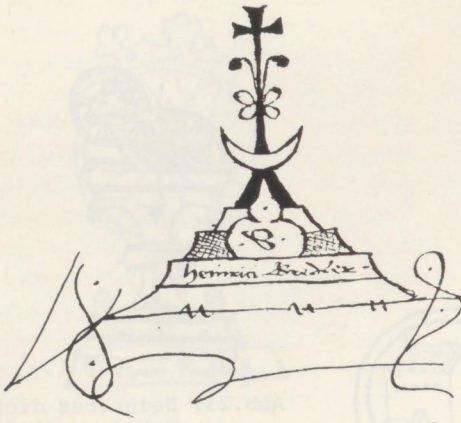


Abb.30: Heinrich Gredler von Dornach (1483)

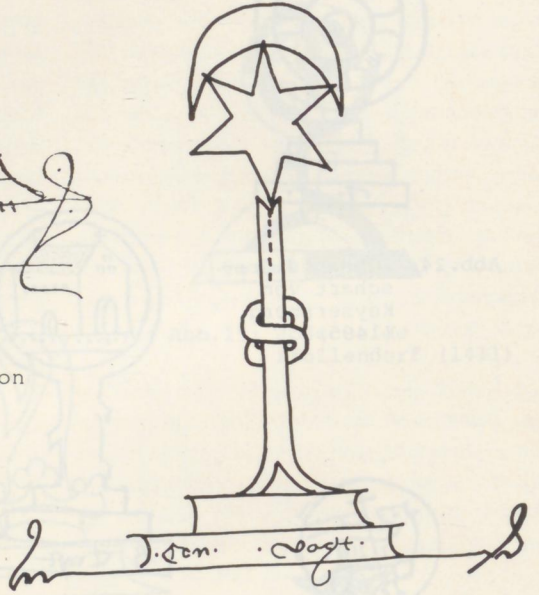


Abb.31: Konrad Vogt von Weil (1454)

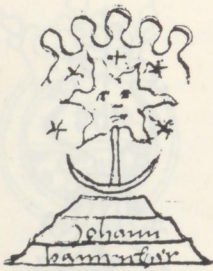


Abb.32: Johannes Hainricher (1525)

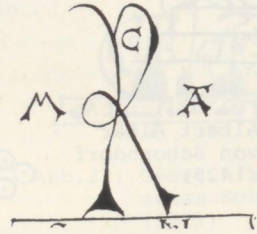


Abb.33: Johannes Kobolt (1498)

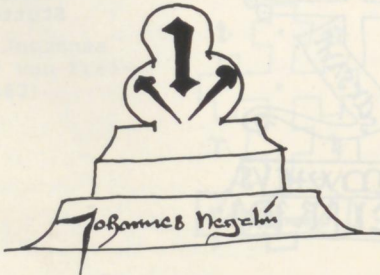


Abb.34: Johannes Negelin von Ehingen (1481)

schen den verschlossenen Eingang zur ewigen Seligkeit *porta coeli*<sup>12</sup>) öffnet. Der Großcharakter des Notarszeichens wird durch das Einfügen des *Ave* im Signetfuß unterstrichen. Dieselbe Bildkomposition ist im Signet des Zürcher Stadtschreibers Michael Stebler alias Graf nachzuweisen (Abb. 13). Nicht so eindeutig als marianisches Bildzeichen ist das Notarszeichen des Johannes David (Abb. 14) zu erklären. Das Herz steht wohl als Sinnbild des reinen Herzens Mariens<sup>13</sup>) und die Krone als Zeichen ihrer Verklärung. Eine Umsetzung der im Mittelalter sehr beliebten Deutung des Namens Maria als *stella maris* stellt das Signet des Stephan Knobloch (Abb. 18) dar<sup>14</sup>). Aus einer ähnlichen Reihe von Mariensymbolen ist das Notarszeichen des Freiburger Gerichtsschreibers Johannes Oberriet zusammengesetzt (Abb. 21). Verschiedene Bilder des Hohenlieds *electa ut sol* und *pulchra ut luna* (Hl. 6. 10)<sup>15</sup>) werden mit dem Königssymbol Krone in Beziehung gesetzt. Eine noch größere Anhäufung von Mariensymbolen, die ebenfalls durch eine Krone zusammengehalten werden, weist das Notarszeichen des Georg Brunswiler alias Schwegler (Abb. 22) auf. Im Notarszeichen des Johannes Engelin ist möglicherweise die Himmelskrone mit einem stilisierten Pelikan kombiniert, der wiederum auf Maria verweist<sup>16</sup>).

Die Deutung der in zahlreichen Notarszeichen nachzuweisenden Schlüssel bereitet ziemliche Schwierigkeiten. Der Schlüssel ist einmal ein Attribut der Gottesmutter Maria, er ist aber auch das irdische Herrschaftssymbol des Papstes und ein häufiges Amtssymbol weltlicher Ämter. Schließlich diente der Schlüssel im Mittelalter als Investitursymbol bei einer Hausübergabe. Es wäre denkbar, daß ein Teil der Notarszeichen mit einem Schlüssel, auf das Notarsamt hinweist und zwar in folgendem Sinn: Der Notar als neutraler Sachwalter der Parteien, bewahrt zur allgemeinen Rechtssicherheit in seiner Imbreviatur das rechte Zeugnis für ein Rechtsgeschäft auf. Der Schlüssel kann für die ver-

schlossene Truhe stehen, in der er seine Imbreviaturen aufbewahrt<sup>17</sup>). Das gekreuzte Schlüsselpaar wird in der Regel bei den apostolischen Notaren ein Hinweis auf die sie autorisierende päpstliche Gewalt sein, wie z. B. bei Lampert Beck, Theodericus Huwaghen, Petrus Casselis, Peter Castmeister und Lukas Conratter<sup>18</sup>). Bei anderen Notaren, die dem geistlichen Stand angehören, kann der Schlüssel ein Hinweis auf ihre niederen Weihen sein. Denn der Schlüssel ist das kirchliche Amtssymbol des Ostiarers.

Ein Herrschaftszeichen besonderer Art läßt sich in den Notarszeichen des Johannes Gresschart von Keyzersberg (Abb. 24), des Heinrich Gessler von Freiburg, des Basler Magnus Phunser aus Isny (Abb. 47) und bei Antonius Oetterlin von Amerswiler<sup>19</sup>) nachweisen. Alle vier Signete enthalten als zentralen Bildinhalt die Herrscherdevise Kaiser Friedrichs III., das *AEIOV*. Die Aufnahme des königlichen Vokalspiels, das König Friedrich als persönliches Zeichen zur Urkundenunterfertigung und auch sonst als Besitzzeichen gebrauchte<sup>20</sup>), geschah sicherlich nicht zufällig. Man geht sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß alle vier Notare nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst aufgrund einer königlichen Gnade diesen Wahlspruch des Kaisers in ihr Zeichen aufgenommen haben.

## 2. Religiöse Bildinhalte

Bei der tiefen religiösen Durchdringung des mittelalterlichen Alltagslebens ist es nicht verwunderlich, daß die religiösen Sinnbilder in den mittelalterlichen Notarszeichen einen breiten Platz einnehmen. Auf das Kreuz ist bereits oben eingegangen worden. In diesem Zusammenhang muß noch auf das Radkreuz hingewiesen werden. Das in einem Kreis eingeschlossene Kreuz wird während des ganzen Mittelalters als Sinnbild des ewigen Heils verstanden (Abb. 19). Auf Christus selbst nimmt eine ganze Reihe von Notarszeichen in vielfältiger Form Bezug. Bei Tho-

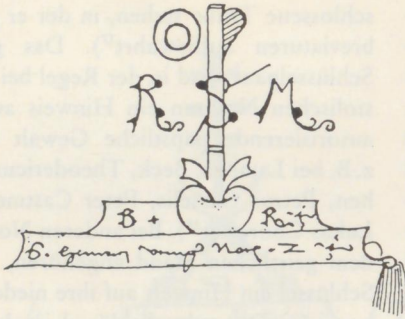


Abb.35: Heinrich Uttinger  
(1504)



Abb.36: Konrad Bows (1508)



Abb.37: Georg Hoenmut  
(1465)



Abb.38: Ulrich im Hoff  
(1491)

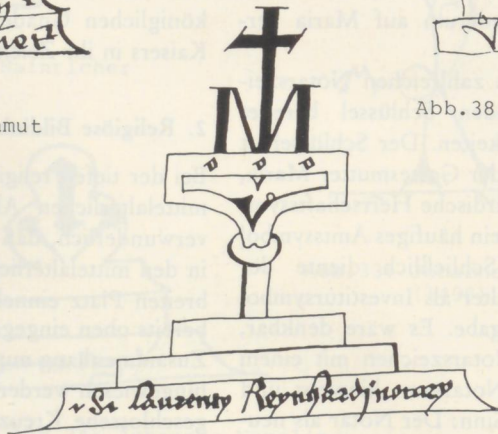


Abb.39: Laurentius Reynhart (1497)



mas Gors erscheinen in den vier Ecken des Jerusalemkreuzes die Buchstaben *INRI* (Abb. 23). Bei Ludwig Scherrer fällt vom Kreuz ein flatterndes Band mit der Aufschrift *IHVS XPS* (Abb. 29).

In dem bildstockartig gestalteten Signet des Johannes Tischenmacher von Stuttgart wächst aus dem H-Schaft der Inschrift „YHS“ ein in der Form abgewandeltes Ankerkreuz (Abb. 28). Auf den Opfertod Christi verweist das Sinnbild des Opferlammes in den Notarszeichen des Albert Alber von Schorndorf und des Heinrich Scherrer (Abb. 27, 25). Aber auch das Zeichen des Johannes Nägelin enthält über das vordergründig redende Signet hinaus durch die abgebildeten Nägel einen Hinweis auf den Kreuzestod des Herrn (Abb. 34).

Wieviel versteckte bildliche Aussage in so manchem Signet enthalten ist, soll an dem des Gallus Balneator (Abb. 45) dargelegt werden. Vordergründig ist es ein redendes Signet, eine bildliche Umsetzung des lateinischen Wortes „gallus“. Bei näherer Betrachtung erzählt das Signet die Geschichte des Petrus, der am Abend der Kreuzigung dreimal seinen Herrn verleugnete. Die Verbindung zwischen dem Hahn, der am Kreuzigungsabend dreimal rief, und dem Jünger wird durch den Schlüssel im Schnabel des Tieres hergestellt. Das Kreuz im Hintergrund weist auf den Kreuzestod Christi hin. Hat man die eigentliche Bildaussage des Notarszeichens verstanden, dann ist auch die moralische Aussage verständlich. Das Signet soll den Notar an seine Amtstreue und seine Redlichkeit gegenüber den Parteien erinnern.

Eine sehr feinsinnige christliche Ausdeutung des Namens stellt das Notarszeichen des Heinrich Trost dar. Trost sucht der sündige Mensch in der Kirche; das Signet des Notars zeigt ein Gebäude, das durch ein Kreuz auf dem First als eine Kirche gekennzeichnet ist (Abb. 26).

Sehrproblematisch sind die Notarszeichen (vgl. Abb. 31, 32), die Sonne bzw. Stern und Mond

als Bildpaare aufweisen. Diese beiden Symbole können, müssen aber nicht zwingend, Sinnbilder für Jesus und Maria, für die Kirche und die Synagoge sein. Das Fehlen von erklärenden Beizeichen erlaubt in den meisten Fällen keine eindeutige Interpretation der Bildkomposition.

Eine in ihrem bildlichen Aussagegehalt nicht sofort erkennbare Ausdeutung der alttestamentarischen Verheißung, daß der Messias aus den Nachkommen des Isaias („Wurzel Jesse“) hervorgehen werde (Is.11.10; vgl. auch Röm. 15.12.), enthält das Zeichen des Heinrich Gredler von Dornach. Aus einer liegenden Mondsichel wächst die Blume Maria und aus dieser wieder das Kreuz als Zeichen der Erlösung (Abb. 30). Neben der Lilie, die teilweise als Mariensymbol verstanden werden darf, teilweise auch ein rein heraldisches Zeichen sein wird, gibt es zahlreiche Notarszeichen mit Mariensymbolik. Johannes Kobolt verweist in einem sehr schlichten Buchstabensignet (Abb. 33) auf „Ma(ria) R(egina) C(oelis)“. Eine ähnlich schlichte Mariensymbolik weist das Signet des Laurentz Reinhart auf (Abb. 39). Aus dem M wächst ein schlichtes Kreuz heraus. Das Notarszeichen des Georgius Hoenmut erinnert in verschlüsselter Form an die trauernde Maria unter dem Kreuz: drei Schwerter, eines mit einem Kreuzgriff, sind in das Herz der Rose, Sinnbild für die Gottesmutter, gestoßen (Abb. 37). Dieselbe Aussage enthält das Signet des Heinrich Uttinger. Er verwendet das Bild des Schmerzenspfeils, der das Herz der Mutter Jesu trifft, und fügt die Buchstaben R(egina) S(ancta) M(aria) hinzu (Abb. 35). Der links neben dem Pfeilende angebrachte Kreis symbolisiert die Hoffnung<sup>21</sup>). Nicht immer ist jedoch der marianische Gehalt im Notarszeichen sofort zu erkennen. Dies gilt für das Einhorn im Signet des Ulrich im Hoff (Abb. 38), das eine mystisch-dichterische Anspielung auf die Menschwerdung Christi ausdrückt. Noch versteckter ist der marianische Bezug im Signet des Philippus Oleatoris

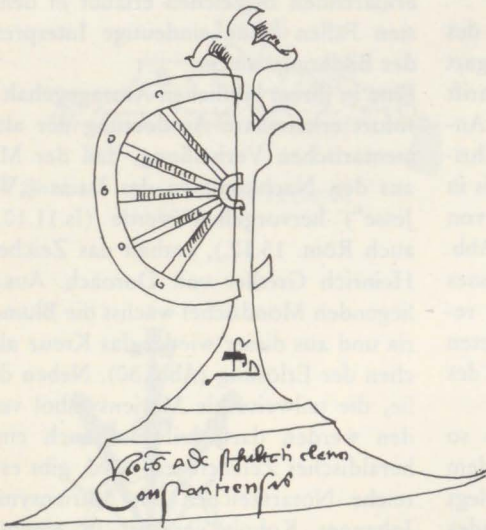


Abb.40: Adam Schultheiß (1497)

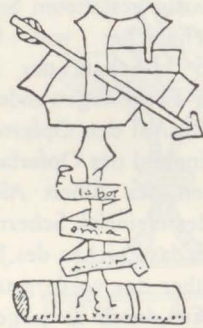


Abb.41: Fabian Stoll (1480)

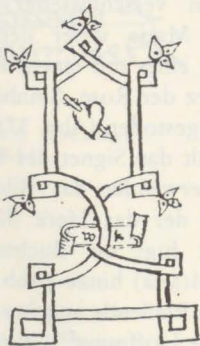


Abb.42: Werner Kelp alias (1435)

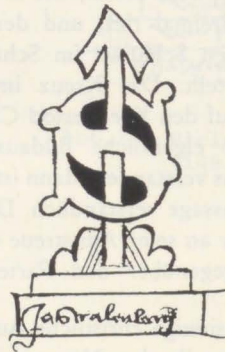


Abb.43: Johannes Stralenberg (1431)

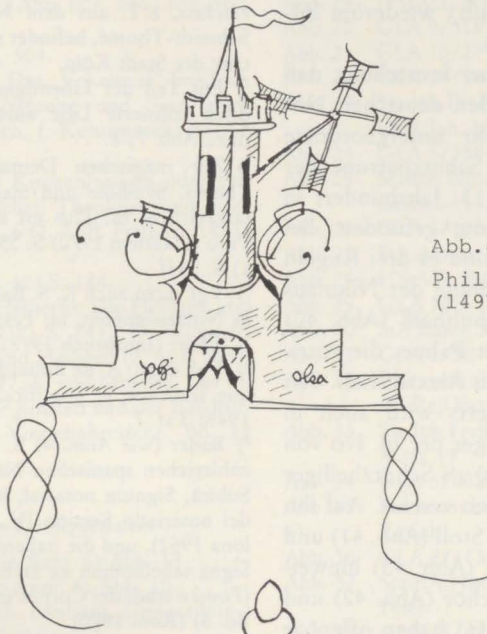


Abb.44:  
Philippus Oleatoris  
(1497)



Abb.47: Magnus Phunser  
von Isny (1418)



Abb.45: Gallus  
Balneator  
(1492)



Abb.46: Johannes Mynner  
von Ditzenbach  
(1436)

(Abb. 44). Das Majuskel A mit dem gebrochenen Querstrich  $\bar{A}$  ist der erste und entscheidende Hinweis auf Maria; der Turm steht dann als Sinnbild für die Stadt Gottes (*civitas Dei*) oder für den Turm Davids (*Turris David cum propugnaculis*), wiederum Bild der aus dem Hohenlied<sup>22)</sup>.

Auffallend ist, soweit bisher feststellbar, daß die Heiligenattribute in den deutschen Notarszeichen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Selbst die Schutzpatrone der Notare<sup>23)</sup> haben erst im 15. Jahrhundert in die Notarszeichen Eingang gefunden. Bei Konrad Bows (Abb. 36) sind es drei Kugeln auf einem Buch, die Attribute des Nikolaus von Myra, bei Adam Schultheiß (Abb. 40) ein zerbrochenes Rad mit Palme, die Attribute der hl. Katharina von Alexandrien. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts wird auch in Deutschland immer häufiger der hl. Ivo von der Bretagne (Ivo Helonis) als Schutzheiliger der Juristen und Advokaten verehrt. Auf ihn kann der Pfeil des Fabian Stoll (Abb. 41) und des Johannes Stralenberg (Abb. 43) hinweisen. Werner Kelp alias Schör (Abb. 42) und Johannes Mynner (Abb. 46) haben offenbar den Kirchenvater Augustinus als Schutzpatrone des Notarsstandes verehrt und deswegen ein von einem Pfeil durchbohrtes Herz zum Mittelpunkt ihres Signetes gemacht.

Die Ausdeutung des Sinngehaltes der deutschen Notarszeichen bleibt überall dort unsicher, wo der Notar es nicht verstanden hat, durch eindeutige Gestaltung seines Zeichens seine Intensionen unmißverständlich auszudrücken. Die zahlreichen inhaltlich sicher bestimmbaren Notarszeichen lassen den Schluß zu, daß die deutschen Notare des Mittelalters ihr Signet nicht als ein bloßes Beglaubigungszeichen ansahen, das nach Möglichkeit eine einmalige, unverwechselbare Form aufweisen soll, sondern darüber hinaus ihr Signet dazu benützen, ihre Lebensdevise in bildhafte Form umzusetzen.

#### Anmerkungen:

1) P.-J. Schuler, Südwestdeutsche Notarszeichen. Mit einer Einleitung über die Geschichte des deutschen Notarszeichens (Sigmaringen 1976). — Eine größere Sammlung nicht publizierter Notarszeichen, z.T. aus dem Nachlaß von Herrn W. Schmidt-Thomé, befindet sich im Historischen Archiv der Stadt Köln.

2) Ein Teil der Liliensignete wird auf die heraldisch stilisierte Lilie zurückzuführen sein. Vgl. dazu Abb. 7, 8.

3) Zur magischen Deutung vgl. W. Schmidt-Thomé, Symbole und magische Zeichen in Notarszeichen, in: Plus est en vous, Festschr. f. A. Pitlo (Haarlem 1970) S. 357 ff.; Schuler (wie Anm. 1) S. 39 ff.

4) Vgl. dazu auch K. S. Bader, Rechtswahrzeichen in Notarsigneten, in: Festschr. f. H. Baltl, hg. v. K. Ebert (Innsbruck 1978) S. 23 f.

5) Vgl. dazu: A. de Bouiard, Manuel de Diplomatique française et pontificale, Album Bd. 1 (Paris 1949) Taf. 7.

6) Bader (wie Anm. 4) S. 26. Vgl. dazu auch die zahlreichen spanischen Notarszeichen bei: O. V. Subirà, Signum notarial, in: Centenario de la ley del notariado Sección IV, vol. II, tom. 2 (Barcelona 1962), und die italienischen bei: V. M. Egidi, Signa tabellionum ex archivio publico Consentino (Fonti e studi del Corpus membranarum italicarum Bd. 5) (Rom 1970).

7) Vgl. unten S. 423 f.

8) Anders Bader (wie Anm. 4) S. 27 f.

9) Die Annahme Baders (wie Anm. 4) S. 22, ich hätte in meiner Darstellung der südwestdeutschen Notarszeichen (wie Anm. 1) die neuzeitlichen Formen des Notarszeichens „abgewertet“, beruht auf einem Mißverständnis.

10) Schwerter bzw. Stäbe, jedoch ohne Krone, enthalten die Notarszeichen des Johannes Bussnang und des Johannes Bustetters (Schuler [wie Anm. 1] Abb. 92, 93).

11) Die Annahme Baders (wie Anm. 4) S. 39 Anm. 76 die gekrönten Mariendarstellungen seien erst in der Barockzeit zum kunsthistorischen Topos geworden, ist nicht richtig. Bereits in der Gotik lassen sich gekrönte Marienfiguren nachweisen; vgl. dazu: Ausstellungskatalog „Kunst um 1400 am Mittelrhein“ (Frankfurt 1976) Abb. 97, 109, 117, 125, 126; den Ausstellungskatalog „L'Europe gothique XII<sup>e</sup> XIV<sup>e</sup> siècles“ (Paris 1968) Abb. 195, 196, 221, 448.

12) W. Molsdorf, Christliche Symbole der mittelalterlichen Kunst (2. Aufl. Graz 1926) S. 137 ff., 157.

13) Vgl. dazu Ausstellungskatalog „Kunst um 1400“ (wie Anm. 12) Abb. 70.

14) Molsdorf (wie Anm. 12) S. 143.

- <sup>15)</sup> Vgl. auch Molsdorf (wie Anm. 12) S. 143.  
<sup>16)</sup> Ebd. S. 141.  
<sup>17)</sup> Im Mittelalter wurden die Urkunden mit Vorliebe in Truhen aufbewahrt. Danach wurden z. B. bestimmte Kölner Grundstücksbeurkundungen als „Schreinsurkunden“ benannt.  
<sup>18)</sup> Schuler (wie Anm. 1) Abb. 807, 286, 372, 360, 314.  
<sup>19)</sup> Ebd. Abb. 189, 486, 504.  
<sup>20)</sup> R. Schmidt, AEIOV. Das „Vokalspiel“ Friedrich III. von Österreich. Ursprung und Sinn einer Herrscherdevise, in: Arch. f. Kulturgesch. Bd. 55 (1973) S. 390 ff.  
<sup>21)</sup> Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften Bd. 6 (2. Aufl. Freiburg 1891) Sp. 1056.  
<sup>22)</sup> Molsdorf (wie Anm. 12) S. 144.  
<sup>23)</sup> Vgl. dazu: H. Chr. Heinerth, Die Heiligen und das Recht (Freiburg 1939) S. 74 f.; O. Wimmer, Handbuch der Namen und Heiligen (2. Aufl. Innsbruck 1959) S. 588 f., 592; E. von Moeller, Der hl. Ivo als Schutzpatron der Juristen und der Ivo-Brüderschaften, in: Hist. Vierteljahresschr. Bd. 12 (1901) S. 321 ff.

#### Abbildungsnachweise für die Signettafeln

- Abb. 1 aus: *Subirā* (wie Anm. 6) Abb. 13  
 Abb. 2 aus: *Egidi* (wie Anm. 6) Abb. 10  
 Abb. 3 Universitätsarch. Freiburg, Universitätsurkunden — 1501 Sept. 3  
 Abb. 4 HStAst, A 602 U 11842  
 Abb. 5 HStAst, A 602 U 4982  
 Abb. 6 HStAst, A 602 U 6999  
 Abb. 7 HStAst, A 602 U 10006  
 Abb. 8 HStAst, A 602 U 6574  
 Abb. 9 GLA 5/299 — 1422 Apr. 26  
 Abb. 10 HStAst, A 602 U 10006  
 Abb. 11 HStAst, A 602 U 7001  
 Abb. 12 StadtA Freiburg, A.I.XI.f — 1453 Juni 3  
 Abb. 13 StA Zürich, C.II.17 (Rheinau) Nr. 185  
 Abb. 14 GLA 19/33 — 1453 Dez. 15  
 Abb. 15 GLA 4/202 — 1396 Sept. 8  
 Abb. 16 HStAst, B 191 U 43  
 Abb. 17 GLA 26/15 — 1501 Juni 21  
 Abb. 18 GLA 5/187 — 1495 Sept. 23  
 Abb. 19 HStAst, B 117 U 1862  
 Abb. 20 GLA 5/518 — 1478 Mai 22  
 Abb. 21 GLA 15/27 — 1462 Sept. 27  
 Abb. 22 GLA 14/14 — 1511 Jan. 7  
 Abb. 23 StadtA Freiburg, A.I.XIX — 1411 Jan. 11  
 Abb. 24 GLA 5/358 — 1495 März 16  
 Abb. 25 StadtA Nördlingen, Notariatsinstrumente — 1422 Jan. 29  
 Abb. 26 GLA 3/133 — 1428 März 21  
 Abb. 27 StA Aarau, UU Muri — 1425 Sept. 4  
 Abb. 28 HStAst, A 602 U 12823  
 Abb. 29 GLA 15/6 — 1442 Sept. 10  
 Abb. 30 StA Basel, Städt. UU 2169  
 Abb. 31 GLA 1/58 — 1454 Juli 24  
 Abb. 32 Pfarrarch. Hl. Kreuz in Rottweil, Ält.Rep.Fasc.XV  
 Abb. 33 StadtA Freiburg, A.I.XV.Af — 1498 März 19  
 Abb. 34 GLA 5/638 — 1481 Jan. 13  
 Abb. 35 Rechtsarcheologisches Inst. d. Univ. Zürich  
 Abb. 36 GLA 2/113 — 1508 Sept. 2  
 Abb. 37 StadtA Nördlingen — Westf. Gerichte — 1465  
 Abb. 38 GLA 11/48 — 1491 Apr. 10  
 Abb. 39 GLA 19/28 — 1497 Dez. 18  
 Abb. 40 GLA 5/66 — 1497 Aug. 23  
 Abb. 41 Schuler (wie Anm. 1) Abb. 651  
 Abb. 42 GLA 23/3 — 1435 März 29  
 Abb. 43 StadtA Biberach/Riss, Spita U 520  
 Abb. 44 StA Basel, Städt. UU 2468  
 Abb. 45 StadtA Ulm, A — 1492 März 20  
 Abb. 46 HStAst, B 509 U 545  
 Abb. 47 StA Solothurn, U 1418 Nov. 16

# Das Notarernennungsrecht der kaiserlichen Hofpfalzgrafen

JÜRGEN ARNDT

Die Geschichte des öffentlichen Notariats in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert ist nicht zu trennen von der Entwicklung des Hofpfalzgrafenamtes<sup>1)</sup>, und beide Institutionen führen unmittelbar auf die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts zurück. Es hatte zwar schon in karolingischer Zeit *notarii* in Deutschland gegeben<sup>2)</sup>, allein diese älteren Notare unterscheiden sich in den Funktionen sehr wesentlich von den späteren öffentlichen Notaren<sup>3)</sup>. Das wesentlichste Unterscheidungskriterium zwischen den karolingischen Notaren und den späteren öffentlichen Notaren (*notarii publici*) besteht darin, daß den Urkunden der älteren Notare kein öffentlicher Glaube (*fides publica*) zukam. Deswegen bezeichnet man diese älteren Notare heute in der neueren diplomatischen Forschung gern als „Schreibernotare“. Aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Siegelurkunde und des ganz anders gearteten deutschen Rechtssystems hat sich im Gegensatz zu Italien zunächst kein öffentliches Notariat ausbilden können. Eine ganz wesentliche Rolle für die Rezeption des öffentlichen Notariats nördlich der Alpen spielt das gelehrte Recht an den geistlichen Gerichten in Deutschland<sup>4)</sup>. Vor allem an den bischöflichen Offizialatatsgerichten wurden die äußeren Voraussetzungen für eine notarielle Urkundenpraxis geschaffen. Hier lassen sich auch in Deutschland die ersten Notariatsinstrumente nachweisen. Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, das erste Auftreten und die allmähliche Verbreitung des Notariats in dieser von der italienischen Rechtspraxis geprägten Form in Deutschland näher zu schildern<sup>5)</sup>.

Hinsichtlich der Ernennung der öffentlichen Notare (*notarii publici*) hat sich in Italien unter dem Einfluß des römisch-kanonischen Rechts im 11. Jahrhundert die Auffassung durchgesetzt, daß es zur Ausübung des Amtes eines öffentlichen Notars einer Autorisation durch eine der beiden höchsten Gewalten, durch den Kaiser oder den Papst bedürfe. Diese Ansicht wurde durch das römisch-kanonische Recht bestärkt. Hiernach hatte der Kaiser das Vorrecht, alles was zum Privatrecht und zu dessen Erklärung gehört, aus eigener Machtvollkommenheit zu regeln. Zu diesen privatrechtlichen Angelegenheiten wurde auch das Notariatsrecht gezählt, wie übrigens auch der spätere Erlaß der Reichsnotariatsordnung von 1512<sup>6)</sup> durch Kaiser Maximilian I. zeigt, der ohne Mitwirkung des Reichstages erfolgte. So bildete sich in Deutschland spätestens seit Ende des 13. Jahrhunderts ein kaiserliches und päpstliches Reservatrecht hinsichtlich der Befugnis zur Notarernennung heraus, das bis ins 17. Jahrhundert von den Territorialgewalten nicht angefochten wurde. Dementsprechend sind eine Fülle von Notaren in Deutschland bekannt, die in Ausübung dieses Reservatrechts von den deutschen Kaisern und Königen in den ersten Jahrhunderten nach der Übernahme des öffentlichen Notariats (seit König Adolf von Nassau [1292—1298]) direkt ernannt worden sind<sup>7)</sup>.

Mit der wachsenden Bedeutung, die das Notariat seit der Rezeption des kanonischen Prozeßrechts auch in Deutschland erhielt, wuchs die Zahl der benötigten Notare im Reichsgebiet so erheblich, daß eine Ernennung sämtlicher Notare durch den Kaiser

selbst schon praktisch unmöglich gewesen wäre. In diesem Stadium der Entwicklung des Notariats kam die Institution des kaiserlichen jüngeren Palatinats<sup>8)</sup> dem praktischen Bedürfnis nach einer Delegation der Notarernennung entgegen. Zu denjenigen Befugnissen, die regelmäßig mit dem Amt eines Hofpfalzgrafen (*Comes Palatinus Caesaris*) verbunden sind, gehörte seit der Institutionalisierung des Palatinats (neuerer Prägung) unter Karl IV (1347—1376) außer der Legitimation Unehelicher vor allem die Ernennung von Notaren. Durch die Einsetzung von kaiserlichen Hofpfalzgrafen, die diese Befugnis im Namen des Kaisers ausübten, war nach den Anschauungen einer Zeit, in der lehnsrechtliche Institutionen noch durchaus geläufig waren, das kaiserliche Reservatrecht ausreichend gewahrt und zugleich eine wünschenswerte Entlastung der kaiserlichen Kanzlei herbeigeführt.

Diese Wirkung wurde insbesondere dadurch noch verstärkt, daß schon Karl IV nicht nur einzelne Personen — zumeist Juristen — auf Lebenszeit zu Hofpfalzgrafen ernannte, sondern diese Würde bei adeligen Palatinatsempfängern zugleich auf deren männliche Nachkommen<sup>9)</sup> oder bei Bischöfen oder städtischen Amtsträgern auf deren Nachfolger im Amte — so bei den Bischöfen von Volterra, Lucca, Speyer, Perugia, Prag und Olmütz — erstreckte. Es kann in diesem Zusammenhang nicht näher erörtert werden, inwieweit diese Handhabung durch gewohnheitsrechtlich begründete Privilegien der Familien und Bistümer vorgegeben war. Jedenfalls führte diese Praxis später zur Herausbildung besonderer Formen des Palatinats<sup>10)</sup>: Einmal des sog. Großen Palatinats, dessen Inhaber fast ausschließlich Familien des titulierten Adels (hingegen selten Reichsunmittelbare) waren; zum anderen des sog. institutionellen Palatinats, bei dessen Inhabern es sich zumeist um Universitäten und Gelehrtenkollegien, seltener um städtische Amtsträger handelte. So war durch das Hofpfalzgrafenamt in seinen drei Erscheinungsformen

des kleinen, auf die Person des jeweiligen Empfängers der Würde beschränkten, des großen, zumeist vererblichen und des institutionellen Palatinats gewährleistet, daß stets in allen Teilen des alten Hl. Römischen Reiches eine hinreichend große Anzahl von Personen bzw. Institutionen zur Verfügung stand, die — außer dem Kaiser und dem Papst selbst — zur Ernennung von Notaren befugt war.

Durch ständig neue kaiserliche Verleihungen der Hofpfalzgrafenwürde, insbesondere auch in der Form des Großen Palatinats, wuchs die Zahl ihrer Inhaber im Laufe der Jahrhunderte so erheblich, daß diese Institution — zum mindesten in der Form des kleinen Palatinats allmählich stark an Ansehen einbüßte. Finden wir in den ersten Jahrhunderten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts noch berühmte Juristen und andere Gelehrte wie Bartolus de Sassoferato, Petrarca, Albrecht von Bonstetten, Petrus Apianus, Hieronimus von Croaria, Joh. Ulrich Zasius, Sebastian Brant, Johann Reuchlin sowie zahlreiche weitere Humanisten unter den Empfängern des kleinen Palatinats, so sinkt in den folgenden Jahrhunderten die gesellschaftliche Stellung der mit diesem Amt benachteiligten Personen merklich ab, womit naturgemäß auch das Ansehen der Institution selbst Schaden nahm. Dazu trug wesentlich die Tatsache bei, daß die adeligen Familien, die Inhaber des Großen Palatinats waren, auch ohne ausdrückliche kaiserliche Erwähnung im Palatinatsdiplom das Recht in Anspruch nahmen, ihrerseits wiederum *Comites Palatini minores* (sog. Vize-Hofpfalzgrafen) zu ernennen, wobei lehnsrechtliche Vorstellungen über Afterlehen und römisch-rechtliche Thesen über die Befugnisse eines Delegaten zur Subdelegation mitbestimmend gewesen sein mögen. So gab es außer den vom Kaiser selbst ernannten kleinen und großen Hofpfalzgrafen mit der Notarernennungsbezugnis noch eine beträchtliche Zahl der von den Großen Palatinen im Namen des Kaisers

kreierten kleinen Hofpfalzgrafen (Vizepfalzgrafen), die ebenfalls das Recht zur Ernennung von Notaren ausübten.

Es nimmt daher nicht Wunder, daß die deutschen Kaiser von dem Reservatrecht der Notarernennung in den letzten beiden Jahrhunderten des Hl. Röm. Reiches selber keinen Gebrauch mehr machten<sup>11)</sup>, sondern diese Befugnis gänzlich den Comites Palatini überließen. Selbst die Adelsfamilien, die Inhaber des Großen Palatinats waren, verzichteten schließlich nahezu vollständig auf die Ausübung derjenigen Rechte, die auch Inhalt des kleinen Palatinats waren, also auch die Ernennung von Notaren, und beschränkten sich im wesentlichen auf die Vergebung der Würden eines Comes Palatinus minor<sup>12)</sup>.

Gegen Ende des alten Reiches führten die damals noch amtierenden kaiserlichen Notare ihre Ernennung also fast ausnahmslos auf kleine Hofpfalzgrafen und Institutionen mit Palatinatsbefugnissen (vor allem Universitäten) zurück.

Der offiziell von allen kaiserlichen Notaren geführte Titel des „Notarius Publicus Caesareus“ (N.C.P.) besagt also keineswegs, daß der betreffende Notar noch vom Kaiser selbst ernannt worden wäre, sondern deutet lediglich an, daß die Ernennung auf Grund kaiserlicher Ermächtigung im Namen des Kaisers erfolgte.

Leider enthalten die von einigen Territorialkanzleien geführten Notarmatrikeln<sup>13)</sup> selten die Namen der Hofpfalzgrafen, die die Notare ernannt hatten. Ebensowenig pflegten die Notare in ihren Urkunden hierüber Angaben zu machen. Sie wiesen durch den Titel N.P.C. (*Notarius publicus caesareus*) oder N.P.A. (*Notarius publicus apostolicus*) lediglich darauf hin, ob sie *auctoritate imperiali* oder *auctoritate apostolici* oder mittels kaiserlicher und päpstlicher Gewalt — also aufgrund einer doppelten Ernennung — tätig wurden. Bedauerlicherweise kann bei einer großen Anzahl von kaiserlichen Notaren, infolge der schlechten Quellenlage hinsichtlich der ernennenden Hofpfalzgrafen<sup>14)</sup>, heute

nicht mehr festgestellt werden, von wem sie ihre Amtsbefugnis erhielten.

Jedoch mag in diesem Zusammenhang nochmals besonders auf die Rolle der Institutionen mit Palatinatsbefugnissen, insbesondere der Universitäten, verwiesen werden, die meist viel zu wenig beachtet wird<sup>15)</sup>. So steht aufgrund der bisherigen Einzelforschungen fest, daß fast alle in Mecklenburg amtierenden Notare seit 1582 vom Dekan der juristischen Fakultät Rostock in seiner Eigenschaft als Comes Palatinus (C.P.)<sup>16)</sup>, die in den weltlichen Ländern und in Hamburg ansässigen Notare zumeist von den mit Palatinatsfunktionen ausgestatteten Universitäten Helmstedt (seit 1576)<sup>17)</sup> und Göttingen (seit 1733), die Bremer Notare (seit 1743) von dem als Substitut des Bremer Rats im Pfalzgrafenamt fungierenden Dekan der juristischen Fakultät des dortigen Gymnasiums illustre<sup>18)</sup>, die Nürnberger Notare (seit 1697) vom Prokanzler der reichsstädt. Universität Altorf und die in Schwedisch-Vorpommern amtierenden Notare fast ausschließlich vom Dekan der juristischen Fakultät Greifswald (seit 1741) ernannt wurden. Das Betätigungsfeld für die kleinen Hofpfalzgrafen war daher in den letzten Jahrhunderten verhältnismäßig eingeschränkt; es erstreckte sich vornehmlich auf die in den kleineren Territorien ansässigen Notare.

Die Urkunden der Hofpfalzgrafen, mit denen sie die von ihnen ernannten Notare zur Bestätigung ihrer neuen Würde ausstatteten, sind — ungeachtet gewisser Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte — im allgemeinen stets nach folgendem Schema abgefaßt<sup>19)</sup>:

1. Im Eingang des Notarernennungsdiploms wird in der *Intitulatio* der Name und Titel des Ausstellers unter Hervorhebung seiner Würde als *Comes Palatinus Caesareus* oder zu deutsch *der Römisch-Kaiserlichen Majestät Pfalz- und Hofgraf* hervorgehoben.

2. Darauf folgt in aller Regel die Angabe der *Autorisation*, d.h. der Hinweis auf das Diplom des Urkundenausstellers, auf dem dessen pfalzgräfliche Würde beruht. Bei den



vom Kaiser direkt ernannten Comites Palatini wird demgemäß stets der betreffende Herrscher sowie Ort und Zeit seines von ihm unterfertigten Pfalzgrafendiploms genannt. Bei den sog. Vizepfalzgrafen (*C. P. aus zweiter Hand*) wird nicht selten das Bestreben erkennbar, die „Zweitrangigkeit“ ihrer Autorisation dadurch zu verbergen, daß sie entweder nur allgemein auf die kaiserliche Verleihung des Hofpfalzgrafenamtes hinweisen oder jedenfalls nur diejenige Urkunde genauer zitieren, durch die der sie ernennende Große Palatin seine Befugnisse erhielt. Vielfach wird auch aus der kaiserlichen Urkunde derjenige Passus wörtlich zitiert, der sich auf die Befugnis zur Notarerennung bezieht. So heißt es z. B. in dem Formular, das der Baseler Hofpfalzgraf Heinrich Pantaleon (\*1522, †1595, Hofpfalzgraf 1570) für die von ihm ernannten 132 Notare zu benutzen pflegte<sup>20</sup>):

*... daß du mögest und dörrfest öffentliche Notarien/Schreiber/ und ordentliche Richter setzen und erwöhlen etc. und hernach: daß auch dergleichen geschworne Notarien/offentliche Schreiber/ und ordentliche Richter / von dir erwöhlet/ wol mögen in dem gantzen Römischen Reich/ ja auff dem gantzen Erdboden Schreiben verfertigen und aufrichten/ allerley Contract und Instrumenten/ Gerichtserkandtnussen/ Testament und letste Willen/ sich hierinn ihrer Autoritet und Gewalt gebrauchen/ wo sie dessen nottürftig und darzu alles thun/ aufrichten/haben und geniessen/was da möchte zu eines vorgemelten geschwornen Notarien öffentlichen Schreibers/ und ordentlichen Richters Ampt gehörig und dienstlich seyn. Wir setzen auch/ daß man all denselbigen Schreiber/ öffentlichen Notarien/ oder Richtern/ von dir erwöhlet/ Instrumenten und Geschriften/ vollkommen glauben gebe/ und sie kein erkandtnuß oder Ordnung welche dem möcht zuwider seyn/ daran gar nicht verhindern ect. ...*

3. Als nächstes folgt die Benennung des Urkundenempfängers, also des ernannten Notars, wobei außer dem Namen zumeist auch sonstige Titel und Amtsstellungen sowie der Wohnort angegeben werden. Um sich gegen den oft erhobenen Vorwurf<sup>21</sup>) zu schützen, die von ihm ernannten Personen seien für das Notaramt untauglich, werden häufig auch Angaben über die Vorbildung des betreffenden Notars gemacht. So enthalten die Notarerennungsdiplome des Bremer Gymnasiums Illustre vielfach eingehende Angaben über den Ausbildungs- und/oder Studiengang des Notarbewerbers<sup>22</sup>).

4. Seltener sind in den Ernennungsurkunden Ausführungen über die fachliche Prüfung zu finden, die den Hofpfalzgrafen in einigen kaiserlichen Palatinatsdiplomen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde<sup>23</sup>). Zumeist begnügten sich die promovierenden Comites Palatini mit allgemeinen Hinweisen, wie sie sich z. B. in dem bereits erwähnten Diplom Pantaleons für Sattler von 1595 finden:

*Wann dann wir von nachgemelten Gezeugen/ und sonsten verstanden/ daß dieser N. N. ehelich erboren/ auch mit keinen Lastern befleckt sonder eines ehelichen Lebens und Wandels seye: haben wir ihne auff mancherley weiß examinirt/ und was er durch sein Verstand und Schreiben möchte ausrichten/ erkundiget/ auch vermerkt: daß er genugsam schreiben/ und eines Notarii Ampt zu üben/ dienlich und geschickt seye/ ...*

Jedoch werden gelegentlich, vor allem bei den durch die Universitätspalatinate ernannten Notaren, auch die Namen der vom Hofpfalzgrafen zur Prüfung des Kandidaten hinzugezogenen Fachkundigen hervorgehoben.

So wurden die Helmstedter Notariatskandidaten in der Regel in Gegenwart des Vizerektors von zwei Professoren der juristischen Fakultät examiniert und dies im Diplom vermerkt<sup>24</sup>).

5. In allen Notarernennungsdiplomen werden Zeugen des Ernennungsaktes namentlich angegeben.

6. Ein unerläßlicher Bestandteil des Diploms war die Angabe, daß der Kandidat den Eid als Notar geleistet habe. Eine einheitliche Eidesformel wurde selbst durch den Erlaß der RNO von 1512 nicht vorgeschrieben; jedoch enthält § 1 RNO einen Hinweis auf den vom Notar zu leistenden Amtseid. Die von den einzelnen Hofpfalzgrafen verwendeten inhaltlich einigermaßen übereinstimmenden Eidesformeln<sup>25)</sup> enthielten im wesentlichen folgende Gelöbnisse: Treue gegenüber Kaiser und Reich, Sorgfalt bei der Ausübung des Notaramtes, insbesondere das Versprechen, verbotene oder unbillige Verträge nicht zu beurkunden, sauberer Schreibweise ohne nachträgliche Verfälschung der Urkunden, Verschwiegenheitspflicht, Unterstützung der Witwen und Waisen, der Spitäler sowie Förderung der Stege (Brücken) und Wege<sup>26)</sup>. Wie wichtig die Protokollierung des Eides oder wenigstens die Erwähnung der Eidesleistung im Notarernennungsdiplom genommen wurde, zeigt eine vom Hofpfalzgrafen Zacharias Geizkofler (✱ 1560, C.P. 1589, † 1617) mitgeteilte Begebenheit<sup>27)</sup>. Danach war ein von ihm 1592 ausgestelltes Notar-diplom für Matthäus Schwarz vom Reichskammergericht in Speyer, bei dem Schwarz sich in der Notarmatrikel eintragen lassen wollte, mit folgender Begründung als unzureichend zurückgewiesen worden: weil sein *instrumentum creationis nit alle clausulas et requisita, item das gewöhnlich iuramentum, so der Creirt(e) erstatten muß, demselbigen de verbo ad verbum inserirt und die Creation solemniter nit beschehen*.

7. Ferner enthielt das Diplom in aller Regel auch die Verleihung des Notarsignets, das entweder in der Urkunde näher beschrieben oder — ähnlich wie bei einem Wappenbrief — in deren Text(mitte) abgebildet wurde.

Die Bedeutung dieser Notarsignete, die in jüngster Zeit erfreulicherweise wiederum

Gegenstand zahlreicher Untersuchungen, vor allem aus der Feder des Notars Wilhelm Schmidt-Thomé<sup>28)</sup> waren, wird heute vielfach unterschätzt. Die kaiserliche Notarordnung von 1512, die als ein bloßes „Rahmengesetz“<sup>29)</sup> viele wichtige Fragen ungeregelt ließ, widmete den Signeten der Notare in ihrem Titel I § 16 folgende Norm:

*Die Notarien sollen auch wissen, daß ihrer keiner . . . noch sein gewöhnliches Signet, ohne Gewalt eines Richters und aus redlichen Ursachen verwandeln, ändern oder mit eines anderen Zeichen sein Instrument zeichnen solle.*

Und die 1721 erschienene Ausgabe der RNO nebst Kommentierung<sup>30)</sup> bemerkt hierzu erläuternd, daß das Signet als *eines von denen vornehmsten Stuecken, so zu Constituirung eines Notarii gehoeren, und dem Instrumento das Leben und Bestaendigkeit gibt*, anzusehen sei. Das Fehlen eines Signets (außer der Unterschrift des beurkundenden Notars) nahm der Urkunde den öffentlichen Glauben. Gestaltung und Auswahl des Signets blieb ursprünglich dem Notar selbst überlassen. Obwohl sich seit dem 17. Jahrhundert der Brauch einbürgerte, daß die Hofpfalzgrafen das Signet in der Notarernennungsurkunde genau beschrieben und abbildeten und so — ähnlich wie beim Wappenbrief — mit „verliehen“, steht dem nicht entgegen, daß die Vorschläge zur Gestaltung zumeist von dem Notariatskandidaten ausgegangen sein werden, wie es übrigens auch bei der Ausstellung von Wappenbriefen überwiegend der Fall war. Vielfach gaben die Signete den Namen des Notars in „redender“ Form wieder oder nahmen Bezug auf religiöse Motive. Im einzelnen ist die Symbolsprache dieser Signete bisher noch wenig bearbeitet und teilweise rätselhaft<sup>31)</sup>.

Spätestens seit dem 16. Jahrhundert wird es zur Regel, zugleich mit dem Signet einen Sinnspruch (Devise) zu erteilen und zu führen, der dann häufig im Signet als Allegorie bildlich dargestellt wird<sup>32)</sup>.

8. Zu den „Sollennitäten“ der Investitur eines neu ernannten Notars gehörte ferner die symbolische Übergabe von Feder und Tintenfaß, manchmal auch eines goldenen Ringes<sup>33</sup>). Nur selten wurde in den Notardiplomen der Hofpfalzgrafen die Tatsache der Übergabe dieser Insignien ausdrücklich vermerkt.

9. Ebenso wie bei allen anderen, von Hofpfalzgrafen ausgestellten Urkunden, also z. B. Wappenbriefen, Legitimationsdiplomen, enthalten auch die Notardiplome eine Strafanndrohung oder Sanction gegenüber potentiellen Verletzern der hofpfalzgräflichen Notar-Creierung, d. h. gegenüber Personen, die den Ernannten etwa nicht als Notar respektieren wollten. Diese sog. Poen wird in einem bestimmten Feingoldgewicht (Mark lötigen Goldes) festgesetzt und entspricht in ihrer Höhe zumeist der Poenformel, die der Kaiser in seinem Diplom, durch das der betreffende Hofpfalzgraf ernannt wurde, dekretiert hatte<sup>34</sup>).

10. Die Urkunden schließen dann mit dem zeremoniellen Schlußprotokoll ab, das aus der Beglaubigungsformel, der Datierung und der Unterfertigung gelegentlich auch aus einem notariellen Beglaubigungsvermerk des vielfach eigens zu diesem Zweck herbeigerufenen Notars besteht.

Ein schwieriges Problem, das immer wieder Anlaß zur Kritik an der Notarbestellung durch die Hofpfalzgrafen gab, war die Auswahl und Eignungsprüfung der von ihnen ernannten Notare. Die kaiserlichen Palatinatsdiplome schoben die Verantwortung hierfür den Hofpfalzgrafen selbst mit Formulierungen wie der folgenden zu<sup>35</sup>):

*Wir geben ihm [d. h. dem Comes Palatinus] unsere vollkommene Macht und Gewalt, daß er an unserer Statt und in unserem Namen Personen, so er hierzu tauglich und geschickt achtet (welches wir seinem Gewissen heimgestellt haben wollen) zu Notarien . . . creieren . . .*

Des weiteren wurde in einigen Palatinatsdiplomen, vor allem solcher Hofpfalzgrafen,

die selbst nicht rechtskundig, sondern z. B. Mediziner, Theologen, Militärs oder Künstler waren, die Pflicht auferlegt, den Notariatskandidaten unter Hinzuziehung von zwei oder drei *Doctores iuris* zu examinieren<sup>36</sup>).

In der Reichsnotarordnung 1512 waren die personellen Voraussetzungen für die Qualifikation der Notare nur negativ abgegrenzt: Titel I § 2 RNO bestimmte nur, daß von der Ernennung Ungläubige, Leibeigene, Ehrlose, Gebannte und Geächtete sowie Zeugnisonfähige ausgeschlossen seien. Im übrigen beschränkte sich diese Vorschrift auf die allgemeine Formulierung, *damit nicht die, so . . . dieser unserer Ordnung und anderes, so zu Übung dieses Amtes zu wissen not ist, nicht berichtet* ernannt werden sollten. Dieser allgemeine Hinweis auf die zur Amtsausübung notwendigen Kenntnisse muß naturgemäß unter dem Aspekt des damaligen sehr niedrigen Bildungsniveaus des Bevölkerungsdurchschnitts gesehen werden.

Ein juristisches Studium wurde jedenfalls nicht als Voraussetzung angesehen, obgleich Titel IV § 2 RNO davon spricht, daß die Notare *recht und gelehrt sein sollen, auff's wenigst in denen Dingen, die solche Notariat-Amt betreffen, das ist die Summ desselben Notariats, damit sie Wissen haben mögen, die Parteien, so vor ihnen contrahieren oder handeln der Solennitäten und Clausuln, zu den Contracten und Händeln, und ihrer Beständigkeit gehörig, zu verständigen*<sup>37</sup>).

So meint denn auch der Kommentator der RNO vom Jahre 1721, daß *zu dem Notariat-Amt keine allzubohe Gelehrsamkeit erfordert wird*<sup>38</sup>).

Leider kam es in den deutschen Reichsgebieten — anders als in Italien — nicht zur Bildung von institutionellen Notarkollegien, die zunfänglich die Ausbildung des Nachwuchses hätten fördern und überwachen können. So wird denn im 14. und 15. Jahrhundert vielfach über die mangelnde fachliche Eignung der Notare geklagt. Der berühmte Freiburger Rechtslehrer und Stadtschreiber

Ulrich Zasius (1461—1535), dessen eigener Sohn Johann Ulrich Zasius (1521—1570; C. P. 1559) ebenso wie seine Humanisten-Kollegen Sebastian Brant, Conrad Celtes, Hieronymus von Croaria und andere das Palatinat erhalten hatten und ausübten, bezeichnete die von den Hofpfalzgrafen ernannten Notare als *indoctum pecus*. Ähnlich drastisch hatte sich der italienische Postglossator Baldus de Ubaldis (1323—1400) geäußert, dessen Spottverse in deutscher Übersetzung

„Der Notaren Unverstand

verkehrt zuletzt das ganze Land“

berühmt wurden. Durch die im Rahmen der Hofpfalzgrafenforschung zutage geförderten Notarernennungen aus der Humanistenzeit werden diese kritischen Äußerungen allerdings kaum bestätigt. Unter den 68 Notaren, die der Freiburger Comes Palatinus Wilhelm Böcklin von Böcklinsau (\* um 1510, † 1585; C. P. 1555) während seiner Amtszeit ernannte, befinden sich — soweit bei den Creierten überhaupt Berufsbezeichnungen angegeben werden — Stadt- und Gerichtsschreiber, Kanzleiverwandte, Kornschreiber, Schulmeister und Pfarrer. Bei dem Basler Humanisten Heinrich Pantaleon (\* 1522, † 1595; C. P. 1566), der in den 29 Jahren seiner Amtszeit nicht weniger als 132 Notare ernannte, sind bei 95 der Ernannten Berufsangaben verzeichnet:

4 Doctores iuris, 1 Advokaten, 9 Prokuratoren, 14 Studenten (zumeist wohl der Rechtswissenschaft), 7 Magistri artium, 10 Pfarrer, 31 Schreiber und Sekretäre aller Art, 20 Lehrer und 1 Professor für Musik, allerdings auch die beiden Söhne Pantaleons, die er jeweils im Alter von 14 Jahren (!) zu Notaren ernannte<sup>40)</sup>.

Die zahlreichen deutschen Universitäten, deren Rektoren, Prorektoren oder Dekane der juristischen Fakultäten als Hofpfalzgrafen auch das Recht zur Ernennung von Notaren innehatten, haben nahezu ausschließlich Studenten der Rechtswissenschaft ihrer Universität damit betreut. So ernannte der Prorek-

tor der Universität Helmstedt in der Zeit von 1579—1634<sup>41)</sup> insgesamt 733 Notare. Nur für 33 dieser Ernannten läßt sich eine Immatrikulation an einer Hochschule nicht nachweisen. Ähnliches kann man für die vom Dekan der juristischen Fakultät der Universität Rostock hinsichtlich der rund 750 in der Zeit von 1584—1806 ernannten Notare<sup>42)</sup> feststellen. Beispiele solcher Art ließen sich aus den bisher veröffentlichten Bänden des Hofpfalzgrafen-Registers noch vermehren. Sie schließen naturgemäß nicht aus, daß auch ungeeignete Personen von Hofpfalzgrafen zu Notaren ernannt wurden, wenn auch diese Fälle wohl in der Praxis weniger zahlreich waren, als gemeinhin angenommen wird. Immerhin sah das Konzil von Trient (1545—1563) noch Veranlassung, sich mit den Mißständen auf diesem Gebiete zu befassen und das folgende Dekret zu erlassen (sess. 22, cap. 10):

*Da aus der Unwissenheit der Notare viele Schäden entstehen, und daraus Anlaß zu zahlreichen Streitigkeiten hervorgeht, kann der Bischof jegliche Notare — sie mögen aus apostolischer oder kaiserlicher Machtvollkommenheit ernannt worden sein, — gewissermaßen als Delegat des Heiligen Stuhles mithilfe eines Examens auf ihre Geeignetheit prüfen. Und sofern sie dabei als ungeeignet befunden oder in ihrer Amtsführung sich etwas zu Schulden kommen ließen, kann er sie auf Zeit oder für immer von ihrer Amtsführung in Geschäften, Streitigkeiten und geistlichen sowie weltlichen Sachen ausschließen, eine Berufung der Notare hiergegen soll das Verbot der Amtsausübung nicht hemmen<sup>43)</sup>.*

Um wenigstens für die Notare, die beim Reichskammergericht (RKG) praktizieren wollten, eine gewisse Kontrolle ihrer Eignung zu gewährleisten, hatte der Freiburger Reichabschied von 1498 in § 27 schon vorgesehen, daß sich die beim Reichskammergericht amtierenden Notare besonders approbieren und immatrikulieren lassen sollten.

Diese Vorschrift wurde u. a. durch ein Edikt Kaiser Karls V. d. d. Augsburg 3. Aug. 1546<sup>44</sup>) nochmals wiederholt. Leider ist diese Notarmatrikel des RKG, die Smend offenbar noch benutzt hatte<sup>45</sup>), seit 1945 in Verlust geraten. Immerhin ist eine Liste der von 1495 bis 1607 beim RKG immatrikulierten Notare durch die Veröffentlichung von Simon Günther<sup>46</sup>) erhalten. Wenn diese auch meist nur den Namen des Notars, gelegentlich seinen Wohnsitz und selten zusätzliche Berufsangaben, leider niemals den Namen des ernennenden Hofpfalzgrafen enthält, so zeigen doch diese dürftigen Angaben für 930 zwischen 1495 und 1607 beim RKG immatrikulierte Notare folgendes Bild: Nur bei 205 Notaren ist außer dem an sich selbstverständlichen Hinweis, daß es sich um solche handelt, noch ein zusätzlicher Beruf angegeben, aus dem man etwas über die Vorbildung entnehmen kann. Es handelt sich um 25 mag. art., 2 cand. iur., 3 lic. iur., 1 Dr. iur., 2 Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaft, 1 Advokaten, 4 Syndici, 1 Sollicitator, 20 Procuratoren, 6 Protonotare, 2 Kommissare, 1 Kanzler (eines winzigen Territoriums), 2 Ingrossatoren beim RKG, 1 Lektor beim RKG, 15 Gerichtsschreiber, 42 Stadtschreiber, 52 Secretarii (aller möglichen Sparten), 3 Kanzleiverwandte, 1 Fiscal- und Kammer-schreiber, 1 Keller, 9 Schulrektoren oder Schulmeister, 2 Vikare, 1 Domherr, 3 Vögte, 1 Schultheiß, 1 Botenmeister beim RKG, 1 Ratsdiener. Im großen und ganzen ist dieser Personenkreis also kaum wesentlich anders zusammengesetzt als der von den Hofpfalzgrafen mit dem Notariat betrauten, wobei allerdings mangels Berufsangabe für die weitaus überwiegende Zahl der RKG-Notare ebenso wie bei vielen Ernennungen durch die Hofpfalzgrafen eine sehr große „Dunkelziffer“ zu berücksichtigen ist.

Erwägt man ferner, daß die RNO von 1512 — wie vorstehend ausgeführt — einen bestimmten Ausbildungsgang für Notare nicht vorgeschrieben hatte, was gewiß zu bedauern ist, so kann man sich des Eindrucks nicht er-

wehren, daß die ständigen Klagen über die Unwissenheit der (von den Hofpfalzgrafen ernannten) Notare mindestens zum Teil auch als Vorwand für die dann immer häufiger zu beobachtenden Eingriffe des Partikularrechts der Territorien in das reichsrechtlich einigermmaßen einheitlich geregelte Notariat dienen sollten<sup>47</sup>). Eine Darstellung der seit etwa 1600 in allen größeren Territorien einsetzenden restriktiven Maßnahmen gegen die Tätigkeit der Hofpfalzgrafen, insbesondere auf dem Gebiete der Notarernennung<sup>48</sup>), würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Indessen soll nicht verkannt werden, daß sich unter den Hofpfalzgrafen, namentlich unter den von den Inhabern des Großen Palatinats ernannten *Comites Palatini minores*, gewiß auch solche befanden, die ihr Amt vornehmlich als Einnahmequelle ansahen und nicht nur mehr Notare ernannten, als einem echten Bedürfnis entsprach, sondern auch ungeeignete Kandidaten mit diesem Amte betrauten.

Wie bereits angedeutet, wurde den Hofpfalzgrafen in ihrem Ernennungsdiplom zumeist die Verpflichtung auferlegt, sich von der Eignung der Notarkandidaten durch eine Prüfung selbst ein Bild zu machen. Sofern der Hofpfalzgraf nicht selbst Jurist war, hatte er zum Examen in der Regel zwei *doctores iuris* hinzuzuziehen<sup>49</sup>). Man hätte annehmen dürfen, daß diese Prüfungen gerade von den Universitäten, die das institutionelle Palatinat besaßen, besonders gewissenhaft durchgeführt wurden. Die für einzelne Universitäts- und Hochschulpalatinat erhaltenen Unterlagen sprechen jedoch teilweise dagegen: Wenn man die 22 Prüfungsfragen<sup>50</sup>), die das Bremer Gymnasium Illustre in der Zeit ab 1736 durch den Senior der juristischen Fakultät offenbar stereotyp den Prüflingen vorzulegen pflegte, betrachtet, so erscheinen diese doch recht simpel. Sie beziehen sich auf das Wesen des Notaramts, auf die Formvoraussetzungen für Notariatsinstrumente, auf Förmlichkeiten des Wechsels und Wechselprotestes sowie auf Former-

fordernisse der Errichtung letztwilliger Verfügungen. Der Kaufbeurer Hofpfalzgraf Christian J. Wagenseil, der in seiner allerdings nur kurzen Amtszeit von 1792—1806 lediglich 3 Notare ernannte, hatte sich dagegen für die Prüfung der Kandidaten einen systematisch gegliederten Katalog von 40 Fragen ausgearbeitet, die sich auf folgende Materien bezogen<sup>51</sup>): Förmlichkeiten eines Notarinstruments sowie eines Notarsprotokolls; Voraussetzungen und Förmlichkeiten einer Vertragsbeurkundung; Grundfragen des Erbrechts sowie Voraussetzungen und Förmlichkeiten für die Errichtung letztwilliger Verfügungen; gerichtliche Akte, die ein Notar ausüben durfte (Insinuatio, Retorsio, Protestatio, Appellatio, Zeugenverhör); Grundzüge der RNO 1512. In Wagenseils Akten befindet sich ferner ein — wohl von einem anderen Hofpfalzgrafen abgeschrieben — weiterer Katalog von 24 Prüfungsfragen, die sich vornehmlich mit der Tätigkeit des Notars bei der Testamentserrichtung, aber auch mit den allgemeinen Vertragsvoraussetzungen, insbesondere bei Schenkungen, mit den Förmlichkeiten der Rechtsmitteleinlegung, der Beglaubigung und den Verhandlungen mit Stummen befassen<sup>52</sup>).

Der kurkölnische Hofpfalzgraf Martin Heinrich (Henriquez) von Strevesdorff, der während seiner Amtszeit von 1660—1679 nicht weniger als 188 Notare ernannte<sup>53</sup>), hat in seinen Akten eine allgemeine Eignungsvoraussetzung für Notare in folgende Worte gefaßt: *Notarius debet esse homo liber, non colonaria conditionis, nemini necessitate astrictus; masculus, sana mente, videns, audicus, intelligens, integrae et illaesa famae; habens notitiam artis Notariatus.*

Er stellte seinen Prüflingen zunächst zwölf allgemeine Fragen über deren Person und Ausbildungsgang, einschließlich der Kenntnis der RNO 1512 und orientierte sich sodann bei der eigentlichen Fachprüfung an einem möglicherweise von ihm selbst verfaßten *Artis Notariatus Tractatus*, der in folgende 8 Kapitel untergliedert war:

I. *Quid sit Ars Notariatus?*

II. *Quid sit Notarius?*

III. *Quomodo Notarius a Jure Civili appellatur?*

IV. *A quibus constituentur Notarii?*

V. *Qui possunt esse Notarii?*

VI. *Cuius auctoritate conficiantur Notarii?*

VII. *Quae sint servanda a notariis?*

VIII. *A quibus se debet abstinere notarius?*

Vergleicht man diese mehr auf das Berufsbild und die Berufspflichten eines Notars bezüglichen Fragen mit denen, die der Prüfungsausschuß des Reichskammergerichts denjenigen Notaren zu stellen pflegte, die sich um die Immatrikulation beim RKG bewarben, so sind kaum wesentliche Unterschiede zu den Prüfungsfragen der meisten Hofpfalzgrafen festzustellen<sup>54</sup>): Auch die beim RKG den Kandidaten vorgelegten 35 Fragen betrafen außer Angaben über seine persönlichen Verhältnisse (7 Fragen) im wesentlichen allgemeine Berufspflichten der Notare (5 Fragen) sowie verfahrensrechtliche Fragen des Beurkundungsrechts (6 Fragen), der Klageschrift (2 Fragen), der Rechtsmitteleinlegung (4 Fragen), der Förmlichkeiten und materiellrechtlichen Voraussetzungen des Vertragsschlusses (2 Fragen) und der Errichtung letztwilliger Verfügungen (6 Fragen). Daraus darf geschlossen werden, daß auch das RKG im allgemeinen keine höheren Anforderungen an die Auswahl und Prüfung der Notarkandidaten stellte als diejenigen Hofpfalzgrafen, die ihre Amtspflichten ernst nahmen und die vorgesehenen Prüfungen auch tatsächlich gewissenhaft durchführten, was sich naturgemäß rückblickend schwer beurteilen läßt. Immerhin hielt es selbst die Universität Helmstedt noch mit ihren Amtspflichten vereinbar, auswärtige Bewerber, denen man die beschwerliche Reise an den Sitz der Universität nicht zumuten wollte, durch angesehene Juristen am Wohnort des Kandidaten oder in dessen Nähe prüfen zu lassen<sup>55</sup>). Allerdings wurde diese Prüfung *in absentia* wohl nur bei solchen Bewerbern angewandt, die bereits als

Advokaten, Prokuratoren oder Rechtspraktikanten eine juristische Vorbildung nachweisen konnten. Allgemein darf festgestellt werden, daß sich die Anforderungen an die Vorbildung und Ausbildung der Notarkandidaten im Laufe der Jahrhunderte von 1355 bis 1806 ständig steigerten, wie es auch dem

wachsenden allgemeinen Bildungsniveau entsprach.

Zum Schluß seien als Beispiel noch die 52 Fragen wörtlich wiedergegeben, die die Helmstedter Universität am 30. 1. 1800 den beiden Rechtskandidaten Mund und Müller<sup>56)</sup> bei der Notarprüfung vorlegte<sup>57)</sup>:

1. *Quid est notarius?*
2. *Quid autem in hoc sensu comitter(ent) negotium?*
3. *In quoniam genere contractum constitutus est notarius ratione eius, qui ipsi negotium suum commisit?*
4. *An notarius potest pro expectatione negotii ei commissi remunerationem exigere?*
5. *Sed mandatum est contractus gratuitus, quo modo igitur notarius exigere potest remunerationem?*
6. *Si notarius susceperit negotium aliquod expediendum, necque expresso tibi, honorarium sibi stipulaverit, num id exigere potest?*
7. *Quo fundamento non promissum erigi debeat?*
8. *Cuius auctoritate creatur notarius?*
9. *An ipse imperator notarios creare solet?*
10. *Quid est Comes Palatinus?*
11. *Quam ob rem personae, quae non nulla iura reservata Caesareae exercent, Comites Palatini: . . . Hofpfalzgrafen dicuntur?*
12. *Quid medio aevo notarii erant?*
13. *Notarii dicuntur iudices ordinarii in constitutionibus Imperii; habent ne igitur iurisdictionem?*
14. *Qua re appellati sunt iudices ordinarii?*
15. *Quid requisitur, si quis vult aspirare ad notarii munus?*

1. Was ist ein Notar?
2. Was bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausüben eines Geschäfts?
3. In welcher Weise errichtet der Notar einen Vertrag zugunsten dessen, der ihm sein Rechtsgeschäft anvertraute?
4. Darf der Notar in Erwartung eines ihm anvertrauten Geschäfts eine Vergütung verlangen?
5. Da aber der Auftrag (mandatum) ein unentgeltlicher Vertrag ist, wie kann da der Notar eine Vergütung erwarten?
6. Wenn der Notar aber irgendeine Amtshandlung unternähme, ohne von dir ausdrücklich dazu aufgefordert worden zu sein und ein Honorar für sich verlangte, könnte er dies fordern?
7. Auf welchen Rechtsgrundsatz kann ein (solches) (Honorar)-Versprechen nicht gestützt werden?
8. Mit wessen Autorität werden Notare ernannt?
9. Ist es üblich, daß der Kaiser selbst Notare ernennt?
10. Was ist ein Hofpfalzgraf?
11. Weswegen werden Personen, die einige kaiserliche Reservatrechte ausüben, Hofpfalzgrafen genannt?
12. Was waren die Notare im Mittelalter?
13. In den kaiserlichen Gesetzen werden die Notare auch „iudices ordinarii“ genannt; hatten sie irgend welche Jurisdiktionsgewalt?
14. Aus welchem Grunde wurden sie dann iudices ordinarii (ordentliche Richter) genannt?
15. Welche Erfordernisse werden verlangt, wenn sich jemand um das Notaramt bewirbt?

16. *An is, qui macula infamiae laborat, potest creari notarius?*
17. *An notarius potest officium peragere, quamvis iuramento non fit obstrictus?*
18. *Quaenam negotia possunt committi, notarius?*
19. *An etiam negotium illicitum recte committitur notario, et ab hoc committi aliis potest?*
20. *Quae negotia potest expedire notarius?*
21. *Num notarius de negotio, cui adhibetur fit, statim instrumenta conficere potest?*
22. *Quid est protocollum in genere?*
23. *Quid necesse est, si notarius recte in aliquo negotio abhiberi velit?*
24. *Quales testes esse debeant, qui abhibentur?*
25. *Quid notarius facere debet, ut protocollum ab eo subscriptum fidem habeat?*
26. *Quod est testamentum in sensu generali?*
27. *Quid est ultima voluntas in genere?*
28. *Declaratio alicuius est vel nuda, vel non nuda. Quid intelligitur per declarationem nudam vel non nudam?*
29. *Quomodo differt testamentum et codicilli?*
30. *Quid est conventio?*
31. *Quomodo differunt conventiones ratione finis?*
32. *Quid est conventio obligatoria?*
33. *Quid est conventio liberatoria?*
34. *Exemplum obligatoriae?*
35. *Exemplum liberatoriae?*
36. *Acceptilatio quid est?*
37. *Quid est contractus?*

16. Kann jemand, der vom Makel der Unehrenhaftigkeit bedrängt wird, zum Notar ernannt werden?
17. Kann ein Notar sein Amt ausüben, obgleich er seinen Eid noch nicht abgelegt hat?
18. Welche Geschäfte kann denn ein Notar ausüben?
19. Kann auch ein unerlaubtes Geschäft rechtsgültig von einem Notar ausgeführt werden?
20. Welche Geschäfte kann ein Notar abwickeln?
21. Kann ein Notar über ein Rechtsgeschäft, zu (dessen Beurkundung) er hinzugezogen wird, sofort ein Notarinstrument (= Urkunde) anfertigen?
22. Was ist im allgemeinen ein Protokoll?
23. Was ist notwendig, wenn ein Notar rechtsgültig zu einem Geschäft hinzugezogen werden will?
24. Wie müssen die Zeugen beschaffen sein, die eventuell hinzugezogen werden?
25. Was muß ein Notar tun, damit ein von ihm unterzeichnetes Protokoll öffentlichen Glauben genießt?
26. Was ist — im allgemeinen Sinn — ein Testament?
27. Was ist eine letztwillige Verfügung generell?
28. Die Willenserklärung einer Person ist entweder einklagbar oder uneinklagbar. Was wird unter einer uneinklagbaren und einer einklagbaren Willenserklärung verstanden?
29. Worin unterscheiden sich Testament und Codizill?
30. Was ist eine Convention?
31. In welcher Weise unterscheiden sich die Verträge in Bezug auf ihre Zielsetzung?
32. Was ist ein obligatorischer Vertrag?
33. Was ist eine freiwillige Vereinbarung?
34. (Geben Sie) ein Beispiel für einen obligatorischen Vertrag!
35. Und ein Beispiel für einen freiwilligen!
36. Was ist eine acceptilatio (Schein-Empfängererklärung)?
37. Was ist ein Vertrag?



38. *Quid est pactum in specie?*
39. *Causa civilis quid est?*
40. *Pacta obligatoria quomodo differunt?*
41. *Quid sunt pacta non nuda?*
42. *Quomodo pacta non nuda dividuntur?*
43. *Quid est pactum adjectum?*
44. *Quid est contractus bonae fidei?*
45. *Quid est contractus stricti iuris?*
46. *Quomodo contractus consensuales ab aliis contractibus differunt?*
47. *Quinam sunt contractus consensuales?*
48. *Quaenam actio oritur ex emptio-venditione?*
49. *Quaenam actio ex locatione conductione?*
50. *Quaenam ex societate?*
51. *Quaenam ex emphyteuseos?*
52. *Quaenam actio ex mandato?*

38. Was ist ein „pactum in specie“ (Vertrag ohne causa)?
39. Was ist eine „causa civilis“ (zur Klagbarkeit erforderliche Voraussetzung)?
40. In welcher Weise unterscheiden sich die obligatorischen Verträge?
41. Was sind unklagbare Verträge?
42. Wie werden die unklagbaren Verträge unterschieden?
43. Was ist ein „pactum adjectum“ (ohne weiteres klagbarer Vertrag)?
44. Was ist ein Vertrag nach Treu und Glauben?
45. Was ist ein Vertrag des strengen Rechts?
46. Auf welche Weise unterscheiden sich die Konsensualverträge von anderen Verträgen?
47. Was sind nun Konsensualverträge (beispielsweise)?
48. Welche „actio“ entsteht aus dem Kaufvertrag?
49. Welche „actio“ folgt aus dem Mietvertrag?
50. Welche aus dem Gesellschaftsvertrag?
51. Welche aus dem Erbpachtvertrag?
52. Welche aus dem Auftrag?

Die Beantwortung dieser Fragen, die wie die Fragen selbst von einem Notar protokolliert wurden, setzte einen Wissensstand voraus, der wohl nur von einem Rechtskandidaten erwartet werden konnte.

Obwohl 1806 mit dem Alten Reich auch das im Namen des Kaisers ausgeübte Recht der Hofpfalzgrafen zur Notarernennung verfassungsrechtlich erlosch, hatte es sich in den rund 450 Jahren von 1355 bis 1806 so eingebürgert, daß man im Bremer Gymnasium Illustre noch bis 1809<sup>58)</sup>, in der Universität Göttingen bis 1822 und in der Universität Rostock gar bis 1879 weiterhin unbekümmert die auf dem Palatinat beruhenden Befugnisse ausübte. Der Rat der Stadt Leipzig ernannte sogar noch 1859 Notare, nachdem er sich allerdings 1807 eine neue königlich sächsische Rechtsgrundlage dafür besorgt hatte; den Verzicht auf dieses Recht ließ sich

der Rat nur widerstrebend abkaufen<sup>59)</sup>. Zum mindesten die Notarernennungen durch die institutionellen Palatinate scheinen demnach durchaus den damaligen Anforderungen genügt zu haben.

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Vgl. dazu: J. Arndt, Hofpfalzgrafenregister Bd. 1 (Neustadt/Aisch 1964) S. V–XXIV im folgenden zit.: C.P. Reg.; P.-J. Schuler, Geschichte des Südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl/Baden 1976) S. 124–127.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu in diesem Band die Beiträge von W. Bergmann u. H. Dilcher.

<sup>3)</sup> Vgl. Schuler (wie Anm. 1) S. 24 f.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu: Schuler (wie Anm. 1) S. 26–37; dort auch die ältere Literatur genannt.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Schuler (wie Anm. 1) S. 37–86; W. Vogel, Gemeinrechtliches Notariat (Düsseldorf 1971) S. 20 ff. mit Literaturhinweisen auf das Notariat in den einzelnen Territorien der Neuzeit.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu das Sendschreiben in der Vorrede der Reichsnotariatsordnung (RNO) von 1512 (H. Chr. Senckenberg, Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede [Frankfurt 1747]) sowie die §§ 9, 13.

<sup>7)</sup> L. Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland (Marburg 1925) S. 19, 64 und 67. — Bereits in einer zwischen 1277—1281 angelegten Sammlung von Urkundenformularen aus der Königskanzlei Rudolfs von Habsburg (1273—91) finden sich zwei Formulare für die Ernennung von Notaren (vgl. Schuler [wie Anm. 1] S. 122).

<sup>8)</sup> F. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. 2 (Innsbruck 1868; Nachdruck: Aalen 1961) S. 77 f. — Vgl. auch J. Arndt, Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamts von 1355—1806, in: C. P. Reg. Bd. 1, S. V—VII.

<sup>9)</sup> C. P. Reg. Bd. 1, S. 9.

<sup>10)</sup> Ebd. S. VII ff.

<sup>11)</sup> Soweit die Regesten der deutschen Kaiser bisher veröffentlicht sind, — also im wesentlichen von Karl IV. bis zu Friedrich III. — zeigen sie bereits die verhältnismäßig geringe Zahl der Notarernennungen gegenüber anderen Gnadenaften. Leider hat K. F. v. Frank in seinen „Standeserhebungen und Gnadenaften für das Deutsche Reich bis 1806“ (Bd. 1, Senftenegg 1967) die Notarernennungen überhaupt nicht berücksichtigt. Für die Zeit von Karl V. bis Karl VI. stand dem Verf. als Quelle für die vom Kaiser direkt ernannten Notare lediglich der Archivbehelf Nr. 320/1 des Staatsarchivs Wien (vgl. L. Bittner, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs [Wien 1936] Bd. 4 S. 224) zur Verfügung. In diesem von der Reichshofkanzlei um 1712 für die Zeit ab 1520 angelegten Repertorium aus der lateinischen Expedition der Reichshofkanzlei mit Nachträgen bis etwa 1740 ergibt sich folgendes Bild: Unter dem mehrere Tausende von Gnadenaften aller Art umfassenden Bestand waren an kaiserlichen Notarernennungen verzeichnet: im 16. Jh.: 57, im 17. Jh.: 9, im 18. Jh. (bis 1740): 4. Selbst wenn man die Lückenhaftigkeit der Eintragungen in Rechnung stellt und berücksichtigt, wird erkennbar, daß die direkte Ernennung von Notaren im Laufe des 17. Jahrhunderts praktisch aufgehört hat.

<sup>12)</sup> Nach K. S. Bader / A. von Platen (Das Große Palatinat des Hauses Fürstenberg [Donaueschingen 1954] S. 244) wurde der letzte Notar von den Fürsten von Fürstenberg 1764 ernannt.

<sup>13)</sup> Während z. B. die Notarmatrikel der Reichsstadt Köln (heute im Historischen Archiv der Stadt Köln) die Namen der ernennenden Hofpfalzgrafen vielfach bei der Immatrikulation der Notare angibt, fehlen entsprechende Hinweise nahezu

völlig bei der von 1572—1803 geführten Notarmatrikel des Fürstbistums Münster (veröffentlicht von: W. Kohl, Die Notarmatrikel des Fürstentums Münster, in: Beitr. z. Westf. Familienforschung Bd. 20 [1962] S. 3 ff.).

<sup>14)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen des Verf. in: Mitt. f. Archivpflege in Bayern Bd. 11 (1963) S. 51 ff.

<sup>15)</sup> In Deutschland waren folgende Universitäten mit Palatinatsrechten ausgestattet: Altorf (1687), Bremen (1743), Gießen (1630), Greifswald (1741), Halle (1693), Helmstedt (1572), Heidelberg (1745), Innsbruck (1687), Ingolstadt (1623), Marburg (1630), Kiel (1652), Leipzig (1711), Rostock (1582), Wittenberg (1711).

<sup>16)</sup> Akten des Archivs der Universität Rostock, ausgewertet im Ms. d. Verf.

<sup>17)</sup> C. P. Reg. Bd. 1, S. 165 ff.; ferner H. Schultze-von Lassaulx, Geschichte des Hamburgischen Notariats, 2. Aufl. Hamburg 1980.

<sup>18)</sup> C. P. Reg. Bd. 2, S. 15 ff.

<sup>19)</sup> Muster für solche Urkunden sind bei: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (2. Aufl. Tübingen 1913) Nr. 149 und 150, sowie in mehreren zeitgenössischen Formularbüchern, z. B. bei: J. R. Sattler, Thesaurus notariorum (Basel 1619) Teil V, Kap. 3; Heinrich Elias Gottlob Schwabe, Summarischer Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien (Frankfurt a. M. 1887) S. 12 f., und im C. P. Reg. Bd. 1 S. 163 (Diplom der Universität Heidelberg) und S. 242 (Diplom der Universität Helmstedt) abgedruckt. — Vgl. dazu für das Mittelalter: Schuler (wie Anm. 1) S. 127 f.

<sup>20)</sup> Gedruckt bei: Sattler (wie Anm. 19) S. 16—18. Es handelt sich dabei um die Urkunde, durch die Sattler selbst am 3. März 1595 von Heinrich Pantaleon zum Notar ernannt worden war. Vgl. auch: C. P. Reg. Bd. 1, S. 113—129, bes. S. 126.

<sup>21)</sup> Vgl. dazu S. 431.

<sup>22)</sup> Vgl. C. P. Reg. Bd. 2, S. 20 ff. Ähnliche Angaben auch bei den C. P. Mecker von Balgheim (C. R. Reg. Bd. 2, S. 6), C. P. Wagenseil (ebd. S. 33 Anm. 30), Universität Innsbruck (C. P. Reg. Bd. 1, S. 38), Universität Helmstedt (ebd. S. 1895 Anm. 273).

<sup>23)</sup> Vgl. z. B. das den Leipziger Bürgermeistern erteilte Palatinatsdiplom von 1711 mit seinen diesbezüglichen Auflagen in: C. P. Reg. Bd. 2, S. 80—81 Anm. 102.

<sup>24)</sup> Vgl. das Diplom für Anton Friedrich Lotdmann vom 24. Dez. 1753, in Abbildung wiedergegeben in: C. P. Reg. Bd. 1, S. 242.

<sup>25)</sup> Muster solcher Notariatseide sind wörtlich wiedergegeben in: C. P. Reg. Bd. 1, S. 58; C. P. Placidus Reiman (1667); ebd. S. 242; Universität

Helmstedt (1753); ebd. Bd. 2, S. 20 f.: Reichsstadt Bremen (1736); ebd. S. 82: Bürgermeister von Leipzig (1711). — Ähnliche Formeln sind abgedruckt bei: Bader / Platen (wie Anm. 12) S. 246 mit dem Zusatz, die RNO von 1512 zu beachten, und einem Treuegelöbnis gegenüber dem Hause Fürstenberg; Schwabe (wie Anm. 19) S. 8.

<sup>26)</sup> Zur ursprünglichen Bedeutung dieser merkwürdigen Klausel, die Schwabe ([wie Anm. 19] S. 8) mit Recht als für die Zeit *nicht mehr passend, theils gar abgeschmacket und unnützlich* bezeichnet; vgl. F. Oesterley, Das Deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, Bd. 1 (Hannover 1842; Nachdruck: Aalen 1965) S. 440 Anm. 3.

<sup>27)</sup> C. P. Reg. Bd. 2, S. 43 Anm. 53.

<sup>28)</sup> F. Leist, Die Notariatssignete. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariats sowie zur Lehre der Piratenkunde (Leipzig / Berlin 1896); W. Schmidt-Thomé, Vom Notarsignet zum Notarsiegel in: DNotZ 1964, S. 455 ff.; ders.: Das Notarsignet in: Genealogie Jg. 1966, S. 223–227; ders.: Das deutsche Notarsignet, Stand u. Probleme der Forschung in: Der Herold Bd. 9 (1978) S. 41–54; P.-J. Schuler, Südwestdeutsche Notarszeichen. Mit einer Einleitung über die Geschichte des deutschen Notarszeichens (Sigmaringen 1976) mit zahlreichen Literaturangaben!

<sup>29)</sup> Die RNO (wie Anm. 6) verweist schon in ihrem Titel I § 1 auf die ergänzende Regelung durch Partikularrechte.

<sup>30)</sup> Der Röm. Kayserl. Maj. weyland Maximilian I. Ordnung, zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie sie ihre Ämter üben sollen, ... mit nothwendigen und nützlichen Anmerckungen (Jena 1721).

<sup>31)</sup> Vgl. dazu Schuler (wie Anm. 28) S. 30–42, wo im Anhang 841 Signetabbildungen beigegeben sind; Leist (wie Anm. 28); Schmidt-Thomé, in: Der Herold (wie Anm. 28) S. 46.

<sup>32)</sup> Häufig wiederkehrende Sinnsprüche sind z. B.: *In serviendo consumor* (mit der Darstellung einer brennenden Kerze), *constanter et sincere* (mit Waage), *Pro lege et grege; fert accepte refertque* (mit reflektierendem Spiegel). Diese Devisen wurden meist der emblematischen Literatur entnommen, die z. B. im C. P. Reg. Bd. 2, S. 21 als Quelle für die Bremer Palatinatsausübung aufgeführt wird. Dort auch zahlreiche Sinnsprüche.

<sup>33)</sup> Schwabe (wie Anm. 19) S. 25.

<sup>34)</sup> Vgl. dazu die hier sinngemäß geltenden Ausführungen des Verf. in C. P. Reg. Bd. 2, S. XIX und XXXII.

<sup>35)</sup> So z. B. im Diplom für die Fürsten von Fürstenberg, d. d. Wien 13. 3. 1627 bei Bader / Platen (wie Anm. 12) S. 20.

<sup>36)</sup> Vgl. Anm. 23. — Auch Schwabe (wie Anm. 19) S. 8 und 10 geht von einer regelmäßigen Hinzuziehung von Rechtsgelehrten zum Examen aus.

<sup>37)</sup> Vgl. dazu Vogel (wie Anm. 5) S. 119 f.

<sup>38)</sup> Vgl. Anm. 29; Schwabe (wie Anm. 19) S. 18 Anm. 10.

<sup>39)</sup> C. P. Reg. Bd. 1, S. 12–14.

<sup>40)</sup> Vgl. C. P. Reg. Bd. 1, S. 116 ff.

<sup>41)</sup> Allein für diese Zeit liegt der Universitätsmatrikel im Druck vor.

<sup>42)</sup> Feststellungen des Verf. aus den bisher noch nicht veröffentlichten Akten des Rostocker Universitätsarchivs.

<sup>43)</sup> Lateinischer Originaltext u. a. abgedruckt bei Oesterley (wie Anm. 26) Bd. 1, S. 511.

<sup>44)</sup> Vgl. R. Smend, Das Reichskammergericht, 1. Teil: Geschichte und Verfassung (Weimar 1911) S. 367. Vgl. dazu Schuler (wie Anm. 1) S. 143–151.

<sup>45)</sup> Corpus iuris cameralis, hg. von G. M. von Ludolf (Frankfurt a. M. 1724) S. 159 f.

<sup>46)</sup> S. Günther, Thesaurus practantium omnibus in imperialis camerae iudicio postulantibus, causasve agentibus, summe expetendus (Speyer 1608), Chronologie nach S. 768.

<sup>47)</sup> Als bezeichnend mag der im C. P. Reg. Bd. 1, S. 37–38 näher geschilderte Streit zwischen der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck und der oberösterreichischen Regierung erwähnt werden, die sich anmaßte, einen von der Juristenfakultät ernannten Notar als untauglich abzulehnen!

<sup>48)</sup> Vgl. dazu: Oesterley (wie Anm. 26) Bd. 1, S. 532 ff.; Vogel (wie Anm. 5) S. 85 ff.

<sup>49)</sup> Die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt als Inhaber des Großen Palatinats (vgl. C. P. Reg. Bd. 3, S. 1 ff.) pflegten den von ihnen ernannten Comites Palatini minores in dieser Hinsicht folgende Auflage zu machen: *nach vorherigem Examine, wozu Er gleichwohl auch einen oder mehr Rechts-Verständige gelehrte Männer ziehen ... soll* (vgl. Familiengesch. Bl. Jg. 1918, S. 125).

<sup>50)</sup> Vgl. C. P. Reg. Bd. 2, S. 21.

<sup>51)</sup> Akten Wagenseil im StadtA. Augsburg (Adelsdiplome Nr. 121. 1/2) Bl. 7–9.

<sup>52)</sup> Ebd. Bl. 6v–6r.

<sup>53)</sup> Vgl. F. Schönberger in: Annalen d. Ver. f. d. Gesch. d. Niederrheins Bd. 135 (1939) S. 93 ff.; Nachdruck bei Vogel (wie Anm. 5) S. 129.

<sup>54)</sup> Druck bei: A. Saur, Dives notariorum penus (Frankfurt a. Main 1792) S. 108; Nachdruck bei Vogel (wie Anm. 5) S. 135 ff.

<sup>55)</sup> Vgl. C. P. Reg. Bd. 1, S. 195 ff.

<sup>56)</sup> Ebd. S. 234 Nr. 669, 670.

<sup>57)</sup> Akten des StA. Wolfenbüttel, Universität Helmstedt, Notaraktent Bd. 4, Bl. 23 ff.

<sup>58)</sup> C. P. Reg. Bd. 2, S. 18.

<sup>59)</sup> Ebd. S. 81–82.

# Die immatrikulierten Notare des kaiserlichen Kammergerichts in der frühen Neuzeit

J. FRIEDRICH BATTENBERG

## I

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und anderen Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege in den [Bundes-]Ländern Notare bestellt<sup>1</sup>). Mit dieser Generalklausel zieht die 1961 neubekanntgemachte Reichsnotarsordnung von 1937<sup>2</sup>) die Summe aus einer lange vorbereiteten Entwicklung, an deren Anfang in der Neuzeit die Kölner Reichsnotariatsordnung (RNO) Kaiser Maximilians I. von 1512 stand<sup>3</sup>). Liegt heute der Akzent darauf, daß der Notar nicht Vertreter einer Partei ist, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten<sup>4</sup>), in welchem Rahmen er den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des [zu beurkundenden] Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben soll<sup>5</sup>), so legte die Ordnung von 1512 noch größeren Wert auf die öffentliche Funktion des Amtes, demgegenüber der Dienst am Einzelnen nur Konsequenz und Auswirkung war. Der Notar hatte Beurkundungen durchzuführen, nachdem er ein Diener ist gemeines Nutzens, cum sit rei publicae serviens<sup>6</sup>). Beide Alternativen, der Dienst für die Partei und das für das allgemeine Wohl ausgeübte Amt, bestimmten die einschlägige Gesetzgebung der Neuzeit und sind noch heute Richtschnur legislativer Aktivitäten. Sie bedeuteten keine grundsätzlichen Gegensätze, waren aber auch immer ohne Schwierigkeit in Einklang zu bringen. Nichts kann diesen Zwiespalt besser verdeutlichen als die Regelung der modernen Bundesnotarsordnung, die nur vordergründig ein einheitliches Recht schuf, in Wirklichkeit

den unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen mußte — so etwa, wenn weiterhin neben den hauptberuflichen „Nur“-Notaren die (nebenberuflichen) Anwaltsnotare ausdrücklich bestätigt wurden<sup>7</sup>), um der abweichenden, im wesentlichen von Preußen ausgehenden historischen Entwicklung<sup>8</sup>) (z. B. in Hessen) Rechnung zu tragen. Freilich hatte die Ordnung von 1512 noch sehr viel mehr auf lokale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen<sup>9</sup>). Nach ihr waren die Notare verpflichtet, nach Inhalt gemeiner Rechten oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und versehen ist, ihre Aempter rechtlich, getreulich und aufrichtiglich zu üben<sup>10</sup>), oder — wie es im lateinischen Text heißt — a iure communi vel locorum laudabilibus consuetudinibus tradita introductaque sunt, officia sua legaliter, fideliter et sincere exercere<sup>11</sup>). Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, daß die Rechtsnatur des Notarsamtes landschaftlich durchaus unterschiedlich aufgefaßt wurde; nicht immer stand der Charakter als officium rei publicae im Vordergrund.

So stellt sich die Ordnung Kaiser Maximilians als ein erster neuzeitlicher Versuch dar, das Notariatswesen legislatorisch zusammenzufassen, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Rezeption<sup>12</sup>). War dieser Ansatz letztendlich auch gescheitert<sup>13</sup>), und brachte auch erst die Reichsnotarsordnung die lange vermißte reichseinheitliche Regelung, so lohnt es sich doch, dem Versuch zur Schaffung eines „Reichsnotariats“, als welches das Notariatswesen am Reichskammergericht angesehen werden muß, etwas näher nachzugehen, denn „auch das Vergebliche in der Ge-

schichte ist ein würdiger Gegenstand der Betrachtung<sup>14</sup>), und gescheiterte Projekte erhellen bisweilen mehr als erfolgreiche; ihre Analyse öffnet den Blick für treibende Kräfte und Motive in der Geschichte und bewirkt, daß manches in neuem Licht erscheint<sup>15</sup>). Dieses „Reichsnotariat“ stellt zugleich den Beleg dafür dar, daß Kaiser Maximilian und die Reichsstände sich nicht auf legislatorische Maßnahmen zur Rechtsvereinheitlichung des territorialen Notariatswesens beschränken wollten, sondern daß im Grunde die Schaffung eines einheitlichen Notarstandes geplant war, dessen Legitimation auf der Zulassung durch das Kammergericht und damit weiterhin der kaiserlichen Gewalt beruhte, nicht auf einer Approbation seitens der Landesherren oder der Kreierung seitens der Hofpfalzgrafen. Letztendlich bedeutete dies der Versuch einer Vindikation alter Reichsrechte in veränderter Form, denn nach wie vor übten die meisten Notare ihr Amt formal auf Grund kaiserlicher Gewalt (*auctoritate imperiali*) aus<sup>16</sup>). Ja sogar die Hofpfalzgrafen, gegen deren mißbräuchliche Amtsausübung schon Kaiser Friedrich III. im 15. Jahrhundert einschreiten mußte, handelten *vice et nomine sacri Romani imperii*<sup>17</sup>). So war es denn eine logische Entwicklung, nachdem sich die kaiserliche Gerichtshoheit auf eine selbständige, freilich im Namen des Kaisers Recht sprechende, Behörde, nämlich das Kammergericht, verlagert hatte, daß auch die Kontrolle über die Notarstätigkeit, die ja wesentlich ein Annex gerichtlicher Funktionen war, auf das neugeschaffene Kammergericht überging.

Im folgenden soll deshalb der Versuch unternommen werden, die legislatorische Geschichte des immatrikulierten Notariats bis zum Jüngsten Reichsabschied von 1654 nachzuzeichnen<sup>18</sup>). Zugleich müssen einige prosopographische Hinweise gegeben werden, soweit es der bisherige Forschungsstand erlaubt, da sich erst dann die soziale Wirklichkeit dieses Notariats und der Realisierungsgrad der schriftlichen Rechtsnormen

erkennen läßt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage gewidmet werden, welchen Stellenwert die Kammergerichtstätigkeit für die betroffenen Notare hatte und inwieweit demgegenüber andere Ämter im Vordergrund standen. Allerdings können hier nur einige wenige Hinweise gegeben werden, da hierzu noch keinerlei wissenschaftliche Vorarbeiten vorliegen. Es erschien, sozusagen ersatzweise, als sinnvoll, einen typischen Vertreter seines Standes, Hermann Geißheimer von Darmstadt, exemplarisch herauszustellen, da so mehr als durch allgemeine Erörterungen Einblicke in Sozialstruktur und Gedankenwelt des „Reichsnotariats“ gegeben werden können.

## II

Bevor sich die Institution des Notariats am Reichskammergericht herausbildete, bestand schon ein vielfältiger Kontakt zum Kaiser bzw. zu den höchsten Reichsgerichten des 15. Jahrhunderts auch des königlichen Kammergerichts<sup>19</sup>), auch ohne daß sich eine institutionelle Verflechtung entwickelte. Das ins Reichsgebiet eindringende fremde Recht, das die Parteien in zunehmendem Umfang von der Rechtsprechungstätigkeit entfremdete, machte juristisch gebildete Vermittler notwendig, die den eingebrachten Rechtsstoff transponierten und den Kontakt zwischen Gericht und Partei durch rational kontrollierbare Institute und Mechanismen formalisierten<sup>20</sup>). Dies waren an dem königlichen Gericht einerseits die seit König Ruprecht auftretenden beideten Hofgerichtsprokuratoren<sup>21</sup>) und die sie ablösenden Kammergerichtsprokuratoren<sup>22</sup>), die die Nachfolge der — wiewohl noch weiterhin tätigen — Fürsprecher antraten<sup>23</sup>). Andererseits waren es aber auch die öffentlichen Notare, die als *personae publicae et authenticae* kraft ihres Amtes zu jeder prozessual erheblichen Parteihandlung erbeten wurden<sup>24</sup>). Traditionell wurde ihnen die Ausstellung von Appellations- und Protestationsschriften übertragen<sup>25</sup>), zumal, wenn es um eine Berufung

oder Beschwerde an den Kaiser als obersten Gerichtsherrn ging<sup>26</sup>). Daneben hatten sie, soweit eigenes Gerichtspersonal dazu nicht zur Verfügung stand, die Zustellung (Insinuation) prozeßerheblicher Schriftsätze zu bewerkstelligen, namentlich die Ausantwortung von Ladungen und Urteilsbriefen an die Prozeßparteien<sup>27</sup>). Nicht nur Einzelpersonen, auch Städte und Territorialherren, die an sich über gut funktionierende Kanzleien verfügten, nahmen die Dienste der Notare gern in Anspruch, die schon bald für die verschiedenen Urkundstypen spezifische, formularmäßig gleichförmige, Notariatsinstrumente entwickelten<sup>28</sup>).

Diesem Zustand trug die Wormser Kammergerichtsordnung (KGO) vom 7. Aug. 1495 insofern Rechnung, als sie den *Notarien* neben den *geschwornen Boten*, so *Execution thun*, im gesamten Reichsgebiet *Geleit, Sicherheit und Schirm* zusicherte<sup>29</sup>). Die gleiche Ordnung übertrug beiden Personengruppen eine ausschließliche Zuständigkeit für kammergerichtliche Ladungsinsinuationen, indem sie bestimmte, daß Ladungen *durch niemand den Partheyen exequirt werden, dann durch offenbar Notarien oder die geschwornen des Cammergerichts Boten*<sup>30</sup>). Damit war keine institutionelle Verknüpfung zwischen Notariat und Kammergericht bezweckt; es wurde nur der Tatsache Rechnung getragen, daß angesichts der erst in ungenügender Zahl vorhandenen Kammergerichtsboten<sup>31</sup>) auf die „Amtshilfe“ der Notare nicht verzichtet werden konnte. Der außerordentlichen Bedeutung, die der Ladung zukam<sup>32</sup>), entsprach es, daß eine ordnungsgemäße Insinuation gewährleistet sein mußte, was durch die Begründung einer ausschließlichen Kompetenz der Notare und Kammergerichtsboten erreicht werden sollte. Das Kammergericht sicherte sich eine Kontrolle dadurch, daß die Zustellungsperson auf der Ladungskopie *Zeit und Stat der Verkündung* vermerkte und dem Gericht mitteilte<sup>33</sup>).

Daß die bisherigen Bestimmungen nicht als ausreichend und eine institutionelle Einbin-

dung des Notariats in das Kammergericht als notwendig erachtet wurde, zeigt der Entwurf einer auf dem Lindauer Reichstag vom Februar 1497 eingebrachten Kammergerichtsordnung<sup>34</sup>) und der Freiburger Reichsabchied vom September 1498<sup>35</sup>). In Lindau wurde ganz allgemein eine *Reformacion der Notarien*<sup>36</sup>) angekündigt, um den — z. B. gleichzeitig von dem Freiburger Rechtslehrer Ulrich Zasius (1461—1535) beklagten — Mißständen<sup>37</sup>) Herr zu werden. In Freiburg wurden die Vorstellungen dahingehend konkretisiert, daß durch ein förmliches Edikt die Mitwirkung von Notaren an konkrete Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden sollte. Danach hatten sie von ihrem Landesherren bzw. der zuständigen Obrigkeit ein Zeugnis der Fidelität und Legalität beizubringen, das ersatzweise auch durch eine kammergerichtliche Prüfung zustande kommen konnte. Nach Überlassung einer Handschriftenprobe und des Abdrucks seines Notariatszeichens (Signet) wurde er vom Kammergericht approbiert und in ein *Nottul* eingetragen, *darin dann alle Notari, so oberurtweyß urkund haben, geschrieben werd(en)*<sup>38</sup>). Die Augsburger Kammergerichtsordnung vom September 1500 wiederholte diese letztgenannte Bestimmung unverändert<sup>39</sup>) und erweiterte sie hinsichtlich der Insinuation gerichtlicher Briefe an Privatpersonen<sup>40</sup>). In Zukunft sollte *keinen Verkündigungen oder Insinuacion, Ladung oder andern Briefen, vom Cammer-Gericht außgangen, Glauben gegeben werden* [ . . . ], *dann die durch geschworne Boten oder offene Notarien, die durch ein Cammer-Gericht zuvor approbirt und zugelassen werden*<sup>41</sup>). Was 1497 noch Projekt war, kam ein Jahr später insofern der Verwirklichung näher, als nun *nach einer genannten Zeit, so zu Oeffnung desselben Statuts bestimmt wird*<sup>42</sup>), Approbation und Immatrikulation zu faktischen Tätigkeitsvoraussetzungen der kaiserlichen Notare am Kammergericht wurden, da die Beweiswirkung der Insinuationen an das Vorhandensein dieser Bedingungen geknüpft wurde. Gleichzeitig wurde die Re-

lationspflicht erweitert<sup>43</sup>). Ob die Bestimmungen allerdings realisiert wurden, erscheint zweifelhaft<sup>44</sup>), da weder das angekündigte Ausführungsedikt erging noch Listen immatrikulierter Notare aus dieser Zeit bekannt sind<sup>45</sup>).

Die Augsburger Kammergerichtsordnung von 1507 brachte nur wenig neues. Nach ihr sollten u. a. die *Zeichen der Notarien* nicht während der Gerichtsverhandlung (Audienz), sondern nach dieser von besonders dazu verordneten Beisitzern geprüft werden<sup>46</sup>). Diese Bestimmung war angesichts dessen, daß sich ein Zulassungsverfahren immer noch nicht durchgesetzt hatte, notwendig, um die in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung der Berechtigung zu vereinfachen, um eine *Verlängerung der Sachen* zu vermeiden. Detaillierte Anordnungen hinsichtlich der Verkündung von Kammergerichtsbriefen brachte erst die Reichsnotariatsordnung von 1512<sup>47</sup>). Danach wurde der Notar angewiesen, Kammergerichtsladungen und sonstige Gerichtsbriefe in die *gewöhnliche Behausung*, nach Möglichkeit zu eigenen Händen des Adressaten, zu überbringen, bei gerichtlicher Anordnung auch *in offen edictsweiß*<sup>48</sup>). Bei einer Mehrzahl von Empfängern sollte allen das Original vorgezeigt, außerdem *eine collationierte und gleichlautende Copey* ausgeantwortet werden. Zeit und Ort der Verkündung, Einzelumstände, namentlich dann, wenn jemand *zu eines Kaysers oder Cammer-Gerichts-Verachtung oder Schmach ichts Unwürdigliches* entgegnet hatte, sollten unter wörtlicher Inserierung des Gerichtsbriefs in einem besonderen Notariatsinstrument festgehalten werden, das dem Kammergericht mitzuteilen war.

Den entscheidenden Anstoß für die weitere Entwicklung brachte erst die Kammergerichtsordnung von 1548/1555<sup>49</sup>), die alle bisherigen Projekte und Reformanstöße in sich aufnahm und das immatrikulierte Notariat als Rechtsinstitut endgültig einführt<sup>50</sup>). Neu war zunächst die Bestimmung, daß *außgebrachte Prozeß(briefe)* in der Regel durch die

geschworenen Kammerboten verkündet werden sollten, die Partei aber ohne weiteres diesen *durch eynen offnen glaubwürdigen Notarien* ersetzen konnte<sup>51</sup>). Der schon vorher praktizierte Grundsatz der Alternativität wurde damit legislatorisch festgeschrieben. Außerdem wurden die Geleitsbestimmung von 1495<sup>52</sup>), die Festsetzung von 1507 hinsichtlich der Prüfung der Notariatszeichen<sup>53</sup>) und die Anordnung zur Relation von 1512<sup>54</sup>) wiederholt. Die Mitwirkung von Notaren bei Appellationen an das Kammergericht wurde ebenso alternativ zugelassen; für den Fall, daß *coram Notario appellirt* wurde, war das *instrumentum appellacionis* vorzulegen<sup>55</sup>). Die wichtigsten Bestimmungen für das Notariat waren in Tit. 39 des ersten Teils der Ordnung zusammengefaßt<sup>56</sup>). Zunächst wurde die Betätigung von Notaren neben den ordentlichen Kammerboten von einer Zulassung abhängig gemacht, wie sie schon 1498 beabsichtigt war<sup>57</sup>). Voraussetzung der Approbation und Immatrikulation in das *Notul* wurde die Beibringung eines Fidelitäts- und Legalitätszeugnisses der zuständigen Obrigkeit, ersatzweise die Ablegung eines Examins vor dem Kammergericht selbst. Die mit dem Jahr 1549 bald nach Inkrafttreten der Kammergerichtsordnung einsetzenden Immatrikulationslisten hat uns der am Kammergericht gegen Ende des 16. Jahrhunderts praktizierende Notar Simon Günther von Gransee<sup>58</sup>) überliefert<sup>59</sup>), die für die Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts von dem Kammergerichtsassessor Petrus Denaisius<sup>60</sup>) fortgeführt wurden<sup>61</sup>). Weiter wurde der *Mangel der Notarien halb* festgelegt, daß sich die Notare künftig *in sachen, darin sie als Notarien gebraucht, des sollicitirens, procurirens und dergleichen gantzlich und aller ding zu entschlagen haben*. Es wurde ihnen also weder die Prokurator (Prozeßvertretung vor dem Kammergericht) noch die Sollzitur (Nachsuchen um gerichtliche Entscheidung)<sup>62</sup>) verwehrt. Lediglich die prozessuale Vertretung von Parteien, für die bereits notarielle Handlungen vorgenommen worden waren, sollte

verhindert werden, um eine Kollision zwischen einem privaten Auftrag und dem öffentlichen Amt zu vermeiden. Schließlich wurde die Vorschrift der Reichsnotariatsordnung von 1512 über die Insinuation von Gerichtsbriefen konkretisiert<sup>63</sup>). Der Notar hatte danach über die Ausführung der Zustellungshandlungen ein Notariatsinstrument auszufertigen und auf Wunsch auch an den Empfänger des Gerichtsbriefs auszuhändigen.

Weitere Einzelheiten zur Immatrikulation wurden in einem Deputationsabschied von 1557 geregelt<sup>64</sup>). Hiernach wurde die Überprüfung der *Documenta legalitatis* derart vereinfacht, daß ihre Begutachtung einem aus Kammerrichter, zwei Assessoren und dem Kanzleiverwalter bestehenden Ausschuß übertragen wurde<sup>65</sup>). Schon bald jedoch erwies sich diese nur formale Prüfung der Kandidaten nicht mehr als ausreichend, weil *hin und wieder viele Notarien durch Palatinos und Sub-Palatinos ohne sondere Exploration ihrer Geschicklichkeit creirt werden, auch leichtlich Commendationes und Vorschrift von ihrer Obrigkeit oder Privatpersohnen und anderen außbringen, und sich die Zahl solcher Notarien häuft; aber diejenige, so sie in ihren Sachen gebrauchen, in viele Weg ihrer Ungeschicklichkeit halben versäumt und vernachtheilt werden*<sup>66</sup>). Deshalb führte ein Visitationsabschied vom Juni 1560<sup>67</sup>) ein *examen rigorosum* als Voraussetzung für Approbation und Immatrikulation ein. Durch *dazu verordnete* sollte geprüft werden, daß die Notare *ihrem Ambt gebührlich vor seyn können und niemand durch sie in Testamenten, Contracten, Gewälden und allem andern, was durch einen Notarium verzeichnet, exequirt, insinuirt und instrumentirt werden soll, verkürtzt werde*<sup>68</sup>). Eine Übersicht über Inhalt und Ablauf des Examens findet sich im „Jus camerale“ des Petrus Denaisius<sup>69</sup>). Seine 55 Fragen, so dem, so sich zu Speyr immatriculiren läst, gemeinlich pflegen vorgehalten zu werden, bezogen sich auf Angaben zur Person und Ausbildung (Name, Eltern, Heimat, Wohnort, eheliche

Geburt, Stand, Alter, Religion, Studium, Kreierungsdatum, Notariatsausbildung, bisherige Dienste und Ämter) sowie zur Sache. Hierbei wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß der Notar über die Funktion und den Inhalt des Notaramts unterrichtet war, insbesondere darüber, welcherart Schriften im Laufe eines Kammergerichtsprozesses anfallen können. Die Kenntnis der Reichsnotariatsordnung von 1512<sup>70</sup>) und der einschlägigen Bestimmungen der Kammergerichtsordnung von 1555<sup>71</sup>) wurde ausdrücklich gefordert. Es fällt auf, daß sich das Examen nicht auf Materien des Kammergerichtsprozesses beschränkte, sondern auch sonstige, üblicherweise von kaiserlichen Notaren wahrgenommene Aufgaben, umfaßte, wie Testamentserrichtung, Vertragsbeurkundung und die Anfertigung von Protokollen. Hierin sind die Ansätze zur Reformierung des Notaramts überhaupt zu sehen, auch der Versuch zur Schaffung eines „Reichsnotariats“ in Anlehnung an die Ordnung Kaiser Maximilians von 1512<sup>72</sup>).

Schon der Visitationsabschied von 1561<sup>73</sup>) brachte eine Einschränkung<sup>74</sup>): Es hatte sich gezeigt, daß entfernter wohnende Notare, namentlich aus dem Niedersächsischen Reichskreis sich zum Examen *des Kostens halben nicht begeben wollen*, wodurch *etwas Mangel an denen Notarien so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht immatriculirt, sich erzeigen thue*. Es wurde deshalb dem Kammergericht anheimgestellt, in diesen Fällen von einem persönlichen Erscheinen des Bewerbers abzusehen. Statt dessen wurde der zuständigen Obrigkeit aufgegeben, das erforderliche Examen durch *ihre darzu geordnete, gelährte, erfahrene Räth oder Befelchhaber abzunehmen*<sup>75</sup>). Im Endeffekt kam dies einer teilweisen Territorialisierung des kammergerichtlichen Notariats gleich, die 1560 gerade verhindert werden sollte.

Das Visitationsmemoriale vom Mai 1579<sup>76</sup>) leitete endgültig die rückläufige Entwicklung ein. Die Erfahrung, daß sich die Abnahme des Examens nur selten durchführen ließ und



die Notarien auf bloße *Commendationes ohne vorübergehendes Examen, abwesend, zum Matricul aufgenommen* wurden, veranlaßte die Visitationskommission, die Tätigkeit der Notare überhaupt zu beschränken. Die Exekution und Insinuation von Gerichtsbriefen wurde deshalb nun in erster Linie an Kammergerichtsboten übertragen. Nur im Falle solche nicht anwesend und dienstbereit waren, konnte der Kammerrichter oder Kanzleiverwalter auf Bericht der Prokuratoren hin den Einsatz eines Notars zulassen<sup>77</sup>). Der Speyerer Deputationsabschied vom Oktober 1600<sup>78</sup>) brachte insofern eine Neuerung, als den Prozeßparteien gestattet wurde, bei Zeugenverhören vor Kommissarien die Anwesenheit eines unparteiischen Notars zu verlangen<sup>79</sup>). Zwar war dessen Immatrikulation keine Voraussetzung. Doch brachte dies faktisch die Legalisierung eines weiteren Tätigkeitsbereichs, den die für das Kammergericht tätigen Notare übernehmen konnten.

Das Konzept einer Kammergerichtsordnung von 1613<sup>80</sup>), das in der Folgezeit vom Reichskammergericht als maßgebende Kodifikation beachtet wurde<sup>81</sup>), wiederholte die bisher geltenden Vorschriften seit der Kammergerichtsordnung von 1555<sup>82</sup>). Außerdem wurde die Anwesenheit von kaiserlichen Notaren bei Zeugenvernehmungen durch Kommissarien geregelt<sup>83</sup>), eine Frage, die schließlich im Jüngsten Reichsabschied von 1654 nochmals aufgegriffen wurde<sup>84</sup>). Damit enden die reichsgesetzlichen Normen zum Notariat am Reichskammergericht.

Der gegebene Überblick dürfte zur Genüge gezeigt haben, daß das Notariat inzwischen zu einem unentbehrlichen Instrument für das Reichskammergericht geworden war<sup>85</sup>). Bei Appellationen, Zeugenvernehmungen und Beglaubigungen war die Beiziehung von kaiserlichen Notaren kaum zu vermeiden; eine Immatrikulationspflicht in diesen Fällen war entbehrlich, weil die notarielle Beurkundungstätigkeit hier überwiegend im Parteinteresse lag und es dem Geschick der Prokuratoren und Advokaten überlassen werden

konnte, im Einzelfall zuverlässige Notare hinzuzuziehen. Die Zulässigkeit notarieller Appellationen und Zeugenprotokolle wurde von den verschiedenen Kammergerichtsordnungen vorausgesetzt<sup>86</sup>) und deshalb keiner näheren gesetzlichen Regelung unterworfen. Beglaubigungen waren ohnehin seit eh und je eine Domäne der Notare<sup>87</sup>). Anders sah es im Zustellungswesen aus. Hier konnten zwar die Kammerboten im Laufe der Zeit eine bevorzugte Stellung einnehmen und mit dem Visitationsmemoriale von 1579 legalisieren<sup>88</sup>). Allerdings ließ die Territorialzersplitterung des Reichs Insinuationen durch Boten nicht immer zu. Diese waren sehr viel eher zu realisieren, wenn kaiserliche Notare, die am Ort der Zustellung ansässig und daher bekannt waren, beauftragt wurden<sup>89</sup>). Das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Zustellung von Gerichtsbriefen, die überhaupt erst Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf des Prozeßverfahrens und für eine Urteilsvollstreckung war, führte dazu; die beteiligten Notare einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen. Examen, Approbation und Immatrikulation waren hierzu geeignete Mittel. Daß damit eine Territorialisierung des Notarstands nicht aufzuhalten war, läßt sich bereits am Speyerer Visitationsabschied von 1561 erkennen<sup>90</sup>). Angesichts der eingeschränkten Tätigkeitsmöglichkeiten am Kammergericht verloren die Notare das Interesse an einer Immatrikulation und traten in den weit attraktiveren Landesdienst. Für das 18. Jahrhundert läßt sich ein deutliches Zurückgehen der Immatrikulationen beobachten<sup>91</sup>). Damit war die in der Reichsnotariatsordnung von 1512 intendierte, in der Kammergerichtsordnung von 1548/55 und dem Visitationsabschied von 1560 in die Wege geleitete Schaffung eines „Reichsnotariats“ in den Ansätzen stecken geblieben. In den Ländern bahnten sich derart unterschiedliche Entwicklungen an, daß auch ein erneuter Versuch 1871 erfolglos blieb<sup>92</sup>) und bis heute keine einheitliche Lösung erreicht werden konnte<sup>93</sup>).

### III

Schon die Kammergerichtsordnung von 1548/55, die den Notaren das prokurieren und sollizieren für eine Prozeßpartei, für die sie gleichzeitig durch notarielle Amtshandlungen tätig waren, untersagte, läßt erkennen, daß es offenbar einträgliche juristische Nebentätigkeiten gab, an denen die Notare beteiligt waren. Näheren Aufschluß darüber geben uns die für die Zeit von 1549 bis 1651 erhaltenen Immatrikulationsverzeichnisse<sup>94</sup>). Allerdings finden sich dort nicht in allen Fällen Angaben zur sonstigen beruflichen Tätigkeit. Von einigen der 1037 immatrikulierten Notare ist aus anderen Quellen bekannt, daß sie Funktionen im landesherrlichen Dienst bekleideten, die in der Liste nicht verzeichnet sind; dies gilt z. B. für den schon erwähnten Matthias Huber aus Speyer, der als Notar und Schreiber für die Dompropstei Worms tätig war<sup>95</sup>). Insofern sind die im folgenden ermittelten Zahlen nur von bedingtem Wert, da mit der Unvollständigkeit des Registers zu rechnen ist. Es soll gleichwohl darauf nicht verzichtet werden, weil sie bis zu einem gewissen Umfang relative Aussagen ermöglichen. Endgültiges könnte erst nach prosopographischen Untersuchungen über alle 1037 Notare gesagt werden, was nur durch umfangreiche und zeitraubende Recherchen in lokalen Archiven bewerkstelligt werden könnte. Aus diesem Grunde muß vorab die Vorläufigkeit und Lückenhaftigkeit der nachfolgenden Untersuchungsergebnisse betont werden.

Zunächst ist die Gruppe derjenigen Notare zu behandeln, die auch in anderer Weise außerhalb ihres Notaramts für das Kammergericht tätig war. Hier haben sich 18 Namen ermitteln lassen, gerade 1,7% aller immatrikulierten Notare. Hier fällt auf, daß ein Aufstieg zur Prokuratorur nur in wenigen Fällen nachweisbar ist. Soweit ein solcher vor 1548 vorkam, wurde er jedoch spätestens in diesem Jahr durch die zitierte Bestimmung der Kammergerichtsordnung von 1548/55 we-

sentlich erschwert. Einer von ihnen, Mag. Eobaldus Sylvius von Usingen, war Syndikus der Stadt Weißenburg. 1556 bereits Kanzleinotar am Kammergericht<sup>96</sup>), wurde er zwei Jahre später als Notar immatrikuliert<sup>97</sup>). 1562 wurde Sylvius, inzwischen Inhaber des Licentientitels, als Prokurator am Kammergericht zugelassen<sup>98</sup>). Seit 1570 im Besitz von Grundstücken zu Speyer<sup>99</sup>), vertrat er vornehmlich wetterauische Grafen und Ritter, so von 1569 bis 1572 die Grafen von Solms<sup>100</sup>), auch die Burg Friedberg und die mittelrheinische Reichsritterschaft<sup>101</sup>). Ein anderer, Lic. iur. Johann von Vianden, wurde 1571 als Notar immatrikuliert<sup>102</sup>). Seit 1584 war er Prokurator am Kammergericht<sup>103</sup>) und übernahm u. a. Restitutionsprozesse für den Karmeliterorden<sup>104</sup>). Und schließlich ist noch Dr. Jakob Friedrich Meurer zu nennen, 1553 als Notar immatrikuliert<sup>105</sup>), war er ab 1557 Prokurator<sup>106</sup>). Von 1558 bis 1574 stand er als Rat und ständiger Prokurator in landgräflich-hessischen Diensten<sup>107</sup>), nahm aber weiterhin auch für andere Parteien Prozesse am Reichskammergericht wahr<sup>108</sup>).

Im übrigen blieb im großen und ganzen nur der Kanzlei- und Botendienst am Kammergericht, der neben der Notariatstätigkeit als attraktiv erscheinen mochte. Am weitesten kamen hier die Magister Philipp Geißelbach (1565 Kanzleinotar<sup>109</sup>, 1573 Protonotar<sup>110</sup>)), Adam Geyer (1550 Notar, 1561 Protonotar<sup>111</sup>)), und Andreas Neander (1571 Notar, 1578 Protonotar<sup>112</sup>)). Andere kamen über das Kanzleinotariat nicht hinaus<sup>113</sup>). Wieder andere betätigten sich als Ingrossisten<sup>114</sup>), Lektoren<sup>115</sup>) und Protokollisten einzelner Prokuratoren<sup>116</sup>). Als Botenmeister sind Georg Dieffenbacher<sup>117</sup>) und Egidius Schemel<sup>118</sup>) zu belegen. Bis auf einen<sup>119</sup>) behielten alle auch nach ihrer Immatrikulation die Kammergerichtstätigkeit bei und stiegen zum Teil erst nach diesem Zeitpunkt in höhere Positionen auf<sup>120</sup>). Für alle war die Immatrikulation nur eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit, die einen Verzicht auf den bekleideten Kanzlei-

und Botendienst nicht erforderte. Für die zur Prokurator aufgestiegenen Notare schloß die Kammergerichtsordnung von 1548/55 praktisch die weitere Ausübung des Notaramts am Kammergericht aus. Wichtig erscheint, daß nur ausnahmsweise ein Aufstieg zur Prokurator gelang, was die Vermutung nahe legt, daß eine soziale Schranke zwischen beiden Ämtern bestand, die nur überschritten werden konnte, falls mindestens der Licentiatentitel erworben worden war. Eine tatsächliche Schwierigkeit bestand darin, daß die Notare nicht am Sitz des Gerichts wohnten und nur von Fall zu Fall zur Erfüllung ihrer Amtsgeschäfte in Speyer erschienen, anders als die Prokuratoren.

War die Übernahme einer Prokurator am Kammergericht für die immatrikulierten Notare in aller Regel nicht erreichbar, so sieht die Situation hinsichtlich der entsprechenden Stellen auf lokaler Ebene anders aus. Mit 35 Notaren sind mehr als 3% aller Immatrikulierten als Stadtsyndici oder Gerichtsprokuratoren nachweisbar<sup>121</sup>). Dabei fällt auf, daß allein 5 Notare eine Syndicusstelle der Stadt Nürnberg innehatten<sup>122</sup>). Die Prokuratoren und Advokaten waren zum Teil für städtische Gerichte<sup>123</sup>), zum Teil für landesherrliche Hof- und Kanzleigerichte tätig<sup>124</sup>). Die weitaus größte Gruppe aller immatrikulierten Notare bekleidete die Funktion eines Stadt- und/oder Gerichtsschreibers oder eines dementsprechenden Amts. Mit 92 Namen stellen diese allein 8,2% aller Notare. Inwieweit es sich hierbei um reine Kanzleistellen handelte, oder ob damit wichtigere Funktionen verknüpft waren, kann nicht generell entschieden werden. Für die Stadt Darmstadt konnte an anderer Stelle nachgewiesen werden<sup>125</sup>), daß sich dort in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts eine Wandlung derart vollzog, daß aus einem wenig angesehenen Kanzleiposten, der als eine Art Vorstufe zum Schultheißenamt galt, faktisch die Position eines Stadtsyndicus entstand, die ausschließlich von kaiserlichen Notaren besetzt wurde. In anderen Städten mag es vergleichbare Ent-

wicklungen gegeben haben. Auch hier gab es einige Städte, wie Regensburg<sup>126</sup>), Ulm<sup>127</sup>), Weilderstadt<sup>128</sup>) und Wimpfen<sup>129</sup>), die mehrfach immatrikulierte Notare als Stadtschreiber einstellten.

Ähnlich schwierig läßt sich die Funktion der als landesherrliche Räte und Diener tätigen immatrikulierten Notare beurteilen. Es lassen sich hierzu 40 Namen ermitteln, über 3,5% aller von 1549–1651 nachweisbaren Notare des Kammergerichts. Überwiegend führten sie den Titel eines *Secretarius*<sup>130</sup>), traten daneben aber auch als Schultheißen<sup>131</sup>), Vögte<sup>132</sup>) und Rentmeister<sup>133</sup>) auf. Hinzu kommt eine kleinere Gruppe von Universitätsnotaren aus Ingolstadt, Tübingen und Rostock<sup>134</sup>), die ebenfalls im Einzelfall Prokurotorendienste über ihren täglichen Kanzleidienst hinaus geleistet haben dürften. Mindestens acht immatrikulierte Notare versahen Kanzleidienste als Gerichtssekretäre, Notare und Protonotare an territorialen Gerichten<sup>135</sup>), acht weitere amtierten zugleich als Schulrektoren oder -meister<sup>136</sup>).

Insgesamt waren etwa 10% aller am Reichskammergericht immatrikulierten Notare zu ermitteln, die neben ihrer notariellen Beurkundungstätigkeit in privatem Auftrag beim Kammergericht selbst, bei Städten, Gerichten und Landesherrn Funktionen bekleideten, die zu einem großen Teil über den einfachen Kanzleidienst hinausgingen und juristische Beratungs- und Prokurotorendienste umfaßten. Drei Notare sind gar als Professoren der Universitäten Ingolstadt, Leipzig und Tübingen belegt<sup>137</sup>).

Weniger als 6% aller Notare waren graduiert<sup>138</sup>), wobei der Magistertitel bei weitem überwiegt. Nur in 2 Fällen ist ein Dokortitel nachweisbar<sup>139</sup>), in 7 weiteren der Grad eines Licentiaten<sup>140</sup>). Allerdings muß auch hier mit einer hohen „Dunkelziffer“ gerechnet werden, die sich erst bei einem Heranziehen zusätzlicher Quellen aufklären läßt. Immerhin läßt sich bei einigen weiteren ein Studium an einer Universität nachweisen. So schrieben sich 1583 Philipp Mohr von Oppenheim<sup>141</sup>),

1584 Georg Molitoris von Auerbach<sup>142</sup>) und 1601 Wilhelm Hofmann aus Leipzig<sup>143</sup>) in die Matrikel der Universität Heidelberg ein<sup>144</sup>). Der bei den meisten Namen des Immatrikulationsverzeichnisses notierte Zusatz *notarius* deutet darauf hin, daß in der Regel schon vor der Immatrikulation das Amt eines kaiserlichen, vielleicht auch päpstlichen Notars ausgeübt wurde.

Es ergibt sich so ein Bild von verwirrender Vielfalt, das andererseits auch wesentliche Züge des kammergerichtlichen Notarstands erkennen läßt. Wie schon im späten Mittelalter die kaiserlichen und päpstlichen Notare<sup>145</sup>), so scheinen die am Reichskammergericht eingeschriebenen Notare auch nach ihrer Immatrikulation ein vielseitig verwendbarer und flexibler Berufsstand geblieben zu sein. Insbesondere Kanzlei-, Rats- und Prokurationsdienste scheinen beliebt gewesen zu sein. Die überwiegende Mehrheit der kaiserlichen Notare ging, wenn dies aus dem Fehlen entsprechender Vermerke der Immatrikulationsliste geschlossen werden kann, kein festes Dienstverhältnis ein. Die Zulassung beim Kammergericht bedeutete für sie keine Aufgabe bisheriger Tätigkeiten; sie schufen sich vielmehr eine neue, zusätzliche Verdienstmöglichkeit und die Chance, ihren Aufstieg im Verwaltungsdienst der Städte und Landesherren zu beschleunigen. Immerhin war für sie der Titel eines beim Kammergericht approbierten und immatrikulierten Notars ein zusätzlicher Legitimitätsfaktor, der die Bezeichnung „kaiserlicher“ oder „päpstlicher“ Notar in vielen Fällen an die zweite Stelle rücken oder ganz verschwinden ließ. Konrad Scharf etwa nannte sich in seinen Instrumenten ohne weiteren Zusatz *am hochloblichen kayserlichen Chammergericht approbirter und immatriculirter Notarius*<sup>146</sup>). Auch sein *Notariat-Insiegel* weist in die gleiche Richtung<sup>147</sup>): Es enthält neben seinem persönlichen Wappen in der Umschrift ein Kreuz über einer Kugel, wohl eine Darstellung des Reichsapfels, und ist damit einem Amtssiegel gleichzusetzen<sup>148</sup>). Für das Wei-

terkommen blieb im allgemeinen jedoch die juristische Ausbildung und die Innehabung eines akademischen Titels entscheidend. Weder bildete sich ein einheitlicher Stand, noch konnten am Kammergericht die Immatrikulierten ausschließlich notarielle Funktionen übernehmen. Der nicht immatrikulierte Johannes Ursinus, Prokurator des Stadtgerichts Speyer, wurde etwa 1608 in Vertretung des Kammergerichtsadvokaten Dr. Heinrich von Rosenthal tätig<sup>149</sup>) und errichtete 1618 in einem Kammergerichtsstreit ein Instrument in der Wohnung des Advokaten Dr. Johann von Overkamp<sup>150</sup>).

#### IV

Angesichts des Fehlens quantitativ-statistischer Analysen, die durch die bisher mitgeteilten Daten nicht ersetzt werden können, erscheint es zweckmäßig, an einem typischen Vertreter seines Standes sozusagen exemplarisch Selbstverständnis und Funktionsbereiche der immatrikulierten Notare deutlich zu machen. Ausgewählt hierzu wurde der vielleicht aus Geisenheim im Rheingau stammende Hermann Geißheimer<sup>151</sup>). Ab 1583 studierte er an der Universität Heidelberg<sup>152</sup>) und ist seit 1590 als kaiserlicher Notar in Darmstadt nachweisbar<sup>153</sup>). Zwei Jahre später ließ er sich am Kammergericht in Speyer immatrikulieren<sup>154</sup>) und ist noch im gleichen Jahr erstmals als Gerichtsschreiber des Darmstädter Schöffengerichts belegt<sup>155</sup>), wohl als Gehilfe des Stadtschreibers Daniel Koch von Gelnhausen, der ebenfalls zugleich als kaiserlicher Notar amtierte<sup>156</sup>). Nach Kochs Tod im Oktober 1596 übernahm er dessen Stelle mit einem Jahresgehalt von zunächst 50, später 65 Gulden, womit er zum höchstbesoldeten Beamten der Stadt aufstieg<sup>157</sup>). Bis mindestens 1616 war er in dieser Funktion für die Stadt tätig; 1619 wurde er von Johann Joachim Breidenstein abgelöst, erhielt aber als *alter Stattschreiber* seinen Jahreslohn noch bis 1626, seinem Todesjahr<sup>158</sup>). Geißheimer, der zusammen mit seiner Ehe-

frau Anna eine große Familie begründete<sup>159</sup>), kaufte sich seit 1592 in der Stadtgemarkung umfangreichen Grundbesitz zusammen. Den Eintragungen im Stadtgerichtsbuch zufolge<sup>160</sup> erwarb er beispielsweise in diesem Jahr einen Weingarten am Busenberg (die heutige Rosenhöhe)<sup>161</sup>), unmittelbar darauf weitere Ländereien von Kaspar Quelbauch<sup>162</sup>) und Christoph Klingelmann<sup>163</sup>), beide Mitglieder angesehenen Ratsfamilien. 1597 erstand er eine an das Grundstück des Stadtschreibers Ewald Behem grenzende Behausung<sup>164</sup>) und kaufte gleichzeitig den Grundbesitz des landgräflichen Baumeisters Peter von Colonia/Chur, der wie Koch einer Seuche zum Opfer gefallen war<sup>165</sup>). Weiterer Grunderwerb fällt ins Jahr 1598<sup>166</sup>). Durch seine Mitgliedschaft im Rat und seine Familienverbindungen, nicht zuletzt auch durch sein Grundvermögen gelang es ihm bald, Anschluß an die Familien der städtischen Honoratioren zu bekommen. Seinem Ansehen ist es zuzuschreiben, daß er ab 1598 häufig als Vertreter der Stadt Darmstadt zu den gesamthessischen Landtagen geschickt wurde und dort zusammen mit jeweils einem weiteren Ratsmitglied die Stimme von Stadt und Amt Darmstadt führte<sup>167</sup>).

Neben seinen städtischen Aufgaben nahm Geißheimer weiterhin sein Amt als kaiserlicher Notar wahr. Sein künstlerisch hervorragend gestaltetes Notariatszeichen (*Signetum Notariatus Hermanni Geshameri*) enthält, möglicherweise nach dem Vorbild Andrea Alciatis<sup>168</sup>) oder Cesare Ripas<sup>169</sup>), auf einem Podest die allegorische Gestalt der Fortitudo auf einem sitzenden Löwen, einen Säulenschaft in der Rechten, das abgebrochene Kapitell in der Linken<sup>170</sup>). Die Devise *dominus fortitudo et refugium mihi* beruht auf einem Psalmwort<sup>171</sup>), dem gleichen Psalm, dem auch die landgräflich-hessische Devise *in te domine speravi* entnommen ist<sup>172</sup>). Für die Zeit ab 1596 sind zahlreiche Belege seiner Beurkundungstätigkeit erhalten, zum Teil in privatem Auftrag, meist für seine Landesherren (die Landgrafen Georg I. [1567–1596],



Notarszeichen des Hermann Geißheimer von Darmstadt (StA Darmstadt, B 1 Nr. 136 vom 30. März 1596). Abmessungen des Signets: 70 × 60 mm.

und Ludwig V. [1596–1626] von Hessen-Darmstadt). So beurkundete er zusammen mit seinem Amtsvorgänger Daniel Koch ein Testament des Landgrafen Georg<sup>173</sup>), ein Sprendlinger Weistum<sup>174</sup>), die Abschrift eines Testaments des Landgrafen Ludwigs IV. von Hessen-Marburg<sup>175</sup>) und der Landgräfin Eleonora<sup>176</sup>), ein Kodizill Ludwigs V.<sup>177</sup>), Aktenstücke betreffend einen Kammergerichtsprozeß zwischen Hessen-Kassel und Waldeck<sup>178</sup>), zuletzt schließlich zusammen mit dem kaiserlichen Notar Georg Buch das hessische Erbstatut vom 13. Aug. 1606<sup>179</sup>). Über die Beziehungen Geißheimers zum Kammergericht sind wir nicht in gleichem Umfang unterrichtet. Hinweise gibt etwa ein Kammergerichtsprozeß von 1608 zwischen den verschiedenen gräflich-isenburgischen Linien: Hier korrespondierte er mit dem Kammergerichtsadvokaten Dr. Heinrich von Rosenthal über die Zustellung von Mandaten<sup>180</sup>).

Seit 1609 treffen wir Geißheimer in einem weiteren Amt an: Landgraf Ludwig V. bestellte ihn zum Prokurator der Regierungs-

kanzlei der Obergrafschaft Katzenelnbogen, der obersten hessen-darmstädtischen Rechtsprechungsinanz unterhalb des gesamthessischen Hofgerichts in Marburg<sup>181</sup>). Dabei hatte er als einer der *vier ordinarii procuratores*<sup>182</sup>) die Supplikationen von Untertanen entgegenzunehmen und zu protokollieren<sup>183</sup>) und außerdem in anfallenden peinlichen Prozessen vor dem Zentgericht die *Defension* der Delinquenten zu übernehmen, eine von den Prokuratoren nur mit Widerstreben übernommene Pflicht<sup>184</sup>). Bei seinem Amtsantritt hatte er *zuforderst den gewöhnlichen Procuratoraydt mit erhobenen Fingern* abzuleisten und dabei zu versprechen, daß er *in sein Recessen sich der Cammergerichts-Ordnungen gemeiß und sonsten allerseits, wie solches einem frommen, uffrichtigen Procuratori gebuerdt, verhalten werde*<sup>185</sup>). Der Verweis auf die Kammergerichtsordnungen — gemeint ist die Ordnung von 1548/55, auch wohl das Konzept von 1613 — läßt vermuten, daß das Prozeßverfahren vor der Darmstädter Kanzlei in ähnlichen Formen wie vor dem Kammergericht abgewickelt wurde. Dies wird aus einem Dekret Ludwigs V. vom 12. Dez. 1618 an seine Prokuratoren bestätigt<sup>186</sup>), in dem die Vernachlässigung von Amtspflichten gerügt und den Prokuratoren eingeschärft wurde, dafür zu sorgen, daß *soviel muglich [nach] des kayserlichen Cammergerichts-Ordnung und Stylo gemeiß verfahren undt procediret werde*<sup>187</sup>). Ein Gemeiner Bescheid des Kammergerichts von 1580 wurde überdies eigens für den Gerichtsgebrauch an der Kanzlei abgeschrieben<sup>188</sup>). Es besteht die Vermutung, daß Geißheimer es war, der auf Grund seiner Erfahrungen für eine Übertragung des Kameralprozesses auf ein landesherrliches Obergericht gesorgt hat.

Überblicken wir die Ämter Geißheimers, die er mit Engagement und Selbstbewußtsein bekleidete, so läßt sich seine Funktion nicht besser charakterisieren als mit der Bezeichnung *polygraphus*, Vielschreiber, wie er sich selbst einmal genannt hat<sup>189</sup>). Seine vielseitige Verwendbarkeit und seine gediegene juristi-

sche Ausbildung machte ihn zu einem unentbehrlichen Verwaltungsbeamten der Stadt und der Landgrafschaft Darmstadt. Seine Legitimation bezog er vom Titel eines immatrikulierten Notars, demgegenüber der Titel eines kaiserlichen Notars zurücktrat. Seine religiös-moralisch motivierte Dienstbereitschaft (*Devise!*) veranlaßte ihn, als Jurist und Beurkundungsbeamter gegenüber seiner Obrigkeit wie auch für die landgräfliche Untertanenschaft tätig zu werden.

## V

Kommen wir nochmals auf den Ausgangspunkt der Erörterungen zurück und zur Frage nach der Existenz eines „Reichsnotariats“, so dürfte anhand der Biographie Geißheimers eines deutlich geworden sein: Durch die Immatrikulation wurde kein neuer Notarsstand geschaffen, der völlig oder auch nur überwiegend im Dienst am Kammergericht aufging. Andererseits wurde eine Möglichkeit sichtbar, das erschütterte Vertrauen in das Notariat wiederherzustellen und den Vertretern eines alten Standes eine neue Legitimation zu geben, die Ausgangspunkt zur Karriere eines qualifizierten landesherrlichen Beamten werden konnte. Nicht ohne Grund führte Konrad Scharf den Reichsapfel im Amtssiegel, und nicht ohne Absicht beschränkte sich Geißheimer auf die Bezeichnung *in Imperiali camerae Spirensi adprobatus ac immatriculatus notarius* in seinem Titel. Insgesamt ein hoffnungsvoller, angesichts der politischen Wirklichkeit aber letztendlich gescheiterter Ansatz, an den auch 1871 nicht mehr angeknüpft wurde.

---

### Anmerkungen

<sup>1</sup>) Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 (BGBl. 1, S. 98), § 1.

<sup>2</sup>) Reichsnotarordnung vom 13. 2. 1937 (RGBl. 1, S. 191), § 1.

<sup>3</sup>) Reichsnotariatsordnung (RNO) vom 8. 10. 1512, gedr. bei Johann Schöffler/Mainz. Hier zitiert nach: [J. J. Schmaus/H. Chr. Senckenberg],

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede (im folgenden: NSRA) Bd. 2–3 [Frankfurt 1747, Nachdruck: Osnabrück 1967] hier: Bd. 2, S. 151–166) mit deutschem und lateinischem Text.

<sup>4)</sup> Bundesnotarordnung § 14 I S. 2 (syntaktische Umstellung durch Verf.)

<sup>5)</sup> Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I, S. 1513), § 17 I S. 1.

<sup>6)</sup> RNO von 1512, § 15 (NSRA Bd. 2 [wie Anm. 3] S. 157). S. dazu E. Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500 (Berlin 1953) S. 173; F. Oesterley, Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts 1: Geschichte des Notariats (Hannover 1842; Nachdruck: Aalen 1965) S. 508 f.; H. Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, in: DNotZ Bd. 6 (1960) S. 3–33, hier: S. 6.

<sup>7)</sup> § 3 I (Hauptberufliche) und II (Anwaltsnotare).

<sup>8)</sup> Conrad (wie Anm. 6) S. 16 ff.; W. Schmidt-Thomé, Das Notariat, in: Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon, hg. H. Kaspers (Köln 1955) S. 171–199, hier: 198.

<sup>9)</sup> Oesterley (wie Anm. 6) S. 522; Döhring (wie Anm. 6) S. 175 f. Nach Conrad (wie Anm. 6) S. 7 stellte die RNO nicht mehr als ein Rahmengesetz dar, das durch das gemeine (kaiserliche) und partikuläre Recht ergänzt werden konnte. Sie habe den Keim ihrer inneren Aushöhlung schon in sich getragen. Vgl. Schmidt-Thomé (wie Anm. 8) S. 192 f.

<sup>10)</sup> RNO § 1 (NSRA Bd. 2 [wie Anm. 3] S. 153).

<sup>11)</sup> Ebd.

<sup>12)</sup> Auch F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (2. Aufl. Göttingen 1967) S. 200, stellt den Erlaß der RNO in den Zusammenhang der *praktischen* Rezeption des römischen Rechts, *da das öffentliche Urkundenwesen mit Einschluß der Testamentsformen Materien betraf, deren einheitliche, überlokale Regelung ein auf der Hand liegendes Bedürfnis war*. Vgl. auch A. Wolf, Das öffentliche Notariat, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. 1: Mittelalter, hg. v. H. Coing (München 1973) S. 505–514, hier: 510.

<sup>13)</sup> Schmidt-Thomé (wie Anm. 8) S. 198; Oesterley (wie Anm. 6) S. 508 f.

<sup>14)</sup> A. Erler, Ältere Ansätze zur Überwindung der Sklaverei (Wiesbaden 1978) S. 22 (syntaktische Umstellung durch Verf.).

<sup>15)</sup> So F. Battenberg, in: Rezension zu Erler (wie Anm. 14), in: ZGO Bd. 126 (1978) S. 475 f.

<sup>16)</sup> P.-J. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl 1976) S. 122–127. Die Formel ist in dieser oder ähnlicher

Form auch in der Neuzeit üblich.

<sup>17)</sup> Belege Schuler (wie Anm. 16) S. 123.

<sup>18)</sup> Spätere Regelungen können hier außer Betracht bleiben, da sie keine neuen Impulse vermittelten, vgl. Oesterley (wie Anm. 6) S. 520.

<sup>19)</sup> Zu den Grundzügen der Entwicklung vgl. neuerdings G. Gudian, Die grundlegenden Institutionen der Länder, in: Handbuch (wie Anm. 12) S. 401–466, hier: S. 406 f., mit weiteren Nachweisen!

<sup>20)</sup> Vgl. W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (Wiesbaden 1962) insb. S. 69–101 (Das Notariat).

<sup>21)</sup> F. Battenberg, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235–1451 (Köln/Wien 1979) S. 33 f.: Friedrich Clemme von Rothenburg (1403–22), Johannes Warmund von Löwenstein (1402–07), Georg Hutel (1420–45), Johannes Geisler von Münden (1437; vgl. StA Würzburg, Würzburger U 97/123) und Jobs Kappser (1443–44).

<sup>22)</sup> Z. B. Konrad Billung von Speyer, Stadtschultheiß zu Mainz, 1443–52, und Arnold von Looz, 1438–39; zu ihm J. H. Harpprecht, Staats-Archiv des Reichs-Cammer-Gerichts Bd. 1 (Ulm 1757) S. 89 f.; V. F. Gudenus, Codex Diplomaticus sive anecdotorum res Moguntinas Bd. 2 (Frankfurt/Leipzig 1747) S. 486; Urk. Kg. Albrechts II. von 27. Jan. 1439 (StadtA Metz, FF 195/91).

<sup>23)</sup> K. S. Bader, Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen (Freiburg 1931) S. 12 ff.; H. Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang (Köln/Wien 1971) S. 197–218. — Eine parallele Entwicklung vollzog sich am Hofgericht Rottweil, allerdings mit geringer zeitlicher Verschiebung, vgl. G. Grube, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (Stuttgart 1969) S. 180–193. Der 1417–44 nachweisbare Prokurator Leonhard Zeller war zugleich Hofschreiber und damit Kanzleibeamter des Gerichts, Grube S. 229; zu ihm F. Battenberg, Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg und die Falkensteiner Erbschaft. Die Prozesse am Reichshofgericht, am Hofgericht Rottweil und am königlichen Kammergericht 1420–1447, in: Arch. f. hess. Gesch. NF 35 (1977) S. 99–176, hier: 127 f.

<sup>24)</sup> Schuler (wie Anm. 16) S. 133–141, insb. 134.

<sup>25)</sup> Schuler (wie Anm. 16) S. 140 f.

<sup>26)</sup> Aus der Fülle der Beispiele sei auf die instruktive Appellationsschrift des Nikolaus Molitoris von Michelbach vom 8. 5. 1459, gerichtet an das Kammergericht, hingewiesen, s. F. Battenberg, Die Lichtenberg-Leiningensche Fehde vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: ZGO Bd. 124 (1976) S. 105–176, hier: 115 und 140–144

(Nr. 28, Druck). Vgl. die Regelung der Kammergerichtsordnung vom 24. 10. 1471, § 15, Druck: F. Battenberg, Eine Darmstädter Handschrift zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471, in: Arch. f. hess. Gesch. NF 36 (1978) S. 37—62, hier: 56.

<sup>27)</sup> Vgl. die häufigen Insinuationen und Insinuationsversuche im Prozeß eines Kölner Bürgers gegen die Reichsstadt Metz, F. Battenberg, Ein Folgeprozeß zum Zunftaufstand in der Reichsstadt Metz von 1405. Ein Beitrag zur Stellung und Funktion der obersten Reichsgerichte im 15. Jahrhundert, in: F. Battenberg, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich im 15. Jh. (Köln/Wien 1980) S. 82—194, hier: S. 112. Die Insinuation einer Kammergerichtsladung von 1474 durch den Dornstettener Stadtschreiber und kaiserlichen Notar Marquard Baiger gedr. in Harpprecht (wie Anm. 22) S. 275—278, Nr. 46; dazu ebd. S. 78 f. § 126. Vgl. R. Smend, Das Reichskammergericht, Geschichte und Verfassung (Weimar 1911; Nachdruck: Aalen 1965) S. 364; O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. 2: Verfassung — Verfahren (Weimar 1867; Nachdruck: Hildesheim 1967), S. 218 ff.

<sup>28)</sup> Vgl. Schuler (wie Anm. 16) S. 203 ff. Eine differenzierende formularmäßige Untersuchung der verschiedenen Typen ist dringend geboten.

<sup>29)</sup> § 12, Druck: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (2. Aufl. Tübingen 1913) Nr. 174; Smend (wie Anm. 28) S. 364; Conrad (wie Anm. 6) S. 8.

<sup>30)</sup> § 4; dazu Conrad (wie Anm. 6) S. 8; H. Lieberich, Frühe Reichskammer[gerichts]prozesse aus dem bayerischen Reichskreis, in: Festschrift E. C. Hellbling (Salzburg 1971) S. 419—446, hier: 427.

<sup>31)</sup> Die Einführung von gerichtlichen Zustellungspersonen war neu, da bisher noch der Grundsatz galt, daß Insinuationen an Parteien ausschließlich durch Standesgenossen der Adressaten erfolgen konnten, vgl. Smend (wie Anm. 27) S. 464. Zu diesem Grundsatz F. Battenberg, Zur Territorialpolitik der Herren von Lichtenberg in Baden und im Elsaß. Ein Prozeß zwischen Lichtenberg, Veldenz und Hohengeroldseck 1415—1418, in: Arch. f. hess. Gesch. NF 34 (1976), S. 9—44, hier: S. 22.

<sup>32)</sup> S. dazu W. Sellert, Ladung, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2 (Berlin 1978) Sp. 1336—1350; F. Battenberg, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235—1451 (Köln/Wien 1974) S. 202 f.

<sup>33)</sup> KGO von 1495, § 4; vgl. dazu Sellert (wie Anm. 32) Sp. 1345.

<sup>34)</sup> Druck: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 6, bearb. H. Gollwitzer (Göttingen 1979) S. 310—323, Nr. 41.

<sup>35)</sup> Reichsabschied vom 6. 9. 1498 (NSRA Bd. 2 [wie Anm. 3] S. 38—54).

<sup>36)</sup> Gollwitzer (wie Anm. 34) S. 317: *Und nachdem der offen Notarien im Reich vil sein und täglich auß Instrumenten, so an das Kammer-Gericht komen, erfunden, das die Leut in mancherley Beschwärd, Irung und Schaden durch ir Unwissenhait, Unförmlichait und Versambnuß bißher geführt worden sein, so ist geratschlagt, das guot und not sey, das dagegen ain Reformacion der Notarien furgenomen, dardurch soelichs furkomen werd.*

<sup>37)</sup> Conrad (wie Anm. 6) S. 4 f.

<sup>38)</sup> Reichsabschied 1498 § 27 [wie Anm. 3] S. 38 ff.): *Die Notarien berurend, soll ein gemein Edict zu Wurms durch das Camer-Gericht aufgeschlagen werden, daß hinfuro kein Notarius in Execucionibus der Hendel des Camer-Gerichts zugelassen werden soll, er bring dann zuvor glaublich Urkund von seinen Fürsten, Herren, Commun oder Oberkeyt, daß er fideit legalis, und dafür gehalten sey; und der soll sein Hand und Signet an das Camer-Gericht schicken, damit er in das Nottel, darinn dann alle Notari, so oberurtweyß Urkund haben, geschrieben werden sollen, auch gezeichnet werd. Ob aber einer Urkund zu bringen nit vermöcht, so ferre sich dann derselbig durch das Camer-Gericht examinirn lassen und alsdann approbirt wirdet, soll er auch in das Nottel gezeichnet und hinfur zugelassen werden.*

<sup>39)</sup> KGO vom 10. Sept. 1500: Tit. 6 (NSRA Bd. 2 [wie Anm. 3] S. 67—91).

<sup>40)</sup> KGO von 1500 (wie Anm. 39).

<sup>41)</sup> KGO von 1500, Tit. 5 (wie Anm. 39). Vgl. dazu Smend (wie Anm. 27) S. 366 f.

<sup>42)</sup> Sellert (wie Anm. 32) Sp. 1345 gibt an, die Berichtspflicht sei erst 1548 erweitert worden; dort jedoch Konkretisierung.

<sup>43)</sup> *Denen auch ein Form und Bericht, wie solche Verkündigung beschehen und aufgeschrieben werden, gegeben werden soll* (KGO von 1500: Tit. 5 [wie Anm. 39]).

<sup>44)</sup> Conrad (wie Anm. 6) S. 8 f.; anders offenbar Oesterley (wie Anm. 6) S. 509.

<sup>45)</sup> Diese setzen erst 1549 ein. Der kaiserliche Notar Matthias Huber von Speyer wurde schon 1547 für das Kammergericht tätig (StA Darmstadt, A 2 Neuhausen 1547 Apr. 27), ließ sich aber erst 1549 immatrikulieren (Simon Günther, Nomina notariorum in imperiali camera immatriculorum, nunc ad annum 1651 inclusive continuata, in: Petrus Denaisius, Ius camerale sive novissimi juris compendium [7. Aufl. Straßburg 1652] S. 799—856, hier: 812, Eintrag zu 1549 Okt. 12). Es handelt sich hierbei um das wohl von Denaisius auf den neuesten Stand gebrachte Verzeichnis Günthers, das dieser in 3. Auflage unter dem Titel „Thesaurus Practicantium omnibus in imperialis



camere iudicio postulantis, causasve agentibus, summe expetendus (Speyer 1620) ediert hatte.

<sup>46)</sup> KGO von 1507: Tit. 4 (NSRA Bd. 2 [wie Anm. 3] S. 109–122).

<sup>47)</sup> RNO (wie Anm. 3).

<sup>48)</sup> Zur Ediktalzitazion vgl. W. Sellert, Ediktalzitazion, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1 (Berlin 1971) Sp. 803–806.

<sup>49)</sup> Die KGO vom 25. Sept. 1555 ist mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich der religiösen Parität mit der Ordnung vom 3. Aug. 1548 identisch. Vgl. A. Laufs (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, unter Mitarbeit von C. Beluschek und B. Dick (Köln/Wien 1976) S. 20 ff.; im folgenden wird die Edition von Laufs zugrundegelegt. Zu den Einzelheiten vgl. Smend (wie Anm. 27) S. 176–180; neuerdings auch B. Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Köln/Wien 1981) S. 5.

<sup>50)</sup> KGO von 1555, Teil I, Tit. 39 §§ 1–3 (Laufs [wie Anm. 49] S. 137 f.).

<sup>51)</sup> KGO von 1555, Teil I, Tit. 35 § 5 (Laufs [wie Anm. 49] S. 125).

<sup>52)</sup> KGO von 1555, Teil I, Tit. 49 § 3 (Laufs [wie Anm. 49] S. 146).

<sup>53)</sup> KGO von 1555, Teil III, Tit. 11 § 2 (Laufs [wie Anm. 49] S. 228).

<sup>54)</sup> KGO von 1555, Teil III, Tit. 12 § 4 (Laufs [wie Anm. 49] S. 229 f.: *Als auch nach Brauch des keiserlichen Cammergerichts in den Ladungsbriefen ein Anzal Tag, als uff den 30. Tag nach der Verkündung etc. gesetzt wirdt, und sich aber gebigt, daß etwan mehr dann ein Person derselben Sachen verwandt, die nit an einem Orth gesessen und denen die Citation eines Tags nicht mögen verkünt werden, darauff dann Zweifelung und Irrung entsethet, so die Verkündung nit eyns Tags beschicht, ob der Rechtstag nach der ersten oder andern nachfolgenden Verkündungen soll gerechnet werden; dasselbig zufürkommen wöllen wir, daß hinfüro in solchem Fall eyn gereumbter und benenter Tag in den Ladungsbriefen nach Ermessung des Cammergerichts, auf den die Citirten alle kommen mögen und sollen, bestimpt und inen allen, wie sich gebürt, durch die Originalbrief verkündt, auch eynem jeden derselben eyn gleichförmig Copei, darauf die Execution durch den geschworn Boten oder Notarien, der solch Verkündung gethan, geschrieben und fürther das Original durch den Kleger mit seiner Execution in Termino gerichtlich geantwurt werden soll.*

<sup>55)</sup> Teil III, Tit. 31 § 4 (Laufs [wie Anm. 49] S. 247); vgl. dazu Laufs (ebd.) S. 44.

<sup>56)</sup> Laufs [wie Anm. 49] S. 137 f.

<sup>57)</sup> Wörtliche Übernahme der Bestimmungen von 1498, vgl. Conrad (wie Anm. 6) S. 8 f.; Oesterley (wie Anm. 6) S. 512 f.

<sup>58)</sup> Simon Günther wurde am 25. 1. 1595 am Kammergericht immatrikuliert (Günther Thesaurus [wie Anm. 45] S. 812). 1621 fertigte er für Kurfürst Johann Schweikhardt von Mainz in seiner Eigenschaft als *an derselben camergericht approbirter und immatriculirter Notarius, itziger Zeit Burger, auch Rhat und Gerichtsprocurator in der [...] Statt Speyer* ein verfassungsrechtlich wichtiges Notariatsinstrument über die Aufkündigung der Pfandschaft Bergstraße (StA Darmstadt, E 1 K Nr. 207/3, zu Nr. 24).

<sup>59)</sup> Günther Thesaurus (wie Anm. 45).

<sup>60)</sup> Ab 1590 Assessor; s. die Liste bei: G. W. Worbmsler, *Judicii camerae imperialis personae*, ad annum 1625 exclusive, nunc ad annum 1651 inclusive continuatae, in: Denaisius (wie Anm. 45) S. 705–798, hier: S. 715.

<sup>61)</sup> Nachweise wie Anm. 45.

<sup>62)</sup> Zu diesen Rechtsbegriffen s. das Glossar bei Laufs (wie Anm. 49) S. 310 und 315.

<sup>63)</sup> KGO von 1555, Teil I, Tit. 39 § 3 (Laufs [wie Anm. 49] S. 138), unter Verweis auf die für die Kammerboten geltenden Bestimmungen (ebd. Teil I, Tit. 37 und 38); dazu Sellert (wie Anm. 32) Sp. 1345.

<sup>64)</sup> Abschied des Speyerer Deputationstags vom 16. Aug. 1557 (NSRA Bd. 3 [wie Anm. 3] S. 153–163) § 31. — Druck auch bei G. M. Ludolff, *Corpus juris cameralis*, das ist des kaiserlichen Cammer-Gerichts Gesetz-Buch (Frankfurt 1724) S. 224–233 Nr. 121 § 24; im folgenden zit.: CJC.

<sup>65)</sup> Vgl. dazu Oesterley (wie Anm. 6) S. 514 f.; Conrad (wie Anm. 6) S. 9.

<sup>66)</sup> Visitationsabschied vom 22. 6. 1560 (CJC [wie Anm. 64] S. 247–249 Nr. 133 § 12).

<sup>67)</sup> Nachweise wie Anm. 66.

<sup>68)</sup> Hierzu Conrad (wie Anm. 6) S. 9 f.; Oesterley (wie Anm. 6) S. 515 f.; Smend (wie Anm. 27) S. 367.

<sup>69)</sup> Nachweise wie Anm. 45, S. 850–756. — An Lehrbüchern stand den Notaren namentlich das „Speculum Notariorum“ des immatrikulierten Kammergerichtsnotars und Landauer Prokurators Philipp Meister von Lindenfels zur Verfügung, das 1630 in Frankfurt a. M. erschien als: *Speculum Notariorum*, das ist Notariat-Spiegel und ausführlicher Bericht vom Ampt der Notarien . . . auß den beschriebenen keyserlichen Rechten, auch des Hl. Reichs Constitutionen und Abschieden, keyerlicher Cammergerichts-Ordnung und vortrefflicher Rechtsgelehrten Schrifften. Dieses juristische Kompendium des 1585 immatrikulierten Meister (vgl. Denaisius/Günther [wie Anm. 45] S. 827) enthielt neben dem Abdruck von wichtigen gesetzlichen Bestimmungen (Kammergerichtsordnungen, Ordnung des Hofgerichts Rottweil, lokale

Statuten, Stadtrechtsreformationen u. a.) die kammergerichtlichen Examensfragen (S. 814 f.), lehrbuchartige Zusammenstellungen über das Notarsamt im allgemeinen (S. 1—9), Auszüge juristischer Schriften (u. a. Wilhelm Durandus, Rolandinus, Johannes Oldendorp), Briefformulare, ein Verzeichnis von Synonyma (S. 761—783) sowie eine „Rhetorica der Hochteutschen Sprach“ (S. 817—916). Die „Rhetorica“ hat Meister schon 1607 während seiner Meisters Stadtschreiberzeit in Neustadt an der Weinstraße verfaßt.

<sup>70)</sup> Frage 18: *Ob er die Constitution, durch Kayser Maximilianum anno 12 zu Cölln aufgerichtet, fleisig gelesen habe* (Denaisius [wie Anm. 45] S. 852).

<sup>71)</sup> Frage 25 (Denaisius [wie Anm. 45] S. 852 f.) verweist auf Teil I, Tit. 38 und 39 der KGO von 1548/1555 (Laufs [wie Anm. 49] S. 130—138).

<sup>72)</sup> Oesterley (wie Anm. 6) S. 516, weist darauf hin, daß man *auf diesem Wege der Ungeschicklichkeit der Notare überhaupt steuern wollte*.

<sup>73)</sup> Visitationsabschied vom 20. Mai 1561 (CJC [wie Anm. 64] S. 254—257 Nr. 142).

<sup>74)</sup> Ebd. § 10.

<sup>75)</sup> Hierzu Conrad (wie Anm. 6) S. 10; Oesterley (wie Anm. 6) S. 516 ff.; Smend (wie Anm. 27) S. 367.

<sup>76)</sup> Vom 24. Mai 1579 (CJC [wie Anm. 64] S. 367—370 Nr. 238).

<sup>77)</sup> § 21; vgl. hierzu Oesterley (wie Anm. 6) S. 518; Smend (wie Anm. 27) S. 367.

<sup>78)</sup> CJC (wie Anm. 64) S. 535—559 Nr. 346.

<sup>79)</sup> Ebd. §§ 129 f.; vgl. Oesterley (wie Anm. 6) S. 519.

<sup>80)</sup> CJC (wie Anm. 64) S. 567—764 Nr. 360. Ein kommentierter Druck auch bei J. J. Zwi[e]rlein, *Concept der auf kaiserlichen und des Reichs Befehl im Jahr 1613 verbesserten Cammergerichtsordnung* (Gießen 1733).

<sup>81)</sup> Conrad (wie Anm. 6) S. 10 f.

<sup>82)</sup> Teil I, Tit. 8 §§ 11 f. (wie 1579), Tit. 52 (wie 1555, 1560, 1561 und 1579, unter teilweise wörtlicher Inserierung der Bestimmungen der KGO von 1555).

<sup>83)</sup> Teil III, Tit. 20 §§ 18—21.

<sup>84)</sup> Jüngster Reichsabschied vom 17. Mai 1654 (Druck: CJC [wie Anm. 64] S. 858—873 Nr. 383, hier: § 52). Vgl. auch: Oesterley (wie Anm. 6) S. 519 f.

<sup>85)</sup> H.-U. Müller, *Die Entwicklung des Notariats in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung von Preußen* (Diss. iur. Halle 1937) S. 21.

<sup>86)</sup> Vor 1498 war eine Zulässigkeit notarieller Appellationen zweifelhaft, s. Müller (wie Anm. 85) S. 22; vgl. auch: H. Wiggenhorn, *Der Reichskammergerichtsprozess am Ende des alten Reiches* (Diss. Münster 1966) S. 54, zu den Aufgabengebieten des Kammergerichtsnotars.

<sup>87)</sup> Vgl. Schuler (wie Anm. 16) S. 141.

<sup>88)</sup> Wiggenhorn (wie Anm. 86) S. 197, gibt an, daß gegen Ende der Geschichte des Reichskammergerichts Notare nur noch sehr selten zu Insinuationen herangezogen wurden (Gemeiner Bescheid von 1803), um den Lebensunterhalt der Kammerboten (Botenlohn) nicht zu gefährden.

<sup>89)</sup> W. Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichskammergericht* (Aalen 1973) S. 222. — Für den Reichshofrat: Lieberich (wie Anm. 30) S. 427, nimmt für die frühen Reichskammergerichtsprozesse des bayerischen Reichskreises notarielle Zustellungen als überwiegend an.

<sup>90)</sup> Nachweise wie Anm. 73.

<sup>91)</sup> Smend (wie Anm. 27) S. 367, gibt für 1740—81 nur noch 67 Immatrikulationen an, nach F. J. V. Bostell, *Beyträge zur kammergerichtlichen Literatur und Praxis* 3 Bde (Lemgo 1780—87), hier: Bd. 2, S. 137 ff.

<sup>92)</sup> Müller (wie Anm. 85) S. 56: Entwurf Heinrich Ashers zur Schaffung eines Reichsnotariats.

<sup>93)</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Schubert S. 479 ff.

<sup>94)</sup> Günther/Denaisius (wie Anm. 45) S. 799—848.

<sup>95)</sup> S. o. Anm. 46.

<sup>96)</sup> 13. Aug. 1556 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 757); außerdem: *Annotata des Personae Iudicii Camerae Imperialis a prima illius exordia usque ad annum 1556* (Ingolstadt 1557) o. S.: zu 1556.

<sup>97)</sup> 26. Juni 1558, Günther/Denaisius (wie Anm. 45) S. 837.

<sup>98)</sup> 4. Nov. 1562, Wormbser/Denaisius (wie Anm. 60) S. 750.

<sup>99)</sup> G. Groh, *Das Personal des Reichskammergerichts in Speyer* Bd. 2: *Besitzverhältnisse* (Ludwigshafen 1971) S. 95.

<sup>100)</sup> Zeuge in Urk. v. 31. Dez. 1569 (StA Darmstadt, B 9 Nr. 1059); Schreiben v. 8. Jan. 1571 (ebd., F 24 A Assenheim XIII, 1. Bl. 94—94v); *Additionalartikel* v. 13. Mai 1572 (ebd. Bl. 110).

<sup>101)</sup> Abschied v. 21. Dez. 1576 (StA Darmstadt, F 2 Nr. 142/3 Bl. 87v).

<sup>102)</sup> 20. Okt. 1571 (Günther/Denaisius (wie Anm. 45) S. 844).

<sup>103)</sup> 3. Dez. 1584 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 751); zu seinen Familienverhältnissen vgl. G. Groh, *Das Personal des Reichskammergerichts in Speyer* [1:] *Familienverhältnisse*, in: *Pfälzische Familien- und Wappenkunde* (1957) S. 101—111, 129—141 und 150—194, hier: S. 187.

<sup>104)</sup> Vollmachten vom 6. Sept. 1589 und 1. Aug. 1594 (StA Darmstadt, E 12 Nr. 129/6 und 130/2, im Prozeß um Kloster Hirschhorn).

<sup>105)</sup> 12. Mai 1553 (Günther/Denaisius [wie Anm. 45] S. 825); in diesem Eintrag noch nicht mit Dokortitel.

<sup>106</sup>) 28. Apr. 1557 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 750).

<sup>107</sup>) F. Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604 3: Dienerbuch (Marburg 1930) S. 174; s. die nach dem Tod Landgraf Philipps d. Ä. erfolgte Prokuration der landgräflichen Brüder Wilhelm IV. von Kassel, Ludwig IV. von Marburg, Philipp d. J. von Rheinfels und Georg I. von Darmstadt vom 30. Aug. 1567 (StA Darmstadt, E 9 Nr. 1/5).

<sup>108</sup>) Z. B. für Hirschhorn, Vollmacht vom 11. Dez. 1571 (StA Darmstadt, E 12 Nr. 129/6); zu seinen Besitzverhältnissen s. Groh Bd. 2 (wie Anm. 100) S. 76.

<sup>109</sup>) 16. Aug. 1565 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 757).

<sup>110</sup>) 7. Mai 1573 (ebd. S. 755).

<sup>111</sup>) 16. Okt. 1550 und 15. Mai 1561 (ebd. S. 756 und 755).

<sup>112</sup>) 1. Jan. 1571 und 26. Apr. 1578 (ebd. S. 758 und 757).

<sup>113</sup>) Wilhelm Hofmann, 7. Jan. 1607 (ebd. S. 758); zu ihm Groh Bd. 1 (wie Anm. 103) S. 162; Mag. Petrus Krach von Worms, 24. Mai 1570 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 757); Philipp Mohr, 7. Mai 1573 (ebd. 757); Georg Molitoris, 21. Aug. 1589 (ebd. 758); Mag. Georg Repf, 28. Mai 1569 (ebd. 757); Lic. Johannes Vietor, Apr. 1617 (ebd. 758); vgl. zu ihm: Groh (wie Anm. 103) Bd., S. 187.

<sup>114</sup>) Georg Gab von Bruchsal, 29. Aug. 1570 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 764); Andreas Walch, 28. Nov. 1558 (ebd. S. 764).

<sup>115</sup>) Theobald Mansharter, 24. Apr. 1553 (ebd. S. 761; Annotata [wie Anm. 96], zu: 1553).

<sup>116</sup>) Georg Hartmann für Dr. Johannes Georg Krapf, 14. Mai 1612 (Günther/Denaisius [wie Anm. 45] S. 817); Canutus Knutzius von Sonderburg für Dr. Christoph Stauber, 5. Febr. 1619 (ebd. S. 822).

<sup>117</sup>) 27. Apr. 1627 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 763); Kopist 24. Jan. 1614 (ebd. 766).

<sup>118</sup>) 2. Febr. 1553 (Wormbser/Denaisius [wie Anm. 60] S. 763), 17. Apr. 1542 Pedell (ebd. S. 768).

<sup>119</sup>) Johann Vietor (s. Anm. 113).

<sup>120</sup>) Z. B. Adam Geyer, 21. Jan. 1555 immatrikuliert (Günther/Denaisius [wie Anm. 60] S. 811), 1561 Protonotar, und Andreas Walch, 20. Febr. 1576 immatrikuliert (ebd. S. 819), 1578 Protonotar.

<sup>121</sup>) Syndici: Wolfgang Barthel 1560, Wolfgang Heinrich Bayer 1618, Joachim König 1570, Hiob Keyser 1556, Mag. Eobaldus Sylvius 1558, Johann Jobst Spölin 1600, Mag. Johann Jakob Wigelius 1617; Prokuratoren: Mag. Wilhelm Basterach 1587, Wolfgang Heinrich Bayer 1618,

Heinrich Dambroch 1607, Wilhelm Gedern 1569, Hermann Geißheimer 1592, Christoph Henckel 1565, Johann Haverland d. J. 1578, Gabriel Hever von Schmalkalden 1592, Balthasar Hildebrandt 1598, Berthold Hagen 1620, Johann Daniel Küßner 1592, Georg Krenckel 1595, Theobald Küster 1583, Laurentius Lange 1620, Markus Mewiß 1557, Mag. Hieronymus Magdeburg 1577, Eberhard Mühlenhofen 1577, Philipp Meister 1585, Vergilius Prandstetter 1568, Basilius Petri 1607, Sebastian Reißner 1587, Mag. Valentin Spieß 1559, Mathias Sutoris 1576, Konrad Scharf 1577, Ernst Screbel 1616, Petrus Welcker 1576, Mag. Sebastian Wenger 1586 und Johann Wurtz 1588. Die genauen Daten lassen sich leicht in der chronologisch innerhalb eines Buchstabens geordneten Immatrikulationsliste bei Günther/Denaisius (wie Anm. 45) auffinden. Lediglich der Syndicus Hiob Keyser ist versehenlich unter R eingeordnet.

<sup>122</sup>) 1556 Hiob Keyser, 1560 Wolfgang Barthel, 1570 Joachim König, 1600 Johann Jobst Spölin und 1617 Mag. Johann Jakob Wigelius.

<sup>123</sup>) Mag. Wilhelm Basterach (Schöffengericht Aachen), Gabriel Hever (Stadtgericht Schmalkalden), Johann Daniel Küßer (Stadtgericht Regensburg), Sebastian Reißner (Stadtgericht Augsburg), Mathias Sutoris (weltliches Gericht Köln) und Johann Wurtz (Stadtgericht Ulm).

<sup>124</sup>) Wolfgang Heinrich Bayer (Hofgericht Heidelberg), Heinrich Dambroch (kurkölnisches Hofgericht), Wilhelm Gedern (Hofgericht Jülich), Hermann Geißheimer (Regierungskanzlei Darmstadt), Christoph Henckel (Hofgericht Minden), Johann Haverland (Hofgericht Wolfenbüttel), Balthasar Hildebrandt (Hofgericht Lüneburg), Berthold Hagen (Regierungskanzlei Gießen), Laurentius Lange (Hofgericht Rügen), Markus Mewiß (bischöfl. Kammer Regensburg), Mag. Hieronymus Magdeburg (Hofgericht Dresden), Mag. Valentin Spieß (Hofgericht Mainz), Konrad Scharf (Hofgericht Marburg) und Petrus Welcker (Hofgericht Düsseldorf).

<sup>125</sup>) F. Battenberg, Die Anfänge der Darmstädter Stadtverwaltung. Ein Beitrag zur Geschichte einer Residenzstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Arch. f. hess. Gesch. NF 38 (1980) S. 95–165, hier: S. 125f; ders., Von den Anfängen bis zum Ausbau der frühzeitlichen Residenz; in: Darmstadts Geschichte, bearb. v. F. Battenberg u. a. (Darmstadt 1980) S. 1–128, hier: S. 110f.

<sup>126</sup>) Johann Lindau und Jakob Lang, Gerichtsschreiber zu Regensburg 1550 und 1556.

<sup>127</sup>) Sebald Meyer und Johann Müller, 1565 und 1606 Gerichtsschreiber zu Ulm.

<sup>128</sup>) Gabriel Lutz, Christoph Lutz und Georg Ruge, Stadtschreiber zu Weil, 1556, 1564 und 1575.

<sup>129)</sup> Johann Adam Lenck und Leonhard Pleymair, Stadtschreiber zu Wimpfen 1549 und 1550; aus Wimpfen stammten außerdem Johannes Beringer (1566) und Mag. Nikolaus Maler (1566), bei denen ein städtisches Amt jedoch unbekannt ist.

<sup>130)</sup> Ulrich Borchtfeld (Pfalz-Neuburg 1592), Johann Ber (Stift Lütlich 1606), Johann Georg Breulag (Sachsen-Henneberg 1618), Werner Crispinus (Waldeck 1564), Johann Conter (Grafschaft Oldenburg 1591), Theodor Freytag (Braunschweig-Lüneburg 1588), Samuel Grey: (Brandenburg-Ansbach 1583), Johann von Hagen (Mecklenburg 1570), Johann Huber (Stift Augsburg 1573), David von Hagen (Pfalz-Neuburg 1580), Kaspar Junck (Pommern 1578), Blasius Jannor (Stift Köln 1579), Johann Preiß (Grafschaft Schwarzburg 1559), Michael Pulmann (Fürstentum Magdeburg 1577), Konrad Balthasar Queccius (Grafschaft Oldenburg 1619), Urban Rederski (Livland 1557), Mag. Johann von Rehe (Grafschaft Solms 1560), Mag. Franz Rasso Gotthard (Stift Passau 1574), David Roder von Homburg (fränk. Reichsritterschaft, Kanton Rhön 1613), Engelbert Schmale (Domkapitel Münster 1572), Michael Stander (Wied 1577), Heinrich Schrader (Ritterschaft Ostfriesland 1589), Johann Schral (Stift Augsburg 1596), Johann Bernhard Sattler (Württemberg, Konsistorium 1597), Bernhard Treitwein (Bayern, zu Landshut 1576), Johannes Vietor (Stift Speyer 1623) und Simon Weichmann (Pommern 1608).

<sup>131)</sup> Ulrich Roth (Weibstadt 1559).

<sup>132)</sup> Johann Jakob Beck (Geilingen 1591) und Hans Zimmermann (Kronberg 1562).

<sup>133)</sup> Johann Marx von Berg (Düren 1616) und Jakob Thumann (Kloster Knechtsteden 1618).

<sup>134)</sup> Johann Holstein (Rostock 1576); Christoph Kühn (Tübingen 1563); Johann Keger (Ingolstadt 1578); Joseph Lochner (Ingolstadt 1558); Mag. Johann Pfrondtner (Ingolstadt 1562).

<sup>135)</sup> Paulus Anethanus, braunschweigischer Hofgerichtssekretär (1591); Siegfried Gundlach, hessischer Hofgerichts-Protonotar zu Marburg (1617); Johann Hechlen, pommerischer Hofgerichtssekretär (1567); Thomas Koppen, kurbrandenburgischer Gerichts-Protonotar zu Lustein (1593); Johann Knauf, Notar des geistlichen Gerichts zu Mainz (1556); David Liepach, Protonotar des kur-sächsischen Konsistoriums (1582); Mag. Johann Stätter, Protonotar/Kommissarius zu Rottweil (1555) und Jadocus Wallrab von Westfalen, geschworener Gerichtsschreiber zu Soest (1619).

<sup>136)</sup> Leonhard Wilhelm Bitter von Termes, kurköln. Rektor zu Andernach (1579); Mag. Heinrich Capisius, Schulmeister zu Limburg (1577); Johann Felsen, Schulmeister zu Alzey (1564); Ambrosius Lamperten, lat. Schulmeister zu Landsberg (1576); Heinrich Moller, Schulrektor zu Hannover

(1593); Johann Punsius, Schulmeister zu Bingen (1569); Valentin Vischer, Schulmeister zu Bibrach (1554) und Theobald Wegner von Geisingen, Schulmeister zu Oppenheim (1550).

<sup>137)</sup> Johann Hildebrandt (Tübingen 1556); Hieronymus Ziegler (Ingolstadt 1556); Mag Hieronymus Zyndand (Leipzig 1578).

<sup>138)</sup> 62 Namen konnten ermittelt werden.

<sup>139)</sup> Christoph Baumgartner 1590, Dr. Wolfgang Heinrich Bayer 1618.

<sup>140)</sup> Johann le Changeur 1605, Damian Hoff 1556, Christoph von Ottra 1551, Cornelius Rhetius 1570, Eobaldus Sylvius 1558, Johann von Vianden 1571 und Johannes Vietor 1623.

<sup>141)</sup> Eintrag vom 6. Mai 1583 (G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg Bd. 2 [Heidelberg 1886] S. 106): *gratis inscriptus*; Eintrag vom 28. Mai 1584, Erwerb des Titels eines *Baccalaureus artis* (ebd.).

<sup>142)</sup> Eintrag v. 22. Okt. 1584 (ebd., S. 108).

<sup>143)</sup> Eintrag v. 6. März 1601 (ebd. S. 217).

<sup>144)</sup> Auch Mag. Philipp Geißelbach wurde 1550 in Heidelberg immatrikuliert und erhielt das *nomen theologicae* (Toepke [wie Anm. 141] Bd. 1 [Heidelberg 1884] S. 607; ebd. Bd. 2, S. 546). Die Identität Lic. Joh. Vietors mit Studenten dieses Namens läßt sich nicht klarstellen. In Heidelberg schrieb sich 1583 ein Joh. Vietor aus Hungen und 1598 ein Joh. Vietor aus Alsfeld ein (ebd. Bd. 2, S. 105 und 192); in Marburg 1587 und 1602 ebenfalls ein Joh. Vietor aus Alsfeld und 1589 aus Lauterbach (W. Falckenstein, Personen- und Ortsindex zu den Matrikeln und Annalen der Universität Marburg 1527–1652 [Marburg 1904] S. 56). Lic. iur. Christoph v. Ottra, einem alten Erfurter Patriziergeschlecht entstammend (E. H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon Bd. 7 [Leipzig 1930] S. 18), am 28. Juni 1551 am Kammergericht immatrikuliert (Günther/Denaisius [wie Anm. 46] S. 829) ist entweder mit dem 1535 in Marburg immatrikulierten *Christophorus ab Otther, filius Molnhusensis* (J. Caesar, Catalogus Studiosorum Scholae Marpurgensis Bd. 1 [Marburg 1875] S. 17) oder mit dem 1541 in Heidelberg eingeschriebenen *Christophorus ab Othera, ab Erphordia* (Toepke Bd. 1 [wie Anm. 144] S. 577) zu identifizieren, vielleicht auch mit beiden. Vgl. StA Darmstadt, E 12 Nr. 102/2: Abschrift aller Akten im Prozeß zwischen den Herren von Frankenstein und von Cleeburg vor dem Kammergericht durch Ottra 1560.

<sup>145)</sup> Schuler (wie Anm. 16) S. 174 ff.

<sup>146)</sup> Urk. v. 21. Dez. 1586: Beglaubigung eines Vertrags zwischen Landgraf Ludwig IV. von Hessen und Graf Albrecht v. Nassau-Weilburg v. 8. Nov. 1585 (StA Darmstadt, E 1 K Nr. 329/9).

<sup>147)</sup> Erhalten an Urkunde von 1586 (Nachweise wie Anm. 140).

<sup>148)</sup> Zum Begriff s.: F. Battenberg Hofgerichtssiegel (wie Anm. 20) S. 16–24.

<sup>149)</sup> Urk. v. 13. März 1608 und 11. Apr. 1608 (StA Darmstadt, E 12 Nr. 69/6).

<sup>150)</sup> Urk. v. 16. Apr. 1618 (StA Darmstadt, E 12 Nr. 130/4, zu 54).

<sup>151)</sup> Zu ihm vgl. schon Battenberg Anfänge (wie Anm. 125) S. 123 ff. — In den Matrikeln der Universität Heidelberg schon 1583 mit dem Zusatz *Darmstadianus* (Toepke Bd. 2 [wie Anm. 141] S. 105).

<sup>152)</sup> Eintrag v. 13. Jan. 1583: *gratis inscriptus* (ebd. S. 105).

<sup>153)</sup> Taufregistereintrag v. 16. Sept. 1590 (Kirchenbuchkartei Darmstadt, Hess. Familiengeschichtl. Vereinigung Darmstadt, Schloß).

<sup>154)</sup> 16. Febr. 1592, Günther/Denaisius (wie Anm. 45) S. 811.

<sup>155)</sup> Nachweise wie Anm. 155; vgl. auch die Nachweise der Kirchenbuchkartei (wie Anm. 153).

<sup>156)</sup> Zu Daniel Koch s.: Battenberg Anfänge (wie Anm. 125) S. 123 ff. — Schon zu Beginn seiner Darmstädter Laufbahn trat Geißheimer im Auftrag des landgräflichen Hauses auf. So überbrachte er am 24. November 1592 dem Frankfurter Stadtrat ein Protestationsschreiben Landgraf Georgs I. von Hessen-Darmstadt in einer Arreststreitigkeit mit der Gemeinde Oberursel/Taunus und verfaßte darüber —, jetzt bereits als *legalis et immatriculatus notarius*, eine ausführliche Relation, die diplomatisches Geschick verrät (Org.: StA Darmstadt, E 14 E Nr. 136/4 Bl. 2–3, mit aufg. Ringsiegel/Wappen mit Geißkopf und Initialen „HGN“).

<sup>157)</sup> Darmstädter Stadtrechnungen StadtA Darmstadt, ST 12, XV 7b, zu den Jahren 1596 ff.).

<sup>158)</sup> Stadtrechnungen (wie Anm. 157): 1615, 1619, 1626, 1627; Kirchenbucheintrag vom 14. März 1616 (Nachweise wie Anm. 154). Gest. am 27. Dez. 1626 (ebd.).

<sup>159)</sup> Vier Söhne und sieben Töchter, lt. Einträgen der Taufregister, Die Ehefrauen Anna und Barbara starben am 13. Dez. 1607 bzw. am 31. Okt. 1625 (Nachweise wie Anm. 153).

<sup>160)</sup> StadtA Darmstadt, ST 12, X 2d, Gerichtsbuch 1575 ff.

<sup>161)</sup> Ebd. Bl. 213 v. 24. Apr. 1592. Verkäufer: Hans Geltzenleuchter, Ratsverwandter.

<sup>162)</sup> Ebd. Bl. 221: 13. Nov. 1593.

<sup>163)</sup> Ebd. Bl. 223 v. 23. Apr. 1593.

<sup>164)</sup> Ebd. Bl. 300: 1. Aug. 1597.

<sup>165)</sup> Ebd. Bl. 251: 14. Jan. 1594.

<sup>166)</sup> Ebd. Bl. 318: u. a. einen Teil am „Kernsgut“, einem freidiligen Gut aus dem Besitz Wilhelms v. Bibra; vgl. dazu: F. Battenberg, Der Streit um einen Sattelhof am ehemaligen Mühlturn zu

Darmstadt. Ein Prozeß des Landschreibers Hans Friedrich von Gernsheim vor dem Stadtgericht Darmstadt und dem Hofgericht Marburg 1548–1550, in: Arch. f. hess. Gesch. NF 37 (1979) S. 187–213.

<sup>167)</sup> Geißheimer vertrat Darmstadt u. a. im Juni 1598 auf dem Landtag zu Marburg (StA Darmstadt, E 2 Nr. 1/8 Bl. 4), im Dez. des gleichen Jahres zu Melsungen (ebd. Nr. 1/9 Bl. 4v), im Okt. 1601 zu Treysa (ebd. Nr. 1/8 Bl. 4), im Aug. 1603 nochmals zu Treysa (ebd. Nr. 6/2 Bl. 11–13v), im Sept. 1605 zu Gießen (ebd. Nr. 6/5) und im Aug. 1611 zu Romrod (ebd. Nr. 2/1 Bl. 71; dort auch Abdruck seines persönl. Ringsiegels, enthaltend einen Geißkopf).

<sup>168)</sup> Andreas Alciati, *De verborum significatione* (Lyon 1548).

<sup>169)</sup> Cesare Ripa, *Iconologia* (Erstdruck 1593, dann Siena 1613).

<sup>170)</sup> Vgl. eine ganz ähnliche Darstellung in: *Lexikon der christlichen Ikonographie* hg. v. E. Kirschbaum u. a. m., Bd. 4 (Rom/Freiburg/Basel 1972) Sp. 369/370 Abb. 5 (Tugenden, Stich von Virgil Solius). Die gleichen ikonographischen Merkmale weist ein Stich Pieter Breughels aus seinen „sieben Tugenden“ von 1557 auf, Abb. bei: A. Klein, *Graphic Worlds of Peter Bruegel the Elder* (New York 1963), S. 241. Dem Stempel Geißheimers liegt mit großer Wahrscheinlichkeit ein Holzschnitt zugrunde. Es ist möglich, daß der Stempelschneider einen bereits vorhandenen Holzschnitt ausschnittsweise kopiert hat. Dafür würde sprechen, daß die seitlichen Begrenzungslinien von Geißheimer jeweils handschriftlich eingetragen wurden.

<sup>171)</sup> Psalm 30, 4 (lat. Text: *Quoniam fortitudo mea et refugium meum es tu*) bzw. 31,4 (Übersetzung Luther: *Denn du bist mein Fels und meine Burg*).

<sup>172)</sup> Z. B. am Glockenbau des Schlosses zu Darmstadt, vgl. G. Haupt, *Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Darmstadt*, Textband (Darmstadt 1952) S. 204. Das von Geißheimer benutzte Zitat steht in kausaler Abhängigkeit zur landgräflichen Devise. Dies war Geißheimer sicher bewußt, der damit zugleich seine Treue zum Hof deutlich machte.

<sup>173)</sup> Urk. v. 30. März 1596 (StA Darmstadt, B 1 Nr. 136. S. Abb. S. 453).

<sup>174)</sup> Urk. v. 12. Nov. 1601 (ebd. A 1 Sprendlingen).

<sup>175)</sup> Urk. v. 1. Okt. 1605 (ebd. B 1 Nr. 86).

<sup>176)</sup> Urk. v. 3. Sept. 1616 (ebd. B 1 Nr. 138a).

<sup>177)</sup> Urk. v. 11. Jan. 1610 (ebd. B 1 Nr. 172); desgl. Urk. v. 28. Okt. 1611, 21. Juli 1612 und 25. Juni 1616 (ebd. Nr. 173–177).

<sup>178)</sup> Urk. v. 4. März 1622 (ebd. E 1 K Nr. 545/8).

<sup>179)</sup> Urk. v. 26. Sept. 1626 (ebd., D 2 Nr. 2/5).

<sup>180)</sup> Urk. v. 9. Aug. 1608 (ebd. E 12 Nr. 151/3 Bl. 29–30v). Im Zusammenhang mit seiner Kammergerichtstätigkeit steht auch die Ausfertigung eines Partitionsinstruments vom 23. Febr. 1607 (ebd. A 1 Geinsheim).

<sup>181)</sup> W. Noack, Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt und die Obergrafschaft Katzenelnbogen (1567–1596) (Darmstadt 1966), S. 36 f., 136–140; H. Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 1: Darstellung (Marburg 1931) S. 71 ff.

<sup>182)</sup> Schreiben v. 10. Sept. 1610 (StA Darmstadt, E 9 Nr. 6/8 Bl. 13–14v). Es waren dies Johann Joachim Breidenstein, Johann Friedrich Meurer und Mag. Kaspar Korngiebel (neben Geißheimer), 10. Juli 1610 (ebd. Bl. 11–12). Die nach dem Tod Meurers erledigte Stelle wurde am 18. Febr. 1618 auf Georg Buch übertragen (ebd. Bl. 22–24).

<sup>183)</sup> Vgl. die Supplik v. 3. Aug. 1609 (StA Darmstadt, E 9 Nr. 6/8 Bl. 6–7v).

<sup>184)</sup> Kanzleiprotokoll vom 30. Sept. 1616 (ebd. Bl. 18–18v).

<sup>185)</sup> Amtseid Georg Buchs, (ebd. Bl. 24), der in gleicher Form auch von Geißheimer gefordert worden sein dürfte.

<sup>186)</sup> StA Darmstadt, E 9 Nr. 6/8 Bl. 26–27.

<sup>187)</sup> Eine rechtsgeschichtlich bemerkenswerte Anweisung dieses Dekrets sei am Rande mitgeteilt: Ludwig V. befahl u. a., *die summarische und Amptsachen von den gerichtlichen dergestalt zu unterscheiden, daß sie nicht eine in die andern ziehen oder dieselbe zuesammen hengen*. Da die Kanzlei gleichzeitig Regierungs- und Gerichtsbehörde war, mußten beide Materien auf diese Weise auseinandergehalten werden.

<sup>188)</sup> Bescheid v. 20. Juni 1580 an die Prokuratoren (StA Darmstadt, E 9 Nr. 6/8 Bl. 2–2v); Druck CJC (wie Anm. 65) S. 387 Nr. 256.

<sup>190)</sup> Petition v. 3. Aug. 1609 (StA Darmstadt, E 9 Nr. 6/8 Bl. 6–7v), unterschrieben von *Hermannus Geisheimerus poligraphus competitor*, zusammen mit Joh. Friedrich Meurer, Johann Joachim Breidenstein und Mag. Kaspar Korngiebel.

# Die Einwirkungen des französischen Notariats auf die freiwillige Gerichtsbarkeit im Westen des Reiches

WOLFGANG HANS STEIN

Den wohl größten Einschnitt in der Geschichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Rheinlanden stellt die Angliederung des linken Rheinufer an Frankreich im Jahre 1798 dar. Mit einem Schlage waren nun alle Institutionen des Alten Reiches durch die neuen Institutionen des revolutionären Frankreichs ersetzt worden. Damals wurde auch das französische Notariat als selbständige Beurkundungsinstanz mit festen Amtsbezirken in den linksrheinischen Departements eingeführt. Es stellte sich damit das schwierige Problem der Überführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Territorien des Alten Reiches in das Notariat im heutigen Sinn. Die Ernennung neuer Notare war ein erster Schritt. Woher kamen diese neuen Notare? Über die Hälfte der Notarstellen besetzte man mit Beamten der ehemaligen Herrschaften oder mit Angehörigen des vorrevolutionären Gerichtsapparates. Obwohl das Notariat eine geeignete Möglichkeit war, um engagierte Revolutionsanhänger, die

nicht mehr in die neue französische Verwaltung paßten, auf politisch unbedeutende aber bezahlte Posten abzuschieben, ist nur bei einem Fünftel die Ernennung allein aufgrund der politischen Gesinnung erfolgt. Angesichts der insgesamt also hohen Kontinuität zur vorrevolutionären Verwaltung fällt dagegen eine relativ geringe Kontinuität von nur wenig mehr als 20% im engeren Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf. In der Tat verband die alten kaiserlichen Notare nach Meinung der Zentralverwaltung des Departements Donnersberg kaum mehr als der Name mit den neuen französischen öffentlichen Notaren<sup>1)</sup>, so daß schon eine in einigen Departements erreichte Kontinuitätsquote von fast einem Fünftel überraschen muß. Daneben sind die Ausfaute<sup>2)</sup> und Waisenschreiber zu berücksichtigen, die in einigen Territorien des linken Rheinufer ein regionales Notariat bildeten und hier auch eine Kontinuitätsquote erreichten, die mit der der kaiserlichen Notare verglichen werden kann.

Übersicht über die Herkunft der neuernannten Notare in den linksrheinischen Departements<sup>2)</sup>:

Departements	chem. ksl. Notare	Ausfaute Waisenschreiber	Kommis-sare, franz. Beamte	Beamte der ehem. Herr-schaften	Beamte der ehem. Gerichte sonst. Juri-sten
Donnersberg	5,1%	23,1%	20,5%	15,4%	30,8%
Rhein- und Mosel	18,2%	0,0%	15,2%	27,3%	33,3%
Saar	20,8%	2,0%	20,8%	22,6%	28,3%
zusammen	15,2%	8,0%	19,2%	21,6%	30,4%
	23,2%			52,0%	

Daneben stellte sich für die französische Verwaltung ein zweites Problem, die Wahrung der Kontinuität in der Aktenführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die dabei zu gewinnenden Beobachtungen können die den Ernennungslisten von 1798 entnommenen Angaben ergänzen. Als aufgehobene Institution hätten eigentlich alle Beurkundungsstellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem linken Rheinufer ihre Akten an die neue Verwaltung abgeben müssen. Dies geschah aber nicht, vielmehr beriefen sich allein im Arrondissement Saarbrücken mit einer einzigen Ausnahme alle Waisenschreiber auf das Depotrecht der französischen Notare, da sie nun selbst als Notare tätig waren. Die französischen Kommissare argumentierten zwar gegen diese Kontinuitätsbehauptung, daß die Waisenschreiber in ihrer genauen Stellung zu den Vormundschaftsgerichten „keine Funktion der Notare im alten Frankreich hatten“<sup>4)</sup>, konnten sich aber anscheinend nicht durchsetzen, denn alles, was sich in zum Teil erheblichem Umfang an Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Alten Reiches in den Archiven des linken Rheinufers befindet, ist in der Regel nicht mit den Verwaltungsakten, sondern von den Notaren des 19. Jahrhunderts oder den Amtsgerichten dorthin abgegeben worden. Der erwähnte Bericht der Archivkommissare ist sicher nicht ohne interessierte Tendenz. Gleichwohl ist sein Widerspruch zu den Angaben der Ernennungslisten zu eklatant, um unbeachtet bleiben zu können. Weist doch die Ernennungsliste für das spätere Arrondissement Saarbrücken ausgerechnet für den Waisenschreiber von Blieskastel eine Kontinuität auf, von dem der Kommissarbericht als einzigem eine Abgabebereitschaft gemeldet hatte. Man wird wohl das Maß der Kontinuität zwischen den Ausfauten oder Waisenschreibern und den französischen Notaren höher ansetzen müssen. Insgesamt ergibt sich somit aus den Kontinuitätsproblemen der französischen Zeit im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein deutlicher Hinweis

auf die überaus komplexe Situation dieses Rechtsgebietes im Alten Reich, das sich eben nicht bruchlos in das heutige Notariatssystem überführen ließ.

Die sich infolge der französischen Revolution ergebende Konfrontation von französischem und deutschem Rechtssystem in den linksrheinischen Territorien des Reiches hat, was bei der Geschichte dieses Landes in der frühen Neuzeit nicht gerade überraschen wird, selbst eine Tradition. Die Entwicklung des Notariats war in Frankreich und im Reich sehr unterschiedlich verlaufen. Nachdem im 13. Jahrhundert die ersten Notare von Italien aus in Frankreich auftauchten, hatte sich diese altrömische Institution in dem Bereich des geschriebenen (römischen) Rechtes von Südfrankreich schnell etablieren können. Schon 1304 sanktionierte die Notariatsordnung von König Philipp IV. dem Schönen die neue Institution für ganz Frankreich und gab ihr eine im Wesentlichen bis zur Revolution andauernde Ordnung. Sie regelte die Registerführung der Notare und sicherte den Vorrang der königlichen Notare vor den in Frankreich wenig hervortretenden apostolischen Notaren und den in begrenzten Bereichen tätigen grundherrlichen Notaren.

Im Reich dagegen blockte die Beurkundungsform der Siegelurkunde eine vergleichbare fruchtbare Entwicklung des Notariats von vornherein ab. Die Siegelurkunde ermöglichte es nämlich, private Rechtsgeschäfte unter dem Siegel von Personen, die das Recht zur Siegelführung hatten, sowie zunehmend unter dem Siegel staatlicher Institutionen abzuschließen, ohne auf das Notariat zurückgreifen zu müssen. Auch mit dem weiteren Ausbau der Landeshoheit gaben die Territorialherren diese einmal gewonnene Kompetenz nicht auf. In der frühen Neuzeit sind es dann vor allem die landesherrlichen Gerichte, die auch die privaten Rechtsgeschäfte beurkunden, was namentlich im Bereich des Grundstücks- und Hypothekenverkehrs den Landesherrn ein Auf-



sichtsrecht gab. Freilich gab es auch im Reich öffentliche Notare (*notarii publici*), die entweder kaiserliche oder päpstliche Autorisation besaßen. Während der Rezeption des öffentlichen Notariats in Deutschland zu Ende des 13. Jahrhunderts wirkten sie vorwiegend im Bereich der gelehrten geistlichen Gerichtsbarkeit. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sie auch zunehmend im außerkirchlichen Bereich tätig. Die Notariatsinstrumente waren während des ganzen Spätmittelalters zwar eine allgemein anerkannte Beurkundungsform, konnten jedoch nie die vorherrschende Siegelurkunde verdrängen<sup>5</sup>). Das ursprüngliche Recht des Kaisers auf Ernennung von Notaren war auch bald so weit abgetreten worden, daß eine große Zahl von dazu ernannten Hofpfalzgrafen ihr Ernennungsrecht zur Kreierung einer noch größeren Zahl kaiserlicher Notare ausübte. Bei der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren Frankreich und das Reich also zu völlig verschiedenen Regelungen gelangt. Während in Frankreich die Beurkundung privater Rechtsgeschäfte vor allem durch das königliche Notariat erfolgte, wurde im Reich diese Funktion in erster Linie von den landesherrlichen Gerichten ausgeübt, neben denen die kaiserlichen Notare eine vergleichsweise bescheidene Stellung behaupteten.

Zwischen diesen beiden Typen der Beurkundung privater Rechtsgeschäfte in Frankreich und im Reich nimmt der Westen des Reiches eine gewisse Sonderstellung ein. Das französische Vordringen in diese Region hatte auch auf institutionsgeschichtlichem Gebiet Folgen und führte zur Ausdehnung des französischen Notariats auf verschiedene Gebiete dieser Region, so daß die Einführung des französischen Notariats 1798 auf dem gesamten linken Rheinufer in gewissem Sinne nur ein Abschluß dieser freilich nicht linear verlaufenen Entwicklung war. Ausgehend von dem französischen Notariat im Westen des Reiches läßt sich dabei in der Region eine abgestufte Typologie im Übergang zu dem für das Reich normalen Zustand der

freiwilligen Gerichtsbarkeit feststellen, die exemplarisch aufgezeigt werden soll. Inwieweit hier ein direkter Einfluß vorliegt, ist nicht in allen Fällen klar erkennbar, der typologische Befund scheint aber deutlich zu sein.

### 1. Das französische Notariat

Die Ausdehnung des französischen Staatsgebietes im lothringisch-elsässischen Raum besonders im 17. Jahrhundert führte dazu, daß auch das französische Notariat<sup>6</sup>) in den neu erworbenen Gebieten eingeführt wurde. Am deutlichsten ist dies bei der 1680—86 auf ehemals lothringischem Boden errichteten Festung Saarlouis, wo sich das französische Notariat ungehindert durch ältere Institutionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfalten konnte<sup>7</sup>). Gleichzeitig wurde 1680 auch das zum elsässischen Zehnstädtebund gehörende Landau durch die Einsetzung eines Prêtreur Royal und durch die Stationierung einer Garnison in der Stadt an Frankreich angegliedert und der Intendanz des Elsaß unterstellt. Für die Stadt bedeutete das eine langsame Assimilierung eines großen Teils ihrer Institutionen an die französischen Verhältnisse. So findet sich auch seit den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts ein französisches Notariat in Landau, doch bestand hier daneben die ältere Form der städtischen freiwilligen Gerichtsbarkeit weiter<sup>8</sup>).

### 2. Das Notariat einzelner Reichsstände

Das französische Notariat hatte aber nicht erst durch die Ausdehnung Frankreichs und die damit verbundene Einführung französischer Institutionen im Westen des Reiches auf die Entwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem Raum eingewirkt. Das französische Notariat war schon lange vorher Vorbild und Beispiel für die westlichen Reichsstände gewesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit durch Errichtung eines landesherrlichen Notariates in eigener Regie zu regeln.

Am deutlichsten ist dieser Zusammenhang in Lothringen<sup>9)</sup>. In institutioneller Anlehnung an die Notariatsentwicklung in Frankreich bildete sich hier schon im 13. Jahrhundert ein eigenes landesherrliches Notariat aus, das sowohl mit der parallelen Institution in Frankreich konkurrieren als auch die Aktivitäten der kaiserlichen Notare in diesem Gebiet zurückdrängen konnte. Bezeichnend für die doppelte Frontstellung des lothringischen Notariats ist es dabei, daß einerseits Herzog Ferri IV. schon 1316 nur wenige Jahre nach der französischen Notariatsordnung von 1302 eigene Statuten für das lothringische Notariat publizierte, die die Entwicklung dieser Institution für mehrere Jahrhunderte prägten, daß aber andererseits besonders in der Anfangszeit die Notariatsinstrumente vielfach unter dem Siegel des Landesherrn ausgefertigt wurden, damit sie sich gegenüber der im Reich verbreiteten Beurkundungsform von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter privatem Siegel besser durchsetzen konnten.

Die lothringischen Notare hießen im Herzogtum Bar *notaires*, im Herzogtum Lothringen *tabellions*, jedoch ohne daß damit ein institutioneller Unterschied verbunden war. Beide Bezeichnungen waren auch in Frankreich üblich, bezogen sich dort aber ursprünglich auf unterschiedliche Funktionen. Der *notaire* hatte nur das Recht, Urkundenentwürfe für die Parteien aufzusetzen, während die Erstellung der Ausfertigungen und die Aufbewahrung der Notarskonzepte dem *tabellion* oblag. Mit der Einführung der Käuflichkeit und Erblichkeit der Notariatsämter in Frankreich verschmolzen beide Funktionen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts (Edikt von 1597). In Lothringen dagegen war das Notariat nicht erblich geworden, so daß hier die besondere Institution der *gardes-notes* geschaffen wurde: für jede Prévôté wurde ein Notar eingesetzt, der die Urkunden der vakant werdenden Notariate übernehmen sollte. So unterschied sich das

lothringische Notariat doch in manchen Einzelheiten von dem französischen Vorbild. Eine stärkere Annäherung und die schließliche Vereinigung mit dem französischen Notariat erfolgte erst durch die verschiedenen Besetzungen des Landes im 17. Jahrhundert und durch die endgültige Vereinigung mit der französischen Krone in den Jahren 1737/66. Diese Entwicklung brachte vor allem auch in Lothringen die Einführung der Erblichkeit des Notariats mit sich.

Zur Ausbildung eines landesherrlichen Notariats kam es auch bei einigen anderen Ständen des Westens des Reiches. In Straßburg<sup>10)</sup> wurde 1587 für die Grundstücks- und Hypothekengeschäfte eine *Contractstube* eingerichtet, in der städtische Notare (geschworene *Contractuum Notarii*) die Rechtsgeschäfte beurkundeten. Daneben gab es die besondere Institution der *Inventier-Schreiber* für die Erstellung von Testamenten und Güterinventaren. Auch in anderen Städten des Südwestens des Reiches gab es ähnliche Regelungen, indem hier in der Regel die Stadtschreiber auch als Notare fungierten<sup>11)</sup>. Doch damit haben wir uns schon der dritten Gruppe angenähert.

### 3. Das Amtsnotariat

Eine besondere Form der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ihren Schwerpunkt am Mittelrhein hatte, besteht in einer Art Amtsnotariat, bei dem die Funktion der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwar von einer besonderen Institution, aber doch von Angehörigen der herrschaftlichen Verwaltung wahrgenommen wurde. Dieses Amtsnotariat betrifft im wesentlichen nur die Erb- und Vormundschaftsregelungen, dagegen wurde der Grundstücks- und Hypothekenverkehr — wie in Straßburg — anderen Institutionen, nämlich den Gerichten, übertragen. Wir finden dieses Amtsnotariat in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken, in der Grafschaft Blieskastel, im Herzogtum Zweibrücken, im Kurfürstentum Pfalz, im Bistum Speyer, in der

Grafschaft Sponheim und bei den Rheingrafen unter den Namen der *Ausfautei*, der *Waisenschreiberei* oder der *Landschreiberei*<sup>12)</sup>.

Am deutlichsten tritt uns dieses Amtsnotariat in der *Hochfürstlich Speyerischen Instruktion für die gnädigst angeordneten neuen Ausfauten* von 1772<sup>13)</sup> entgegen. Die Instruktion gibt den Ausfauten eine gewisse Eigenständigkeit, indem sie zwar in die allgemeine Amtsverwaltung eingegliedert sind, dagegen aber verordnet wird, daß für die Ausfautiakte eine eigene Registratur zu führen ist. Klar tritt auch die Hauptaufgabe der Ausfauten hervor, das Erstellen von Besitzinventaren, wofür nun sogar ein allgemeines Formular verbindlich gemacht wird. Im einzelnen werden den Ausfauten folgende drei Aufgaben zugeschrieben. Ihnen obliegt erstens die Vormundschaftsverwaltung für Witwen und Waisen; in dieser Funktion haben sie sich um die Bestellung der Vormünder und um die Kontrolle der Vormundschaftsrechnungen sowie der Erziehung der Kinder zu kümmern. Zur Sicherung des Erbteils der Kinder aus früheren Ehen muß bei jeder erneuten Eheschließung ein Besitzinventar erstellt werden. Ihre zweite Aufgabe besteht so in der Anfertigung von Inventaren und in der Durchführung von Erbteilungen bei Sterbefällen. Wenn ihnen als dritte Aufgabe noch die Wahrung der Leibherrschaft des Fürstbischofs von Speyer über dessen unter fremder Herrschaft sitzende Leibeigene sowie die Verhinderung der Ansiedlung fremder Leibeigener auf speyerischem Gebiet zugewiesen wird, muß das zunächst überraschen. Diese Annexfunktion der speyerischen Ausfauten erklärt sich in der Tat auch nur aus der Konkurrenz zwischen Speyer und Kurpfalz um die Landesherrschaft.

Der kurpfälzische Ausfaut<sup>14)</sup> war, worauf schon sein Name hindeutet, ursprünglich der Wahrer der von Kurpfalz außerhalb des eigenen Territoriums ausgeübten Vogtei über pfälzische Leibeigene, die hinter fremder Herrschaft saßen. Die Ausfauten sind damit eng verbunden mit dem pfälzischen Wild-

fangrecht, d. h. dem Anspruch, den Kurpfalz auf die Leibeigenschaft über Fremde, Bastarde und andere Personengruppen im Umkreis seines Territoriums geltend machte. Erstmals faßbar wird diese Institution um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, und bis zum Dreißigjährigen Krieg entfaltete sie eine im wesentlichen unbestrittene Tätigkeit. Nach der Restitution durch den Westfälischen Frieden versuchte Kurpfalz das Wildfangrecht neu zu beleben, und es kam zum Wildfangstreit 1664—1667, in dem Kurpfalz seine Ansprüche weitgehend behaupten konnte. Im 18. Jahrhundert löste Kurpfalz dann die Wildfanggerechtigkeit durch eine Reihe von Verträgen mit den Nachbarterritorien ab, und in gleichem Maße ging die Bedeutung der Ausfauten zurück.

Die kurpfälzische Ausfauten waren damit funktionslos geworden. Eine 1766 einmal erwogene Aufhebung der Institution unterblieb aber, da die Ausfauten inzwischen ganz neue Aufgaben erhalten hatten. Waren die kurpfälzischen Ansprüche aus dem Wildfangrecht im 18. Jahrhundert abgelöst oder genau begrenzt worden, und hatte sich die Leibeigenschaft inzwischen weitgehend zu einer mäßigen Steuerlast gewandelt, so bot sich nun umgekehrt diese Leibeigenschaft gerade für die territorialstaatliche Verwaltung an, um aus den verschiedenen Herrschaftsverhältnissen eine homogene Untertanenschaft zu bilden. Im 18. Jahrhundert erstreckte sich die kurpfälzische Leibeigenschaft deshalb über fremdes wie über eigenes Territorium. Zu den mit der Leibeigenschaft verbundenen Rechten zählte auch die Vormundschafts-sorge für die Waisen und die Erstellung von Inventaren durch Beamte des Leibeigern. Von diesem Ansatz her wuchs dem Ausfaut der Komplex der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Diese neuen Aufgaben der kurpfälzischen Ausfauten sind zuerst in der Landesordnung von 1700<sup>15)</sup> greifbar, die unter dem Titel: Vormund- und Pflegesachen über Witwen und Waisen ähnliche Anordnungen trifft wie die spätere fürstbischöflich speyerische In-

struktion von 1772 und auch ebenfalls ein Formular für die Inventarisierungen vorschreibt. Dabei wird eine Inventaraufnahme durch Notare oder durch andere Schreiber ausdrücklich verboten, da die damit verbundenen Gebühren Witwen und Waisen zu sehr belasteten (§ 8).

Die Ausfautinstruktion des Fürstbischofs von Speyer von 1772 darf also als Versuch gedeutet werden, sich gegen kurpfälzische Übergriffe auf das eigene Territorium dadurch zu schützen, daß man die kurpfälzischen Rechte und Ansprüche im eigenen Territorium für sich selbst forderte. So war es nur logisch, die Ausfauten auch anzuweisen, künftigen Konflikten mit Kurpfalz gleich dadurch vorzubeugen, daß sie die Ansiedlung kurpfälzischer Leibeigener auf speyerischem Territorium verhinderten.

Allerdings darf die Entstehung dieses mittelrheinischen Amtsnotariats der Ausfauten nicht nur in Beziehung zum Wildfangrecht gesehen werden. Für Kurpfalz und einige Nachbarterritorien trifft das zu, aber schon in Straßburg haben wir ganz ähnliche Einrichtungen gefunden und das mittelrheinische Amtsnotariat findet sich unter dem treffenderen Namen der Waisenschreiberei auch bei anderen Territorien, für die das Wildfangrecht keine Rolle spielte. Im Herzogtum Zweibrücken regelten verschiedene Verordnungen<sup>16)</sup> genau die Fälle, in denen Besitzinventare durch die Waisenschreiber anzufertigen waren und bestimmten dessen Kompetenzen bei Erbteilungen, wo der Waisenschreiber zwar einer gütlichen Erbteilung beiwohnen durfte, jede Erbstreitigkeit aber an die ordentlichen Gerichte verwiesen wurde. Zu ganz ähnlichen Ergebnissen führte auch die Untersuchung einer Waisenschreiberei in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken<sup>17)</sup>.

Insgesamt ergibt sich für das Mittelrheingebiet eine recht geschlossene Institution dieses Amtsnotariats im Bereich der Vormundchaftsverwaltung. Sie machte die Hinzuziehung von kaiserlichen Notaren überflüssig

und verbot dies in einigen Fällen sogar. Das erklärt die eingangs erwähnte geringe Kontinuität zwischen ehemaligen kaiserlichen Notaren und neuen französischen Notaren im Departement Donnersberg und die entsprechend hohe Kontinuität zwischen Waisenschreibern oder Ausfauten und französischen Notaren im pfälzisch-saarländischen Raum.

#### 4. Immatriculierte Notare

Die Übersicht über die 1798 neuernannten französischen Notare hatte aber auch deutlich gemacht, daß es in den nördlicheren Departements Rhein und Mosel und Saar doch eine größere Zahl von fähigen Altnotaren gegeben haben muß, die von dem neuen Regime übernommen wurden. Die Territorien hatten dort die freiwillige Gerichtsbarkeit auf der Basis der vorhandenen kaiserlichen Notare aufgebaut, dabei allerdings massiv auf das Notariat Einfluß genommen. Prozeßfähigkeit und Rechtsgültigkeit hatten nämlich nur die Akte der Notare, die bei den jeweiligen landesherrlichen Gerichten immatrikuliert waren und dabei ein von der landesherrlichen Regierung gefordertes Examen bestanden hatten. Diese Regelung galt besonders in den großen Territorien Kurtrier und Kurköln<sup>18)</sup>. Kleinere Territorien wie die Grafschaft Blankenheim oder das Herzogtum Aremberg forderten wenigstens eine Immatrikulation beim Reichskammergericht in Wetzlar als Voraussetzung einer Beurkundungstätigkeit in ihren Territorien<sup>19)</sup>.

Unsere Betrachtung der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Westen des Reiches hat also eine abgestufte Typologie des Übergangs von dem französischen Notariat zu der für das Alte Reich typischen Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben. Außer einem Überblick über die regionalen Sonderformen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürften sich daraus auch einige allgemeinere Hinweise entnehmen lassen. Zunächst scheint die relativ hohe Kontinuität zwischen den öffentlichen Altnotaren mit

kaiserlicher oder päpstlicher Autorisation und den neuen französischen Notaren die Bedeutung des öffentlichen Notariats für die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Reich zu unterstreichen, wenn auch diese Beobachtung sogleich wieder einzuschränken ist, da dieses öffentliche Notariat im landesherrlichen Territorium augenscheinlich keine nennenswerte Aktenüberlieferung hinterlassen hat<sup>20</sup>). Darüber hinaus scheint es für die Geschichte des Notariats im heutigen Sinne fruchtbar zu sein, nicht nur von der Institution, sondern auch von der Funktion des Notars auszugehen und den gesamten Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Betrachtung mit einzubeziehen. Zumindest für das Mittelrheingebiet läßt sich so auch eine umfangreiche Aktenüberlieferung der freiwilligen Gerichtsbarkeit feststellen<sup>21</sup>), die grundsätzlich den umfangreichen Notariatsüberlieferungen römisch-rechtlicher Länder wie Frankreich<sup>22</sup>) an die Seite gestellt werden kann. Vergleicht man schließlich in dieser Perspektive das französische Notariat mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Reich, so rücken die beiden Institutionen über die vermittelnden Sonderformen im Westen des Reiches enger aneinander. Gewiß wurden Notarsämter in Paris vor der Revolution zu Preisen verkauft, die den Preis etwa des *maitre de requêtes*, der Eingangsstufe für die hohe Beamtenlaufbahn, um ein mehrfaches überstiegen<sup>23</sup>). Aber Paris war nicht Frankreich und in einem kleinen Dorf ähnelte die Stellung des Notars schon fast dem geringen Rang des öffentlichen Notars in Deutschland<sup>24</sup>). Der Notar erscheint hier als eine Person, die nicht mehr zu den Bauern und Kleinhändlern gehörte und noch nicht eigentlich zu den Notablen (Amtmann, Pfarrer), ganz zu schweigen von den Grundbesitzern aus Adel und städtischem Bürgertum. Ohne Bildung, die das Ansehen von Pfarrer und Amtmann ausmachte, und auch ohne deren festes Einkommen, schwankte seine wirtschaftliche Stellung ständig. Da er besonders in Notzeiten, wenn andere zu (notariel-

len) Zwangsverkäufen gezwungen waren, gute Geschäfte machte, vielfach auch an riskanten Finanzgeschäften teilhatte und mitunter vor Urkundenfälschung nicht zurückschreckte, war er oft eine Person zweifelhaften Rufes, die je nach ihrer Machtstellung mehr gefürchtet oder mehr verachtet wurde. Weder das eine noch das andere Extrem aber sollte verallgemeinert werden. In einer Provinzstadt wie Beauvais<sup>25</sup>) finden wir den Notar in einer mittleren Stellung am unteren Ende des Bürgertums. Er gehörte nicht zu den führenden Familien und rangierte nach den hohen Justizbeamten und nach Advokaten, Ärzten und Apothekern zusammen mit den Prokuratoren und den Schreibern (*greffiers*) auf einer Stufe. Auf dem gleichen Rang finden wir auch die lothringischen Notare, etwa im Amt Schaumburg<sup>26</sup>) (mit dem Hauptort Tholey/Saar), wo Notare und Prokuratoren ebenfalls zusammen auftreten. Aber die Tendenz ist hier doch mehr nach oben gerichtet, denn fast alle Notare sind ausgebildete Juristen, einige versuchen sich auch als Steuerpächter und für manche ist das Notariat gar Durchgangsstation zu höheren Positionen in der Verwaltung oder Grundlage für eine wirtschaftlich bedeutende Stellung. *Bis auf wenige Ausnahmen war der Notar ein reicher und geachteter Mann, der zugleich über Landbesitz, Geldvermögen und eine gewisse Bildung verfügte*, urteilt man auch über die Notare der Gegend um das lothringische Toul<sup>27</sup>). Auf einem ähnlichen Grundniveau, nun allerdings mit einer Tendenz nach unten, dürften auch die Notare im Reich angesetzt werden<sup>28</sup>). Betrachtet man aber nur die immatrikulierten Notare und die Waisenschreiber, so dürfte zwischen ihnen und den königlichen Notaren in Beauvais kein großer Unterschied sein. Schon der Name der Waisenschreiber zeigt ihren Rang in der Behördenhierarchie an<sup>29</sup>), und in den Ernennungslisten von 1798 findet sich auch einige Male die Verbindung „Gerichtsschreiber und Notar“. Vielleicht darf man deshalb das französische Notariat im Ancien Régime wie die Ämter der deutschen

freiwilligen Gerichtsbarkeit im Alten Reich mit Lucien Febvres auf die Freigrafenschaft Burgund gemünztem Urteil als *erste Stufe des bürgerlichen cursus honorum*<sup>30)</sup> bezeichnen.

1) W. Weisweiler, Geschichte des rheinischen Notariats, Bd. 1—2 (Essen 1916), hier: Bd. 1, S. 66

2) Mit *Ausfaute* wird in der Kurpfalz ein Beamter bezeichnet, der die außerhalb des eigentlichen Territoriums ausgeübte Vogtei über Leibeigene, die unter fremder Herrschaft saßen, ausübte, s. o.

3) Weisweiler (wie Anm. 1) 1, S. 88—110. Eine statistische Auswertung für das Ruhr-Departement wurde wegen der Lückenhaftigkeit dieses Materials nicht vorgenommen.

4) Bericht vom 26. Frimaire XII (= 19. 12. 1803) — Landeshauptarchiv Koblenz: 276 Nr. 148

5) B.-J. Schuler, Geschichte des Südwestdeutschen Notariats. Von den Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Bühl 1976) S. 26—66.

6) Weisweiler (wie Anm. 1) S. 10—23; M. Marion, Dictionnaire des Institutions de la France aux XVIIIe et XVIIIe siècles (Paris 1923) S. 400—401; J. N. Guyot, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canoique et bénéficiaire, (Paris 1784—1785) Bd. 12, s. v.: notaire; Katalog der Ausstellung: Huit cents ans de Notariat français (Paris [Archives Nationales] 1954)

7) Landesarchiv Saarbrücken: Bestand Notariat Saarlouis.

8) W. Heinrich, Landau in den Jahren 1648—1714 (Diss. München 1969) S. 179—180; Landesarchiv Speyer: F 23 (Notariat/Ausfautei Landau 1692—1790)

9) I. Eder, Verzeichnis des Bestandes Notariat Schaumburg (Veröffentlichungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven, Kleine Reihe, Bd. 9; Saarbrücken 1977) Einleitung.

10) C. Grodecki, Répertoire numérique des archives notariales de la Basse Alsace, Bd. 1: Notariat de Strasbourg 1692—1791, Teil 1—3 (Strasbourg 1971—1973), Einleitung von F. J. Himly.

11) F. Elsener, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats (Köln 1962)

12) Weisweiler (wie Anm. 1) 1, 61—71

13) Sammlung der hochfürstlich-speyerischen Gesetze und Landesverordnungen, Teil 1—14 (Bruchsal 1788) hier: Teil 4, S. 147—174

14) Th. Th. Karst, Das kurpfälzische Oberamt Neustadt an der Haardt (Speyer 1960) S. 104—126

15) Churfürstlicher Pfaltz bey Rhein etc. erneuert und verbesserte Lands-Ordnung (Weinheim 1799) Titel I, S. 1—40

16) Für Zweibrücken gibt es kein kodifiziertes Landrecht. Als Ersatz kann dienen: Extrakt aus den bei fürstlicher Regierung befindlichen Realindices der Pfalz-Zweibrückischen Verordnungen, angelegt 1768 (Landesarchiv Speyer: B 2 Nr. 230/9).

17) H. Rudnick, Über den Waischenschreiber in Ottweiler und sein Amt, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Bd. 16 (1968) S. 153—158

18) Wie Anm. 12

19) Ebd.

20) Der Bestand 587 (Notariate) des Landeshauptarchivs Koblenz reicht nur für wenige Orte noch ins 18. Jahrhundert zurück.

21) Die in einzelnen Fällen bis ins 16. Jahrhundert zurückreichenden, in der Masse aber aus dem 18. Jahrhundert stammenden Bestände der Ausfautei-Akten im Landesarchiv Speyer (F 11—30) umfassen immerhin 130 laufende Meter. Einige weitere Notariats- und Waisenschreibereibestände liegen im Landesarchiv Saarbrücken; vgl. meinen Beitrag zum Alzeier Kolloquium 1979: Die Archive des Departements Donnersberg. Eine Möglichkeit, die Methoden der französischen Sozialgeschichte für die deutsche Landesgeschichte nutzbar zu machen, künftig in: Geschichtliche Landeskunde Bd. 22.

22) A. Daumard, Structure sociales et classement socio-professionnel. L'apport des archives notariales au XVIIIe et au XIX siècle, in: Revue Historique Bd. 227 (1962) S. 139—154.

23) Marion (wie Anm. 4).

24) G. Bouchard, Le village immobile Sennely-en-Sologne au XVIIIe siècle (Paris 1972) S. 244—246.

25) P. Goubert, Beauvais et le Beauvaisis de 1600 à 1730 (Paris 1960).

26) Eder (wie Anm. 9) S. 13—20.

27) G. Cabourdin, Terre et homes en Lorraine. Toulouis et Comté de Vaudémont, Bd. 1—2 (Nancy 1977) hier: Bd. 2, S. 589—592.

28) Weisweiler (wie Anm. 1) Bd. 1, S. 69—70 für Aachen.

29) Ph. J. Serini, Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen französischen Herrschaft in den Rheinlanden publizierten französischen Gesetze, Teil 2 (Landau 1861) S. 33, 36. W. Laufer, Die Sozialstrukturen der Stadt Trier in der frühen Neuzeit (Bonn 1973) S. 173; W. Podlech, Linzer Notare und ihre Signature bis zum 17. Jahrhundert, in: Heimat-Jahrbuch des Landkreises Neuwied, Jg. 1981, S. 64—71.

30) F. Febvre, Philippe II et la Franche-Comté (Paris 1912); zitiert nach der Taschenbuchausgabe Paris 1970) S. 171.

# Der Notar des Großherzogs

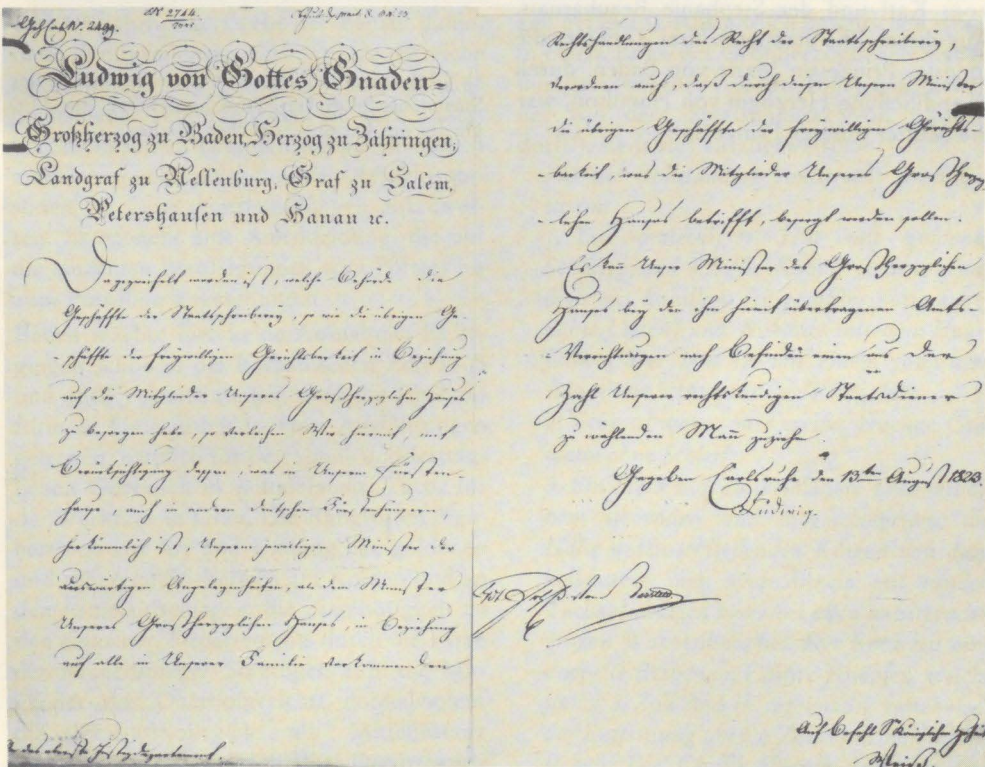
ORTWIN HENSSLER

Die Funktion des Notars bringt es mit sich, daß seiner Hilfe der Große dieser Welt ebenso bedarf wie der einfache Mann. Auch das Großherzogliche Haus Baden brauchte deshalb seinen Staatsschreiber. Geregelt wurde dies mit der abgebildeten Anordnung des Großherzogs Ludwig vom 13. August 1823\*), die folgenden Wortlaut hat:

„Da gezweifelt worden ist, welche Behörde die Geschäfte der Staatsschreiberey, so wie die übrigen Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Mitglieder Unseres

Großherzoglichen Hauses zu besorgen habe, so verleihen Wir hiermit, mit Berücksichtigung dessen, was in Unserm Fürstenhause, auch in andern deutschen Fürstenhäusern, herkömmlich ist, Unserm jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als dem Minister Unseres Großherzoglichen Hauses, in Beziehung auf alle in Unserer Familie vorkommenden Rechts-handlungen das Recht der Staatsschreiberey, verordnen auch, daß durch diesen Unserm Minister die übrigen Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit, was die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses betrifft, besorgt werden sollen. Es kann Unser Minister des Großherzoglichen Hauses bey den ihm hiemit über-

Urkunde über die Staatsschreiberei des großherzoglichen Hauses vom 13. Aug. 1823 (GLA Karlsruhe 234/10068)



*tragenen Amts-Verrichtungen nach Befinden einen aus der Zahl Unserer rechtskundigen Staatsdiener zu wählenden Mann zuziehen.*

*Gegeben Carlsruhe den 13. August 1823.  
Ludwig.“*

Der Minister des Auswärtigen funktionierte als Staatsschreiber auch zur vollen Zufriedenheit, zumal ja die rechtskundige Beratung gesichert war. Erst im Jahr 1870, wenige Wochen vor Ausbruch des Krieges, stellte sich ein delikates Problem. Die Prinzessin Maria Viktoria, Gemahlin des Erbprinzen Albert von Monaco, wünschte, die Dienste des Ministers in einer Personenstandssache in Anspruch zu nehmen. Die Prinzessin sehe nämlich demnächst in Baden-Baden ihrer Niederkunft entgegen, lebe indessen von ihrem Gemahl faktisch getrennt, rechtlich jedoch nicht geschieden. Die Prinzessin war die Enkelin des Großherzogs Karl und der Stephanie Beauharnais. Aus dieser Ehe stammten drei Töchter; die jüngste, Prinzessin Marie von Baden, durch Eheschließung Herzogin von Hamilton, war die Mutter unserer Prinzessin.

Dem Großherzoglich Badischen Staatsschreiber schien es allerdings nicht opportun, sich wegen der Anziehungskraft, die Baden-Baden auf europäische Fürstenhäuser ausübte, auch in deren Familieninterna einzuschalten. Er blieb kühl und stellte fest, daß die Prinzessin als Tochter des Herzogs von Hamilton und als Gemahlin des Erbprinzen von Monaco nicht mehr zur Großherzoglichen Familie gerechnet werden könne. Die Ausnahmebestimmung für das Großherzogliche Haus von 1823 stünde deshalb der Frau Erbprinzessin nicht zu und berühre die Angelegenheit die amtlichen Funktionen des Unterzeichneten (Außenminister von Frey-dorf) überhaupt nicht. Die Beurkundung über die Geburt sei nach badischen Gesetzen von dem Bürgermeister der Stadt Baden als ordentlichem Standesbeamten aufzunehmen.

Punktum, und dabei blieb's!

\*) GLA Karlsruhe 234/10068, die Besorgung der Staatsschreiberey-Geschäfte hinsichtlich der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.



# Die Amtstracht des badischen Notars

ORTWIN HENSSLER

„Bekanntlich ist die Uniform ein höchst nötiges Stück. Sie macht jenen, der sie trägt, in seinem Dienste eifriger und herzhafter und hat auch bei dem Vorhaben eine gleich kräftigere Wirkung.“

So urteilte 1776 in Mannheim der kurpfälzische Regierungs- und Hofkammerrat von Babo. Die Uniform als einheitliche Kleidung hat ihre Wurzeln im militärischen Bereich, wo sie zur Unterscheidung von Freund und Feind von jeher notwendig war. An den Fürstenhöfen führte das Hofzeremoniell zu der Verpflichtung, aber auch dem Privileg, in bestimmter Hoftracht zu erscheinen. Im 18. und 19. Jahrhundert geht der Zeitstil dahin, diese Uniformierung auf weitere Bereiche auszudehnen. Der Souverän wünschte seine Staatsdiener hervorzuheben, sie auch äußerlich als in seinen Diensten stehend kenntlich zu machen und natürlich sie als Respektspersonen bei ihren Amtshandlungen auszuweisen. Es entsteht eine Amtskleidung, die auf die einzelnen Berufsgruppen vom Förster bis zum Postillion zugeschnitten ist.

Baden machte hier keine Ausnahme. Es ergingen schon in der kurbadischen Zeit 1803 und 1805<sup>1)</sup> Anordnungen über die Civiluniformen. Sie wurden in zwei Ausführungen getragen, nämlich für den sonn- und festtäglichen Gebrauch in mittelblauem Tuch, für die Werktage in Grau. Die Rangstufen ergaben sich aus Art und Umfang der goldenen und silbernen Stickereien am Kragen und an den Ärmelaufschlägen, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Departements durch die Farbe der Kragenspiegel. So trugen z. B. die Mitglieder des Oberhofgerichts dunkelviolett, die Hofratskollegien als Mittelinstanz scharlachrot, das Medizinal-Departement

schwarz und die Landbeamten pfirsichblüt- oder rosenfarben.

Nachdem die Amtsrevisoren ab 1810 die Aufgaben der Notare und Staatsschreiber übernommen hatten<sup>2)</sup>, wurden sie rangmäßig den Amtsassessoren gleichgestellt, hatten also auch die Civiluniform wie diese zu tragen.

Die Amtstracht ist in mehrfachen Anordnungen geregelt<sup>3)</sup>. Ausführlich beschrieben ist sie in einem Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. Sept. 1838, unterzeichnet von dem Staatsminister von Blittersdorff<sup>4)</sup>. Er lautet auszugsweise:

*Für die vollständige Amtstracht wird bestimmt:*

- 1. Ein dreieckigter Hut mit goldener Schlinge und Chiffre-Knopf, goldene Cordons mit Bouillons [in geraffter Form angeübte Litzen] und Kokarde mit den Hausfarben. Der Hut ist mit einem gewirkten Bande von schwarzer Seide eingefaßt.*
- 2. Eine schwarze oder weiße stehende Cravatte ohne Schleife.*
- 3. Ein Frack von dunkelblauem Tuch mit einem stehenden und umgeschlagenen, am Halse unten schließenden Kragen von dunkelblauem Samt und Ärmeln mit runden Tuchaufschlägen mit zwei oben aufsitzenden großen Wappenknöpfen. Der Rock hat eine doppelte Reihe von Chiffre-Knöpfen, welche unten 3 Zoll und in regelmäßig zunehmender Entfernung oben 6 Zoll voneinander abstehen. Die Chiffre-Knöpfe sind vergoldet*

Johann Baptist Killy, ab 1826 badischer Amtsrevisor und Notar in Offenburg, ab 1842 langjähriger Vorstand des Allgemeinen Vereins der Notare im Großherzogtum Baden. Zur Anerkennung des Notars in der Öffentlichkeit tritt Killy für die Amtstracht ein. Auf der Abbildung mit Widmung des Notarvereins hält er die Vereinsstatuten in der Hand; am Revers trägt er die großherzogliche Dienstausszeichnung des aktiven Dienststandes.

GLA Karlsruhe J/Ac K 68



und mit der Gr. Krone und den Buchstaben L. G. H. [Initialen Großherzog Leopold] in gotischer Schrift versehen.

4. Eine schwarze oder weiße Weste von nicht faconiertem Stoffe mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe.

5. Lange blaue oder weiße Beinkleider von nicht faconiertem Stoff.

6. Ein Uniformsdegen mit goldenem Portepee und Bouillons das Gr. Wappen auf der Stichplatte. Der Degen wird in einer sogenannten Schwingkuppel unter der Weste getragen.

Diese Dienstkleidung muß bei allen Amtshandlungen, wo der Beamte mit den beteiligten oder anderen Behörden persönlich in Berührung tritt, getragen werden. Der vollständige Anzug mit Hut und Degen gilt zugleich als Dienstuniform, worin der Beamte bei jedem öffentlichen und feierlichen Anlaß erscheinen kann.“

So gekleidet müssen wir uns auch die Herren Amtsrevisoren als Staatsschreiber bei ihren Dienstgeschäften in der Kanzlei und auf dem Amtstag vorstellen. In der Anordnung von

1838 war allerdings unterblieben, die Amtsrevisoren ausdrücklich zu erwähnen und sie wie bisher den Exekutivbeamten gleichzustellen. Dies führt zu einer bewegten Eingabe des Amtsrevisors Killy aus Offenburg an das Hochpreisliche Justizministerium vom 24. Apr. 1839<sup>5)</sup>, die wegen der Situationsschilderung aus dem Leben der Staatsschreiber hier nur wenig gekürzt wiedergegeben wird. Sie beweist im übrigen, daß die Staatsschreiber die Amtstracht auch tatsächlich getragen haben<sup>6)</sup>.

Killy schreibt:

*Durch Hoben Erlaß Großherzoglichen Ministerii des Innern dto Karlsruhe den 15. Januar 1823 No: 462 wurde auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ein Uniforms Reglement für das Kreis und Amtspersonale vorgeschrieben und dabei ausdrücklich bemerkt, daß der Amtsrevisor als in die Rangklasse der Amtsassessoren gehörig, gleiche Uniform mit diesen zu tragen habe.*

*Mit diesem Reglement wurde auch zugleich ein Schreiben des Handlungshauses Seligmann in Karlsruhe mitgeteilt, wonach dieses die Lieferung der neuen Uniformen übernommen, und zu gleicher Zeit stund schon der reisende Commis und Schneider vor der Türe, um Akkord mit dem Uniformberechtigten abzuschließen und das Maß von ihm zu nehmen.*

*Ich stund damals als im 2. Jahre meiner Civilanstellung auf einem Einkommen von 800 fl. im Ganzen, in der Eigenschaft als Amtsrevisor zu Überlingen, und es litt dieser kleine Gehalt eine solch außerordentliche Ausgabe für Uniformierung nicht, daher sträubte ich mich, eine besagte Uniform anzuschaffen, allein es wurde mir von dem damaligen Herrn Kreisdirektor in Konstanz und dem Amtsvorstand zu Überlingen Verweis über meine Weigerung erteilt, großes Mißfallen darüber geäußert, und ich mußte mich entschließen, die vorgeschriebene Gala-, und Alltags-Uniform, wie sie jenes Reglement nannte, mir fertigen zu lassen; für die Zahlung der mir dadurch erlaufenen sehr empfindlichen Kosten von 250 fl. ließ man mich sorgen.*

*Die meisten oder alle der damals schon als solche angestellten Amtsrevisoren haben sich beidgattige Uniformen angeschafft, die Alltagsuniform hat sich jedoch keiner zum*

*zweitenmale machen lassen, besonders wegen des übel gewählten, und gänzlich mißlungenen Knopfes. Die Gala-Uniform hingegen wurde bei dazu geeigneten Festlichkeiten bisher getragen.*

*... Durch das neue Uniform-Reglement sind die Amtsrevisoren nicht nur von Tragung einer Gala-Uniform, sondern auch von jener der Amtstracht ausgeschlossen.*

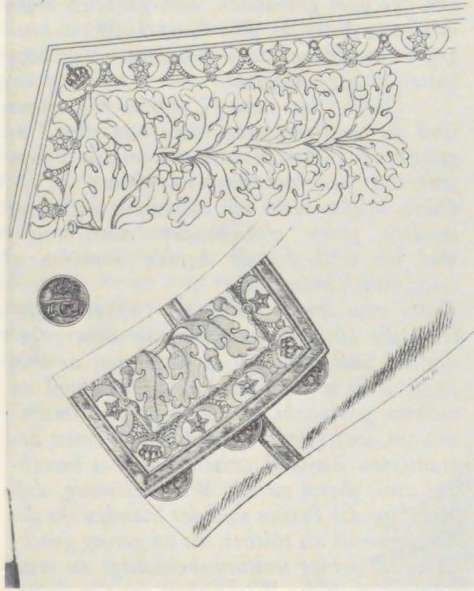
*Dieses müßte nicht nur allgemein auffallen, sondern jeden ehrliebenden Amtsrevisor, und ich will deshalb keinen ausnehmen, empfindlich kränken.*

*Hätte man ihnen früher im 1823er Reglement die Uniformsberechtigung nicht zugestanden und auferlegt, so hätte man sie ihm 1838 nicht wieder nehmen können und zu nehmen gebraucht, so aber sind die Amtsrevisoren, und gewiß unverdient, in einen degradierten Zustand versetzt, und es berechtigt auch dieses zu der Wahrnehmung, daß nicht nur die Person und der Standpunkt des Amtsrevisors als solcher, als zu gering geachtet wird, ferner uniformsberechtigt zu sein, sondern auch die Wichtigkeit der Geschäfte, die ihm anvertraut und übertragen worden, nicht in Betracht gezogen worden zu sein scheint.*

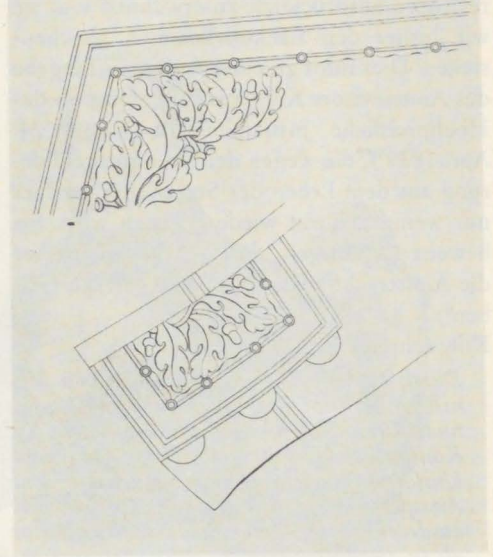
*Ich geize nicht, und vielleicht auch keiner meiner Kollegen darnach, eine Gala-Uniform zu tragen, auch nicht darnach, bei gewissen Dienstverrichtungen, wie es nun den Justizbeamten auferlegt ist, in Cordons Hut und mit Degen erscheinen zu müssen und dürfen, das durfte man aber um so sicherer angeordnet zu werden, erwarten, daß die Amtsrevisoren, wenigstens auf der Kanzlei den Frack oder Oberrock der Amtstracht, und ebenso bei auswärtigen Dienstverrichtungen, tragen sollen und müssen, weil sie bisher wenigstens im gleichen Grade der Amtsassessoren stunden, und uniformsberechtigt waren und 2. diese Amtstracht zur Erreichung ihres bekannten Zwecks, auf der Kanzlei sowohl, als bei den jeweiligen auswärtigen Dienstverrichtungen des Amtsrevisors, noch viel angemessener und oft nötiger ist als bei Amt.*

*Dem Bezirksbeamten ist gegeben alle Gewalt in seinem Dienstgebiete; wer sich dem Gesetze und der öffentlichen Ordnung, selbst nur dem Anstande nicht fügt, unterliegt seinen in Händen habenden Zwangsmitteln, nötigenfalls gleich vollführt durch hinter ihm oder vor der Türe stehendes in militärische Taktik eingübtes Personale; der Verrechnungsbeamte kömmt selten in den Fall, in*

18. Klasse



V. Klasse



Kragen- und Ärmelstickerei nach dem Uniforms-Reglement von 1838, I. Klasse (Staatsminister und Excellenzen) und V. Klasse (Bezirksbeamte; ihnen wurden 1840 die Amtsrevisoren wieder gleichgestellt), sowie Chiffre-Knopf mit den Initialen Großherzog Leopolds

seinen Dienstverrichtungen Eindruck auf Herz und Gemüt der vor ihm Erscheinenden, sondern nur auf deren Zahlungskräfte zu machen, und leisten diese nicht, was sie schuldig sind, so hat er seine Mahnungs- und Zwangsmittel gegen sie; fordern Bezirksbaumeister und Ingenieur so erscheinen die Handwerksleute in Devotion, weil man dort nur Bitten vorzutragen oder Verdienst im Vollzug ihrer Bauanordnungen sucht; bei den Dienstverrichtungen des Amtsrevisors aber, bei welchen die Partien in Verhandlungen über Mein und Dein, sich meistens gereizt und schroff gegenüberstehen, alles natürliche Gefühl verleugnen, allen Anstand vergessen, einen Gulden den sie zu verlieren befürchten, der Seelenruhe und dem Ehrgefühl vorziehen, ist es oft nötig, daß der Amtsrevisor sich Eindruck verschaffen und zu erwirken sucht durch passende Zurechtweisung, Belehrung und durch ein gewisses äußeres Ansehen; insbesondere aber dürfte eine Amtstracht keinem Diener des Staates nötiger sein, als jenen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; hauptsächlich aber werden Amtsrevisor oder sein Stellvertreter bei Familien von Stand in jeder Art von Dispositionen zur Beratung und öffentlichen Beur-

kundung gerufen, so dürfte es dem Anstande gemäß sein, in einer vorschriftsmäßigen Amtstracht zu erscheinen, wo er im Namen des Gesetzes steht, nach dessen Bestimmungen begehrte Auskünfte erteilt und die nach solchen getroffenen Verfügungen öffentlich und urkundlich verfaßt.

Auch als Sekretär bei den Deputiertenwahlen usw. dürfte eine Amtstracht am Platze sein.

Daß dieses nicht in Erwägung gezogen worden zu sein scheint, kann die Amtsrevisoren nur kränken, noch empfindlicher aber ist ihnen das itzt bestehende Verhältnis, weil die Beamten in ihrer Amtstracht auf der Kanzlei sind. Denngleich wie nun der Amtsrevisor, wenn er jetzt zum Beamten auf die Kanzlei kommt und ihn in seiner Amtstracht sieht, sich selber sagen muß, nach der neuen Anordnung bin ich nicht mehr würdig — so denkt andererseits der vor den Gr. Stellen Erscheinende, wenn er von der Amtskanzlei auf die häufig daran stoßende Amtsrevisorskanzlei kommt, und den Amtsrevisor in seiner bisherigen Kleidung sieht, hier hat der Respekt ein Ende, und nur gar zu oft kommt dieses Letztere

wirklich vor, so daß die Amtsrevisoren nun noch schlimmer daran sind als vorher.

Im Interesse des Dienstes, des öffentlichen Ansehens und der Ehre der Amtsrevisoren halte ich mich für verpflichtet, dieses einem Hochpreislichen Justizministerium ehrerbietig vorzutragen, und Hochdasselbe geborsamst zu bitten, diese Klasse von untergeordneten Dienern, gegen, selbst nach der öffentlichen Meinung und jener aller billig denkenden Beamten anerkannt, durch das neue Uniform Reglement erlittenen offenbaren Hintansetzung und Kränkung Hochgeneigtes in Schutz nehmen zu wollen, und erlaube ich mir die weitere ehrerbietige Bitte, seiner Zeit im Allgemeinen hierüber Satisfacirende Verfügung erlassen, oder, wenn solche nicht zu erwarten sein sollte, mir Hochgeneigtes Nachricht geben zu wollen, damit ich doch wenigstens meine gleichsam durch Zwang mir angeschaffte Uniform samt Zugehörden, soweit solche noch Wert haben, anderwärts verwenden oder veräußern kann, ehe sie von Rost und Motten völlig aufgezehrt werden.

Offenburg am 24. April 1839

Eines Hochpreislichen Justizministerii  
geborsamster  
Killy  
Amtsrevisor

Diese ergreifende Klage eines gekränkten Berufsstandes findet nach einer Umfrage unter den beteiligten Ministerien Gehör. Mit allerhöchster Ermächtigung gibt das Justizministerium am 31. Jan. 1840 bekannt, daß auch die Amtsrevisoren spätestens ab 1. Juni die Dienstkleidung wie Exekutivbeamte zu tragen haben.

In diese Jahre fällt die weitere Entwicklung des Notariats. Aus dem Amtsrevisorat und dem ihm zugeordneten Teilungskommissär geht der Distriktsnotar<sup>7)</sup> hervor, für dessen Ansehen als neuer Berufsgruppe in der Bevölkerung ebenfalls Sorge zu tragen war. Der neu gegründete Verein der badischen Notare<sup>7a)</sup> macht sich dies zu eigen und tritt 1844 an das Justizministerium heran, um auch für die Distriktsnotare eine angemessene Amtstracht festzusetzen. Es wird wieder auf die Vollzugsbeamten abgestellt, die eine Amtstracht tragen und in der Eingabe vom

6. Apr. 1844, die von den Notaren Killy und Frink unterzeichnet ist, ausgeführt:

Ein Zivilbeamter kann nicht häufiger in den Fall kommen, die Partien durch energisches Auftreten zur Ruhe und Ordnung zu bringen als der Notar.

Dabei tut dem Letzteren aber ein angemessenes Außere um so mehr Not, als ihm nicht gleich jenem Beamten die Gewalt zu strafen, oder die Angelegenheiten durch Rechtskraft erlangende Erkenntnisse zu schließen, zusteht; auch müßte man die Menschen nicht kennen, wenn man nicht zugeben wollte, daß ein passendes Außere auf sie die besten Wirkungen hervorbringt.

Der Distriktsnotar ist öfters gezwungen, zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht in unsichere Gegenden zu gehen, und Leute zu passieren, die ihre Freude daran haben, Fremde, wenn auch nur aus Mutwillen zu necken, ja selbst zu verunglimpfen.

Eine angemessene Amtstracht, die die Leute den Notar sogleich erkennen läßt, und ihn als einen Mann bezeichnet, der im Auftrage der Regierung handeln soll, und von ihr in besonderen Schutz genommen ist, wird ihn in der Regel gegen bössliche oder mutwillige Angriffe schützen.

Eine Amtstracht wird den Stand der Distriktsnotare in sich selbst erheben, da dieselben hierdurch zu glauben berechtigt sind, daß die Hohe Regierung sie besonders im Auge hat, und sich ihrer annimmt, und weil sie zugleich gezwungen sind, ihrem Außeren Ehre zu machen. Keinem derselben wird es dann einfallen, wie wohl häufig geschehen sein mag, im Vertrauen unerkant zu sein, in Orten, wo er persönlich nicht bekannt ist, sich dem Zechen, Spielen und dergleichen Handlungen hinzugeben, da er wenigstens dann als Notar erkannt werden muß, und die Entdeckung seines unmoralischen Betragens zu fürchten hat.

Die Amtstracht wird daher für die Moralität der Notare von besonders guten Folgen sein. Die Wahl derselben müssen wir Hohem Ministerium ehrerbietigst überlassen, da Hochdasselbe eine angemessene leicht bestimmen kann.

Im Anhörungsverfahren befürworten die Kreisregierungen das Vorhaben bis auf die Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt. Von ihr wird bemerkt, daß zwar das Stadtamtsrevisorat Karlsruhe und die Amtsreviso-

rate Durlach, Rastatt und Pforzheim sich für eine Amtstracht ausgesprochen hätten, nur Oberkirch sei dagegen gewesen. Gleichwohl sei man gegen eine Amtstracht, weil sie bald lästig fallen werde, da die Notare bei der Vornahme ihrer Geschäfte den Weg größtenteils zu Fuß zurücklegen müssen, dadurch die Uniform von dem Wetter nur Schaden leide und bald unansehnlich aussehen dürfte; auch seien die hohen Anschaffungskosten zu bedenken. Das Justizministerium schließt sich jedoch der Mehrheitsmeinung an und verfügt, daß auch die Distriktsnotare und Amtsrevisoratsgehilfen ab 1. Jan. 1845 eine Amtstracht zu tragen haben. Sie besteht aus einem dunkelblauen Überrock gleich dem der Amtsrevisoren, jedoch mit stehendem umgeschlagenen Kragen von nämlichem Tuch und mit weißen Chiffre-Knöpfen, ferner einer blauen tuchenen Kappe mit Leder schild und einer kleinen Kokarde. Diese Amtstracht ist bei allen rechtspolizeilichen Geschäften, welche ein Notar oder Gehilfe in Gegenwart der Parteien vornimmt, zu tragen. Nebst dem ist ihnen gestattet, einen dunkelblauen Frack mit dunkelblauem Kragen und weißen Chiffre-Knöpfen zu tragen<sup>8)</sup>.

Damit war durch die Amtstracht, dem *höchst nötigen Stück*, Ansehen und Moral des Berufsstandes der Rechtspolizeibeamten in dezentener Abstufung der Ränge zwischen Amtsrevisor und Distriktsnotar endgültig gesichert!

---

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Landesherrliche Verordnung vom 27. Mai 1803; dgl. vom 14. Juni 1805 (Bad. RegBl. S. 85).

<sup>2)</sup> Vgl. auch Henssler, Notar und Staatsschreiber S. 326 ff.

<sup>3)</sup> Anordnung vom 30. Nov. 1808 (Bad. RegBl. S. 314); 23. Febr. 1827 (ebd. S. 54); Uniforms-Reglement für die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und die denselben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokalbehörden vom 17. Apr. 1838 (Bad. RegBl. S. 209); 25. Juli 1856

(Bad. RegBl. S. 265). Vgl. auch K. Stiefel, Baden (1978) Bd. 1 S. 588 f. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bekanntmachung vom 18. Nov. 1857 (Bad. RegBl. S. 530); danach hatten die Vorstände der Verwaltungämter, ihre Stellvertreter und die Polizeibeamten, so oft sie bei dienstlichen Anlässen öffentlich auftreten mußten, als Auszeichnung eine aus gelber und roter Seide gewirkte Schärpe zu tragen.

<sup>4)</sup> Akten des Großherzoglich badischen Justizministeriums, die Uniformierung der Civilstaatsdiener betr. im: GLA Karlsruhe 234/7340.

<sup>5)</sup> GLA Karlsruhe 234/7340. Johann Baptist Killy war zunächst badischer Teilungskommissär, 1813 Stabskapitän im 6. Landwehrbataillon, 1823 wird er Amtsrevisor in Überlingen, ab 1826 in Offenburg.

<sup>6)</sup> Trotz zahlreicher Bemühungen ist es dem Verfasser bisher nicht gelungen, die Abbildung eines Notars in Amtsuniform aufzufinden. A. Holzmann: Badens Orden und Ehrenzeichen, Wappen, Standarten und Flaggen und die Uniformen der Großherzoglich Badischen Civil Staats Beamten, Karlsruhe 1909 S. 177 ff, erwähnt die Amtsuniformen der Amtsrevisoren und Distriktsnotare nicht; er bildet nur Zivil-Uniformen um 1900 ab.

<sup>7)</sup> Generaldekret über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Teilungskommissäre (Distriktsnotare) vom 25. Nov. 1841 (Bad. RegBl. S. 343).

<sup>7a)</sup> Am 10. Juni 1842 wurde auf Betreiben des Stadtamtsrevisors, späteren Notars und Regierungsrats Gerhard und des Teilungskommissärs Moriell in Karlsruhe der „Allgemeine Verein der Notare im Großherzogtum Baden“ gegründet. Erster Vereinsvorsitzender war der Amtsrevisor Johann Baptist Killy. Der Verein wurde am 9. Juli 1893 aufgelöst, weil seit Einführung der badischen Notariatskammer das Interesse erlahmte. Der Verein gab seit 1842 die Zeitschrift „Notariatsblatt für das Großherzogtum Baden“ heraus. 1896 erfolgte dann die Neugründung des „Vereins badischer Notare“.

<sup>8)</sup> Akten des Großherzoglich badischen Justizministeriums, die Einführung einer Amtstracht für die Angestellten der Rechtspolizeiverwaltung betr. in: GLA Karlsruhe 234/7365; Veröffentlichung der Anordnung des Staatsministeriums vom 5. Aug. 1844 und des Justizministeriums vom 7. Aug. 1844 in den Verordnungsblättern des Seekreises Jg. 1844 Nr. 24, des Mittelrheinkreises Jg. 1844 S. 84 und des Oberrheinkreises Jg. 1844 S. 64.

Dreispiß und Degen wurden den Distriktsnotaren nicht zugemutet. Im übrigen war die Amtstracht so beschaffen, daß sie auch beim Aufstieg in höhere Ränge weiterverwendet werden konnte.

# Die vergeblichen Versuche Preußens und des Reichs, das Notariatsrecht zu vereinheitlichen (1868—1874)

WERNER SCHUBERT

## I. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK ÜBER DIE QUELLEN.

Obwohl die Verfassung des Deutschen Reichs eine Zuständigkeit des Reichsgesetzgebers für die Gerichtsverfassung nicht vorsah<sup>1)</sup>, verlangte bereits der 9. Deutsche Juristentag 1871 eine Vereinheitlichung des Notariatsrechts. Noch vor dieser Initiative hatte der preußische Justizminister Leonhardt, den Bismarck am 21. Dez. 1869 mit der Aufstellung eines GVG-Entwurfs betraut hatte, in sehr großzügiger Auslegung dieses Auftrags damit begonnen, auch die *erforderlichen Gesetzentwürfe über das Notariat und über die Advokatur* vorzubereiten<sup>2)</sup>, und im Frühjahr 1870 dann den preußischen Ministerialjuristen Kurlbaum<sup>3)</sup> beauftragt, eine Notariatsordnung für den Norddeutschen Bund aufzustellen. Dabei sollte die Möglichkeit, daß sich die süddeutschen Staaten dem Bund bald anschließen würden, berücksichtigt werden. Am 20. März 1872, also noch ehe der erste GVG-Entwurf vorlag, konnte Kurlbaum Leonhardt zwei Entwürfe, zwei Bände Motive und eine Materialzusammenstellung überreichen, und zwar:

1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst Begründung,
2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Amtsstellung der Notare, nebst Begründung
3. die Darstellung der bezüglich des Notariats in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geltenden Vorschriften<sup>4)</sup>.

Leonhardt ließ diese Entwürfe zunächst liegen und sandte sie erst am 13. März 1874, ohne sie vorher in seinem Ministerium beraten zu haben, dem Reichskanzler zu. Dieser legte sie am 25. März 1874 dem Bundesrat mit dem Hinweis vor, daß sie *im Königlich-preußischen Justiz-Ministerium in Ergänzung des Gesetz-Entwurfs über die Verfassung der Gerichte im Deutschen Reiche*<sup>5)</sup> ausgearbeitet worden seien. Im Gegensatz zum GVG-Entwurf hatte man aber davon abgesehen, die bisher nur metallographisch vervielfältigten Entwürfe zu drucken. Das Plenum beschloß, diese Vorlagen dem Justizausschuß zur *Berichterstattung über die Behandlung derselben* zu überweisen. Über die Beratungen im Justizausschuß berichtete der württembergische Ministerialrat Hess im Plenum am 6. Mai 1874<sup>6)</sup>. Wohl auf Betreiben der Mittelstaaten kam man zum Ergebnis, *daß zur Zeit genügende Gründe nicht vorlägen, auf die reichsgesetzliche Regelung der in den vorliegenden Entwürfen behandelten Materien einzugehen*, und behielt sich die ganze Angelegenheit einer späteren Erwägung vor. In der Folgezeit wurde von Preußen und vom Reich kein Versuch mehr unternommen, eine Reichsnotariatsordnung durchzusetzen. Auch für den Reichstag hatte, im Gegensatz zur Anwaltsordnung, diese Frage kein besonderes Gewicht. Damit war das preußische Projekt, das Notariatsrecht bereits vor Erlass eines gesamtdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vereinheitlichen, gescheitert.

Eine Vereinheitlichung und Modernisierung des Notariatsrechts lag vor allem im Interesse Preußens, das seit den Gebietserwerbun-

gen von 1866 in nunmehr drei große Rechtsgebiete gespalten war. Um die außerordentlich großen Unterschiede, die das Notariatsrecht innerhalb Preußens aufwies, zu beseitigen, hatte Leonhardt bereits 1868 durch Friedberg den *Entwurf einer Notariats-Ordnung für den Preussischen Staat*<sup>7)</sup> ausarbeiten lassen, der jedoch im Hinblick auf die geplante Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Norddeutschen Bundes liegen blieb. Nachdem die Entwürfe von 1872 vom Bundesrat 1874 zurückgewiesen worden waren, wurde Kurlbaum beauftragt, den für das Reich bestimmten Gesetzentwurf über die Amtsstellung der Notare zu einem entsprechenden Entwurf für den preussischen Staat umzuarbeiten. Dieser Entwurf, der sich dem Entwurf von 1872 sehr eng anschloß, lag Leonhardt bereits am 8. Okt. 1874 gedruckt vor<sup>8)</sup>; jedoch wurde auch dieser Entwurf nicht weiterverfolgt, wohl weil die Arbeiten an den Reichsjustizgesetzen und den Ausführungsgesetzen hierzu vordringlicher erschienen.

Sämtliche hier beschriebenen Vorgänge sind der Öffentlichkeit, wenn man von einigen wenig zuverlässigen Äußerungen in der Presse einmal absieht, unbekannt geblieben. Auch in der Folgezeit sind die Entwürfe weder publiziert noch näher beschrieben und analysiert worden<sup>9)</sup>. Die Quellen zum Notariatsrecht Preußens und des Reichs werden im Zentralen Staatsarchiv in Potsdam und im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem aufbewahrt, auf deren Aktenbeständen die folgende Darstellung im wesentlichen beruht.

## II. DAS NOTARIATSRECHT DER GRÖßEREN DEUTSCHEN BUNDESSTAATEN ZUR ZEIT DER REICHSGRÜNDUNG.

Bevor auf die Entwürfe Friedbergs und Kurlbaums im einzelnen eingegangen wird, soll zunächst eine Übersicht über das zur Zeit der Reichsgründung existierende Notariats-

recht in den größeren Bundesstaaten<sup>10)</sup> gegeben werden, da nur auf diesem Hintergrund eine Würdigung dieser Projekte möglich ist. Wichtigste Quelle für diesen Überblick sind die zahlreichen Notariatsordnungen des vorigen Jahrhunderts, die auch Kurlbaum seiner „Darstellung“ zugrunde gelegt hat, allerdings ohne dieses Material mit Hilfe der Gesetzesmaterialien und der Sekundärliteratur selbstständig zu erhellen und zu verarbeiten. Es wäre reizvoll gewesen, das hier nachzuholen, und damit wichtige Aspekte der justizpolitischen Tendenzen im 19. Jahrhundert aufzuzeigen. Von einigen Hinweisen abgesehen, ist das aber hier nicht möglich, da eine kritische Darstellung des Notariats im 19. Jahrhundert den Rahmen dieser Abhandlung sprengen würde.

1. Grundlegend für das Notariatsrecht in Deutschland war für das ganze 19. Jahrhundert das französisch-napoleonische Recht<sup>11)</sup>. Kennzeichnend für dieses ist die scharfe Trennung der streitigen Gerichtsbarkeit von der nichtstreitigen, so daß die Geschäfte der letzteren weitgehend dem Notar zufielen. Ferner war das Notariat von der Advokatur und Prokurator getrennt. Das französische Notariatsrecht hat seine für die deutsche Rechtsentwicklung maßgebende Gestalt durch die *Loi contenant organisation du Notariat* vom 25. Ventöse XI (1803) und durch einen *arrêté* über die Errichtung und die Organisation der *chambres des notaires* vom 2. Nivose XII (1803) erhalten. Nach Art. 1 des Ventöse-Gesetzes waren die Notare die *fonctionnaires public, établis pour recevoir tous les actes et contracts auxquels les parties doivent ou veulent faire donner le caractère d'authenticité attaché aux actes de l'autorité publique, et pour en assurer la date, en conserver le dépôt, en délivrer des grosses et expéditions*. Sie wurden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt; ihre Zahl wurde für jedes Departement von der Regierung bestimmt (art. 31). Das Amt des Notars war u. a. unvereinbar mit dem des Richters, Staatsanwalts, Gerichtsvollziehers und Gerichts-



schreibers. Der Amtsbezirk, in dem ein Notar tätig sein durfte, war nicht für alle Notare einheitlich (art. 5). Voraussetzung für die Ernennung zum Notar war, außer der Vollendung des 25. Lebensjahres, das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes, wogegen ein Studium an einer Universität zunächst nicht verlangt wurde. Die Notare waren in Zwangskorporationen organisiert und wählten für jedes erstinstanzliche Gericht eine *chambre de notaires*. Diese Chambres hatten das Notariat des Bezirks in seiner Gesamtheit hinsichtlich ihrer Interessen und Rechte zu vertreten, Streitigkeiten zwischen Notaren untereinander beizulegen, Beschwerden Dritter gegen Notare nachzugehen, vor allem aber die innere Disziplin der Notare des Bezirks zu wahren. Die Rechte des Anklägers in einem Disziplinarverfahren nahm ein Mitglied der Chambre, der sogenannte *syndic*, wahr. Er mußte entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen eines Kammermitgliedes oder Dritter ein Disziplinarverfahren beantragen. Einem *rapporteur* oblag die Funktion eines Untersuchungsrichters. Als Strafen waren vorgesehen: *rappel à l'ordre* (Ordnungsruf), *censure simple* (bloße Mißbilligung), *censure* vor versammelter Kammer, Untersagung des Stimmrechts in der Generalversammlung oder des Eintritts in die chambre für eine bestimmte Anzahl von Jahren. Wollte die Kammer eine Suspension verhängen, so wurde das Disziplinargericht erweitert. Entschied sich die Mehrheit der Kammermitglieder für eine Suspension, so wurde der entsprechende *avis* an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die dann eine Entscheidung des *tribunal civil* herbeiführte. Im übrigen konnte die Staatsanwaltschaft, aber auch jeder daran interessierte Dritte, die *suspension*, *déstitution* oder *condemnation d'amendes* (art. 53) eines Notars vor den ordentlichen Gerichten betreiben.

Das napoleonisch-französische Notariatsrecht, das eng mit dem materiellen Recht zusammenhing, wurde, vom Großherzogtum Frankfurt abgesehen, in allen Teilen

Deutschlands eingeführt<sup>12</sup>), in denen der Code Napoléon galt: in den linksrheinischen Gebieten, im Königreich Westphalen, im Großherzogtum Berg sowie in den hanseatischen Departements. Sowohl die bergische als auch die westphälische Notariatsordnung brachten einige Abweichungen vom Mutterrecht, die dann zum Teil in die Notariatsordnung für die Rheinprovinz von 1822<sup>13</sup>) übernommen wurden. Nach diesem Gesetz, das bis 1900 in Kraft blieb, wurde für die Anstellung zum Notar ein dreijähriges Universitätsstudium und das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung verlangt. Die Amtsbezirke erstreckten sich einheitlich auf den Sprengel des erstinstanzlichen Zivilgerichts. Die Verpflichtung, eine Kautions hinterlegen, wurde abgeschafft. Aufgehoben wurden ferner die Notariatskammern: die Disziplin wurde ganz in die Hände der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gelegt (Art. 47 ff.). Ferner wurde die Verantwortlichkeit der Notare gegenüber dem Publikum verschärft und der staatliche Einfluß auf die Amtsführung gegenüber dem französischen Recht nicht unerheblich erweitert<sup>14</sup>).

In der Rheinpfalz war das Ventöse-Gesetz im wesentlichen bestehen geblieben, nachdem ein in die Pfalz entsandter bayerischer Ministerialbeamter bereits 1817 festgestellt hatte, daß das Amt des Notars in der pfälzischen Justizverfassung *beinahe ebenso wichtig ist wie das des Richters*<sup>15</sup>). Als wichtigste Neuerung setzte sich durch, daß die studierten Juristen bei der Zulassung zum Notariat bevorzugt wurden. Erst ein Gesetz vom 16. Mai 1868<sup>16</sup>) brachte einige wichtiges standesrechtliche Verbesserungen, so unter anderem die Möglichkeit, einen ständigen Vertreter zu bestellen. Die Notwendigkeit des Hinzuziehens zweier Zeugen oder eines weiteren Notars wurde erst 1880 aufgehoben<sup>17</sup>.

Auch in Rheinhessen blieb das Ventöse-Gesetz ohne größere Änderungen bis zum Gesetz das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend vom 11. Juni 1879<sup>18</sup>) in

Kraft. — Insgesamt gesehen spielte das rheinisch-französische Notariat in der rechtspolitischen Diskussion der Vormärzzeit, vor allem aber nach der Revolution von 1848 bei der Umgestaltung der einzelstaatlichen Justizverfassung eine bedeutsame Rolle. Das Notariat galt als eine typisch liberale Institution, die es ermöglichte, den Einfluß des Staates auf die freiwillige Gerichtsbarkeit so gering wie möglich zu halten und die Justiz auf die streitentscheidende Tätigkeit zu beschränken.

2. Preußen. Im Gegensatz zu den anderen Bundesstaaten war das Notariatsrecht in Preußen außerordentlich zersplittert, so daß von preußischer Sicht aus eine Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets auf die Dauer unumgänglich war. Kurlbaum unterschied in der *Begründung*<sup>19)</sup> die Rechtsgebiete der Allgemeinen Gerichtsordnung<sup>20)</sup>, des Rheinischen Rechts sowie des gemeinen Rechts in den atländischen und in den neueren Provinzen. Für die landrechtlichen Gebiete, in denen das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden war, erfolgte 1845 eine Reform des Beurkundungsrechts durch das *Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten*<sup>21)</sup>. Aber auch weiterhin war eine Vielzahl von Rechtsgeschäften der gerichtlichen Beurkundung vorbehalten; im übrigen war der Notar neben den Gerichten zuständig. Die Notare wurden vom Justizminister für den Bezirk eines bestimmten Appellationsgerichts ernannt und mußten seit der Justizreorganisation von 1849, die bis auf wenige Ausnahmen an der Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft festhielt<sup>22)</sup>, die volle Qualifikation zum Richteramt besitzen. Die Disziplin handhabte seit 1847<sup>23)</sup> ein *Ehrenrat* der Rechtsanwälte und Notare in erster Instanz, in zweiter und letzter Instanz das Obertribunal. — In den Bezirken des Appellationsgerichts Greifswald und des Justizsenats Ehrenbreitstein galt mit einigen Abänderungen noch die Reichsnotariatsordnung von 1512<sup>24)</sup>. — Für das Gebiet des ehemaligen

Königreichs Hannover war die *Notariats-Ordnung* vom 18. Sept. 1853<sup>25)</sup> maßgebend, die sich nur teilweise dem französischen Recht angeschlossen hatte. Der Geschäftsbezirk des Notars umfaßte grundsätzlich einen Obergerichtsbezirk. Notar konnte nur werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hatte und wenigstens drei Jahre lang Richter oder Advokat gewesen war. Während ein besoldetes Staatsamt mit dem Notariat unvereinbar war, hielt man an der Verbindung des Notariats mit der Advokatur grundsätzlich fest. Der Wirkungskreis der Notare umfaßte die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositionswesens. Die Dienstaufsicht oblag der Staatsanwaltschaft und dem Justizminister. Disziplinarrechtliche Maßnahmen konnten grundsätzlich nur von den Gerichten verhängt werden (schriftlicher oder mündlicher Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Dienstenthebung), und zwar im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens, das die Notare insoweit den Richtern gleichstellte. — In Hessen-Kassel dagegen war das Notariat außerordentlich verkümmert<sup>26)</sup>; erst nach der Annexion durch Preußen wurde einer Anzahl von Rechtsanwälten zugleich das Notariat verliehen. — In Nassau existierte überhaupt kein Notariat<sup>27)</sup>, während in Frankfurt am Main das gemeinrechtliche Notariat bestand und durch die Frankfurter Notariats-Ordnung vom 23. Dez. 1669<sup>28)</sup> fortgebildet worden war. Der Wirkungskreis der Notare war hier sehr weit ausgedehnt, ihr Amt mit der Advokatur verbunden.

3. Braunschweig. Die *Notariats-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig* vom 19. März 1850<sup>29)</sup> kann als die erste moderne deutsche Notariatsordnung angesehen werden. Nach ihr waren die Notare *die neben den Gerichten mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten* (§ 1 Abs. 1). Eine Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft war möglich (§ 4). Die Zahl der Notare war für

jeden Kreisgerichtsbezirk *nach dem Bedürfnisse des Publikums* durch eine Verordnung festzulegen (§ 8). Die Notare waren hinsichtlich der bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte vorkommenden Disziplinarvergehen der richterlichen Disziplinarbehörde unterworfen (§ 26).

4. **Königreich Sachsen.** Auch nach der *Notariatsordnung* für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859<sup>30)</sup> blieben die Gerichte neben den Notaren für die Beurkundung zuständig. Das Notariat war mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. Man verzichtete darauf, eigene Notariatskammern zu schaffen, und unterstellte die Notare der allerdings nicht sehr ausgedehnten Disziplinalgewalt, die den Advokatenkammern gegenüber ihren Mitgliedern zustand. Im übrigen galt § 84: *Die Ueberwachung des Notariatswesens und die Disciplinalgewalt über die Notare steht dem Ministerium der Justiz und unter diesem jedem Appellationsgerichte in seinem Bezirke zu.*

5. **Bayern.** In Bayern wurde nach dem Ende des Reichs 1807 das Notariat zunächst beseitigt<sup>31)</sup>. Erst das auf den Prinzipien der französischen Justizverfassung beruhende Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848<sup>32)</sup> postulierte die Trennung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit und sah die Einführung eines selbständigen Notariats vor, die allerdings wegen der langandauernden Differenzen der Regierung mit den Kammern und dieser untereinander erst durch das *Gesetz, das Notariat betreffend* vom 10. Nov. 1861<sup>33)</sup> erfolgen konnte. Danach waren die Notare *öffentliche Beamte* (Art. 1) und mußten dieselbe Vorbildung wie die Richter aufweisen (Art. 2). Das Notariat war nach Art. 4 mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar. Hinsichtlich des Wirkungskreises besaß der bayerische Notar eine ähnlich umfassende Zuständigkeit, wie sie nach französischem Recht bestand. Bahnbrechend war Art. 14, der die notarielle Beurkundung aller Grundstücksveräußerungen und -belastungen vorschrieb. Die Aufsicht über die Notare

oblag der Staatsanwaltschaft (Art. 124 Abs. 1); die Disziplinalgewalt wurde in erster Instanz von den Bezirksgerichten ausgeübt (Art. 113), obwohl nach Art. 146 für jeden Appellationsgerichtsbezirk eine oder mehrere Notariatskammern vorgesehen waren. Das Beurkundungsrecht wurde gegenüber dem französischen Recht in sehr zweckmäßiger Weise vereinfacht und hat so die weitere Entwicklung dieses Rechtsgebiets in Deutschland nachhaltig beeinflußt.

6. **Baden.** In Baden wurde 1806 das reichsrechtliche Notariat aufgehoben und 1809 im Zuge einer Reorganisation der badischen Staatsverwaltung im wesentlichen den neu geschaffenen Amtsrevisoren übertragen<sup>34)</sup>. Unter der Aufsicht der Amtsrevisoren, denen die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Beurkundungswesens oblag, arbeiteten Teilungskommissare (seit 1841 Distriktnotare) und Skribenten. Eine grundlegende Neuordnung war bereits 1849 vorgesehen, kam aber erst 1864<sup>35)</sup> zustande, wobei man einen Mittelweg zwischen dem einheimischen und dem französischen Recht einschlug. Das *Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat* vom 28. Mai 1864 unterschied zwischen den bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsnotaren, denen die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit oblag, und den für einen Amtsgerichtsbezirk ernannten Notaren (bisher Distriktnotare), die nach § 26 zuständig waren u. a. zur Aufnahme öffentlicher Urkunden und zur Anlegung und Abnahme von Siegeln. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften waren daneben aber auch die Gerichtsnotare zuständig (§ 2 der Geschäftsordnung)<sup>36)</sup>. Die Notare wurden vom Justizminister auf Lebenszeit ernannt (§ 60). Für jeden Appellationsgerichtsbezirk war eine aus mindestens vier Mitgliedern bestehende *Notarskammer* vorgesehen (§ 72), der aber keine Disziplinarbefugnisse oblagen; diese nahmen vielmehr das Appellationsgericht und das Justizministerium wahr. Insgesamt hatte sich in Baden das Notariat nur

sehr langsam aus seiner untergeordneten Stellung befreien können. Erst seit 1879 wurde für den (freien) Notar die Befähigung zum Richteramt vorausgesetzt<sup>37</sup>). Auch nach dem Reformgesetz von 1899<sup>38</sup>) oblagen dem badischen Notar Geschäfte aus dem Bereich des Grundbuchrechts, des Nachlaßwesens und der Zwangsversteigerung.

7. Württemberg. Eine dem badischen Recht vergleichbare Entwicklung nahm das Notariat in Württemberg<sup>39</sup>). Jedoch gab es hier weiterhin freie, sog. königliche immatrikulierte Notare gemäß der Notariatsordnung vom 25. Okt. 1808<sup>40</sup>). Eine Verbindung des allgemeinen Notariats mit der Advokatur war möglich (vgl. § 95), kam aber praktisch nicht vor. In erster Linie wurden alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Gemeindebehörden (Ortsgerichten) abgesehen, seit 1826 von Gerichtsnotaren (Distriktnotaren) wahrgenommen. Das Behördennotariat, das allerdings erst durch das Notariatsgesetz von 1843 das Recht zur allgemeinen Beurkundung und Beglaubigung erlangte, blieb sowohl bei der großen Justizreform von 1868 als auch bei den Ausführungsgesetzen zum GVG von 1877 und zum BGB fast unverändert bestehen.

8. Hansestädte. In den Hansestädten war zwischen 1811 und 1814 das französische Notariat eingeführt worden. In Hamburg hatte sich das französische Notariat außerordentlich gut bewährt, so daß es teilweise durch die Notariatsordnung vom 18. Dez. 1815<sup>41</sup>) rezipiert wurde<sup>42</sup>). In § 5 war der Grundsatz der Inkompatibilität insbesondere mit der Advokatur und der Prokurator (Nur-Notariat) festgelegt. Nicht übernommen wurde der Grundsatz, daß die Beurkundung allein durch die Notare erfolgen konnte. Auch besaßen die Notariatsurkunden nicht generell öffentlichen Glauben. Die Vollstreckungswirkung notarieller Urkunden war weggefallen. Dagegen blieb die Selbstverwaltung des Standes durch Notariatskammern bestehen, wenn ihnen auch die Bestrafung von Disziplinarvergehen entzogen war

(vgl. §§ 17, 18 Not.-O.). Die „Notariats-Ordnung“ vom 10. Okt. 1838<sup>43</sup>) für Lübeck ließ dagegen eine Verbindung des Notariats mit der Advokatur zu (vgl. §§ 3, 5). Im übrigen verlangte sie von einem Bewerber den Nachweis, daß er an einer deutschen Universität die Rechte studiert hatte. — Nach der Notariats-Ordnung der freien Hansestadt Bremen vom 9. Nov. 1820<sup>44</sup>) konnte das Notariat mit der Advokatur verbunden werden (vgl. § 3). Als Bewerber für das Notariat waren *ausnahmsweise* auch *einige nicht studierte* Leute zugelassen (§ 2). Im übrigen regelte die Notariatsordnung das Beurkundungswesen zum Teil in Anlehnung an das französische Recht sehr ausführlich.

Ohne Notariat waren folgende Rechtsgebiete: die rechtsrheinischen Teile von Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, die beiden Lippe, Waldeck, Nassau und die Hohenzollerischen Lande.

Wie der Überblick über das Notariatsrecht der größeren deutschen Bundesstaaten zeigt, waren die Unterschiede zur Zeit der Reichsgründung wesentlich größer als auf anderen Gebieten der Justizorganisation<sup>45</sup>). Obwohl das französische Recht zum Aufschwung des Notariats in Deutschland im allgemeinen außerordentlich viel beigetragen hat, konnte es die Detailregelungen nicht so stark beeinflussen wie beispielsweise das Anwaltsrecht. Nur selten wurde die scharfe Trennung der streitigen von der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit übernommen. Sie galt, außer in den linksrheinischen Provinzen, nur in Bayern, während in den übrigen Gebieten die Zuständigkeit von Behörden und Gerichten entsprechend der gemeinrechtlichen Tradition weitgehend erhalten geblieben war. Auch die Unvereinbarkeit des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft hatte sich rechtsrheinisch nur in Bayern und Hamburg sowie, unter den Voraussetzungen des Behördennotariats, auch in Württemberg und Baden durchgesetzt, wohingegen im weitaus größeren Teile Deutschlands beide Ämter regelmäßig ver-

bunden waren. Übereinstimmung herrschte im wesentlichen zwischen den einzelnen Partikularrechten nur darin, daß ein Notar die gleiche Vorbildung wie ein Richter haben mußte und vom Staat angestellt wurde. Sehr unterschiedlich war dagegen der Umfang der Amtsbezirke festgelegt: Für das ganze Staatsgebiet waren die Notare zuständig im Königreich Sachsen, in Braunschweig und in Sachsen-Meiningen, für den Bezirk eines Appellationsgerichts in Preußen, während der Amtsbezirk in Rheinpreußen, Hannover, Bayern und Baden wesentlich kleiner war (Bezirk der erstinstanzlichen Kollegialgerichte bzw. des Einzelrichters). Die Zahl der Notare wurde, von Altenburg abgesehen, von der Regierung nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt. Fast überall galten die Notare als Staatsdiener bzw. waren diesen dienstrechtlich gleichgestellt. Das bedeutete vor allem, daß die Aufsicht und Wahrung der Disziplin in den Händen des Staates (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Justizministerien) lag. Selbst dort, wo, wie in Baden und Bayern selbständige Notarkammern bestanden, hatten die berufsständischen Vertretungen keine Disziplinarbefugnisse. Lediglich in Preußen war der nach französischem Muster gebildet, zugleich auch für die Rechtsanwälte zuständige Ehrenrat für die Aburteilung von Dienstvergehen in erster Instanz zuständig. In Sachsen konnte der Anwaltsverein wenigstens leichtere Vergehen ahnden. Sehr unterschiedlich war auch der Beurkundungsvorgang im einzelnen geregelt, so vor allem die Frage, ob, entsprechend der Reichsnotariatsordnung von 1512 und dem französischen Recht, für die Beurkundung Zeugen heranzuziehen waren oder nicht. Am fortschrittlichsten war Bayern, das bis auf wenige Ausnahmen auf die Mitwirkung von zwei Zeugen oder eines weiteren Notars verzichtet hatte, während die hannoversche Notariatsordnung sich mit einem Mischsystem begnügt hatte.

In der Öffentlichkeit wurde die Reform des Notariatsrechts wesentlich weniger diskutiert

als etwa die Prozeßrechtsreform und die Neugestaltung der Rechtsanwaltschaft. Gleichwohl faßte bereits der 4. Deutsche Juristentag (1863) den Beschluß, daß das Notariat von der Advokatur getrennt werden sollte<sup>46</sup>). Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß durch eine Vereinigung beide Ämter leiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Notariat beeinträchtigt würde. Nach der Reichsgründung verlangte der 9. Deutsche Juristentag in Stuttgart (1871) den Erlass eines Reichsnotariatsgesetzes, das nach den Anträgen des Berliner Rechtsanwalts Bohlmann nach folgenden Grundsätzen abgefaßt sein sollte:<sup>47</sup>)

1. Die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit (einschließlich der den Verwaltungsbehörden zu übertragenden Hypotheken- und Vormundschaftssachen) ist von der streitigen Gerichtsbarkeit zu trennen.
2. Die Zuständigkeit der Notare soll im ganzen Reiche eine gleiche und hinsichtlich des Beurkundungswesens uneingeschränkt sein sowie räumlich sich auf größere Bezirke erstrecken
3. Die Form der Urkunden ist möglichst zu vereinfachen
4. Dem Notariat ist eine „organische Gliederung“ zu geben. Es sind Notariats- und Disziplinarkammern einzurichten
5. Das Notariat ist von der Advokatur zu trennen.

Ein Jahr später wurde vom *Notariats-Verein für Deutschland und Österreich* die *Deutsche Notariatszeitung* begründet, zu deren Zielen u. a. die Schaffung eines gesamtdeutschen Notariatsrechts gehörte. Der Vorstand des Notariatsvereins übersandte 1875 an das Reichskanzleramt eine *Denkschrift über die Wünsche und Anträge*<sup>48</sup>) für die Neugestaltung des Notariatsrechts im Deutschen Reich. Gleichzeitig wurde der bayerische Notar E. Graf beauftragt, den Entwurf einer deutschen Notariatsordnung auszuarbeiten, welcher der Generalversammlung als Beratungsgrundlage dienen sollte. Nach dem Ent-

wurf<sup>49)</sup> sollten die Notare *öffentliche Beamte* sein (§ 1). Als Voraussetzung für die Ernennung zum Notar waren die Befähigung des Bewerbers zum Richteramt und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Notariate vorgesehen (§ 5). Das Amt des Notars sollte mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sein (§ 6). Sämtliche Notare eines OLG-Bezirks sollten nach § 84 ein *Notarcollegium* bilden und eine Notariatskammer wählen, der vor allem die *erstinstanzliche Disziplinargerichtsbarkeit* obliegen sollte (§ 145). Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Verfahren war nicht vorgesehen, wohl aber sollte diese ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Notariatskammern einlegen dürfen (§ 158). In der *Denkschrift*, deren Detailanalyse hier nicht möglich ist, wurde die vollständige Trennung der nichtstreitigen von der streitigen Rechtspflege verlangt. Erstere sollte *selbständigen Einzelbeamten* (S. 3), d. h. Nur-Notaren übertragen werden.

Weiter wurde gefordert, daß die Notare die gleiche Vorbildung haben sollten wie die Richter und Rechtsanwälte. Die sachliche Zuständigkeit sollte mindestens alle Funktionen umfassen, welche das bayerische Recht den Notaren übertragen hatte, auf jeden Fall aber die ausschließliche Befugnis, Erteilungen öffentlich zu beurkunden. Die Beurkundungszeugen sollten gänzlich beseitigt werden, da ihre Anwesenheit nicht die geringste Gewähr für die Übereinstimmung des Inhalts der Urkunde mit dem, was sie enthalten solle, biete. Stattdessen wurde vorgeschlagen, für bestimmte Rechtsgeschäfte, insbesondere für die Errichtung von Testamenten, *Vertrauensmänner* heranzuziehen, welche von den Beteiligten *aus allen volljährigen Männern ohne jede Schranke* (S. 18) auszuwählen waren. Das System der absoluten Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte bei Verletzung von Formvorschriften sollte aufgegeben werden und die Folgen einer solchen Verletzung für jeden einzelnen Fall der Entscheidung des Richters überlassen bleiben.

### III. DER PREUSSISCHE ENTWURF VON 1868.

Der *Entwurf einer Notariats-Ordnung für den Preussischen Staat*<sup>50)</sup> von 1868 regelte in acht Abschnitten mit insgesamt 87 Bestimmungen folgende Fragen:

1. Von dem Amte und dem Wirkungskreise der Notare.
2. Amtspflichten der Notare.
3. Von der Errichtung der Notariats-Urkunden.
4. Von der Ausfertigung aufgenommener Urkunden.
5. Von der Ober-Aufsicht und der Disziplin über die Notare.
6. Von dem Erlöschen des Notariats.
7. Über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare.
8. Ausführungs-Bestimmungen.

Dieser Entwurf, der Kurlbaum insbesondere für seinen Gesetzentwurf über die Formen der Beurkundung als Vorbild diente, stammte von Heinrich von Friedberg, dem späteren preussischen Justizminister. Friedberg hatte seit 1845 vor allem das preussische Straf- und Strafprozeßrecht maßgebend beeinflußt, aber auch für andere Rechtsgebiete bedeutsame Gesetzentwürfe aufgestellt. Als kennzeichnend für den dem Justizminister Leonhardt am 17. Juli 1868 überreichten Entwurf kann angesehen werden, daß die Zuständigkeit der Notare nur unvollkommen geregelt werden, also mithin dem materiellen Recht überlassen bleiben sollte. In § 1 wurde lediglich festgestellt: *Notare haben als öffentliche Beamte den Beruf, schriftliche Verhandlungen aus dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht Gerichten oder anderen Behörden ausschließlich überwiesen sind, auf Verlangen der Beteiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu verleihen, die Zeitbestimmung ihrer Aufnahme zu sichern, dieselben aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.* Das Amt eines Notars konnte nur solchen Personen über-

tragen werden, *welche die Befähigung zum höheren Justizdienste* (§ 2) besaßen. Die Ernennung sollte durch den Justizminister erfolgen (§ 5); eine Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft war nicht ausgeschlossen (§ 3 Abs. 2). Anders als später bei Kurlbaum sollte der Notar dem Richter nicht gleichgestellt sein. Vielmehr sollte bei jedem Appellationsgericht *aus der Mitte der in seinem Bezirke angestellten Notare ein Ehrenrath* von sieben Mitgliedern gebildet werden (§ 58). Dieser Ehrenrath hatte die Aufgabe, *über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten der Notare, sowie derjenigen Pflichten derselben zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden* (§ 66). Das förmliche Disziplinarverfahren wurde durch einen Beschluß des Ehrenrats, mit dem eine Untersuchung gegen den angeschuldigten Notar angeordnet wurde, eröffnet (§ 67). Dem Ehrenrat stand das Recht zu, Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen (§ 69), sowie den Angeschuldigten vorläufig seines Amtes zu entheben (§ 71). An der Hauptverhandlung, an der mindestens fünf Mitglieder des Ehrenrats mitwirken mußten, nahm ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, der seine Anträge zu stellen hatte, teil (§ 73). Als Strafen waren vorgesehen: Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 1000 Talern, und die Dienstentlassung (§ 74). Auf die letztere Strafe mußte erkannt werden, wenn der Notar bei Aufnahme einer Urkunde mitgewirkt hatte, deren Inhalt gegen ausdrückliche Strafgesetze verstieß (§ 74 Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Ehrenrats konnte sowohl vom Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt werden (§ 77). Im übrigen wurde an der Befugnis der Justizbehörden, hinsichtlich der bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Notare *zu ihrer Schuldigkeit* anzuhalten (§ 82), nichts geändert. Im Abschnitt über die Amtspflichten wurde festgelegt, daß der Notar Amtshandlungen nur innerhalb seines Geschäftsbezirks (Appellationsgericht; § 12) vornehmen und nieman-

dem seine Dienste versagen durfte (§ 13). Die Aufnahme einer Notariatsurkunde sollte regelmäßig unter Hinzuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen erfolgen (§ 20), da, wenn man dieses umstrittene Prinzip aufgeben, man das Notariat, so Friedberg, *unter eine andere viel weiter gehende bureaukratische Kontrolle*<sup>51)</sup> stellen müsse. — Der Friedbergsche Entwurf, der für den ganzen Umfang der Monarchie gelten sollte, kam zwar den Forderungen des Liberalismus nach einer berufsständischen Vertretung des Notariats mit eigenen disziplinarrechtlichen Befugnissen weit entgegen. Dagegen sollte die bislang in Altpreußen übliche Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft nicht angetastet werden und die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Notariat, den Gerichten und den anderen staatlichen Behörden bestehen bleiben. Damit wurden zwei der bedeutsamsten Fragen einer Reform des Notariats nur unzureichend beantwortet. Von diesen Schwächen abgesehen stellt der Entwurf aber eine reife gesetzgeberische Leistung dar. Die Gliederung des Entwurfs ist außerordentlich geschickt, die einzelnen Bestimmungen sind kurz und präzise gefaßt, ohne daß dies auf Kosten der Anschaulichkeit geht. Das Beurkundungsrecht ist gegenüber den preußischen Gesetzen von 1822 und 1845 erheblich vereinfacht worden.

#### IV. DIE ENTWÜRFE KURLBAUMS VON 1872.

Obwohl Leonhardt Kurlbaum nur damit beauftragt hatte, eine Reichsnotariatsordnung auszuarbeiten, legte dieser im März 1872 auch den Entwurf eines Gesetzes über die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor<sup>52)</sup>. Kurlbaum wies aber in seinem Begleitschreiben an Leonhardt darauf hin, daß sich beide Entwürfe ohne Schwierigkeiten zu einem Gesetz über das Notariat vereinigen ließen. Der *Entwurf eines Gesetzes über die Amtshandlung der Notare*, beruhte nach Kurlbaum auf

folgenden Grundsätzen<sup>53</sup>): *Der Beruf der Notare besteht, abgesehen von Verrichtungen anderer Art, welche ihnen durch die Gesetzgebung übertragen, in der öffentlichen Beurkundung für Zwecke des Privatrechtsverkehrs, einschließlich derjenigen Geschäfte, durch welche die durch öffentliche Beurkundung festzustellenden Rechtsverhältnisse zunächst dem freien Willen der Beteiligten gemäß geordnet werden. — Innerhalb des angegebenen Geschäftskreises sind die Notare unzuständig nur insoweit, als eine bestimmte Handlung nach gesetzlicher Vorschrift, um rechtsgültig zu sein, durch einen persönlich oder dinglich zuständigen Beamten einer anderen Dienststellung vorgenommen werden muß. — Die Notare sind unmittelbare Staatsbeamte. — Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und stehen dem Richter erster Instanz im Range wie in Beziehung auf die über sie geübte Dienstaufsicht gleich. Das Notariat ist ein selbstständiges Amt, mit der Rechtsanwaltschaft<sup>54</sup>) unvereinbar (S. 22).*

Bei der Aufstellung des Entwurfs ging Kurlbaum davon aus, daß die Grundlage für die gesammte Gestaltung eines jeden Organs in der Bestimmung desselben bestehe, und man deshalb auch bei einer einheitlichen Gestaltung des Notariates von den Funktionen ausgehen müsse, welche demselben übertragen werden sollen (S. 8). Der Wirkungskreis der Notare bestand nach Kurlbaum überall, wo solche sich finden, in der Herstellung öffentlicher Urkunden für Zwecke des privatrechtlichen Verkehrs (S. 8) Dieser geschichtlich gegebene Rahmen für die Wirksamkeit des Notariats (S. 8) werde im wesentlichen auch künftig festzuhalten sein. Darüber hinaus den Notaren durch Reichsgesetz weitere Befugnisse auf dem Gebiete der streitigen oder nichtstreitigen Rechtspflege zu übertragen, lehnte Kurlbaum ausdrücklich ab. Sofern Beurkundungen bisher nur durch Beamte oder sonstige Behörden erfolgen konnten, sollte deren Zuständigkeit in der Regel nur noch fakultativ neben derjenigen der Notare bestehen bleiben. Insoweit sprach sich Kurlbaum für eine möglichst unbeschränkte Zuständigkeit der

Notare (S. 9) aus. Anders sollte es nur für diejenigen Geschäfte sein, bei welchen nur ein persönlich oder dinglich zuständiger Beamter mitzuwirken berechtigt (S. 9) war: Hier kann der Grund für die Ausschließung der freien Wahl der Beteiligten, an welchen Beamten sie sich wenden wollen, nur darin liegen, daß das Geschäft nicht nur seiner Gattung nach, sondern mit Rücksicht auf die im einzelnen Falle jedesmal in Betracht kommende Sachlage Erwägungen und Einwirkungen des beurkundenden Beamten erfordert, zu welchen Letzterer nur durch seine besonderen Beziehungen zu demselben in den Stand gesetzt wird. Solche Geschäfte werden auch ferner den Notaren entzogen bleiben müssen (S. 9—10). Damit war freilich, je nach den Landesgesetzen, ein nicht geringer Teil von Geschäften den Notaren entzogen. Diese und andere Verschiedenheiten hätten sich erst ausgleichen lassen im Zuge der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachen-, Familien- und Erbrechts.

Die dem Notar zu übertragenden Aufgaben machten es nach Kurlbaum notwendig, daß dieser dieselben Eigenschaften, das gleiche Maß an Fertigkeiten und Kenntnissen (S. 9) aufwies wie der Beamte, dem die Beurkundung bisher oblag. Hieraus folgte zunächst, daß das Notariat als ein Staatsamt (S. 10) aufzufassen war. Einen Vergleich mit den Rechtsanwälten, Ärzten und Apothekern ließ Kurlbaum nicht gelten. Bei diesen Berufen liege der Schwerpunkt der Ausübung des Berufs in der Befähigung; die Zulassung sei wesentlich polizeilicher Natur (S. 10). Auch ohne die Zulassung durch den Staat kann der zum Rechtsanwalt Qualifizierte sehr wohl rechtlichen Rath ertheilen, Schriftstücke juristischen Inhalts verfassen, er würde, falls ihm die Gerichtsbehörden das Wort gestattet, vor denselben ebenso gut die Rechte einer Partei wahrnehmen können, wie der zugelassene Rechtsanwalt (S. 10). Ganz anders verhalte es sich beim Notar: Die erlangte Befähigung macht ihn zwar geschickt, sachgemäße und formgerechte Urkunden zu verfassen und äußerlich al-



les dasjenige vorzunehmen, was einem vom Staate bestellten Notare obliegt, allein nicht der sachgemäße Inhalt, nicht die Form des Aktes giebt seinen Handlungen in dem öffentlichen Glauben die erforderliche Wirkung, sondern ganz ausschließlich die in der Ernennung liegende Ermächtigung des Staates, und nur so lange, als er diese besitzt, kann er mit öffentlichem Glauben beurkunden, selbst eine ungerichte Absetzung würde ihm diese Fähigkeit entziehen. Die Thätigkeit des Notars ist daher nicht ein bloß konzessionirter Gewerbebetrieb (S. 10—11). Der Notar bringe vielmehr in seiner Berufsthätigkeit eine nur dem Staate innewohnende Kraft zur Geltung und sei deshalb als Organ des Staates, als Beamter zu betrachten. — Der Umstand, daß ihm eine im Entscheiden und Befehlen bestehende obrigkeitliche Gewalt nicht zusteht, so lange die öffentliche Beurkundung allein seinen Wirkungskreis ausmacht, kann hieran nichts ändern (S. 11). Kurlbaum glaubte, der von ihm im einzelnen dargelegten geschichtlichen Entwicklung des Notariats zu folgen, wenn er in § 1 die Notare zu unmittelbaren Staatsbeamten erklärte. Im weiteren Verlauf der Begründung entwickelte Kurlbaum dann die Gründe, weshalb der Notar dem Richter erster Instanz gleichzustellen war: Die Stellung der Notare wird zur Zeit überall geringer geachtet, als diejenige der Richter erster Instanz. Zum Theil liegt der Grund hierfür darin, daß wie früher allgemein, so nach den meisten Landesgesetzgebungen noch jetzt von den Notaren ein geringeres Maß von juristischer und allgemeiner Bildung gefordert wird, indem Personen zu Notaren bestellt werden, welche Universitätsstudium und selbst die Absolvierung höherer Schulen nicht nachgewiesen oder doch wenigstens nach Zurücklegung der Universitätsstudien nicht dasjenige Maß von Kenntnissen oder praktischer Fähigkeit dargethan haben, welches für die Ernennung zum Richter gefordert wird. Zum Theil wirkt für das geringere amtliche Ansehen der Notare der Umstand mit, daß dieselben der Aufsicht von Einzelrichtern unterstellt oder doch in ihren Amtshandlungen vielfach von

der Kritik derselben abhängig sind (S. 12). Nach Kurlbaum war die Thätigkeit des Notars bei der Herstellung der Urkunden über Rechtsgeschäfte von gleicher Natur<sup>55)</sup> wie diejenige des Richters, da von beiden das Recht unmittelbar anzuwenden sei. Deshalb verlangte der Entwurf von den Notaren die gleiche Vorbildung wie für die Richter. Hierdurch allein werde, so Kurlbaum, dem Notariat ein höherer Inhalt gewahrt und die Möglichkeit segensreichen Wirkens im Interesse der Rechtssicherheit den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend eröffnet. Außerdem habe erfahrungsmäßig die höhere geistige Entwicklung eine höhere Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und des Willens zur Folge. Kurlbaum wollte mit der Gleichstellung des Notariats mit dem Richteramt die Würde des ersteren heben und das Vertrauen in diese Institution stärken. Allerdings wollte er nicht so weit gehen wie das französische Recht und dem Gericht die Zuständigkeit für Beurkundungen ganz entziehen. Maßgebend hierfür war, daß dies zu Einnahmeverlusten der Staatskasse geführt hätte und zudem nicht gewährleistet gewesen wäre, daß an jedem Gerichtssitz der Bevölkerung auch ein Notar zur Verfügung stand. Allerdings lehnte Kurlbaum eine dauernde Vereinigung des Notariats und des Richteramtes als selbstständiger Aemter in einer Person (S. 13) ab.

Am weitesten vom Recht der meisten Bundesstaaten wich der Vorschlag von Kurlbaum ab, das Amt eines Notars mit der Advokatur und Rechtsanwaltschaft für unvereinbar zu erklären (§ 11 des Entwurfs). Kurlbaum rechtfertigte dies mit der Verschiedenartigkeit der Funktionen des Rechtsanwalts und des Notars. Letzterer habe einen unfertigen Stoff mit feststehenden Rechtsnormen in Einklang zu bringen, nicht den unabänderlichen Thatsachen den von der Partei gewünschten rechtlichen Erfolg<sup>56)</sup> zu verschaffen: In derselben Weise wie der Richter aus den fertigen Tatsachen durch Anwendung der bestehenden Rechtsregeln die rechtlichen Folgen zieht, hat der Notar dies bezüglich der von ihm zu

*beurkundenden Erklärungen und Verabredungen zu thun, wenn er dieselben so gestalten will, daß im Falle des Streits der Richter aus ihnen diejenigen Folgerungen zieht, welche den Absichten der Erklärenden entsprechen.* Ein derartig gleichmäßiges Abwägen und Berücksichtigen kollidierender Rechte verschiedener Personen, wie sie vom Notar gefordert werden müsse, widerspreche der gewöhnlichen Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes: *Seine Pflicht im Prozesse ist die einseitige Vertretung der Rechte seines Klienten, mögen dieselben an sich mehr oder minder begründet sein, als diejenigen des Gegners. Die letzteren kann er nur anerkennen, wenn sie zweifellos feststehen* (S. 14). Ausführlich setzte sich Kurlbaum dann mit den Gründen auseinander, die für eine Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat in einer Hand geltend gemacht wurden, etwa daß es für die Tüchtigkeit in der einzelnen Funktion nur förderlich sein könne, wenn der Rechtsanwalt die für den Notar erforderliche Gewandtheit, Rechtsgeschäfte nicht nur in den vorgeschriebenen Formen, sondern auch in umsichtiger Berücksichtigung der aus Thatsachen und Rechtsregeln sich ergebenden Bedenken zu formuliren (Kautelarjuristenprudenz und juristische Praxis) sich aneigne, andererseits der Notar in der für den Rechtsanwalt in erhöhtem Maße nothwendigen und in den rechtlichen Erörterungen der Prozesse vorzugsweise geförderten wissenschaftlichen Auffassung des Berufes eine Stütze finde (S. 15). Hierzu stellte Kurlbaum in der Begründung fest, daß *Schutz gegen Abstumpfung durch Einseitigkeit* nicht in dem gleichzeitigen Betriebe anderer Fächer, sondern nur darin gefunden werden könne, daß dem Beginn der besonderen praktischen Thätigkeit eine das allgemeinere Interesse sichernde umfassende wissenschaftliche und praktische Ausbildung vorausgeht. Auf solcher Grundlage kann auch der Richter, der Rechtsanwalt, der Notar, ein Jeder aus der Thätigkeit des Anderen durch Beobachtung und auf literarischem Wege sich das über sein Spezialfach Erforderliche zu eigen machen (S. 16). Weiterhin führte

Kurlbaum für die Trennung der Rechtsanwaltschaft vom Notariat deren verschiedene Stellung zum *Staatsorganismus* (§ 16) an. Der Rechtsanwalt bedürfe zur freien und vollen Wahrnehmung seiner Pflichten einer *Unabhängigkeit von der Staatsgewalt, welche jede Einwirkung der letzteren auf die Thätigkeit im einzelnen Falle ausschließt* (S. 16). Gerade entgegengesetzt hierzu erfordere die *amtliche Natur der Verrichtungen und die gesamte Stellung der Notare die Unterordnung dieser unter die Staatsgewalt* (S. 17). Würden beide Funktionen in einer Person vereinigt, so läßt sich theoretisch zwar diese Unterscheidung dennoch festhalten, so daß der Rechtsanwalt und Notar als *Rechtsanwalt der Standesdisziplin, der Notar der Staatsdisziplin unterstellt wird. Praktisch aber ist die Folge der Doppelstellung, daß die Standesdisziplin in derjenigen des Staates aufhebt, sobald es sich nicht um Fragen handelt, welche ohne alle Rückwirkung auf die Ehrenhaftigkeit im Allgemeinen, lediglich besondere Berufspflichten des Rechtsanwalts betreffen* (S. 17).

Im einzelnen sei auf folgende Regelungen des Entwurfs hingewiesen: Die Notare sollten auf die gleiche Weise ernannt werden, wie die Amtsrichter, wobei für die Justizverwaltung hinsichtlich der Person des Bewerbers ein gewisses freies Ermessen (S. 23) bestehen sollte. Die Zahl der für einen Notariatsbezirk vorgesehenen Notare sollte von der Justizverwaltung *nach dem Bedürfnisse* (§ 7) festgesetzt werden, damit der einzelne Notar ein hinreichendes Einkommen erlangen konnte. Der Amtsbezirk eines Notars sollte mit dem Sprengel eines Kollegialgerichts erster Instanz und nicht mit dem eines Obergerichts zusammenfallen; nach Kurlbaum wäre sonst bei der geplanten Vergrößerung der Oberlandesgerichtsbezirke der Amtsbezirk der Notare *überflüssig groß* (S. 24) erschienen. Der Notar sollte auf Lebenszeit ernannt und nicht versetzt werden dürfen, *welch letzteres als eine nothwendige Voraussetzung für die von den Notaren zu fordernde Unparteilichkeit* (S. 25) bezeichnet wurde. —

Ausführliche Regelungen enthielt der Entwurf über die Unvereinbarkeit des Notariats mit anderen Ämtern und Geschäften sowie über die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Zuständigkeit wurde dahin festgelegt, daß sie alle diejenigen Geschäfte umfassen sollte, *welche nach den weitestgehenden Gesetzgebungen zu dem Notariate in dem gewöhnlichen Sinne . . . gerechnet werden* (S. 30). Da die Notare *nur im öffentlichen Interesse, als ein für die Rechtspflege erforderliches Organ* (S. 32) zu bestellen waren, wurde der Notar für verpflichtet erklärt, ein ihm angetragenes Geschäft vorzunehmen. Nur bei Vorliegen der gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen konnte er seine Mitwirkung ablehnen (vgl. § 24 des Entwurfs).

Auf die Bestimmungen des Entwurfs über das *Verfahren der Notare, die Behandlung der Depositoren* und über die *Aufbewahrung der Protokolle und Register* kann hier nur hingewiesen werden. Erwähnt sei lediglich die in den §§ 43—50 gegenüber dem bisherigen Recht neue Institution der *vereideten Schriftführer*, deren sich die Notare bei Aufnahme von Protokollen statt der etwa erforderlichen Zeugen bedienen konnten. Über deren Zulassung sollte der Vorsitzende des Landgerichts entscheiden. Mit der Vereidigung werde dem Schriftführer *ein erhöhter Glaube beigelegt, eine öffentliche Eigenschaft, welche nur der Staat verleihen kann und welche nur in dieser Verleihung ihren Grund hat* (S. 28). In diesem Sinne sei, so Kurlbaum, mithin ein vereideter Schriftführer ebenso als Beamter anzusehen wie der Notar. Die Institution der *vereideten Schriftführer* sollte dazu beitragen, die Schwierigkeiten und Mißstände zu beseitigen, die mit dem Hinzuziehen von Urkundszeugen verbunden gewesen waren.

Der Entwurf übertrug in den §§ 67 ff. die Aburteilung von Dienstvergehen staatlichen Behörden und nicht einer besonderen Standesorganisation nach dem Muster der Rechtsanwaltskammern: Der Staat, so Kurlbaum, müsse wegen seines unmittelbaren Interesses an der Ehrenhaftigkeit seiner Beam-

ten die Disziplin auch über die Notare selbst in der Hand haben und dürfe sich *ungeachtet der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, daß die Beamten korporativ geordnet ihre Standesehre selbst aufrecht erhalten würden, der vollen Sicherheit in dieser Beziehung nicht entschlagen* (S. 19 f.). Wegen der im Vergleich zur Rechtsanwaltschaft wesentlich geringeren Zahl der Notare würde, so gab Kurlbaum weiter zu bedenken, eine eigene Standesdisziplin mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Ferner fehle *in der Berufstätigkeit der Notare überhaupt für eine umfassende eigene Standesdisziplin die erforderliche Grundlage, nämlich der persönliche Dienstverkehr unter den Berufsgenossen. Örtlich meist nur in seinem Geschäftszimmer thätig, verkehrt der Notar geschäftlich fast nur mit dem Publikum* (S. 20). Wie der Einzelrichter müsse auch der Notar, *unbeschadet seines eigenen Standesbewußtseins, seine Werthschätzung unmittelbar in weiteren Kreisen als denen der Berufsgenossen gleicher Stellung suchen und finden. Für alle in diesem Sinne allein stehenden Beamten würde die besondere Standesdisziplin ein mehreres, als auch die Staatsdisziplin leistet, indem sie nur mittelbar verhütend, unmittelbar zunächst nur strafend gegen Ausschreitungen wirkt, zu leisten nicht vermögen, und es fehlt daher auch vom praktischen Standpunkte an hinreichenden Gründen, die aus dem Wesen des Beamtenthums fließende Staatsdisziplin rücksichtlich dieser Beamten durch eine besondere Standesdisziplin zu ersetzen* (S. 21). Damit entfiel nach Kurlbaum auch der wichtigste Grund für eine korporative Vereinigung der Notare zu öffentlichrechtlichen Notariatskammern. Lügen besondere Interessen der Gesamtheit der Notare vor, so würden letztere von selbst Wege zu ihrer Durchsetzung finden. Dort, wo aber bereits Notariatskammern bestanden, sollten diese weiter bestehen bleiben. — Nach der *Begründung* sollten Dienstvergehen, deren Tatbestand in § 67 allgemein umschrieben war, *alle Verstöße gegen die sachlich wesentlichen wie gegen die nur der Ordnung und der Ueberein-*

*stimmung halber erlassenen Dienstvorschriften, gegen die feineren wie gegen die entschiedensten Anforderungen der Ehre und der Würde des Standes*<sup>57)</sup> umfassen. Als Strafen waren vorgesehen: Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 Talern, Versetzung in einen anderen Amtsbezirk und Amtsenthebung. Geringere Dienstvergehen konnten vom Vorsitzenden des Oberlandesgerichts durch eine Mahnung, die nach Kurlbaum *kaum mehr als eine Strafe* zu betrachten war, geahndet werden. Im übrigen sollte sich das Verfahren nach den für die Amtsrichter vorgesehenen disziplinarrechtlichen Bestimmungen richten. Suspension auf Zeit war nicht vorgesehen, da deren Folgen sich im einzelnen nach Kurlbaum in keiner Weise vorausberechnen ließen. Lediglich als vorübergehende Maßnahme konnte ein Notar bei einem schwebenden Disziplinarverfahren seines Amtes enthoben werden.

Zweck des geplanten Beurkundungsgesetzes<sup>58)</sup> war es, einheitliche Formvorschriften für alle Beurkundungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu schaffen (§ 2). Entsprechend den berufsständischen Forderungen war im § 4 vorgeschrieben, daß bei den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur noch ein Urkundsbeamter anwesend sein mußte. Nur für Eheverträge, die Errichtung letztwilliger Verfügungen und für Verhandlungen mit Blinden und Analphabeten mußte der Notar zwei Zeugen oder einen vereideten Schriftführer hinzuziehen (§§ 7 f.). Die Beurkundung von Erklärungen konnte nur in den Formen eines Protokolls erfolgen (§ 16). Nach der Aufnahme des Protokolls war dieses den Beteiligten vorzulesen und gegebenenfalls von ihnen zu unterzeichnen. In § 32 war der Inhalt des Protokolls im einzelnen festgelegt. Entsprachen die Urkunden nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so galten sie nicht als öffentliche Urkunde (§ 66). Die Urschriften sollten den Beteiligten nicht ausgehändigt werden (§ 45); vielmehr konnten diese nur eine Ausfertigung des Protokolls verlangen (§ 47),

deren Form genau festgelegt war (§§ 50 ff.). Darüber hinaus enthielt der Entwurf Regelungen über die Urkundenregister, die äußere Beschaffenheit dieser Register und der Urkunden, die Schadensersatzpflicht der Urkundsbeamten und Strafbestimmungen für den Fall, daß eine Verletzung von Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes vorlag.

#### V. Der Preußische Entwurf von 1874.

Nachdem es der Bundesrat abgelehnt hatte, auf die preußischen Entwürfe über das Notariat näher einzugehen, arbeitete Kurlbaum noch den *Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Amtsstellung der Notare* in eine nur für Preußen bestimmte Vorlage um<sup>59)</sup>. Diese war erheblich kürzer, da die Bestimmungen über die Dienstaufsicht und das Dienstaufsichtsverfahren wegfielen und stattdessen in einem neuen § 10 bestimmt wurde: *Rücksichtlich der Aufsicht über die Dienstführung der Notare, der Bestrafung von Dienstvergehen und der unfreiwilligen Niederlegung des Amtes derselben finden die für die Richter erster Instanz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.* — *Die Notare gelten in dieser Beziehung als Einzelrichter in ihrem Amtsbezirke.* Im übrigen blieb der für das Reich bestimmte Entwurf von 1872 im wesentlichen unverändert, da man auf preußischer Seite weiterhin die Rechtseinheit in dieser Materie als Ziel im Auge behalten wollte. Noch stärker als im Entwurf von 1872 wurde die Amtsstellung des Notars der des Richters erster Instanz angeglichen. So sollten für die Übernahme von Nebenbeschäftigungen die für Richter geltenden Bestimmungen Anwendung finden (§ 13). Die scharfe Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft wurde aufgegeben, vielmehr durften, *wo das örtliche Bedürfnis* dies erforderte, beide Ämter miteinander verbunden werden (§ 11).

Der Entwurf von 1874 blieb zunächst liegen, wohl weil man erst den Erlaß der Reichsjustizgesetze abwarten wollte. Aber auch danach hat Leonhardt keinen Versuch mehr

unternommen, wenigstens das preußische Notariatsrecht zu vereinheitlichen. Allerdings wäre ein solches Vorhaben sowohl im Staatsministerium als auch im Parlament auf großen Widerstand gestoßen. Die Gegensätze zwischen den Anhängern des rheinisch-französischen und des altpreußischen Rechts waren innerhalb Preußens noch immer außerordentlich groß. Beide Gruppen waren mit den von Leonhardt in den Reichsjustizgesetzen durchgesetzten Reformen unzufrieden. Der Ausgang einer Auseinandersetzung im Abgeordnetenhaus über den Kurlbaumschen Entwurf von 1874 oder über eine andere Vorlage, welche auf die von liberaler Seite an das Notariatsrecht gestellten Anforderungen stärker eingegangen wäre (Nur-Notariat; standesrechtliche Vertretung mit Disziplinarbefugnissen) wäre also sehr unsicher gewesen, zumal auch noch das konservative Herrenhaus hätte zustimmen müssen. Letztlich hätte in den siebziger Jahren das Notariatsrecht für Preußen wohl nur auf der Basis eines Reichsgesetzes vereinheitlicht werden können, obwohl die Notwendigkeit einer Reform des preußischen Notariatsrechts, wie bereits Kurlbaum 1874 ausgeführt hatte, unbestritten war: *Endlich aber erscheint auch für die mit kodifizierten Notariatsordnungen versehenen großen Gebiete die Fortdauer dieser Rechtsverschiedenheit sehr bedenklich; der früher bereits bestandene Dualismus zwischen dem Altpreußischen und dem Rheinpreußischen Notariatsrecht sollte nach dem ursprünglichen Plane auch nur bis zu der beabsichtigten, aber nicht zur Ausführung gekommenen, gänzlichen Neugestaltung der Organe für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestehen bleiben. Jetzt ist dieser Dualismus zweier, von verschiedenen Grundprinzipien ausgehender Kodifikationen noch potenziert worden durch den Hinzutritt einer eigenen Notariatsordnung für Hannover. Eine Ausgleichung dieser Verschiedenheiten erscheint nunmehr als ein dringendes Bedürfnis . . .*<sup>60)</sup>.

Erst unter den Nachfolgern Leonhardts konnte das Notariats- und Beurkundungs-

recht in Preußen sukzessive weitgehend vereinheitlicht werden<sup>61)</sup>. Durch ein Gesetz vom 8. März 1880<sup>62)</sup> wurde in den Gebieten des gemeinen Rechts das Gesetz von 1845 eingeführt und damit das Notariat auch in den Landesteilen, in denen es bisher unbekannt war, etabliert. Das rheinisch-französische und das hannoversche Notariatsrecht blieben aber zunächst weiterhin bestehen. Der durch das Gesetz von 1847 eingeführte Ehrenrat war durch die Rechtsanwaltsordnung von 1878 gegenstandslos geworden, so daß die Disziplinargerichtsbarkeit über die Notare dem zuständigen Senat des Oberlandesgerichts übertragen wurde<sup>63)</sup>. Durch ein Gesetz von 15. Juli 1890<sup>64)</sup> wurde als wichtigste Neuerung der Zeugenzwang abgeschafft und die Befähigung zum Notariat, der Geschäftsbezirk und die Vertretung einheitlich geregelt. Erst durch das preußische FGG vom 21. Sept. 1899<sup>65)</sup> wurden dann das Notariatsrecht und das materielle Beurkundungsrecht insgesamt vereinheitlicht und die Gesetze von 1822, 1845 und 1890 aufgehoben. In § 31 wurde bestimmt: *Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig.* Als Amtsbezirk wurde den Notaren der Sprengel eines Oberlandesgerichts zugewiesen. Disziplinarrechtlich standen die Notare den Richtern gleich. Nicht durchsetzen konnte sich, wie verschiedentlich gefordert, die Trennung des Notariats von der Advokatur. In den rheinischen Gebieten blieb sie aber im wesentlichen erhalten; allerdings konnten auch hier seit einem Gesetz vom 14. März 1888<sup>66)</sup> erforderlichenfalls beide Stellen miteinander verbunden werden.

## VI. Zusammenfassende Würdigung.

Die Vorlagen Kurlbaums stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen von Leonhardt zur Justizreform Preußens und des Reichs in Auftrag gegebenen Entwürfen<sup>67)</sup>. Im Vergleich zu dem ebenfalls 1872 entstan-

denen Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich<sup>68</sup>), der von einem Bruder von Kurlbaum stammte, sind die Arbeiten zum Notariatsrecht wohl als die weniger gelungenen anzusehen. Kurlbaum hat sich zwar einen detaillierten Überblick über das in Deutschland geltende Notariatsrecht verschafft. Die minutiöse, als Materialsammlung überaus wertvolle Zusammenstellung wie auch die Motive zeigen, daß Kurlbaum seine Aufgabe primär darin gesehen hatte, das geltende Recht zusammenzufassen, daß er aber den eigentlich rechtspolitisch relevanten Fragen (z. B. berufsständische Vertretung des Notariats) wohl nicht immer die hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ob er im Gegensatz zu seinem Bruder die großen Leitlinien der historischen Entwicklung und die Anforderungen, welche die Gegenwart an eine Weiterentwicklung des Rechts stellte, immer zutreffend beurteilt hat, ist ebenfalls zweifelhaft. Auf der anderen Seite sind aber auch die Vorzüge der Kurlbaumschen Entwürfe nicht zu übersehen. Diese schlugen eine Vereinheitlichung des Notariats- und Beurkundungsrechts vor, soweit dies mit der unterschiedlichen Rechtsentwicklung in den einzelnen Bundesstaaten vereinbar war. Keinem Bundesstaat wurde die Aufgabe von bereits durchgeführten Reformen angesonnen, andererseits sollte jeder Bundesstaat die Möglichkeit haben, das Notariatsrecht weiter auszubauen.

Die Entwürfe wie auch die Begründungen von 1872 sind weitgehend abhängig von der zeitgenössischen Literatur zum Notariatsrecht. Insbesondere hat Kurlbaum die für den 4. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten und eine Abhandlung von Bohlmann<sup>69</sup>), dem Referenten für das Notariatsrecht auf dem 9. Deutschen Juristentag, ohne nähere Quellenangabe benutzt, ist jedoch den Vorschlägen nur insoweit gefolgt, als er das Notariat von der Advokatur vollständig trennen wollte, ein Vorschlag, der wohl von Preußen nicht uneingeschränkt akzeptiert worden wäre. Dagegen war die Trennung

der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit nicht konsequent durchgeführt, da anderweitige partikularrechtliche Regelungen nicht angetastet werden sollten. In keiner Hinsicht ging der Entwurf auf die Forderungen des Liberalismus nach einer Selbstverwaltung der Notare entsprechend den Anwaltskammern ein. Vielmehr wurde der Notar dem Einzelrichter dienstrechtlich gleichgestellt und ausschließlich der staatlichen Disziplinargewalt unterworfen. Ein Zusammenschluß der Notare eines Bezirks zu öffentlich-rechtlich organisierten Kammern war nicht vorgesehen, wenn auch landesgesetzlich möglich. Insgesamt betrachtet, hätten die Vorschriften über die Amtsstellung der Notare kaum die Billigung aller Bundesstaaten und des Reichstags gefunden, auch wenn sich Kurlbaum bei seinen Vorschlägen weitgehend auf das noch überwiegend in Deutschland geltende Recht berufen konnte. Dagegen wäre der Entwurf eines Beurkundungsgesetzes wenigstens im Reichstag auf breite Zustimmung gestoßen, zumal er einheitliche Formen für sämtliche Beurkundungen vorsah, unabhängig davon, von wem sie vorgenommen wurden. Insoweit entsprach der Entwurf den Forderungen des Reichstags nach weitgehender Unifizierung auch des formellen Rechts. Dagegen hätten sich insbesondere Bayern, aber auch die anderen Mittelstaaten wohl kaum mit einer Vereinheitlichung des Beurkundungsrechts vor dem Inkrafttreten eines Bürgerlichen Gesetzbuches befreunden können.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß eine Vereinheitlichung des Notariatsrechts im Vergleich zu anderen Materien der Gerichtsverfassung auf außerordentlich große Schwierigkeiten gestoßen wäre, stellt sich gleichwohl die Frage, weshalb Leonhardt schon früh darauf verzichtet hat, sich energisch für eine Reichsnotariatsordnung einzusetzen. Maßgebend hierfür dürfte vor allem der Widerstand gewesen sein, den die Mittelstaaten bereits auf der Konferenz der Justizminister im Dezember 1872 den preußischen

Plänen, die Justizverfassung in großem Umfange zu vereinheitlichen, entgegengesetzt hatten<sup>70</sup>). Insbesondere war hier der Beschluß gefaßt worden, daß das GVG die nichtstreitige Rechtspflege nicht regeln sollte. Als dann Leonhardt gleichwohl im März 1874 seine Entwürfe zum Notariatsrecht dem Bundesrat vorlegen ließ, dürfte er nur noch geringe Hoffnungen gehabt haben, daß man darauf näher eingehen würde. Das beweist bereits die Tatsache, daß Leonhardt, ganz abweichend von dem üblichen Verfahren, darauf verzichtet hatte, die Entwürfe drucken und an die Bundesstaaten verteilen zu lassen. Im übrigen hatte Leonhardt spätestens seit Anfang 1874 keine Anstrengungen mehr unternommen, seine ursprünglichen Reformkonzeptionen und Vereinheitlichungspläne durchzusetzen, einmal weil seine Schaffenskraft infolge langer Krankheit erlahmt war, zum anderen aber auch, weil er bei den Auseinandersetzungen mit den anderen Justizministern jegliches Risiko scheute. Deshalb muß offen bleiben, ob ein ernsthafter Versuch Preußens in den Jahren 1874/78, das Notariatsrecht, allerdings unter liberalerem Vorzeichen und unter größerer Schonung der partikularen Interessen, als es Kurlbaum vorgeschlagen hatte, wenigstens in den Grundzügen zu vereinheitlichen, Erfolg gehabt hätte. Jedenfalls hätten sich die Mittelstaaten jederzeit auf die fehlende Kompetenz des Reichsgesetzgebers berufen können<sup>71</sup>). Allerdings waren die Chancen für eine deutsche Notariatsordnung zwanzig Jahre später bei der Schaffung der Nebengesetze zum BGB nicht besser. Auf der anderen Seite ist aber auch die Frage zu stellen, ob die Vereinheitlichung des Notariats in Anbetracht der unterschiedlichen Struktur des materiellen Rechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten vor der des materiellen Rechts unbedingt geboten war. Die Unifizierungsbestrebungen der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts haben die Unterschiede auf dem Gebiete des Prozesses und der Gerichtsverfassung viel-

leicht stärker eingebnet, als dies für eine ge-  
deihliche Rechtspflege unbedingt notwendig  
gewesen wäre. Damit soll freilich nicht ge-  
sagt sein, daß nicht wenigstens eine Verein-  
heitlichung des Beurkundungsrechts und der  
Grundzüge der Organisation des Notariats  
nützlich gewesen wäre, sofern man die be-  
rechtigten historischen Besonderheiten der  
einzelnen Bundesstaaten respektiert hätte.  
Das erste Jahrzehnt nach der Reichsgrün-  
dung war für die Durchsetzung oder Festi-  
gung von liberalen Grundsätzen in der Ju-  
stizverfassung überaus günstig, wie sich im  
einzelnen an der Entstehungsgeschichte der  
Reichsjustizgesetze nachweisen ließe. Das  
Notariat wurde in der damaligen Diskussion  
als eine typisch freiheitliche Institution be-  
griffen. Das zahlenmäßig geschlossene Nur-  
Notariat wurde als das *korrespondierende De-  
siderat und Gegengewicht im Verhältniß zur  
freien Advokatur*<sup>72</sup>) begriffen. Ferner sollten  
im Hinblick auf die Reinhaltung des Richter-  
amts *für alle bisherigen, im weitesten Sinne  
vormundschaftlichen Obliegenheiten des  
Staats, soviel als im Interesse des großen Gan-  
zen thunlich, selbständige Funktionäre*<sup>73</sup>) ge-  
schaffen werden. Mit ähnlichen Gründen  
hatte bereits 1818 die Rheinische Immediat-  
Justizkommission das französisch-rechtliche  
Notariat verteidigt und damit die entschei-  
denden Gesichtspunkte für das moderne  
Notariat aufgezeigt<sup>74</sup>): *Die möglichst absolute  
Trennung der einzelnen verschiedenartigen  
Staatsgewalten ist eine wesentliche Bedingung  
für das bessere Gedeihen und für die Vervoll-  
kommnung, sowohl dieser einzelnen Gewalten  
und Disciplinen, als wie des Staatsmechanis-  
mus überhaupt. — Die streitige Gerichtsbarkeit  
ist aber wesentlich verschieden von der so-  
genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder dem  
Notariat, — beide sind schon zufolge des blo-  
ßen Begriffs, sowie dem vorgesetzten Zweck  
nach entgegengesetzter Natur und folgen auch  
in der Ausführung ihrer eigenen Regel und  
Ordnung. — Eine Vereinigung dieser beiden  
verschiedenartigen Facultäten beeinträchtigt  
entweder die Functionen des Richters oder des*

*Notars oder beider zugleich, insbesondere steht sie einer einfacheren Gerichtsverfassung und deren zweckmäßiger Eintheilung ... entgegen; sie führt zu einer eben so unnötigen als kostspieligen Vermehrung der einzelnen Gerichtsstellen und zu einer Ueberladung mit besoldeten Beamten, sie widerstreitet daher geradezu jenem ersten Grundsatz der Staatsweisheitslehre, welcher eine absolute Trennung entgegengesetzter Gewalten erfordert. Die Vereinigung der streitigen mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, und namentlich die theilweise Beibehaltung des zugleich mit der Advokatur verbundenen Notariats wurde als eine sich selbst widersprechende und ihren nächsten Zweck verfehlende Einrichtung bezeichnet<sup>75)</sup>.*

## VII. Anhang:

### Auszüge aus den Gesetzentwürfen von Kurlbaum

#### 1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Amtsstellung der Notare (1872)<sup>76)</sup>

##### Ernennung der Notare und Amtsstellung derselben

§ 1. Die Ernennung von Notaren steht ausschließlich den einzelnen Bundesstaaten zu. — Dieselbe erfolgt durch den Landesherrn oder die mit der Ernennung der Amtsrichter beauftragte Behörde in derselben Weise wie die Ernennung der Amtsrichter.

§ 2. Zu Notaren können nur solche Personen ernannt werden, welche die Befähigung zur Bekleidung des Amtes eines rechtsgelehrten Richters erlangt haben.

§ 3. Jedem Notare wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Amtsbezirk, bestehend in dem Sprengel eines Landgerichts und ein bestimmter Wohnsitz in demselben angewiesen.

§ 4. Wird einem Notare ein Ort als Wohnsitz angewiesen, an welchem mehrere Landgerichte ihren Sitz haben, so können demselben die Sprengel dieser mehreren Landgerichte als Amtsbezirk angewiesen werden.

§ 5. Wenn der Sprengel eines Landgerichts sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstreckt, so beschränkt sich innerhalb desselben der Amtsbezirk jedes Notars auf das zu dem Landgerichtssprengel gehörige Gebiet desjenigen Staats, welcher den Notar ernannt hat.

§ 6. Die Versetzung eines Notars aus einem Amtsbezirke in einen andern, sowie die Anweisung eines andern Wohnsitzes darf wider dessen Willen, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte oder in den Bezirken derselben nöthig wird, nur zur Strafe auf Grund rechtskräftiger Entscheidung der Dienstaufsichtsgerichte erfolgen.

§ 7. Die Zahl der für den Sprengel eines Landgerichts und der mit demselben Wohnsitz zu bestellenden Notare wird im Wege der Justizverwaltung nach dem Bedürfnisse bestimmt.

§ 8. Die Notare sind unmittelbare Staatsbeamte und stehen im Range den Amtsrichtern gleich.

§ 9. Jeder Notar wird vor Antritt seines Amtes durch den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestimmten Diensteid in Pflicht genommen. — Wenn derselbe diesen Eid bereits früher geleistet hat, und seitdem aus dem unmittelbaren Staatsdienste nicht ausgeschieden ist, so ist er, ohne daß es einer Wiederholung der Eidesleistung bedarf, auch für sein Amt als Notar durch den geleisteten Eid verpflichtet.

§ 10. Jeder Notar hat ein Dienstsiegel zu führen, welches das Landeswappen sowie als Umschrift desselben die Bezeichnung des Amtsbezirks des Notars und den Namen desselben mit dem Zusatze „Notar zu X (Bezeichnung des Wohnsitzes)“ enthält.

##### Unvereinbarkeit des Notariats mit andern Aemtern und Geschäften

§ 11. Das Amt eines Notars ist mit dem Amte eines ständigen Richters oder eines Staatsanwalts und mit der (Advokatur und) Rechtsanwaltschaft unvereinbar.



§ 12. Zur Uebernahme einer besoldeten oder unbesoldeten Stellung bei der Vertretung oder Verwaltung einer Korporation oder Anstalt, welche die Rechte juristischer Personen hat, sowie zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist die vorherige Genehmigung der dem Notare vorgeetzten Dienstbehörde erforderlich.

§ 13. Den Notaren ist untersagt: Handel oder Gewerbe zu betreiben oder für ihre Rechnung durch Andere betreiben zu lassen, in rechtshängigen streitigen Sachen Eingaben für Andere anzufertigen.

#### Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 14. Notare und deren Gehülfen sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche durch den Geschäftsbetrieb des Notars zu ihrer Kenntniß kommen, unbetheiligten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten (§ 300 des St.G.B.). — Die landesrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die Notare in gewissen Fällen öffentlichen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen oder von Amtswegen von den vor ihnen verhandelten Geschäften Mittheilung zu machen oder die Einsicht ihrer amtlichen Schriften zu gestatten haben, sowie die gesetzliche Zeugenpflicht werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

#### Zuständigkeit der Notare

§ 15. Die Notare sind berufen, Thatsachen, zu deren Wahrnehmung sie aufgefordert werden, zu öffentlichem Glauben urkundlich festzustellen, insbesondere über Rechtsgeschäfte jeder Art, welche vor ihnen vorgenommen oder ihnen von den Beteiligten vorgetragen werden, auf Verlangen der Beteiligten öffentliche Urkunden aufzunehmen und anzufertigen.

§ 16. Die Notare sind ferner befugt, auf Antrag: Ausbietungen von Grundstücken, Rechten oder beweglichen Sachen, sowie

von Lieferungen und Arbeiten zu bewirken, — Siegelungen und Entsiegelungen in gesetzlich zulässigen Fällen vorzunehmen, — Vermögens- und Nachlaß-Verzeichnisse zum Gebrauche in Rechtsangelegenheiten aufzusetzen, — Erbtheilungen und andere Auseinandersetzungen zu leiten und zur Ausführung zu bringen, — die Zustellung von Kündigungen, Verwahrungen und sonstigen Mittheilungen, durch welche eine Rechtswirkung bezweckt wird, auszuführen, — die Erhebung, Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung von Geld oder anderen Gegenständen zu übernehmen und diese Geschäfte durch öffentliche Urkunden zu bezeugen. — Insoweit dergleichen Geschäfte in einem Prozeß oder Zwangsvollstreckungs-Verfahren vorzunehmen sind, bedarf es zur Vornahme derselben durch einen Notar des Auftrags oder der Ermächtigung des zuständigen Richters.

§ 17. Eide oder Versicherungen oder Gelöbnisse an Eides Statt abzunehmen, sind die Notare befugt, wenn solche bei einem nach §§ 15 oder 16 zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Geschäfte gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen oder zur Wirksamkeit einer für das Ausland bestimmten Urkunde nach den dort geltenden Gesetzen erforderlich sind.

§ 18. Die Bestimmungen der Landesrechte, nach welchen den Notaren außer den in den §§ 15 bis 17 aufgeführten noch andere Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege übertragen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 19. Zu Handlungen oder Beurkundungen, deren Giltigkeit nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesrechte oder eines Bundesgesetzes davon abhängt, daß dieselben durch einen persönlich oder dinglich zuständigen Beamten anderer Dienststellung vorgenommen werden, sind die Notare nicht befugt. — Im Uebrigen üben die Notare die ihnen durch dieses Gesetz überwiesenen Geschäfte in gleicher Berechtigung und mit gleicher Wirkung aus wie die außer ihnen etwa mit

denselben Geschäften betrauten Behörden und Beamten, ohne daß es für sie oder die von ihnen zuzuziehenden Urkundspersonen der für jene Beamten erforderlichen Abordnung zu dem einzelnen Geschäfte bedarf. — Das Recht der Landesgesetzgebung, einzelne Geschäfte an persönlich oder dinglich zuständige Behörden oder Beamte ausschließlich zu überweisen oder dieser ausschließlichen Zuständigkeit zu entziehen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 20. Die Notare sind berechtigt, zum Zwecke der Vorbereitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte von den Schriften der Behörden in Angelegenheiten der streitigen oder nichtstreitigen Rechtspflege Einsicht zu nehmen, insoweit der jedesmalige Auftraggeber selbst solche zu nehmen befugt sein würde. — Zum Nachweise, daß ein Notar mit einem Geschäfte beauftragt ist, dessen Vorbereitung die verlangte Einsicht erforderlich macht, genügt eine amtliche Versicherung desselben.

§ 21. Zu amtlicher Thätigkeit außerhalb des angewiesenen Amtsbezirks sind die Notare nur in gesetzlich bestimmten Fällen und, so weit es in denselben eines besonderen Auftrags bedarf, in den Grenzen des erteilten Auftrags befugt.

#### Recht und Pflicht zur Amtsthätigkeit

§ 22. Zu Geschäften, welche gegen ein Strafgesetz verstoßen oder nach der Erklärung der Beteiligten nur zum Scherz oder Schein oder in betrügerlicher Absicht vorgenommen werden sollen, darf kein Notar mitwirken. — Verlangen die Beteiligten die Beurkundung eines Geschäfts, welches aus anderen Gründen verboten oder ungültig ist, so hat der Notar dieselben hierüber zu belehren, das Geschäft und die erteilte Belehrung sowie die von den Beteiligten über letztere abgegebenen Erklärungen aber zu Protokoll aufzunehmen, wenn die Beteiligten bei ihrem Verlangen beharren.

§ 23. Ein Notar ist von der Ausübung jeder Amtshandlung unter denselben Voraussetzungen kraft Gesetzes ausgeschlossen, unter welchen er als Urkundsbeamter von der Beurkundung ausgeschlossen ist. — Handlungen, welche ein Notar dieser Vorschrift zuwider vornimmt, haben nicht die Wirkung einer Amtshandlung.

§ 24. Ein Notar darf seine Mitwirkung, wenn dieselbe an sich zulässig ist, innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nur ablehnen: an Sonn- und Festtagen und außerhalb der für den geschäftlichen Verkehr an seinem Wohnsitze ortsüblich bestimmten Tageszeit, sofern die zu betreibende Angelegenheit nicht unter dem Aufschub leidet, wenn sein Leben oder seine Gesundheit durch dieselbe gefährdet werden würde, wenn er, um die verlangte Mitwirkung vorzunehmen, baare Auslagen würde machen müssen, ohne einen ausreichenden Vorschuß für dieselben erhalten zu haben, oder deren Erstattung aus öffentlichen Mitteln beanspruchen zu können.

§ 25. Neue Geschäfte ist ein Notar abzulehnen verpflichtet, falls ihm deren rechtzeitige Erledigung wegen Ueberhäufung mit älteren Geschäften nicht möglich ist.

#### Verfahren der Notare

§ 26. Das Verfahren bei den Amtshandlungen der Notare richtet sich nach den für das jedesmal vorliegende einzelne Geschäft geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insoweit nicht in diesem Gesetze etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 27. Wenn die Giltigkeit eines Rechtsgeschäfts durch die Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde bedingt ist, ohne daß es der Aufnahme durch einen bestimmten, ausschließlich zuständigen Beamten bedarf (§ 19), so ist der Notar, welcher ein solches Rechtsgeschäft beurkundet, verpflichtet, den Beteiligten dieses Erforderniß zu eröffnen und die gemachte Eröffnung in das Protokoll aufzunehmen. — Der Notar ist alsdann,

sofern nicht eine entgegenstehende Bestimmung der Beteiligten aus dem Protokoll erhellt, zugleich befugt und verpflichtet, die erforderliche Genehmigung oder Bestätigung im Namen der Beteiligten zu betreiben.

§ 28. Wenn für ein Rechtsgeschäft, dessen Aufnahme durch einen bestimmten, ausschließlich zuständigen Beamten es nicht bedarf (§ 19), die Hinterlegung der über dasselbe aufgesetzten Schriften bei einer Behörde vorgeschrieben ist, so hat der Notar bei der Beurkundung eines solchen Geschäfts die Beteiligten von diesem Erfordernisse zu Protokoll mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er die Hinterlegung bewirken und daß ihnen von der Behörde eine Bescheinigung über deren Vornahme zugehen werde, demnächst aber, innerhalb der der Aufnahme zunächst folgenden drei Werktage, die auf- oder angenommenen Pflichten persönlich der Behörde zu übergeben. — Letztere hat dieselben gegen Empfangsbescheinigung anzunehmen und den Beteiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung unmittelbar zugehen zu lassen.

#### Behandlung von Depositen (§§ 29—34)

§ 29. Jeder Notar ist verpflichtet, über die von ihm in amtlicher Eigenschaft angenommenen fremden Gelder, Inhaber-Papiere und Werthsachen, sowie über Urkunden, deren Verwahrung er übernommen hat (§ 16), ein die Annahme und die Herausgabe nach Zeit, Gegenstand, Person des Einlieferers oder Empfängers und Veranlassung der Einlieferung genau und übersichtlich nachweisendes Depositenbuch zu führen, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und von dem Vorsitzenden des Landgerichts oder einem von demselben beauftragten Richter unter Angabe der Anzahl der vorhandenen Seiten beglaubigt, auch auf jedem Blatte mit dem Handzuge des beglaubigenden Beamten versehen sein muß.

#### Aufbewahrung der Protokolle, Register pp. (§§ 35—42)

§ 35. Die Notare sind verpflichtet, ihre Protokolle, insoweit dieselben nicht in Urschrift bei einer Behörde hinterlegt werden (§ 28), und die von anderen von ihnen ausgestellten Urkunden zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften, sowie ihre Register und Depositenbücher, die Protokolle und Abschriften nach der Zeitfolge in Jahrgängen geordnet und geheftet, sorgfältig aufzubewahren.

§ 36. Scheidet ein Notar aus seiner Stellung als solcher aus oder übernimmt derselbe einen ihm angewiesenen anderen Amtsbezirk, so hat das Amtsgericht seines bisherigen Wohnsitzes alsbald von Amtswegen sämtliche Schriften des Notars, welche sich auf dessen Amt beziehen, einschließlich der Register und Depositenbücher, sowie die Siegel desselben genau zu verzeichnen und in Verwahrung zu nehmen, die Register und Depositenbücher abzuschließen und die Siegel mittels Einseilung eines Kreuzes zu ferneren Gebrauche untauglich machen zu lassen.

#### Vereidete Schriftführer (§§ 43—50)

§ 43. Den Notaren ist gestattet, sich bei der Aufnahme von Protokollen zur Vertretung der sonst etwa erforderlichen Urkundszeugen vereideter Schriftführer zu bedienen.

§ 44. Ueber die Zulassung zur Vereidigung als Schriftführer entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts. — Dieselbe ist nur bei großjährigen Inländern statthaft, gegen deren Zulässigkeit kein Bedenken obwaltet und welche außerdem in der letzten Zeit drei Jahre lang bei Behörden, Notaren oder Anwaltschaften tadellos gearbeitet haben und von dem Notare, als dessen Schriftführer sie vereidet werden sollen, gegen feste Besoldung mittelst schriftlichen Vertrages auf mindestens drei Jahre mit der Bestimmung ange stellt sind, daß der Vertrag nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Dauer von Jahr zu Jahr als verlängert gilt, wenn nicht sechs Mo-

nate vor Ablauf des Vertrages oder der jedesmaligen Verlängerung Kündigung eintritt . . .

#### Gebühren der Notare (§§ 51—54)

#### Schadensersatzpflicht der Notare

§ 55. Die Notare sind den Beteiligten für den Schaden verantwortlich, welcher dadurch entsteht, daß sie ihre Amtsthätigkeit ohne genügenden Grund verweigern oder bei Ausübung ihres Amtes ordnungswidrig verfahren.

§ 56. Für den Schaden, welchen der auf namentlichen Vorschlag eines Notars bestellte Vertreter desselben zu ersetzen hat, ist der Notar den Beteiligten verantwortlich, wenn und insoweit dieselben dessen Ersatz von dem Vertreter nicht erlangen können.

#### Aufsicht

§ 57. Die Notare stehen unter der Aufsicht des Vorsitzenden des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und der obersten Justizverwaltungsbehörde der Landesregierung ihres Amtsbezirks.

§ 58. Die Aufsichtsbehörden sind zu Erinnerungen und Weisungen an die Notare befugt. — Wenn ein Notar seine Amtsthätigkeit ohne genügenden Grund verweigert oder die Erledigung von Amtsgeschäften ungebührlich verzögert, so kann er von dem Oberlandesgerichte oder der obersten Justizverwaltungsbehörde durch Ordnungsstrafen bis zu 50 Thlr. in jedem einzelnen Falle zu ordnungsmäßiger Wahrnehmung seines Amtes angehalten werden. — Anderen Behörden oder Beamten steht eine Ordnungsstrafe gegen die Notare selbst dann, wenn sie zur Ertheilung von Aufträgen an dieselben berechtigt sind, nicht zu.

§ 59. Der Vorsitzende des Landgerichts ist verpflichtet, in geeigneten Zwischenräumen die Geschäftsführung eines jeden in dem Sprengel des Landgerichts wohnhaften No-

tars einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen. — Bei derselben sind die Register und die Depositenbücher mit einem Vermerke über die Zahl der eingetragenen Geschäfte und Massen abzuschließen und probeweise einzelne Einträge aus denselben mit den Protokollen und Depositenbeständen des Notars zu vergleichen . . .

#### Urlaub und Vertretung (§§ 60—66)

§ 60. Die Notare bedürfen zur Entfernung von ihrem Amte bis zur Dauer von vierzehn Tagen eines Urlaubs nicht. — Zur Beurlaubung eines Notars bis zu sechs Monaten ist das demselben vorgesetzte Oberlandesgericht befugt, zu längerer Beurlaubung ist die Genehmigung der obersten Justizverwaltungsbehörde erforderlich . . .

#### Dienstaufsichtsverfahren (§§ 67—80)

§ 67. Ein Notar, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

§ 68. Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf ein Dienstaufsichtsverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden. — Ein Dienstaufsichtsverfahren findet auch nach Beendigung der vor den gewöhnlichen Strafgerichten geführten Untersuchung nicht mehr statt, wenn in letzterer gegen den Notar rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche entweder den Verlust des Amtes von Rechtswegen zur Folge hat oder nach dem Ermessen des Dienstaufsichtgerichts die weitere Ahndung des vorliegenden Dienstvergehens durch eine Dienststrafe entbehrlich macht.

§ 69. Der Verlust des Amtes als Notar tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Notar rechtskräftig auf eine Freiheitsstrafe

von längerer als einjähriger Dauer, auf Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist.

§ 70. Fällt einem Notar ein geringes Dienstvergehen zur Last, so ist derselbe von dem Vorsitzenden des ihm vorgesetzten Oberlandesgerichts, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung, unter Angabe der Gründe schriftlich oder zu Protokoll auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegen (Mahnung).

§ 71. Gegen eine ertheilte Mahnung steht dem Notar die Beschwerde an die oberste Justizverwaltungsbehörde zu.

§ 72. Dienstvergehen der Notare, wegen deren eine Mahnung nicht ausreichend erscheint, werden, unbeschadet der nach den gemeinen Strafgesetzen oder besonderer Vorschrift etwa verwirkten Strafe, mit Warnung, Verweis, Geldbuße bis 500 Thlr., Versetzung in einen anderen Amtsbezirk oder Amtsentsetzung, bestraft.

§ 73. Die Untersuchung und Entscheidung wegen der unter die Bestimmung des § 72 fallenden Dienstvergehen der Notare findet in demselben Verfahren und vor denselben Dienstaufsichtsrichten Statt, welche für die Untersuchung und Entscheidung von Dienstvergehen der Richter des Amtsgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat, bestimmt sind.

§ 74. Ein Notar, gegen welchen eine Untersuchung vor dem gewöhnlichen Strafgerichte oder ein Dienstaufsichtsverfahren eröffnet ist, kann von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte oder dem Dienstaufsichtsrichte auf Antrag oder nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft einstweilen seines Amtes enthoben werden.

§ 75. Ein Notar muß einstweilen seines Amtes enthoben werden, wenn in einer Untersuchung die Verhaftung desselben beschlossen oder ein Urtheil gegen ihn ergangen ist, welches den Verlust des Amtes zur gesetzlichen Folge hat (§ 69), desgleichen wenn in einem

Dienstaufsichtsverfahren ein Urtheil auf Amtsentsetzung desselben ergangen ist.

§ 76. Die einstweilige Amtsenthebung wird unwirksam, sobald der Notar in dem Untersuchungs- oder Dienstaufsichtsverfahren, in Folge dessen dieselbe stattgefunden hat, rechtskräftig freigesprochen oder zu einer die Dienstentlassung nicht enthaltenden Strafe verurtheilt oder das Verfahren endgültig eingestellt worden ist.

§ 77. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Notar einstweilen seines Amtes enthoben wird, steht sowohl dem Notar als der Staatsanwaltschaft und gegen den Beschluß, durch welchen die einstweilige Amtsenthebung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde an das oberste Dienstaufsichtsrgericht frei. — Der angegriffene Beschluß bleibt bis zur Wiederaufhebung desselben wirksam.

§ 78. Ein Notar, welcher wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß sein Amt niederlegen.

## Einführungs- und Uebergangsbestimmungen (§§ 81—84)

### 2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (1872)<sup>77)</sup>

§ 1. Die öffentlichen Urkunden, insbesondere die Protokolle, Ausfertigungen, Auszüge, Beglaubigungen und Zeugnisse der mit der Verwaltung von Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten und Behörden (Urkundensbeamten) unterliegen gleichen Formvorschriften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Unter freiwilliger Gerichtsbarkeit im Sinne dieses Gesetzes ist die gesammte nichtstreitige Rechtspflege zu verstehen mit Ausfluß: der Personenstands-Angelegenhei-

ten, der Eintragung in Grund- und Hypothekenbücher, Handels-, Schiffs- und Genossenschafts-Register, der Auszüge und Bescheinigungen aus den gedachten Büchern und Registern, der Verwaltung von Depositen und der Nachlaß-, Vormundschafts-, Lehns-, Familienfideikommiß-, Familien- und sonstigen Stiftungs-Sachen, insoweit diese vor ausschließlich zuständigen Behörden oder Beamten verhandelt werden.

§ 3. Die bestehenden Vorschriften, durch welche die Zuständigkeit der einzelnen Behörden oder Beamten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Von den Urkundspersonen.

§ 4. Bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Anwesenheit eines Urkundsbeamten ausreichend, wenn nicht einer der in den §§ 5, 7 und 8 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 5. Die Anwesenheit eines Urkundsbeamten genügt nicht, wenn bei einer mit der Verwaltung von Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Behörde nach deren Verfassung oder sonstiger Vorschrift zu einer Amtshandlung mehrere Mitglieder der Behörde mitzuwirken haben.

§ 6. Die für den einzelnen Urkundsbeamten in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften finden im Falle des § 5 auf jedes bei der einzelnen Amtshandlung mitwirkende Mitglied der Behörde Anwendung.

§ 7. Außer den verhandelnden Urkundsbeamten (§§ 4 und 5) müssen noch entweder ein Urkundsbeamter, welcher allein zu verhandeln berechtigt ist (§ 4) oder ein vereideter Schriftführer oder zwei Zeugen als Urkundspersonen zugezogen werden, wenn ein Beteiligter es verlangt, ferner bei der Beurkundung von Ehestiftungen, Adoptionen oder Arrogationen, Einkindschaftsverträgen, Erbverträgen, Testamenten, Codicillen oder anderen letztwilligen Erklärungen, bei Verhandlungen mit Blinden, bei Verhandlungen

mit Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können.

§ 8. Ist bei einem der im § 7 aufgeführten Rechtsgeschäfte ein Blinder oder eine Person, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, betheilig, so sind bei der Beurkundung derselben außerdem noch zwei Zeugen zuzuziehen.

§ 9. Die zugezogenen Urkundspersonen (§§ 7 und 8) müssen, soweit sie zugezogen sind, weil bei der Verhandlung eine Person betheilig ist, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, während der Verhandlung und bis zum Abschluß des Protokolls in allen übrigen Fällen während der ganzen Verhandlung anwesend sein.

§ 10. Ein Urkundsbeamter ist von der Ausübung seines Amtes Kraft Gesetzes ausgeschlossen: in seinen eigenen Rechtsverhältnissen, in Rechtsverhältnissen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Rechtsverhältnissen von Personen, mit welchen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, — in Rechtsverhältnissen, wegen welcher er als Bevollmächtigter oder Vertreter einer in dem Rechtsverhältnisse stehenden Person thätig gewesen oder als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter einer solchen zu handeln berechtigt ist, — bei Beurkundungen, mittelst welcher von einem Dritten ihm selbst, einer der unter Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen oder einer Person, deren Generalbevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter er ist, ein Vortheil zugewendet wird.

§ 11. Auf die nach §§ 7 und 8 zuzuziehenden Urkundspersonen finden die Bestimmungen des § 10 entsprechende Anwendung. — Die Urkundspersonen dürfen auch zu den Urkundsbeamten nicht in einem der im § 10 unter Abs. 3 angegebenen Verhältnisse und nicht als Gesinde oder Gehülfen im Dienste

des Urkundsbeamten oder eines bei der Verhandlung Beteiligten stehen.

§ 12. Als Zeugen dürfen nur den Urkundsbeamten oder den Beteiligten von Person bekannte Inländer männlichen Geschlechts zugezogen werden, welche volljährig und nicht bevormundet, unbescholten, des Lesens und des Schreibens kundig und zur vollständigen Wahrnehmung des Herganges der Verhandlung sowie zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen im Stande sind.

#### Vorschriften über das Verfahren überhaupt

§ 13. Sind die bei einer Verhandlung Beteiligten dem Urkundsbeamten nicht von Person bekannt, so hat derselbe in so zuverlässiger Weise, als dies den Umständen nach möglich ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ergeben.

§ 14. In gleicher Weise hat der Urkundsbeamte festzustellen, ob der Handlungs- und Verfügungsfähigkeit der Beteiligten Hindernisse oder Bedenken entgegen stehen.

§ 15. Die Persönlichkeit und die Handlungs- und Verfügungsfähigkeit der Beteiligten gelten als von dem Urkundsbeamten selbst bezeugt, insoweit nicht die auf Grund der Verhandlung ausgestellte Urkunde unter Darlegung der Mittel und des Erfolges der gemäß §§ 13 und 14 angestellten Erkundigungen das Gegentheil ergibt.

#### Aufnahme von Protokollen

§ 16. Die Beurkundung von Erklärungen, welche vor dem Urkundsbeamten abgegeben werden, darf, insoweit nicht für einzelne Fälle ein anderes Verfahren in diesem Gesetze nachgelassen ist, nur in den Formen eines Protokolls erfolgen.

§ 17. Nach Aufnahmen der Erklärungen der Beteiligten ist das Protokoll den letzteren vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, demnächst aber, sofern die Beteiligten gegen den Inhalt und die Fassung nichts zu

erinnern haben, von denselben unterzeichnet zu lassen.

§ 18. Behufs der Unterzeichnung des Protokolls hat jeder Beteiligte den ihm für seine Person zukommenden Namen, und zwar mindestens seine Zunamen zu schreiben, oder, falls er nicht schreiben kann, Handzeichen zu machen, bei welchen vermerkt wird, von wem dieselben herrühren . . .

§ 19. Die bloße Zeichnung einer von dem Namen des Unterschreibenden ganz oder teilweise abweichenden Firma ist selbst dann nicht ausreichend, wenn die Erklärung in Vertretung der gezeichneten Firma abgegeben wird.

§ 20. Ist ein Beteiligter auch zur Beifügung von Handzeichen außer stande, so gilt das Protokoll als von demselben unterzeichnet, wenn der Hinderungsgrund angegeben und von dem Urkundsbeamten und dem gemäß §§ 7 und 8 zugezogenen sonstigen Urkundsbeamten bezeugt wird, daß der Beteiligte das Protokoll ausdrücklich genehmigt habe.

§ 21. Die Gültigkeit von Protokollen über Verhandlungen oder Beschlüssen von Corporationen oder Gesellschaften wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß etwa ein Theil der Erschienenen die Versammlung vor Abschluß des Protokolls verlassen und deshalb von letzterem nicht Kenntniß genommen und dasselbe nicht unterzeichnet hat. Es genügt vielmehr in diesem Falle, wenn nicht statutenmäßig etwas Anderes bestimmt ist, auf Seiten der Corporation oder Gesellschaft die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden der Versammlung und zwei stimmberechtigte Mitglieder derselben.

§ 22. Protokolle über Ausbietungen brauchen von demjenigen Bieter, deren Gebote nach den dem Verfahren zu Grunde liegenden Bedingungen durch die zugelassenen Gebote anderer Personen unwirksam geworden sind, oder durch sofortige Erfüllung vor Abschluß der Verhandlung erledigt werden, nicht unterzeichnet zu werden.

§ 23. Bei Urkunden, durch welche lediglich der Erfolg einer Aufforderung oder die

Übermittlung einer Vernehmung oder sonstigen Erklärung an einen Dritten festgestellt werden soll, ist nicht erforderlich, daß die dem Urkundsbeamten abzugebenden Erklärungen des Dritten oder den an dessen Stelle oder zur Ermittlung desselben angeredeten Personen den Erklärenden vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von denselben unterzeichnet werden.

#### Verhandlungen mit tauben, stummen oder taubstummen Personen (§§ 24—26)

#### Verhandlungen mit Blinden (§ 27)

#### Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind (§§ 28—31)

#### Inhalt der Protokolle

§ 32. Jedes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmende Protokoll muß enthalten: den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Aufnahme, den Namen, die Anstellung und den Wohnort des Urkundsbeamten, — die Vor- und Zunamen, den Stand oder Beruf oder die Lebensstellung sowie den Wohnort der Beteiligten, — den Vermerk, daß das Protokoll den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von denselben genehmigt worden ist, — die Unterschrift oder die Handzeichen der Beteiligten oder die Angabe, weshalb das Protokoll von denselben nicht hat unterzeichnet werden können, — die Unterschrift des Urkundsbeamten.

§ 33. Wenn die Zuziehung von sonstigen Urkundspersonen, von Zeugen zur Feststellung der Person der Beteiligten, von Dolmetschern oder Beiständen stattgefunden hat, so muß das Protokoll außer den im § 32 angegebenen Erfordernissen enthalten: die Vor- und Zunamen, den Stand oder Beruf oder die Lebensstellung sowie den Wohnort der genannten Personen, die Angabe, auf welche Weise sich der Urkundsbeamte davon überzeugt hat, daß den Zeugen oder Dolmetschern keines der Verhältnisse entgegen-

steht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, — die Unterschrift der zugezogenen Personen.

#### Verlautbarung

§ 34. Wollen die Beteiligten sich zu dem Inhalte und der Unterzeichnung einer bereits aufgesetzten Urkunde bekennen (Verlautbarung), so ist die Urkunde denselben vorzulesen, von dem Urkundsbeamten und den sonst etwa zugezogenen Urkundspersonen abzuschließen und der Urschrift des über den Hergang aufzunehmenden Protokolls unter Siegel anzuheften, demnächst aber als ein untrennbarer Theil des Protokolls zu behandeln.

§ 35. Verlautbarte Wechselerklärungen sind auf Grund des Protokolls mit einem Zeugnisse über die Verhandlung zu versehen und unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift des Wechsels den Beteiligten zurückzugeben.

#### Anerkennung von Unterschriften

§ 36. Wenn nur die Unterschriften der Beteiligten unter einem bereits vollzogenen Schriftstücke beglaubigt werden sollen, so bedarf es der Aufnahme eines Protokolls über die Anerkennung der Unterschriften nicht, und der beglaubigende Urkundsbeamte ist weder schuldig noch befugt, von dem Inhalte des Schriftstückes Kenntniß zu nehmen.

§ 37. Die einfache Beglaubigung von Handzeichen ist nicht gestattet.

#### Sicherstellung der Zeit der Ausstellung von Privaturkunden

§ 38. Soll nur die Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde sichergestellt werden, so hat der Urkundsbeamte zu bezeugen, daß und von wem ihm die Urkunde vorgelegt worden ist.



§ 39. Enthält eine Urkunde, welche verlaubar (§§ 34, 35) oder rücksichtlich der Unterschriften (§ 36) oder der Zeit der Ausstellung (§ 38) beglaubigt werden soll, Zusätze am Rande, in Zwischenschreibungen oder Nachträgen, so ist zur Sicherstellung der Zeit der Befügung jedes Zusatzes dessen besondere Erwähnung in dem Protokolle oder Zeugnisse oder ein besonderes Zeugniß erforderlich.

#### Beglaubigung von Abschriften (§§ 40—44)

##### Weitere Behandlung der aufgenommenen Protokolle und sonstigen Urkunden

§ 45. Die Urschriften der Protokolle werden den Beteiligten nicht ausgehändigt.

§ 46. Von jeder nicht in Form eines Protokolls ausgestellten Urkunde, ausschließlich einfacher Beglaubigungen in Gemäßheit der §§ 36, 38 und 41 hat der Urkundsbeamte eine von ihm selbst beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

##### Ausfertigungen von Protokollen

§ 47. Sobald die Ausfertigung eines aufgenommenen Protokolls in Rücksicht auf das in demselben beurkundete Rechtsgeschäft überhaupt zulässig ist, bestimmt sich nach den Anträgen der Beteiligten oder der Rechtsnachfolger derselben, wie oft, und für wen das Protokoll in seinem ganzen Umfange oder im Auszuge ausgefertigt wird.

§ 48. Rücksichtlich der Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen gelten die besonderen Bestimmungen der Prozeß-Ordnung.

§ 49. Der Urkundsbeamte ist verpflichtet, bei Ausfertigung eines Protokolls oder eines Auszuges aus demselben jedesmal auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wem, für wen und wie viele Ausfertigungen oder Auszüge ertheilt worden sind.

##### Form der Ausfertigungen

§ 50. Zum Zwecke der Ausfertigung wird eine wortgetreue Abschrift des Protokolls mit allen Unterschriften und der in demselben etwa verlaubarten Urkunden hergestellt und mit dem Ausfertigungsvermerk versehen.

§ 51. Anlagen des Protokolls (Vollmachten u. s. w.) werden der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beigefügt.

§ 52. Soll ein Protokoll nur im Auszuge ausgefertigt werden, so muß die zur Ausfertigung bestimmte Abschrift alle diejenigen Theile des Protokolls und der etwaigen Anlage desselben umfassen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen oder sich auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu deren Nachweise der Auszug dienen soll. — Die Ausfertigung muß in diesem Falle ersehen lassen, an welchen Stellen der Zusammenhang des Protokolls oder der Anlagen desselben durch Auslassungen unterbrochen ist.

§ 53. Der Ausfertigungsvermerk soll enthalten: den Namen, Stand oder Beruf oder die Lebensstellung sowie den Wohnort desjenigen, für welchen die Ausfertigung erfolgt, — die ausdrückliche Bemerkung, daß das Protokoll beziehentlich die Urkunde oder der Auszug zum öffentlichen Glauben ausgefertigt wurde. — Eintretenden Falls ist ferner in dem Ausfertigungsvermerk anzugeben: daß und wem sonst noch Ausfertigung ertheilt worden ist, aus welchem Grunde einem Beteiligten, welcher eine Ausfertigung bereits erhalten hat, eine weitere Ausfertigung ertheilt wird.

§ 54. Jede Ausfertigung, ingleichen jede Beglaubigung, sowie jedes Zeugniß muß unter Angabe des Orts, des Jahres, Monats und Tages der Ausstellung und der Amtsstellung des Ausstellers mit dessen Dienstsiegel versehen und von demselben unterschrieben werden. — Inwiefern, wenn die Ausstellung durch eine Behörde (§ 5) erfolgt, die Unterschrift nur Eines oder mehrerer Mitglieder derselben erforderlich ist, richtet sich nach

der Verfassung der Behörde, oder den für dieselbe gegebenen Vorschriften.

§ 55. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese zusammengeheftet und die Enden der Faden unter dem Dienstsiegel geschlossen werden.

### Urkunden-Register

§ 56. Jeder Urkundsbeamte (§ 4) und jede Urkundsbehörde (§ 5) ist verpflichtet, ein besonderes Register zu führen, welches unter fortlaufenden Nummern sämtliche von den Beamten oder von der Behörde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Protokolle und ohne Protokoll ausgestellten Beglaubigungen und Zeugnisse mit alleiniger Ausnahme der Wechselproteste, in ununterbrochener Reihenfolge, nach der Zeit der Aufnahme oder Ausstellung geordnet, nachweist.

§ 57. Das Register muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, von dem Vorsitzenden des Landgerichts oder einem von demselben beauftragten Richter unter Angabe der Anzahl der vorhandenen Seiten beglaubigt, auch auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des beglaubigenden Beamten versehen werden.

§ 58. Protokolle, welche nach bestehender Vorschrift, ohne gleichzeitige Abgabe des Registers des Urkundsbeamten, welcher dieselben aufgenommen hat, in Urschrift an einen anderen Urkundsbeamten abgegeben werden, sind bei der Uebernahme auch von dem letzteren in dessen Register einzutragen.

§ 59. Auf jedem Protokolle, jeder vollständigen oder auszugsweisen Ausfertigung, jeder Beglaubigung und jedem Zeugnisse ist die Nummer des betreffenden Eintrags in dem Register zu vermerken.

§ 60. Rücksichtlich der Wechselproteste verbleibt es bei dem durch die Wechselordnung vorgeschriebenen besonderen Register.

### Äußere Beschaffenheit der Urkunden und Register

§ 61. Die Protokolle und sonstigen amtlich ausgestellten Urkunden sowie die Einträge in das Register sind deutlich, ohne Abkürzungen oder Lücken zu schreiben, es darf in denselben nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht, übergeschrieben oder eingeschaltet werden.

§ 62. Zusätze oder Abänderungen welche im Zusammenhange eines Protokolles vor Abschluß der Verhandlung nothwendig werden sollten, müssen unter Angabe der Zahl der zugesetzten oder weggefallenen Worte am Rande geschrieben und ebenso wie das Protokoll selbst von den Betheiligten und den Urkundspersonen unterzeichnet werden.

§ 63. Vorschriftsmäßig bewirkte Zusätze oder Abänderungen dürfen bei Ausfertigung des Protokolls unter Weglassung der dieselben als solche kennzeichnenden Förmlichkeiten, in den Zusammenhang des Protokolls an den betreffenden Stellen angefügt werden.

§ 64. Zu den Protokollen, den Ausfertigungen und den Registern können durch Druck hergestellte Formulare verwendet werden. — Es sind jedoch in diesem Falle die in letzteren vorhandenen zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit dieselben durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, sofort und insofern eine Unterzeichnung erforderlich ist, jedenfalls bevor diese erfolgt, durch Striche mit Tinte zu weiteren Eintragungen ungeeignet zu machen.

§ 65. Inwieweit Summen und Zahlungen in Buchstaben auszudrücken sind, bleibt dem Ermessen des Urkundsbeamten überlassen.

### Wert mangelhafter Urkunden

§ 66. Urkunden, bei deren Ausstellung ein Urkundsbeamter in Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, insbesondere den Bestimmungen des § 10 zuwider mitgewirkt hat, — Protokolle, welche nicht gemäß §§ 17 bis 23, 25, 27 bis 29 und 62 den Betheiligten vorge-

lesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von denselben unterzeichnet worden sind, — Urkunden über Erklärungen von tauben, stummen oder taubstummten Personen, mit welchen eine schriftliche Verständigung nicht ausführbar ist (§ 26), einfache Beglaubigungen von Handzeichen (§ 37) sowie Urkunden, aus welchen die Beobachtung der Bestimmungen der §§ 5, 7 bis 9, 32, 33 oder 54 dieses Gesetzes nicht ersichtlich ist, obwohl diese Bestimmungen hätten zur Anwendung kommen müssen, sind als öffentliche Urkunden nicht anzusehen.

§ 67. Wenn in gegebenem Falle der Vorschrift des § 55 nicht genügt ist, so gilt die Untersiegelung nur für diejenigen Bogen, auf welchen sich das Siegel befindet.

§ 68. Inwieweit ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes außer den in den §§ 66 und 67 bezeichneten Fällen die Wirksamkeit einer Urkunde beeinträchtigt, entscheidet im Streitfall der Prozeßrichter nach freier Ueberzeugung.

§ 69. Wenn in einer Urkunde mehrere selbständige Erklärungen oder andere Thatsachen beurkundet sind, so kommen die Bestimmungen der §§ 66 und 68 auf jede einzelne Erklärung oder sonstige Feststellung gesondert zur Anwendung.

### Schadensersatzpflicht der Urkundsbeamten

§ 70. Der Urkundsbeamte ist den Beteiligten für die ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlungen, insbesondere für die Wahrung der vorgeschriebenen Formen bei den von ihm aufgenommenen oder ausgestellten Urkunden und für die genaue Übereinstimmung der Ausfertigungen oder Auszüge einer Urkunde untereinander und mit der Urschrift sowie für die Vollständigkeit der erteilten Auszüge (§ 52) verantwortlich und haftet denselben für den Schaden, welcher durch ordnungswidriges Verfahren von ihm verursacht wird.

### Strafbestimmungen

§ 71. Jede Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird von dem Urkundsbeamten, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, unbeschadet der Entschädigungsansprüche der Beteiligten mit einer Ordnungsstrafe von 100 Reichsthalern geahndet, wenn nicht nach den gemeinen Strafgesetzen oder den besonderen Dienstaufsichtsgesetzen eine härtere verwirkt ist.

§ 72. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, Urkunden, welche eine Verletzung der Obliegenheiten eines Urkundsbeamten im Sinne des § 71 ergeben, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift demjenigen Oberlandesgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der Urkundsbeamte seinen Wohnsitz hat.

§ 73. Das Oberlandesgericht beschließt über die Festsetzung und Vollstreckung der verwirkten Ordnungsstrafe, nach Anhörung des Urkundsbeamten, als Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Beschwerde an die oberste Justizverwaltungsbehörde oder Landesregierung.

### Besondere Bestimmungen für die Militär-Justiz-Beamten und die Reichskonsule (§ 74)

#### Einführungs- und Uebergangsbestimmungen (§§ 75—78)

#### 3. „Inhaltsübersicht“ der „Darstellung der bezüglich das Notariat in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Vorschriften“ (1872)<sup>78</sup>

#### Vorbemerkungen

I. Verbreitung des Notariats innerhalb des Deutschen Reichs; Notariats-Ordnungen (Die Reichs-Notariats-Ordnung von 1512. Gebiete ohne Notariat. Die neueren Notariats-Ordnungen).

II. Ernennung der Notare (Befugniß zur Ernennung und zum Widerruf derselben. Voraussetzungen der Ernennung: Wissenschaftliche und technische Vorbildung, Prüfungen,

Sonstige Voraussetzungen. Amtsbezirke. Wohnsitz. Anzahl der Notare in einem Bezirke. Staatsdienstverhältniß der Notare. Siegel der Notare. Notariatsmatrikeln.)

III. Voraussetzungen der Dienstthätigkeit der Notare (Dienstleid. Niederlegung der Unterschrift, des Handzugs und eines Siegelabdrucks. Kautionsbestellung. Bekanntmachung der Ernennung und des Ausscheidens von Notaren).

IV. Allgemeine Pflichten der Notare (Verpflichtung zur Dienstleistung. Verpflichtung zur Verschwiegenheit).

V. Vereinbarkeit des Notariats mit anderen Stellungen oder Geschäften (Nach der Reichs-Notariatsordnung von 1512 und den neueren Notariats-Ordnungen im Allgemeinen. Vereinbarkeit mit der Advokatur (Rechtsanwaltschaft). Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Stellungen. Unvereinbarkeit mit gewissen Privatgeschäften).

VI. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Notare (Allgemeine Übersicht. Reichsgesetzliche Vorschriften über die Zuständigkeit der Notare. Zuständigkeit der Notare nach der Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 und Gemeinem Rechte. Territoriale Besonderheiten in Neuvorpommern und auf Rügen, im ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, in Schleswig-Holstein, in Kurhessen, in Frankfurt a. M., in Braunschweig, in Sachsen-Meiningen, in Lübeck, in Bremen, in Hamburg. Zuständigkeit der Notare in Preußen im Geltungsbereich der Notariats-Ordnung von 1845, in Hannover, in Lauenburg, in Sachsen. Zuständigkeit der Notare in Rheinpreußen, in Rheinbayern, in Rheinhessen und Elsaß-Lothringen, in Bayern rechts des Rheins. Zuständigkeit der Notare in Württemberg, in Baden. Rogation des Notars. Verbotene Geschäfte. Behinderung des Notars. Ablehnung des Notars.)

VII. Verfahren der Notare (Nothwendigkeit der Protokollirung bei Notariatshandlungen. Zuziehung anderer Urkundspersonen Seitens der Notare. Nothwendigkeit der Zuziehung. Dauer der Mitwirkung. Eigenschaften der

Zeugen. Behinderungen. Sicherung gegen die Mitwirkung behinderter Notare oder untauglicher Zeugen. Aufnahme der Protokolle: Feststellung der Identität der Beteiligten. Feststellung der Handlungs- und Verfügungsfähigkeit der Beteiligten. Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolles Seitens der Beteiligten. Verhandlung mit Analphabeten. Verhandlung mit tauben Personen. Verhandlung mit Stummen. Verhandlung mit Taubstummen. Verhandlung mit Blinden. Urkunden in fremden Sprachen. Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind. Niederschreibung der Protokolle, Schriftführer und Gehülfe; gedruckte Formulare. Buchstabenschrift bei Summen und Zahlen. Correcturen. Inhalt der Protokolle. Besonderes Verfahren bei gewissen Geschäften: Verlautbarungen. Anerkennung von Unterschriften. Beglaubigung von Abschriften. Proteste. Letztwillige Verfügungen. Aufhebung notariell errichteter Rechtsgeschäfte. Verfahren nach erfolgter Aufnahme der Protokolle: Verbleib der Original-Protokolle. Wiederherstellung verlorener Urkunden. Ausfertigung deponierter Schriften. Fassung der Ausfertigungen. Urkunden, welche aus mehreren Bogen bestehen. Ausfertigungen für wen? wie oft? Vermerke über die Ausfertigung auf der Urschrift. Notariatsregister. Wirkungen der notariellen Beurkundung: Bedeutung vorschriftsmäßiger Notariats-Urkunden. Richtigkeit von Notariatsurkunden. Verwahrung und Verwaltung von Geld, Inhaberpapieren pp.)

VIII. Verfahren bezüglich der Geschäfte ausgeschiedener Notare.

IX. Diensteinkommen der Notare.

X. Schadensersatzpflicht der Notare.

XI. Notariatskammern (Vorkommen und Einrichtung derselben, Beruf der Notariatskammern).

XII. Aufsicht und Disziplin (Aufsicht und Disziplin über die Gerichts- und Amtsnotare in Württemberg und Baden. Aufsicht und Disziplin über die nichtgerichtlichen Notare: Allgemeines. Zwang zur Vornahme von

Amtshandlungen. Beurlaubung. Vertretung von Notaren. Entlassung wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit. Verlust der Stellung als Notar Kraft Gesetzes. Disciplinarverfahren. Disciplinarstrafen, Übersicht derselben, Anwendung im einzelnen Falle. Verjährung der Disciplinar-Verfolgung. Disciplinarbehörden. Verhältniß des Disciplinarverfahrens zu einem Strafverfahren wegen derselben Thatsachen. Gang des Verfahrens in Disciplinarsachen. Suspension. Wirkung der Rechtsmittel. Aufsicht und Disciplin über die Notariats-Aspiranten.

#### Fußnoten

<sup>1)</sup> Art. 4 Ziff. 12 der Verfassung sah lediglich die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für „Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden“ vor (vgl. hierzu das Gesetz vom 1. Mai 1878 [RGBl. v. 1878, S. 89 f.] durch das der Legalisierungszwang beseitigt wurde).

<sup>2)</sup> Hierzu W. Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869—1877). Entstehung und Quellen (Frankfurt/M. 1981) S. 325 f.

<sup>3)</sup> Friedrich Adolf Ferdinand Kurlbaum (I), geb. 1826 zu Wormeln, war zunächst Kreisrichter in Treblin, später in Zossen, 1862 Kreisrichter in Wrietzen, 1866 Kreisrichter in Neustadt-Eberswalde, 1868 Kammergerichtsrat, 1872 vortragender Rat im Justizministerium, 1894 verstorben. Zu seinem wohl bedeutenderen Bruder Jahnel, vgl. H. H. Jacobs/ W. Schubert (Hg.), Beratung des BGB, Bd 1: Entstehungsgeschichte (Berlin 1978) S. 77.

<sup>4)</sup> Der Gesetzentwurf über die Formen der öffentlichen Beurkundung umfaßt 78 Bestimmungen (nur im: ZStA Potsdam, Reichskanzleramt Nr. 556, erhalten); der Gesetzentwurf über die Amtsstellung der Notare umfaßt 84 Bestimmungen, die Begründung 187 Seiten und die „Darstellung“ 195 Seiten (sämtlich metallographiert im Geh.StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 a, Nr. 2396; vgl. auch ebd. Nr. 2414). — Die wichtigsten Bestimmungen der Entwürfe werden im Anhang wiedergegeben.

<sup>5)</sup> § 188 (Protokolle des Bundesrates v. 1874, S. 132).

<sup>6)</sup> § 270 (Protokolle des Bundesrates v. 1874, S. 181); hieraus das folgende Zitat.

<sup>7)</sup> Vgl. die Akte des preuß. Justizministeriums im Geh.StA Berlin-Dahlem Rep. 84 a, 2412 (98 Bestimmungen; ohne Motive).

<sup>8)</sup> „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Amtsstellung der Notare“ mit 62 Bestimmungen und einer Begründung von 43 Seiten (Geh.StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 a, Nr. 2397).

<sup>9)</sup> Kurlbaums Arbeiten sind erwähnt bei A. Weißler, Zur Geschichte des Preußischen Notariats (Freiburg/Br. 1914) S. 50 f.

<sup>10)</sup> Eine zusammenfassende Untersuchung fehlt bislang; einen, wenn auch unvollständigen Überblick bringt H. Conrad, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, in: DNotZ Bd. 6 (1960) S. 3 ff., 18 ff., 24 ff.; noch weniger detailliert F. Oesterley, Das Deutsche Notariat, Bd. 1 (Hannover 1842; Nachdruck Aalen 1965), S. 659 ff.; Bd. 2 (1845), S. 27 ff. — Die Darstellung bei J. Euler (Handbuch des Notariats in Preußen, Erstes Buch. Allgemeiner Theil [Düsseldorf 1858] S. 22 ff.) konnte noch nicht die Änderungen des Notariatsrechts in Baden, Bayern und Sachsen berücksichtigen.

<sup>11)</sup> Hierzu ausführlich W. Weisweiler, Geschichte des rheinpreußischen Notariats, Bd. 1: Die französische Zeit (Essen 1916) Bd. 2: Die preußische Zeit (Essen 1925); ferner W. Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Köln, Wien 1977) S. 552 ff., 562 ff.; jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>12)</sup> Nachweise bei: Weisweiler (wie Anm. 11) S. 39 ff., 220 ff.; Schubert (Anm. 11) S. 562 ff.

<sup>13)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1822, S. 109—116. — Vorausgegangen waren Verhandlungen der Rheinischen Immediat-Justizkommission, die sich mehrheitlich für die Beibehaltung des französisch-rechtlichen Notariats ausgesprochen hatte (vgl.: E. Landsberg, Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die Rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung, 1814—1819 [Bonn 1914] S. 214 ff.; ferner A. Klein/ J. Bockmühl, 1770—1815. Weltgeschichte am Rhein erlebt. Erinnerungen des Rheinländers Chr. W. H. Sethe [Köln 1973]).

<sup>14)</sup> Zur weiteren Entwicklung des Notariats in Rheinpreußen Weisweiler (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 189 ff.

<sup>15)</sup> A. Kluge, Zur Geschichte des Notariats in der Pfalz, in: Festschrift zum 150jährigen Bestehen des pfälzischen Oberlandesgerichtes (o. O. 1965) S. 122 ff.; das folgende Zitat auf S. 126.

<sup>16)</sup> Gesetz, das Notariat in der Pfalz betr., in: Gesetzbl. f. d. Kgr. Bayern v. 1866—1869, Sp. 617 ff.

<sup>17)</sup> Gesetz, die Abänderung des Art. 9 des pfälz. Notariats-Gesetzes vom 25. Ventöse XI betr., in: Bayr. Gesetzbl. v. 1879, S. 98—99.

<sup>18)</sup> Großherzogl. Hess. Regierungsbl. v. 1879, S. 345—356 (gleiche Vorbildung wie die Richter; Wegfall der Amtskauton; Handhabung der Dis-

ziplin durch die Gerichte, aber Weiterbestehen der „Kammern“, vgl. Art. 35 ff.).

<sup>19)</sup> Begründung zum Entwurf v. 1874 (wie Anm. 8), S. 2 ff.

<sup>20)</sup> Vgl. AGO III Titel 7, zum preuß. Notariatsrecht, die Begründung (wie Anm. 8), S. 13 ff.; Weisweiler (wie Anm. 11) S. 22 f.; Conrad (wie Anm. 10) S. 13 ff.

<sup>21)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1845, S. 487—494.

<sup>22)</sup> Vgl. § 27 der VO vom 2. Jan. 1849 (Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1849, S. 1—13).

<sup>23)</sup> Vgl. VO vom 30. Mai 1847 (Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1847, S. 169 ff.).

<sup>24)</sup> Kurlbaum (wie Anm. 8) S. 4.

<sup>25)</sup> Gesetz-Sammlg. f. d. Kgr. Hannover I. Abth. Jg. 1853, S. 345—366.

<sup>26)</sup> Hierzu Kurlbaum (wie Anm. 8) S. 5.

<sup>27)</sup> Hierzu Kurlbaum (wie Anm. 8) S. 6.

<sup>28)</sup> Hierzu Kurlbaum (wie Anm. 8) S. 6 f.

<sup>29)</sup> Gesetz- und Verordnungssammlg. f. d. Herzogthum Braunschweig v. 1850, S. 259 ff. (31 Bestimmungen).

<sup>30)</sup> Gesetz- und Verordnungsbl. f. d. Kgr. Sachsen v. 1859, S. 203—221.

<sup>31)</sup> Einen knappen Überblick über die Geschichte des bayr. Notariatsrechts bringt K. Seybold, Hundert Jahre bayerisches Notariat, in: DNotZ Bd. 9 (1963) S. 8 ff.

<sup>32)</sup> Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation... betr. vom 4. Juni 1848, Bayr. Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1848, Sp. 137—148.

<sup>33)</sup> Bayr. Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1860/61 Sp. 129—206 (153 Bestimmungen).

<sup>34)</sup> Zur Geschichte des Bad. Notariats vgl. A. Starck, Geschichte und Entwicklung des badischen Notariats (Heidelberg 1897); H. Kurz, Das badische Notariat (Diss. Tübingen 1950, Masch.); beide Monographien leider ohne Benutzung der Archivalien und der Ständeverhandlungen. Vgl. ferner Schubert (wie Anm. 11) S. 565 ff., jeweils m. w. N. Vgl. dazu den Beitrag von Stein S. 463 ff. <sup>35)</sup> Großherzogl. Bad. Regierungsbl. v. 1864, S. 197—216.

<sup>36)</sup> „Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare und für die Notare betreffend“ v. 6. Okt. 1864, Bad. Regierungsbl. v. 1864, S. 525 ff.

<sup>37)</sup> Vgl. § 67 des Gesetzes, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., vom 6. Febr. 1879, in: Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Großherzogthum Baden v. 1879, S. 131—152.

<sup>38)</sup> Vgl. insbesondere das sog. Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1899, S. 249 ff.).

<sup>39)</sup> Hierzu O. Henssler, Notarsrecht in Baden-Württemberg, in: DRiZ 54. Jahrgang (1976) S. 75 ff.

<sup>40)</sup> Vgl. Württ. Staats- und Regierungsbl. v. 1808, S. 561—567.

<sup>41)</sup> Anderson, Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg, Bd. 2 (Hamburg 1815) S. 234—261.

<sup>42)</sup> Zur Entwicklung des Notariats in Hamburg, H. Schultze von Lasaulx, Zur Geschichte des Hamburgischen Notariats (Hamburg 1961) bes. S. 71 ff.

<sup>43)</sup> Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen, Bd. 8: 1836—1838 (Lübeck 1839) S. 130—139.

<sup>44)</sup> aber separat gedruckt (15 Seiten; 37 Bestimmungen).

<sup>45)</sup> Zum folgenden vgl. Kurlbaum unten S. 496 ff.

<sup>46)</sup> Vgl. die Verhandlungen des 4. Dt.-Juristen-Tages (Mainz), Bd. 1 (Berlin 1863) S. 41 ff. Gutachten des Obertribunalsrats Faber aus Stuttgart; ebd. Bd. 2, (Berlin 1863) S. 284 ff. (v. Sternenfels aus Stuttgart als Berichterstatter).

<sup>47)</sup> Verhandlungen des 9. Dt. Juristen-Tages Bd. 2 (Berlin 1870) S. 109—127. Diese wurden auch vom Notariatsverein gebilligt; vgl. dazu DNotZ Jg. 1872, Beilage zu Nr. 18, S. 3 f. Vgl. auch O. Bohlmann, Grenzen und Ziele der neuen Notariatsordnung, in: Zs. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege in Preußen Bd. 5 (1871), S. 89 ff.

<sup>48)</sup> Beilage der DNotZ Jg. 1876, Nr. 15, 28 Seiten.

<sup>49)</sup> DNotZ Jg. 1876, S. 105—126 (174 Bestimmungen).

<sup>50)</sup> Zum folgenden Geh.StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 a, Nr. 2412.

<sup>51)</sup> So Begleitschreiben v. 17. Juli 1868 von Friedberg an Leonhardt.

<sup>52)</sup> Auszüge aus den beiden Entwürfen unter VII.

<sup>53)</sup> Die folgenden Zitate, wenn nichts anderes vermerkt, nach der (gedruckten) Begründung des Entwurfes von 1874, die insoweit mit derjenigen zum Entwurf von 1872 übereinstimmt.

<sup>54)</sup> Die Worte: „in der Regel“, die hiernach folgen, sind hier weggelassen, da sie in der Begründung zum Entwurf von 1872 fehlen.

<sup>55)</sup> Kurlbaum, Begründung zum Entwurf von 1872 (wie Anm. 4).

<sup>56)</sup> Dieses und das folgende Zitat aus der Begründung zum Entwurf von 1872 (wie Anm. 4).

<sup>57)</sup> Begründung zum Entwurf von 1872 (Motive zu den §§ 70 ff.); hieraus auch das folgende Zitat (wie Anm. 4).

<sup>58)</sup> Im einzelnen vgl. unten unter VII. 2. die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs im Wortlaut.

<sup>59)</sup> Zum folgenden Geh.StA Berlin-Dahlem, Rep. 84 a, Nr. 2412 (Entwurf und Begründung liegen gedruckt vor).

<sup>60)</sup> Begründung S. 7—8 (wie Anm. 4).

<sup>61)</sup> Hierzu Weißler (wie Anm. 9) S. 49 ff.

<sup>62)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1880, S. 177—210.

<sup>63)</sup> § 21 des preuß. Ausführungsgesetzes zum GVG (Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1879, S. 345 ff.).

<sup>64)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1890, S. 229 ff.

<sup>65)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1899, S. 249 ff.

<sup>66)</sup> Preuß. Gesetz-Sammlg. v. 1888, S. 72 ff.

<sup>67)</sup> Es sind dies die Entwürfe zur StPO und CPO sowie zum GVG und zur RAO (einschließlich der Kostengesetze); vgl. dazu W. Schubert, Die unveröffentlichten Quellen zu den Reichsjustizgesetzen, Juristenzeitung Jg. 1978, S. 98–102.

<sup>68)</sup> Nur als Manuskript gedruckt und bislang unveröffentlicht; (dazu demnächst in einer separaten Quellenmonographie zur Entstehung der RAO von 1878).

<sup>69)</sup> Vgl. Besonders den Aufsatz von Bohlmann (wie Anm. 47) S. 89 ff. Nach Bohlmann konnte Gegenstand eines gemeinsamen Notariatsgesetzes zunächst nur sein, *„das Schema für die allgemeine Einrichtung des Notariats, und die Form der Beurkundung von Rechtsgeschäften, wobei die Landesregierungen, nach Maßgabe der Landesgesetze, den Wirkungskreis zu fixiren hätten, innerhalb dessen sich der amtierende einzelne Notar räumlich und rechtsgeschäftlich zu bewegen hat“* (S. 93). Im ein-

zelnen forderte Bohlmann insbesondere die Trennung des Notariats von der Advokatur, weil beide Ämter grundsätzlich unterschiedlicher Natur seien, und eine Erweiterung der Zuständigkeit des preußischen Notars nach süddeutschem und französischem Muster; ferner sollte das Notariat an die eigentliche Staatsbeamtenqualität (S. 102) angenähert werden.

<sup>70)</sup> Vgl. dazu Schubert (Anm. 2) S. 408.

<sup>71)</sup> Vgl. dazu Anm. 1.

<sup>72)</sup> Bohlmann (wie Anm. 69) S. 105.

<sup>73)</sup> Bohlmann (wie Anm. 69) S. 106.

<sup>74)</sup> Klein Bockemühl (wie Anm. 13) S. 337–338.

<sup>75)</sup> In gleicher Weise wurde auch die Trennung des Notariats von der Advokatur gerechtfertigt (Klein/Bockemühl [wie Anm. 74] S. 317 ff.).

<sup>76)</sup> Wiedergegeben nach in der Anm. 4 genannten Metallographie.

<sup>77)</sup> Wiedergegeben nach der in Anm. 4 genannten Metallographie.

<sup>78)</sup> Wiedergegeben nach der in Anm. 4 genannten Metallographie. — Die „Inhalts-Uebersicht“ soll die Forschung auf die überaus detaillierte Materialsammlung von Kurlbaum hinweisen.

# Das badische Notariat in den Jahren 1900 — 1914

KARL WESTERMANN

Der 1. Januar 1900 brachte für das ganze damalige Deutsche Reich die Rechtseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, da an diesem Tage das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft trat. Jeder Bundesstaat hatte bis dahin sein eigenes Privatrecht. Bei uns, im Großherzogtum Baden, hatte seit 1. Januar 1810 das badische Landrecht gegolten. Dies war kein eigenständiges Recht, sondern überwiegend eine wörtliche Übertragung des Code Napoléon; es galt also französisches Recht.

Die vollständige Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes brachte auch für die badischen Notariate tiefgreifende Änderungen und Neuerungen. Die badischen Notare, welche seit dem Jahre 1879 die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, waren im ganzen Reichsgebiet die einzigen beamteten Notare und wurden von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannt. Diese Ausnahmestellung ist darauf zurückzuführen, daß zum Geschäftskreis des badischen Notars neben der eigentlichen Beurkundungstätigkeit auch richterliche Aufgaben gehörten, die sonst von den Amtsgerichten wahrgenommen wurden, z. B. die Tätigkeit als Nachlaßgericht die Grundbuchführung und bis 1972 die Liegenschaftsvollstreckung. Vergleichbar mit dem badischen Amtsnotariat hinsichtlich seiner Sonderstellung ist nur das württembergische Bezirksnotariat. Auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede kann hier leider nicht eingegangen werden.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BGB waren Landesgesetze notwendig geworden, welche das badische Notariat und seine Tätigkeitsgebiete betra-

fen. So wurde im Jahre 1899 in Baden u. a. erlassen: das Rechtspolizeigesetz (RPG)<sup>1)</sup>, das die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betrifft, nebst einer Landesherrlichen Allgemeinen Ausführungs-Verordnung (AVO) und einer Vollzugs-Verordnung.

Mit dem 1. Januar 1900 ist als weiteres Reichsgesetz die Grundbuchordnung in Kraft getreten, mit der in Baden die Grundbuchführung auf die Notare überging. Abweichend von der Regelung im Reichs- jetzt Bundesgebiet wird in Baden das Grundbuch nicht von den Amtsgerichten geführt. In Baden hat jede Gemeinde ein eigenes staatliches Grundbuchamt, für dessen Einrichtung und Ausstattung die Gemeinde aufkommen muß. Grundbuchbeamter ist der Notar und der Ratschreiber sein sog. Grundbuchhilfsbeamter. In einer Reihe von Städten gibt es Grundbuchämter, die nur staatliche Beamte haben.

Die gesetzlichen Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 brachten für die Tätigkeitsbereiche des badischen Notariats vor allem das neue Reichsgrundbuch und die damit verbundene Umschreibung der alten Grund- und Pfandbücher. Während vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Baden den Gemeinderäten die Führung der Grund- und Pfandbücher unter unmittelbarer Aufsicht des Amtsgerichts oblag, und die Eintragungen in diese Bücher regelmäßig in Protokollform chronologisch nach der Reihenfolge der Anträge erfolgten, wobei die Erklärungen der Beteiligten wörtlich aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterschreiben waren, setzt das Reichsrecht ein Grundbuch voraus, in welchem jedes Grund-



stück seine besondere Stelle hat, aus der alle das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse zu ersehen sind. Man unterscheidet das Realfolium, wo jedes Grundstück im Grundbuch seine besondere Stelle hat, sog. Grundbuchblatt (in Baden früher Grundbuchheft) und das Personalfolium als gemeinschaftliches Grundbuchblatt über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers im Bezirk desselben Grundbuchamts. Die badischen Notare hatten in der Folge eine nicht einfache und oft zeitraubende Umschreibarbeit zu leisten<sup>2)</sup>.

Bis 1. Jan. 1900 waren die Notare in Baden grundsätzlich auf wandelbare Bezüge angewiesen. Mit dem 1. Jan. 1900 wurden sie landesherrlich angestellte etatmäßige Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Sie bezogen ihr Dienst-einkommen im wesentlichen in der Form eines Gehaltes und einem Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld sowie einen Anteil an den Gebühren für wahlfreie Beurkundungsgeschäfte<sup>3)</sup>. Gemäß § 56 Allgem. AVO zum RPG wurde den Notaren für auswärtige Dienstverrichtungen die den Amtsrichtern gebührenden Bezüge aus der Staatskasse gewährt. Diese Bezüge waren durch die Landesherrliche Verordnung v. 5. 11. 1874 (Diätenreglement) mit Nachträgen geordnet<sup>4)</sup>.

Nach § 12, Abs. 2 des allgemeinen „Chaisenrechtes“<sup>5)</sup> konnten die Notare auch ihren notwendigen Aufwand für ein Gefährt mit zwei Pferden und die damit sonst verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Jedoch wurde durch zwei Staatsministerialerlasse von 1902 Nov. 23 und Dez. 9 die Anwendung von § 12.2 auf alle Notare verhindert und von § 15<sup>6)</sup> Gebrauch gemacht.

Dies löste unter den Notaren berechtigter Weise große Entrüstung aus<sup>7)</sup>. Auf dem Landesnotarstag am 26. 7. 1903 wurde dann eine Resolution verfaßt, auf die sich die Eingabe des Badischen Notarvereins an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (!) vom 27. Aug. 1903<sup>8)</sup>

stützte. Die Eingabe beschäftigte sich besonders mit den Problemen der Notare in den ländlichen Distrikten, die durch die landesherrlichen Verordnungen in ihrer beamtenrechtlichen Stellung<sup>9)</sup> zurückgesetzt worden seien. Sie ist sehr ausführlich und sachlich, wobei die in der Bezirksversammlung von Mosbach (siehe oben) vorgetragenen Gesichtspunkte wiederkehren.

Das Ministerium antwortete in dem Erlaß vom 8. Jan. 1904. Die erfolgte Sonderregelung sei durch die besonderen Verhältnisse des Notariatsdienstes unabweislich geboten und die vorgetragenen Einwendungen erscheinen nicht begründet. Deshalb sehe es sich außer Stande, der Bitte um Aufhebung der Sonderregelung nachzugeben. Gleichzeitig erließ das Staatsministerium Grundsätze zur Festsetzung und Bemessung der Verpflegungsbauschsummen.

Diese neuen Grundsätze haben offenbar zu einer Beruhigung bei den Notaren geführt. Die im Staatshaushalt der nachfolgenden Jahre ausgewiesenen Zahlen sind auch nicht unbeträchtlich.

Im ordentlichen Etat für 1904 und 1905 sind für das Notariats- und Grundbuchwesen ausgewiesen:

	Mark
1. Gehalte für 163 Notare D 1	534 180
2. Wohnungsgeld nebst Ortszulagen einschl. 3 Kanzleisekretären, 30 Aktuaren und 40 Bureauassistenten	124 000
3. Gebühren (Anteile) der Notare	120 000
4. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals der Notariate	283 000
5. Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter	500 000
6. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	320 000

Diese Zahlen sind in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Sie geben den Stand zum

1. Juli 1903 an. Auffallend ist, daß nach Ziffer 4 die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten auf 320 000 Mk veranschlagt sind, wobei die Umzugskosten vermutlich nicht sehr hoch bewertet werden dürfen. Die Summe von 320 000 Mk ist gegenüber den Gehältern mit 534 000 Mk für 163 Notare und dem Wohnungsgeld (auch für die Sekretäre und Bureauassistenten) mit 124 000 Mk sehr erheblich. Die Zahlen weichen in den Voranschlägen für 1906/07 und 1908/09 nicht wesentlich ab.

Die Zahl der Notare hat sich von 163 Notaren im Jahr 1904 auf 161 im Jahr 1906 verringert, die Zahl der Hilfsnotare betrug weiterhin 10.

Berücksichtigt man, daß die Notare in den größeren Städten für auswärtige Dienstgeschäfte zum Teil ganz ausfielen und die Landnotare grundsätzlich ohne Mitarbeiter zu den Grundbuchtagen fuhren, so müssen die Reisekosten und die Tagegelder des einzelnen Notars, auch bei einer Pauschalierung der Fahrkosten und unter Berücksichtigung der damaligen Preise, sehr beachtlich gewesen sein. Von der „Aversierung von Diäten“ ist nur bei einzelnen Notaren die Rede. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß die Maßnahmen des Ministeriums nur einige wenige Notare betroffen hatten und der Notarverein sich nur deshalb so heftig eingelassen hatte, um weitere Kürzungen zu verhindern.

In den Voranschlägen des Haushaltsplanes ist unter Ziffer 1 „Gehalte“ jeweils noch angegeben, wieviele Notare eine Dienstwohnung haben, so für 1908/09: 77 Beamte haben Dienstwohnungen, davon waren 69 gemietet. Hierzu in den Erläuterungen: Die Tatsache, daß in kleineren Orten geeignete Diensträume für die Notariate nur zu erhalten sind, wenn gleichzeitig Wohnungen mitgemietet werden, hat die Anmietung weiterer Dienstwohnungen bedingt. Im Voranschlag 1904/05 heißt es unter Ziffer 10. Mietzinse für Notariats-Dienst- und Wohnräume mit 73 000 Mk in den Erläuterungen: Bei 25 Notariaten erfolgt z. Zeit noch die Stellung

der Diensträume durch den Notar gegen eine dem Mietwert entsprechende Vergütung.

In diesem Zusammenhang sollen die 28 Orte aufgeführt werden, an denen sich nach der Landesherrl. Verordnung vom 20. 2. 1905 damals Notariate befunden haben, die bis spätestens im Jahre 1925 aufgehoben wurden:

Altenheim, Eichstetten a. K., Elzach, Endingen a. K., Gerlachsheim, Gochsheim, Graben, Hockenheim, Hüfingen, Immingen, Kirchen (= Efringen-Kirchen), Krautheim, (Bad) Krozingen, Ladenburg, Langenbrücken, Langensteinbach, Mudau, Oppenau, Rheinfelden, Rickenbach, Salem, Schliengen, Stühlingen, Tengen, Wiesenthal, Zell a. H., Zell i. W.

Aus dem Voranschlag zum Jahr 1904 ist zu entnehmen, daß es insgesamt 163 Notare gab, wovon in Mannheim und Karlsruhe je 9 Notare, in Freiburg 7 und in Heidelberg und Pforzheim je 5 tätig waren. Von den 35 waren 26 reine Stadtnotariate, die nicht mit Grundbuchsachen befaßt waren.

Die hohe Zahl von 500 000 Mk (Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleiersonals der Grundbuchämter) hängt mit der Umschreibung des Grundbuches auf das Reichsmuster zusammen. In der Bekanntmachung des Badischen Justizministeriums wird am Ende die Erwartung ausgesprochen, daß die Umschreibung binnen Jahresfrist abgeschlossen sein dürfte, was aber ein Wunschtraum war. In zwei Amtsgerichtsbezirken haben sich die Arbeiten bis in die Jahre 1935/36 hingezogen.

Die großen gesetzlichen Neuerungen, die auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit am 1. Januar 1900 in Kraft traten und die für die badischen Notare damit verbundenen persönlichen Veränderungen gaben diesen Anlaß, sich schon im Jahre 1900 zum Badischen Notarverein zusammenzuschließen. In den Berichtsjahren 1900—1914 ist bei aller Loya-

lität der Notare als großherzogliche Beamte doch immer ein Spannungsfeld zwischen dem Berufsstand der Notare und der Staatsverwaltung zu verzeichnen. Die Veröffentlichungen in der erstmals im Januar 1903 erschienenen Badischen Notars-Zeitschrift geben darüber beredtes Zeugnis. Diese Zeitschrift berichtete über das Vereinsgeschehen, veröffentlichte Gerichtsentscheidungen und Fachbeiträge aus dem Kreise der Notare und war daneben das Sprachrohr des Berufsstandes gegenüber der Großherzoglichen Regierung. Es ging dabei nicht nur um die von der Regierung aufgezwungene Diätenfrage (siehe oben), sondern immer wieder (erstmalig schon 1901) um die Frage der Organisation des badischen Notariats überhaupt, wobei die Notare überwiegend die Meinung vertraten, *grundsätzlich die Trennung des Geschäftskreises des derzeitigen Notariats derart anzustreben, daß die behördlichen Funktionen Richtern und die Urkunden einem frei auszugestaltenden ... Urkunden-Notariat übertragen werden. Die Organisation ist auf die Dauer unhaltbar.*<sup>10)</sup> Nur dem zähen Ringen des Notarvereins ist es zu verdanken, daß das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen über die Vereinfachung der Staatsverwaltung im Jahre 1912 eine Denkschrift erließ<sup>11)</sup>, in welcher in Erwägung gezogen wurde, die Grundbuchführung an die Amtsgerichte zu übertragen. Die Notare nahmen auf dem Notartag in Karlsruhe am 28. 10. 1912<sup>12)</sup> hierzu zustimmend Stellung. Die beiden Weltkriege haben mit ihrem Ausgang verhindert, daß in der Organisation des badischen Notariats gegenüber dem Stande von 1900 eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Auch die Titelfrage wurde von den Notaren immer wieder angegangen. Erst das Jahr 1914 brachte einen Erfolg: 16 Notare wurden zu Justizräten ernannt<sup>13)</sup>. Da keine sonstigen dienstlichen Veränderungen damit verbunden waren, lag hier eine echte Titelverleihung vor — damals in Preußen und Bayern üblich — im Gegensatz zur heutigen

Amtsbezeichnung für die Notare der Eingangsstufe im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg.

---

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Das Wort Rechtspolizei war in Baden für die freiwillige Gerichtsbarkeit so gebräuchlich, daß der Kommentar von Dörner aus dem Jahr 1902 zum RPG, der Allgem. Ausf.-VO und RPO von 1899 noch heißt: Kommentar zur badischen Rechtspolizeigesetzgebung. Das erste Rechtspolizeigesetz ist im Jahre 1860 erlassen worden mit Neufassungen und Erweiterungen von 1864 und 1879. Zu nennen sind vom 2. 11. 1889: Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung) und: Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notarordnung). Man muß das Wort Rechtspolizei als badische Wortschöpfung ansprechen, da es z. B. im Brockhaus, Konversations-Lexikon, 14. Aufl., 1898 nicht erscheint und man es auch vergebens sucht bei Zachariä, Handbuch des französischen Zivilrechts, 4 Bände, 6. Aufl., 1875, es also nicht dem Code Napoléon entnommen sein kann.

<sup>2)</sup> Von 2115 Gemarkungen des Großherzogtums waren am 1. Januar 1903 erst 1926 dem Reichsrecht angepaßt; von 4 277 065 Grundstücken der vermessenen Gemarkungen waren 2 058 162 in das Grundbuch des neuen Formulars umgeschrieben. (BadNotZ Jg. 1903, S. 87).

Nach einer Bekanntmachung des badischen Justizministeriums vom Febr. 1905 waren 1904 von 2119 Gemarkungen des Großherzogtums 2070 geometrisch vermessen und davon unterstanden 1995 bereits dem Reichsgrundbuchrecht; von 4 298 246 Grundstücken der vermessenen Gemarkungen standen 3 721 469 umgeschrieben im Grundbuch nach neuem Formular, so daß nur noch etwa 14 Prozent umzuschreiben waren. (BadNotZ Jg. 1905, S. 83).

<sup>3)</sup> Stand vom Jahr 1900: Tarifabteilung D.1 mit einem Anfangsgehalt von jährlich 2000 Mark und einem Höchstgehalt von 5000 Mark; nach drei Jahren kam eine ordentliche Zulage von 500 Mark hinzu. (Dörner Kommentar zum RPG § 2. V).

<sup>4)</sup> Nach dem dort veröffentlichten Tarif rechneten die Notare wie die Amtsrichter nach der Klasse IV ab. Das volle Tagesgeld betrug 1900 den Satz von 10,— Mark; vom 1. Okt. bis zum 30. Apr. wurde ein Winterzuschlag von 10% gewährt.

<sup>5)</sup> § 12.2 *An sonstigen Reisekosten können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt*

von zwei Pferden in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nötige Vorspannpferde, für Kutscher und Stalltrinkgelder, Pflaster-Brücken-Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Falle der Reise mittelst der Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder des Postwagens für die Fahrt zu und von der Eisenbahn, sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet.

<sup>6)</sup> § 15: Beamte und Angestellte, welchen ein jährlicher Aversalbetrag für Fuhr- oder Rittlohn auszuwerfen... ist, haben eine Vergütung für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten nur insoweit anzusprechen, als ihnen solche nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschriften etwa noch zugestanden ist.

<sup>7)</sup> In der BadNotZ Jg. 1903, S. 102 heißt es: *Sehr beunruhigt haben den ganzen Notarstand die Ausnahmebestimmungen über die Kosten auswärtiger Geschäfte, insbesondere die Aversierung (= pauschale Zahlung, Abfindung) der Fahrkosten und der Diäten. Noch deutlicher ist die Stellungnahme der Bezirksversammlung der Notare in Mosbach, die hier auszugsweise wiedergegeben wird: Die badischen Landnotare müssen infolge der eigenartigen Regelung, welche das Grundbuch- und Nachlaßwesen in Baden gefunden hat, häufiger als andere gleichgestellte Beamte Dienstverrichtungen an außerhalb des Amtssitzes gelegenen Orten vornehmen. Ein Notar mit einem normalen ländlichen Distrikt muß regelmäßig vier- bis fünfmal in der Woche tagelang vom Amtssitz abwesend sein und auswärtige Gemeinden bereisen. Das bedeutet..., daß er mit einem vielfach absolut unbrauchbaren Hilfspersonal arbeiten muß, daß er ungefähr zwanzigmal im Monat schlechtes ländliches Mittagessen mit gesundheitsgefährlichen Getränken genießen muß und auf den Aufenthalt in den Dorfwirtshäusern angewiesen ist, daß er endlich den größten Teil des Jahres auf die Bebaglichkeit des Familienlebens und der Häuslichkeit verzichten muß.* (BadNotZ Jg. 1903, S. 105) Während es z. B. nie beanstandet worden ist, daß die Amtsrichter zu auswärtigen Grundbuchvisitationen oder Stadesregisterprüfungen Aktuare mitzunehmen pflegen, wird von den Notaren verlangt, daß sie zu ihren auswärtigen Geschäften keine Gehilfen mitnehmen und sogar in Nachlaßsachen ihre Protokolle in der Regel selbst schreiben sollen. Dabei sollen aber bei einem auswärtigen Termine möglichst viele Dienstgeschäfte miteinander verbunden, die Arbeitszeit möglichst ausgenützt und tunlichst mehrere Orte

auf einer Reise besucht werden, — Vorschriften, für die es eine Analogie bei keinem anderen Beamtenstande gibt, und die teils überflüssig und beschämend, teils unausführbar sind.

Das Schlimmste aber ist, daß den Notaren die Diäten für auswärtige Dienstgeschäfte und der Ersatz der Reisekosten nicht in dem vollen Maße gewährt werden, wie sie es nach dem allgemeinen Diätenreglement gleich den anderen Beamten beanspruchen könnten. ... Den Inhabern der ländlichen Notarstellen durch Justizministerialverfügung sind lediglich Bauschsummen (!) bewilligt worden, die in weitaus den meisten Fällen nicht zur Deckung des Reiseaufwands hinreichen, auf den die Notare nach dem Diätenreglement Anspruch hätten. (ebd. S. 106).

<sup>8)</sup> Die Regierung wird ersucht, die bei der Neuorganisation von allen gesetzgebenden Faktoren anerkannte Gleichstellung der Notare mit den Richtern, insbesondere bezüglich des Gebührenbezugs für auswärtige Dienstgeschäfte, durchzuführen und demgemäß alle entgegenstehenden Bestimmungen aufzuheben. (BadNotZ Jg. 1904, S. 33).

<sup>9)</sup> Wir wenden uns gegen die Ausnahmeregeln hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir von ihnen eine Herabminderung des Ansehens und des moralischen Niveaus des Notariats befürchten. Die Notare auf dem Lande empfinden die unterschiedliche Behandlung gegenüber den Richtern als schwer erträgliche Unbilligkeit und streben noch mehr als bisher nach den Stadtstellen, wo sie mit auswärtigen Dienstgeschäften verschont sind.

<sup>10)</sup> BadNotZ Jg. 1903, S. 10 f.

<sup>11)</sup> Ebd. Jg. 1912, S. 115.

<sup>12)</sup> Ebd. Jg. 1912, S. 177—199.

<sup>13)</sup> Dieses Vertrauen in die freundliche Beurteilung unserer Anliegen haben wir jetzt um so mehr, als wir die Genugtuung erlebt haben, daß anlässlich der Geburtstagsfeier S.Kgl.H. des Großherzogs zum ersten Male die im Range ältesten unserer Kollegen zu Justizräten ernannt wurden. Die Leser unserer Zeitschrift werden sich erinnern, wie ernstlich wir für die Titelverleihung eingetreten sind, nicht um der äußeren Eitelkeit willen, sondern weil wir glaubten, daß dem Stand der Notare und dem einzelnen wegen der Gleichstellung mit anderen Bezirksbeamten, und vor allem dessentwegen dem Dienst genützt werde. Was wir so vorgetragen haben, wurde auch als die überwiegende Ansicht in den weitesten Kreisen geäußert, nachdem die Verleihung des Justizratstitel bekannt wurde. (BadNotZ Jg. 1914, S. 117).

# Ein Kampf um das badische Notariat

ERICH BURKART

Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, das die Ausübung notarieller Befugnisse Staatsbeamten übertragen hat. Der badische Amtsnotar ist zugleich Grundbuch- und Nachlaßrichter. Die Einnahmen des badischen Notariats fließen in die Staatskasse; sie betragen im Jahre 1980 ca. 80 Millionen und weisen entsprechend der Zunahme notarieller Geschäfte eine steigende Tendenz auf. Zum Ausgleich für die erhöhte Haftungsgefahr und die dadurch bedingte Versicherungspflicht erhält der Amtsnotar einen geringfügigen Gebührenanteil. Außerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg (in Württemberg teilweise) wird das Amt des Notars von nichtbeamteten Nurnotaren oder nebenberuflich von Rechtsanwälten versehen. Außerhalb unseres Bundeslandes sind die Amtsgerichte mit den Geschäften des Grundbuch- und Nachlaßgerichts betraut. Der nichtbeamtete Notar ist selbst Gläubiger der Gebühren und Einkünfte. Die Bestrebungen, im Lande Baden das Amtsnotariat durch ein freiberufliches bzw. Anwaltsnotariat zu ersetzen, reichen bereits in die Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Hier soll im wesentlichen die Entwicklung nach 1945 und der Kampf um das Fortbestehen des badischen Amtsnotariats dargestellt werden.

Nach der Kapitulation 1945 wurden durch die Besatzungsmächte zunächst sämtliche staatlichen Behörden, darunter auch die staatlichen Notariate und Grundbuchämter geschlossen. Am 30. Aug. 1945 erließ der Landgerichtspräsident in Karlsruhe eine „Ankündigung“, durch die zwölf im Landgerichtsbezirk Karlsruhe ansässigen Rechtsanwälten gestattet wurde, das Amt eines Notars gem. den §§ 22–25 der Reichsnotarordnung vom 13. Febr. 1937 nebenberuflich, also

nicht als staatliche Notare auszuüben. Diese Anwälte hatten das Recht zur Führung eines Dienstsiegels sowie zur Erhebung von Gebühren nach der Reichskostenordnung. Die „Ankündigung“ war veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung vom 30. Aug. 1945<sup>1)</sup>. Die Standesvertretung der badischen Notare, der badische Notarverein, erhob dagegen Einwände und wies u. a. darauf hin, daß die Reichsnotarordnung im Land Baden nicht eingeführt sei<sup>2)</sup> — eine Bestimmung, die später wörtlich in die Bundesnotarordnung übernommen wurde<sup>3)</sup> — und daß die reichs- bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen die noch in Kraft befindliche badische Notariatsverfassung nicht aufgehoben haben<sup>4)</sup>. Weder das Grundgesetz noch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg haben diesen Rechtszustand geändert, im Gegenteil, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat das badische und württembergische Amtsnotariat ausdrücklich in seinem Bestand garantiert<sup>5)</sup>.

Verschiedene Grundbuchämter lehnten aus Rechtsgründen den Vollzug der Urkunden der Anwaltsnotare ab. Daraufhin wies der Landeskommissar der Militärregierung in Baden-Württemberg in einem Schreiben vom 24. Apr. 1952 darauf hin, daß die Bestellung der Rechtsanwälte durch einen gültigen Beschluß der Militärregierung erfolgt sei. Gleichzeitig wurde das Justizministerium ermächtigt, die Bestellungen zu widerrufen, da ein Grund für diese Regelung nicht mehr bestehe. Von dieser Ermächtigung hat das Justizministerium keinen Gebrauch gemacht. Inzwischen sind sämtliche Anwaltsnotare verstorben.

Im Februar 1950 brachte ein von der Militärregierung als Notar zugelassener Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Mitglied des

württemberg-badischen Landtags einen Gesetzesentwurf ein, der die Einführung des Anwaltsnotariats im ganzen Landesteil Baden zum Gegenstand hatte. Auf Grund der entschiedenen Haltung des badischen Notarvereins, der wiederum auf die Unvereinbarkeit dieses Gesetzesentwurfs mit den bundesrechtlichen Bestimmungen, also auf die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers<sup>6)</sup> hinwies, wurde der Antrag im Rechtsausschuß des Landtags nicht weiter behandelt.

Ein weiterer Antrag des Justizministeriums Württemberg-Baden, in Nordbaden das württembergische Bezirksnotariat einzuführen, wurde auf Grund einer Denkschrift der nordbadischen Justizverwaltung und der Einwände der badischen Notare nicht weiter behandelt.

In den Hauptversammlungen des badischen Notarvereins der folgenden Jahre wurde einstimmig die Einführung eines freiberuflichen Notariats jeglicher Prägung abgelehnt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des deutschen Anwaltsvereins in Hamburg vom 5. Nov. 1960 sprachen sich für die Ausdehnung des Anwaltsnotariats auf das gesamte Bundesgebiet 3675, dagegen jedoch 6335 Mitglieder aus. Es spricht für die objektive Haltung der Rechtsanwaltskammer Nordbaden, daß diese in einer Besprechung vom 18. Apr. 1952 erklären ließ, *die Ausübung der Anwaltstätigkeit neben dem Notarberuf sei auf die Dauer undenkbar*.

Im Jahre 1965 brachten einige Abgeordnete, im wesentlichen Rechtsanwälte, darunter der früh verstorbene, allseits hochgeachtete spätere Justizminister Dr. Bender beim Landtag in Stuttgart einen Gesetzesentwurf ein, durch den das badische Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit dahingehend ergänzt werden sollte, daß neben den Amtsnotariaten auch Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare (Anwaltsnotare) bestellt werden könnten. Der Abwehrkampf gegen diesen Gesetzesentwurf wurde im wesentlichen durch den badischen Notarverein mit dankenswerter Unterstützung des Ju-

stizministeriums in Stuttgart sowie des Bundesjustizministeriums in Bonn und des württembergischen Notarvereins mit der gebotenen Härte, jedoch beiderseits mit bemerkenswerter Sachlichkeit geführt. Der verschiedentlich geänderte und variierte Antrag wurde nach harten Auseinandersetzungen im Landtag, nach vorausgegangener umfassender Aufklärungsarbeit durch den badischen Notarverein in der Sitzung vom 14. März 1968 mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Aber auch diese sehr eindeutige Stellungnahme der Volksvertretung ließ die Befürworter des Anwaltsnotariats nicht ruhen; bereits am 11. Dez. 1969 ersuchte die gleiche Gruppe die Landesregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs für die Einführung des Anwaltsnotariats. Das Justizministerium lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 29. 12. 1969 aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ab. Seit dieser Zeit ist eine gewisse Beruhigung eingetreten.

Die beiderseits vorgetragenen Argumente lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Die Befürworter des Anwaltsnotariats führen an, die Einführung im Landesteil Baden entspreche einem dringenden Bedürfnis der Bevölkerung. Das Amtsnotariat sei überlastet, es könne in seiner bürokratischen Unbeweglichkeit dem gesteigerten Urkundenbedarf der Gesellschaft nicht Rechnung tragen. In Krankheitsfällen oder bei Ausscheiden aus dem Dienst stehe erst nach langer Zeit eine Ersatzkraft zur Verfügung. Ein Anwaltsnotar kenne keine Dienststunden, er sei stets präsent; er arbeite billiger, da oft der Rechtssuchende zunächst einen Anwalt aufsuchen müsse, um sich über gesellschaftsrechtliche oder erbrechtliche Fragen beraten zu lassen. Der Rechtssuchende habe Hemmungen, zu einem Vertreter des Staates zu gehen; zu einem freiberuflichen Notar habe die Bevölkerung mehr Vertrauen. Weiter bestehe ein dringendes Bedürfnis zu einer Rechtsangleichung an den Landesteil Württemberg, in dem schon immer Rechtsanwälte, wenn auch

nur in beschränkter Anzahl zugelassen seien. Weder die bundesrechtlichen Bestimmungen noch der eintretende Verlust der Staatskasse durch den Wegfall von Gebühren bilde einen Hinderungsgrund.

Demgegenüber verwiesen die Amtsnotare erneut auf die dem Landesgesetzgeber fehlende Gesetzeskompetenz. In der Bundes-Notarordnung habe der Bundesgesetzgeber die Gebiete des Anwaltsnotariats genau festgelegt. Dazu gehöre nach ausdrücklicher Vorschrift das Land Baden nicht<sup>7)</sup>. Dieser „status quo“ könne durch ein Landesgesetz nicht geändert werden. Auch der Bundesgesetzgeber könne eine Änderung nur mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg durchführen, da das badische Amtsnotariat durch das Grundgesetz geschützt sei<sup>8)</sup>.

Es wurde ferner auf folgende Gesichtspunkte verwiesen, die heute noch uneingeschränkt gelten:

Ein Bedürfnis zu einer Änderung des bestehenden Zustandes besteht nicht. Das Amtsnotariat wird allen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs gerecht. Das Justizministerium hat seit der Wiedereröffnung der staatlichen Notariate die Zahl der Notare laufend vermehrt, zudem werden, soweit Engpässe auftreten, den Notariaten für Grundbuch und Nachlaßgericht Rechtspfleger zugeteilt. Das Amtsnotariat arbeitet in keiner Weise bürokratisch, bei Bedarf hält sich kein Amtsnotar an die Dienststunden. Jeder Amtsnotar sieht es als seine selbstverständliche Pflicht an, bei wirklichem Bedarf der Bevölkerung auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Verfügung zu stehen. Jeder Notar ist fernmündlich erreichbar. In den Großstädten sind Bereitschaftsdienste eingerichtet, um für jeden Eilfall gerüstet zu sein. Die Notariate sind mit allen technischen Hilfsmitteln ausgerüstet<sup>9)</sup>. Der Amtsnotar ist in Baden zugleich Nachlaß- und Grundbuchrichter: eine Sonderheit unseres Landes. Außerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg muß beispielsweise ein Erbschein zunächst beim Amtsgericht beantragt werden; erst dann ist der Gang zum

Notar möglich. Nach Beurkundung geht die Urkunde wieder zum Amtsgericht — Grundbuchamt — zum Vollzug. In Baden sind alle diese Funktionen in einer Hand vereinigt, jeder umständliche Behördengang entfällt. Die Grundbuchämter sind bei den Gemeinden untergebracht, die der Notar regelmäßig besucht und dabei an Ort und Stelle die anfallenden Notariatsgeschäfte erledigt, so daß der Landbevölkerung der Gang in die Stadt wegen einer Amtshandlung, die oft nur wenige Minuten in Anspruch nimmt, erspart bleibt. Der Notar, der selbst die Urkunde gefertigt hat, vollzieht diese in einem Bruchteil der Zeit, die ein Beamter beispielsweise beim Amtsgericht benötigen würde, der sich erst in den Fall einarbeiten muß. Die Beurkundung an Ort und Stelle bietet größere Sicherheit, da das Grundbuch vorliegt und etwaige Eintragungshindernisse sofort festgestellt werden können (z. B. auch Konkursanträge, Zwangsversteigerungsanträge, Zwangshypotheken). Der auswärtige Grundbuch- und Amtstag dient zugleich der Ratserteilung, die im Gegensatz zum freiberuflichen Notariat grundsätzlich unentgeltlich erfolgt. Gesetzlich gebührenfreie Körperschaften, Vereine und Vereinigungen zahlen beim freiberuflichen Notariat mindestens 50% der Gebühren, beim Amtsnotar nur die Schreibauslagen.

Es kommt entscheidend hinzu, ein Rechtsanwalt ist stets der Vertreter nur einer Partei und hat allein die Interessen dieser Partei wahrzunehmen. Er ist von ihr beauftragt und wird von ihr besoldet. Die Einnahmen des Amtsnotariats fließen in die Staatskasse; der Amtsnotar ist von den Gebühren völlig unabhängig. Der mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Amtsnotar steht über den Parteien und genießt daher größtes Vertrauen. Beim Anwaltsnotar wird sich besonders in schwierigen und umstrittenen Fällen die Partei, die ihn nicht beauftragt hat, selbst eines Anwalts bedienen, dies vor allem bei den sog. „Hausnotaren“, die in der Regel alle Beurkundungen eines Unternehmens durchzuführen

ren pflegen. Es ist bezeichnend, daß bei Verhandlungen vor den Amtsnotariaten Anwälte nur in einem verschwindend geringen Bruchteil der Fälle auftreten. In den Gebieten des Anwaltsnotariats (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Württemberg) werden Anwälte in der Regel erst nach Jahrzehnten anwaltschaftlicher Tätigkeit zum Notariat zugelassen; sie sind dann gezwungen, sich die praktische Erfahrung in Notariatssachen in fortgeschrittenen Jahren anzueignen. Damit soll jedoch die Leistung der Anwaltsnotare außerhalb unseres Bundeslandes nicht in Frage gestellt werden. Gleichwohl stimmt es bedenklich und beweist die Überlegenheit des Amtsnotariats — insbesondere bei seiner Verbindung mit dem Grundbuchamt —, wenn nach einer Erhebung in Gebieten des Anwaltsnotariats bis zu 80% der Eintragungsanträge durch die Grundbuchämter beanstandet werden müssen<sup>10</sup>). Die Anforderungen an den Notarberuf und damit die Verantwortlichkeit des Notars steigen von Jahr zu Jahr, der Amtsnotar wird ihnen wie jeder freiberufliche Notar gerecht.

Hinzu treten die Kenntnisse, die der badische Notar beim Vollzug der Urkunden als Grundbuchrichter erwirbt und die seiner Tätigkeit bei der Beurkundung zugute kommen. Für die Grundbuch- und Nachlaßrichter ist die Erfahrung aus der Beurkundungstätigkeit besonders nützlich. So ist es nicht verwunderlich, daß die bewährte badische Notariatsverfassung im Volk verwurzelt ist und eine Änderung von der badischen Bevölkerung als schwerer Rückschritt empfunden würde<sup>11</sup>).

Erfreulich ist, daß die teilweise mit einiger Härte geführte Auseinandersetzung das gute und kollegiale Verhältnis der badischen Notare zur Anwaltschaft in keiner Weise belastet hat. Die Notare begrüßen die Mitarbeit und die vorbereitende Tätigkeit der Rechtsanwälte, die zu einer wesentlichen Erleichterung des Verfahrensablaufs führen kann; die gute Zusammenarbeit verbürgt eine optimale

Versorgung der rechtssuchenden Bevölkerung.

Es erhebt sich die Frage nach der künftigen Notariatsverfassung im einheitlichen Bundesland Baden-Württemberg. Ob eine Vereinheitlichung erforderlich und zweckmäßig ist, muß auch heute mit Fug und Recht bezweifelt werden. Sowohl das badische als auch das württembergische Amtsnotariat haben sich, worauf das hierfür kompetente Justizministerium wiederholt hingewiesen hat, in der Praxis bestens bewährt und genießen allgemeine Anerkennung. Die Verwaltung bereitet dem Justizministerium keinerlei Schwierigkeiten. Ohne Not darf Bewährtes und historisch Gewachsenes nicht geändert werden. Ob die zur Diskussion stehende Automatisierung im Grundbuchbereich durch Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und die damit verbundene Schaffung großer Organisationseinheiten, also ihre Konzentration in Zentralämtern den unbestreitbaren Vorteil der Gemeindegrundbuchämter mit ihrer besonderen Volksnähe aufwiegt, muß, abgesehen von dem entstehenden hohen Kostenaufwand, auf Grund der Erfahrungen der Praxis bezweifelt werden. Die durchschnittliche Ausfertigungszeit bei Grundbuchanträgen beträgt im Landesteil Baden ca. 2—3 Wochen; eine Erledigung durch elektronische Datenverarbeitung kann Besseres nicht erbringen.

Das mag sich in anderen Bundesländern beim freiberuflichen Notariat anders darstellen. Eine Konzentration der Grundbuchämter und die Auflösung der Gemeindegrundbuchämter zwingt im übrigen nicht zu einer Änderung der Notariatsverfassung, die Zuständigkeit des Amtsnotariats als richterliche Instanz für Grundbuchsachen müßte weiterhin bestehen bleiben.

Die Einführung eines freiberuflichen Notariats und die Aufhebung des Amtsnotariats würde alle Vorteile der Kombination zwischen Beurkundung und Gerichtszuständigkeit mit ihrer volksnahen Dezentralisation in beiden Landesteilen zunichte machen und



wäre justizpolitisch unvertretbar. Abgesehen davon kann der Verzicht auf Staatseinnahmen in dieser Höhe von niemanden verantwortet werden. Eine Vereinheitlichung der verschiedenen Laufbahnvoraussetzungen beider Landesteile bringt zudem erhebliche Übergangsschwierigkeiten, sie würde einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren erfordern. Sie könnte, wenn überhaupt erforderlich, nur in einer sinnvollen Weiterentwicklung des bad.-württembg. Amtsnotariats bestehen.

---

*Anmerkungen*

<sup>1)</sup> Amtsbl. der Militärregierung (amerik. Zone) Nr. 1 vom 30. Aug. 1945, S. 3.

<sup>2)</sup> RNotO § 86.

<sup>3)</sup> BNotO § 115.

<sup>4)</sup> LFGG § 22 ff.; bad. FGV § 10 ff.

<sup>5)</sup> GG Art. 138.

<sup>6)</sup> RNotO § 86.

<sup>7)</sup> BNotO § 115.

<sup>8)</sup> GG Art. 138.

<sup>9)</sup> Ein Blick auf die in einem Jahr von den 144 Amtsnotaren und den Grundbuchämtern geleistete Arbeit macht die große Bedeutung des badischen Notariats deutlich, das allen Anforderungen gewachsen ist: Im Jahr 1979 wurden 215 109 Urkunden (Erteilungen und sonstige Auseinandersetzungen, Kaufverträge, Gesellschaftsverträge, Gründungsprotokolle von Aktiengesellschaften und deren Hauptversammlungen, Testamente, Ehe- und Erbschaftsverträge) erledigt. Hinzu kamen 95 389 Unterschriftsbeglaubigungen, 97 369 Nachlasssachen und 1 048 942 Grundbucheintragen.

<sup>10)</sup> Verlautbarung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz, in: Mitteilungen des rheinischen Notariats vom 28. Sept. 1968.

<sup>11)</sup> Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 13. Jan. 1970 (in: Landtagsdrucksache V—1783/1) und vom 27. Juli 1970 (3830—III/90).

# Das Notariat in Baden-Württemberg

ORTWIN HENSSLER

Die Notariatsverfassung in Baden-Württemberg ist geprägt durch das Amtsnotariat. Seine Tradition reicht in den Vorgängerstaaten Baden und Württemberg zurück in die Anfänge des 19. Jahrhunderts. Die wesentlichen Merkmale des Amtsnotariats sind die Doppelfunktion des Notars im Beurkundungswesen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit zusammenhängend der Behördencharakter des Notariats. Der Notar ist als Landesbeamter zuständig für die Verrichtungen des Grundbuchamts und des Nachlaßgerichts, im württembergischen Rechtsgebiet auch des Vormundschaftsgerichts<sup>1)</sup>; zugleich ist er Beurkundungsorgan für alle den Notaren nach der Bundesnotarordnung (BNotO) übertragenen Aufgaben. Typisch für das Amtsnotariat ist außerdem die besondere Grundbuchverfassung. Das Grundbuchamt ist nicht wie im übrigen Bundesgebiet beim Amtsgericht, sondern dezentralisiert als staatliche Behörde in jeder Gemeinde eingerichtet. Die Regelung unterscheidet sich vom Bundesrecht. Sie basiert auf den landesrechtlichen Vorbehalten des Bundesrechts, die auf die Reichsgesetzgebung zurückgehen.

Mit dem Ende des alten Deutschen Reiches im Jahr 1806 emanzipierten sich die deutschen Staaten weitgehend vom gemeinrechtlichen kaiserlichen Notariat und schufen Notariatsformen nach landeseigener Überlieferung und Eigenart. Infolgedessen entwickelten sich in Deutschland im Verlauf des 19. Jahrhunderts drei Arten des Notariats:

Das Nurnotariat unter Beschränkung des Notars auf die Urkundstätigkeit nach französischem Vorbild. Es bestand in den sog. Gebieten des rheinischen Rechts (Rhein-

preußen mit den rechtsrheinischen Gebieten des Herzogtums Berg), in der Rheinpfalz, Rheinhessen und Hamburg, später in Bayern.

Das Anwaltsnotariat unter Vereinigung des Notaramts mit dem Anwaltsberuf. Es fand in den preußischen Gebieten in Nord- und Ostdeutschland Verbreitung.

Das Amtsnotariat unter Verbindung des Notaramts mit staatlichen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Baden und in Württemberg.

Die Entwicklung in Baden und in Württemberg verlief entsprechend der historischen Tradition, die nach der Bildung dieser deutschen Mittelstaaten im Jahr 1806 Konturen gewann. In Baden vereinigte zunächst der Amtsrevisor als *Staatsschreiber* die Befugnisse eines Notars mit der Erledigung der sog. rechtspolizeilichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>2)</sup>. Ab 1841 wurden dem Amtsrevisor Distriktsnotare beigegeben, die vom Justizministerium bestellt wurden und ab 1849 eine wissenschaftliche Ausbildung vorweisen mußten<sup>3)</sup>. 1864 wurde das Notariat für kurze Zeit in die Gerichtsorganisation eingegliedert und bei den Amtsgerichten *Gerichtsnotare* eingesetzt<sup>4)</sup>. Jedoch löst sich mit der Gerichtsverfassung des Deutschen Reiches das Notariat wieder vom Amtsgericht und wird selbständig. Die im Gerichtsverfassungsgesetz neu geschaffene Befähigung zum Richteramt wird ab 1879 auch Voraussetzung für die Ernennung zum Notar in Baden<sup>5)</sup>. Seitdem besteht hier die Gleichstellung des Amtsnotars mit dem Richter (früher als *Richternotariat* bezeichnet).

In Württemberg geht die Einführung des Gerichtsnotars auf das Notariatsedikt von 1819, in Kraft getreten am 1. Juli 1826,

zurück<sup>6</sup>). Auch hier besteht mit der Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung von Rechtsvorgängen die amtliche Aufgabe, in den Gemeinden die Tätigkeit des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts „soweit besondere Gesetzeskenntnis erforderlich war“ auszuführen. Der württembergische Gerichtsnotar war rechtskundig aber nicht rechtsgelehrt. Im Gegensatz zu Baden war die Befähigung zum Richteramt oder ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium nicht Voraussetzung.

Bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. 1. 1900 blieb das unterschiedliche Notariatsrecht in Deutschland im wesentlichen aufrechterhalten. Auch Baden und Württemberg machten von den reichsrechtlichen Vorbehalten zugunsten des Landesrechts<sup>7</sup>) Gebrauch, um das Notariat in der hergebrachten Form weiterzuführen<sup>8</sup>). Die Aufgaben des Nachlaßgerichts und des neu geschaffenen Grundbuchamts, in Württemberg auch des Vormundschaftsgerichts, wurden vom Amtsnotar wahrgenommen, der in Württemberg jetzt Bezirksnotar heißt. An diesem Wesenskern hat sich auch durch die folgenden Neufassungen des Landesrechts nichts mehr geändert<sup>9</sup>).

Der Versuch zu einer Vereinheitlichung der verschiedenen Notariatsformen in Deutschland wurde mit der Reichsnotarordnung von 1937 (RNotO)<sup>10</sup>) unternommen. Sie ging im wesentlichen auf Vorarbeiten des Deutschen Notarvereins, insbesondere die Vorschläge seines Geschäftsführers, des Berliner Rechtsanwalts und Notars Hermann Oberneck<sup>11</sup>), zurück. Als Grundsatzentscheidung enthielt die RNotO die Einführung des Nurnotariats, also eines reinen Beurkundungsnotariats, dem das Anwaltsnotariat und das Amtsnotariat weichen sollten. Der Notar ist selbständiger Träger eines öffentlichen Amtes. Seinen Aufwand hat er aus den vereinnahmten Gebühren zu bestreiten. Eine zusätzliche Funktion, sei es als Rechtsanwalt oder in einem Beamtenverhältnis, ist ihm nicht gestattet. Auch das Amtsnotariat in Ba-

den und in Württemberg und die dezentralisierte Grundbuchführung in der Gemeinde sollten beseitigt werden. Ein *Opfergang für die Rechtseinheit* sollte angetreten werden. Allerdings wurde eine schonende Überleitung zugesichert, was schon wegen der beträchtlichen organisatorischen Umstellungsschwierigkeiten unerlässlich war. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Baden und Württemberg sollte deshalb durch eine besondere Verordnung des Reichsministers der Justiz noch bestimmt werden<sup>12</sup>). So war die Axt an die Wurzel der südwestdeutschen Notariatsverfassung gelegt, denn der Erlaß dieser Verordnung war nach der 1935 erfolgten *Verreichlichung der Justiz*<sup>13</sup>) nur noch Formsache. Allein der Ausbruch des 2. Weltkrieges bewahrte damals das Notariat im deutschen Südwesten vor dem Ende.

Im Jahr 1945 trat mit dem Vorrücken der alliierten Streitkräfte der Stillstand der Rechtspflege ein. Die Proklamation Nr. 1 des Alliierten Oberbefehlshabers General Eisenhower untersagte im besetzten deutschen Gebiet jede Gerichtstätigkeit. Das Militärregierungsgesetz Nr. 2 machte die Wiederaufnahme aller Arten von Justizausübung von einer schriftlichen Anordnung der jeweiligen Militärregierung abhängig. Auch die Notare durften ihr Amt nur ausüben, wenn sie zuvor durch die Militärregierung zugelassen und beeidigt waren. Mit der Besetzung hatten sich die staatsrechtlichen Verhältnisse gewandelt. Die südlich der Autobahn Karlsruhe — Stuttgart — Ulm liegenden Landkreise unterstanden der französischen Militärregierung, die nördlichen der amerikanischen. Dieser Einteilung entsprechend wurde für Nordwürttemberg-Nordbaden eine Landesdirektion in Stuttgart als vorläufige Regierung eingesetzt, für Südbaden eine Landesverwaltung in Freiburg und für Südwürttemberg-Hohenzollern eine Landesverwaltung in Tübingen. Unter zähem Verhandeln mit den verschiedenen Instanzen der jeweiligen Militärregierung gelang es nach und nach den Verantwortlichen der Justiz, wobei

in erster Linie die Namen Josef Beyerle als Justizminister von Württemberg-Baden und Gebhard Müller als damaliger Ministerialdirektor des Justizministeriums in Tübingen zu nennen sind, die Wiedereröffnung der Gerichte und Notariate zu erreichen<sup>14</sup>). Gerade auch den Notariaten kam hier, wie stets betont wurde, besondere Bedeutung zu, weil nach dem Chaos des verlorenen Krieges unzählige leidvolle Einzelschicksale auch rechtlich zu klären waren und die Familien der Beratung durch die Vormundschafts- und Nachlaßgerichte bedurften. Hinzu kamen die Probleme von Millionen von Heimatvertriebenen, Evakuierten und entlassenen Soldaten.

Die erste Eröffnung eines Gerichts erfolgte im Juni 1945 in Heidelberg und in Mannheim. Am 10. Sept. 1945 wurden im Staatstheater in Stuttgart die ersten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare vereidigt; darunter befanden sich auch 12 Bezirksnotare, 3 Nurnotare und 3 Anwaltsnotare. Aber auch danach durften diese nur in dringenden Fällen tätig werden, in Grundbuchsachen überhaupt nicht, weil das Gesetz Nr. 52 eine allgemeine Vermögenssperrverhängt hatte. Deshalb gingen ab September 1945 die Bemühungen dahin, den Tätigkeitskreis der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Anträge bei der US-Militärregierung zu erweitern. Das US-Hauptquartier in Frankfurt wurde eingeschaltet. Mit der Ausführungs-Verordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 2 vom 16. Febr. 1946 wurden endlich die Einschränkungen für den Justizbetrieb näher umschrieben und im Ergebnis gelockert (eidesstattliche Versicherung bei der Beurkundung, daß die Regelung kein gesperrtes Vermögen betraf bzw. daß die Zahlung nur auf ein Sperrkonto erfolge)<sup>15</sup>). Unter diesen Voraussetzungen durften jetzt auch wieder Eintragungen im Grundbuch erfolgen. Am 2. Mai 1946 wurden dann in Nordwürttemberg und am 20. Mai 1946 in Nordbaden, *wo der Personalmangel noch fühlbarer ist*, auch die Grundbuchämter wie-

der eröffnet. Die Vorgänge in der französischen Besatzungszone verliefen, wenn auch teilweise mit kleineren zeitlichen Abweichungen, entsprechend.

Von diesen Anlaufschwierigkeiten des Neubeginns abgesehen, war im Bereich des Notariats unbestritten, daß an die vormaligen Zuständigkeiten und Einrichtungen in Baden und in Württemberg angeknüpft wurde. Die bestehenden Notariatsformen wurden dem Inhalt nach fortgeführt.

Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes war für die Entwicklung des Notarrechts Art. 138 GG von erheblicher Bedeutung. Diese Verfassungsnorm sichert das Notariat in Baden-Württemberg und Bayern und läßt Änderungen der bestehenden Notariatsverfassung nur mit Zustimmung der Landesregierungen zu. Die Bundesnotarordnung (BNotO) von 1961<sup>16</sup>) versuchte nicht mehr wie einst die RNotO die Vereinheitlichung des Notariatswesens, sondern legalisierte den Status quo (§ 3 BNotO). Zwar ist die Regelung für die Notartätigkeit nach der BNotO die hauptberufliche Amtsausübung auf Lebenszeit (Nurnotar, § 3 Abs. 1), jedoch wurde das Anwaltsnotariat wieder im Umfang seines seitherigen Bestandes zu einer gleichstehenden Gestaltungsform des Notariats erhoben. Damit sollte keine Wertung vorgenommen, sondern den bestehenden tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den Anwaltsnotargebieten der Bundesrepublik Rechnung getragen werden. Nach dem Status quo der BNotO besteht in Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland das Nurnotariat, ebenso in Nordrhein-Westfalen in den Gebieten des früheren rheinischen Rechts, nämlich in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Düsseldorf (mit Ausnahme der Bezirke des Landgerichts Duisburg und des Amtsgerichts Emmerich). Dagegen kennen die Länder Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nur das Anwaltsnotariat; in Nordrhein-Westfalen gehört zum Anwaltsnotariat der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Der Status quo erstreckte sich auch auf Baden-Württemberg (§§ 114 bis 116 BNotO)<sup>17</sup>).

Das Amtsnotariat im badischen und württembergischen Landesteil wurde damit vom Bundesgesetzgeber bestätigt. Dies stimmte mit der Auffassung der Landesregierungen in Baden-Württemberg überein, die nach der inzwischen erfolgten Bildung des Südweststaates im Jahr 1952 im Amt waren.

Im Jahr 1975 wurde das Notariatswesen in Baden-Württemberg in einer einzigen Kodifikation zusammengefaßt. Das *Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)*<sup>18</sup>) ist jetzt das Grundgesetz des Amtsnotariats. Das Recht der früheren Länder im deutschen Südwesten wurde bereinigt und vereinheitlicht. Die Notariatsverfassung als solche sollte jedoch erklärtermaßen unverändert bleiben. Deshalb ist die Unterscheidung in das badische und das württembergische Rechtsgebiet aufrechterhalten. In beiden Rechtsgebieten besteht wesentlich das Amtsnotariat in seiner eingangs geschilderten charakteristischen Ausprägung, jedoch ist die interne Ausgestaltung verschieden. Die §§ 1 und 3 LFGG enthalten die Zuständigkeitsvorschriften, durch die sich die Notariatsverfassung Baden-Württembergs von der des übrigen Bundesgebiets unterscheidet. Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die staatlichen Notariate und die Grundbuchämter. Die buntscheckige Palette von weiteren Institutionen im Gemeindebereich ist entfallen. Die Notariate sind im ganzen Land zuständig als Nachlaßgerichte und für die amtliche Verwahrung von Testamenten. Die Sammelbezeichnung für die Amtsnotare lautet einheitlich *Notare im Landesdienst*. Sie sind bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. § 3 LFGG regelt die Beurkundungszuständigkeit der Notare im Landesdienst. Durch die Bezugnahme auf die BNotO besteht nunmehr eine einheitliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit für alle Notargruppen. Wie bisher

können im württembergischen Rechtsgebiet — allerdings nur soweit hierfür neben den Notaren im Landesdienst ein Bedürfnis besteht — Nurnotare und Anwaltsnotare bestellt werden (§ 3 Abs. 2 LFGG, § 114 Abs. 3, § 116 Abs. 1 BNotO). Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Notare im Landesdienst übt der Präsident des Landgerichts aus. Nach der Generalverweisung in § 5 LFGG gelten die Verfahrensvorschriften des Bundesrechts (§§ 2 bis 34 FG). Gegen die Entscheidung der Notare im Landesdienst ist die Beschwerde an das Landgericht gegeben. Im Beurkundungsbereich besteht in § 20 LFGG für die Amtsführung der Notare im Landesdienst eine weitere Generalverweisung auf die BNotO, so daß auch hier eine Angleichung an die bundesrechtliche Regelung erfolgt ist.

Für die beiden Formen des Amtsnotariats blieb der unterschiedliche Ausbildungsgang beibehalten. Im badischen Rechtsgebiet kann zum Notar nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, im württembergischen Rechtsgebiet, wer die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat. Für letztere sind die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Bezirksnotars maßgebend<sup>19</sup>); der Vorbereitungsdienst dauert 5 Jahre, davon 3 Jahre praktische Ausbildung und 2 Jahre Besuch der Notarschule in Stuttgart (unterteilt in einen einführenden und in einen abschließenden Studienabschnitt).

Neben der Sammelbezeichnung Notare im Landesdienst und der Funktionsbezeichnung Notar nach der BNotO sind die bisherigen Dienstbezeichnungen beibehalten. Im badischen Rechtsgebiet lauten sie Justizrat, Oberjustizrat und Notariatsdirektor (als Leiter oder ständiger Vertreter des Leiters von großen Notariaten). Die badischen Amtsnotare sind in die Besoldung der Richter einbezogen. Im württembergischen Rechtsgebiet lautet die Dienstbezeichnung wie bisher Bezirksnotar. Ihre Sonderlaufbahn beginnt als Notarvertreter z. A. in Besoldungsgruppe

A 12 und führt zum Bezirksnotar in Besoldungsgruppe A 13 (als Vorstand großer Notariate A 14). Die Notare im Landesdienst beziehen Gebührenanteile nach Maßgabe des Landesjustizkostengesetzes<sup>20</sup>), die im einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sind.

Eine besondere Betrachtung erfordern noch die Grundbuchämter. Sie bestehen nicht beim Amtsgericht wie im übrigen Bundesgebiet, sondern als staatliche Behörde in jeder Gemeinde (§ 26 Abs. 1 LFGG). Die Zahl der ursprünglich rund 3 400 Grundbuchämter in Baden-Württemberg hat sich durch die Verringerung der Zahl der Gemeinden im Verlauf der Gemeindereform des Jahres 1974 auf derzeit 1 096 Grundbuchämter verringert, davon 406 im badischen, 690 im württembergischen Rechtsgebiet<sup>21</sup>). Grundbuchbeamter ist für die zum Notariatsbezirk gehörenden Grundbuchämter der Notar; in einigen besonders großen Stadtgrundbuchämtern im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe sind Grundbuchrechtspfleger eingesetzt<sup>22</sup>). Entsprechend dem bisherigen Rechtszustand wurde das Amt des Ratschreibers beibehalten. Es ist eine Folge der dezentralen Organisation der Grundbuchämter, denn bei mehreren zu betreuenden Ämtern benötigt der Notar einen örtlichen Helfer, der den Eingang der Anträge, Einsicht in das Grundbuch, Fertigung von Abschriften usw. erledigt. Diese Funktion obliegt dem Ratschreiber, der in jeder Gemeinde mit Sitz eines Grundbuchamts bestellt ist. Im badischen Rechtsgebiet erledigt der Ratschreiber weitere Verrichtungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des Kanzleidienstes. Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften zu beglaubigen; in einfach gelagerten Fällen kann er nach näherer Maßgabe des § 32 Abs. 3 LFGG ausnahmsweise auch beurkunden.

Die Abgrenzung zwischen dem badischen und dem württembergischen Rechtsgebiet entspricht den Bezirksgrenzen der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart. Soweit

im Zuge der Gemeinde- und Kreisreform über die alten Landesgrenzen hinweg Veränderungen zur einheitlichen Zuordnung zusammengehöriger Räume notwendig waren, wurde stets auch der Rechtsgebietswechsel mit vollzogen. Nur in Villingen-Schwenningen läuft die Rechtsgebietsgrenze durch eine Gemeinde; Villingen hat ein Notariat badischer, Schwenningen eines württembergischer Prägung<sup>23</sup>). Im Land bestand mit Hohenzollern, umfassend die ehemaligen Landkreise Hechingen und Sigmaringen, noch ein weiteres vom preußischen Recht her geordnetes Rechtsgebiet mit reinem Anwaltsnotariat und Grundbuchamtzuständigkeit des Amtsgerichts. Dieses Rechtsgebiet ist im württembergischen Rechtsgebiet aufgegangen. Die hier bereits bestehende Konzentration der Grundbuchämter am Sitz des Notariats ist aufrechterhalten worden.

Im badischen Rechtsgebiet bestehen im Jahr 1981 64 Notariate, im württembergischen Rechtsgebiet 235. Daran lassen sich die unterschiedlichen Bezirksgrößen der Notariate ablesen, die u. a. durch die unterschiedlich intensiven gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Gemeinden im Grundbuchbereich bedingt sind.

Das Nebeneinander von zwei wesensgleichen, aber in sich variierenden Notariatsformen läßt grundsätzlich eine Vereinheitlichung innerhalb von Baden-Württemberg über den im LFGG erreichten Zustand wünschenswert erscheinen. Der Landesgesetzgeber hat allerdings nur für einen Teil der diskutierten Lösungsmöglichkeiten die alleinige Gesetzgebungskompetenz. Derzeit besteht kein Anlaß, den alten Streit um die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Notariatsformen, die jetzt mit der Kompromißformel der Bundesnotarordnung im Burgfrieden miteinander leben, zu entfachen. Allzu leicht wird schließlich bei dem Wunsch nach Vereinheitlichung übersehen, daß sich die Grundbuchführung nicht durch schlichte Übernahme des badischen oder württembergischen Systems vereinheitlichen läßt. Sobald aber eine

neue, dritte Form versucht wird, bedeutet dies, von den Kosten ganz abgesehen, den Verlust der Ortsnähe, die gerade als der besondere Vorzug der bestehenden Systeme empfunden wird. Deshalb spricht die rechtspolitische Beurteilung dafür, diese Frage nur aufzugreifen, wenn eine tiefgreifende Strukturänderung unabweisbar wird. Eine Vorfrage hierfür bildet die automatisierte Grundbuchführung mittels Datenverarbeitung. Zur Zeit ist sie nicht entscheidungsreif, da die Technologie noch der Erprobung bedarf und erst nach einem positiven Ergebnis eine Kosten-Nutzen-Analyse gerade für die besonderen Verhältnisse in Baden-Württemberg möglich ist. Die Vorarbeiten laufen jedoch weiter und die Fachdiskussion wird dieses Jahrzehnt beherrschen.

Das Notariat in Baden-Württemberg ist voll funktionstüchtig. Es arbeitet rationell und besitzt das Vertrauen der Bevölkerung, das sich die Notare durch fachlichen Einsatz, hohen und vielseitigen Kenntnisstand, strenge Objektivität und Unabhängigkeit und nicht zuletzt als verlässliche Berater der Bevölkerung in vielen Nöten verdient haben. So kann sich die traditionsreiche und originelle Notariatsform in Baden-Württemberg selbstbewußt neben die anderen Notariatsformen stellen.

---

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Soweit kein Richtervorbehalt nach §§ 36, 37 LFGG besteht (vgl. Anm. 18).

<sup>2)</sup> Vgl. in diesem Heft S. 326 O. Henssler, Notar und Staatsschreiber.

<sup>3)</sup> VO über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Teilungskommissäre v. 25. Nov. 1841 Bad. RegBl. S. 343; VO die Vorbereitung zum Notariatsfache betr. v. 18. Sept. 1849, Bd. RegBl. S. 495.

<sup>4)</sup> Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 28. Mai 1864, BadRegBl. S. 197.

<sup>5)</sup> Gesetz die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betr. v. 15. März 1879, BadRegBl. S. 131; daselbst § 67 zur Richteramtsbefähigung.

<sup>6)</sup> Gerichtsnotariatsedikt vom 29. Aug. 1819 Württ. RegBl. S. 561; Kgl. VO die Vollziehung des Gerichtsnotariatsedikts betr. v. 28. Juni 1826 Württ. RegBl. S. 275 (sowie S. 153, 211); Notariatsgesetz und VollzugsVO v. 14. Juni 1843, Württ. RegBl. S. 375, S. 408. Vgl. hierzu O. Henssler / Rebmann, 150 Jahre Amtsnotariat in Württemberg, Sonderheft der BWNotZ (1976) S. 6 ff.

<sup>7)</sup> Art. 147 EGBGB; § 1 GBO a. F.; §§ 192 bis 194 FGG.

<sup>8)</sup> Badisches Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899, Bad. GVBl. S. 249. Württembergisches Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) v. 28. Juli 1899, Württ. RegBl. S. 423.

Aus dem Gesetzgebungsverfahren in Baden sind folgende Zitate aus den Kommissionsberichten von 1898/99 erwähnenswert:

2. Kammer: *Nach Ansicht Ihrer Kommission entspricht die Absicht, dem Notariat seine bisherige Stellung zu wahren, ganz den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung des Landes, in welchem sich das Notariat als eine segensreiche Einrichtung eingelebt hat und sich allgemeiner Anerkennung erfreut. Eine prinzipielle Beschränkung des Geschäftskreises der Notare auf die Urkundenpraxis hätte nach Ansicht Ihrer Kommission entweder die Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft zur Folge gehabt, wie dies in verschiedenen Ländern Norddeutschlands der Fall ist, oder aber die Fortexistenz dieses Beamtenstandes überhaupt erstlich in Frage gestellt. Beides schien im Interesse der Allgemeinheit nicht wünschenswert; und so dürfte durch den vorliegenden Gesetzentwurf für Baden das Notariat in seiner bisherigen Stellung und Bedeutung auch unter dem neuen bürgerlichen Recht dauernd erhalten bleiben.*

1. Kammer: *Bei verschiedenen Gelegenheiten wurde mehrfach seitens der gesetzgebenden Faktoren die Wichtigkeit und Bedeutung der Stellung der Notare im Rechtsleben hervorgehoben. Regierung wie Stände waren bestrebt, dem Notariat eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung zu verschaffen.*

*Von diesem Gedanken ausgehend und in Anbetracht, daß sich in Baden das Notariat völlig eingelebt und die ersprießliche Tätigkeit desselben in weiten Kreisen Anerkennung gefunden hat, hat die Großherzogliche Regierung in einer auch von Ihrer Kommission gebilligten Weise von den ... reichsrechtlichen Vorbehalten ... , nach welchen anstelle der Gerichte die Notare mit der Besorgung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden können, einen umfangreichen Gebrauch gemacht. Ein Fortbestehen des Notariats in seiner jetzigen Gestaltung und Bedeutung erscheint auch Ihrer Kommission als im In-*

teresse der Allgemeinheit geboten, und darf daher jede Maßregel, welche diesen Zweck verfolgt, willkommen geheißen werden.

<sup>9)</sup> Neubekanntmachung des bad. LFGG, GVBl. 1923 S. 287; bad. GrundbuchAusfGes i. d. F. v. 13. Okt. 1925, GVBl. S. 296 mit AusführungsVOen. Württ. AGBGB v. 29. Dez. 1931, RegBl. S. 545.

<sup>10)</sup> RNO v. 13. Febr. 1937, RGBl. I S. 191.

<sup>11)</sup> Vgl. auch Oberneck, Das Notariatsrecht der deutschen Länder insbesondere Preußens (1925).

<sup>12)</sup> §§ 85, 86 RNotO, § 1 GBO 1935 und Art. 8 VO zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen RGBl. I S. 1935 S. 1065; dgl. für Vormundschafts- und Nachlasssachen RGBl. I 1936 S. 488.

<sup>13)</sup> Mit Wirkung vom 1. Jan. 1935 war die Rechtspflege auf das Reich übergeleitet worden und die Länderzuständigkeit im Bereich der Justiz entfallen. Die Justizbehörden waren Reichsbehörden, die Beamten unmittelbare Reichsbeamte.

<sup>14)</sup> Akten Justizministerium Württemberg-Baden, 380, 3800, 3801, 3805, 3830 a (1945).

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu den Bericht über die Rechtsanordnungen der Zonenbefehlshaber, Südd. Juristenzeitung Jg. 1946 S. 50.

<sup>16)</sup> Bundesnotarordnung, Neubekanntmachung v. 24. Febr. 1961 (BGBl. I S. 97).

<sup>17)</sup> § 114 BNotO enthält die Sondervorschriften für den OLG-Bezirk Stuttgart. Aus § 114 Abs. 3 und § 116 BNotO ergibt sich, daß neben Bezirksnotaren auch Nurnotare (mit der Befähigung zur Anstellung als Bezirksnotar) und Anwaltsnotare bestellt werden können, allerdings nur, soweit hierfür neben den Bezirksnotaren ein Bedürfnis besteht. Nach § 115 Satz 1 gilt die BNotO im

OLG-Bezirk Karlsruhe nicht; in Satz 2 wird weiter bestimmt, daß die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der nach den Vorschriften des badischen LFGG bestellten Notare, ihre Zuständigkeit und das bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzuges unberührt bleiben.

<sup>18)</sup> LFGG vom 21. Febr. 1975, GBlBaWü. S. 116, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12. Dez. 1979 (ebd. S. 549; G. Richter, Baden-Württembergisches Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Stuttgart 1975, Neuaufgabe in Vorbereitung); O. Henssler, Notariatsrecht in Baden-Württemberg, in: DRiZ Jg. 1976, S. 75 ff.

<sup>19)</sup> VO des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Bezirksnotars (APrONot) vom 11. Juli 1980 (BGl. BaWü. S. 531).

<sup>20)</sup> Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975 (GBlBaWü. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz von 7. April 1981 (GBlBaWü. S. 217).

<sup>21)</sup> In Baden-Württemberg bestehen 1111 Gemeinden. Der Unterschied zwischen der Zahl der Gemeinden und der Zahl der Grundbuchämter ergibt sich durch die Konzentration mehrerer Ämter, insbesondere in Hohenzollern. In Karlsruhe und Stuttgart bestehen Grundbuchämter in einigen Stadtteilen.

<sup>22)</sup> Zum Einsatz von Rechtspflegern bei Grundbuchämtern im OLG-Bezirk Karlsruhe vgl. § 29 LFGG, § 35 RpfLG.

<sup>23)</sup> § 4 des Gesetzes zur Neubildung der Stadt Villingen-Schwenningen vom 26. Juli 1971 (GBlBaWü. S. 291).



# Aufgelesenes

aus der Welt der Notare

von

ORTWIN HENSSLER

*Motto:*

*Deinen Stand halte für den Besten,  
Hat er auch sein' Gebresten!*

Es ist nicht hinreichend für den Notär, von der einen jeden Act seines Amtes regierenden Gesetzgebung und den für diese Acten erforderlichen besonderen Förmlichkeiten die gründlichste Kenntniss zu besitzen. Mit diesen Kenntnissen muß er noch die gewissenhafteste Rechtlichkeit und die vollkommenste Unparteilichkeit verbinden. Bei diesem Amte vorzugsweise müssen Talent und Tugend miteinander im Bunde sein. Die Wissenschaft ohne die Tugend würde aus dem Notär eine Geißel der Gesellschaft machen, und die Tugend ohne die Wissenschaft wäre bei ihm nur ein unfruchtbarer Vortheil und vielleicht nicht minder gefährlich, als der gänzliche Mangel einer jeglichen Tugend.

*Friedrich Bolza*

königl. bayer. Notär in Rheinzabern, 1861

✱

Die Behandlung dieser außergerichtlichen Geschäfte wird in manchen Fällen für das zeitliche Glück und selbst für den häuslichen Frieden ganzer Familien, für den Kredit, den Wohlstand der Staatsbürger in einem hohen Grad entscheidend und fordert beinahe mehr als die gerichtliche Praxis, Rechtskunde, Umsicht und Sorgfalt.

*Nicolaus Falck*

Juristische Enzyklopädie 1839

✱

Der Notar steht an der Wiege des Rechts, der Richter an der Bahre.

Der Notar hat das besondere Gesetz, welches er durch seine Urkunde schafft, mit den allgemeinen Gesetzen, unter denen diese steht, in Einklang zu bringen.

*Friedrich Bolza* 1861

✱

Der Notar ist der Prellbock für tausend verschiedenartige Interessen. Es ergeht ihm geadeso wie den beiden wohl gefügigsten Dingen auf der Welt, dem Weib und dem unbeschriebenen Papier: Der Notar leistet gewaltigen Widerstand, aber er schleift sich dabei ab.

*Honoré de Balzac*, *Der Notar* (1840); übersetzt von Notar Dr. Hermann Reuter, Detelbach, hg.v.d. Bundesnotarkammer (Köln 1981).

✱

Periret omnis judiciorum vis, nisi essent notarii, qui acta conscriberent; periret ipsa veritas et fides in contractibus et commerciis, periret omnis ordo in judicio forensium causarum, nisi esset aliqua fidelis publica que persona, cui iudex crederet.

*Bartholomaeus Cassanaeus*, *Catalogus gloriae mundi*, 1569

✱

Die Zahl der Notare ist lang und groß, ihre Kunst kurz und klein.

*Kaiser Karl IV.*

anlässlich der Verwaltungsreform in Böhmen (nach Ott, Beiträge zur Rezeption S. 97 f.).

In Konstanz hatten um 1430 die Prokuratoren und Notare im Haus „zur Goldin Rosen“, Schribergasse Nr. 64 (heute Konradigasse 8/10), eine Trinkstube mit eigenem Personal. Der Name erinnert wohl an die goldene Rose, die der Papst auf dem Konstanzer Konzil Kaiser Sigismund überreicht hatte. Doch schon 1432 erhielt die geräumige Trinkstube der Notare die ironische Bezeichnung „zum Fegfeuer“.

Zitiert nach: Peter-Joh. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats (1976) S. 172

✱

Das Zunfthaus der Schreibergesellschaft, das sog. Schriberhus, lag in Basel auf dem Münsterberg (heute Münsterplatz Nr. 3). Das Schriberhus diente zugleich als Gerichtshaus des bischöflichen Officialats. Die reizende Lage des Gesellschaftshauses der Schreiber, wegen seines schönen Blickes über den Rhein auch „Blickhus“ geheißen, inspirierte 1486 Sebastian Brant zu dem Gedicht „De amoenitate stuba scribarum Basiliensium“ (Von der Behaglichkeit der Schreiberstube in Basel) mit der Zeile „O felix nimium locus hic“ (Varia Sebastiani Brant Carmina 1498).

Zitiert nach: Peter-Joh. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats (1976) S. 173

✱

In der Wehrordnung von Basel war den Schreibern im Fall eines Angriffs auf die Stadt der Schwertturm zur Verteidigung zugewiesen.

Heinrich von Beinheim Chronik 1439

✱

lubricam et venalem non pauci fidem habeant et ridicula monumenta conficiant, quam iudicem ad cachinnum potius, quam executionem commoveant.

(Nicht wenige sind glatt wie ein Aal und käuflich und fertigen so dürftige Urkunden, daß sie den Richter besser zum Lachen brin-

gen als zum Vollzug veranlassen)

Paul Matth. Webner, *Observationes practicae*, 1521

✱

indoctum pecus!

Ulrich Zasius 1461—1535 Rechtsgelehrter und vormals Stadtschreiber in Freiburg über seine früheren Berufskollegen

✱

Von der Anwaltskanzlei wechselt der Schreiber in ein Notariat. Nachdem er beobachtet hat, wie man sich über Verträge hinwegsetzt, studiert er nun wie man sie abfaßt.

Honoré de Balzac (a. a. O.)

✱

Die Notäre sind diejenigen öffentlichen Beamten, welche dazu angestellt sind, um alle Rechthandlungen und Verträge, welchen die Parthien den aus den Handlungen der öffentlichen Gewalt entspringenden Charakter der Authentizität beilegen lassen müssen oder wollen, aufzunehmen, das Datum derselben sicherzustellen, sie aufzubewahren, und davon exekutorische und andere einfache Ausfertigungen zu erteilen.

Artikel 1 des französischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventöse XI. (16. März 1803)

✱

La profession de notaire aura ses règles écrites; mais la première, la plus essentielle des qualites dont un notaire doit être décoré, c'est la délicatesse.

Jaubert, tribun. (Séance du corps législ. du 25. Ventöse XI, 16. März 1803)

✱

Auf die Eingehung und Constituierung von Rechtsverhältnissen beziehen sich die Cautelarjurisprudenz (jurisprudencia heurematica, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge) und die Notariatskunst. Erstere lehrt Rechtsgeschäfte auf eine solche Weise einzurichten,

daß der Zweck der Parteien vollkommen erreicht, und künftigen Streitigkeiten darüber möglichst vorgebeugt werde. Die Notariatskunst hat die Abfassung der Urkunden zum Gegenstand, und soll also Anleitung geben, die Willenserklärungen über rechtliche Geschäfte mit Treue, Bestimmtheit und Deutlichkeit niederzuschreiben und den Urkunden die herkömmliche Form und Einrichtung zu geben.

*Nicolaus Falck*

Juristische Enzyklopädie, Leipzig, 1839

✱

Das Amt des Notärs ist ein Hauptbindemittel der sozialen Ordnung. Alle Handlungen des menschlichen Lebens, alle Kombinationen des Willens und der Interessen der Menschen gehören zu den Befugnissen dieses Standes.

*Friedrich Bolza* 1861

✱

Ein Notariat ist ein Beichtstuhl, wo selbstsüchtige Menschen ihre schlechten Absichten ausbreiten und bei der Erörterung ihrer Skrupel Mittel und Wege suchen, diese Absichten in die Tat umzusetzen.

*Honoré de Balzac* (a. a. O.)

✱

*Erlaß des Großherzoglichen Justizministeriums*  
vom 4. 12. 1830

Die Behandlung Amtsuntergebener durch die Beamten betr.

Der Anrede mit dem häufig anstößigen Ausdruck „Er“ oder des „Ihr“ wolle man sich wenigstens dann nicht bedienen, wenn die erschienenen Personen angesehene Bürger sind und in Gegenden ansäßig, wo die Anrede „Er“ oder „Ihr“ nicht schlechthin gebräuchlich und in der Volkssprache gewöhnlich ist.

GLA Karlsruhe 234/7326

✱

Der Notar muß die Erhabenheit seines Amtes in moralischer und gesetzlicher Hinsicht unverrückt vor Augen haben und sich stets erinnern, daß er eingesetzt ist, um die Parthien bei ihren Verträgen zu leiten, die Combinationen der Arglist zu vereiteln, die Schleichwege des bösen Glaubens zu erhelten und mit Allen die Sprache des Friedens und der Ehre zu reden.

*Friedrich Bolza* 1861

✱

Der Notar ist der Mittler zwischen Recht und Gesellschaft.

✱

Wenn wir bereits einer ewigen Vergessenheit anheim gegeben zu sein scheinen, ruft uns der Notar aus dem Schooße der Gräber hervor und gibt unseren letztwilligen Verfügungen alle Merkmale eines gesetzlichen Willens.

*Friedrich Bolza* 1861

---

## Die Teilung

*Auszug aus einem Gelegenheitsgedicht des württembergischen Standes* Jahr 1867

*Parodie nach Schillers Glocke*

*Sind nun alle Interessenten,  
Wie sie auf der Ladung steh'n  
Hier versammelt, nun dann könnten  
Wir jetzt an die Teilung geh'n.*

*Das Papier zur Hand genommen  
Und die Feder zugespitzt!  
Ans Vermögen wir jetzt kommen;  
Arbeit gibt es, daß man schwitzt.*

Gebt nur alles an,  
Ich erinn'r Euch dran,  
Was den Nachlaß je berührt,  
Daß es werde inventiert.  
Noch dauern wird's in später'n Tagen,  
Noch lang erhält sich seine Spur;  
Denn häufig wird es nachgeschlagen,  
Sei's Teilung oder Inventur.

Der G'hilf muß hinaus,  
Kein Weg darf ihn schrecken,  
In Dörfer und Flecken,  
Bepackt mit dem Ranzen,  
Muß schaffen und schanzen,  
Vom Morgen zum Abend,  
Oft kaum sich erlabend.  
Er sehnt sich, bis er zum Notare  
Nach langem Warten Bahn sich bricht; —  
Schon spielen ein'ge graue Haare —  
Um das gebleichte Angesicht.

Indessen schafft  
In seinen vier Wänden  
Mit fleißigen Händen  
Der Chef, der gestrenge,  
Und sieht, wie er bringe,  
Mit häuslichem Sinn  
Sich reichen Gewinn,  
Aufs Schnellste und Beste?  
Durch Wechselproteste,  
Verträç, Testamente,  
Urkunden ohn' Ende,  
Und was man sonst wünscht  
Als Nebenverdienst. —  
Mit Windeseil' füllt sich zum Rande die Kasse,  
Mit funkelnden Silbers hellklingender Masse. —  
Doch glaubet nicht, daß es bei allen so sei,  
Nein! hört nur der Landnotar' kläglichen Schrei;  
Denn deren Besoldung reicht heutzutage nimmer;  
Ja, denen geht's schlimmer!  
Schön und deutlich sei geschrieben  
Jeder Strich und jeder Zug,

Nicht mit Schnörkeln übertrieben  
Und latein'schem Phrasenschmuck.  
Auch von Klecksen rein  
Soll die Teilung sein,  
Daß sie möge denen allen,  
Die sie sehen, wohlgefallen.

Herein, herein!  
Zum letzten Male, Ihr Partei'n,  
Die Teilung nunmehr zu vollenden,  
Erstanden aus des Meisters Händen,  
Und in die Form des Rechts gehüllet;  
Ihr edler Zweck ist nun erfüllet;  
Und dies sei immer ihr Beruf,  
Wozu sie auch der Meister schuf:  
Sie möge allen Streit verhüten,  
Des Menschen angebor'ne Sucht,  
Erhalten ungestörten Frieden,  
Der Liebe und der Eintracht Frucht!  
Sie greif' in das Privatrechtsleben,  
Mit Schonung und mit Milde ein!  
Der Geist der Gleichheit mög umschweben  
einen jeden ihrer Reih'n!

Nun herbei, ihr Waisenrichter,  
Höret das Verlesen an!  
Lasset leuchten eure Lichter  
Noch einmal, dann ist's getan.  
Dann zum würd'gen Schluß  
Des Geschäftes muß  
Eure Unterschrift es zieren;  
Und verdient sind die Gebühren.

Nun ist das große Werk beendet,  
Reif ist's für das Stadtgericht,  
Auszüg' werden nachgesendet;  
Ihr habt nur noch diese Pflicht:  
Daß ihr möglichst bald  
Eure Kosten zahlt. —  
Stärkt euch noch bei einem Glase,  
Friedlich zieht dann eure Straße.

*Ministerium der Justiz,  
des Kultus und Unterrichts Karlsruhe*

Die Verkehrsform der Notariate betr.

An die Großherzoglichen Notariate

Die Notare haben bisher gleich den Staatsanwälten in ihren Berichten und sonstigen Schreiben in persönlicher Weise und in der Einzahl sich geäußert. Hiervon sind seit Beginn des neuen Jahres eine Anzahl Notare abgewichen, indem sie sich in unpersönlicher Weise „man berichtet“, oder in der Mehrzahl „wir berichten“ äußern.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß die neue Organisation des Notariats keinen Grund abgibt, von der eingangs erwähnten bisherigen Schreibweise abzugehen; dieselbe ist vielmehr beizubehalten.

Erlaß vom 5. 1. 1900 GLA Karlsruhe  
234/6058

A Vendre!

Zu verkaufen Notariat mit fließend Wasser und Zentralheizung.

Anzeige in einer französischen Provinzzeitung. (In Frankreich wird das Notariat gekauft, erst dann folgt zusätzlich eine staatliche Ernennung.)

✱

Der Notar hat zwei Möglichkeiten: Auf Geschäfte zu warten oder welche zu aquirieren. Der Notar, der wartet, ist verheiratet und würdevoll; er ist geduldig und hört zu, diskutiert und versucht seine Klienten aufzuklären. Er muß zusehen, wie es mit seinem Notariat abwärts geht. Dieser Notar hat drei Arten zu grüßen: Er krümmt sich in tiefer Verbeugung vor adeligen Gutsherren; er neigt sein Haupt zur Begrüßung des reichen Klienten; er nickt den Klienten mit unor-

*Der Schreiber mit der Narrenkappe sitzt am Schreibpult, Tintenfaß und Feder in der Hand. Der Bauersmann, von einem gebarnschten Reiter mit brennender Fackel vorgeführt, zeigt ein gesiegeltes Papier, auf das er sich vergebens verlassen hat.*

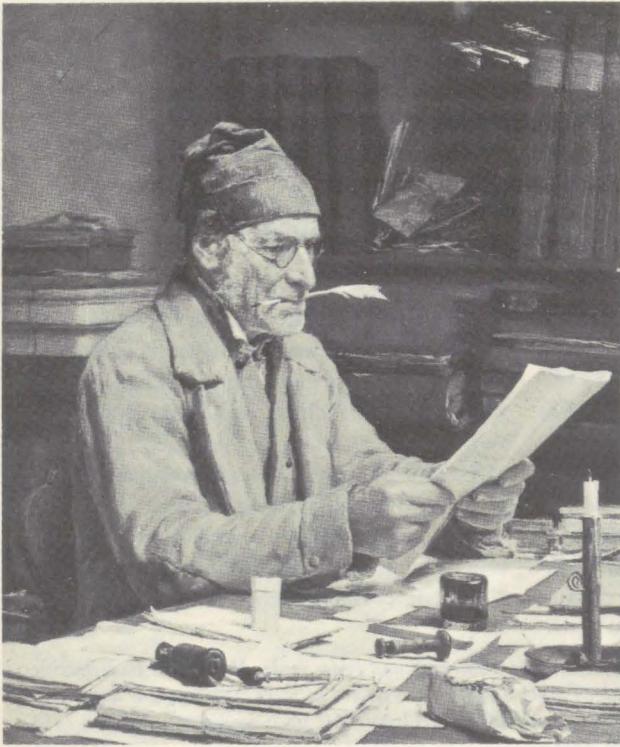
*Aus Sebastian Brants Narrenschiff, nach der Erstausgabe von 1494*



## *Reuter und Schreiber*

*Schreiber und Reuter trifft auch der Spott,  
Sie seien in der Narrenrott;  
Daß ihre Nahrung gleich, ist klar:  
Der schindet heimlich, der offenbar!  
Der wagt sein Leben, sei's trocken, sei's naß,  
Und der setzt die Seele ins Tintenfaß.  
Der Reuter steckt viele Scheuern an,  
Der Schreiber braucht einen Bauersmann,  
Der fett sei und kann triefen wohl,  
Damit er riechen mach' seinen Kohl.  
Ja, täte jeder, was er soll,  
So wären sie beide Geldes wert,  
Der mit der Feder, der mit dem Schwert —  
Man möchte sie beide entbehren nit,  
Wäre nicht über der Hand ihr Schnitt,  
Und würde durch sie nicht das Recht versehrt:  
Man aus dem Stegreif sich ernährt.  
Da nun aber auf eignen Gewinn  
Jeder von ihnen stellt Trachten und Sinn,  
So wollen sie verzeihen mir,  
Daß ich im Narrenschiff sie führ'.*

*Sebastian Brant*



Albert Anker:  
Der Gemeindeschreiber,  
1875  
Musée Cantonal des Beaux-  
Arts, Lausanne

Der Offenbar-Schreiber  
aus Christoph Weigel,  
Abbildung der gemeinnützlichen  
Hauptstände 1698



dentlichen Vermögensverhältnissen kurz zu; den Proletariern öffnet er großlos die Tür. Der aquirierte Notar ist noch für die Ehe zu haben, er ist mager, er besucht Bälle und Feste, läuft jedem nach, gibt sich leutselig, schmeichelt sich ein, verlegt sein Notariat in ein Neubauviertel, und macht keinen Unterschied bei der Begrüßung; er würde die Säule auf dem Place Vendôme grüßen.

*Honoré de Balzac* (a. a. O.)

✱

*Erlaß des Justizministeriums*

An das Gr. Notariat II Heidelberg

8. August 1917

„Der Verwendung der Schreibmaschine zur Herstellung der Urschriften von notariellen Urkunden stehen die derzeit geltenden Bestimmungen nicht mehr entgegen.“

GLA Karlsruhe 234, 6019

(Schreibmaschinen werden vereinzelt schon ab 1894 in den badischen Ministerien verwendet.)

Das Amt des Notärs kann nur von solchen Männern würdig ausgeübt werden, die mit dem gründlichsten Studium der Gesetze und Formen ein reines Herz und einen geraden Sinn verbinden. Der Notar muß die Strenge der Moral so weit treiben, daß er beherzt seine Functionen zur Aufnahme von Urkunden verweigert, die die öffentliche Ehrbarkeit verletzen. Er muß die Delicatesse besitzen, Familiengeheimnisse, Verlegenheiten, Projecte, Unterhandlungen, die ihm anvertraut sind, nicht bloß zu seinem persönlichen Vortheile nicht zu mißbrauchen, sondern in dieser Beziehung sich auch nicht die geringste Offenbarung erlauben, die seinen Parthien schaden könnte.

*Friedrich Bolza* 1861

## *Der Offenbar-Schreiber*

*Ein wohlgeführter Kiel hat  
was Gott will zum Ziel.*

*Man muß in das Gewissen düncken  
ebe man dünck' in das Tintenfaß,  
sonst springen aus so edlem Maß  
einst Angst entglimmte Höllenfuncken.  
Wer schreibt, was er nicht schreiben soll,  
macht Gottes schweres Schuld Buch voll.*

*Abraham à Santa Clara*

(*Ulrich Megerle aus Kreenheinstetten bei Meßkirch, 1644—1709*)

## *Der Notarius*

*Kein falsches Mein, kann daurbast seyn.*

*Denkt an das reiche Erb Gut oft,  
worauf die Seel im Glauben hofft,  
und zankt nicht um die eitlen Sachen.  
Wie lang währt doch der Erben Glück?  
Der Tod heißt sie mit jedem Blick,  
zur letzten Theilung fertig machen.*

*Abraham à Santa Clara*



# Abkürzungsverzeichnis

AAEB	Archives de l'ancien évêché de Bâle	LA	Liber Augustalis, hg. v. Th. v. der Lieck-Buycken und W. Eagner, Glashütten/Taunus 1973
ABR	Archives départementales du Bas-Rhin		
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie (Leipzig 1875 ff.)	LFGG	(Baden-Württembergisches) Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
AfD	Archiv für Diplomatik		
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung		
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	MG Dipl.	Monumenta Germaniae Historica, Reihe: Diplomata
APrNot	Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Bezirksnotars	MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
AVO	Allgemeine Ausführungsverordnung	NA	Neues Archiv
AVS	Archives de la ville de Strasbourg	NDB	Neue Deutsche Biographie
		NPC	Notarius publicus caesarius
bad. FGV	Badische Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit	NPA	Notarius publicus apostolicus
BadNotO	Badische Notariatsordnung	OLG	Oberlandesgericht
BadNotZ	Badische Notarzeitung	RAO	Rechtsanwaltsordnung
BadRegBl	Badisches Regierungsblatt	RKG	Reichskammergericht
BGBI	Bundesgesetzblatt	RGBI	Reichsgesetzblatt
BNotO	Bundesnotarordnung	RegBl	Regierungsblatt
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg	RNotO	Reichsnotariatsordnung von 1937
		RNO	Reichsnotariatsordnung von 1512
C.P.	Comes Palatinus	RpflG	Rechtspflegergesetz
C.P.Reg.	J. Arndt, Hopfzalgrafenregister, Bd. 1 (Neustadt/Aisch 1976)	StA	Staatsarchiv
CPO	Civilprozeßordnung	StadtA	Stadtarchiv
		StPO	Strafprozeßordnung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift	UB	Urkundenbuch
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	VO	Verordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch von 1900	WürttNotZ	Württembergische Notarzeitung (Mitteilungen aus der Praxis)
GBl.BaWü	Gesetzblatt für Baden-Württemberg	WürttRegBl	Württembergisches Regierungsblatt
GG	Grundgesetz		
GBO	Grundbuchordnung	ZRG	Zeitschrift der Savisoy-Stiftung für Rechtsgeschichte
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GA	Germanistische Reihe
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe	KA	Kanonistische Reihe
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz		
HStSt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart	ZStA	Zentrales Staatsarchiv
KGO	Kammergerichtsordnung	ZGO	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins





## *Verzeichnis der Mitarbeiter*

J. ARNDT, Senatspräsident beim Kammergericht in Berlin

F. BATTENBERG, Dr. iur., Oberstaatsarchivrat in Wiesbaden

W. BERGMANN, Dr. phil., Wiss. Ass. an der Ruhr-Universität Bochum

E. BURKART, Dr. iur., Notariatsdirektor a. D., Ehrevorsitzender des Bad. Notarvereines Wiesloch

O. CLAVADETSCHER, Dr. phil., apl. Prof. an der Universität Zürich

H. DILCHER, Dr. iur., ordentl. Prof. an der Ruhr-Universität Bochum

S. FURTENBACH, Dr. iur., Wiss. Ass. an der Universität Innsbruck

O. HENSSLER, Dr. iur., Ministerialdirigent im Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart

R. HIESTAND, Dr. phil., ordentl. Prof. an der Universität Düsseldorf

W. SCHUBERT, Dr. iur., ordentl. Prof. an der Universität Kiel

P.-J. SCHULER, Dr. phil., Wiss. Ass. an der Ruhr-Universität Bochum

W. H. STEIN, Dr. phil., Archivrat in Koblenz

K. WESTERMANN, Notariatsdirektor a. D., Freiburg



2 1730